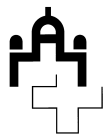


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Sommersession
21. Tagung
der 51. Amtsdauer

Session d'été
21^e session
de la 51^e législature

Sessione estiva
21^a sessione
della 51^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2023

Sommersession

Session d'été

Sessione estiva

Beilagen



Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista.

Online-Fassung:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

Bestellung Druckfassung («print on demand»):

<https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin>

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur.

Version en ligne:

<https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

Commande version imprimée («print on demand»):

<https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin>

Beilagen – Ständerat

16.3350	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG	7
16.414	Parlamentarische Initiative Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle	18
18.043	Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht	33
18.455	Parlamentarische Initiative Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen	35
19.311	Standesinitiative Zug. Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung	41
19.3200	Motion Munz Martina. Deklarationspflicht für Reptilienleder	43
19.4313	Motion Müller Leo. Nachhaltige Finanzflüsse aufzeigen	48
19.4349	Motion Bulliard-Marbach Christine. Endlich den Schutz von Kindern vor der rasant ansteigenden pädosexuellen Gewalt im Internet mit einem griffigen nationalen Aktionsplan gewährleisten	53
19.486	Parlamentarische Initiative Regazzi Fabio. Pädokriminalität im Internet endlich wirksam bekämpfen	60
20.022	Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)	64
20.3021	Motion Haab Martin. Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber	66
20.313	Standesinitiative Basel-Landschaft. Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs	72
20.323	Standesinitiative Luzern. Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub	74
20.3237	Motion FDP-Liberale Fraktion. Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen	76
20.3322	Motion Markwalder Christa. Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind	81
20.3374	Motion Gugger Niklaus-Samuel. Unter-16-Jährige wirksam vor pornografischen Inhalten auf dem Internet schützen. #banporn4kids#	86
20.3634	Motion Roduit Benjamin. Aromatisierte Zigaretten. Junge Menschen schützen	93
20.3770	Motion Sauter Regine. Einführung eines E-Rezepts	98
20.3835	Motion Badertscher Christine. Keine gesundheitsschädigenden Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in importierten Lebensmitteln	103
20.4084	Motion Feri Yvonne. Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität	109
20.4092	Motion Mäder Jörg. Keine mengenbezogenen Lohnanreize für Spitalärzte	116
20.4199	Motion Feller Olivier. Berechnung der Krankenkassenprämien. Transparenz der zugrunde liegenden Annahmen und Modalitäten sicherstellen	121
20.4232	Motion Schneider Meret. Deklaration von Kokosprodukten aus affenquälerischer Produktion	126
20.451	Parlamentarische Initiative Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen	131
20.4727	Motion Candinas Martin. Der Bund als Vorbild beim Anbieten von dezentralen Arbeitsplätzen	136
21.019	Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision	141
21.047	Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz	142
21.063	Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag.	143
21.083	Notariatsdigitalisierungsgesetz	146
21.2054	Petition Tier im Fokus. Qualzucht stoppen!	147
21.311	Standesinitiative Basel-Stadt. Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs	150
21.3354	Motion Glanzmann-Hunkeler Ida. Beschaffungen von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schweiz zum Schutz der Bevölkerung	152
21.4152	Motion Riniker Maja. Cell Broadcast. Gezielte Warnung bei Naturkatastrophen	161
21.4195	Motion Andrey Gerhard. Freigabe von Bildern des Bundes auf dem Portal für Open Government Data	166
21.4338	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. BVG. Ausweitung der Versicherungspflicht auf mehrere Teilzeitbeschäftigten	171
21.4665	Motion Ettlín Erich. Stellenmeldepflicht. Wiedereinführung eines praxistauglichen Schwellenwertes	176



22.025	Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	183
22.049	ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge)	187
22.054	Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative). Volksinitiative	188
22.064	Güterverkehrsverlagerungsgesetz und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs; Änderung	189
22.065	Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot	191
22.067	Ausländer- und Integrationsgesetz. Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss	192
22.069	Tabaksteuergesetz. Änderung (Besteuerung von E-Zigaretten)	193
22.071	Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung	194
22.073	Informationssicherheitsgesetz. Änderung (Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen)	195
22.076	Unterstützung von internationalen Sportgrossanlässen in den Jahren 2025–2029. Verpflichtungskredite	196
22.077	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Tadschikistan	197
22.080	Entsendegesetz. Revision	198
22.082	Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)	199
22.083	Einführung einer Regulierungsbremse	200
22.2001	Petition Roggen Ronald. Für ein modernes Bundesparlament	201
22.2009	Petition Schnebli Tobia. Asyl auch für russische Deserteure und Kriegsgegnerinnen und -gegner!	204
22.2020	Petition Animal Rights Switzerland. Schluss mit der Gewalt an Legehennen!	207
22.2042	Petition Campax. BVG-Revision. Auf Worte im Abstimmungskampf sollen Taten folgen	210
22.217	Vereidigung	213
22.301	Standesinitiative Waadt. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts. Entsprechende Änderung des Erwerbersatzgesetzes	214
22.302	Standesinitiative Waadt. Für eine angemessene Vergütung des ins Netz eingespeisten Stroms	221
22.304	Standesinitiative Thurgau. N23 als Teil des Bundesbeschlusses über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen. Die Bodensee-Thurtal-Strasse gehört in das nächste Step!	227
22.306	Standesinitiative Zürich. Einführung einer wirksamen Kerosinsteuer	232
22.307	Standesinitiative Waadt. Erstattung der Behandlungskosten bei Fehlgeburt, Windei oder Eileiterschwangerschaft	235
22.309	Standesinitiative Genf. Mietverträge von über 65-Jährigen. Einschränkung des Kündigungsrechts der vermietenden Partei	244
22.3163	Motion Silberschmidt Andri. Stärkung der digitalen Kompetenzen von Gesundheitsfachpersonen	249
22.3236	Motion Sommaruga Carlo. Schaffung einer Taskforce für die Sperrung von russischen und belorussischen Oligarchengeldern	254
22.3246	Motion Graf Maya. Rechtsgrundlage für Triage-Entscheidungen beim Zugang zu intensivmedizinischen Behandlungen, insbesondere Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden	261
22.3865	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Freiwillige Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fördern	266
22.3866	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Keine überhöhten Entschädigungen für Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung	271
22.3868	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Gender-Medizin. Schluss mit Frauen als Ausnahme in der Medizin	276
22.3876	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Transparenz bezüglich der verwendeten und nicht verwendeten Mittel des Verpflichtungskredits "Horizon-Paket 2021-2027"	281
22.3883	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Schaffung einer Taskforce für die Sperrung von russischen und belorussischen Oligarchengeldern	288
22.3884	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Einführung eines Online-Preisrechners für Treibstoffe	295



22.3885	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Vorabklärung des Weko-Sekretariates bzw. Untersuchung der Weko zu Wettbewerbsproblemen bei Brenn- und Treibstoffen	300
22.3888	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Keine Kürzung der Hilflosenentschädigung für Kinder, deren Eltern die Kosten des Heimaufenthalts selber tragen	307
22.4341	Interpellation Müller Damian. Eidgenössische Qualitätskommission. Wie können Patientenbeteiligung und Qualität im Gesundheitswesen verbessert werden?	312
22.4369	Interpellation Stöckli Hans. Kosteneinsparungspotenzial bei Direktzugang zur Physiotherapie	314
22.4370	Interpellation Stöckli Hans. Booster für das elektronische Patientendossier	316
22.461	Parlamentarische Initiative Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft	318
22.491	Parlamentarische Initiative Engler Stefan. Frühinvalide Bezügerinnen und Bezüger einer ausserordentlichen IV-Rente sollen den Anspruch darauf nicht verlieren, wenn sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen	320
23.001	Geschäftsbericht des Bundesrates 2022	323
23.002	Geschäftsbericht 2022 des Bundesgerichtes	324
23.003	Staatsrechnung 2022	325
23.005	Vorstösse im Zuständigkeitsbereich der Büros. Abschreibung und Stand der Arbeiten	326
23.006	Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2022. Bericht	327
23.007	Voranschlag 2023. Nachtrag I	329
23.009	Aussenpolitischer Bericht 2022	331
23.010	Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht	332
23.011	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht	333
23.012	Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht	334
23.013	Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht	335
23.014	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht	336
23.015	Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht	337
23.017	Tätigkeiten der Delegationen für die Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Jahresbericht	338
23.019	Parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD. Bericht	339
23.023	Transplantationsgesetz. Änderung	340
23.024	Eisenbahngesetz. Änderung (Umsetzung der technischen Säule des 4. EU-Eisenbahnpakets)	341
23.026	Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG). Änderung (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen/Berufsbildner)	342
23.027	BVG. Änderung (Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung)	343
23.028	Standortförderung 2024-2027	344
23.2001	Petition Jugendsession 2022. Cyberattacken? Nicht mit uns!	346
23.2006	Petition Jugendsession 2022. Reform der zweiten Säule	349
23.2008	Petition Anor Albert. Keine Änderung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial	352
23.211	Mitteilung des Kantons Appenzell Innerrhoden	356
23.3005	Motion Sicherheitspolitische Kommission NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes	357
23.3010	Motion Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR. Die Chance der Realisierung des multifunktionalen Grimseltunnels erhalten	364
23.3012	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen	369
23.3014	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Nationaler Krebsplan	371
23.3015	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen	373
23.3018	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR. Problematischen Einsatz von Nutri-Score unterbinden	375
23.3031	Motion Müller Damian. Intervention in Brüssel, damit Italien endlich das Dublin-Abkommen einhält	377
23.3032	Motion Müller Damian. Rückführungen nach Algerien. Forcierung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr dank der Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex	379
23.3038	Motion Chiesa Marco. Vorlegung des UNRWA-Schulmaterials	381
23.3054	Interpellation Engler Stefan. Sprachgebietszuteilung ist Sache des Kantons!	383
23.3055	Interpellation Herzog Eva. Städte an den Verhandlungstisch! Einbezug der Städte in die Verhandlungen mit der Europäischen Union	385



23.3056	Motion Zopfi Mathias. Unterstützungsplan für die Ukraine. Gesetzliche Grundlage und fünf Milliarden Franken zur Unterstützung von humanitärer Hilfe, zum Schutz der Zivilbevölkerung und Wiederaufbau der Infrastruktur	387
23.3082	Motion Salzmann Werner. Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern	389
23.3083	Motion Minder Thomas. Diskriminierung von Hilfsorganisationen. Entwicklungshilfe suspendieren	392
23.3084	Postulat Minder Thomas. Fehlende Schwankungstauglichkeit im Asylwesen. Lösungsvorschläge präsentieren	394
23.3085	Motion Chiesa Marco. Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex	396
23.3086	Motion Chiesa Marco. Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG	398
23.3087	Postulat Bauer Philippe. Öffentlicher und privater Arbeitsmarkt. Analyse der Bedingungen und Bekämpfung von unlauteren Praktiken des öffentlichen Sektors	400
23.3094	Interpellation Bauer Philippe. Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung. Verfassungsmässigkeit und Rechtsgrundlage?	402
23.3095	Interpellation Würth Benedikt. Opferhilfe. Durchsetzung der Ansprüche von Opfern verbessern	405
23.3096	Motion Germann Hannes. Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25	408
23.3114	Interpellation Hegglin Peter. Haben Finma-Auflagen Kostenfolgen für die Kantone und die OKP?	410
23.3115	Interpellation Juillard Charles. Staatliche Subventionen und öffentliches Beschaffungswesen. Wie wird der Wettbewerb nicht verzerrt?	413
23.3128	Interpellation Juillard Charles. Welche Auswirkungen hat oder wird die Elektrifizierung des Fahrzeugbestandes auf den Strassenlärm haben?	416
23.3129	Postulat Reichmuth Othmar. Zukunftsfähige Wälder sind nur mit gesetzeskonformem Wildverbiss möglich	418
23.3130	Interpellation Bauer Philippe. Lehrbetriebsverbände. Könnte man dieses Modell, das die Wirtschaft durch die Ausbildung von qualifiziertem und lokalem Nachwuchs unterstützt, flexibilisieren?	420
23.3131	Postulat Dittli Josef. Nato-Kooperation im Verteidigungsbereich verstärken, ohne dem Bündnis beizutreten!	422
23.3132	Postulat Noser Ruedi. Neuregelung der Mehrwertsteuer im Bereich der Gesundheit. Vereinfachung, Wettbewerbsneutralität und Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten	424
23.3173	Interpellation Stöckli Hans. KVV/KLV-Revision. Weiss man, was man tut?	427
23.3174	Interpellation Noser Ruedi. Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung	430
23.3175	Interpellation Sommaruga Carlo. Bekämpfung der Straflosigkeit. Für eine wirksamere internationale Zusammenarbeit bei Verbrechen in der Ukraine und in anderen Ländern	433
23.3176	Motion Müller Damian. Rückführung von Eritreern, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Lancierung eines Pilotprojekts in einem Drittstaat	435
23.3177	Motion Sommaruga Carlo. Optimierung der Belegung der Wohnfläche von Mietwohnungen. Wohnraumtausch durch gegenseitige Übertragung von Mietverhältnissen für Wohnraum ermöglichen	438
23.3205	Postulat Engler Stefan. Haben wir ein Problem mit Jugendkriminalität?	440
23.3206	Interpellation Français Olivier. Die Erfolgchancen von Energiegrossprojekten in der Schweiz erhöhen	442
23.3207	Postulat Burkart Thierry. Artikel 64 AHVG. Zwingende Einhaltung der zugeteilten Rollen durch die kantonalen Ausgleichskassen	445
23.3208	Interpellation Caroni Andrea. Entspricht der Bund Waffensysteme, die er neutralitätsrechtlich korrekt auch dem Herstellerland zurückgeben könnte?	447
23.3209	Postulat Dittli Josef. Beschaffung von Drohnen für den militärischen Einsatz. Besteht Handlungsbedarf?	449
23.3210	Interpellation Michel Matthias. Wie kann eine Versorgungslücke bei Kindern mit Geburtsgebrechen verhindert werden?	450
23.3211	Motion Stark Jakob. Stopp dem Asylchaos. Zurück zum Rechtsstaat und zu geordneten Verhältnissen gemäss internationalem Recht und dem Dubliner Flüchtlingsabkommen	452
23.3212	Motion Rieder Beat. AHV-Renten für die bedürftigen Rentnerinnen und Rentner erhöhen	454



23.3213	Motion Herzog Eva. Nach dem Ja zur AHV 21 ist es an der Zeit, die Lohngleichheit umzusetzen	456
23.3214	Motion Z'graggen Heidi. 175 Jahre Bundesverfassung - Bleibendes schaffen! Fonds zur historischen Aufarbeitung der Neutralitätsdebatte in der Schweiz an grossen Konfliktpunkten der Geschichte seit 1848 bis heute	458
23.3215	Interpellation Juillard Charles. Wie kann vermieden werden, dass die von der Armeeapotheke verwalteten Schutzmasken das Ablaufdatum erreichen?	461
23.3217	Motion Minder Thomas. Finanzplatz Schweiz. Die Too-big-to-fail-Problematik nachhaltig lösen	463
23.3218	Motion Schmid Martin. Sicherstellung der medizinischen Versorgung in allen Landesteilen. Stopp den Zentralisierungsbestrebungen bei medizinischen Leistungen, die nicht hochspezialisiert sind	465
23.3219	Postulat Reichmuth Othmar. Wäre eine vorgezogene Kohlenstoff-Entsorgungsgebühr bei Kunststoffen zeitgemäss?	467
23.3220	Postulat Fässler Daniel. Unterstützung der Pflege und Nutzung des Waldes in der Periode 2020-2024	469
23.3221	Motion Wicki Hans. Planung städtischer Agglomerationen forcieren. Vorhandene Gelder des Bundes ausschöpfen	470
23.3222	Motion Carobbio Guscetti Marina. Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung	472
23.3223	Motion Carobbio Guscetti Marina. Verankerung der Prävention gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in der beruflichen Grundbildung und in der Ausbildung zur gymnasialen Maturität	474
23.3224	Motion Français Olivier. Institutionelle Reform der Wettbewerbskommission	476
23.3225	Motion Maret Marianne. Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden	478
23.3226	Motion Crevoisier Crelier Mathilde. Arbeitszeit verkürzen!	480
23.3227	Postulat Graf Maya. Die Schweizer Metropolitanregionen und Wirtschaftszentren brauchen Entwicklungsperspektiven und die grenzüberschreitende Vernetzung	482
23.3228	Interpellation Graf Maya. Wichtige Erkenntnisse aus dem neusten Erdbebenrisikomodell für die Schweiz. Was tut der Bundesrat?	485
23.3229	Interpellation Würth Benedikt. Rolle der Schweiz im Ukraine-Krieg	487
23.3426	Interpellation Germann Hannes. Anstellung von pflegenden Angehörigen durch Spitex und private Organisationen. Wie positioniert sich der Bundesrat zu dieser Entwicklung?	489
23.3428	Interpellation Sommaruga Carlo. Illegale Besetzung Palästinas. Gewalttaten israelischer Siedlerinnen und Siedler im Westjordanland. Handelt die Schweiz, damit Israel seinen Verpflichtungen als Besatzungsmacht nachkommt?	491
23.3429	Postulat Mazzone Lisa. Bedarf geschlechtsspezifisch berechnen	493
23.3430	Interpellation Mazzone Lisa. Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen	495
23.3431	Interpellation Mazzone Lisa. Schützt das Schweizer Recht "Dirty Diesel"-Geschäfte von Rohstoffhändlern?	497
23.3432	Interpellation Bauer Philippe. Ein virtuelles Reservekraftwerk für die Schweiz	499
23.3433	Interpellation Rieder Beat. Ist das Legalitätsprinzip bei der Übernahme des achten Sanktionen-Paketes der EU gegenüber Russland gemäss Beschluss des Bundesrates vom 23. November 2022 bei allen Sanktionen gewahrt?	501
23.3434	Postulat Minder Thomas. Artikel 121a der Bundesverfassung. Wie weiter mit dem toten Buchstaben der Verfassung?	503
23.3435	Motion Stark Jakob. Das Isos soll die bauliche Entwicklung und Verdichtung lenken, aber nicht verhindern	505
23.3448	Motion Chiesa Marco. Systemrelevante Unternehmen. Entscheidungen im Interesse der Schweiz gewährleisten	507
23.3449	Motion Chiesa Marco. Keine Schweizer Too-big-to-fail-Banken mehr	509
23.3450	Postulat Z'graggen Heidi. Die Unabhängigkeit der externen Revision bei Too-big-to-fail-Banken sicherstellen	511
23.3451	Motion Minder Thomas. Organmitglieder und "risk takers" systemrelevanter Banken. Angemessene variable Lohnbestandteile	512
23.3452	Motion Stark Jakob. Limitierung der Vergütungen im Bankenwesen	514
23.3494	Motion Sommaruga Carlo. Keine Bonuszahlungen bei systemrelevanten Banken	516
23.3495	Motion Noser Ruedi. Regelung über variable Vergütungen	518



23.3496	Postulat Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR. Rechtsgrundlage und Diskriminierungsschutz bei Triage-Entscheidungen beim Zugang zu intensivmedizinischen Behandlungen	520
23.402	Parlamentarische Initiative Sicherheitspolitische Kommission SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes	522
23.404	Parlamentarische Initiative Büro SR. Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder	527
23.427	Parlamentarische Initiative Büro NR. Einsetzung einer PUK zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten der Behörden und Organe rund um die Notfusion der Credit Suisse mit der UBS	528

16.3350

 Motion

Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 07.04.2016
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandlungssatz sowie der Mindestzinssatz entpolitisiert werden.

Eine Minderheit (Steiert, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia) beantragt die Ablehnung der Motion.

Stellungnahme des Bundesrates vom 06.07.2016

Eine Entpolitisierung der technischen Parameter des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) war bereits Thema verschiedener Vorstösse, insbesondere der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi [12.414](#), "Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG", der Motion der FDP-Liberalen Fraktion [11.3778](#), "Berufliche Vorsorge. Mindestzinssatz entpolitisieren", sowie der Motion der FDP-Liberalen Fraktion [11.3779](#), "Berufliche Vorsorge. Mindestumwandlungssatz entpolitisieren". Erstere hat der Nationalrat noch nicht behandelt, während die anderen beiden im September 2015 abgelehnt wurden.

Sowohl der Mindestumwandlungssatz als auch der Mindestzinssatz haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der BVG-Rente. Es handelt sich damit um wichtige Parameter, die nicht entpolitisiert werden können.

Der Bundesrat hat sich – gründend auf sachlichen Argumenten – bereits mehrmals gegen eine Entpolitisierung ausgesprochen, etwa im Rahmen der Stellungnahmen zu den bereits genannten Motionen [11.3778](#) und [11.3779](#) wie auch in seiner Botschaft zur Altersvorsorge 2020 (BBI 2015 1). Diese Argumente sind immer noch aktuell. So hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, dass es unzweckmässig wäre, im BVG eine Formel zu verankern, um die gesetzlich festgelegten Sätze zu ersetzen, da insbesondere wissenschaftlich unbestrittene Grundlagen für die Festsetzung der Parameter fehlen und es auch keine Formel gibt, die in der Lage wäre, in jedem Fall adäquate Ergebnisse zu liefern. Das gilt sowohl für den Mindestzinssatz als auch für den Mindestumwandlungssatz. Für diesen wäre es freilich sehr viel schwieriger, eine Formel festzuschreiben. Denn hier müsste neben einer wirtschaftlichen Komponente (mittel- und langfristig erwartete Rendite, d. h. der technische Zinssatz) auch eine biometrische (Sterblichkeit) berücksichtigt werden. Nur schon die vielen Methoden zur Bestimmung dieser beiden Werte zeigen, dass eine Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Verankerung einer Formel könnte zudem für die Vorsorgeeinrichtungen unerwünschte finanzielle Folgen haben und eine Rentenplanung für die Versicherten praktisch verunmöglichen.

Eine Formel zur Festsetzung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes hätte zudem gewichtige Nachteile, wie etwa die Infragestellung der Leistungsgarantien, der Vertrauensverlust der Versicherten und die erneute Diskussion über die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung. Diese gewichtigen Nachteile wären auch dann gegeben, wenn die Festsetzung der technischen Parameter an ein politisch unabhängiges Organ delegiert oder aus dem BVG gestrichen würde. Vor allem beim Mindestumwandlungssatz ist eine Verankerung im Gesetz, wie dies heute der Fall ist, aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits ist der Umwandlungssatz der zentrale Parameter zur Festsetzung der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge, weshalb er eine wichtige Garantiefunktion hat. Andererseits sind der Mindestumwandlungssatz selbst und die bei einer Anpassung des Satzes zur Anwendung kommenden Ausgleichsmassnahmen auf die gleiche Erlassstufe zu stellen.

Der Bundesrat ist sich des Handlungsbedarfs beim Mindestumwandlungssatz, der heute zu hoch ist, bewusst. Bei der derzeit im Parlament hängigen Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 stehen die Interessen der Versicherten im Vordergrund. Vorgesehen sind eine Absenkung des Satzes auf 6 Prozent, in jährlichen Schritten von 0,2 Prozentpunkten während vier Jahren, und eine häufigere Überprüfung, d. h. alle



fünf statt alle zehn Jahre. Eine Entpolitisierung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes würde dem Reformvorhaben zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat mit der Altersvorsorge 2020 eine umfassende Reform der ersten und zweiten Säule in einer einzigen Vorlage verabschiedet und dabei auf angemessene sowie sozialverträgliche Lösungen für die Herausforderungen der Altersvorsorge geachtet. Mit der Motion würde dieses Vorgehen infrage gestellt.

Antrag des Bundesrates vom 06.07.2016

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

18.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

03.09.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

27.10.2017 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

22.02.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

29.09.2016	Nationalrat Annahme
29.11.2017	Ständerat Sistierung
11.06.2018	Nationalrat Keine Sistierung
26.09.2019	Ständerat Sistierung
15.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>14.088</u>	Geschäft des Bundesrates	Altersvorsorge 2020. Reform
---------------	-----------------------------	-----------------------------

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

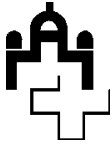


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.3350 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. April 2023

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 30. März 2022 und 18. April 2023 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 7. April 2016 eingereicht und der Nationalrat am 29. September 2016 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vorzulegen, mit welcher der Mindestumwandlungssatz sowie der Mindestzinssatz entpolitisiert werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettl

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016
- 3 Bisherige Verhandlungen und Beschlüsse
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandlungssatz sowie der Mindestzinssatz entpolitisiert werden.

Eine Minderheit (Steiert, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia) beantragt die Ablehnung der Motion.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016

Eine Entpolitisierung der technischen Parameter des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) war bereits Thema verschiedener Vorstösse, insbesondere der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi 12.414, "Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG", der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3778, "Berufliche Vorsorge. Mindestzinssatz entpolitisieren", sowie der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3779, "Berufliche Vorsorge. Mindestumwandlungssatz entpolitisieren". Erstere hat der Nationalrat noch nicht behandelt, während die anderen beiden im September 2015 abgelehnt wurden.

Sowohl der Mindestumwandlungssatz als auch der Mindestzinssatz haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der BVG-Rente. Es handelt sich damit um wichtige Parameter, die nicht entpolitisiert werden können.

Der Bundesrat hat sich - gründend auf sachlichen Argumenten - bereits mehrmals gegen eine Entpolitisierung ausgesprochen, etwa im Rahmen der Stellungnahmen zu den bereits genannten Motionen 11.3778 und 11.3779 wie auch in seiner Botschaft zur Altersvorsorge 2020 (BBI 2015 1). Diese Argumente sind immer noch aktuell. So hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, dass es unzweckmässig wäre, im BVG eine Formel zu verankern, um die gesetzlich festgelegten Sätze zu ersetzen, da insbesondere wissenschaftlich unbestrittene Grundlagen für die Festsetzung der Parameter fehlen und es auch keine Formel gibt, die in der Lage wäre, in jedem Fall adäquate Ergebnisse zu liefern. Das gilt sowohl für den Mindestzinssatz als auch für den Mindestumwandlungssatz. Für diesen wäre es freilich sehr viel schwieriger, eine Formel festzuschreiben. Denn hier müsste neben einer wirtschaftlichen Komponente (mittel- und langfristig erwartete Rendite, d. h. der technische Zinssatz) auch eine biometrische (Sterblichkeit) berücksichtigt werden. Nur schon die vielen Methoden zur Bestimmung dieser beiden Werte zeigen, dass eine Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Verankerung einer Formel könnte zudem für die Vorsorgeeinrichtungen unerwünschte finanzielle Folgen haben und eine Rentenplanung für die Versicherten praktisch verunmöglichen. Eine Formel zur Festsetzung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes hätte zudem gewichtige Nachteile, wie etwa die Infragestellung der Leistungsgarantien, der Vertrauensverlust der Versicherten und die erneute Diskussion über die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung. Diese gewichtigen Nachteile wären auch dann gegeben, wenn die Festsetzung der technischen Parameter an ein politisch unabhängiges Organ delegiert oder aus dem BVG gestrichen würde. Vor allem beim Mindestumwandlungssatz ist eine Verankerung im Gesetz, wie dies heute der Fall ist, aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits ist der Umwandlungssatz der zentrale Parameter zur Festsetzung der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge, weshalb er eine wichtige Garantiefunktion hat. Andererseits sind der Mindestumwandlungssatz selbst und die bei einer Anpassung des Satzes zur Anwendung kommenden Ausgleichsmassnahmen auf die gleiche Erlasstufe zu stellen.

Der Bundesrat ist sich des Handlungsbedarfs beim Mindestumwandlungssatz, der heute zu hoch ist, bewusst. Bei der derzeit im Parlament hängigen Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 stehen



die Interessen der Versicherten im Vordergrund. Vorgesehen sind eine Absenkung des Satzes auf 6 Prozent, in jährlichen Schritten von 0,2 Prozentpunkten während vier Jahren, und eine häufigere Überprüfung, d. h. alle fünf statt alle zehn Jahre. Eine Entpolitisierung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes würde dem Reformvorhaben zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat mit der Altersvorsorge 2020 eine umfassende Reform der ersten und zweiten Säule in einer einzigen Vorlage verabschiedet und dabei auf angemessene sowie sozialverträgliche Lösungen für die Herausforderungen der Altersvorsorge geachtet. Mit der Motion würde dieses Vorgehen infrage gestellt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Bisherige Verhandlungen und Beschlüsse

Der Nationalrat nahm die Motion am 29. September 2016 mit 138 zu 56 Stimmen an. Der Ständerat beschloss am 29. November 2017 ohne Gegenantrag, die Behandlung der Motion nach Artikel 87 Absatz 3 Parlamentsgesetz zu sistieren. Der Nationalrat stimmte der Sistierung am 11. Juni 2018 mit 127 zu 55 Stimmen bei 5 Enthaltungen nicht zu. Der Ständerat hielt am 26. September 2019 aber ohne Gegenantrag am Sistierungsbeschluss fest, der somit wirksam wurde.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass die Bundesversammlung den Mindestumwandlungssatz bei der in der Frühjahrssession 2023 verabschiedeten Reform der beruflichen Vorsorge (20.089) im Gesetz selbst festgelegt und keinen Mechanismus im Stil eines Automatismus oder einer Entpolitisierung beschlossen hat. Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8 auf 6 Prozent sei das Resultat eines langen und herausfordernden Prozesses gewesen. Die Kommission erachtet den Weg der kleinen Schritte als zielführend und hält es für folgerichtig, die Absenkung des Umwandlungssatzes über die beschlossene Gesetzesrevision zu realisieren. Es wäre nach Auffassung der Kommission nicht zweckmässig, die Reform-Diskussion mit weitergehenden Forderungen oder einem Systemwechsel unnötig zu belasten.

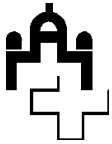
Die Kommission betont jedoch, dass der Bundesrat der Bundesversammlung gemäss der beschlossenen BVG-Reform neu alle fünf statt zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren zu unterbreiten hat (Art. 14 Abs. 3 nBVG) und die Thematik somit weiterhin im Fokus bleibt.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.3350 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Frage der Sistierung erneut geprüft, nachdem der Nationalrat am 11. Juni 2018 die Zustimmung zur Sistierung verweigert hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandlungssatz und der Mindestzinssatz entpolitisiert werden sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, an der Sistierung der Motion festzuhalten.

Berichterstattung: Graber Konrad

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016
- 3 Bisherige Beratungen
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/16.3350n/SGK--CSSS



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandelungssatz sowie der Mindestzinssatz entpolitisiert werden.

Eine Minderheit (Steiert, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia) beantragt die Ablehnung der Motion.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016

Eine Entpolitisierung der technischen Parameter des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) war bereits Thema verschiedener Vorstösse, insbesondere der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi 12.414, "Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG", der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3778, "Berufliche Vorsorge. Mindestzinssatz entpolitisieren", sowie der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3779, "Berufliche Vorsorge. Mindestumwandelungssatz entpolitisieren". Erstere hat der Nationalrat noch nicht behandelt, während die anderen beiden im September 2015 abgelehnt wurden. Sowohl der Mindestumwandelungssatz als auch der Mindestzinssatz haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der BVG-Rente. Es handelt sich damit um wichtige Parameter, die nicht entpolitisiert werden können.

Der Bundesrat hat sich - gründend auf sachlichen Argumenten - bereits mehrmals gegen eine Entpolitisierung ausgesprochen, etwa im Rahmen der Stellungnahmen zu den bereits genannten Motionen 11.3778 und 11.3779 wie auch in seiner Botschaft zur Altersvorsorge 2020 (BBI 2015 1). Diese Argumente sind immer noch aktuell. So hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, dass es unzweckmässig wäre, im BVG eine Formel zu verankern, um die gesetzlich festgelegten Sätze zu ersetzen, da insbesondere wissenschaftlich unbestrittene Grundlagen für die Festsetzung der Parameter fehlen und es auch keine Formel gibt, die in der Lage wäre, in jedem Fall adäquate Ergebnisse zu liefern. Das gilt sowohl für den Mindestzinssatz als auch für den Mindestumwandelungssatz. Für diesen wäre es freilich sehr viel schwieriger, eine Formel festzuschreiben. Denn hier müsste neben einer wirtschaftlichen Komponente (mittel- und langfristig erwartete Rendite, d. h. der technische Zinssatz) auch eine biometrische (Sterblichkeit) berücksichtigt werden. Nur schon die vielen Methoden zur Bestimmung dieser beiden Werte zeigen, dass eine Entpolitisierung des Mindestumwandelungssatzes ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Verankerung einer Formel könnte zudem für die Vorsorgeeinrichtungen unerwünschte finanzielle Folgen haben und eine Rentenplanung für die Versicherten praktisch verunmöglichen. Eine Formel zur Festsetzung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandelungssatzes hätte zudem gewichtige Nachteile, wie etwa die Infragestellung der Leistungsgarantien, der Vertrauensverlust der Versicherten und die erneute Diskussion über die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung. Diese gewichtigen Nachteile wären auch dann gegeben, wenn die Festsetzung der technischen Parameter an ein politisch unabhängiges Organ delegiert oder aus dem BVG gestrichen würde. Vor allem beim Mindestumwandelungssatz ist eine Verankerung im Gesetz, wie dies heute der Fall ist, aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits ist der Umwandelungssatz der zentrale Parameter zur Festsetzung der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge, weshalb er eine wichtige Garantiefunktion hat. Andererseits sind der Mindestumwandelungssatz selbst und die bei einer Anpassung des Satzes zur Anwendung kommenden Ausgleichsmassnahmen auf die gleiche Erlassstufe zu stellen.

Der Bundesrat ist sich des Handlungsbedarfs beim Mindestumwandelungssatz, der heute zu hoch ist, bewusst. Bei der derzeit im Parlament hängigen Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 stehen die Interessen der Versicherten im Vordergrund. Vorgesehen sind eine Absenkung des Satzes auf 6



Prozent, in jährlichen Schritten von 0,2 Prozentpunkten während vier Jahren, und eine häufigere Überprüfung, d. h. alle fünf statt alle zehn Jahre. Eine Entpolitisierung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes würde dem Reformvorhaben zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat mit der Altersvorsorge 2020 eine umfassende Reform der ersten und zweiten Säule in einer einzigen Vorlage verabschiedet und dabei auf angemessene sowie sozialverträgliche Lösungen für die Herausforderungen der Altersvorsorge geachtet. Mit der Motion würde dieses Vorgehen infrage gestellt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Bisherige Beratungen

Der Ständerat beschloss am 29. November 2017 ohne Gegenstimme, die Behandlung der Motion nach Artikel 87 Absatz 3 Parlamentsgesetz zu sistieren. Er wollte dem Bundesrat nach der Ablehnung der Reform Altersvorsorge 2020 (14.088 s) in der Volksabstimmung keine einengenden politischen Vorgaben für die Neuauflage der Reform der Altersvorsorge machen. Der Nationalrat stimmte der Sistierung am 11. Juni 2018 nicht zu.

4 Erwägungen der Kommission

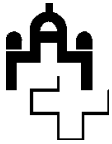
Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund und Travail.Suisse dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), Bundesrat Alain Berset, am 2. Juli 2019 wie von diesem gewünscht ihren Vorschlag zur Modernisierung der beruflichen Vorsorge unterbreitet hatten. Die Sozialpartner schlugen vor, den in Artikel 14 Absatz 2 BVG festgelegten Mindestumwandlungssatz von 6,8 auf 6,0 Prozent zu senken und die daraus resultierende Reduktion der Renten mit mehreren Massnahmen auszugleichen, die ebenfalls Änderungen des BVG erfordern. Gestützt auf diesen Kompromiss der Sozialpartner erarbeitet das EDI derzeit einen Vorentwurf, über den nach Auskunft der Verwaltung voraussichtlich noch im laufenden Jahr ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet werden soll. Angesichts dieser laufenden Arbeiten will die Kommission dem Bundesrat keine Vorgaben für die BVG-Reform machen und beantragt deshalb die Sistierung der Motion.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.3350 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Entpolitisierung der technischen Parameter im BVG

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. Oktober 2017

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2017 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) am 7. April 2016 eingereicht und der Nationalrat am 29. September 2016 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandlungssatz und der Mindestzinssatz entpolitisiert werden sollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlung der Motion im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes zu sistieren.

Berichterstattung: Graber

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Konrad Graber

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einzuleiten, mit welcher der Mindestumwandelungssatz sowie der Mindestzinssatz entpolitisiert werden.

Eine Minderheit (Steiert, Carobbio Guscetti, Feri Yvonne, Graf Maya, Gysi, Heim, Schenker Silvia) beantragt die Ablehnung der Motion.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 6. Juli 2016

Eine Entpolitisierung der technischen Parameter des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) war bereits Thema verschiedener Vorstösse, insbesondere der parlamentarischen Initiative Bortoluzzi 12.414, "Herauslösung der technischen Parameter aus dem BVG", der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3778, "Berufliche Vorsorge. Mindestzinssatz entpolitisieren", sowie der Motion der FDP-Liberalen Fraktion 11.3779, "Berufliche Vorsorge. Mindestumwandelungssatz entpolitisieren". Erstere hat der Nationalrat noch nicht behandelt, während die anderen beiden im September 2015 abgelehnt wurden. Sowohl der Mindestumwandelungssatz als auch der Mindestzinssatz haben einen massgeblichen Einfluss auf die Höhe der BVG-Rente. Es handelt sich damit um wichtige Parameter, die nicht entpolitisiert werden können.

Der Bundesrat hat sich - gründend auf sachlichen Argumenten - bereits mehrmals gegen eine Entpolitisierung ausgesprochen, etwa im Rahmen der Stellungnahmen zu den bereits genannten Motionen 11.3778 und 11.3779 wie auch in seiner Botschaft zur Altersvorsorge 2020 (BBI 2015 1). Diese Argumente sind immer noch aktuell. So hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, dass es unzweckmässig wäre, im BVG eine Formel zu verankern, um die gesetzlich festgelegten Sätze zu ersetzen, da insbesondere wissenschaftlich unbestrittene Grundlagen für die Festsetzung der Parameter fehlen und es auch keine Formel gibt, die in der Lage wäre, in jedem Fall adäquate Ergebnisse zu liefern. Das gilt sowohl für den Mindestzinssatz als auch für den Mindestumwandelungssatz. Für diesen wäre es freilich sehr viel schwieriger, eine Formel festzuschreiben. Denn hier müsste neben einer wirtschaftlichen Komponente (mittel- und langfristig erwartete Rendite, d. h. der technische Zinssatz) auch eine biometrische (Sterblichkeit) berücksichtigt werden. Nur schon die vielen Methoden zur Bestimmung dieser beiden Werte zeigen, dass eine Entpolitisierung des Mindestumwandelungssatzes ein Ding der Unmöglichkeit ist. Die Verankerung einer Formel könnte zudem für die Vorsorgeeinrichtungen unerwünschte finanzielle Folgen haben und eine Rentenplanung für die Versicherten praktisch verunmöglichen. Eine Formel zur Festsetzung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandelungssatzes hätte zudem gewichtige Nachteile, wie etwa die Infragestellung der Leistungsgarantien, der Vertrauensverlust der Versicherten und die erneute Diskussion über die freie Wahl der Vorsorgeeinrichtung. Diese gewichtigen Nachteile wären auch dann gegeben, wenn die Festsetzung der technischen Parameter an ein politisch unabhängiges Organ delegiert oder aus dem BVG gestrichen würde. Vor allem beim Mindestumwandelungssatz ist eine Verankerung im Gesetz, wie dies heute der Fall ist, aus zwei Gründen sinnvoll: Einerseits ist der Umwandelungssatz der zentrale Parameter zur Festsetzung der Mindestleistungen in der beruflichen Vorsorge, weshalb er eine wichtige Garantiefunktion hat. Andererseits sind der Mindestumwandelungssatz selbst und die bei einer Anpassung des Satzes zur Anwendung kommenden Ausgleichsmassnahmen auf die gleiche Erlassstufe zu stellen.

Der Bundesrat ist sich des Handlungsbedarfs beim Mindestumwandelungssatz, der heute zu hoch ist, bewusst. Bei der derzeit im Parlament hängigen Vorlage zur Reform der Altersvorsorge 2020 stehen die Interessen der Versicherten im Vordergrund. Vorgesehen sind eine Absenkung des Satzes auf 6



Prozent, in jährlichen Schritten von 0,2 Prozentpunkten während vier Jahren, und eine häufigere Überprüfung, d. h. alle fünf statt alle zehn Jahre. Eine Entpolitisierung des Mindestzinssatzes und des Mindestumwandlungssatzes würde dem Reformvorhaben zuwiderlaufen. Der Bundesrat hat mit der Altersvorsorge 2020 eine umfassende Reform der ersten und zweiten Säule in einer einzigen Vorlage verabschiedet und dabei auf angemessene sowie sozialverträgliche Lösungen für die Herausforderungen der Altersvorsorge geachtet. Mit der Motion würde dieses Vorgehen infrage gestellt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm am 29. September 2016 mit 138 zu 56 Stimmen die Motion an, welche die SGK-NR im Rahmen der Beratungen über die Reform Altersvorsorge 2020 (14.088 s) eingereicht hatte.

4 Erwägungen der Kommission

Mit der Reform Altersvorsorge 2020 (14.088 s) hat das Parlament beschlossen, den Mindestumwandlungssatz in Artikel 14 Absatz 2 BVG von 6,8 auf 6,0 Prozent zu senken. An der Regelung in Artikel 15 Absatz 2 BVG, wonach der Bundesrat den Mindestzinssatz festlegt, änderte das Parlament nichts. Mit seiner Motion wollte der Nationalrat den Bundesrat im Hinblick auf eine spätere Reform des BVG beauftragen, diese Parameter zu entpolitisieren. Nachdem Volk und Stände die Reform Altersvorsorge 2020 am 24. September 2017 abgelehnt haben, beginnt die Diskussion über eine unbestritten nötige Reform der Altersvorsorge wieder neu. Die Kommission will dem Bundesrat in dieser Phase keine einengenden politischen Vorgaben machen und deshalb hängige Vorstösse frühestens nach Vorliegen seiner Botschaft behandeln.

16.414 Parlamentarische Initiative

Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Eingereicht von: Graber Konrad
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2016

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird ersucht, den Bedürfnissen des Denk- und Werkplatzes Schweiz durch eine Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes Rechnung zu tragen, ohne dass dabei die Arbeitszeiten erhöht oder die Schutzbedürfnisse in der industriellen und gewerblichen Produktion tangiert werden. Dies soll durch folgende Ergänzung des Arbeitsgesetzes (ArG) erfolgen:

Neuer Art. 27 Abs. 3

Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Artikel 9–17a, 17b Absatz 1, 18–20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.

Neuer Art. 9 Abs. 3bis

Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) eingehalten wird.

Ergänzung von Art. 15a Abs. 2 (letzter Halbsatz)

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; der Bundesrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.

Neuer Art. 15a Abs. 3

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer, die einem Jahresarbeitszeitmodell im Sinne von Artikel 9 Absatz 3bis dieses Gesetzes unterstehen, mehr als einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von vier Wochen eingehalten wird.

Anpassungen auf Verordnungsstufe

Der Bundesrat wird eingeladen, die anzustrebende Flexibilisierung durch eine Anpassung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zu unterstützen (siehe Initiativbegründung).

Begründung

1. Die Grundlagen des geltenden Arbeitsgesetzes gehen auf die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück und waren ganz auf die Industrie ausgerichtet. Die auf den industriellen Produktionsprozess zugeschnittenen, starren Wochenarbeitszeiten werden den Anforderungen unserer Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr gerecht und begünstigen die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. So hat Google Arbeitsplätze unter anderem mit dem Verweis auf die unflexiblen Arbeitszeitvorschriften nach London ausgelagert.

2. Der Vollzug dieser überkommenen Arbeitszeitvorschriften gefährdet zudem seit Jahrzehnten bewährte Geschäfts- und Arbeitszeitmodelle wie Jahresarbeitszeitmodelle mit interessanten Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die gerade auch von den Mitarbeitenden gewünscht werden. Gleichzeitig werden modernen Familien- und Lebensbedürfnissen angepasste, individuell gewählte Arbeitsformen verhindert. So wäre es nach dem heutigem Arbeitsgesetz unzulässig, um 17 Uhr die Kinder in der Krippe abzuholen, mit ihnen den Abend zu verbringen und um 22 Uhr noch die letzten E-Mails zu beantworten, um am andern Morgen um 8.30 Uhr wieder mit der Arbeit zu beginnen. Umgekehrt vermögen insbesondere Unternehmen des Dienstleistungssektors den Anforderungen des Marktes bei Spitzenbelastungen (Projekte, Hochsaison,



gesetzliche Fristen usw.) in der Schweiz nicht mehr gerecht zu werden, was wiederum zum Leistungsbezug im Ausland führt.

3. Leitende Angestellte, die teilweise bereits heute nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen, Fachspezialistinnen und -spezialisten haben ein erhöhtes Bedürfnis nach Flexibilität und selbstbestimmten Arbeitszeiten. Da sie auch in vermindertem Masse weisungsgebunden und in der Festlegung ihrer Arbeitszeiten autonom sind, lässt es sich mindestens für den Dienstleistungssektor mehr als verantworten, sie von den industriell geprägten Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zu entbinden, sofern sie dieser Entbindung selbst zustimmen. Es ist durch wissenschaftliche Studien erhärtet, dass sich Arbeitszeitautonomie (flexible, selbstbestimmte Arbeitszeiten) günstig auf die Gesundheit und Work-Life-Balance der Arbeitnehmenden auswirkt.

4. Ergänzend zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird der Bundesrat eingeladen, die Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz wie folgt abzuändern, um den Erfolg der anzustrebenden Gesetzesänderung abzusichern:

Verordnung 2 zum ArG

Neuer Art. 14bis (betrifft das Jahresarbeitszeitmodell)

1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftszweig des Dienstleistungssektors arbeiten, sind von der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes befreit, sofern sie vom Arbeitgeber einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt wurden.

Dessen Jahreshöchstarbeitszeit hat im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) einzuhalten.

2 Pro Kalender- oder Geschäftsjahr dürfen höchstens 170 Mehrstunden geleistet werden. Diese sind im Folgejahr zu kompensieren oder mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszuzahlen.

3 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung, bei deren Fehlen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor der Einführung eines solchen Jahresarbeitszeitmodells anzuhören.

4 Der Arbeitgeber hat die zuständige kantonale Behörde an seinem Hauptsitz in der Schweiz über die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells vorgängig zu informieren und zu dokumentieren.

Verordnung 1 zum ArG

Neufassung von Art. 19 Abs. 3 (betrifft Home-Office nach eigenem Ermessen)

Durch Piketteinsätze nach Artikel 14 und von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach eigenem, freien Ermessen ausserhalb des Betriebs erbrachte Arbeitsleistungen darf die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, sie muss jedoch im Anschluss an den Piketteinsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von vier aufeinanderfolgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von elf Stunden nachgewährt werden.

Kommissionsberichte

[24.04.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates](#)

[27.05.2021 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates](#)

[14.02.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates](#)

Bericht und Entwurf der Kommission

[06.04.2022 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2022 972\)](#)

[20.09.2019 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2019 6553\)](#)

[02.05.2019 - Bericht \(BBI 2019 5669\)](#)

[17.04.2019 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2019 3965\)](#)

[14.02.2019 - Bericht \(BBI 2019 3937\)](#)



Chronologie

18.08.2016	Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR Folge gegeben
20.02.2017	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR Zustimmung
06.03.2019	Ständerat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2021.
17.06.2021	Ständerat Fristverlängerung Bis zur Sommersession 2023.

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)

BBI 2019 5675 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) (neuer Entwurf der WAK-S)

BBI 2019 5675

07.06.2023 Ständerat Abschreibung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (12)

Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Eder Joachim, Engler Stefan, Ettlin Erich, Föhn Peter, Germann Hannes, Hefti Thomas, Häberli-Koller Brigitte, Keller-Sutter Karin, Schmid Martin, Seydoux-Christe Anne

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.414 s Pa. Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 24. April 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 24. April 2023 gestützt auf Artikel 113 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes über die Abschreibung der parlamentarischen Initiative beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, die Arbeitszeit- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes seien für leitende Arbeitnehmende und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung im Dienstleistungssektor zu flexibilisieren, ebenso die Bestimmungen in Bezug auf die wöchentliche Höchstarbeitszeit für bestimmte Wirtschaftszweige oder Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmenden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Ettlín (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alex Kuprecht

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

§



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird ersucht, den Bedürfnissen des Denk- und Werkplatzes Schweiz durch eine Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes Rechnung zu tragen, ohne dass dabei die Arbeitszeiten erhöht oder die Schutzbedürfnisse in der industriellen und gewerblichen Produktion tangiert werden. Dies soll durch folgende Ergänzung des Arbeitsgesetzes (ArG) erfolgen:

Neuer Art. 27 Abs. 3

Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Artikel 9-17a, 17b Absatz 1, 18-20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.

Neuer Art. 9 Abs. 3bis

Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) eingehalten wird.

Ergänzung von Art. 15a Abs. 2 (letzter Halbsatz)

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; der Bundesrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.

Neuer Art. 15a Abs. 3

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer, die einem Jahresarbeitszeitmodell im Sinne von Artikel 9 Absatz 3bis dieses Gesetzes unterstehen, mehr als einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von vier Wochen eingehalten wird.

Anpassungen auf Verordnungsstufe

Der Bundesrat wird eingeladen, die anzustrebende Flexibilisierung durch eine Anpassung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zu unterstützen (siehe Initiativbegründung).

1.2 Begründung

1. Die Grundlagen des geltenden Arbeitsgesetzes gehen auf die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück und waren ganz auf die Industrie ausgerichtet. Die auf den industriellen Produktionsprozess zugeschnittenen, starren Wochenarbeitszeiten werden den Anforderungen unserer Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr gerecht und begünstigen die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. So hat Google Arbeitsplätze unter anderem mit dem Verweis auf die unflexiblen Arbeitszeitvorschriften nach London ausgelagert.

2. Der Vollzug dieser überkommenen Arbeitszeitvorschriften gefährdet zudem seit Jahrzehnten bewährte Geschäfts- und Arbeitszeitmodelle wie Jahresarbeitszeitmodelle mit interessanten Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die gerade auch von den Mitarbeitenden gewünscht werden. Gleichzeitig werden modernen Familien- und Lebensbedürfnissen angepasste, individuell gewählte Arbeitsformen verhindert. So wäre es nach dem heutigen Arbeitsgesetz unzulässig, um 17 Uhr die Kinder in der Krippe abzuholen, mit ihnen den Abend zu verbringen und um 22 Uhr noch die letzten E-Mails zu beantworten, um am andern Morgen um 8.30 Uhr wieder mit der Arbeit zu



beginnen. Umgekehrt vermögen insbesondere Unternehmen des Dienstleistungssektors den Anforderungen des Marktes bei Spitzenbelastungen (Projekte, Hochsaison, gesetzliche Fristen usw.) in der Schweiz nicht mehr gerecht zu werden, was wiederum zum Leistungsbezug im Ausland führt.

3. Leitende Angestellte, die teilweise bereits heute nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen, Fachspezialistinnen und -spezialisten haben ein erhöhtes Bedürfnis nach Flexibilität und selbstbestimmten Arbeitszeiten. Da sie auch in vermindertem Masse weisungsgebunden und in der Festlegung ihrer Arbeitszeiten autonom sind, lässt es sich mindestens für den Dienstleistungssektor mehr als verantworten, sie von den industriell geprägten Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zu entbinden, sofern sie dieser Entbindung selbst zustimmen. Es ist durch wissenschaftliche Studien erhärtet, dass sich Arbeitszeitautonomie (flexible, selbstbestimmte Arbeitszeiten) günstig auf die Gesundheit und Work-Life-Balance der Arbeitnehmenden auswirkt.

4. Ergänzend zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird der Bundesrat eingeladen, die Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz wie folgt abzuändern, um den Erfolg der anzustrebenden Gesetzesänderung abzusichern:

Verordnung 2 zum ArG

Neuer Art. 14bis (betrifft das Jahresarbeitszeitmodell)

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftszweig des Dienstleistungssektors arbeiten, sind von der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes befreit, sofern sie vom Arbeitgeber einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt wurden. Dessen Jahreshöchstarbeitszeit hat im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) einzuhalten.

² Pro Kalender- oder Geschäftsjahr dürfen höchstens 170 Mehrstunden geleistet werden. Diese sind im Folgejahr zu kompensieren oder mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszuzahlen.

³ Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung, bei deren Fehlen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor der Einführung eines solchen Jahresarbeitszeitmodells anzuhören.

⁴ Der Arbeitgeber hat die zuständige kantonale Behörde an seinem Hauptsitz in der Schweiz über die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells vorgängig zu informieren und zu dokumentieren.

Verordnung 1 zum ArG

Neufassung von Art. 19 Abs. 3 (betrifft Home-Office nach eigenem Ermessen)

Durch Piketteinsätze nach Artikel 14 und von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach eigenem, freien Ermessen ausserhalb des Betriebs erbrachte Arbeitsleistungen darf die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, sie muss jedoch im Anschluss an den Piketteinsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von vier aufeinanderfolgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von elf Stunden nachgewährt werden.

2 Bisherige Arbeiten

Am 18. August 2016 gab die WAK-S der Initiative mit 10 zu 3 Stimmen Folge. Diesem Beschluss stimmte die WAK-N am 20. Februar 2017 mit 18 zu 6 Stimmen zu.

Am 14. Februar 2019 verabschiedete die WAK-S zuhanden ihres Rates eine Gesetzesvorlage, die sie gleichzeitig auch dem Bundesrat zur Stellungnahme unterbreitete. Dieser verzichtete jedoch in seiner Antwort vom 17. April 2019 darauf, sich materiell zu äussern. In der Folge passte die Kommission ihre Vorlage am 2. Mai 2019 an, veröffentlichte einen Zusatzbericht und legte ihren Entwurf erneut dem Bundesrat vor. Dieser beantragte in seiner Stellungnahme vom 20. September 2019, nicht darauf einzutreten. Daraufhin sistierte die WAK-S an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2020



ihre Arbeiten zur Umsetzung der Initiative, um es den Sozialpartnern zu ermöglichen, eine Lösung auf Verordnungsstufe zu finden. Angesichts der schleppenden Verhandlungen der Sozialpartner passte die Kommission ihren Entwurf am 22. Februar 2022 jedoch ein weiteres Mal an mit dem Ziel, bestimmte Kategorien von Arbeitnehmenden vollständig vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes auszunehmen. Der Bundesrat beantragte am 6. April 2022 auch dazu Nichteintreten. Im August 2022 unterbreiteten die Sozialpartner dem Bundesrat schliesslich einen Vorschlag, der demnächst vom Bundesrat verabschiedet werden soll.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat über Jahre versucht, eine mehrheitsfähige Variante für eine Anpassung des Arbeitsgesetzes zu finden, die für bestimmte Kategorien von Arbeitnehmenden eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten ermöglicht hätte. Sie erhielt für ihre Vorschläge allerdings weder die Unterstützung des Bundesrates noch stiessen diese in der Vernehmlassung auf ein mehrheitlich positives Echo. Insbesondere bei den Sozialpartnern blieben sie heftig umstritten.

Indessen unternahmen die Sozialpartner selber Anstrengungen, um die Hauptanliegen der parlamentarischen Initiative auf Verordnungsebene umzusetzen, zumindest für diejenigen Branchen, die aufgrund ihrer saisonal sehr unterschiedlichen Auslastung oder aufgrund von internationaler projektbezogener Zusammenarbeit am stärksten auf eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten angewiesen sind. Im August 2022 unterbreiteten sie dem Bundesrat das Ergebnis ihrer Verhandlungen. Die geplante Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz soll IKT-Betrieben sowie Dienstleistungsbetrieben in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung mehr Flexibilität beim Einsatz ihrer Mitarbeitenden verschaffen: So dürfen IKT-Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen den Zeitraum für die Tages- und Abendarbeit ausdehnen und die tägliche Ruhezeit verkürzen, und Betriebe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung erhalten die Möglichkeit, mit bestimmten Kategorien von Arbeitnehmenden unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderes Jahresarbeitszeitmodell zu vereinbaren.

Zwar sieht die Kommission mit der geplanten Ordnungsänderung nicht alle Forderungen der parlamentarischen Initiative 16.414 umgesetzt, sie begrüsst es jedoch sehr, dass die Sozialpartner sich um eine Lösung bemüht und sich auf einen Vorschlag geeinigt haben. Vor diesem Hintergrund beantragt die WAK-S ihrem Rat, die parlamentarische Initiative 16.414 abzuschreiben.

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.414 s Pa. Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. Mai 2021

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 27. Mai 2021 für die oben erwähnte parlamentarische Initiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) geprüft.

Die Initiative verlangt eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten für bestimmte Arbeitnehmerkategorien.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Sommersession 2023, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Christian Levrat

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeit
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird ersucht, den Bedürfnissen des Denk- und Werkplatzes Schweiz durch eine Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes Rechnung zu tragen, ohne dass dabei die Arbeitszeiten erhöht oder die Schutzbedürfnisse in der industriellen und gewerblichen Produktion tangiert werden. Dies soll durch folgende Ergänzung des Arbeitsgesetzes (ArG) erfolgen:

Neuer Art. 27 Abs. 3

Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Artikel 9-17a, 17b Absatz 1, 18-20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.

Neuer Art. 9 Abs. 3bis

Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) eingehalten wird.

Ergänzung von Art. 15a Abs. 2 (letzter Halbsatz)

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; der Bundesrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.

Neuer Art. 15a Abs. 3

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer, die einem Jahresarbeitszeitmodell im Sinne von Artikel 9 Absatz 3bis dieses Gesetzes unterstehen, mehr als einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von vier Wochen eingehalten wird.

Anpassungen auf Verordnungsstufe

Der Bundesrat wird eingeladen, die anzustrebende Flexibilisierung durch eine Anpassung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zu unterstützen (siehe Initiativbegründung).

1.2 Begründung

1. Die Grundlagen des geltenden Arbeitsgesetzes gehen auf die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück und waren ganz auf die Industrie ausgerichtet. Die auf den industriellen Produktionsprozess zugeschnittenen, starren Wochenarbeitszeiten werden den Anforderungen unserer Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr gerecht und begünstigen die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. So hat Google Arbeitsplätze unter anderem mit dem Verweis auf die unflexiblen Arbeitszeitvorschriften nach London ausgelagert.

2. Der Vollzug dieser überkommenen Arbeitszeitvorschriften gefährdet zudem seit Jahrzehnten bewährte Geschäfts- und Arbeitszeitmodelle wie Jahresarbeitszeitmodelle mit interessanten Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die gerade auch von den Mitarbeitenden gewünscht werden. Gleichzeitig werden modernen Familien- und Lebensbedürfnissen angepasste, individuell gewählte Arbeitsformen verhindert.



So wäre es nach dem heutigen Arbeitsgesetz unzulässig, um 17 Uhr die Kinder in der Krippe abzuholen, mit ihnen den Abend zu verbringen und um 22 Uhr noch die letzten E-Mails zu beantworten, um am andern Morgen um 8.30 Uhr wieder mit der Arbeit zu beginnen. Umgekehrt vermögen insbesondere Unternehmen des Dienstleistungssektors den Anforderungen des Marktes bei Spitzenbelastungen (Projekte, Hochsaison, gesetzliche Fristen usw.) in der Schweiz nicht mehr gerecht zu werden, was wiederum zum Leistungsbezug im Ausland führt.

3. Leitende Angestellte, die teilweise bereits heute nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen, Fachspezialistinnen und -spezialisten haben ein erhöhtes Bedürfnis nach Flexibilität und selbstbestimmten Arbeitszeiten. Da sie auch in vermindertem Masse weisungsgebunden und in der Festlegung ihrer Arbeitszeiten autonom sind, lässt es sich mindestens für den Dienstleistungssektor mehr als verantworten, sie von den industriell geprägten Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zu entbinden, sofern sie dieser Entbindung selbst zustimmen. Es ist durch wissenschaftliche Studien erhärtet, dass sich Arbeitszeitautonomie (flexible, selbstbestimmte Arbeitszeiten) günstig auf die Gesundheit und Work-Life-Balance der Arbeitnehmenden auswirkt.

4. Ergänzend zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird der Bundesrat eingeladen, die Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz wie folgt abzuändern, um den Erfolg der anzustrebenden Gesetzesänderung abzusichern:

Verordnung 2 zum ArG

Neuer Art. 14bis (betrifft das Jahresarbeitszeitmodell)

1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftszweig des Dienstleistungssektors arbeiten, sind von der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes befreit, sofern sie vom Arbeitgeber einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt wurden. Dessen Jahreshöchstarbeitszeit hat im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) einzuhalten.

2 Pro Kalender- oder Geschäftsjahr dürfen höchstens 170 Mehrstunden geleistet werden. Diese sind im Folgejahr zu kompensieren oder mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszuführen.

3 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung, bei deren Fehlen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor der Einführung eines solchen Jahresarbeitszeitmodells anzuhören.

4 Der Arbeitgeber hat die zuständige kantonale Behörde an seinem Hauptsitz in der Schweiz über die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells vorgängig zu informieren und zu dokumentieren.

Verordnung 1 zum ArG

Neufassung von Art. 19 Abs. 3 (betrifft Home-Office nach eigenem Ermessen)

Durch Piketteinsätze nach Artikel 14 und von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach eigenem, freien Ermessen ausserhalb des Betriebs erbrachte Arbeitsleistungen darf die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, sie muss jedoch im Anschluss an den Piketteinsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von vier aufeinanderfolgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von elf Stunden nachgewährt werden.

2 Stand der Arbeit

Am 18. August 2016 gab die WAK-S der Initiative mit 10 zu 3 Stimmen Folge. Am 20. Februar 2017 stimmte die WAK-N diesem Beschluss mit 18 zu 6 Stimmen zu.

Die WAK-S verabschiedete am 14. Februar 2019 eine Gesetzesvorlage zuhanden ihres Rates und legte die Vorlage gleichzeitig dem Bundesrat zur Stellungnahme vor. In seiner Antwort vom 17. April 2019 verzichtete der Bundesrat auf eine materielle Stellungnahme.



Am 2. Mai 2019 passte die Kommission ihre Vorlage an, veröffentlichte einen Zusatzbericht und ersuchte den Bundesrat erneut um eine Stellungnahme. Am 20. September 2019 veröffentlichte der Bundesrat seine Stellungnahme und beantragte, nicht auf die Gesetzesvorlage einzutreten. An ihrer Sitzung vom 14. Februar 2020 beschloss die WAK-S, ihre Arbeiten zu sistieren, damit die Sozialpartner der betroffenen Branchen eine Lösung auf Stufe der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz finden können. Die Sozialpartner einigten sich auf einen Entwurf zur Änderung der Verordnung, der am 26. Mai 2020 in die Vernehmlassung geschickt wurde.

3 Erwägungen der Kommission

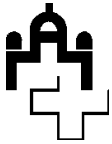
In Anbetracht des laufenden Vernehmlassungsverfahrens zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz hat die Kommission mit 5 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten beschlossen, die Ergebnisse dieser Vernehmlassung abzuwarten, bevor sie die Arbeiten an der Gesetzesvorlage fortsetzt. Die Kommission beantragt daher, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Sommersession 2023, zu verlängern.

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



16.414 s Pa. Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

16.423 s Pa .Iv. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. Februar 2019

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) über die Fristverlängerung für die Behandlung der beiden parlamentarischen Initiativen beraten.

Die parlamentarische Initiative 16.414 will für bestimmte Arbeitnehmerkategorien eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten erreichen, die parlamentarische Initiative 16.423 will für die gleichen Kategorien die Möglichkeit zur Vertrauensarbeitszeit einführen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist um zwei Jahre zu verlängern.

Berichterstattung: Bischof

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Bischof

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.414s/WAK--CER



1 Text und Begründung

1.1 Text

[16.414]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Parlament wird ersucht, den Bedürfnissen des Denk- und Werkplatzes Schweiz durch eine Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes Rechnung zu tragen, ohne dass dabei die Arbeitszeiten erhöht oder die Schutzbedürfnisse in der industriellen und gewerblichen Produktion tangiert werden. Dies soll durch folgende Ergänzung des Arbeitsgesetzes (ArG) erfolgen:

Neuer Art. 27 Abs. 3

Leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in vergleichbar autonomer Stellung sind von den Vorschriften der Artikel 9-17a, 17b Absatz 1, 18-20, 21 und 36 ausgenommen, sofern sie in Betrieben des Dienstleistungssektors tätig sind und einer Freistellung von der Anwendbarkeit dieser Vorschriften zustimmen.

Neuer Art. 9 Abs. 3bis

Bestimmte Wirtschaftszweige, Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern können durch Verordnung von der Einhaltung einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit befreit werden, sofern die betroffenen Arbeitnehmer einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt sind, durch das im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) eingehalten wird.

Ergänzung von Art. 15a Abs. 2 (letzter Halbsatz)

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten wird; der Bundesrat kann durch Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.

Neuer Art. 15a Abs. 3

Die Ruhezeit kann für erwachsene Arbeitnehmer, die einem Jahresarbeitszeitmodell im Sinne von Artikel 9 Absatz 3bis dieses Gesetzes unterstehen, mehr als einmal in der Woche bis auf acht Stunden herabgesetzt werden, sofern die Dauer von elf Stunden im Durchschnitt von vier Wochen eingehalten wird.

Anpassungen auf Verordnungsstufe

Der Bundesrat wird eingeladen, die anzustrebende Flexibilisierung durch eine Anpassung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz zu unterstützen (siehe Initiativbegründung).

[16.423]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 46 des Arbeitsgesetzes (ArG) ist zu ändern und mit einem Artikel 46a zu ergänzen. Artikel 46 ist wie folgt zu ändern: (neu) Vorbehalten ist Artikel 46a.

Art. 46 Verzeichnisse und Unterlagen

Der Arbeitgeber hat die Verzeichnisse und Unterlagen, aus denen die für den Vollzug dieses Gesetzes und seiner Verordnungen erforderlichen Angaben ersichtlich sind, den Vollzugs- und Aufsichtsorganen zur Verfügung zu halten. Vorbehalten ist Artikel 46a. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz.

Art. 46a Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeiten von Arbeitnehmern mit leitender Tätigkeit sowie von Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, die bei der Organisation ihrer Arbeit und der Festlegung ihrer Arbeits- und Ruhezeiten über grosse Autonomie verfügen, müssen nicht erfasst werden.



1.2 Begründung

[16.414]

1. Die Grundlagen des geltenden Arbeitsgesetzes gehen auf die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts zurück und waren ganz auf die Industrie ausgerichtet. Die auf den industriellen Produktionsprozess zugeschnittenen, starren Wochenarbeitszeiten werden den Anforderungen unserer Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr gerecht und begünstigen die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland. So hat Google Arbeitsplätze unter anderem mit dem Verweis auf die unflexiblen Arbeitszeitvorschriften nach London ausgelagert.

2. Der Vollzug dieser überkommenen Arbeitszeitvorschriften gefährdet zudem seit Jahrzehnten bewährte Geschäfts- und Arbeitszeitmodelle wie Jahresarbeitszeitmodelle mit interessanten Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die gerade auch von den Mitarbeitenden gewünscht werden. Gleichzeitig werden modernen Familien- und Lebensbedürfnissen angepasste, individuell gewählte Arbeitsformen verhindert. So wäre es nach dem heutigen Arbeitsgesetz unzulässig, um 17 Uhr die Kinder in der Krippe abzuholen, mit ihnen den Abend zu verbringen und um 22 Uhr noch die letzten E-Mails zu beantworten, um am andern Morgen um 8.30 Uhr wieder mit der Arbeit zu beginnen. Umgekehrt vermögen insbesondere Unternehmen des Dienstleistungssektors den Anforderungen des Marktes bei Spitzenbelastungen (Projekte, Hochsaison, gesetzliche Fristen usw.) in der Schweiz nicht mehr gerecht zu werden, was wiederum zum Leistungsbezug im Ausland führt.

3. Leitende Angestellte, die teilweise bereits heute nicht dem Arbeitsgesetz unterstehen, Fachspezialistinnen und -spezialisten haben ein erhöhtes Bedürfnis nach Flexibilität und selbstbestimmten Arbeitszeiten. Da sie auch in vermindertem Masse weisungsgebunden und in der Festlegung ihrer Arbeitszeiten autonom sind, lässt es sich mindestens für den Dienstleistungssektor mehr als verantworten, sie von den industriell geprägten Arbeits- und Ruhezeitvorschriften zu entbinden, sofern sie dieser Entbindung selbst zustimmen. Es ist durch wissenschaftliche Studien erhärtet, dass sich Arbeitszeitautonomie (flexible, selbstbestimmte Arbeitszeiten) günstig auf die Gesundheit und Work-Life-Balance der Arbeitnehmenden auswirkt.

4. Ergänzend zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird der Bundesrat eingeladen, die Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz wie folgt abzuändern, um den Erfolg der anzustrebenden Gesetzesänderung abzusichern:

Verordnung 2 zum ArG

Neuer Art. 14bis (betrifft das Jahresarbeitszeitmodell)

1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Wirtschaftszweig des Dienstleistungssektors arbeiten, sind von der Einhaltung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit gemäss Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes befreit, sofern sie vom Arbeitgeber einem Jahresarbeitszeitmodell unterstellt wurden. Dessen Jahreshöchstarbeitszeit hat im Jahresdurchschnitt die Höchstarbeitszeit des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes (45 Stunden pro Woche) einzuhalten.

2 Pro Kalender- oder Geschäftsjahr dürfen höchstens 170 Mehrstunden geleistet werden. Diese sind im Folgejahr zu kompensieren oder mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszuzahlen.

3 Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmervertretung, bei deren Fehlen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor der Einführung eines solchen Jahresarbeitszeitmodells anzuhören.

4 Der Arbeitgeber hat die zuständige kantonale Behörde an seinem Hauptsitz in der Schweiz über die Einführung eines Jahresarbeitszeitmodells vorgängig zu informieren und zu dokumentieren.

Verordnung 1 zum ArG

Neufassung von Art. 19 Abs. 3 (betrifft Home-Office nach eigenem Ermessen)



Durch Piketteinsätze nach Artikel 14 und von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nach eigenem, freien Ermessen ausserhalb des Betriebs erbrachte Arbeitsleistungen darf die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, sie muss jedoch im Anschluss an den Piketteinsatz im restlichen Umfang nachgewährt werden. Kann durch die Piketteinsätze eine minimale Ruhezeit von vier aufeinanderfolgenden Stunden nicht erreicht werden, so muss im Anschluss an den letzten Einsatz die tägliche Ruhezeit von elf Stunden nachgewährt werden.

[16.423]

Per 1. Januar 2016 wurde die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung in den Artikeln 73a und 73b der Verordnung zum Arbeitsgesetz für gewisse Mitarbeitergruppen gelockert. Damit wurde die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung, welche aus dem alten Fabrikgesetz stammt, für gewisse Bereiche den heutigen Realitäten einer modernen Arbeitswelt mit flexiblen Arbeitszeiten mindestens angenähert. Es konnte jedoch keine für alle Branchen und Unternehmen taugliche Lösung umgesetzt werden, weil die Verordnung auf einer veralteten gesetzlichen Grundlage basiert. Dies führt in der Praxis zu Ungleichbehandlungen, weil gewisse Branchen und Unternehmen faktisch von der Möglichkeit der Lockerung der Arbeitszeiterfassungspflicht ausgeschlossen werden. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Lösung Rechnung und bildet die Bedürfnisse einer modernen Arbeitswelt ab. Leitende Mitarbeitende und Fachspezialisten organisieren ihre Arbeit sehr autonom und entscheiden massgeblich über ihre Arbeits- und Ruhezeiten selbständig. Dies gilt in der heutigen Arbeitswelt generell, also für alle Branchen gleichermassen. Es soll deshalb gesetzlich geregelt werden, dass die beiden Kategorien, leitende Mitarbeitende und Fachspezialisten in vergleichbarer Stellung, generell von der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ausgenommen sind.

2 Bisherige Arbeiten

Die WAK-S gab den beiden Initiativen am 18. August 2016 mit je 10 zu 3 Stimmen Folge, die WAK-N stimmte diesem Beschluss am 20. Februar 2017 mit 18 zu 6 Stimmen ohne Enthaltung zu. Am 31. August 2017 nahm die WAK-S die Ausarbeitung zweier Vorentwürfe an die Hand und eröffnete am 4. September 2018 die Vernehmlassung dazu. Diese dauerte bis zum 4. Dezember 2018. Am 14. Februar 2019 nahm die Kommission Kenntnis von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens und verabschiedete den Entwurf zur parlamentarischen Initiative 16.414 zuhanden ihres Rates, während sie den Entwurf zu 16.423 sistierte, um die Ergebnisse einer Studie des Seco zum Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung nach Artikel 73a ArGV 1 abwarten und einbeziehen zu können. Sie stellte den Entwurf zu 16.414 dem Bundesrat zu mit der Bitte, dazu Stellung zu nehmen.

3 Erwägungen der Kommission

Die Frist, die der Kommission für die Unterbreitung der Erlassentwürfe an den Ständerat zur Verfügung steht, läuft bis zur Frühjahrssession 2019. Angesichts dessen, dass die Kommission den Entwurf zu 16.414 erst an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2019 zuhanden ihres Rates verabschiedet hat, bleibt dem Bundesrat jedoch bis zum Beginn der Frühjahrssession am 4. März 2019 nicht genügend Zeit für seine Stellungnahme. Zudem wurde der Entwurf zu 16.423 sistiert. Aus diesem Grund beantragt die Kommission ihrem Rat, die Behandlungsfrist um zwei Jahre, d.h. bis zur Frühjahrssession 2021, zu verlängern.

18.043 Geschäft des Bundesrates

Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht

Einreichungsdatum: 25.04.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 25. April 2018 zur Harmonisierung der Strafraahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht

[BBI 2018 2827](#)

Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

[BBI 2022 687](#)

Bericht und Entwurf der Kommission

[13.04.2022 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2022 1011\)](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraahmen

[BBI 2018 2959](#)

09.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.06.2021	Nationalrat	Abweichung
15.09.2021	Ständerat	Abweichung
29.11.2021	Nationalrat	Abweichung
08.12.2021	Ständerat	Abweichung
13.12.2021	Nationalrat	Abweichung
14.12.2021	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
15.12.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
17.12.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
17.12.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 2997](#)

Referendumsfrist: [07.04.2022](#)

Amtliche Sammlung: [AS 2023 259](#)

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht

[BBI 2018 3009](#)



09.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.06.2021	Nationalrat	Abweichung
15.09.2021	Ständerat	Zustimmung
17.12.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
17.12.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 2996](#)

Referendumsfrist: [07.04.2022](#)

Amtliche Sammlung: [AS 2023 254](#)

Entwurf 3

Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Entwurf der RK-S vom 17.02.2022)

[BBI 2022 688](#)

07.06.2022	Ständerat	Beginn der Debatte
13.06.2022	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.12.2022	Nationalrat	Abweichung
07.03.2023	Ständerat	Abweichung
01.06.2023	Nationalrat	Abweichung
05.06.2023	Ständerat	Abweichung
07.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1521](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[21.2044](#) Petition Strafverfolgung - Revision des Sexualstrafrechts

[22.2033](#) Petition Nur Ja heisst Ja

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



18.455 Parlamentarische Initiative

Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 27.09.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist in Artikel 12 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

Art. 12

...

Abs. 3

Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmern werden das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt.

Begründung

Der Gesetzgeber hat auf Gesetzesstufe die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur knapp geordnet. Dies erfolgte so, um die unternehmerische Tätigkeit und damit die wirtschaftliche Entwicklung nicht unnötig zu hemmen.

In der Praxis wirken die Vollzugsbehörden und teilweise auch die Gerichte jedoch vermehrt hinderlich. So werden Erwerbstätige grundsätzlich oder im Zweifelsfall als Angestellte klassifiziert, auch wenn sich die Beteiligten einig sind, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt. Will ein Erwerbstätiger als selbstständig klassifiziert werden, ist dies oft nur sehr schwer möglich. Dies entspricht nicht dem Willen der Betroffenen und gefährdet die Unternehmensmodelle von internationalen Firmen genauso wie jene zahlreicher Schweizer Start-ups.

Betroffen sind nicht nur "neue" Geschäftsmodelle, sondern auch die "traditionelle" Wirtschaft – seien dies Psychologen, Ärzte, Hotellerie (Wellnessangebote), Kurier- oder Taxifahrer. Auch dort werden Dienstleistungserbringer immer häufiger entgegen ihrem Willen und entgegen den vertraglichen Vereinbarungen unter den Beteiligten in ein rechtliches Korsett gesteckt und in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unnötig eingeschränkt.

Der Bundesrat hat in dieser Sache bereits selber Handlungsbedarf erkannt und das Bundesamt für Sozialversicherungen mit Abklärungen bis Ende 2019 beauftragt. Dies ist zu begrüßen. Es werden jedoch bereits vorher Massnahmen notwendig, um die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu gefährden.

Kommissionsberichte

18.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

19.05.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates



Chronologie

15.11.2019	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
10.11.2021	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Keine Zustimmung
14.09.2022	Nationalrat Folge gegeben
12.06.2023	Ständerat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

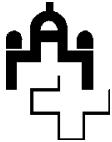
Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Dobler Marcel, Flach Beat, Frehner Sebastian, Grüter Franz,
Landolt Martin, Moser Tiana Angelina, Müller-Altermatt Stefan, Nantermod Philippe, Rutz Gregor,
Weibel Thomas

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



18.455 n Pa. Iv. Grossen Jürg. Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. April 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 die von Nationalrat Jürg Grossen am 27. September 2018 eingereichte parlamentarische Initiative, welcher der Nationalrat am 14. September 2022 Folge gegeben hatte, erneut vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) um einen Absatz 3 zu ergänzen, der vorsieht, dass für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, dem Beschluss des Nationalrates, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

Die Kommissionsminderheit (Germann, Ettlín Erich, Hegglin Peter, Salzmann) beantragt, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Berichterstattung: Müller Damian

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlín

\$



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist in Artikel 12 um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

Art. 12

...

Abs. 3

Für die Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmern werden das Mass der organisatorischen Unterordnung und des unternehmerischen Risikos sowie allfällige Parteivereinbarungen berücksichtigt.

1.2 Begründung

Der Gesetzgeber hat auf Gesetzesstufe die Abgrenzung von selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur knapp geordnet. Dies erfolgte so, um die unternehmerische Tätigkeit und damit die wirtschaftliche Entwicklung nicht unnötig zu hemmen.

In der Praxis wirken die Vollzugsbehörden und teilweise auch die Gerichte jedoch vermehrt hinderlich. So werden Erwerbstätige grundsätzlich oder im Zweifelsfall als Angestellte klassifiziert, auch wenn sich die Beteiligten einig sind, dass es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt. Will ein Erwerbstätiger als selbstständig klassifiziert werden, ist dies oft nur sehr schwer möglich. Dies entspricht nicht dem Willen der Betroffenen und gefährdet die Unternehmensmodelle von internationalen Firmen genauso wie jene zahlreicher Schweizer Start-ups.

Betroffen sind nicht nur "neue" Geschäftsmodelle, sondern auch die "traditionelle" Wirtschaft - seien dies Psychologen, Ärzte, Hotellerie (Wellnessangebote), Kuriere oder Taxifahrer. Auch dort werden Dienstleistungserbringer immer häufiger entgegen ihrem Willen und entgegen den vertraglichen Vereinbarungen unter den Beteiligten in ein rechtliches Korsett gesteckt und in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit unnötig eingeschränkt.

Der Bundesrat hat in dieser Sache bereits selber Handlungsbedarf erkannt und das Bundesamt für Sozialversicherungen mit Abklärungen bis Ende 2019 beauftragt. Dies ist zu begrüßen. Es werden jedoch bereits vorher Massnahmen notwendig, um die wirtschaftliche Entwicklung nicht zu gefährden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) gab der parlamentarischen Initiative am 15. November 2019 mit 15 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission (SGK-S) entschied am 10. November 2021 mit 11 zu 1 Stimmen, diesem Beschluss nicht zuzustimmen.

Die SGK-N prüfte die Initiative am 19. Mai 2022 erneut vor und beantragte ihrem Rat mit 12 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folgegeben. Am 14. September 2022 folgte der Nationalrat dem Antrag seiner Kommission mit 127 zu 57 Stimmen bei 3 Enthaltungen.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission befasste sich bereits im November 2021 eingehend mit dem arbeits- und sozialrechtlichen Status von Arbeitnehmenden von Plattformunternehmen. Sie hörte insbesondere Vertretungen der Wissenschaft und der Sozialpartner an. Der Bericht des Bundesrates über die Prüfung einer Flexibilisierung des Arbeitsmarktes (Flexi-Test) wurde ihr ebenfalls vorgestellt.

Die Kommissionsmehrheit sieht nach wie vor keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da sie der Ansicht ist, dass die geltenden Rechtsgrundlagen und die Rechtsprechung des Bundesgerichts eine hinreichend klare Unterscheidung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden ermöglichen. Zudem bietet der Rechtsrahmen bereits genügend Flexibilität. Das aktuelle Schweizer Sozialversicherungssystem sei vergleichsweise flexibel und könne sich an die neuen Arbeitsformen anpassen. Allerdings müsse darauf hingewirkt werden, dass die Vertragsparteien über alle erforderlichen Informationen verfügen. Die Kommission weist darauf hin, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Verbesserungsmöglichkeiten in diesem Bereich eruiert hat und derzeit an einem digitalen Tool arbeitet, das die beteiligten Parteien bei der Klärung des Rechtsstatus der Beschäftigten unterstützen soll.

Zu guter Letzt ist die Kommissionsmehrheit der Auffassung, dass die in der parlamentarischen Initiative vorgesehene Lösung zu mehr Bürokratie für die Vollzugsorgane führen und die Rechtssicherheit nicht erhöhen würde. Aus den genannten Gründen beantragt die Kommissionsmehrheit, dem Beschluss des Nationalrates, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, nicht zuzustimmen.

In den Augen der Kommissionsminderheit haben die Plattformwirtschaft und der digitale Bereich zu neuen Arbeitsformen und -möglichkeiten geführt. Sie hält die geltenden Rechtsgrundlagen nicht für flexibel genug und ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber nun einen neuen Rechtsrahmen festlegen muss.

19.311 Standesinitiative

Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung

Eingereicht von: Zug
Einreichungsdatum: 04.09.2019
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Wir reichen Ihnen gemäss Beschluss des Zuger Kantonsrates vom 29. August 2019 eine Standesinitiative mit dem Begehren ein, die Bundesgesetzgebung, insbesondere das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbersatzgesetz, EOG, SR 834.1), nach folgenden Grundsätzen anzupassen:

Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes auf allen politischen Legislativebenen ihre Mandate während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Begründung

1. Der Standesinitiative liegt die Motion von Anna Bieri und Barbara Häseli (sowie 53 Mitunterzeichnenden) betreffend Standesinitiative betreffend Mandat auch bei Mutterschaft vom 4. Juli 2019 zugrunde (Vorlage Nr. 2993.1 – 16111; Beilage 1).
2. Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung läuft eine Frau nach der Geburt eines Kindes Gefahr, ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu verlieren, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubs an der Parlamentstätigkeit teilnimmt (Rats- und Kommissionssitzungen). Dies ist besonders stossend, da es sich nicht um die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit handelt.
3. Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, denen es Sorge zu tragen gilt und die bei Arbeitsverhältnissen nicht aufgeweicht werden dürfen. Eine durch das Volk legitimierte Parlamentarierin hat jedoch einen anderen Auftrag zu erfüllen als eine Person in einem Arbeitsverhältnis. Die durch die parlamentarische Tätigkeit bedingten, wenigen Absenzen bedeuten keine Gefährdung des Kindeswohls oder des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes.
4. Zudem ist die geltende Bundesgesetzgebung nicht mit unserem Milizsystem vereinbar, wenn dadurch faktisch junge Mütter von der Wahrnehmung ihres Volksauftrages und ihrer Präsenz im Parlament abgehalten werden. Die Stärkeverhältnisse der Fraktionen können durch solche erzwungenen Abwesenheiten stark verändert werden.
5. An seiner Sitzung vom 29. August 2019 hat der Kantonsrat mit 55 zu 20 Stimmen bei 1 Enthaltung die Erheblicherklärung der Motion von Anna Bieri und Barbara Häseli (Vorlage Nr. 2993.1 – 16111; Beilage 1) und somit die Einreichung der vorliegenden Standesinitiative beschlossen. Sie erhalten den Auszug aus dem noch nicht genehmigten Protokoll des Kantonsrates der Sitzung vom 29. August 2019 (Vormittagssitzung; Beilage 2). In der Debatte wurde mehrfach auf das "vorgelagerte" Geschäft in dieser Angelegenheit verwiesen (siehe Ziffer 6 unten).
6. Die Kantonsrätinnen Anna Bieri und Barbara Häseli hatten bereits am 14. Juni 2018 das Postulat betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft eingereicht (Vorlage Nr. 2881.1 – 15800; Beilage 3). In seinem Bericht und Antrag vom 11. Juni 2019 zum Postulat von Anna Bieri und Barbara Häseli betreffend Teilnahme an den Kantonsratssitzungen bei Mutterschaft (Vorlage Nr. 2881.2 – 16090; Beilage 4) signalisierte der Regierungsrat des Kantons Zug Verständnis für das Anliegen. Aus rein formellen Gründen erklärte der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates diesen (ersten) Vorstoss jedoch für nichterheblich. Einzelheiten ergeben sich aus dem Protokoll der Kantonsratssitzung vom 4. Juli 2019 (Vormittagssitzung; Seiten 353–359; Beilage 5).

Bericht und Entwurf der Kommission

[24.05.2023 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2023 1357\)](#)

[30.03.2023 - Bericht \(BBI 2023 934\)](#)



Chronologie

- 09.11.2020 Staatspolitische Kommission SR
Folge gegeben
- 22.01.2021 Staatspolitische Kommission NR
Folge gegeben

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) (Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen)

BBl 2023 935

08.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

- 20.313 Standesinitiative Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
- 20.323 Standesinitiative Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub
- 21.311 Standesinitiative Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

19.3200 Motion

Deklarationspflicht für Reptilienleder

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Deklarationspflicht für Reptilienleder und deren Produkte zu schaffen analog der Pelzdeklarationsverordnung, damit Konsumentinnen und Konsumenten Klarheit über Tierart, Herkunft sowie Gewinnungsart erhalten.

Begründung

Die Schweiz ist eine Drehscheibe für tierquälerisch hergestelltes Exotenleder, das ausschliesslich in Luxusprodukten Verwendung findet. Das Leder stammt meist aus tierquälerischen Produktionsmethoden. Wildfänge wie Waran- und viele Riesenschlangenarten leiden unter qualvollen Fang- und Transportmethoden. Spätestens in den Verarbeitungsfabriken werden sie oft lebend gehäutet und barbarisch getötet. Im Gegensatz zur Produktion in Südostasien oder Südamerika, deren Länder gar keine Tierschutzrichtlinien kennen, richten sich die Alligatoren- und Krokodilbetriebe in Nordamerika und Australien immerhin nach gewissen Mindeststandards, in Bezug auf Haltung, Betäubung und Tötung der Tiere. Zwar entsprechen diese Vorschriften noch lange nicht dem Schweizer Tierschutzstandard, trotzdem schneidet solches Leder bezüglich der Tierschutz-Problematik nicht ganz so schlecht ab wie die übrigen Reptilienleder. Hunderttausende von Häuten des Mississippi-Alligators und Zehntausende von Pythonhäuten werden jährlich in die Schweiz eingeführt, hier verarbeitet und teilweise als Luxusprodukte wieder exportiert. Dazu kommen Häute von Kaimanen, Krokodilen, Waranen und anderen grossen Reptilienarten. Ein Grossteil des Leders geht in die Uhrenindustrie und wird zu Armbändern verarbeitet. Aus Python- und Waranleder werden Schuhe, Taschen, Portemonnaies oder andere Lederwaren gefertigt.

Eine Deklarationspflicht für solche Produkte, die in der Schweiz angeboten werden, soll das Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten stärken und ihnen die Möglichkeit geben, sich gut informiert für oder gegen bestimmte Lederprodukte entscheiden zu können. Mit einer Deklarationspflicht wird auch die Luxusgüterindustrie für die Thematik sensibilisiert. Die meisten betroffenen Reptilienarten sind bereits durch Cites erfasst. Somit sind die Angaben zu Herkunft und Gewinnungsart bekannt und können als Basis zur Deklaration genutzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärin, wonach den Konsumentinnen und Konsumenten ein informierter Kaufentscheid ermöglicht werden soll. Er weist jedoch darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für die Deklaration von Reptilienlederprodukten nicht identisch sind mit jenen bei der Pelzdeklaration. Anders als bei den Pelzprodukten sind bei den Reptilienlederprodukten auf internationaler Ebene Bestrebungen im Gange, für das tierschutzgerechte Töten der Tiere Standards zu schaffen. Die OIE (World Organisation for Animal Health) wird Ende Mai 2019 die Norm "Killing methods for reptiles commercially processed for their skins, meat and other products" verabschieden. Die Schweiz hat diese Arbeiten ausgelöst sowie aktiv begleitet. Ziel ist, dass inskünftig überhaupt keine Produkte mehr aus tierschutzwidriger Gewinnung gehandelt werden und sich eine Deklarationspflicht erübrigt.

Aktuell bestehen aus Tierschutzgründen bereits gewisse Deklarationspflichten, nebst derjenigen bei den Pelzen und den Pelzprodukten z. B. bei Eiern von Hühnern aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung und bei Kaninchenfleisch aus in der Schweiz für Kaninchen nicht zugelassener Haltungsform.

Zurzeit laufen die Arbeiten zum Postulat der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates [17.3967](#),

"Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln". Es beauftragt den Bundesrat, einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Pflicht zur Deklaration der nicht den Schweizer Normen



entsprechenden Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln verstärkt werden könnte. Der Bericht wird auch die übrigen Produkte tierischer Herkunft thematisieren.

Der Bundesrat betrachtet es nicht als sinnvoll, vor dem Vorliegen dieses Berichtes punktuell und ohne Gesamtkonzept neue Deklarationspflichten einzuführen. Er lehnt die Motion deshalb ab.

Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

10.03.2021	Nationalrat Annahme
30.05.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

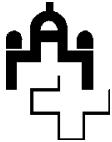
Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bulliard-Marbach Christine, Chevalley Isabelle, Crottaz Brigitte, Fiala Doris, Friedl Claudia, Graf Maya, Hadorn Philipp, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Marti Min Li, Moser Tiana Angelina, Piller Carrard Valérie, Quadranti Rosmarie, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Trede Aline, Töngi Michael, Vogler Karl

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.3200 n Mo. Nationalrat (Munz). Deklarationspflicht für Reptilienleder

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 25. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 die von Nationalrätin Martina Munz (S, SH) am 21. März 2019 eingereichte, und vom Nationalrat am 10. März 2021 angenommene, Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Deklarationspflicht für Reptilienhäute und daraus hergestellte Produkte einzuführen, um die Konsumentinnen und Konsumenten transparent über Tierart, Herkunft und Gewinnungsart zu informieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 3 Stimmen (bei 1 Enthaltung), die Motion abzulehnen.

Eine Minderheit der Kommission (Crevoisier Crelier, Graf Maya, Zanetti Roberto) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Michel

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Benedikt Würth

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Deklarationspflicht für Reptilienleder und deren Produkte zu schaffen analog der Pelzdeklarationsverordnung, damit Konsumentinnen und Konsumenten Klarheit über Tierart, Herkunft sowie Gewinnungsart erhalten.

1.2 Begründung

Die Schweiz ist eine Drehscheibe für tierquälerisch hergestelltes Exotenleder, das ausschliesslich in Luxusprodukten Verwendung findet. Das Leder stammt meist aus tierquälerischen Produktionsmethoden. Wildfänge wie Waran- und viele Riesenschlangenarten leiden unter qualvollen Fang- und Transportmethoden. Spätestens in den Verarbeitungsfabriken werden sie oft lebend gehäutet und barbarisch getötet. Im Gegensatz zur Produktion in Südostasien oder Südamerika, deren Länder gar keine Tierschutzrichtlinien kennen, richten sich die Alligatoren- und Krokodilbetriebe in Nordamerika und Australien immerhin nach gewissen Mindeststandards, in Bezug auf Haltung, Betäubung und Tötung der Tiere. Zwar entsprechen diese Vorschriften noch lange nicht dem Schweizer Tierschutzstandard, trotzdem schneidet solches Leder bezüglich der Tierschutz-Problematik nicht ganz so schlecht ab wie die übrigen Reptilienleder.

Hunderttausende von Häuten des Mississippi-Alligators und Zehntausende von Pythonhäuten werden jährlich in die Schweiz eingeführt, hier verarbeitet und teilweise als Luxusprodukte wieder exportiert. Dazu kommen Häute von Kaimanen, Krokodilen, Waranen und anderen grossen Reptilienarten. Ein Grossteil des Leders geht in die Uhrenindustrie und wird zu Armbändern verarbeitet. Aus Python- und Waranleder werden Schuhe, Taschen, Portemonnaies oder andere Lederwaren gefertigt.

Eine Deklarationspflicht für solche Produkte, die in der Schweiz angeboten werden, soll das Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten stärken und ihnen die Möglichkeit geben, sich gut informiert für oder gegen bestimmte Lederprodukte entscheiden zu können. Mit einer Deklarationspflicht wird auch die Luxusgüterindustrie für die Thematik sensibilisiert. Die meisten betroffenen Reptilienarten sind bereits durch Cites erfasst. Somit sind die Angaben zu Herkunft und Gewinnungsart bekannt und können als Basis zur Deklaration genutzt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2019

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärin, wonach den Konsumentinnen und Konsumenten ein informierter Kaufentscheid ermöglicht werden soll. Er weist jedoch darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für die Deklaration von Reptilienlederprodukten nicht identisch sind mit jenen bei der Pelzdeklaration. Anders als bei den Pelzprodukten sind bei den Reptilienlederprodukten auf internationaler Ebene Bestrebungen im Gange, für das tierschutzgerechte Töten der Tiere Standards zu schaffen. Die OIE (World Organisation for Animal Health) wird Ende Mai 2019 die Norm "Killing methods for reptiles commercially processed for their skins, meat and other products" verabschieden. Die Schweiz hat diese Arbeiten ausgelöst sowie aktiv begleitet. Ziel ist, dass inskünftig überhaupt keine Produkte mehr aus tierschutzwidriger Gewinnung gehandelt werden und sich eine Deklarationspflicht erübrigt.

Aktuell bestehen aus Tierschutzgründen bereits gewisse Deklarationspflichten, nebst derjenigen bei den Pelzen und den Pelzprodukten z. B. bei Eiern von Hühnern aus in der Schweiz nicht



zugelassener Käfighaltung und bei Kaninchenfleisch aus in der Schweiz für Kaninchen nicht zugelassener Haltungsform.
Zurzeit laufen die Arbeiten zum Postulat der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates 17.3967, "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln". Es beauftragt den Bundesrat, einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Pflicht zur Deklaration der nicht den Schweizer Normen entsprechenden Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln verstärkt werden könnte. Der Bericht wird auch die übrigen Produkte tierischer Herkunft thematisieren.
Der Bundesrat betrachtet es nicht als sinnvoll, vor dem Vorliegen dieses Berichtes punktuell und ohne Gesamtkonzept neue Deklarationspflichten einzuführen. Er lehnt die Motion deshalb ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 10. März 2021 mit 110 zu 78 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Zur Beratung der Motion hatte die Kommission den Bundesrat im November 2022 um eine Notiz über den Stand der Arbeiten zur Einführung von Deklarationspflichten für Stopfleber, Froschschenkel und Reptilienlederprodukte ersucht. Nach Erhalt der Notiz Anfang April wurde die Behandlung mithilfe der aktualisierten Informationen zu Ende gebracht.

Die Mehrheit der Kommission sieht keine Notwendigkeit für eine Deklarationspflicht, weil das in die Schweiz importierte Reptilienleder fast gänzlich aus Ländern stamme, in denen die internationalen Standards für das tiergerechte Töten von Reptilien eingehalten werden. Zudem sei ein Grossteil der Luxusprodukte, die in der Schweiz aus dem Leder hergestellt werden, für den Export bestimmt und würden gar nicht unter die Deklarationspflicht fallen. Damit wäre eine Deklarationspflicht aufgrund der beschränkten Wirkung und des trotzdem hohen Vollzugsaufwands bei den Kantonen und Verkaufsstellen unverhältnismässig.

Die Minderheit der Kommission möchte dennoch eine Pflicht einführen, da die freiwillige Deklaration zu wenig Anwendung finde. Der zwar kleine aber hochproblematische Anteil des Leders, der effektiv von der Meldepflicht betroffen wäre, müsse deklariert werden, so die Forderung der Kommissionsminderheit.

19.4313

 Motion

Nachhaltige Finanzflüsse aufzeigen

Eingereicht von: Müller Leo
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Bekämpfer: Matter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Investitionen in nachhaltige Anlagen durch eine verbesserte Datengrundlage zu vereinfachen.

Begründung

Die Finanzflüsse spielen bei der Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft eine zentrale Rolle. Investitionen sind ein wichtiger Hebel, um den Wechsel von fossilen zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Deshalb werden die Forderungen nach nachhaltigen Finanzflüssen, sowohl von politischer Seite wie auch von den Kundinnen und Kunden selbst, immer stärker. Die Finanzakteure sind bereits sehr aktiv in diesem Gebiet. Der Markt für nachhaltige Anlagen wächst in der Schweiz jedes Jahr schneller an. Das geschätzte Volumen betrug 2018 bereits 716,6 Milliarden Franken. Die Schweiz ist mit einem Anteil von 20 Prozent der Finanzprodukte mit ESG-Ansätzen (Environmental, Social and Governance) über dem internationalen Durchschnitt. Sie ist auf gutem Weg, in diesem zukunftssträchtigen Markt zum führenden Finanzplatz zu werden.

Es ist für Finanzmarktakteure – sowohl Grossinvestoren wie Banken und Pensionskassen wie auch Kleinanleger – jedoch nicht immer einfach zu entscheiden, welche Anlagen nachhaltig sind. Denn die Datengrundlage, um Investitionsentscheide zu treffen, ist nicht ausreichend vorhanden. Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Branchen nach Möglichkeiten zu suchen, um diese Datengrundlage zu verbessern. Ein möglicher Ansatz ist, die Offenlegungspflichten von Schweizer Unternehmen zu verbessern und dem Aspekt der Nachhaltigkeit genügend Rechnung zu tragen. Dies würde es den Anlegern vereinfachen, in nachhaltige Unternehmen zu investieren. Es würde auch Vergleiche vereinfachen und somit mehr Investitionen in nachhaltige Anlagen auslösen. Denn viele Anleger wollen bereits heute nachhaltig investieren, dies sollte ihnen vereinfacht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.11.2019

Die Arbeitsgruppe, die der Bundesrat am 26. Juni 2019 eingesetzt hat, wird dem Bundesrat bis im Frühling 2020 einen Bericht vorlegen, der Vorschläge für den Finanzmarkt Schweiz im Bereich Nachhaltigkeit enthält. Zur Frage, ob und wie der Finanzmarkt diesbezüglich reguliert werden soll, will der Bundesrat bis Ende Jahr eine Aussprache führen. Aufbauend auf den laufenden und anstehenden Arbeiten ist der Bundesrat bereit, im engen Austausch mit der Branche nach Möglichkeiten für eine verbesserte diesbezügliche Datengrundlage zu suchen.

Antrag des Bundesrates vom 20.11.2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

24.04.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates



Chronologie

20.12.2019	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
02.03.2020	Nationalrat Annahme
31.05.2023	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Ammann Thomas, Bigler Hans-Ulrich, Egger Thomas, Eymann Christoph, Gmür Alois, Gschwind Jean-Paul, Kutter Philipp, Marchand-Balet Géraldine

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.4313 n Mo. Nationalrat (Müller Leo). Nachhaltige Finanzflüsse aufzeigen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 24. April 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 24. April 2023 die Nationalrat Leo Müller am 27. September 2019 eingereichte und vom Nationalrat am 2. März 2020 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Investitionen in nachhaltige Anlagen durch eine verbesserte Datengrundlage zu vereinfachen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt oppositionslos, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Thorens Goumaz

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alex Kuprecht

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Investitionen in nachhaltige Anlagen durch eine verbesserte Datengrundlage zu vereinfachen.

1.2 Begründung

Die Finanzflüsse spielen bei der Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft eine zentrale Rolle. Investitionen sind ein wichtiger Hebel, um den Wechsel von fossilen zu erneuerbaren Energien zu erreichen. Deshalb werden die Forderungen nach nachhaltigen Finanzflüssen, sowohl von politischer Seite wie auch von den Kundinnen und Kunden selbst, immer stärker. Die Finanzakteure sind bereits sehr aktiv in diesem Gebiet. Der Markt für nachhaltige Anlagen wächst in der Schweiz jedes Jahr schneller an. Das geschätzte Volumen betrug 2018 bereits 716,6 Milliarden Franken. Die Schweiz ist mit einem Anteil von 20 Prozent der Finanzprodukte mit ESG-Ansätzen (Environmental, Social and Governance) über dem internationalen Durchschnitt. Sie ist auf gutem Weg, in diesem zukunftssträchtigen Markt zum führenden Finanzplatz zu werden.

Es ist für Finanzmarktakteure - sowohl Grossinvestoren wie Banken und Pensionskassen wie auch Kleinanleger - jedoch nicht immer einfach zu entscheiden, welche Anlagen nachhaltig sind. Denn die Datengrundlage, um Investitionsentscheidungen zu treffen, ist nicht ausreichend vorhanden. Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Branchen nach Möglichkeiten zu suchen, um diese Datengrundlage zu verbessern. Ein möglicher Ansatz ist, die Offenlegungspflichten von Schweizer Unternehmen zu verbessern und dem Aspekt der Nachhaltigkeit genügend Rechnung zu tragen. Dies würde es den Anlegern vereinfachen, in nachhaltige Unternehmen zu investieren. Es würde auch Vergleiche vereinfachen und somit mehr Investitionen in nachhaltige Anlagen auslösen. Denn viele Anleger wollen bereits heute nachhaltig investieren, dies sollte ihnen vereinfacht werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019

Die Arbeitsgruppe, die der Bundesrat am 26. Juni 2019 eingesetzt hat, wird dem Bundesrat bis im Frühling 2020 einen Bericht vorlegen, der Vorschläge für den Finanzmarkt Schweiz im Bereich Nachhaltigkeit enthält. Zur Frage, ob und wie der Finanzmarkt diesbezüglich reguliert werden soll, will der Bundesrat bis Ende Jahr eine Aussprache führen. Aufbauend auf den laufenden und anstehenden Arbeiten ist der Bundesrat bereit, im engen Austausch mit der Branche nach Möglichkeiten für eine verbesserte diesbezügliche Datengrundlage zu suchen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 2. März 2020 mit 134 zu 52 Stimmen (0 Enthaltungen) angenommen.



4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt die Annahme der Motion und argumentiert, eine verbesserte Datengrundlage für Investitionen in nachhaltige Anlagen fördere die Transparenz und biete die Möglichkeit für Anlegerinnen und Anleger, fundierte Entscheidungen über ihre Investitionen zu treffen. Sie anerkennt die positive Entwicklung der Datenlage für nachhaltige Investitionen in der Schweiz in den letzten Jahren, sieht aber Potenzial, diese auch in Zukunft zu verbessern und weiterzuentwickeln. Bedarf dafür bestehe zum Beispiel noch im Bereich der Auswirkungen von Anlagen auf die Biodiversität.

19.4349 Motion

Endlich den Schutz von Kindern vor der rasant ansteigenden pädosexuellen Gewalt im Internet mit einem griffigen nationalen Aktionsplan gewährleisten

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 27.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, auf der Basis der Strategie Digitale Schweiz und der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2018–2022 konkrete Massnahmen zur effektiven Bekämpfung der sich rasant verbreitenden pädosexuellen Gewalt im Internet für die Schweiz auszuarbeiten. Dies muss selbstredend in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Einbezug der zuständigen Fachorganisationen im Kindes- und Jugendschutz und Branchenvertretungen geschehen.

Begründung

Pädosexuelle Internetkriminalität basiert auf einem bereits geschehenen oder live miterlebten sexuellen Missbrauch eines Kindes oder bezweckt, das Kind in der realen Welt zu missbrauchen. Durch die Digitalisierung erfährt diese Form von Kindsmissbrauch eine Hochblüte und vervielfacht auf tragische Weise das Leid der kindlichen Opfer. Gleichzeitig zeichnet eine interne Analyse des Fedpol ein erschreckendes Bild: Die Schweizer Polizeiarbeit ist aufgrund von föderalistischem Denken und fehlenden personellen und technischen Ressourcen sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene dem kriminellen Phänomen nicht gewachsen.

So ist es verstörend zu lesen, dass die Schweizer Polizeikorps im Schnitt 15 Stellenprozente für die pädosexuelle Internetkriminalität einsetzen und dass etliche kantonale Polizeikorps "aufgrund der lokalen Prioritätensetzung über mehrere Jahre sämtliche pädokriminellen Internetfälle zurückstellen mussten". Solche besorgniserregende Versäumnisse zeigen, dass die pädosexuelle Internetkriminalität nicht primär auf Kantonsebene bekämpft werden kann. Gleichzeitig wird auch klar, dass die pädosexuelle Gewalt im Internet nicht von allen zuständigen Stellen auf Bundes- und Kantonsebene in ihrer verheerenden Tragweite erkannt wird. Denn gleichzeitig zeigen aktuelle Studien, dass immer mehr Schweizer Kinder und Jugendliche im Internet sexuell belästigt werden und die Verdachtsmeldungen von ausländischen Diensten zu pädosexueller Gewalt im Internet, welche in der Schweiz hergestellt, konsumiert und verbreitet wird, exponentiell ansteigen. Die heutigen Strategien und die damit verbundene Umsetzung lassen konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor pädosexueller Gewalt im Internet vermissen. Es ist höchste Zeit, dies zu ändern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 20.11.2019

Der Bundesrat ist sich der Gefahren durch Pädokriminalität im Internet bewusst. Die Strafverfolgung der Pädokriminalität (auch online) ist Aufgabe der Kantone. Gemäss Zentralstellengesetz (SR 360) nimmt das Bundesamt für Polizei (Fedpol) bei der Bekämpfung der Pädokriminalität jedoch die sogenannten Zentralstellenaufgaben wahr, wozu auch die Koordination zwischen ausländischen Polizeibehörden, dem Fedpol und den kantonalen Polizeikorps zählt. Das Fedpol gewährleistet den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch mit Interpol und Europol, den Betrieb des 24/7 Single Point of Contact (SPOC) nach Budapest-Konvention des Europarates, die Entsendung eines Cyberpolizeiattachés ans Liaison Bureau von Europol wie auch den Betrieb der nationalen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem National Center for Missing and Exploited Children aus den USA. Das Fedpol entlastet die Kantone durch die Triage und direkte Zuteilung an den oder die betroffenen Kantone und durch die operative Koordination nationaler und interkantonaler Fallkomplexe über das Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung (Nedik) der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten. Das Fedpol fungiert bei all diesen Aufgaben als nationales Kompetenzzentrum für digitale Kriminalität. Zudem vertritt das Fedpol die Schweiz in diversen internationalen Expertengruppen von Europol und Interpol und sorgt gemeinsam mit den Spezialisten der grossen kantonalen Polizeikorps innerhalb des Nedik für die Verbreitung des Expertenwissens und für den Austausch von Best Practices. Eine zusätzliche wichtige Zusammenarbeits- und Informationsplattform bietet



das gemeinsam von Staatsanwaltschaften und Polizeien von Bund und Kantonen betriebene Cyberboard. Die rechtlichen, technischen, strukturellen wie auch personellen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung im Bereich Pädokriminalität werden kontinuierlich überprüft und wo nötig den sich verändernden Herausforderungen angepasst.

Aus den genannten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die getroffenen Massnahmen und laufenden Arbeiten ausreichend sind, um dem Phänomen der Pädokriminalität wirksam entgegenzutreten zu können.

Antrag des Bundesrates vom 20.11.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

30.09.2021	Nationalrat Annahme
15.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (28)

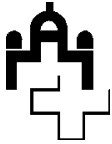
Aebischer Matthias, Ammann Thomas, Arslan Sibel, Bregy Philipp Matthias, Candinas Martin, Eichenberger-Walther Corina, Feri Yvonne, Fiala Doris, Flach Beat, Girod Bastien, Graf Maya, Gugger Niklaus-Samuel, Heim Bea, Hiltbold Hugues, Kutter Philipp, Kälin Irène, Lohr Christian, Marchand-Balet Géraldine, Markwalder Christa, Marti Min Li, Munz Martina, Regazzi Fabio, Roudit Benjamin, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Vogler Karl, Wasserfallen Christian, Wüthrich Adrian

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.4349 n Mo. Nationalrat (Bulliard). Endlich den Schutz von Kindern vor der rasant ansteigenden pädosexuellen Gewalt im Internet mit einem griffigen nationalen Aktionsplan gewährleisten

20.4084 n Mo. Nationalrat (Feri Yvonne). Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. Mai 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die Motionen 19.4349 und 20.4084 vorberaten. Die erste Motion wurde am 27. September 2019 von Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach eingereicht, die zweite am 23. September 2020 von Nationalrätin Yvonne Feri.

Beide Motionen beauftragen den Bundesrat, zusammen mit den Kantonen Massnahmen gegen pädosexuelle Gewalt im Internet zu ergreifen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, beide Motionen abzulehnen.

Berichterstattung: Carlo Sommaruga

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019, 18. November 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

[19.4349]

Der Bundesrat wird beauftragt, auf der Basis der Strategie Digitale Schweiz und der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2018-2022 konkrete Massnahmen zur effektiven Bekämpfung der sich rasant verbreitenden pädosexuellen Gewalt im Internet für die Schweiz auszuarbeiten. Dies muss selbstredend in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Einbezug der zuständigen Fachorganisationen im Kindes- und Jugendschutz und Branchenvertretungen geschehen.

[20.4084]

Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Strategie zur effizienten Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität auszuarbeiten. Im Hinblick auf die Abgabe der verdeckten Ermittlung vom Bund an die Kantone per Januar 2021 muss eine nationale Strategie sicherstellen, dass die Verfolgung von Cyber-Pädokriminellen nicht an Kantonsgrenzen und kantonalen Rechtsunterschieden scheitert.

1.2 Begründung

[19.4349]

Pädosexuelle Internetkriminalität basiert auf einem bereits geschehenen oder live miterlebten sexuellen Missbrauch eines Kindes oder bezweckt, das Kind in der realen Welt zu missbrauchen. Durch die Digitalisierung erfährt diese Form von Kindsmissbrauch eine Hochblüte und vervielfacht auf tragische Weise das Leid der kindlichen Opfer. Gleichzeitig zeichnet eine interne Analyse des Fedpol ein erschreckendes Bild: Die Schweizer Polizeiarbeit ist aufgrund von föderalistischem Denken und fehlenden personellen und technischen Ressourcen sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene dem kriminellen Phänomen nicht gewachsen.

So ist es verstörend zu lesen, dass die Schweizer Polizeikorps im Schnitt 15 Stellenprozent für die pädosexuelle Internetkriminalität einsetzen und dass etliche kantonale Polizeikorps "aufgrund der lokalen Prioritätensetzung über mehrere Jahre sämtliche pädokriminellen Internetfälle zurückstellen mussten". Solche besorgniserregende Versäumnisse zeigen, dass die pädosexuelle Internetkriminalität nicht primär auf Kantonsebene bekämpft werden kann. Gleichzeitig wird auch klar, dass die pädosexuelle Gewalt im Internet nicht von allen zuständigen Stellen auf Bundes- und Kantonsebene in ihrer verheerenden Tragweite erkannt wird. Denn gleichzeitig zeigen aktuelle Studien, dass immer mehr Schweizer Kinder und Jugendliche im Internet sexuell belästigt werden und die Verdachtsmeldungen von ausländischen Diensten zu pädosexueller Gewalt im Internet, welche in der Schweiz hergestellt, konsumiert und verbreitet wird, exponentiell ansteigen. Die heutigen Strategien und die damit verbundene Umsetzung lassen konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor pädosexueller Gewalt im Internet vermissen. Es ist höchste Zeit, dies zu ändern.

[20.4084]

Der aktuelle Komplex von Kindsmissbrauch in Bergisch Gladbach (D) nimmt immense Dimensionen an: Ermittler gehen 30 000 digitalen Spuren nach, was auf ein internationales pädokriminelles Netzwerk hinweist. Im Internet existieren Strukturen, über die Täter kinderpornografisches Material austauschen und sich zu gemeinsamen Vergewaltigungen verabreden. Dies auch in der Schweiz, denn das Internet kennt keine geografischen Grenzen.



Doch im Gegensatz zur EU, wo Massnahmen mit einer gemeinsamen Strategie über Landesgrenzen hinweg koordiniert werden, wird in der Schweiz der Bund seine Tätigkeiten bei der verdeckten Ermittlung in der Cyber-Pädokriminalität per Januar 2021 an die Kantone abgeben. Dies obwohl die Kantone gar keine oder zu wenige Ressourcen dafür einsetzen. Weil sich die gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen unterscheiden, sind Kantonsgrenzen immer auch Barrieren für Polizei und Strafverfolgungsorgane. Diese Fakten lassen vermuten, dass eine wirksame Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität in der Schweiz an fehlenden Ressourcen auf Bundes- und Kantonsebene und an einer fehlenden nationalen Strategie scheitert.

Die geforderte Strategie soll die Koordination von interkantonalen verdeckten Ermittlungen und die Unterstützung der kantonalen Organe gemäss Zentralstellengesetz präzisieren. Zudem soll die Strategie weitere zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität nötige Gesetzesänderungen identifizieren, beispielsweise im Bereich der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, oder mit der Schaffung einer nichtstaatlichen Meldestelle.

Die Strategien "Digitale Schweiz" und "Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018-2022" leisten keinen Beitrag an die Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität. Konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Pädokriminellen im Internet fehlen damit ganz. Es ist höchste Zeit, dies mit einer nationalen Strategie zu ändern.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019, 18. November 2020

[19.4349]

Der Bundesrat ist sich der Gefahren durch Pädokriminalität im Internet bewusst. Die Strafverfolgung der Pädokriminalität (auch online) ist Aufgabe der Kantone. Gemäss Zentralstellengesetz (SR 360) nimmt das Bundesamt für Polizei (Fedpol) bei der Bekämpfung der Pädokriminalität jedoch die sogenannten Zentralstellenaufgaben wahr, wozu auch die Koordination zwischen ausländischen Polizeibehörden, dem Fedpol und den kantonalen Polizeikorps zählt. Das Fedpol gewährleistet den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch mit Interpol und Europol, den Betrieb des 24/7 Single Point of Contact (SPOC) nach Budapest-Konvention des Europarates, die Entsendung eines Cyberpolizeiattachés ans Liaison Bureau von Europol wie auch den Betrieb der nationalen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem National Center for Missing and Exploited Children aus den USA. Das Fedpol entlastet die Kantone durch die Triage und direkte Zuteilung an den oder die betroffenen Kantone und durch die operative Koordination nationaler und interkantonaler Fallkomplexe über das Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung (Nedik) der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten. Das Fedpol fungiert bei all diesen Aufgaben als nationales Kompetenzzentrum für digitale Kriminalität. Zudem vertritt das Fedpol die Schweiz in diversen internationalen Expertengruppen von Europol und Interpol und sorgt gemeinsam mit den Spezialisten der grossen kantonalen Polizeikorps innerhalb des Nedik für die Verbreitung des Expertenwissens und für den Austausch von Best Practices. Eine zusätzliche wichtige Zusammenarbeits- und Informationsplattform bietet das gemeinsam von Staatsanwaltschaften und Polizeien von Bund und Kantonen betriebene Cyberboard.

Die rechtlichen, technischen, strukturellen wie auch personellen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung im Bereich Pädokriminalität werden kontinuierlich überprüft und wo nötig den sich verändernden Herausforderungen angepasst.

Aus den genannten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die getroffenen Massnahmen und laufenden Arbeiten ausreichend sind, um dem Phänomen der Pädokriminalität wirksam entgegenzutreten zu können.

**[20.4084]**

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Bekämpfung der Pädokriminalität bewusst. Die Strafverfolgung von Pädokriminalität fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Mittels Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem EJPD von 2001 hat fedpol bestimmte Aufgaben in diesem Bereich übernommen, da die Kantone zu diesem Zeitpunkt nicht über die nötigen rechtlichen Grundlagen verfügten. Inzwischen hat sich die Situation in den Kantonen grundlegend verändert. Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone verfügen heute über das entsprechende Fachwissen und haben in ihren kantonalen Polizeigesetzen die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die verdeckte Fahndung geschaffen. Eine kürzlich von der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) durchgeführte Umfrage zeigt, dass die Kantone mittlerweile über mehr Mittel für verdeckte Ermittlungen verfügen als fedpol. Im Dezember 2019 hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die diesbezügliche Vereinbarung auf Ende 2020 gekündigt. fedpol wird das peer-to-peer Monitoring und verdeckte Ermittlungsaufgaben zur Bekämpfung der Pädokriminalität noch bis am 31.12.2020 sicherstellen (vgl. Antwort des Bundesrates auf 20.5524 Frage Romano, Das Fedpol delegiert den Kampf gegen Kinderpornografie im Internet an die Kantone. Sind überall genügend technische und personelle Ressourcen vorhanden?).

Während der Übergangsphase unterstützt fedpol die Kantone und nimmt weiterhin seine Zentralstellenaufgaben wahr, indem es den Informationsaustausch zwischen den Kantonen und mit ausländischen Partnern, vor allem Europol und Interpol, koordiniert und sicherstellt. Die KKJPD hat an ihrer Herbstversammlung 2020 entschieden, dass die von fedpol bisher erbrachten Leistungen zur Bekämpfung der Pädokriminalität ab Januar 2021 von den Kantonen Zürich, Bern und dem Konkordat Romandie-Bern-Tessin übernommen werden. So wird bspw. der Kanton Bern das peer-to-peer Monitoring sicherstellen.

Die Bekämpfung der Cyberkriminalität ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. In diesem Sinne wurde die "Ermittlungsunterstützung der digitalen Kriminalitätsbekämpfung" (NEDIK) kreiert, die den Austausch operativer Informationen, die gemeinsame Nutzung von Wissen und die Koordination von Aktionen zwischen Bund und Kantonen sowie interkantonal fördert. Basierend auf der "Strategie zur effizienten Bekämpfung von Cybercrime" wurde zudem das Cyberboard gegründet, in dem Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen gemeinsam arbeiten. Im November 2019 wurde von der Arbeitsgruppe "PICSEL" (Westschweizer Kantone, Tessin, fedpol), das Projekt "PICSEL-Plattform" (Online Serial Crime Information Plattform) gestartet. Diese Plattform wurde speziell für die Analyse der seriellen Cyberkriminalität entwickelt. Mit der Annahme der Motion Eichenberger (18.3592, Nationaler polizeilicher Datenaustausch) können die Schweizer Polizeikräfte alle Informationen aus nationalen und kantonalen polizeilichen Informationssystemen abrufen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass mit den genannten Strukturen und Massnahmen eine koordinierte und zielgerichtete Bekämpfung der Pädokriminalität über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus bereits heute gewährleistet ist.

[19.4349]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[20.4084]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat stimmte der Motion 19.4349 (Bulliard) am 30. September 2021 mit 153 zu 40 Stimmen bei 1 Enthaltung und der Motion 20.4084 (Feri Yvonne) am 8. Juni 2022 mit 114 zu 69 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist erfreut über die ausgezeichnete Zusammenarbeit in den letzten Jahren bei der Bekämpfung von Pädokriminalität im Internet. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch findet sowohl zwischen dem Fedpol und den Kantonen, zwischen dem Fedpol und ausländischen Partnern (Staaten oder Organisationen) als auch unter den Kantonen selbst statt. Dank dem föderalistischen System bleiben die Kantone zuständig für polizeiliche Angelegenheiten, während das Fedpol als Zentralstelle fungiert und die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren wahrnimmt. Vieles deutet darauf hin, dass das aktuelle System bereits gut funktioniert, aber auch kontinuierlich verbessert wird. Beispiele dafür sind:

- die Schaffung des Netzwerks Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung (Nedik), insbesondere das Peer-to-Peer-Monitoring;
- die Zusammenarbeit mit dem *National Center for Missing and Exploited Children* (NCMEC) in den USA;
- die von der Kantonspolizei Waadt im Dezember 2022 durchgeführte gross angelegte Operation, bei der 96 Personen festgenommen wurden, die pädophile Inhalte heruntergeladen hatten.

Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission keinen Handlungsbedarf im Sinne der beiden Motionen.

19.486 Parlamentarische Initiative

Pädokriminalität im Internet endlich wirksam bekämpfen

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 24.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist dahingehend zu ändern, dass verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen im Zusammenhang mit pädosexuellen Straftaten auf Bundesebene möglich sind.

Begründung

Die Zahlen zur Pädokriminalität im Internet sind erschreckend hoch und steigen weiter. Zurzeit ist es so, dass die Bekämpfung von Pädokriminalität weder auf Bundes- noch auf Kantonebene Priorität hat oder mit genügend Ressourcen ausgestattet ist.

Ein wirksames Mittel in der Bekämpfung von Pädokriminalität im Internet ist die verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlung. Seit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung hat die Bundespolizei nicht mehr die Möglichkeit, solche Ermittlungen in Eigenregie durchzuführen. Die meisten Kantone haben nun Gesetzesgrundlagen geschaffen, welche verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen zulassen. Für die Kantone sind solche Ermittlungen jedoch immer sehr schwierig und ressourcenaufwendig. Zudem gibt es für die Kantone wenig Anlass, im Internet Verdächtigen nachzuspüren, von denen man nicht weiss, ob sie überhaupt im eigenen Kanton und somit Zuständigkeitsgebiet operieren. Es zeigt sich dann auch, dass Kantone nur ein Mindestmass an Ressourcen für die Bekämpfung von Pädokriminalität im Internet aufwenden. Laut einer internen Analyse des Fedpol sind es im Schnitt 15 Stellenprozente pro Kanton.

Da Kantone so wenig Ressourcen im Kampf gegen Pädokriminalität aufwenden und sich pädosexuelle Straftaten im Internet schwerlich einem Kanton zuordnen lassen, braucht es eine wirksame Regelung auf Bundesebene. Darum soll die Strafprozessordnung so angepasst werden, dass verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen von der Bundespolizei ausgeführt werden können.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

20.10.2022 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

04.02.2021	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
18.10.2021	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
06.12.2022	Nationalrat Folge gegeben
15.06.2023	Ständerat Keine Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Feri Yvonne, Geissbühler Andrea Martina, Gschwind Jean-Paul, Herzog Verena, Kutter Philipp,
Landolt Martin, Markwalder Christa, Quadranti Rosmarie, Roduit Benjamin, Streff-Feller Marianne

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.486 n Pa. Iv. Regazzi. Pädokriminalität im Internet endlich wirksam bekämpfen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. Mai 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die von Nationalrat Fabio Regazzi am 24. September 2019 eingereichte Initiative ein zweites Mal geprüft.

Die Initiative verlangt, die Strafprozessordnung dahingehend zu ändern, dass auf Bundesebene verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen im Zusammenhang mit pädosexuellen Straftaten möglich sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Jositsch

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist dahingehend zu ändern, dass verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen im Zusammenhang mit pädosexuellen Straftaten auf Bundesebene möglich sind.

1.2 Begründung

Die Zahlen zur Pädokriminalität im Internet sind erschreckend hoch und steigen weiter. Zurzeit ist es so, dass die Bekämpfung von Pädokriminalität weder auf Bundes- noch auf Kantonebene Priorität hat oder mit genügend Ressourcen ausgestattet ist.

Ein wirksames Mittel in der Bekämpfung von Pädokriminalität im Internet ist die verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlung. Seit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung hat die Bundespolizei nicht mehr die Möglichkeit, solche Ermittlungen in Eigenregie durchzuführen. Die meisten Kantone haben nun Gesetzesgrundlagen geschaffen, welche verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen zulassen. Für die Kantone sind solche Ermittlungen jedoch immer sehr schwierig und ressourcenaufwendig. Zudem gibt es für die Kantone wenig Anlass, im Internet Verdächtigen nachzuspüren, von denen man nicht weiss, ob sie überhaupt im eigenen Kanton und somit Zuständigkeitsgebiet operieren. Es zeigt sich dann auch, dass Kantone nur ein Mindestmass an Ressourcen für die Bekämpfung von Pädokriminalität im Internet aufwenden. Laut einer internen Analyse des Fedpol sind es im Schnitt 15 Stellenprozent pro Kanton.

Da Kantone so wenig Ressourcen im Kampf gegen Pädokriminalität aufwenden und sich pädosexuelle Straftaten im Internet schwerlich einem Kanton zuordnen lassen, braucht es eine wirksame Regelung auf Bundesebene. Darum soll die Strafprozessordnung so angepasst werden, dass verdachtsunabhängige verdeckte Ermittlungen von der Bundespolizei ausgeführt werden können.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hatte die Initiative an ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2021 als zweitberatende Kommission vorgeprüft und beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Der Nationalrat gab der Initiative allerdings auf Antrag seiner Kommission am 6. Dezember 2022 Folge.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass die Kantone bereits wichtige Arbeit bei der Bekämpfung der Pädokriminalität im Internet leisten. Zudem haben die Kantone über die Jahre Know-how erworben und ein wertvolles nationales und internationales Netzwerk aufgebaut. Deshalb wäre es unzweckmässig oder gar kontraproduktiv, den Kantonen einen Teil dieser Zuständigkeit zu entziehen. Ausserdem verweist die Kommission auf das föderalistische System der Schweiz, in dem historisch gesehen der Grossteil der polizeilichen Zuständigkeiten den Kantonen und nicht dem Bund übertragen wurde. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben.

20.022 Geschäft des Bundesrates

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Einreichungsdatum: 12.02.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 12. Februar 2020 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

[BBI 2020 3955](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

[BBI 2020 4213](#)

14.12.2020	Ständerat	Sistierung
16.03.2021	Nationalrat	Sistierung
13.12.2022	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.03.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
09.03.2023	Nationalrat	Abweichung
07.06.2023	Ständerat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1527](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Entwurf 2

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

[BBI 2020 4231](#)

14.12.2020	Ständerat	Sistierung
16.03.2021	Nationalrat	Sistierung
13.12.2022	Ständerat	Nichteintreten
08.03.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
09.03.2023	Nationalrat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Tierseuchengesetz (TSG)

[BBI 2020 4237](#)

14.12.2020	Ständerat	Sistierung
16.03.2021	Nationalrat	Sistierung
13.12.2022	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
08.03.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
09.03.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1528](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Entwurf 4

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022–2025

[BBI 2020 4239](#)

14.12.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
16.03.2021	Nationalrat	Abweichung
03.06.2021	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: [BBI 2021 1537](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[22.2027](#) Petition Für eine nachhaltige Agrarpolitik in Zusammenarbeit von Politik und Branche

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



20.3021 Motion

Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber

Eingereicht von: Haab Martin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 14 Absatz 1 TSchG ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber zu erlassen.

Begründung

Das Stopfen von Gänsen und Enten ist bereits in fast allen europäischen Ländern verboten, aktuell noch mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Frankreich, Ungarn oder Bulgarien. Dies, weil es in immer mehr zivilisierten Staaten nicht länger akzeptiert wird, dass Tiere – für das fragwürdige "Vergnügen" von einzelnen Personen – enorme und unnötige Qualen erleiden müssen. Auch in der Schweiz ist die Produktion seit über 40 Jahren verboten.

Für die Produktion von Stopfleber werden junge männliche Gänse und Enten mehrmals täglich mit Metallrohren und Futter gestopft, bis ihre Leber krankhaft bis auf das zehnfache ihrer normalen Grösse anschwillt, und manchmal auch zerreisst. Die gequälten Tiere erleiden dabei auch Flügelbrüche, schmerzhafte Wunden und oft durchlöchernte Hälse. Solches erfüllt den Tatbestand der Tierquälerei und ist daher in der Schweiz selbstverständlich unter Strafdrohung verboten.

Nun ist es ausgesprochen verwerflich, wenn die Schweiz der eigenen Landwirtschaft hohe Auflagen macht und die Produktion von Tierqualprodukten verbietet, derweil jedoch derartige Qualprodukte aus dem Ausland importiert und damit unerträgliche Produktionsformen noch tatkräftig unterstützt und fördert. Repräsentative Umfragen zeigen zudem auf, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Importverbot von Produkten aus der Stopfmast befürworten.

Aus solchen Überlegungen verbietet New York neu den Verkauf von Stopfleber, viele Gourmetköche verzichten auf Qualprodukte und kreieren neue Gerichte, die den Wertvorstellungen einer humanen und aufgeklärten Gesellschaft entsprechen. Zudem gibt es bereits viele Alternativ-Produkte, die ohne Stopfmast hergestellt werden.

Ein entsprechendes Einfuhrverbot ist auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar: Sämtliche Abkommen sehen Ausnahmen vor für Massnahmen, welche zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens und der Gesundheit von Tieren erforderlich sind. Die höchste Rechtsprechungs-Instanz der Welthandelsorganisation (WTO) hat ausdrücklich anerkannt, dass der Schutz von Tieren Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit ist.

Es ist an der Zeit, dass auch die Schweiz solch extrem leidvolle Produktion im Ausland nicht weiter fördert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 13.05.2020

Der Bundesrat hat zu Importverboten für tierquälerisch erzeugte Produkte bereits mehrfach Stellung bezogen (z. B. [19.4583](#) Motion Reimann Lukas Produkte aus tierquälerischer Erzeugung. Gleichbehandlung von einheimischen und ausländischen Produzenten; übernommen von Barbara Keller-Inhelder). Er bekräftigt seine ablehnende Haltung gegenüber Importverboten auch in Bezug auf Stopfleber.

Es trifft zu, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (SR 455) die Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Das internationale Handelsrecht setzt jedoch hohe Anforderungen an die Rechtfertigung von Importverboten, welche grundsätzlich unzulässig sind. Eine Rechtfertigung von Importverboten über die Ausnahmebestimmungen muss daher fallweise beurteilt werden. Gemäss dem internationalen Handelsrecht dürfen Importverbote insbesondere keine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung bewirken oder eine versteckte protektionistische Zielsetzung aufweisen. Falls eine solche Massnahme von einem Handelspartner angefochten würde, müsste die Schweiz somit beweisen, dass die (strengen) Voraussetzungen für die in den



Handelsabkommen festgehaltenen Ausnahmen erfüllt sind.

Weniger handelshemmend als Importverbote sind Deklarationspflichten oder freiwillige Deklarationen. Der Bundesrat hat deshalb für gewisse ausländische Erzeugnisse, die nach in der Schweiz verbotenen Methoden produziert werden, in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV; SR 916.51) Kennzeichnungspflichten festgelegt. Solche Deklarationspflichten gelten beispielsweise für Eier von Hühnern aus Käfighaltung oder für Fleisch von Kaninchen aus Käfighaltung. Deklarationsvorschriften müssen im Einklang mit den Vorgaben des internationalen Handelsrechts sowie der Schweizer Gesetzgebung ausgestaltet und umgesetzt werden.

Für den Handel besteht schliesslich auch noch die Möglichkeit, Gänse- und Entenleber, die mit Herstellungsmethoden produziert wurden, die in der Schweiz zugelassen sind, mittels einer freiwilligen Deklaration entsprechend auszuloben und diese so von der Konkurrenz abzuheben. Hierfür können auch Labels geschaffen werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich so jederzeit über die Rahmenbedingungen der Herstellung informieren.

Das überwiesene Postulat [17.3967](#) der WBK-S vom 13. Oktober 2017 "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln" beauftragt den Bundesrat, einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Pflicht zur Deklaration der nicht den Schweizer Normen entsprechenden Herstellungsmethoden von Lebensmitteln verstärkt werden könnte. Er wird im Sommer 2020 vorliegen und allgemeine Kriterien vorschlagen für die Beurteilung von Produktedeklarationspflichten. Er wird sich auch zur Einführung einer Deklarationspflicht für Stopfleber äussern.

Der Bundesrat spricht sich somit gegen ein Importverbot für Stopfleber aus. Er erachtet es generell als sachgerechter, die transparente Deklaration sicherzustellen, damit die Konsumentinnen und Konsumenten einen informierten Kaufentscheid treffen können. Darüber hinaus setzt er sich dafür ein, dass sich die Schweiz in den massgeblichen internationalen Gremien weiterhin für den Tierschutz engagiert.

Antrag des Bundesrates vom 13.05.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

28.02.2022	Nationalrat Annahme
15.06.2023	Ständerat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes eine spezifische Deklarationspflicht für Erzeugnisse aus der Stopfmast von Gänsen und Enten nach dem Beispiel der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung auszuarbeiten.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

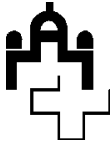


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.3021 n Mo. Nationalrat (Haab). Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 25. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 die von Nationalrat Martin Haab (V, ZH) am 2. März 2020 eingereichte, und vom Nationalrat am 28. Februar 2022 angenommene, Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 14 Absatz 1 TSchG, ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber zu erlassen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen, die Motion in der geänderten Fassung (vgl. Ziff. 4 des Berichts) anzunehmen.

Eine Minderheit (Graf Maya, Crevoisier Crelier, Zanetti Roberto) beantragt, die Motion in ihrer ursprünglichen Form anzunehmen.

Berichterstattung: Würth

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Benedikt Würth

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 14 Absatz 1 TSchG ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber zu erlassen.

1.2 Begründung

Das Stopfen von Gänsen und Enten ist bereits in fast allen europäischen Ländern verboten, aktuell noch mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Frankreich, Ungarn oder Bulgarien. Dies, weil es in immer mehr zivilisierten Staaten nicht länger akzeptiert wird, dass Tiere - für das fragwürdige "Vergnügen" von einzelnen Personen - enorme und unnötige Qualen erleiden müssen. Auch in der Schweiz ist die Produktion seit über 40 Jahren verboten.

Für die Produktion von Stopfleber werden junge männliche Gänse und Enten mehrmals täglich mit Metallrohren und Futter gestopft, bis ihre Leber krankhaft bis auf das zehnfache ihrer normalen Grösse anschwillt, und manchmal auch zerreisst. Die gequälten Tiere erleiden dabei auch Flügelbrüche, schmerzhaft Wunden und oft durchlöcherter Hälse. Solches erfüllt den Tatbestand der Tierquälerei und ist daher in der Schweiz selbstverständlich unter Strafandrohung verboten. Nun ist es ausgesprochen verwerflich, wenn die Schweiz der eigenen Landwirtschaft hohe Auflagen macht und die Produktion von Tierqualprodukten verbietet, derweil jedoch derartige Qualprodukte aus dem Ausland importiert und damit unerträgliche Produktionsformen noch tatkräftig unterstützt und fördert. Repräsentative Umfragen zeigen zudem auf, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung ein Importverbot von Produkten aus der Stopfmast befürwortet.

Aus solchen Überlegungen verbietet New York neu den Verkauf von Stopfleber, viele Gourmetköche verzichten auf Qualprodukte und kreieren neue Gerichte, die den Wertvorstellungen einer humanen und aufgeklärten Gesellschaft entsprechen. Zudem gibt es bereits viele Alternativ-Produkte, die ohne Stopfmast hergestellt werden.

Ein entsprechendes Einfuhrverbot ist auch mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz vereinbar: Sämtliche Abkommen sehen Ausnahmen vor für Massnahmen, welche zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens und der Gesundheit von Tieren erforderlich sind. Die höchste Rechtsprechungs-Instanz der Welthandelsorganisation (WTO) hat ausdrücklich anerkannt, dass der Schutz von Tieren Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit ist.

Es ist an der Zeit, dass auch die Schweiz solch extrem leidvolle Produktion im Ausland nicht weiter fördert.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Mai 2020

Der Bundesrat hat zu Importverboten für tierquälerisch erzeugte Produkte bereits mehrfach Stellung bezogen (z. B. 19.4583 Motion Reimann Lukas Produkte aus tierquälerischer Erzeugung. Gleichbehandlung von einheimischen und ausländischen Produzenten; übernommen von Barbara Keller-Inhelder). Er bekräftigt seine ablehnende Haltung gegenüber Importverboten auch in Bezug auf Stopfleber.

Es trifft zu, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, gestützt auf Artikel 14 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes (SR 455) die Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten. Das internationale Handelsrecht setzt jedoch hohe Anforderungen an die Rechtfertigung von Importverboten, welche grundsätzlich unzulässig sind. Eine Rechtfertigung von Importverboten über die Ausnahmebestimmungen muss daher fallweise beurteilt werden. Gemäss dem



internationalen Handelsrecht dürfen Importverbote insbesondere keine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung bewirken oder eine versteckte protektionistische Zielsetzung aufweisen. Falls eine solche Massnahme von einem Handelspartner angefochten würde, müsste die Schweiz somit beweisen, dass die (strengen) Voraussetzungen für die in den Handelsabkommen festgehaltenen Ausnahmen erfüllt sind.

Weniger handelshemmend als Importverbote sind Deklarationspflichten oder freiwillige Deklarationen. Der Bundesrat hat deshalb für gewisse ausländische Erzeugnisse, die nach in der Schweiz verbotenen Methoden produziert werden, in der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV; SR 916.51) Kennzeichnungspflichten festgelegt. Solche Deklarationspflichten gelten beispielsweise für Eier von Hühnern aus Käfighaltung oder für Fleisch von Kaninchen aus Käfighaltung. Deklarationsvorschriften müssen im Einklang mit den Vorgaben des internationalen Handelsrechts sowie der Schweizer Gesetzgebung ausgestaltet und umgesetzt werden.

Für den Handel besteht schliesslich auch noch die Möglichkeit, Gänse- und Entenleber, die mit Herstellungsmethoden produziert wurden, die in der Schweiz zugelassen sind, mittels einer freiwilligen Deklaration entsprechend auszuloben und diese so von der Konkurrenz abzuheben. Hierfür können auch Labels geschaffen werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten können sich so jederzeit über die Rahmenbedingungen der Herstellung informieren.

Das überwiesene Postulat 17.3967 der WBK-S vom 13. Oktober 2017 "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln" beauftragt den Bundesrat, einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Pflicht zur Deklaration der nicht den Schweizer Normen entsprechenden Herstellungsmethoden von Lebensmitteln verstärkt werden könnte. Er wird im Sommer 2020 vorliegen und allgemeine Kriterien vorschlagen für die Beurteilung von Produktedeklarationspflichten. Er wird sich auch zur Einführung einer Deklarationspflicht für Stopfleber äussern.

Der Bundesrat spricht sich somit gegen ein Importverbot für Stopfleber aus. Er erachtet es generell als sachgerechter, die transparente Deklaration sicherzustellen, damit die Konsumentinnen und Konsumenten einen informierten Kaufentscheid treffen können. Darüber hinaus setzt er sich dafür ein, dass sich die Schweiz in den massgeblichen internationalen Gremien weiterhin für den Tierschutz engagiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 28. Februar 2022 mit 119 zu 61 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen, die Motion wie folgt zu ändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf seine Kompetenz in Artikel 13 des Lebensmittelgesetzes eine spezifische Deklarationspflicht für Erzeugnisse aus der Stopfmast von Gänsen und Enten nach dem Beispiel der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung auszuarbeiten.



5 Erwägungen der Kommission

Zur Beratung der Motion hatte die Kommission den Bundesrat im November 2022 um eine Notiz über den Stand der Arbeiten zur Einführung von Deklarationspflichten für Stopfleber, Froschschenkel und Reptilienlederprodukte ersucht. Nach Erhalt der Notiz Anfang April wurde die Behandlung mithilfe der aktualisierten Informationen zu Ende gebracht.

Die Mehrheit der Kommission spricht sich für eine Deklarationspflicht anstelle eines Importverbotes für Stopfleber aus. Sie folgt damit der Empfehlung des Bundesrats, der eine Deklarationspflicht aus Gründen der Transparenz als zielführend erachtet. Ein Importverbot würde hingegen sowohl WTO-Recht, wie auch das Landwirtschaftsabkommen mit der EU verletzen und wäre zudem das einzige seiner Art in Europa. Das Importverbot wäre angesichts fehlender gleichwertiger Alternativen auch einem Konsumverbot gleichzusetzen und würde insbesondere in der Westschweiz eine gesellschaftlich stark verankerte kulinarische Tradition beeinträchtigen und wahrscheinlich zu Gesetzesumgehungen via Frankreich führen. Es solle stattdessen in der Eigenverantwortung der Konsumierenden liegen, zu entscheiden ob sie derartige Produktionsmethoden unterstützen wollen oder nicht. Zugunsten eines vereinfachten Vollzugs, möchte die Kommission die Deklarationspflicht gestützt auf Art. 13 des Lebensmittelgesetzes und nicht auf Art. 14 des Tierschutzgesetzes umsetzen lassen.

Die Kommissionsminderheit glaubt, dass im Fall der Stopfleber ein Rechtfertigungsgrund für eine Abweichung von den handelsrechtlichen Verpflichtungen gemäss WTO- und GATT-Recht gegeben sei. Die Produktion von Stopfleber sei per Definition tierquälerisch, weshalb man in diesem Fall auch im internationalen Rahmen auf die vergleichsweise strengeren Schweizer Tierschutzvorschriften beharren sollte.

20.313 Standesinitiative

Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs

Eingereicht von: Basel-Landschaft
Einreichungsdatum: 04.06.2020
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihre nebenamtlichen Parlamentsmandate wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Begründung

Die Standesinitiative dient der Unterstützung der vom Kanton Zug am 4. September 2019 eingereichten Standesinitiative "Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung" ([19.311](#)) und wird wie diese begründet:

Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung läuft eine Frau nach der Geburt eines Kindes Gefahr, ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit zu verlieren, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubs an der Parlamentstätigkeit teilnimmt. Dies ist besonders stossend, da es sich nicht um die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit handelt, sondern um die Wahrnehmung eines vom Volk erteilten politischen Mandats.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, denen es Sorge zu tragen gilt und die bei Arbeitsverhältnissen nicht aufgeweicht werden dürfen. Eine durch das Volk legitimierte Parlamentarierin hat jedoch einen anderen Auftrag zu erfüllen als eine Person in einem Arbeitsverhältnis. Die durch die parlamentarische Tätigkeit bedingten wenigen Absenzen bedeuten keine Gefährdung des Kindeswohls oder des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes.

Es ist schwierig nachzuvollziehen, warum Parlamentarierinnen mit der Teilnahme an Parlamentssitzungen ihren Anspruch auf die gesamte Mutterschaftsentschädigung verlieren können. Die Ziele des Mutterschaftsurlaubs – die Förderung einer engen Mutter-Kind-Bindung und die Verhinderung eines zu frühen Wiedereinstiegs in die Erwerbstätigkeit – sind nicht in Gefahr, wenn eine junge Mutter für einige Stunden an Ratssitzungen teilnimmt; auf der anderen Seite könnte sie so ihrem Auftrag als vom Volk gewählte Politikerin nachkommen, was im schweizerischen Milizsystem einen hohen Wert darstellt. Denn die Stärkeverhältnisse der Fraktionen können durch solche erzwungenen Abwesenheiten stark verändert werden. Insofern ist die geltende Bundesgesetzgebung nicht mit unserem Milizsystem vereinbar, wenn dadurch faktisch junge Mütter von der Wahrnehmung ihres Volksauftrages und ihrer Präsenz im Parlament abgehalten werden. Es macht den Anschein, als sei im Bundesgesetz bzw. in der Umsetzungspraxis diesem Aspekt zu wenig Rechnung getragen worden.

Bericht und Entwurf der Kommission

[24.05.2026 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2023 1357\)](#)

[30.03.2023 - Bericht \(BBI 2023 934\)](#)

Chronologie

09.11.2020 Staatspolitische Kommission SR
Folge gegeben
22.01.2021 Staatspolitische Kommission NR
Folge gegeben

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) (Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen)

[BBI 2023 935](#)



08.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

19.311 Standesinitiative Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung

20.323 Standesinitiative Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub

21.311 Standesinitiative Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

20.323 Standesinitiative

Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub

Eingereicht von: Luzern
Einreichungsdatum: 08.07.2020
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Die Bundesgesetzgebung soll so angepasst werden, dass Frauen ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubes wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.

Begründung

In der Dezembersession 2019 hat der Luzerner Kantonsrat die Einführung einer Stellvertretungsregelung im Kantonsrat (Motion M 699 von Rahel Estermann) abgelehnt. Die Befürworter dieser Regelung argumentierten hauptsächlich damit, dass es mit Stellvertretungen möglich sei, Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub zu ersetzen.

Tatsächlich ist es so, dass eine Frau im Mutterschaftsurlaub ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus dem Haupterwerb (d.h. aus ihrer beruflichen Tätigkeit) zu verlieren droht, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubes an den Tätigkeiten des Parlamentes (Rats- und Kommissionssitzungen) teilnimmt. Das ist stossend, weil es sich nicht um die Wiederaufnahme der eigentlichen Erwerbstätigkeit handelt.

Zweifelsohne sind die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung wichtige Errungenschaften. Mit diesen Errungenschaften gilt es, äusserst sorgsam umzugehen. Gleichwohl hat eine durch das Volk gewählte Parlamentarierin einen anderen Auftrag zu erfüllen als eine Person in einem Arbeitsverhältnis. Junge Mütter werden durch die aktuelle Gesetzgebung faktisch von der Wahrnehmung ihres Volksauftrages und ihrer Präsenz im Parlament abgehalten. Das ist mit der Idee unseres Milizsystems nicht vereinbar. Schliesslich gefährden die wenigen durch die parlamentarische Tätigkeit bedingten Absenzen weder den arbeitsrechtlichen Mutterschutz noch das Kindeswohl.

Mit einer Standesinitiative soll die Anpassung der Bundesgesetzgebung gefordert werden. Frauen sollen künftig ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubes wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.

Bericht und Entwurf der Kommission

24.05.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 1357)

30.03.2023 - Bericht (BBI 2023 934)

Chronologie

09.11.2020 Staatspolitische Kommission SR
Folge gegeben
22.01.2021 Staatspolitische Kommission NR
Folge gegeben

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG) (Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen)

BBI 2023 935

08.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>19.311</u>	Standesinitiative	Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung
<u>20.313</u>	Standesinitiative	Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
<u>21.311</u>	Standesinitiative	Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

20.3237 Motion

Mobilfunknetz. Die Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen

Eingereicht von: FDP-Liberale Fraktion
Sprecher/in: Wasserfallen Christian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen
Bekämpfer: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum: 04.05.2020
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen. Das Ziel ist dabei anzustreben, dass es den Anbietern innerhalb der nächsten fünf Jahre möglich ist (d.h. bis 2024), ein qualitativ hochwertiges nationales 5G-Netz zu möglichst geringen Kosten aufzubauen. Die zu ergreifenden Massnahmen wurden in der vom UVEK beauftragten Arbeitsgruppe "Mobilfunk und Strahlung" in ihrem Bericht mittels verschiedener Optionen deutlich aufgezeigt. Zudem soll der Bundesrat zusammen mit der Branche die breite Bevölkerung über die künftige Mobilfunk-Generation sachgerecht informieren.

Begründung

Die COVID-19 Krise hat gezeigt, wie notwendig ein hochqualitatives Telekommunikationsnetz sowohl für die Arbeitswelt als auch für das Privatleben ist. Nur hinkt die Schweiz bei der Modernisierung ihres Netzes hinterher. Die Mobilfunk-Lizenzen wurden vor mehr als einem Jahr vergeben (07.02.2019). Dennoch kommt der Aufbau des 5G-Netzes nicht voran. Die Kantone und die Telekombranche brauchen wieder Rechtssicherheit. Ebenfalls ist die Suche nach Antennenstandorten ein zentraler Aspekt. Der Bundesrat muss handeln, wenn wir die Vorteile einer raschen Einführung des 5G-Standards für unsere Wirtschaft und unsere Arbeitsplätze nutzen wollen. Er hat dies in seiner Strategie "Digitale Schweiz" erkannt. Diese Technologie ermöglicht höhere Übertragungsraten und kürzere Reaktionszeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz pro übertragener Dateneinheit. 5G hat ein grosses Potenzial in einer Vielzahl von Bereichen: E-Health, Smart farming, Virtual und Augmented Reality, autonome Fahrzeuge, industrielle High-Tech-Produktion, Drohnen usw.

Rund 90 Prozent der Strahlung, der wir ausgesetzt sind, stammt von unseren eigenen Mobilfunk-Geräten und nicht von der Sende-Antenne. Durch einfache Verhaltensweisen kann diese Exposition deutlich reduziert werden: z.B. dank der Benutzung der Freisprechanlage oder indem Telefongespräche bei schlechtem Empfang vermieden werden.

Der Bundesrat soll sich dafür einsetzen, dass die Bevölkerung angemessen über alle Facetten von 5G sachgerecht informiert wird. Eine transparente Information seitens des Bundes ist mehr denn je notwendig. Fehlende Information führt zur Entstehung von Verschwörungstheorien, wie dies die COVID-19 Krise gezeigt hat.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

23.05.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates



Chronologie

25.09.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
17.06.2021	Nationalrat Annahme
13.06.2023	Ständerat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen, ohne dabei die in der NISV vorsorglichen Anlagegrenzwerte zu ändern. Das Ziel ist dabei anzustreben, dass es den Anbietern innerhalb der nächsten fünf Jahre möglich ist (d.h. bis 2024), ein qualitativ hochwertiges nationales 5G-Netz zu möglichst geringen Kosten aufzubauen. Die zu ergreifenden Massnahmen wurden in der vom UVEK beauftragten Arbeitsgruppe "Mobilfunk und Strahlung" in ihrem Bericht mittels verschiedener Optionen deutlich aufgezeigt. Zudem soll der Bundesrat zusammen mit der Branche die breite Bevölkerung über die künftige Mobilfunk-Generation sachgerecht informieren.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

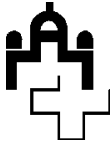
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**20.3237 n Mo. Nationalrat (Fraktion RL). Mobilfunknetz. Die
Rahmenbedingungen für einen raschen Aufbau jetzt schaffen**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 23. Mai 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2023 die Motion geprüft, welche die FDP-Liberale Fraktion (RL) am 4. Mai 2020 eingereicht und der Nationalrat am 17. Juni 2021 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen. Auf diese Weise soll den Anbietern ermöglicht werden, innerhalb der kommenden fünf Jahre ein qualitativ hochwertiges nationales 5G-Netz zu möglichst geringen Kosten aufzubauen. Überdies soll der Bundesrat beauftragt werden, sachgerecht über die künftige Mobilfunk-Generation zu informieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziffer 4 des Berichts) anzunehmen.

Berichterstattung: Mazzone

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Wicki

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen. Das Ziel ist dabei anzustreben, dass es den Anbietern innerhalb der nächsten fünf Jahre möglich ist (d.h. bis 2024), ein qualitativ hochwertiges nationales 5G-Netz zu möglichst geringen Kosten aufzubauen. Die zu ergreifenden Massnahmen wurden in der vom UVEK beauftragten Arbeitsgruppe "Mobilfunk und Strahlung" in ihrem Bericht mittels verschiedener Optionen deutlich aufgezeigt. Zudem soll der Bundesrat zusammen mit der Branche die breite Bevölkerung über die künftige Mobilfunk-Generation sachgerecht informieren.

1.2 Begründung

Die COVID-19 Krise hat gezeigt, wie notwendig ein hochqualitatives Telekommunikationsnetz sowohl für die Arbeitswelt als auch für das Privatleben ist. Nur hinkt die Schweiz bei der Modernisierung ihres Netzes hinterher. Die Mobilfunk-Lizenzen wurden vor mehr als einem Jahr vergeben (07.02.2019). Dennoch kommt der Aufbau des 5G-Netzes nicht voran. Die Kantone und die Telekombranche brauchen wieder Rechtssicherheit. Ebenfalls ist die Suche nach Antennenstandorten ein zentraler Aspekt. Der Bundesrat muss handeln, wenn wir die Vorteile einer raschen Einführung des 5G-Standards für unsere Wirtschaft und unsere Arbeitsplätze nutzen wollen. Er hat dies in seiner Strategie "Digitale Schweiz" erkannt. Diese Technologie ermöglicht höhere Übertragungsraten und kürzere Reaktionszeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Energieeffizienz pro übertragener Dateneinheit. 5G hat ein grosses Potenzial in einer Vielzahl von Bereichen: E-Health, Smart farming, Virtual und Augmented Reality, autonome Fahrzeuge, industrielle High-Tech-Produktion, Drohnen usw.

Rund 90 Prozent der Strahlung, der wir ausgesetzt sind, stammt von unseren eigenen Mobilfunk-Geräten und nicht von der Sende-Antenne. Durch einfache Verhaltensweisen kann diese Exposition deutlich reduziert werden: z.B. dank der Benutzung der Freisprechanlage oder indem Telefongespräche bei schlechtem Empfang vermieden werden.

Der Bundesrat soll sich dafür einsetzen, dass die Bevölkerung angemessen über alle Facetten von 5G sachgerecht informiert wird. Eine transparente Information seitens des Bundes ist mehr denn je notwendig. Fehlende Information führt zur Entstehung von Verschwörungstheorien, wie dies die COVID-19 Krise gezeigt hat.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 17. Juni 2021 mit 97 zu 76 Stimmen bei 18 Enthaltungen angenommen.



4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Text der Motion wie folgt abzuändern:

Der Bundesrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und Entscheidungen zu treffen, um die Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) zu ermöglichen, ohne dabei die in der NISV vorsorglichen Anlagegrenzwerte zu ändern. Das Ziel ist dabei anzustreben, dass es den Anbietern innerhalb der nächsten fünf Jahre möglich ist (d.h. bis 2024), ein qualitativ hochwertiges nationales 5G-Netz zu möglichst geringen Kosten aufzubauen. Die zu ergreifenden Massnahmen wurden in der vom UVEK beauftragten Arbeitsgruppe "Mobilfunk und Strahlung" in ihrem Bericht mittels verschiedener Optionen deutlich aufgezeigt. Zudem soll der Bundesrat zusammen mit der Branche die breite Bevölkerung über die künftige Mobilfunk-Generation sachgerecht informieren.

5 Erwägungen der Kommission

Nach Ansicht der Kommission ist es wichtig, eine ausreichende Grundversorgung im Bereich der Telekommunikation auch in Zukunft sicherzustellen. Zu diesem Zweck erachtet sie ein Vorschreiten bei der Einführung der fünften Generation des Mobilfunkstandards (5G) als unerlässlich. Entsprechend unterstützt sie das Anliegen der Motion, die für die Weiterentwicklung des Mobilfunknetzes notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Gleichzeitig hält die Kommission aber auch fest, dass die Weiterentwicklung explizit ohne eine Erhöhung der bestehenden vorsorglichen Anlagegrenzwerte erfolgen soll. Um bezüglich dieser Forderung Klarheit zu schaffen, hat die Kommission den Motionstext geändert und den ersten Satz ergänzt. Gestützt auf diese Überlegungen beantragt sie, die Motion entsprechend abzuändern.

20.3322 Motion

Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind

Eingereicht von: Markwalder Christa
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.05.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, die mit einem gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag bereits im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, ihre Lehren und Ausbildungen weiterführen und abschliessen können.

Begründung

Viele ausbildende Lehrbetriebe und KMU haben aufgrund der Aufrufe aus Politik und Wirtschaftsverbänden und aufgrund ihrer ethischen und humanitären Werte Asylsuchende, die sich ausbilden und arbeiten wollen, in ihren Betrieben als Lernende oder für Vorlehren eingestellt.

Diese Lernenden haben als Asylsuchende eine Landessprache gelernt, sich mit einem (meistens handwerklichen) Beruf vertraut gemacht und wollen ihren eigenen wirtschaftlichen Beitrag an die Schweiz als ihr Aufenthaltsland leisten. Dieser Motivation sollte die Politik nicht im Weg stehen. Für die Betriebe sollten Integrationsprogramme auch in der Zukunft attraktiv bleiben.

Im Kanton Bern sind allein 2019 rund 60 Fälle von Lernenden bekannt, die in der Zwischenzeit einen negativen Asylentscheid erhalten haben und nicht in ihr Heimatland zurückreisen können (aktuell aufgrund der Corona-Krise) und wollen (aufgrund der politischen oder Sicherheits-Situation in ihrem Heimatland, vor der sie geflüchtet sind, bspw. aus Eritrea, Afghanistan, Kurdengebieten, Tibet).

Die Bundesgesetzgebung und Asylpraxis soll deshalb eine pragmatische Handhabe bieten, wonach Asylsuchende mit einem Lehr- oder Arbeitsvertrag (und inzwischen negativen Asyl-Entscheid) dennoch legal in der Schweiz bleiben und ihre Lehre ordentlich abschliessen können. Als praktikable Lösungen könnte sich der Bundesrat an Regelungen wie in Bayern oder Österreich orientieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.07.2020

Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Dies gilt auch, wenn während des Asylverfahrens eine berufliche Grundbildung in der Schweiz begonnen wurde (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Grossen 19.4282 "Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid" und die Antwort zur Interpellation Vogler 19.3140 "Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz"). Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Ihnen wird eine Ausreisefrist gesetzt, bis zu welcher sie die Schweiz verlassen müssen. Die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit auch einer beruflichen Grundbildung bleibt solange bestehen, bis die entsprechende Ausreisefrist abgelaufen ist.

Asylsuchende dürfen sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten. Dieser Aufenthalt dient der Klärung der Frage, ob die Asylsuchenden den Schutz der Schweiz benötigen, und somit nicht der Absolvierung einer beruflichen Grundbildung. Die Schaffung einer neuen Regelung, die generell eine Beendigung von in der Schweiz begonnenen und unter Umständen noch länger dauernden beruflichen Grundbildungen erlauben würde, widerspräche zudem den Zielsetzungen der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung der Asylverfahren, wonach die meisten Asylgesuche innert 140 Tagen rechtskräftig entschieden werden sollen. In der Regel erfüllen Asylsuchende bis dahin die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung noch nicht. Ausserdem würde eine wie von der Motionärin vorgeschlagene Regelung zu einer ungerechtfertigten Besserstellung ausreisepflichtiger Asylsuchender gegenüber den übrigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern führen, für welche das Ausländerrecht keine entsprechende Regelung vorsieht.



Dem Interesse am Abschluss einer beruflichen Grundbildung, der kurz bevorsteht, kann durch eine Verlängerung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden (Art. 45 Abs. 2bis des Asylgesetzes [AsylG, SR 142.31]). Eine Verlängerung ist vorübergehend auch möglich, wenn dies aufgrund der ausserordentlichen Lage wegen des Coronavirus erforderlich ist (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus; COVID-19-VO Asyl, SR 142.318). So hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) seit Inkrafttreten der Notverordnung Asyl am 2. April 2020 bei allen ablehnenden Asylentscheiden mit angeordnetem Wegweisungsvollzug eine verlängerte Ausreisefrist angesetzt. Damit haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre berufliche Grundbildung fortzuführen, bis sie die Schweiz tatsächlich verlassen müssen. Zudem besteht in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen die Möglichkeit, die berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt fortzuführen (Art. 14 Abs. 2 AsylG, i. V. m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind.

In Fällen, in denen der Vollzug einer Wegweisung nach einem ablehnenden Asylentscheid hingegen nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird auch weiterhin eine vorläufige Aufnahme angeordnet und die betroffene Person kann eine in der Schweiz begonnene berufliche Grundbildung fortführen.

Antrag des Bundesrates vom 01.07.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

02.03.2022	Nationalrat Annahme
15.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

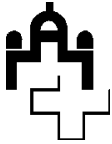


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.3322 n Mo. Nationalrat (Markwalder). Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 25. April 2023

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 die von Nationalrätin Christa Markwalder am 5. März 2020 eingereichte und vom Nationalrat am 2. März 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, die mit einem gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, ihre Lehre bzw. Ausbildung abschliessen können, auch wenn ihr Asylgesuch zwischenzeitlich abgelehnt wurde.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Zopfi

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen und die Praxis dahingehend anzupassen, dass Asylsuchende, die mit einem gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag bereits im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind, ihre Lehren und Ausbildungen weiterführen und abschliessen können.

1.2 Begründung

Viele ausbildende Lehrbetriebe und KMU haben aufgrund der Aufrufe aus Politik und Wirtschaftsverbänden und aufgrund ihrer ethischen und humanitären Werte Asylsuchende, die sich ausbilden und arbeiten wollen, in ihren Betrieben als Lernende oder für Vorlehren eingestellt. Diese Lernenden haben als Asylsuchende eine Landessprache gelernt, sich mit einem (meistens handwerklichen) Beruf vertraut gemacht und wollen ihren eigenen wirtschaftlichen Beitrag an die Schweiz als ihr Aufenthaltsland leisten. Dieser Motivation sollte die Politik nicht im Weg stehen. Für die Betriebe sollten Integrationsprogramme auch in der Zukunft attraktiv bleiben. Im Kanton Bern sind allein 2019 rund 60 Fälle von Lernenden bekannt, die in der Zwischenzeit einen negativen Asylentscheid erhalten haben und nicht in ihr Heimatland zurückreisen können (aktuell aufgrund der Corona-Krise) und wollen (aufgrund der politischen oder Sicherheits-Situation in ihrem Heimatland, vor der sie geflüchtet sind, bspw. aus Eritrea, Afghanistan, Kurdengebieten, Tibet). Die Bundesgesetzgebung und Asylpraxis soll deshalb eine pragmatische Handhabe bieten, wonach Asylsuchende mit einem Lehr- oder Arbeitsvertrag (und inzwischen negativen Asyl-Entscheid) dennoch legal in der Schweiz bleiben und ihre Lehre ordentlich abschliessen können. Als praktikable Lösungen könnte sich der Bundesrat an Regelungen wie in Bayern oder Österreich orientieren.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 2020

Eine glaubwürdige und konsequente Asylpolitik setzt voraus, dass abgewiesene Asylsuchende die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Dies gilt auch, wenn während des Asylverfahrens eine berufliche Grundbildung in der Schweiz begonnen wurde (vgl. die Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Grossen 19.4282 "Keine erzwungenen Lehrabbrüche bei gut integrierten Personen mit negativem Asylentscheid" und die Antwort zur Interpellation Vogler 19.3140 "Abschluss der Ausbildung von abgewiesenen Asylsuchenden in der Schweiz"). Zur Ausreise verpflichtet sind Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Ihnen wird eine Ausreisefrist gesetzt, bis zu welcher sie die Schweiz verlassen müssen. Die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit auch einer beruflichen Grundbildung bleibt solange bestehen, bis die entsprechende Ausreisefrist abgelaufen ist.

Asylsuchende dürfen sich bis zum Abschluss des Verfahrens in der Schweiz aufhalten. Dieser Aufenthalt dient der Klärung der Frage, ob die Asylsuchenden den Schutz der Schweiz benötigen, und somit nicht der Absolvierung einer beruflichen Grundbildung. Die Schaffung einer neuen Regelung, die generell eine Beendigung von in der Schweiz begonnenen und unter Umständen noch länger dauernden beruflichen Grundbildungen erlauben würde, widerspräche zudem den Zielsetzungen der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung der Asylverfahren, wonach die meisten Asylgesuche innert 140 Tagen rechtskräftig entschieden werden sollen. In der Regel erfüllen Asylsuchende bis dahin die schulischen und sprachlichen Voraussetzungen für eine



berufliche Ausbildung noch nicht. Ausserdem würde eine wie von der Motionärin vorgeschlagene Regelung zu einer ungerechtfertigten Besserstellung ausreisepflichtiger Asylsuchender gegenüber den übrigen ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern führen, für welche das Ausländerrecht keine entsprechende Regelung vorsieht.

Dem Interesse am Abschluss einer beruflichen Grundbildung, der kurz bevorsteht, kann durch eine Verlängerung der Ausreisefrist Rechnung getragen werden (Art. 45 Abs. 2bis des Asylgesetzes [AsylG, SR 142.31]). Eine Verlängerung ist vorübergehend auch möglich, wenn dies aufgrund der ausserordentlichen Lage wegen des Coronavirus erforderlich ist (vgl. Art. 9 Abs. 3 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus; COVID-19-VO Asyl, SR 142.318). So hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) seit Inkrafttreten der Notverordnung Asyl am 2. April 2020 bei allen ablehnenden Asylentscheiden mit angeordnetem Wegweisungsvollzug eine verlängerte Ausreisefrist angesetzt. Damit haben die Betroffenen die Möglichkeit, ihre berufliche Grundbildung fortzuführen, bis sie die Schweiz tatsächlich verlassen müssen. Zudem besteht in schwerwiegenden persönlichen Härtefällen die Möglichkeit, die berufliche Grundbildung von Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt fortzuführen (Art. 14 Abs. 2 AsylG, i. V. m. Art. 30a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, VZAE; SR 142.201). Dies gilt auch für Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgelehnt wurde und die zur Ausreise verpflichtet sind. In Fällen, in denen der Vollzug einer Wegweisung nach einem ablehnenden Asylentscheid hingegen nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird auch weiterhin eine vorläufige Aufnahme angeordnet und die betroffene Person kann eine in der Schweiz begonnene berufliche Grundbildung fortführen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 2. März 2022 mit 133 zu 56 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt vor allem aus formalen Gründen, die Motion abzulehnen. Der Ständerat nahm nämlich in der Wintersession 2022 – entgegen dem Antrag der Kommission – die von der SPK-N beschlossene Motion [22.3392](#) n («Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen») an. Diese Motion beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass abgewiesenen Asylsuchenden und Sans-Papiers der Zugang zur beruflichen Ausbildung erleichtert wird. Ihr Anwendungsbereich ist damit breiter als jener der in diesem Bericht behandelten Motion, da er nicht nur abgewiesene Asylsuchende, sondern auch Sans-Papiers umfasst. In Bezug auf abgewiesene Asylsuchende wird mit der Umsetzung der Motion [22.3392](#) durch den Bundesrat auch die Motion [20.3322](#) umgesetzt. Deren Anliegen wird somit bereits erfüllt. Derselbe Auftrag muss nicht zweimal an den Bundesrat übermittelt werden. Ein Teil der Kommission, der sich in seiner Argumentation auf die Zahlen des SEM stützt, begründet die Ablehnung der Motion auch damit, dass derzeit nur sehr wenige Personen potenziell betroffen wären.

20.3374 Motion

**Unter-16-Jährige wirksam vor pornografischen Inhalten auf dem Internet schützen.
#banporn4kids#**

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.05.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung die gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, die Fernmeldediensteanbieter verpflichten, Zugangssperren über Anbieter zu verfügen, welche pornografische Inhalte im Sinne von Artikel 197 Absatz 1 StGB verbreiten, ohne hinreichende technische Vorkehrungen zum Schutz von Personen unter 16 Jahren zu treffen.

Begründung

Die Verfügbarkeit und die Verbreitung pornografischer Darstellungen im Internet hat während der Coronakrise um ein Vielfaches zugenommen. So bieten einige der grössten Anbieter pornografischen Inhalts mittlerweile kostenlose Premiumdienste an. Gemäss Artikel 197 Absatz 1 StGB wird wer pornografische Inhalte unter 16-Jährigen anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder diese an sie verbreitet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dies gilt auch für die Verbreitung durch Fernmeldeeinrichtungen wie das Internet. Solche Anbieter umgehen Artikel 197 Absatz 1 indem sie den Nutzer in einer Warnmeldung dazu auffordern, sein Mindestalter mit einem Klick zu bestätigen. Das blosses Wegklicken einer Warnung gewährleistet weder einen hinreichenden Jugendschutz noch eine wirksame Durchsetzung des Artikels 197 Absatz 1. StGB.

Der Schutz von Minderjährigen wurde im Internet bislang wegen verschiedenen Ausreden nicht umgesetzt:

1. die technische Umsetzung sei zu schwierig, zu aufwändig und unverhältnismässig und sei für geschickte Nutzerinnen und Nutzer zu leicht zu umgehen. Es gibt aber in der Realität zahlreiche technische Möglichkeiten, das Alter der Nutzer zu bestimmen und den Jugendschutz im Internet wirksamer durchzusetzen.
2. Die Schulung der Medienkompetenz sei wichtiger als der Jugendschutz. Das stimmt so nicht, Prävention ist eine wertvolle Ergänzung, aber kein Ersatz. Der Umsatz der Pornoindustrie ist riesig, sie setzt alles daran, dass die Unternehmen den Jugendschutz umgehen. Für das Wohlergehen unserer Kinder und Jugendlichen ist es wichtig und verhältnismässig, das geltende Recht durchzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie im Internet ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Das Verbot, ihnen Pornografie zugänglich zu machen, ist in Artikel 197 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) verankert.

Gegenüber Internetplattformen in der Schweiz kann das Verbot rechtlich durchgesetzt werden. Im Ausland bereitet die Durchsetzung jedoch Schwierigkeiten. Die Strafbarkeit eines Verhaltens wird nämlich nicht in allen Ländern gleich beurteilt. Zudem können die betroffenen Unternehmen leicht ihren Sitzstaat wechseln, um einer Verfolgung auszuweichen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwar verständlich, dass nicht nur bei den primären Verursachern der Problematik, sondern auch bei weiteren Beteiligten nach einer Lösung für das Problem gesucht wird. Bei den Anbieterinnen von Internetanschlüssen stellt sich diesbezüglich die Frage von Netzsperrern, wie von der Motion verlangt. Aus nachfolgenden Gründen erachtet der Bundesrat die Einführung einer Netzsperrern aber nicht als zielführend.

Netzsperrern sind ein Instrument, das leicht umgangen werden kann. Nur Staaten, die sämtlichen Internetverkehr streng kontrollieren, können Netzsperrern auch effektiv durchsetzen. Sie erreichen das, indem sie unter anderem alle Internetnutzer ständig identifizieren, verschiedene VPN ("Virtuelle private Netzwerke") und Verschlüsselungen verbieten, die Internetanbieterinnen zur Analyse des Internetverkehrs verpflichten



und die kommunizierten Inhalte selbst analysieren. Das wäre für die Schweiz vor dem Hintergrund der schweizerischen Bundesverfassung undenkbar.

Netzsperrern sieht das geltende Recht nur im Geldspielgesetz (SR 935.51; BGS) für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele vor. Mit der geplanten Inkraftsetzung des revidierten Fernmeldegesetzes auf den 1. Januar 2021 werden sie auch für qualifizierte Pornografie gemäss Artikel 197 Absätze 4 und 5 StGB gelten (Artikel 46a Absätze 2 und 3 nFMG; BBI 2019 2619).

Netzsperrern gelten nach den Artikeln 86 ff. des Geldspielgesetzes nur gegen in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele. Gleichzeitig wird den Spielenden der Zugang zu in der Schweiz bewilligten Geldspielen erlaubt. Sie sollen nicht vom Spielen grundsätzlich abgehalten werden, sondern die legalen Angebote in der Schweiz nutzen.

Bei der qualifizierten Pornografie sind international praktisch alle Internetanbieterinnen bereit, an deren Bekämpfung durch Löschung entsprechender Inhalte an der Quelle mitzuarbeiten, sodass Netzsperrern nur in wenigen Fällen und in der Regel nur für kurze Zeit angewendet werden müssen. Darum können in diesen beiden Bereichen Netzsperrern funktionieren.

Diese Voraussetzungen sind beim Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie gemäss Artikel 197 Absatz 1 StGB nicht gegeben.

Diejenigen Massnahmen, die der Bundesrat zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie im Internet durchsetzen kann, sind bereits umgesetzt oder stehen kurz davor. So wird ab Anfang 2021 eine Pflicht für die Anbieterinnen von Internetzugängen gelten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu beraten (Artikel 46a Absatz 1 nFMG; BBI 2019 2619). Auch wurde die nationale Plattform "Jugend und Medien" geschaffen, die die Medienkompetenz von Eltern, Kindern und Jugendlichen fördert.

Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

23.05.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

09.05.2022	Nationalrat Annahme
13.06.2023	Ständerat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung die gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, dass der Zugang zu legaler Pornographie für Personen unter 16 Jahren erschwert oder verunmöglicht wird. Hierzu sollen die Telekomanbieter verpflichtet werden, die Erziehungsberechtigten auf die technischen Möglichkeiten bei Endgeräten und Angeboten hinzuweisen sowie ihnen Tools und Apps anzubieten, mit denen Jugendliche wirksam vor pornografischen Inhalten geschützt werden können.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (22)

Arslan Sibel, Baumann Kilian, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Giacometti Anna,
Glättli Balthasar, Herzog Verena, Kamerzin Sidney, Locher Benguerel Sandra, Prelicz-Huber Katharina,
Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Roduit Benjamin, Romano Marco, Roth Franziska, Roth
Pasquier Marie-France, Rytz Regula, Rösti Albert, Schläpfer Therese, Streff-Feller Marianne, Studer Lilian,
Wasserfallen Christian

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.3374 n Mo. Nationalrat (Gugger). Unter-16-Jährige wirksam vor pornografischen Inhalten auf dem Internet schützen. #banporn4kids#

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 23. Mai 2023

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2023 die von Nationalrat Niklaus-Samuel Gugger am 6. Mai 2020 eingereichte und vom Nationalrat am 9. Mai 2022 angenommene Motion geprüft.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Fernmeldediensteanbieter gesetzlich zu verpflichten, Zugangssperren über Anbieter zu verfügen, welche pornografische Inhalte im Sinne von Artikel 197 Absatz 1 StGB verbreiten, ohne hinreichende technische Vorkehrungen zum Schutz von Personen unter 16 Jahren zu treffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung, die Motion gemäss ihrem Änderungsantrag (siehe Ziffer 4 des Berichts) anzunehmen.

Berichterstattung: Maret Marianne

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Wicki

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung die gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, die Fernmeldediensteanbieter verpflichten, Zugangssperren über Anbieter zu verfügen, welche pornografische Inhalte im Sinne von Artikel 197 Absatz 1 StGB verbreiten, ohne hinreichende technische Vorkehrungen zum Schutz von Personen unter 16 Jahren zu treffen.

1.2 Begründung

Die Verfügbarkeit und die Verbreitung pornografischer Darstellungen im Internet hat während der Coronakrise um ein Vielfaches zugenommen. So bieten einige der grössten Anbieter pornografischen Inhalts mittlerweile kostenlose Premiumdienste an. Gemäss Artikel 197 Absatz 1 StGB wird wer pornografische Inhalte unter 16-Jährigen anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder diese an sie verbreitet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Dies gilt auch für die Verbreitung durch Fernmeldeeinrichtungen wie das Internet. Solche Anbieter umgehen Artikel 197 Absatz 1 indem sie den Nutzer in einer Warnmeldung dazu auffordern, sein Mindestalter mit einem Klick zu bestätigen. Das blosses Wegklicken einer Warnung gewährleistet weder einen hinreichenden Jugendschutz noch eine wirksame Durchsetzung des Artikels 197 Absatz 1. StGB. Der Schutz von Minderjährigen wurde im Internet bislang wegen verschiedenen Ausreden nicht umgesetzt:

1. die technische Umsetzung sei zu schwierig, zu aufwändig und unverhältnismässig und sei für geschickte Nutzerinnen und Nutzer zu leicht zu umgehen. Es gibt aber in der Realität zahlreiche technische Möglichkeiten, das Alter der Nutzer zu bestimmen und den Jugendschutz im Internet wirksamer durchzusetzen.
2. Die Schulung der Medienkompetenz sei wichtiger als der Jugendschutz. Das stimmt so nicht, Prävention ist eine wertvolle Ergänzung, aber kein Ersatz. Der Umsatz der Pornoindustrie ist riesig, sie setzt alles daran, dass die Unternehmen den Jugendschutz umgehen. Für das Wohlergehen unserer Kinder und Jugendlichen ist es wichtig und verhältnismässig, das geltende Recht durchzusetzen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie im Internet ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Das Verbot, ihnen Pornografie zugänglich zu machen, ist in Artikel 197 Absatz 1 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) verankert.

Gegenüber Internetplattformen in der Schweiz kann das Verbot rechtlich durchgesetzt werden. Im Ausland bereitet die Durchsetzung jedoch Schwierigkeiten. Die Strafbarkeit eines Verhaltens wird nämlich nicht in allen Ländern gleich beurteilt. Zudem können die betroffenen Unternehmen leicht ihren Sitzstaat wechseln, um einer Verfolgung auszuweichen.

Vor diesem Hintergrund ist es zwar verständlich, dass nicht nur bei den primären Verursachern der Problematik, sondern auch bei weiteren Beteiligten nach einer Lösung für das Problem gesucht wird. Bei den Anbieterinnen von Internetanschlüssen stellt sich diesbezüglich die Frage von Netzsperrern, wie von der Motion verlangt. Aus nachfolgenden Gründen erachtet der Bundesrat die Einführung einer Netzsperrung aber nicht als zielführend.



Netzsperrern sind ein Instrument, das leicht umgangen werden kann. Nur Staaten, die sämtlichen Internetverkehr streng kontrollieren, können Netzsperrern auch effektiv durchsetzen. Sie erreichen das, indem sie unter anderem alle Internetnutzer ständig identifizieren, verschiedene VPN ("Virtuelle private Netzwerke") und Verschlüsselungen verbieten, die Internetanbieterinnen zur Analyse des Internetverkehrs verpflichten und die kommunizierten Inhalte selbst analysieren. Das wäre für die Schweiz vor dem Hintergrund der schweizerischen Bundesverfassung undenkbar.

Netzsperrern sieht das geltende Recht nur im Geldspielgesetz (SR 935.51; BGS) für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele vor. Mit der geplanten Inkraftsetzung des revidierten Fernmeldegesetzes auf den 1. Januar 2021 werden sie auch für qualifizierte Pornografie gemäss Artikel 197 Absätze 4 und 5 StGB gelten (Artikel 46a Absätze 2 und 3 nFMG; BBI 2019 2619).

Netzsperrern gelten nach den Artikeln 86 ff. des Geldspielgesetzes nur gegen in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele. Gleichzeitig wird den Spielenden der Zugang zu in der Schweiz bewilligten Geldspielen erlaubt. Sie sollen nicht vom Spielen grundsätzlich abgehalten werden, sondern die legalen Angebote in der Schweiz nutzen.

Bei der qualifizierten Pornografie sind international praktisch alle Internetanbieterinnen bereit, an deren Bekämpfung durch Löschung entsprechender Inhalte an der Quelle mitzuarbeiten, sodass Netzsperrern nur in wenigen Fällen und in der Regel nur für kurze Zeit angewendet werden müssen. Darum können in diesen beiden Bereichen Netzsperrern funktionieren.

Diese Voraussetzungen sind beim Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie gemäss Artikel 197 Absatz 1 StGB nicht gegeben.

Diejenigen Massnahmen, die der Bundesrat zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie im Internet durchsetzen kann, sind bereits umgesetzt oder stehen kurz davor. So wird ab Anfang 2021 eine Pflicht für die Anbieterinnen von Internetzugängen gelten, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeiten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu beraten (Artikel 46a Absatz 1 nFMG; BBI 2019 2619). Auch wurde die nationale Plattform "Jugend und Medien" geschaffen, die die Medienkompetenz von Eltern, Kindern und Jugendlichen fördert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 9. Mai 2022 mit 109 zu 66 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Text der Motion wie folgt abzuändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung die gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, dass der Zugang zu legaler Pornografie für Personen unter 16 Jahren erschwert oder verunmöglicht wird. Hierzu sollen die Telekomanbieter verpflichtet werden, die Erziehungsberechtigten auf die technischen Möglichkeiten bei Endgeräten und Angeboten hinzuweisen sowie ihnen Tools und Apps anzubieten, mit denen Jugendliche wirksam vor pornografischen Inhalten geschützt werden können.

5 Erwägungen der Kommission

Dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Pornografie gemäss Artikel 197 Absatz 1 des StGB räumt die Kommission grosses Gewicht ein. Sie ist zur Feststellung gelangt, dass dieser Schutz



gestärkt werden muss. So schützen die derzeit üblichen Warnmeldungen der Anbieterinnen und Anbieter der entsprechenden Internetplattformen die unter 16-Jährigen ihres Erachtens nicht genügend. Bekanntlich können diese Meldungen mühelos überwunden werden. Ob dieses Ziel mit dem vom Motionär vorgeschlagenen Instrument einer Netzsperre für Plattformen, welche ihrer Pflicht zum Kinder- und Jugendschutz nicht ausreichend nachkommen, tatsächlich erreicht werden kann, bezweifelt die Kommission nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit den technischen Möglichkeiten. Stattdessen soll der Schutz der Kinder und Jugendlichen durch den Einbezug der Erziehungsberechtigten gewährleistet werden. Zu diesem Zweck sollen die Telekommunikationsanbieter verpflichtet werden, die Erziehungsberechtigten auf mögliche Schutzmassnahmen aufmerksam zu machen. Die Kommission hat den Motionstext deshalb angepasst und beantragt, die Motion entsprechend abzuändern.

20.3634 Motion

Aromatisierte Zigaretten. Junge Menschen schützen

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen das geltende Recht mit den folgenden zwei Verboten zu ergänzen:

1. Verbot des Inverkehrbringens von Rauchtobakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma;
2. allgemeines Verbot von Zusatzstoffen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten, die das Suchtpotenzial oder die Toxizität steigern oder die CRM-Eigenschaften (CRM=carcinogenic, mutagenic, reprotoxic = krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend) aufweisen.

Diese zwei Anpassungen entsprechen der geltenden Europäischen Richtlinie über Tabakerzeugnisse.

Begründung

Die Hersteller von Tabakerzeugnissen setzen ihren Artikeln absichtlich Substanzen zu, die den Tabakrauch erträglicher machen und das Suchtpotenzial steigern. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind daher seit dem 20. Mai 2020 in den EU-Staaten, in Grossbritannien und in Nordirland Mentholzigaretten und andere Rauchtobakerzeugnisse mit einem charakteristischen Aroma allgemein verboten. Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, sind bereits seit mehreren Jahren allesamt verboten.

Wegen des Aromas, das die Kehle "betäubt" und den Rauch milder macht, sind der Raucherin oder dem Raucher die Schäden, die sie oder er dem Körper zufügt, viel weniger stark bewusst. So bewirkt die kühlende Wirkung von Menthol zum Beispiel, dass die Raucherin oder der Raucher von Mentholzigaretten dazu tendiert, den Rauch tiefer zu inhalieren. Die beschriebenen Wirkungen – sowie auch der Geschmack – zielen auf junge Menschen; Mentholzigaretten sind bei jungen Raucherinnen und Rauchern verbreitet, und oft beginnt ein junger Mensch das Rauchen mit dieser Zigarettenart.

Das Verbot gilt auch für die bei den jungen Menschen beliebte Click-Zigaretten (Kapsel mit flüssigem Menthol oder einem anderen Aroma im Zigarettenfilter, die zerdrückt wird, indem man auf den Filter drückt, und deren Inhalt mit dem Rauch inhaliert wird).

Ohne spezifisches Verbot werden zahlreiche junge Menschen in halb Europa künftig mit aromatisierten Zigaretten aus der Schweiz versorgt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Jugendlichen vor den Auswirkungen des Rauchens ist für den Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Er hat daher dem Parlament vorgeschlagen, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um den Jugendschutz bei Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu verbessern. Das Tabakproduktegesetz ist derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Die in einem Produkt verwendeten charakteristischen Aromen haben Einfluss auf die Attraktivität und das Suchtpotenzial von Tabakprodukten. Auch bei elektronischen Zigaretten verbessern charakteristische Aromen das Geschmackserlebnis. Die Verwendung dieser Zusätze erleichtert gerade jungen Menschen den Einstieg in den Nikotinkonsum und kann zu einer Abhängigkeit führen.

Ein Verbot von charakteristischen Aromen, wie es die EU in ihrer Tabakprodukterichtlinie aus dem Jahr 2014 kennt, wurde auch in der Vernehmlassung 2017–2018 zum zweiten Entwurf für ein Tabakproduktegesetz von mehreren Gesundheitsorganisationen gefordert. Der Bundesrat hat dies jedoch nicht aufgenommen, da die Regelung charakteristischer Aromen im Widerspruch zu der vom Parlament gewünschten inhaltlichen Ausrichtung des zweiten Entwurfs gestanden hätte.



Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

18.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

01.06.2022	Nationalrat Annahme
30.05.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

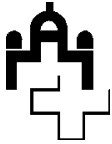
Barrile Angelo, Gugger Niklaus-Samuel, Herzog Verena, Mäder Jörg, Porchet Léonore, de Quattro Jacqueline

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.3634 n Mo. Nationalrat (Roduit). Aromatisierte Zigaretten. Junge Menschen schützen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 die Motion geprüft, die Nationalrat Roduit am 16. Juni 2020 eingereicht und der Nationalrat am 1. Juni 2022 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen das geltende Recht mit den folgenden zwei Verboten zu ergänzen:

- Verbot des Inverkehrbringens von Rauchtabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma
- Verbot von Zusatzstoffen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten, die das Suchtpotenzial oder die Toxizität steigern oder die CRM-Eigenschaften aufweisen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Eine Minderheit der Kommission (Stöckli, Crevoisier Crelier, Graf Maya, Herzog Eva) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Germann (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen das geltende Recht mit den folgenden zwei Verboten zu ergänzen:

1. Verbot des Inverkehrbringens von Raucherzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma;
2. allgemeines Verbot von Zusatzstoffen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten, die das Suchtpotenzial oder die Toxizität steigern oder die CRM-Eigenschaften (CRM=carcinogenic, mutagenic, reprotoxic = krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend) aufweisen. Diese zwei Anpassungen entsprechen der geltenden Europäischen Richtlinie über Tabakerzeugnisse.

1.2 Begründung

Die Hersteller von Tabakerzeugnissen setzen ihren Artikeln absichtlich Substanzen zu, die den Tabakrauch erträglicher machen und das Suchtpotenzial steigern. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind daher seit dem 20. Mai 2020 in den EU-Staaten, in Grossbritannien und in Nordirland Mentholzigaretten und andere Raucherzeugnisse mit einem charakteristischen Aroma allgemein verboten. Zusatzstoffe, die das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern, sind bereits seit mehreren Jahren allesamt verboten.

Wegen des Aromas, das die Kehle "betäubt" und den Rauch milder macht, sind der Raucherin oder dem Raucher die Schäden, die sie oder er dem Körper zufügt, viel weniger stark bewusst. So bewirkt die kühlende Wirkung von Menthol zum Beispiel, dass die Raucherin oder der Raucher von Mentholzigaretten dazu tendiert, den Rauch tiefer zu inhalieren. Die beschriebenen Wirkungen - sowie auch der Geschmack - zielen auf junge Menschen; Mentholzigaretten sind bei jungen Raucherinnen und Rauchern verbreitet, und oft beginnt ein junger Mensch das Rauchen mit dieser Zigarettenart.

Das Verbot gilt auch für die bei den jungen Menschen beliebte Click-Zigaretten (Kapsel mit flüssigem Menthol oder einem anderen Aroma im Zigarettenfilter, die zerdrückt wird, indem man auf den Filter drückt, und deren Inhalt mit dem Rauch inhaliert wird).

Ohne spezifisches Verbot werden zahlreiche junge Menschen in halb Europa künftig mit aromatisierten Zigaretten aus der Schweiz versorgt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Der Schutz der Bevölkerung und insbesondere der Jugendlichen vor den Auswirkungen des Rauchens ist für den Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Er hat daher dem Parlament vorgeschlagen, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, um den Jugendschutz bei Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu verbessern. Das Tabakproduktegesetz ist derzeit in der parlamentarischen Beratung.

Die in einem Produkt verwendeten charakteristischen Aromen haben Einfluss auf die Attraktivität und das Suchtpotenzial von Tabakprodukten. Auch bei elektronischen Zigaretten verbessern charakteristische Aromen das Geschmackserlebnis. Die Verwendung dieser Zusätze erleichtert gerade jungen Menschen den Einstieg in den Nikotinkonsum und kann zu einer Abhängigkeit führen. Ein Verbot von charakteristischen Aromen, wie es die EU in ihrer Tabakproduktrichtlinie aus dem Jahr 2014 kennt, wurde auch in der Vernehmlassung 2017-2018 zum zweiten Entwurf für ein Tabakproduktegesetz von mehreren Gesundheitsorganisationen gefordert. Der Bundesrat hat dies



jedoch nicht aufgenommen, da die Regelung charakteristischer Aromen im Widerspruch zu der vom Parlament gewünschten inhaltlichen Ausrichtung des zweiten Entwurfs gestanden hätte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 1. Juni 2022 mit 89 zu 81 Stimmen bei 15 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die vorliegende Motion zielt darauf ab, Tabakprodukte zum Rauchen mit einem charakteristischen Aroma sowie Zusatzstoffen für Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten, die das Suchtpotenzial oder die Toxizität steigern oder die CRM-Eigenschaften aufweisen, zu verbieten. Die Kommission weist darauf hin, dass das Anliegen der Motion vom Parlament bereits im Rahmen des Geschäftes "Bundesgesetz über Tabakprodukte" (15.075 s) diskutiert wurde. Im Zentrum der Beratung stand damals vor allem die Frage, ob Menthol für Tabakprodukte zum Rauchen verboten werden soll und ob es dem Bundesrat obliegen soll, die Zusatzstoffe generell im Verordnungsrecht zu regeln. Die beide Räten haben dies letztlich im Rahmen der Differenzvereinbarung im September 2021 abgelehnt. Das vom Parlament am 1. Oktober 2021 verabschiedete Tabakproduktegesetz ist noch nicht in Kraft getreten.

Die Kommissionsmehrheit ist daher der Meinung, dass das Thema und das Anliegen der Motion im Rahmen der jüngsten Beratung des Tabakproduktegesetzes bereits ausführlich geprüft und diskutiert wurden. Ein politischer Beschluss liege in diesem Sinne schon vor. Sie beantragt deshalb, die Motion abzulehnen

Die Minderheit der Kommission beantragt die Annahme der Motion. Die von der vorliegenden Motion geforderten Verbote wären sehr wichtig für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und seien im europäischen Umfeld heute bereits die Norm.

20.3770 Motion

Einführung eines E-Rezepts

Eingereicht von: Sauter Regine
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Rezepte für Heilmittel grundsätzlich elektronisch ausgestellt und digital übertragen werden müssen. In Anbetracht unterschiedlicher digitaler Kompetenzen von Patientinnen und Patienten ist eine angemessene Alternative zum digitalen Rezept in Papierform vorzusehen.

Begründung

Während der Corona-Krise konnte die Digitalisierung vielerorts vorangetrieben werden. Im Gesundheitswesen gibt es diesbezüglich noch Potential. Mit dem elektronischen Patientendossier wird zwar ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht. Damit aber Medienbrüche überwunden werden können, ist die flächendeckende Einführung eines elektronischen Rezepts zentral. Bisher gibt es in der Schweiz weder eine gesetzliche Verpflichtung noch Anreize für den Gebrauch von eRezepten. Daher sollen mit der vorliegenden Motion Ärztinnen und Ärzte verpflichtet werden, Rezepte für Heilmittel grundsätzlich digital auszustellen. Wichtig ist dabei jedoch die Berücksichtigung der unterschiedlichen digitalen Kompetenzen der Patientinnen und Patienten. Es ist deshalb eine angemessene Alternative zum digitalen Rezept in Papierform vorzusehen. Diese ist insbesondere so auszugestalten, dass Medienbrüche so gering wie möglich gehalten werden.

Das digitale Rezept weist verschiedene Vorteile auf. Mit hohen Anforderungen an die Datensicherheit und die Identifikation/Authentifizierung der Leistungserbringer und der Patientinnen und Patienten können Rezeptfälschungen und nicht erlaubte Mehrfacheinlösungen ausgeschlossen werden. Durch die erleichterte Lesbarkeit des eRezepts wird zudem das Risiko von Fehlmedikationen vermindert und damit verbundene Folgekosten reduziert sowie letztendlich die Patientensicherheit erhöht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Der Bundesrat unterstützt die Massnahmen zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Rahmen seiner Strategie "Gesundheit 2030". Dazu gehören auch die Verbesserung der Qualität der Medikation und der Patientensicherheit sowie die Förderung der Digitalisierung im Medikationsprozess.

Die Arzneimittelverordnung regelt bereits die Minimalanforderungen an eine elektronische Verschreibung in Bezug auf Authentizität, Datenintegrität und Vertraulichkeit (Art. 51 Abs. 2 VAM; SR 812.212.21). Unter Einhaltung dieser Anforderungen können elektronischen Rezepte in das elektronische Patientendossier (EPD) hochgeladen und von allen genehmigten Behandelnden und den Patientinnen und Patienten eingesehen werden.

Gegenwärtig werden im Kontext des EPD der Inhalt und das Austauschformat des elektronischen Rezepts definiert. Damit kann in Zukunft sichergestellt werden, dass die verschiedenen IT-Systeme der Gesundheitseinrichtungen diese Informationen korrekt einlesen und wiedergeben können. Das Austauschformat für das elektronische Rezept, das von allen IT-Systemen und den berechtigten Akteuren gelesen werden kann, wird in einem zweiten Schritt realisiert.

Wie dargelegt, sind die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des e-Rezepts bereits vorhanden. Durch die Einführung des EPD soll ab Ende 2020 bei Rezepten aber auch anderen Gesundheitsdaten eine medienbruchfreie Interaktion von Patientinnen und Patienten und Gesundheitsakteuren etabliert werden. Gerade der vereinfachte und sichere Datenaustausch von Medikationsinformationen wird von allen Akteuren als ein grosser Mehrwert gesehen. Von einer Verpflichtung der Gesundheitsakteure möchte der Bundesrat im aktuellen Zeitpunkt jedoch absehen. Wie er schon in seiner Stellungnahme zur Motion [19.3955](#) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR ausgeführt hat, ist der Bundesrat der Ansicht, dass



zuerst Erfahrungen mit der Nutzung des EPD gesammelt werden sollen, bevor neue gesetzliche Verpflichtungen für die ambulanten Leistungserbringer eingeführt werden.

Angemessene Alternativen zur elektronischen Verschreibung in Papierform können heute schon umgesetzt werden und bedürfen keiner weiteren Regelung. Zum Beispiel kann ein Rezept in Papierform mit einem maschinenlesbaren QR-Code ausgestattet sein.

Antrag des Bundesrates vom 02.09.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

17.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

01.06.2022	Nationalrat Annahme
30.05.2023	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

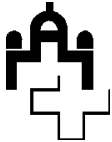
Herzog Verena, Humbel Ruth, Mettler Melanie, Mäder Jörg, Nantermod Philippe, Silberschmidt Andri, de Courten Thomas

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.3770 n Mo. Nationalrat (Sauter). Einführung eines E-Rezepts

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 17. April 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 17. April 2023 die Motion geprüft, die Nationalrätin Regine Sauer am 18. Juni 2020 eingereicht und der Nationalrat am 1. Juni 2022 angenommen hatte.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Rezepte für Heilmittel grundsätzlich elektronisch ausgestellt und digital übertragen werden müssen. In Anbetracht unterschiedlicher digitaler Kompetenzen von Patientinnen und Patienten ist eine angemessene Alternative zum digitalen Rezept in Papierform vorzusehen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Stöckli (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Rezepte für Heilmittel grundsätzlich elektronisch ausgestellt und digital übertragen werden müssen. In Anbetracht unterschiedlicher digitaler Kompetenzen von Patientinnen und Patienten ist eine angemessene Alternative zum digitalen Rezept in Papierform vorzusehen.

1.2 Begründung

Während der Corona-Krise konnte die Digitalisierung vielerorts vorangetrieben werden. Im Gesundheitswesen gibt es diesbezüglich noch Potential. Mit dem elektronischen Patientendossier wird zwar ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung gemacht. Damit aber Medienbrüche überwunden werden können, ist die flächendeckende Einführung eines elektronischen Rezepts zentral. Bisher gibt es in der Schweiz weder eine gesetzliche Verpflichtung noch Anreize für den Gebrauch von eRezepten. Daher sollen mit der vorliegenden Motion Ärztinnen und Ärzte verpflichtet werden, Rezepte für Heilmittel grundsätzlich digital auszustellen. Wichtig ist dabei jedoch die Berücksichtigung der unterschiedlichen digitalen Kompetenzen der Patientinnen und Patienten. Es ist deshalb eine angemessene Alternative zum digitalen Rezept in Papierform vorzusehen. Diese ist insbesondere so auszugestalten, dass Medienbrüche so gering wie möglich gehalten werden. Das digitale Rezept weist verschiedene Vorteile auf. Mit hohen Anforderungen an die Datensicherheit und die Identifikation/Authentifizierung der Leistungserbringer und der Patientinnen und Patienten können Rezeptfälschungen und nicht erlaubte Mehrfacheinlösungen ausgeschlossen werden. Durch die erleichterte Lesbarkeit des eRezepts wird zudem das Risiko von Fehlmedikationen vermindert und damit verbundene Folgekosten reduziert sowie letztendlich die Patientensicherheit erhöht.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2020

Der Bundesrat unterstützt die Massnahmen zur Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen im Rahmen seiner Strategie "Gesundheit 2030". Dazu gehören auch die Verbesserung der Qualität der Medikation und der Patientensicherheit sowie die Förderung der Digitalisierung im Medikationsprozess.

Die Arzneimittelverordnung regelt bereits die Minimalanforderungen an eine elektronische Verschreibung in Bezug auf Authentizität, Datenintegrität und Vertraulichkeit (Art. 51 Abs. 2 VAM; SR 812.212.21). Unter Einhaltung dieser Anforderungen können elektronischen Rezepte in das elektronische Patientendossier (EPD) hochgeladen und von allen genehmigten Behandelnden und den Patientinnen und Patienten eingesehen werden.

Gegenwärtig werden im Kontext des EPD der Inhalt und das Austauschformat des elektronischen Rezepts definiert. Damit kann in Zukunft sichergestellt werden, dass die verschiedenen IT-Systeme der Gesundheitseinrichtungen diese Informationen korrekt einlesen und wiedergeben können. Das Austauschformat für das elektronische Rezept, das von allen IT-Systemen und den berechtigten Akteuren gelesen werden kann, wird in einem zweiten Schritt realisiert.

Wie dargelegt, sind die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des e-Rezepts bereits vorhanden. Durch die Einführung des EPD soll ab Ende 2020 bei Rezepten aber auch anderen Gesundheitsdaten eine medienbruchfreie Interaktion von Patientinnen und Patienten und



Gesundheitsakteuren etabliert werden. Gerade der vereinfachte und sichere Datenaustausch von Medikationsinformationen wird von allen Akteuren als ein grosser Mehrwert gesehen. Von einer Verpflichtung der Gesundheitsakteure möchte der Bundesrat im aktuellen Zeitpunkt jedoch absehen. Wie er schon in seiner Stellungnahme zur Motion 19.3955 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR ausgeführt hat, ist der Bundesrat der Ansicht, dass zuerst Erfahrungen mit der Nutzung des EPD gesammelt werden sollen, bevor neue gesetzliche Verpflichtungen für die ambulanten Leistungserbringer eingeführt werden.

Angemessene Alternativen zur elektronischen Verschreibung in Papierform können heute schon umgesetzt werden und bedürfen keiner weiteren Regelung. Zum Beispiel kann ein Rezept in Papierform mit einem maschinenlesbaren QR-Code ausgestattet sein.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 1. Juni 2022 mit 155 zu 29 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass eine ähnliche, aber nicht wortgleiche Motion [20.3209](#) von Ständerat Damian Müller bereits von beiden Räten angenommen wurde und als überwiesen gilt. Die Kommission wurde von der Vertretung der Verwaltung über den Stand der Umsetzung dieser Motion informiert. Im Rahmen dieser Arbeiten soll auch die Einführung einer Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rezepten für Ärztinnen und Ärzte geklärt werden.

Die Kommission begrüsst diesen Paradigmenwechsel: Rezepte müssen grundsätzlich elektronisch erstellt und digital übertragen werden. Als Alternative soll für die Patientinnen und Patienten auf Wunsch weiterhin die Möglichkeit bestehen, das Rezept ausgedruckt auf Papier zu erhalten. Für die Kommission ist der vorliegende Vorstoss in diesem Punkt klarer als die bereits überwiesene Motion 20.3209. Mit ihrem Antrag zur Annahme bekräftigt sie somit ihr Anliegen, alle Akteure zur Nutzung von elektronischen Rezepten zu verpflichten.

20.3835

 Motion

Keine gesundheitsschädigenden Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in importierten Lebensmitteln

Eingereicht von: Badertscher Christine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesundheitsrisiken durch Pflanzenschutzmittel (PSM) zu vermindern, indem er bei importierten Lebensmitteln:

- a. Grenzwerte für Rückstände von in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM) prüft und reduziert;
- b. Rückstände von nicht zugelassenen PSM verbietet und im Besonderen für alle PSM, die aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten wurden, strikt die Nulltoleranz anwendet;
- c. Die Nulltoleranz von 0,01 mg/kg überprüft und gemäss heutigen Laborstandards reduziert;
- d. das Kontroll- und Sanktionssystem befähigt, die strikte Einhaltung zu garantieren.

Begründung

Angesichts der Debatte über den PSM-Einsatz in der Schweiz gilt es auch die Importe unter die Lupe zu nehmen. Gemäss EDI-Verordnung SR 817.021.23 sollen Lebensmittel grundsätzlich keine Rückstände von in der Schweiz verbotenen PSM enthalten. Für diese gilt als Nulltoleranz die geringste quantifizierbare Rückstandskonzentration von 0,01 mg/kg. Im Besonderen soll für PSM, "aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zugelassen" wurden, ausnahmslos die Nulltoleranz angewandt werden. Dennoch praktiziert der Bundesrat abweichende Einfuhrtoleranzen. Und zwar auch für PSM, die in der Schweiz gemäss PIC-Verordnung ausdrücklich wegen ihrer "Auswirkungen auf die Gesundheit oder auf die Umwelt" verboten wurden. Für sie gelten teils massiv höhere Grenzwerte. Damit gefährdet der Bundesrat nicht nur die Gesundheit der Konsumierenden, sondern schafft auch ungleichlange Spiesse für Schweizer Landwirtschaftsbetriebe, die ohne diese Produkte auskommen. Indem er den Verkauf solcher Lebensmittel zulässt, unterstützt er die Verwendung von PSM in Drittstaaten, welche dort die Gesundheit der Bäuerinnen und Landarbeiter gefährden oder die Umwelt verschmutzen. Die EU hat die negativen Folgen dieser Praxis erkannt und will nun die gesetzlichen Bestimmungen überprüfen, wie die europäische Kommission kürzlich in einem Bericht schrieb. Auch der Bundesrat darf Rückstände von verbotenen PSM nicht länger tolerieren: Für alle PSM, die in der Schweiz zum Schutz der Gesundheit oder der Umwelt verboten sind, muss strikt die Nulltoleranz gelten. Diese sollte den heutigen Laborstandards angepasst werden, sodass sie der tatsächlichen geringsten quantifizierbaren Rückstandskonzentration entspricht. Mit den heutigen Messmethoden können Rückstände bestimmt werden, die unter 0,01 mg/kg liegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

Die Vorgaben zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln sind in der Schweiz im internationalen Vergleich schon heute sehr streng (siehe auch Antwort des Bundesrates zur Interpellation Badertscher [20.3351](#) vom 6.5.2020 "Gesundheitsschädigende Chemikalien. Warum toleriert der Bundesrat Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln?"). Zu den Forderungen dieser Motion nimmt der Bundesrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

- a) Die Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände (RHG), einschliesslich Importtoleranzen, werden schon heute regelmässig überprüft. RHG werden nur gewährt, wenn sie für die Konsumentinnen und Konsumenten gesundheitlich unbedenklich sind.
- b) Damit der internationale Handel von Lebensmitteln möglich ist, werden vom Codex Alimentarius (gemeinsames Gremium der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation [FAO] und der Weltgesundheitsorganisation [WHO] der Vereinten Nationen) Standards für Lebensmittel festgelegt. Für eine grosse Anzahl von Pflanzenschutzmitteln wurden von diesem internationalen Gremium unter Mitwirkung der



Schweiz RHG definiert. Solange sich die Schweiz an diesen Werten orientiert, hält sie die Vorgaben der WTO ein und schafft keine unzulässigen technischen Handelshemmnisse. Führt sie strengere Werte ein, muss sie diese gegenüber den Mitgliedern der WTO wissenschaftlich begründen können, indem sie aufzeigt, dass das als angemessen beurteilte Gesundheitsschutzniveau mit dem einschlägigen internationalen Standard nicht erreicht werden kann. Andernfalls könnte ein Handelspartner diese Werte als unzulässige Diskriminierung im Rahmen der WTO beanstanden. Strengere Werte hätten zudem ein technisches Handelshemmnis im Handel mit der EU zur Folge.

Nicht jedes Pflanzenschutzmittel, das in der Schweiz nicht zugelassen ist, ist für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich. Eine Nichtzulassung kann auch darauf zurückzuführen sein, dass mangels Bedarf gar kein Gesuch um Zulassung gestellt wurde. Bei Nichtzulassung zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim Verzehr von Lebensmitteln gilt auch für eingeführte Lebensmittel stets die als Nulltoleranz festgelegte Bestimmungsgrenze. Diese entspricht der geringsten noch quantifizierbaren Rückstandskonzentration oder, falls dies technisch nicht möglich ist, dem Standardhöchstwert von 0,01 mg/kg. Ist ein Pflanzenschutzmittel im Inland hingegen zum Schutz der Anwenderinnen und Anwender beim Ausbringen oder zum Schutz der Umwelt nicht zugelassen, sind Einfuhrtoleranzen für Lebensmittel möglich. Vorausgesetzt ist, dass der Verzehr von damit behandelten Lebensmitteln gesundheitlich unbedenklich ist.

c) Soweit dies technisch überhaupt möglich ist, werden bereits heute niedrigere Bestimmungsgrenzen als 0,01 mg/kg als Nulltoleranz festgelegt.

d) Das Kontroll- und Sanktionssystem ist nicht flächendeckend, sondern risikobasiert ausgestaltet. Dabei fokussiert es bereits auf Rückstände in Importprodukten, von denen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko ausgeht. Die Anliegen der Motionärin sind damit auch in diesem Punkt bereits erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 19.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

31.03.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

16.06.2022	Nationalrat Annahme
15.06.2023	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Bourgeois Jacques, Bulliard-Marbach Christine, Huber Alois, Michaud Gigon Sophie, Munz Martina, Page Pierre-André, Ritter Markus, Schneider Schüttel Ursula, Siegenthaler Heinz, Wismer-Felder Priska

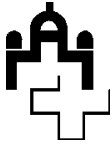


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.3835 n Mo. Nationalrat (Badertscher). Keine gesundheitsschädigenden Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in importierten Lebensmitteln

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 31. März 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 31. März 2023 die von Nationalrätin Christine Badertscher (G, BE) am 19. Juni 2020 eingereichte und vom Nationalrat am 16. Juni 2022 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, die Gesundheitsrisiken durch Pflanzenschutzmittel in importierten Lebensmitteln zu vermindern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion anzunehmen. Die Minderheit (Gmür-Schönenberger, Michel, Noser, Würth) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Stark

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Benedikt Würth

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

101-05/20.3835n/WBK--CSEC



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesundheitsrisiken durch Pflanzenschutzmittel (PSM) zu vermindern, indem er bei importierten Lebensmitteln:

- a. Grenzwerte für Rückstände von in der Schweiz zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM) prüft und reduziert;
- b. Rückstände von nicht zugelassenen PSM verbietet und im Besonderen für alle PSM, die aus Gründen des Gesundheits- oder des Umweltschutzes verboten wurden, strikt die Nulltoleranz anwendet;
- c. Die Nulltoleranz von 0,01 mg/kg überprüft und gemäss heutigen Laborstandards reduziert;
- d. das Kontroll- und Sanktionssystem befähigt, die strikte Einhaltung zu garantieren.

1.2 Begründung

Angesichts der Debatte über den PSM-Einsatz in der Schweiz gilt es auch die Importe unter die Lupe zu nehmen. Gemäss EDI-Verordnung SR 817.021.23 sollen Lebensmittel grundsätzlich keine Rückstände von in der Schweiz verbotenen PSM enthalten. Für diese gilt als Nulltoleranz die geringste quantifizierbare Rückstandskonzentration von 0,01 mg/kg. Im Besonderen soll für PSM, "aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zugelassen" wurden, ausnahmslos die Nulltoleranz angewandt werden. Dennoch praktiziert der Bundesrat abweichende Einfuhrtoleranzen. Und zwar auch für PSM, die in der Schweiz gemäss PIC-Verordnung ausdrücklich wegen ihrer "Auswirkungen auf die Gesundheit oder auf die Umwelt" verboten wurden. Für sie gelten teils massiv höhere Grenzwerte. Damit gefährdet der Bundesrat nicht nur die Gesundheit der Konsumierenden, sondern schafft auch ungleichlange Spiesse für Schweizer Landwirtschaftsbetriebe, die ohne diese Produkte auskommen. Indem er den Verkauf solcher Lebensmittel zulässt, unterstützt er die Verwendung von PSM in Drittstaaten, welche dort die Gesundheit der Bäuerinnen und Landarbeiter gefährden oder die Umwelt verschmutzen. Die EU hat die negativen Folgen dieser Praxis erkannt und will nun die gesetzlichen Bestimmungen überprüfen, wie die europäische Kommission kürzlich in einem Bericht schrieb. Auch der Bundesrat darf Rückstände von verbotenen PSM nicht länger tolerieren: Für alle PSM, die in der Schweiz zum Schutz der Gesundheit oder der Umwelt verboten sind, muss strikt die Nulltoleranz gelten. Diese sollte den heutigen Laborstandards angepasst werden, sodass sie der tatsächlichen geringsten quantifizierbaren Rückstandskonzentration entspricht. Mit den heutigen Messmethoden können Rückstände bestimmt werden, die unter 0,01 mg/kg liegen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020

Die Vorgaben zu Pflanzenschutzmittelrückständen in Lebensmitteln sind in der Schweiz im internationalen Vergleich schon heute sehr streng (siehe auch Antwort des Bundesrates zur Interpellation Badertscher 20.3351 vom 6.5.2020 "Gesundheitsschädigende Chemikalien. Warum toleriert der Bundesrat Rückstände von verbotenen Pflanzenschutzmitteln in Lebensmitteln?"). Zu den Forderungen dieser Motion nimmt der Bundesrat im Einzelnen wie folgt Stellung:

- a) Die Höchstgehalte für Pflanzenschutzmittelrückstände (RHG), einschliesslich Importtoleranzen, werden schon heute regelmässig überprüft. RHG werden nur gewährt, wenn sie für die Konsumentinnen und Konsumenten gesundheitlich unbedenklich sind.



b) Damit der internationale Handel von Lebensmitteln möglich ist, werden vom Codex Alimentarius (gemeinsames Gremium der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation [FAO] und der Weltgesundheitsorganisation [WHO] der Vereinten Nationen) Standards für Lebensmittel festgelegt. Für eine grosse Anzahl von Pflanzenschutzmitteln wurden von diesem internationalen Gremium unter Mitwirkung der Schweiz RHG definiert. Solange sich die Schweiz an diesen Werten orientiert, hält sie die Vorgaben der WTO ein und schafft keine unzulässigen technischen Handelshemmnisse. Führt sie strengere Werte ein, muss sie diese gegenüber den Mitgliedern der WTO wissenschaftlich begründen können, indem sie aufzeigt, dass das als angemessen beurteilte Gesundheitsschutzniveau mit dem einschlägigen internationalen Standard nicht erreicht werden kann. Andernfalls könnte ein Handelspartner diese Werte als unzulässige Diskriminierung im Rahmen der WTO beanstanden. Strengere Werte hätten zudem ein technisches Handelshemmnis im Handel mit der EU zur Folge.

Nicht jedes Pflanzenschutzmittel, das in der Schweiz nicht zugelassen ist, ist für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich. Eine Nichtzulassung kann auch darauf zurückzuführen sein, dass mangels Bedarf gar kein Gesuch um Zulassung gestellt wurde. Bei Nichtzulassung zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim Verzehr von Lebensmitteln gilt auch für eingeführte Lebensmittel stets die als Nulltoleranz festgelegte Bestimmungsgrenze. Diese entspricht der geringsten noch quantifizierbaren Rückstandskonzentration oder, falls dies technisch nicht möglich ist, dem Standardhöchstwert von 0,01 mg/kg. Ist ein Pflanzenschutzmittel im Inland hingegen zum Schutz der Anwenderinnen und Anwender beim Ausbringen oder zum Schutz der Umwelt nicht zugelassen, sind Einfuhrtoleranzen für Lebensmittel möglich. Vorausgesetzt ist, dass der Verzehr von damit behandelten Lebensmitteln gesundheitlich unbedenklich ist.

c) Soweit dies technisch überhaupt möglich ist, werden bereits heute niedrigere Bestimmungsgrenzen als 0,01 mg/kg als Nulltoleranz festgelegt.

d) Das Kontroll- und Sanktionssystem ist nicht flächendeckend, sondern risikobasiert ausgestaltet. Dabei fokussiert es bereits auf Rückstände in Importprodukten, von denen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko ausgeht. Die Anliegen der Motionärin sind damit auch in diesem Punkt bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 16. Juni 2022 mit 120 zu 63 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt das Anliegen der Motion, wonach Rückstände aus Pflanzenschutzmitteln (PSM) auch bei importierten Lebensmitteln nach Möglichkeit auszuschliessen sind. Die Mehrheit möchte mit einer Annahme einerseits erreichen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten die Gewähr haben, sichere Lebensmittel zu kaufen, andererseits will sie verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft bei der Nutzung von PSM im internationalen Vergleich benachteiligt wird. Sie ist sich bewusst, dass die Zulassung von PSM mit der EU harmonisiert werden soll. Sie stellt indessen fest, dass es damit derzeit nicht vorangeht, und möchte deshalb einstweilen im Sinn der Motion aktiv werden, anerkennt dabei aber die Notwendigkeit, die WTO-Regeln einzuhalten.



Die Minderheit sieht die Anliegen der Motion bereits erfüllt. Sie ist der Meinung, die geltenden Rückstandshöchstwerte seien so festgesetzt, dass die Gesundheit gut geschützt sei, eine weitere Senkung der Grenzwerte sei unnötig – abgesehen davon, dass ihrer Ansicht nach die gesetzliche Grundlage dafür fehlt. Zudem würden bei einer Annahme Lebensmittelimporte massiv erschwert bis verunmöglicht. Ausserdem befürchtet die Minderheit, mit einer Annahme der Motion würden gegenüber der EU Handelshemmnisse geschaffen und es würde gegen WTO-Regeln verstossen.

20.4084 Motion

Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Strategie zur effizienten Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität auszuarbeiten. Im Hinblick auf die Abgabe der verdeckten Ermittlung vom Bund an die Kantone per Januar 2021 muss eine nationale Strategie sicherstellen, dass die Verfolgung von Cyber-Pädokriminellen nicht an Kantonsgrenzen und kantonalen Rechtsunterschieden scheitert.

Begründung

Der aktuelle Komplex von Kindsmisbrauch in Bergisch Gladbach (D) nimmt immense Dimensionen an: Ermittler gehen 30 000 digitalen Spuren nach, was auf ein internationales pädokriminelles Netzwerk hinweist. Im Internet existieren Strukturen, über die Täter kinderpornografisches Material austauschen und sich zu gemeinsamen Vergewaltigungen verabreden. Dies auch in der Schweiz, denn das Internet kennt keine geografischen Grenzen.

Doch im Gegensatz zur EU, wo Massnahmen mit einer gemeinsamen Strategie über Landesgrenzen hinweg koordiniert werden, wird in der Schweiz der Bund seine Tätigkeiten bei der verdeckten Ermittlung in der Cyber-Pädokriminalität per Januar 2021 an die Kantone abgeben. Dies obwohl die Kantone gar keine oder zu wenige Ressourcen dafür einsetzen. Weil sich die gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen unterscheiden, sind Kantonsgrenzen immer auch Barrieren für Polizei und Strafverfolgungsorgane. Diese Fakten lassen vermuten, dass eine wirksame Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität in der Schweiz an fehlenden Ressourcen auf Bundes- und Kantonsebene und an einer fehlenden nationalen Strategie scheitert.

Die geforderte Strategie soll die Koordination von interkantonalen verdeckten Ermittlungen und die Unterstützung der kantonalen Organe gemäss Zentralstellengesetz präzisieren. Zudem soll die Strategie weitere zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität nötige Gesetzesänderungen identifizieren, beispielsweise im Bereich der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, oder mit der Schaffung einer nichtstaatlichen Meldestelle.

Die Strategien "Digitale Schweiz" und "Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018–2022" leisten keinen Beitrag an die Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität. Konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Pädokriminellen im Internet fehlen damit ganz. Es ist höchste Zeit, dies mit einer nationalen Strategie zu ändern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Bekämpfung der Pädokriminalität bewusst. Die Strafverfolgung von Pädokriminalität fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Mittels Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem EJPD von 2001 hat fedpol bestimmte Aufgaben in diesem Bereich übernommen, da die Kantone zu diesem Zeitpunkt nicht über die nötigen rechtlichen Grundlagen verfügten. Inzwischen hat sich die Situation in den Kantonen grundlegend verändert. Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone verfügen heute über das entsprechende Fachwissen und haben in ihren kantonalen Polizeigesetzen die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die verdeckte Fahndung geschaffen. Eine kürzlich von der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) durchgeführte Umfrage zeigt, dass die Kantone mittlerweile über mehr Mittel für verdeckte Ermittlungen verfügen als fedpol. Im Dezember 2019 hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die diesbezügliche Vereinbarung auf Ende 2020 gekündigt. fedpol wird das peer-to-peer Monitoring und verdeckte Ermittlungsaufgaben zur Bekämpfung der Pädokriminalität noch bis am 31.12.2020 sicherstellen (vgl. Antwort des Bundesrates auf [20.5524](#) Frage Romano, Das Fedpol delegiert den Kampf gegen Kinderpornografie im Internet an die Kantone. Sind überall genügend technische und personelle Ressourcen vorhanden?).



Während der Übergangsphase unterstützt fedpol die Kantone und nimmt weiterhin seine Zentralstellenaufgaben wahr, indem es den Informationsaustausch zwischen den Kantonen und mit ausländischen Partnern, vor allem Europol und Interpol, koordiniert und sicherstellt. Die KKJPD hat an ihrer Herbstversammlung 2020 entschieden, dass die von fedpol bisher erbrachten Leistungen zur Bekämpfung der Pädokriminalität ab Januar 2021 von den Kantonen Zürich, Bern und dem Konkordat Romandie-Bern-Tessin übernommen werden. So wird bspw. der Kanton Bern das peer-to-peer Monitoring sicherstellen.

Die Bekämpfung der Cyberkriminalität ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. In diesem Sinne wurde die "Ermittlungsunterstützung der digitalen Kriminalitätsbekämpfung" (NEDIK) kreiert, die den Austausch operativer Informationen, die gemeinsame Nutzung von Wissen und die Koordination von Aktionen zwischen Bund und Kantonen sowie interkantonal fördert. Basierend auf der "Strategie zur effizienten Bekämpfung von Cybercrime" wurde zudem das Cyberboard gegründet, in dem Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen gemeinsam arbeiten. Im November 2019 wurde von der Arbeitsgruppe "PICSEL" (Westschweizer Kantone, Tessin, fedpol), das Projekt "PICSEL-Plattform" (Online Serial Crime Information Plattform) gestartet. Diese Plattform wurde speziell für die Analyse der seriellen Cyberkriminalität entwickelt. Mit der Annahme der Motion Eichenberger ([18.3592](#), Nationaler polizeilicher Datenaustausch) können die Schweizer Polizeikräfte alle Informationen aus nationalen und kantonalen polizeilichen Informationssystemen abrufen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass mit den genannten Strukturen und Massnahmen eine koordinierte und zielgerichtete Bekämpfung der Pädokriminalität über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus bereits heute gewährleistet ist.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

08.06.2022	Nationalrat Annahme
15.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Barrile Angelo, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Jans Beat, Locher Benquerel Sandra, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno, Suter Gabriela

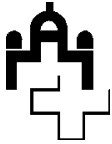


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



19.4349 n Mo. Nationalrat (Bulliard). Endlich den Schutz von Kindern vor der rasant ansteigenden pädosexuellen Gewalt im Internet mit einem griffigen nationalen Aktionsplan gewährleisten

20.4084 n Mo. Nationalrat (Feri Yvonne). Nationale Strategie zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. Mai 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die Motionen 19.4349 und 20.4084 vorberaten. Die erste Motion wurde am 27. September 2019 von Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach eingereicht, die zweite am 23. September 2020 von Nationalrätin Yvonne Feri.

Beide Motionen beauftragen den Bundesrat, zusammen mit den Kantonen Massnahmen gegen pädosexuelle Gewalt im Internet zu ergreifen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, beide Motionen abzulehnen.

Berichterstattung: Carlo Sommaruga

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019, 18. November 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[19.4349]

Der Bundesrat wird beauftragt, auf der Basis der Strategie Digitale Schweiz und der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken 2018-2022 konkrete Massnahmen zur effektiven Bekämpfung der sich rasant verbreitenden pädosexuellen Gewalt im Internet für die Schweiz auszuarbeiten. Dies muss selbstredend in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Einbezug der zuständigen Fachorganisationen im Kindes- und Jugendschutz und Branchenvertretungen geschehen.

[20.4084]

Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Strategie zur effizienten Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität auszuarbeiten. Im Hinblick auf die Abgabe der verdeckten Ermittlung vom Bund an die Kantone per Januar 2021 muss eine nationale Strategie sicherstellen, dass die Verfolgung von Cyber-Pädokriminellen nicht an Kantonsgrenzen und kantonalen Rechtsunterschieden scheitert.

1.2 Begründung

[19.4349]

Pädosexuelle Internetkriminalität basiert auf einem bereits geschehenen oder live miterlebten sexuellen Missbrauch eines Kindes oder bezweckt, das Kind in der realen Welt zu missbrauchen. Durch die Digitalisierung erfährt diese Form von Kindesmissbrauch eine Hochblüte und vervielfacht auf tragische Weise das Leid der kindlichen Opfer. Gleichzeitig zeichnet eine interne Analyse des Fedpol ein erschreckendes Bild: Die Schweizer Polizeiarbeit ist aufgrund von föderalistischem Denken und fehlenden personellen und technischen Ressourcen sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene dem kriminellen Phänomen nicht gewachsen.

So ist es verstörend zu lesen, dass die Schweizer Polizeikorps im Schnitt 15 Stellenprozent für die pädosexuelle Internetkriminalität einsetzen und dass etliche kantonale Polizeikorps "aufgrund der lokalen Prioritätensetzung über mehrere Jahre sämtliche pädokriminellen Internetfälle zurückstellen mussten". Solche besorgniserregende Versäumnisse zeigen, dass die pädosexuelle Internetkriminalität nicht primär auf Kantonsebene bekämpft werden kann. Gleichzeitig wird auch klar, dass die pädosexuelle Gewalt im Internet nicht von allen zuständigen Stellen auf Bundes- und Kantonsebene in ihrer verheerenden Tragweite erkannt wird. Denn gleichzeitig zeigen aktuelle Studien, dass immer mehr Schweizer Kinder und Jugendliche im Internet sexuell belästigt werden und die Verdachtsmeldungen von ausländischen Diensten zu pädosexueller Gewalt im Internet, welche in der Schweiz hergestellt, konsumiert und verbreitet wird, exponentiell ansteigen. Die heutigen Strategien und die damit verbundene Umsetzung lassen konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor pädosexueller Gewalt im Internet vermissen. Es ist höchste Zeit, dies zu ändern.

[20.4084]

Der aktuelle Komplex von Kindesmissbrauch in Bergisch Gladbach (D) nimmt immense Dimensionen an: Ermittler gehen 30 000 digitalen Spuren nach, was auf ein internationales pädokriminelles Netzwerk hinweist. Im Internet existieren Strukturen, über die Täter kinderpornografisches Material austauschen und sich zu gemeinsamen Vergewaltigungen verabreden. Dies auch in der Schweiz, denn das Internet kennt keine geografischen Grenzen.



Doch im Gegensatz zur EU, wo Massnahmen mit einer gemeinsamen Strategie über Landesgrenzen hinweg koordiniert werden, wird in der Schweiz der Bund seine Tätigkeiten bei der verdeckten Ermittlung in der Cyber-Pädokriminalität per Januar 2021 an die Kantone abgeben. Dies obwohl die Kantone gar keine oder zu wenige Ressourcen dafür einsetzen. Weil sich die gesetzlichen Grundlagen in den Kantonen unterscheiden, sind Kantonsgrenzen immer auch Barrieren für Polizei und Strafverfolgungsorgane. Diese Fakten lassen vermuten, dass eine wirksame Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität in der Schweiz an fehlenden Ressourcen auf Bundes- und Kantonsebene und an einer fehlenden nationalen Strategie scheitert.

Die geforderte Strategie soll die Koordination von interkantonalen verdeckten Ermittlungen und die Unterstützung der kantonalen Organe gemäss Zentralstellengesetz präzisieren. Zudem soll die Strategie weitere zur Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität nötige Gesetzesänderungen identifizieren, beispielsweise im Bereich der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, oder mit der Schaffung einer nichtstaatlichen Meldestelle.

Die Strategien "Digitale Schweiz" und "Nationale Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018-2022" leisten keinen Beitrag an die Bekämpfung der Cyber-Pädokriminalität. Konkrete Massnahmen zum Schutz der Kinder vor Pädokriminellen im Internet fehlen damit ganz. Es ist höchste Zeit, dies mit einer nationalen Strategie zu ändern.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 20. November 2019, 18. November 2020

[19.4349]

Der Bundesrat ist sich der Gefahren durch Pädokriminalität im Internet bewusst. Die Strafverfolgung der Pädokriminalität (auch online) ist Aufgabe der Kantone. Gemäss Zentralstellengesetz (SR 360) nimmt das Bundesamt für Polizei (Fedpol) bei der Bekämpfung der Pädokriminalität jedoch die sogenannten Zentralstellenaufgaben wahr, wozu auch die Koordination zwischen ausländischen Polizeibehörden, dem Fedpol und den kantonalen Polizeikorps zählt. Das Fedpol gewährleistet den kriminalpolizeilichen Informationsaustausch mit Interpol und Europol, den Betrieb des 24/7 Single Point of Contact (SPOC) nach Budapest-Konvention des Europarates, die Entsendung eines Cyberpolizeiattachés ans Liaison Bureau von Europol wie auch den Betrieb der nationalen Kontaktstelle für die Zusammenarbeit mit dem National Center for Missing and Exploited Children aus den USA. Das Fedpol entlastet die Kantone durch die Triage und direkte Zuteilung an den oder die betroffenen Kantone und durch die operative Koordination nationaler und interkantonaler Fallkomplexe über das Netzwerk Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung (Nedik) der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten. Das Fedpol fungiert bei all diesen Aufgaben als nationales Kompetenzzentrum für digitale Kriminalität. Zudem vertritt das Fedpol die Schweiz in diversen internationalen Expertengruppen von Europol und Interpol und sorgt gemeinsam mit den Spezialisten der grossen kantonalen Polizeikorps innerhalb des Nedik für die Verbreitung des Expertenwissens und für den Austausch von Best Practices. Eine zusätzliche wichtige Zusammenarbeits- und Informationsplattform bietet das gemeinsam von Staatsanwaltschaften und Polizeien von Bund und Kantonen betriebene Cyberboard.

Die rechtlichen, technischen, strukturellen wie auch personellen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung im Bereich Pädokriminalität werden kontinuierlich überprüft und wo nötig den sich verändernden Herausforderungen angepasst.

Aus den genannten Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die getroffenen Massnahmen und laufenden Arbeiten ausreichend sind, um dem Phänomen der Pädokriminalität wirksam entgegenzutreten zu können.

**[20.4084]**

Der Bundesrat ist sich der Wichtigkeit der Bekämpfung der Pädokriminalität bewusst. Die Strafverfolgung von Pädokriminalität fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone. Mittels Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem EJPD von 2001 hat fedpol bestimmte Aufgaben in diesem Bereich übernommen, da die Kantone zu diesem Zeitpunkt nicht über die nötigen rechtlichen Grundlagen verfügten. Inzwischen hat sich die Situation in den Kantonen grundlegend verändert. Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone verfügen heute über das entsprechende Fachwissen und haben in ihren kantonalen Polizeigesetzen die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die verdeckte Fahndung geschaffen. Eine kürzlich von der Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) durchgeführte Umfrage zeigt, dass die Kantone mittlerweile über mehr Mittel für verdeckte Ermittlungen verfügen als fedpol. Im Dezember 2019 hat die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die diesbezügliche Vereinbarung auf Ende 2020 gekündigt. fedpol wird das peer-to-peer Monitoring und verdeckte Ermittlungsaufgaben zur Bekämpfung der Pädokriminalität noch bis am 31.12.2020 sicherstellen (vgl. Antwort des Bundesrates auf 20.5524 Frage Romano, Das Fedpol delegiert den Kampf gegen Kinderpornografie im Internet an die Kantone. Sind überall genügend technische und personelle Ressourcen vorhanden?).

Während der Übergangsphase unterstützt fedpol die Kantone und nimmt weiterhin seine Zentralstellenaufgaben wahr, indem es den Informationsaustausch zwischen den Kantonen und mit ausländischen Partnern, vor allem Europol und Interpol, koordiniert und sicherstellt. Die KKJPD hat an ihrer Herbstversammlung 2020 entschieden, dass die von fedpol bisher erbrachten Leistungen zur Bekämpfung der Pädokriminalität ab Januar 2021 von den Kantonen Zürich, Bern und dem Konkordat Romandie-Bern-Tessin übernommen werden. So wird bspw. der Kanton Bern das peer-to-peer Monitoring sicherstellen.

Die Bekämpfung der Cyberkriminalität ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. In diesem Sinne wurde die "Ermittlungsunterstützung der digitalen Kriminalitätsbekämpfung" (NEDIK) kreiert, die den Austausch operativer Informationen, die gemeinsame Nutzung von Wissen und die Koordination von Aktionen zwischen Bund und Kantonen sowie interkantonal fördert. Basierend auf der "Strategie zur effizienten Bekämpfung von Cybercrime" wurde zudem das Cyberboard gegründet, in dem Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen gemeinsam arbeiten. Im November 2019 wurde von der Arbeitsgruppe "PICSEL" (Westschweizer Kantone, Tessin, fedpol), das Projekt "PICSEL-Plattform" (Online Serial Crime Information Plattform) gestartet. Diese Plattform wurde speziell für die Analyse der seriellen Cyberkriminalität entwickelt. Mit der Annahme der Motion Eichenberger (18.3592, Nationaler polizeilicher Datenaustausch) können die Schweizer Polizeikräfte alle Informationen aus nationalen und kantonalen polizeilichen Informationssystemen abrufen. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass mit den genannten Strukturen und Massnahmen eine koordinierte und zielgerichtete Bekämpfung der Pädokriminalität über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus bereits heute gewährleistet ist.

[19.4349]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[20.4084]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat stimmte der Motion 19.4349 (Bulliard) am 30. September 2021 mit 153 zu 40 Stimmen bei 1 Enthaltung und der Motion 20.4084 (Feri Yvonne) am 8. Juni 2022 mit 114 zu 69 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist erfreut über die ausgezeichnete Zusammenarbeit in den letzten Jahren bei der Bekämpfung von Pädokriminalität im Internet. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch findet sowohl zwischen dem Fedpol und den Kantonen, zwischen dem Fedpol und ausländischen Partnern (Staaten oder Organisationen) als auch unter den Kantonen selbst statt. Dank dem föderalistischen System bleiben die Kantone zuständig für polizeiliche Angelegenheiten, während das Fedpol als Zentralstelle fungiert und die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren wahrnimmt. Vieles deutet darauf hin, dass das aktuelle System bereits gut funktioniert, aber auch kontinuierlich verbessert wird. Beispiele dafür sind:

- die Schaffung des Netzwerks Ermittlungsunterstützung digitale Kriminalitätsbekämpfung (Nedik), insbesondere das Peer-to-Peer-Monitoring;
- die Zusammenarbeit mit dem *National Center for Missing and Exploited Children* (NCMEC) in den USA;
- die von der Kantonspolizei Waadt im Dezember 2022 durchgeführte gross angelegte Operation, bei der 96 Personen festgenommen wurden, die pädophile Inhalte heruntergeladen hatten.

Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission keinen Handlungsbedarf im Sinne der beiden Motionen.

20.4092 Motion

Keine mengenbezogenen Lohnanreize für Spitalärzte

Eingereicht von: Mäder Jörg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass die Kantone nur solchen Spitälern Leistungsaufträge erteilen, die ihren internen und externen Fachkräften keine mengenbezogenen Lohnanteile oder Kickbacks bezahlen.

Begründung

Verschiedene wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass die Zahl der Eingriffe steigt, wenn das Einkommen der Ärzte an mengenbezogene Entschädigungssysteme gekoppelt ist. Dadurch werden falsche Anreize gesetzt, die zu medizinisch nicht gerechtfertigten Behandlungen und damit zu einem unnötigen Anstieg der Gesundheitskosten führen können. Trotzdem wird von Spitälern berichtet, die beispielsweise internen Ärztinnen und Ärzten Boni aufgrund von Mengenzielen oder niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten Kickbacks für die Vermittlung von Patientinnen und Patienten auszahlen.

Dieser Praxis ist ein Riegel zu schieben. Künftig sollen Spitäler mit mengenabhängigen Bonusvereinbarungen oder Kickbacks im Rahmen der kantonalen Spitalplanungen (Spitallisten) ausgeschlossen werden. Neben einer kostendämpfenden Wirkung kann diese Massnahme dazu beitragen, dass die Behandlungsqualität und -gerechtigkeit verbessert wird. Diese Forderung entspricht im Übrigen einer der Massnahmen, welche die vom EDI eingesetzte Expertengruppe im August 2017 vorgeschlagen hat. Listenspitälern soll es weiterhin erlaubt sein, einen Teil der Löhne variabel auszugestalten. Der Bonus soll aber nicht von der Menge der Leistungen abhängig sein, sondern von Qualitätsindikatoren wie beispielsweise den medizinischen Ergebnissen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat hatte bereits im Rahmen der Motion 18.3293 der Grünliberalen Fraktion Gelegenheit "Keine mengenbezogenen Lohnanreize für Spitalärzte", zu einer gleichlautenden Forderung Stellung zu nehmen und hat diese am 1. Juni 2018 abgelehnt. Der Bundesrat hat zudem zu den Motionen Heim 18.3107, "Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion", und Leutenegger Oberholzer 18.3098, "Explodierende Ärzteteinkommen. Transparenz schaffen und Exzesse stoppen" festgehalten, dass er das Anliegen, Transparenz über die Entschädigung sowohl im Spitalbereich als auch bei der ambulanten Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu schaffen, teilt.

Auch der Expertenbericht zu Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 24. August 2017 (<https://www.bag.admin.ch> > Versicherungen > Krankenversicherung > Kostendämpfung) weist auf medizinisch nicht gerechtfertigte Mengenausweitungen hin, die bei der Koppelung des Einkommens der Ärztinnen und Ärzte mit mengenbezogenen Boni oder Kickbacks entstehen können. Laut den Experten sollen die Kantone aktiv werden und keine Spitäler auf die Liste aufnehmen, die mengenbezogene Bonusvereinbarungen oder Kickbacks aufweisen.

Die Zulassung der Spitäler zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung ist eine kantonale Aufgabe. Der Bundesrat erlässt hierzu einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Diese will der Bundesrat mit einer Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) weiterentwickeln und hat daher am 12. Februar 2020 einen Vorschlag in Vernehmlassung gegeben (<https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen). Die Kantone sollen zukünftig in den Leistungsaufträgen der Spitäler die Auflage des Verbots unsachgemässer ökonomischer Anreizsysteme zur Mengenausweitung zulasten der OKP oder zur Umgehung der Aufnahmepflicht nach Artikel 41a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorsehen. Die Ergebnisse der



durchgeführten Vernehmlassung werden derzeit evaluiert. Eine Regelung auf Stufe des Gesetzes ist daher nicht notwendig.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

17.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

27.09.2022	Nationalrat Annahme
08.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

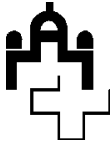
Bertschy Kathrin, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Fischer Roland, Flach Beat, Gredig Corina, Matter Michel, Pointet François

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.4092 n Mo. Nationalrat (Mäder). Keine mengenbezogenen Lohnanreize für Spitalärzte

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 17. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. April 2023 die Motion geprüft, die Nationalrat Mäder am 23. September 2020 eingereicht und der Nationalrat am 27. September 2022 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass die Kantone nur denjenigen Spitälern Leistungsaufträge erteilen, die ihren internen und externen Fachkräften keine mengenbezogenen Lohnanteile oder Kickbacks bezahlen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen. Eine Minderheit (Crevoisier Crelier, Graf Maya, Herzog Eva) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Ettlín Erích

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlín

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass die Kantone nur solchen Spitälern Leistungsaufträge erteilen, die ihren internen und externen Fachkräften keine mengenbezogenen Lohnanteile oder Kickbacks bezahlen.

1.2 Begründung

Verschiedene wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass die Zahl der Eingriffe steigt, wenn das Einkommen der Ärzte an mengenbezogene Entschädigungssysteme gekoppelt ist. Dadurch werden falsche Anreize gesetzt, die zu medizinisch nicht gerechtfertigten Behandlungen und damit zu einem unnötigen Anstieg der Gesundheitskosten führen können. Trotzdem wird von Spitälern berichtet, die beispielsweise internen Ärztinnen und Ärzten Boni aufgrund von Mengenzielen oder niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten Kickbacks für die Vermittlung von Patientinnen und Patienten auszahlen.

Dieser Praxis ist ein Riegel zu schieben. Künftig sollen Spitäler mit mengenabhängigen Bonusvereinbarungen oder Kickbacks im Rahmen der kantonalen Spitalplanungen (Spitallisten) ausgeschlossen werden. Neben einer kostendämpfenden Wirkung kann diese Massnahme dazu beitragen, dass die Behandlungsqualität und -gerechtigkeit verbessert wird. Diese Forderung entspricht im Übrigen einer der Massnahmen, welche die vom EDI eingesetzte Expertengruppe im August 2017 vorgeschlagen hat.

Listenspitälern soll es weiterhin erlaubt sein, einen Teil der Löhne variabel auszugestalten. Der Bonus soll aber nicht von der Menge der Leistungen abhängig sein, sondern von Qualitätsindikatoren wie beispielsweise den medizinischen Ergebnissen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 2020

Der Bundesrat hatte bereits im Rahmen der Motion 18.3293 der Grünliberalen Fraktion Gelegenheit "Keine mengenbezogenen Lohnanreize für Spitalärzte", zu einer gleichlautenden Forderung Stellung zu nehmen und hat diese am 1. Juni 2018 abgelehnt. Der Bundesrat hat zudem zu den Motionen Heim [18.3107](#), "Transparenz bei Entschädigungen und Honoraren für Ärzte und Ärztinnen in leitender Funktion", und Leutenegger Oberholzer [18.3098](#), "Explodierende Ärzteeinkommen. Transparenz schaffen und Exzesse stoppen" festgehalten, dass er das Anliegen, Transparenz über die Entschädigung sowohl im Spitalbereich als auch bei der ambulanten Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu schaffen, teilt.

Auch der Expertenbericht zu Kostendämpfungsmaßnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 24. August 2017 (<https://www.bag.admin.ch> > Versicherungen > Krankenversicherung > Kostendämpfung) weist auf medizinisch nicht gerechtfertigte Mengenausweitungen hin, die bei der Koppelung des Einkommens der Ärztinnen und Ärzte mit mengenbezogenen Boni oder Kickbacks entstehen können. Laut den Experten sollen die Kantone aktiv werden und keine Spitäler auf die Liste aufnehmen, die mengenbezogene Bonusvereinbarungen oder Kickbacks aufweisen.

Die Zulassung der Spitäler zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung ist eine kantonale Aufgabe. Der Bundesrat erlässt hierzu einheitliche Planungskriterien auf der Grundlage von Qualität und Wirtschaftlichkeit. Diese will der Bundesrat mit einer Änderung der Verordnung über die



Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) weiterentwickeln und hat daher am 12. Februar 2020 einen Vorschlag in Vernehmlassung gegeben (<https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen). Die Kantone sollen zukünftig in den Leistungsaufträgen der Spitäler die Auflage des Verbots unsachgemässer ökonomischer Anreizsysteme zur Mengenausweitung zulasten der OKP oder zur Umgehung der Aufnahmepflicht nach Artikel 41a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorsehen. Die Ergebnisse der durchgeführten Vernehmlassung werden derzeit evaluiert. Eine Regelung auf Stufe des Gesetzes ist daher nicht notwendig.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 27. September 2022 mit 112 zu 75 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die rechtlichen Grundlagen für die Spitalplanungen der Kantone seit der Einreichung der Motion revidiert worden sind und mittlerweile auch Vorgaben zu den Lohnsystemen in den Spitälern enthalten. So hat der Bundesrat am 23. Juni 2021 beschlossen, die Kriterien für die Planung der Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime weiter zu vereinheitlichen. Dabei hat er auch festgelegt, dass Spitäler nicht mehr auf die kantonalen Spitallisten aufgenommen werden dürfen, wenn sie ein Lohnsystem mit mengenbezogenen Entschädigungen oder Boni haben. Konkret verpflichtet Artikel 58f Absatz 7 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; [SR 832.102](#)) die Kantone, als Auflage in den Leistungsaufträgen für die Spitäler ökonomische Anreizsysteme zu verbieten, die zu einer medizinisch nicht gerechtfertigten Mengenausweitung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führen. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Den Kantonen wird eine Übergangsfrist gewährt, um ihre Spitalplanungen an die geänderten Kriterien anzupassen. Im akutsomatischen Spitalbereich etwa läuft die Frist bis Anfang 2026.

Die Kommission unterstützt das Anliegen der Motion, mengenbezogene Entschädigungen zu verbieten und damit Fehlanreize zu beheben. Würden Ärztinnen und Ärzte aufgrund der Anzahl behandelte Patientinnen und Patienten oder Überweisungen entschädigt, könnte dies Anreize zugunsten medizinisch nicht oder schwach indizierten Behandlungen setzen. Dieses Anliegen ist aus Sicht der Kommission aber erfüllt mit der Ordnungsänderung. Entsprechend erachtet sie die Motion als gegenstandslos und beantragt, sie abzulehnen. Eine Kommissionsminderheit beantragt, die Motion anzunehmen. Sie möchte mit einer Annahme der Motion die Umsetzungsarbeiten in den Kantonen unterstützen, damit mengenbezogene Lohnsysteme rasch schweizweit verboten werden.

20.4199 Motion

Berechnung der Krankenkassenprämien. Transparenz der zugrunde liegenden Annahmen und Modalitäten sicherstellen

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt ist, dass die der Berechnung der alljährlich im Herbst kommunizierten Krankenkassenprämien zugrunde liegenden Annahmen und Modalitäten transparent, klar und vollständig dargelegt werden.

Begründung

Der Bundesrat hat am 22. September 2020 angekündigt, dass die Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung 2021 um 0,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr ansteigen wird. Je nach Kanton liegt die Veränderung zwischen -1,6 und +2,1 Prozent.

Diese Ankündigung hat heftige Reaktionen ausgelöst. Einzelne Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren haben öffentlich erklärt, dass sie über keine klare und vertrauenswürdige Erklärung verfügten zur Entwicklung der Prämien in ihrem Kanton. Ärztesellschaften ihrerseits haben die Undurchsichtigkeit des Prämienberechnungsverfahrens beklagt, das sich auf sehr vorsichtige Schätzungen und nicht auf die tatsächlichen Kosten stützt.

Diese mangelnde Transparenz, auf die jedes Jahr von Neuem der Finger gelegt wird, ist nicht haltbar. Sie stösst auf Unverständnis und lässt bei der Bevölkerung Zweifel am guten Funktionieren der obligatorischen Krankenversicherung aufkommen. Zudem erschwert es die politischen Entscheidprozesse im Gesundheitswesen. Die Annahmen und die Modalitäten, die der Berechnung der Prämien zugrunde liegen, sowie die unterschiedlichen Entwicklungen der Prämien in den einzelnen Kantonen müssen deshalb der Bevölkerung klar, transparent und vollständig dargelegt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121) setzen den Rahmen des Prämien genehmigungsverfahrens fest. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist zudem befugt, in einer Weisung festzulegen, welche Unterlagen und Informationen den Prämientarifen beigelegt werden müssen (Art. 27 Abs. 2 KVAV). Am 8. April und am 14. Mai 2020 hat das BAG sein Kreisschreiben zu den Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Einzeltaggeldversicherung im Hinblick auf das Prämien genehmigungsverfahren 2021 aktualisiert (www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Versicherer und Aufsicht > Kreis- und Informationsschreiben > Kreisschreiben Schweiz).

Die Kantone sind wichtige Partner beim Prämien genehmigungsverfahren. Sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, um die Kosten auf ihrem Staatsgebiet zu schätzen. Diese Frage betrifft sie in erster Linie, und sie sind eingeladen, sich dazu zu äussern (Art. 16 Abs. 6 KVAG). Am 23. Juni 2020 stellte das BAG den Kantonen ein Schreiben zu, in dem es den Ablauf des Prämien genehmigungsverfahrens 2021 ausführlich darlegte. Es informierte sie über die ihnen zugehenden Unterlagen und erläuterte seine Erwartungen an die kantonalen Stellungnahmen. Die Kantone erhielten namentlich alle Prämien 2021 ihres Staatsgebiets und die mittleren Prämien 2021 pro Versicherer auf ihrem Staatsgebiet, die kantonale Erfolgsrechnung (in offener und in strukturierter Form), den detaillierten Bestand aller Kantone, einen Auszug aus der Jahresrechnung, die definitive Combined Ratio 2019 für ihr Gebiet und für die ganze Schweiz sowie die provisorische Übersicht über die Reserven der Versicherer für die ganze Schweiz. Das BAG liess ihnen auch die von der Konjunkturforschungsstelle der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (KOF) erstellten sowie die nach dem Modell des Winterthurer Instituts für Gesundheitsökonomie (WIG) berechneten



jährlichen Kostenprognosen zukommen. Es informierte sie zudem über den genauen Zeitplan für das Prämien genehmigungsverfahren.

Das BAG hat von den meisten Kantonen eine ausführliche Stellungnahme zu den Kosten erhalten. Es prüfte und berücksichtigte alle Einschätzungen und beantwortete sie einzeln vor der Prämien genehmigung. Es liess den Kantonen auch mehr als 24 Stunden vor der Prämien genehmigung alle definitiven Unterlagen zum Verfahren zukommen.

Die Prämien werden von den Versicherern, und nicht vom BAG, aufgrund komplexer versicherungsmathematischer Berechnungen festgelegt und beruhen auf Hypothesen und Prognosen, deren Plausibilität von der Aufsichtsbehörde überprüft werden muss. Hypothesen, Hochrechnungen und Prognosen der Versicherer fallen unter das Geschäftsgeheimnis. Das BAG darf sie daher nicht an Dritte weitergeben. Wie weiter oben dargelegt, erhalten die Kantone alle Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen des Prämien genehmigungsverfahrens benötigen, und sind somit in der Lage, ihrer Bevölkerung die Kosten zu erläutern. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Prämien genehmigungsverfahren mit der erforderlichen Transparenz abläuft.

Antrag des Bundesrates vom 18.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

27.09.2022	Nationalrat Annahme
08.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**20.4199 n Mo. Nationalrat (Feller). Berechnung der Krankenkassenprämien.
Transparenz der zugrunde liegenden Annahmen und Modalitäten
sicherstellen**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Mai 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die Motion geprüft, die Nationalrat Feller am 24. September 2020 eingereicht und der Nationalrat am 27. September 2022 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, Massnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt ist, dass die Annahmen und Modalitäten zur Berechnung der alljährlich im Herbst kommunizierten Krankenkassenprämien transparent, klar und vollständig dargelegt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Hegglin Peter

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettl

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. November 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt ist, dass die der Berechnung der alljährlich im Herbst kommunizierten Krankenkassenprämien zugrunde liegenden Annahmen und Modalitäten transparent, klar und vollständig dargelegt werden.

1.2 Begründung

Der Bundesrat hat am 22. September 2020 angekündigt, dass die Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung 2021 um 0,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr ansteigen wird. Je nach Kanton liegt die Veränderung zwischen -1,6 und +2,1 Prozent.

Diese Ankündigung hat heftige Reaktionen ausgelöst. Einzelne Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren haben öffentlich erklärt, dass sie über keine klare und vertrauenswürdige Erklärung verfügten zur Entwicklung der Prämien in ihrem Kanton. Ärztesellschaften ihrerseits haben die Undurchsichtigkeit des Prämienberechnungsverfahrens beklagt, das sich auf sehr vorsichtige Schätzungen und nicht auf die tatsächlichen Kosten stützt.

Diese mangelnde Transparenz, auf die jedes Jahr von Neuem der Finger gelegt wird, ist nicht haltbar. Sie stösst auf Unverständnis und lässt bei der Bevölkerung Zweifel am guten Funktionieren der obligatorischen Krankenversicherung aufkommen. Zudem erschwert es die politischen Entscheidungsprozesse im Gesundheitswesen. Die Annahmen und die Modalitäten, die der Berechnung der Prämien zugrunde liegen, sowie die unterschiedlichen Entwicklungen der Prämien in den einzelnen Kantonen müssen deshalb der Bevölkerung klar, transparent und vollständig dargelegt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. November 2020

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121) setzen den Rahmen des Prämien genehmigungsverfahrens fest. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ist zudem befugt, in einer Weisung festzulegen, welche Unterlagen und Informationen den Prämientarifen beigelegt werden müssen (Art. 27 Abs. 2 KVAV). Am 8. April und am 14. Mai 2020 hat das BAG sein Kreisschreiben zu den Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der freiwilligen Einzeltaggeldversicherung im Hinblick auf das Prämien genehmigungsverfahren 2021 aktualisiert (www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Versicherer und Aufsicht > Kreis- und Informationsschreiben > Kreisschreiben Schweiz).

Die Kantone sind wichtige Partner beim Prämien genehmigungsverfahren. Sie verfügen über die erforderlichen Kenntnisse, um die Kosten auf ihrem Staatsgebiet zu schätzen. Diese Frage betrifft sie in erster Linie, und sie sind eingeladen, sich dazu zu äussern (Art. 16 Abs. 6 KVAG). Am 23. Juni 2020 stellte das BAG den Kantonen ein Schreiben zu, in dem es den Ablauf des Prämien genehmigungsverfahrens 2021 ausführlich darlegte. Es informierte sie über die ihnen zugehenden Unterlagen und erläuterte seine Erwartungen an die kantonalen Stellungnahmen. Die Kantone erhielten namentlich alle Prämien 2021 ihres Staatsgebiets und die mittleren Prämien 2021 pro Versicherer auf ihrem Staatsgebiet, die kantonale Erfolgsrechnung (in offener und in strukturierter Form), den detaillierten Bestand aller Kantone, einen Auszug aus der Jahresrechnung, die definitive Combined Ratio 2019 für ihr Gebiet und für die ganze Schweiz sowie die provisorische



Übersicht über die Reserven der Versicherer für die ganze Schweiz. Das BAG liess ihnen auch die von der Konjunkturforschungsstelle der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (KOF) erstellten sowie die nach dem Modell des Winterthurer Instituts für Gesundheitsökonomie (WIG) berechneten jährlichen Kostenprognosen zukommen. Es informierte sie zudem über den genauen Zeitplan für das Prämiengenehmigungsverfahren.

Das BAG hat von den meisten Kantonen eine ausführliche Stellungnahme zu den Kosten erhalten. Es prüfte und berücksichtigte alle Einschätzungen und beantwortete sie einzeln vor der Prämiengenehmigung. Es liess den Kantonen auch mehr als 24 Stunden vor der Prämiengenehmigung alle definitiven Unterlagen zum Verfahren zukommen.

Die Prämien werden von den Versicherern, und nicht vom BAG, aufgrund komplexer versicherungsmathematischer Berechnungen festgelegt und beruhen auf Hypothesen und Prognosen, deren Plausibilität von der Aufsichtsbehörde überprüft werden muss. Hypothesen, Hochrechnungen und Prognosen der Versicherer fallen unter das Geschäftsgeheimnis. Das BAG darf sie daher nicht an Dritte weitergeben. Wie weiter oben dargelegt, erhalten die Kantone alle Unterlagen und Informationen, die sie im Rahmen des Prämiengenehmigungsverfahrens benötigen, und sind somit in der Lage, ihrer Bevölkerung die Kosten zu erläutern. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das Prämiengenehmigungsverfahren mit der erforderlichen Transparenz abläuft.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 27. September 2022 mit 166 zu 21 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die Prozesse rund um die Genehmigung und Kommunikation der Prämien seit der Einreichung der Motion verbessert wurden, damit sie noch klarer und transparenter für alle Beteiligten sind. So erhalten die Versicherer, welche die vorgesehenen Prämien beim BAG einreichen, jeweils vorgängig detaillierte Informationen in einem Kreisschreiben. Weiter erhalten die Kantone, welche Stellung nehmen zu den für sie geschätzten Gesundheitskosten, umfassende Informationen zu den vorgesehenen Prämien sowie Kennzahlen zu den Versicherten und zur finanziellen Situation der Krankenkassen. Diese Informationen wurden 2022 grafisch und tabellarisch aufbereitet, damit die Entwicklung im eigenen Kanton und in der gesamten Schweiz besser analysiert und nachvollzogen werden kann. Ausserdem sollen die Kantone künftig wieder zu den für ihren Kanton vorgesehenen Prämien Stellung nehmen können. So liess sich die Kommission informieren, dass die Vernehmlassung zur Vorlage in Umsetzung der Motion [19.4180](#) «Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten» demnächst eröffnet werden soll. Schliesslich erhalten die Medienschaffenden und die Versicherten bei der Veröffentlichung der Prämien ausführliche Informationen darüber, wie sich die Prämien und Reserven entwickelt haben. Auf dem Online-Portal «priminfo» des BAG können weiter die Prämien und auch Informationen über den Ablauf der Prämiengenehmigung abgerufen werden.

Die Kommission spricht sich generell dafür aus, dass diese Prozesse angesichts der Bedeutung der Prämien laufend verbessert werden sollen. Insgesamt kommt sie aber zum Schluss, dass das Anliegen der Motion überholt und die Motion deshalb abzulehnen ist.

20.4232 Motion

Deklaration von Kokosprodukten aus affenquälerischer Produktion

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Deklarationspflicht für Kokosprodukte einzuführen, die unter Einbezug von Affen produziert wurden. Der Code zur Nachverfolgbarkeit der Herkunft soll dabei um einen für Konsumierende klaren Hinweis auf die tierquälerische Produktion ergänzt werden.

Begründung

Wie der Tagesspiegel vom 10. Juli 2020 und verschiedene weitere Medien berichteten, herrscht eine grosse Tierschutzproblematik im Zusammenhang mit der Ernte von Kokosnüssen in Thailand. Junge Affen werden in Thailand angekettet, gewaltsam trainiert und gezwungen, Kokosnüsse zu pflücken. Aus diesen werden Kokosmilch, Kokosöl und andere Kokosprodukte hergestellt. Viele Affen werden ihren Familien ganz jung und überdies illegal entrissen. Man legt ihnen harte Metallhalsbänder an, die den Hals verletzen, und bindet oder kettet sie so lange an, wie sie für die Kokosindustrie von Nutzen sind.

Dies ist jedoch nicht auf allen Kokosnussfarmen der Fall. In anderen Kokosnussanbaugebieten – wie Brasilien, Kolumbien und Hawaii – nutzt man tierleidfreie Methoden zur Ernte. Die Kokosnüsse werden dort beispielsweise mit hydraulischen Aufzügen auf Traktoren, Seil- und Plattformsystemen oder Leitern geerntet; in manchen Anbaugebieten setzen die Menschen alternativ auf Zwergformen der Kokospalme. Einige Detailhändler in Deutschland haben bereits reagiert und entsprechende Produkte wie Aroy-D und Chaokoh aus dem Sortiment gestrichen. In der Schweiz werden diese noch immer angeboten, ohne dass Konsumierende über die tierquälerische Produktion Bescheid wissen. Die Regierung in Bangkok kündigte an, dass Kokosprodukte künftig mit einem Code nachverfolgbar sein sollen, damit klar ist, ob die Nüsse aus einer affenfreien Farm stammen. Da ein Code jedoch für Transparenz nicht ausreicht, ist eine klare Deklaration erforderlich wie sie bei anderen Produkten wie Käfigeiern bereits üblich ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die Pflicht zur Deklaration der Produktionsmethoden von Nahrungsmitteln wurde bereits in mehreren parlamentarischen Vorstössen behandelt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten wichtig ist. Er hat am 11. September 2020 einen Bericht veröffentlicht in Erfüllung des Postulats [17.3967](#) der WBK-S vom 13. September 2017 mit dem Titel "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln". Der Bericht hält verschiedene Kriterien fest, die für die Einführung einer Deklarationspflicht erfüllt sein müssen.

Zunächst muss überprüft werden, ob es klare, international anerkannte Standards gibt, auf deren Basis verpöntes Verhalten definiert und damit die Deklarationspflicht begründet werden kann. Der Einsatz von Affen zur Ernte von Kokosnüssen wird in der vorliegenden Motion als tierquälerisch beurteilt. Zwar könnten die in der Begründung der Motion erwähnten Methoden aus Schweizer Sicht als tierquälerisch betrachtet werden, doch diese Definition ist je nach Land unterschiedlich. Es gibt keinen Konsens über eine international anerkannte Definition, wenn es um den Einsatz von Tieren für die Ernte oder die Herstellung von Nahrungsmitteln geht. Eine Deklarationspflicht müsste zudem die Anforderungen der im Recht der Welthandelsorganisation (WTO) vorgesehenen Nichtdiskriminierung erfüllen. Schliesslich müssen die Umsetzung und die Kontrolle von Deklarationspflichten so ausgestaltet sein, dass sie glaubwürdig sind. Bei einer Deklarationspflicht für von Affen gepflückte Kokosnüsse würde sich die Frage der Rückverfolgbarkeit und der Überprüfbarkeit der Produktionsmethoden durch die kantonalen Behörden stellen. Diese wären nicht in der Lage, die Umsetzung an der Grenze zu überprüfen. Es müsste auch im Ausland ein schwerfälliger Kontrollapparat eingerichtet werden.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass eine Deklarationspflicht nicht das geeignete Mittel ist, um die angestrebte Transparenz zu erreichen. Dies gilt erst recht für verarbeitete Produkte. Zudem wäre der



Kontrollaufwand zur Umsetzung der Deklaration unverhältnismässig hoch.

Die Lebensmittelgesetzgebung und die Landwirtschaftsgesetzgebung bieten jedoch die Möglichkeit, freiwillig auf spezifische Produktionsmethoden hinzuweisen. Als freiwillige Deklaration könnte auch angegeben werden, dass ein Produkt von Kokosnüssen stammt, die nicht von Affen gepflückt wurden. Die Kontrollorgane müssen auch bei freiwilligen Deklarationen überprüfen, ob die Angaben den Tatsachen entsprechen.

Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

27.09.2022	Nationalrat Annahme
08.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

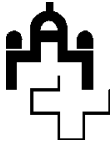
Badertscher Christine, Badran Jacqueline, Baumann Kilian, Heer Alfred, Hess Lorenz, Landolt Martin, Munz Martina, Mäder Jörg, Ritter Markus, Trede Aline, Töngi Michael, Wettstein Felix, Wismer-Felder Priska

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.4232 n Mo. Nationalrat (Schneider Meret). Deklaration von Kokosprodukten aus affenquälerischer Produktion

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 25. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 die von Nationalrätin Meret Schneider (G, ZH) am 25. September 2020 eingereichte und vom Nationalrat am 27. September 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Deklarationspflicht für Kokosprodukte, die unter Einbezug von Affen produziert wurden, einzuführen. Der Code zur Nachverfolgbarkeit der Herkunft soll dabei um einen für Konsumentinnen und Konsumenten klaren Hinweis auf die tierquälerische Produktion ergänzt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 4 Stimmen, die Motion abzulehnen. Eine Minderheit (Graf Maya, Crevoisier Crelrier, Herzog Eva, Zanetti Roberto) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Würth

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Benedikt Würth

Inhalt des Berichtes

1. Text und Begründung
2. Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 2020
3. Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
4. Erwägungen der Kommission

\$



1. Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Deklarationspflicht für Kokosprodukte einzuführen, die unter Einbezug von Affen produziert wurden. Der Code zur Nachverfolgbarkeit der Herkunft soll dabei um einen für Konsumierende klaren Hinweis auf die tierquälerische Produktion ergänzt werden.

1.2 Begründung

Wie der Tagesspiegel vom 10. Juli 2020 und verschiedene weitere Medien berichteten, herrscht eine grosse Tierschutzproblematik im Zusammenhang mit der Ernte von Kokosnüssen in Thailand. Junge Affen werden in Thailand angekettet, gewaltsam trainiert und gezwungen, Kokosnüsse zu pflücken. Aus diesen werden Kokosmilch, Kokosöl und andere Kokosprodukte hergestellt. Viele Affen werden ihren Familien ganz jung und überdies illegal entrissen. Man legt ihnen harte Metallhalsbänder an, die den Hals verletzen, und bindet oder kettet sie so lange an, wie sie für die Kokosindustrie von Nutzen sind.

Dies ist jedoch nicht auf allen Kokosnussfarmen der Fall. In anderen Kokosnussanbaugebieten - wie Brasilien, Kolumbien und Hawaii - nutzt man tierleidfreie Methoden zur Ernte. Die Kokosnüsse werden dort beispielsweise mit hydraulischen Aufzügen auf Traktoren, Seil- und Plattformsystemen oder Leitern geerntet; in manchen Anbaugebieten setzen die Menschen alternativ auf Zwergformen der Kokospalme. Einige Detailhändler in Deutschland haben bereits reagiert und entsprechende Produkte wie Aroy-D und Chaokoh aus dem Sortiment gestrichen. In der Schweiz werden diese noch immer angeboten, ohne dass Konsumierende über die tierquälerische Produktion Bescheid wissen. Die Regierung in Bangkok kündigte an, dass Kokosprodukte künftig mit einem Code nachverfolgbar sein sollen, damit klar ist, ob die Nüsse aus einer affenfreien Farm stammen. Da ein Code jedoch für Transparenz nicht ausreicht, ist eine klare Deklaration erforderlich wie sie bei anderen Produkten wie Käfigeiern bereits üblich ist.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 2020

Die Pflicht zur Deklaration der Produktionsmethoden von Nahrungsmitteln wurde bereits in mehreren parlamentarischen Vorstössen behandelt. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten wichtig ist. Er hat am 11. September 2020 einen Bericht veröffentlicht in Erfüllung des Postulats 17.3967 der WBK-S vom 13. September 2017 mit dem Titel "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln". Der Bericht hält verschiedene Kriterien fest, die für die Einführung einer Deklarationspflicht erfüllt sein müssen. Zunächst muss überprüft werden, ob es klare, international anerkannte Standards gibt, auf deren Basis verpöntes Verhalten definiert und damit die Deklarationspflicht begründet werden kann. Der Einsatz von Affen zur Ernte von Kokosnüssen wird in der vorliegenden Motion als tierquälerisch beurteilt. Zwar könnten die in der Begründung der Motion erwähnten Methoden aus Schweizer Sicht als tierquälerisch betrachtet werden, doch diese Definition ist je nach Land unterschiedlich. Es gibt keinen Konsens über eine international anerkannte Definition, wenn es um den Einsatz von Tieren für die Ernte oder die Herstellung von Nahrungsmitteln geht. Eine Deklarationspflicht müsste zudem die Anforderungen der im Recht der Welthandelsorganisation (WTO) vorgesehenen Nichtdiskriminierung erfüllen. Schliesslich müssen die Umsetzung und die Kontrolle von Deklarationspflichten so ausgestaltet sein, dass sie glaubwürdig sind. Bei einer Deklarationspflicht



für von Affen gepflückte Kokosnüsse würde sich die Frage der Rückverfolgbarkeit und der Überprüfbarkeit der Produktionsmethoden durch die kantonalen Behörden stellen. Diese wären nicht in der Lage, die Umsetzung an der Grenze zu überprüfen. Es müsste auch im Ausland ein schwerfälliger Kontrollapparat eingerichtet werden.

Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass eine Deklarationspflicht nicht das geeignete Mittel ist, um die angestrebte Transparenz zu erreichen. Dies gilt erst recht für verarbeitete Produkte. Zudem wäre der Kontrollaufwand zur Umsetzung der Deklaration unverhältnismässig hoch. Die Lebensmittelgesetzgebung und die Landwirtschaftsgesetzgebung bieten jedoch die Möglichkeit, freiwillig auf spezifische Produktionsmethoden hinzuweisen. Als freiwillige Deklaration könnte auch angegeben werden, dass ein Produkt von Kokosnüssen stammt, die nicht von Affen gepflückt wurden. Die Kontrollorgane müssen auch bei freiwilligen Deklarationen überprüfen, ob die Angaben den Tatsachen entsprechen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 27. September 2022 mit 92 zu 91 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass eine glaubwürdige Umsetzung einer Deklarationspflicht kaum möglich sei. Einerseits weil es in der Verantwortung der kantonalen Behörden läge, die Rückverfolgbarkeit und Überprüfbarkeit sicherzustellen. Andererseits weil im Falle verarbeiteter Produkte, die aus Kokosnüssen hergestellt werden oder teilweise Bestandteile von Kokosnüssen enthalten, ein aufwändiger Kontrollapparat im Ausland eingerichtet werden müsste, um die ursprüngliche Herkunft der Kokosnüsse klären zu können. Da zudem kein internationaler Konsens darüber bestehe, wann der Einsatz von Tieren zur Gewinnung von Lebensmitteln als tierquälerisch gilt und nur ein kleiner Teil der Kokosnussernte in einzelnen Ländern überhaupt davon betroffen sei, möchte sie es bei einer freiwilligen Deklaration der Produktionsmethoden belassen.

Die Minderheit unterstützt das Motionsanliegen und glaubt, dass die Möglichkeit der freiwilligen Deklaration nicht ausreichend genutzt werde.

20.451 Parlamentarische Initiative

Armut ist kein Verbrechen

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

In den Artikeln 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ist seit jeher ein Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezug vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten des neuen AIG hat sich diese Praxis allerdings verschärft.

Dies führt dazu, dass ausländische Menschen, die seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten und Steuern zahlen, oder sogar hier geboren wurden oder als Kleinkinder in die Schweiz gekommen sind, aber aus irgendeinem Grund (Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit, Trennung vom Ehegatten, Pech) auf Sozialhilfe angewiesen sind, wegen Sozialhilfebezug aus der Schweiz weggewiesen werden.

Nach über 10 Jahren in der Schweiz sollte es Ausländerinnen und Ausländer möglich sein, unverschuldet Sozialhilfe zu beziehen, ohne direkt mit einer Wegweisung konfrontiert zu sein. Ausgenommen werden sollen Personen, die ihre eigene Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt bzw. unverändert gelassen haben.

Die gesetzlichen Grundlagen des AIG sind darum wie folgt zu ergänzen:

Artikel 62 Absatz 3:

Bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist ein Widerruf gestützt auf Absatz 1 litera e nicht mehr möglich, es sei denn die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen.

Artikel 63 Absatz 4:

Bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist ein Widerruf gestützt auf Absatz 1 litera c nicht mehr möglich, es sei denn die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen.

Begründung

Seit dem Inkrafttreten des neuen AIG wenden viele Kantone die sogenannte "Integrationskontrolle" gegenüber Ausländerinnen und Ausländern an. Eine entsprechende Überprüfung orientiert sich an den Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG.

Dies führt dazu, dass ausländische Menschen, die seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten und Steuern zahlen, oder sogar hier geboren wurden oder als Kleinkinder in die Schweiz gekommen sind, aber aus irgendeinem Grund (Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit, Trennung vom Ehegatten, Pech) auf Sozialhilfe angewiesen sind, wegen Sozialhilfebezug aus der Schweiz weggewiesen werden.

Die Drohung mit der Wegweisung wegen Sozialhilfebezug drängt Menschen dazu, auf nötige Unterstützung zu verzichten. Gerade die Coronakrise hat diese Problematik nochmals verschärft. Aber dort, wo das nicht möglich ist, kommt es zu schwerwiegenden Härtefällen. Familien werden auseinandergerissen, armutsbetroffene, kranke Menschen werden nach vielen Jahren aus der Schweiz weggewiesen, auch wenn diese längst zu ihrer Heimat geworden ist.

Natürlich gibt es Menschen, die das System ausnützen und unseren Schutz nicht verdient haben. Die allermeisten Menschen wären allerdings gerne erfolgreich, gesund und selbstständig.

Es braucht deshalb entsprechende gesetzliche Anpassungen im AIG. Nach zehn Jahren in der Schweiz soll eine Wegweisung ausschliesslich aus dem Grund des Sozialhilfebezugs nicht mehr möglich sein, es sei denn, die Person habe die Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt oder mutwillig so belassen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 144 I 266, Entscheid Marc Spescha) soll eine entsprechende



Schutzfrist bei zehn Jahren angesetzt werden.

Kommissionsberichte

21.02.2023 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

01.07.2022 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

27.05.2021	Staatspolitische Kommission NR Folge gegeben
16.11.2021	Staatspolitische Kommission SR Keine Zustimmung
21.09.2022	Nationalrat Folge gegeben
12.06.2023	Ständerat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

22.2013 Petition Für eine gerechte Sozialhilfe

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (37)

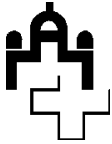
Atici Mustafa, Barrile Angelo, Bulliard-Marbach Christine, Cottier Damien, Dandrès Christian, Eymann Christoph, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Funciello Tamara, Graf-Litscher Edith, Gredig Corina, Gysi Barbara, Gysin Greta, Jans Beat, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Maitre Vincent, Marra Ada, Marti Min Li, Mettler Melanie, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Reynard Mathias, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno, Streiff-Feller Marianne, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wehrli Laurent, Wermuth Cédric, Widmer Céline

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2023

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 16. November 2021 und vom 21. Februar 2023 die von Nationalrätin Samira Marti am 18. Juni 2020 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Ausländer- und Integrationsgesetz so zu ändern, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit mehr als zehn Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, ein Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung wegen unverschuldetem Sozialhilfebezug nicht mehr möglich ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 6 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Engler, Caroni, Jositsch, Mazzone, Stöckli, Zopfi) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Hefti

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

In den Artikeln 62 und 63 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) ist seit jeher ein Widerruf der Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung wegen Sozialhilfebezug vorgesehen. Seit dem Inkrafttreten des neuen AIG hat sich diese Praxis allerdings verschärft.

Dies führt dazu, dass ausländische Menschen, die seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten und Steuern zahlen, oder sogar hier geboren wurden oder als Kleinkinder in die Schweiz gekommen sind, aber aus irgendeinem Grund (Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit, Trennung vom Ehegatten, Pech) auf Sozialhilfe angewiesen sind, wegen Sozialhilfebezug aus der Schweiz weggewiesen werden.

Nach über 10 Jahren in der Schweiz sollte es Ausländerinnen und Ausländer möglich sein, unverschuldet Sozialhilfe zu beziehen, ohne direkt mit einer Wegweisung konfrontiert zu sein. Ausgenommen werden sollen Personen, die ihre eigene Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt bzw. unverändert gelassen haben.

Die gesetzlichen Grundlagen des AIG sind darum wie folgt zu ergänzen:

Artikel 62 Absatz 3:

Bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist ein Widerruf gestützt auf Absatz 1 litera e nicht mehr möglich, es sei denn die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen.

Artikel 63 Absatz 4:

Bei einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, ist ein Widerruf gestützt auf Absatz 1 litera c nicht mehr möglich, es sei denn die Person habe die Situation, welche zur Bedürftigkeit geführt hat, mutwillig herbeigeführt oder mutwillig unverändert gelassen.

1.2 Begründung

Seit dem Inkrafttreten des neuen AIG wenden viele Kantone die sogenannte "Integrationskontrolle" gegenüber Ausländerinnen und Ausländern an. Eine entsprechende Überprüfung orientiert sich an den Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG.

Dies führt dazu, dass ausländische Menschen, die seit Jahrzehnten in der Schweiz leben, arbeiten und Steuern zahlen, oder sogar hier geboren wurden oder als Kleinkinder in die Schweiz gekommen sind, aber aus irgendeinem Grund (Arbeitsplatzverlust, Unfall, Krankheit, Trennung vom Ehegatten, Pech) auf Sozialhilfe angewiesen sind, wegen Sozialhilfebezug aus der Schweiz weggewiesen werden.

Die Drohung mit der Wegweisung wegen Sozialhilfebezug drängt Menschen dazu, auf nötige Unterstützung zu verzichten. Gerade die Coronakrise hat diese Problematik nochmals verschärft. Aber dort, wo das nicht möglich ist, kommt es zu schwerwiegenden Härtefällen. Familien werden auseinandergerissen, armutsbetroffene, kranke Menschen werden nach vielen Jahren aus der Schweiz weggewiesen, auch wenn diese längst zu ihrer Heimat geworden ist.

Natürlich gibt es Menschen, die das System ausnützen und unseren Schutz nicht verdient haben.

Die allermeisten Menschen wären allerdings gerne erfolgreich, gesund und selbstständig.

Es braucht deshalb entsprechende gesetzliche Anpassungen im AIG. Nach zehn Jahren in der Schweiz soll eine Wegweisung ausschliesslich aus dem Grund des Sozialhilfebezugs nicht mehr möglich sein, es sei denn, die Person habe die Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt oder mutwillig so belassen. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 144 I 266, Entscheid Marc Spescha) soll eine entsprechende Schutzfrist bei zehn Jahren angesetzt werden.



2 Stand der Vorprüfung

Die SPK des Nationalrates hatte am 27. Mai 2021 mit 12 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen der parlamentarischen Initiative Folge gegeben. Am 16. November 2021 verweigerte die SPK des Ständerates ihre Zustimmung zu diesem Beschluss mit 6 zu 5 Stimmen. Nachdem die SPK des Nationalrates an der Sitzung vom 28. April 2022 mit 14 zu 10 Stimmen ihren Beschluss bekräftigte, gab auch der Nationalrat am 21. September 2022 der Initiative mit 94 zu 86 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge.

3 Erwägungen der Kommission

Bei einer Sozialhilfeabhängigkeit von ausländischen Personen besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, das Aufenthaltsrecht zu entziehen. Es betrifft den Widerruf von Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen, die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung und die Rückstufung der Niederlassungsbewilligung. Eine Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 33 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG). Für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung muss die Sozialhilfeabhängigkeit dauerhaft und in erheblichem Masse bestehen (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG). Seit dem 1. Januar 2019 können die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden die Niederlassungsbewilligung einer Person, die dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen ist und die sich schon länger als 15 Jahre in der Schweiz aufhält, widerrufen. Zuvor war ein Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung nach einem Aufenthalt von mehr als 15 Jahren nur möglich bei längerfristigen Freiheitsstrafen, bei schwerwiegenden Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder bei Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz. Die Einführung der Rückstufung von Niederlassungsbewilligungen und des Widerrufs von Aufenthaltsbewilligungen war ein bewusster Entscheid des Parlamentes bei der Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes, um ein Gleichgewicht zwischen den Integrationsansprüchen und der Verschärfung der Sozialhilfebestimmungen herzustellen. Nach Meinung der Kommission sollen diese Bestimmungen nicht nach wenigen Jahren wieder geändert werden. Die Rechtslage schliesst die Pönalisierung unverschuldeten Sozialhilfebezugs eigentlich aus. Wenn Personen in Notlagen geraten, dann wird im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt, was zu dieser Situation geführt hat und ob eine Rückstufung oder ein Widerruf verhältnismässig ist. Die Kommission stellt fest, dass die Praxis sich in die richtige Richtung entwickelt hat. Allfällige Fehlentscheide können nötigenfalls durch die Gerichte korrigiert werden. Die Kommission sieht aus diesen Gründen zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf.

Eine Minderheit spricht sich für die parlamentarische Initiative aus, da sie der Meinung ist, dass die Rechtssicherheit verbessert werden müsse. Personen, die über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen und unverschuldet in eine Notlage geraten (z.B. infolge Krankheit, Scheidung oder Stellenverlust), sollen nicht mit Rückstufung und Entzug der Bewilligung sanktioniert werden können. Unsicherheit und Angst sollen zudem nicht dazu führen, dass Personen ihren Anspruch auf Sozialhilfe nicht geltend machen. Dieser Effekt sei nachgewiesen und problematisch, weil er dazu führe, dass die Sozialhilfe den ihr zgedachten Zweck nicht mehr vollständig erfülle.

22.2013 Pet. HEKS. Für eine gerechte Sozialhilfe

Gemäss Art. 126 Abs. 2 Parlamentsgesetz ist mit der Behandlung der vorliegenden parlamentarischen Initiative auch die am 28. Juni 2022 eingereichte Petition 22.2013 erledigt.

20.4727

 Motion

Der Bund als Vorbild beim Anbieten von dezentralen Arbeitsplätzen

Eingereicht von: Candinas Martin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt eine Strategie vorzulegen, die Ziele und Massnahmen vorgibt, damit die Arbeitsplätze der Bundesverwaltung breiter und proportionaler über alle Kantone verteilt sind. Weiter soll geprüft werden, wie die Bundesverwaltung als Arbeitgeber attraktiver werden kann für Menschen, die in ländlichen Regionen wohnhaft sind oder in Zukunft wohnen wollen.

Begründung

Das Berggebiet ist geprägt von wenigen Wirtschaftszweigen. Insbesondere dem Tourismus, der Landwirtschaft, der Energie- und Bauwirtschaft. Alle genannten Branchen stehen vor grossen Herausforderungen und einem zum Teil massiven Strukturwandel, der noch mehr Abwanderung zur Folge haben könnte. Es ist deswegen dringend geboten weitere Wirtschaftszweige im Berggebiet anzusiedeln und gerade für junge und sehr gut qualifizierte Arbeitskräfte Perspektiven zu schaffen. Eine sinnvolle und umsetzbare Massnahme ist die vermehrte Ansiedlung von Bundesstellen im Berggebiet.

Dank neuen Technologien, vor allem im Bereich Kommunikation und Information ist eine permanente Präsenz von immer mehr Angestellten des Bundes am Standort Ihrer Arbeitsstelle nicht mehr nötig. Die zentrale Ausgleichskasse der AHV (ZAS) ist beispielsweise seit Jahrzehnten mit über 680 Angestellten in Genf tätig. Genauso das BFS in Neuenburg. Werden im Kanton Bern (Referenzjahr 2018) über 18 600 Stellen (allein in der Stadt Bern sind um die 13 000 Angestellte der Bundesverwaltung beschäftigt), sind es in allen anderen Kantonen zusammen auch um die 13 100. Von Bedeutung sind auch die rund 122 000 Stellen von öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes (z.B. ETH-Bereich) und von bundesnahen Betrieben (z.B. Swisscom, RUAG).

Deutlich angemessener wäre es, wenn periphere Kantone mittelfristig mindestens einen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (bsp. Anteil am BIP) entsprechenden Anteil der Bundesstellen erhalten könnten. Dies wird übrigens so auch vom Wirtschaftsforum Graubünden vorgeschlagen und gefordert.

Eine vermehrte Präsenz der Bundesverwaltung in den peripheren Regionen stärkt den Zusammenhalt unseres Landes und sorgt für eine landesweite bürgernahe Verwaltung. In ländlichen Regionen sind zudem genügend Liegenschaften verfügbar, sodass die Ausgaben für die Infrastruktur sinken dürften. Auch soll zusätzlich vermehrtes Arbeiten von zu Hause aus oder in Workspaces ermöglicht und gefördert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Die Bundesverwaltung bietet heute schon verschiedene Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz für ihr Personal an. Mit den Möglichkeiten der Digitalisierung, den ortsunabhängigen, mobilen Arbeitsformen und den attraktiven Arbeitsbedingungen kann sie die gute Positionierung auf dem Arbeitsmarkt weiter stärken und dadurch qualifizierte Arbeitskräfte gewinnen. COVID-19 hat den Prozess des Ausbaus von mobilen Arbeitsformen beschleunigt. Davon profitieren auch Menschen in ländlichen Regionen und in Berggebieten. Trotzdem unterstützt der Bundesrat den Ausbau von dezentralen Arbeitsplätzen mit verschiedenen Massnahmen, wie in den Antworten auf die Interpellationen Candinas [16.3337](#) und Egger [19.3628](#) erwähnt. Beispielsweise fördert er eine gute Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit digitalen Infrastrukturen in der ganzen Schweiz.

Wie in der Antwort zur Interpellation [20.3651](#) Schaffner erläutert, führt das EFD (BBL) Pilotprojekte mit dezentralen unpersönlichen Arbeitsplätzen durch. Daraus sollen Rückschlüsse auf die Nachfrage sowie zu den Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und den Betrieb gewonnen werden. Nach der Evaluation der Pilotversuche wird entschieden, inwiefern diese Angebotserweiterung sinnvoll ist.

Letztlich ist eine ganzheitliche Betrachtung bei der Weiterentwicklung der Arbeitsplätze für das



Bundespersonal wichtig. Entsprechend hat der Bundesrat im Juni 2020 das EFD beauftragt, einen Vorschlag für die zukunftsweisende Ausgestaltung der flexiblen Arbeitsformen inklusive Arbeitsplätze vorzulegen. Dem Aspekt der integralen Sichtweise ist dabei besondere Beachtung zu schenken. An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat als zentrales Element ein Zielbild für flexible Arbeitsformen gutgeheissen. Es stellt den Startschuss für eine ganze Reihe von Massnahmen dar, welche dem Bundesrat in den nächsten Wochen und Monaten unterbreitet werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der verschiedenen laufenden Initiativen wird das EFD (BBL) das Unterbringungskonzept 2036 für die zivile Bundesverwaltung erarbeiten.

Aufgrund der laufenden und geplanten Massnahmen erachtet der Bundesrat die Anliegen der Motion als erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

21.02.2023 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

12.09.2022	Nationalrat Annahme
31.05.2023	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

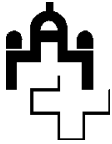
Andrey Gerhard, Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Cattaneo Rocco, Fridez Pierre-Alain, Giacometti Anna, Kutter Philipp, Locher Benguerel Sandra, Marchesi Piero, Müller-Altermatt Stefan, Paganini Nicolò, Pult Jon, Quadri Lorenzo, Rechsteiner Thomas, Roduit Benjamin, Romano Marco, Stadler Simon, Wismer-Felder Priska

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



20.4727 n Mo. Nationalrat (Candinas). Der Bund als Vorbild beim Anbieten von dezentralen Arbeitsplätzen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2023

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2023 die vom derzeitigen Nationalratspräsidenten Martin Candinas am 18. Dezember 2020 eingereichte und vom Nationalrat am 12. September 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Strategie vorzulegen, die Ziele und Massnahmen vorgibt, damit die Arbeitsplätze der Bundesverwaltung breiter und proportionaler über alle Kantone verteilt sind, sowie zu prüfen, wie die Bundesverwaltung als Arbeitgeberin attraktiver werden kann für Menschen, die in ländlichen Regionen wohnhaft sind oder dort in Zukunft wohnen wollen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Engler

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt eine Strategie vorzulegen, die Ziele und Massnahmen vorgibt, damit die Arbeitsplätze der Bundesverwaltung breiter und proportionaler über alle Kantone verteilt sind. Weiter soll geprüft werden, wie die Bundesverwaltung als Arbeitgeber attraktiver werden kann für Menschen, die in ländlichen Regionen wohnhaft sind oder in Zukunft wohnen wollen.

1.2 Begründung

Das Berggebiet ist geprägt von wenigen Wirtschaftszweigen. Insbesondere dem Tourismus, der Landwirtschaft, der Energie- und Bauwirtschaft. Alle genannten Branchen stehen vor grossen Herausforderungen und einem zum Teil massiven Strukturwandel, der noch mehr Abwanderung zur Folge haben könnte. Es ist deswegen dringend geboten weitere Wirtschaftszweige im Berggebiet anzusiedeln und gerade für junge und sehr gut qualifizierte Arbeitskräfte Perspektiven zu schaffen. Eine sinnvolle und umsetzbare Massnahme ist die vermehrte Ansiedlung von Bundesstellen im Berggebiet.

Dank neuen Technologien, vor allem im Bereich Kommunikation und Information ist eine permanente Präsenz von immer mehr Angestellten des Bundes am Standort Ihrer Amtsstelle nicht mehr nötig. Die zentrale Ausgleichskasse der AHV (ZAS) ist beispielsweise seit Jahrzehnten mit über 680 Angestellten in Genf tätig. Genauso das BFS in Neuenburg. Werden im Kanton Bern (Referenzjahr 2018) über 18 600 Stellen (allein in der Stadt Bern sind um die 13 000 Angestellte der Bundesverwaltung beschäftigt), sind es in allen anderen Kantonen zusammen auch um die 13 100. Von Bedeutung sind auch die rund 122 000 Stellen von öffentlich-rechtlichen Anstalten des Bundes (z.B. ETH-Bereich) und von bundesnahen Betrieben (z.B. Swisscom, RUAG).

Deutlich angemessener wäre es, wenn periphere Kantone mittelfristig mindestens einen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (bsp. Anteil am BIP) entsprechenden Anteil der Bundesstellen erhalten könnten. Dies wird übrigens so auch vom Wirtschaftsforum Graubünden vorgeschlagen und gefordert.

Eine vermehrte Präsenz der Bundesverwaltung in den peripheren Regionen stärkt den Zusammenhalt unseres Landes und sorgt für eine landesweite bürgernahe Verwaltung. In ländlichen Regionen sind zudem genügend Liegenschaften verfügbar, sodass die Ausgaben für die Infrastruktur sinken dürften. Auch soll zusätzlich vermehrtes Arbeiten von zu Hause aus oder in Workspaces ermöglicht und gefördert werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Februar 2021

Die Bundesverwaltung bietet heute schon verschiedene Arbeitsplätze in der ganzen Schweiz für ihr Personal an. Mit den Möglichkeiten der Digitalisierung, den ortsunabhängigen, mobilen Arbeitsformen und den attraktiven Arbeitsbedingungen kann sie die gute Positionierung auf dem Arbeitsmarkt weiter stärken und dadurch qualifizierte Arbeitskräfte gewinnen. COVID-19 hat den Prozess des Ausbaus von mobilen Arbeitsformen beschleunigt. Davon profitieren auch Menschen in ländlichen Regionen und in Berggebieten.



Trotzdem unterstützt der Bundesrat den Ausbau von dezentralen Arbeitsplätzen mit verschiedenen Massnahmen, wie in den Antworten auf die Interpellationen Candinas 16.3337 und Egger 19.3628 erwähnt. Beispielsweise fördert er eine gute Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit digitalen Infrastrukturen in der ganzen Schweiz.

Wie in der Antwort zur Interpellation 20.3651 Schaffner erläutert, führt das EFD (BBL) Pilotprojekte mit dezentralen unpersönlichen Arbeitsplätzen durch. Daraus sollen Rückschlüsse auf die Nachfrage sowie zu den Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und den Betrieb gewonnen werden. Nach der Evaluation der Pilotversuche wird entschieden, inwiefern diese Angebotserweiterung sinnvoll ist. Letztlich ist eine ganzheitliche Betrachtung bei der Weiterentwicklung der Arbeitsplätze für das Bundespersonal wichtig. Entsprechend hat der Bundesrat im Juni 2020 das EFD beauftragt, einen Vorschlag für die zukunftsweisende Ausgestaltung der flexiblen Arbeitsformen inklusive Arbeitsplätze vorzulegen. Dem Aspekt der integralen Sichtweise ist dabei besondere Beachtung zu schenken. An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat als zentrales Element ein [Zielbild](#) für flexible Arbeitsformen gutgeheissen. Es stellt den Startschuss für eine ganze Reihe von Massnahmen dar, welche dem Bundesrat in den nächsten Wochen und Monaten unterbreitet werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der verschiedenen laufenden Initiativen wird das EFD (BBL) das Unterbringungskonzept 2036 für die zivile Bundesverwaltung erarbeiten. Aufgrund der laufenden und geplanten Massnahmen erachtet der Bundesrat die Anliegen der Motion als erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 12. September 2022 mit 118 zu 68 Stimmen bei 8 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält die Anliegen der Motion für bescheiden und als solche für erfüllbar. Es wäre sogar denkbar gewesen, noch weiter zu gehen und beispielsweise die Verlegung bestimmter Bundesämter in Randregionen zu fordern, ganz nach dem Beispiel der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (die nun Teil des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit [BAZG] ist), die 2018 nach Delsberg (JU) verlegt wurde.

Die Motionsanliegen lassen sich umso mehr verwirklichen, als die Verwaltung bzw. die Mitarbeitenden dank der technischen Möglichkeiten ihre Aufgaben heute dezentral erfüllen können. Die Kommission begrüsst, dass der Bundesrat bereits eine Reihe von Massnahmen im Bereich der Flexibilisierung der Arbeit ergriffen hat, auf die der zweite Satz der Motion abzielt. Es gilt nun, auch eine Strategie zur Dezentralisierung zu erarbeiten, wie sie im ersten Satz der Motion gefordert wird. Denn eines ist ganz klar festzuhalten: Die Arbeitsplätze in der Bundesverwaltung konzentrieren sich immer noch weitgehend in und um Bern. Die Kommission erwartet vom Bundesrat, dass er in diesem Bereich Ziele festlegt und die notwendigen Massnahmen trifft, um dieser natürlichen Konzentrationstendenz entgegenzuwirken, indem er die Schaffung dezentraler Arbeitsplätze und die Erhaltung von Arbeitsplätzen fördert, die sich bereits in anderen Regionen als Bern und der Peripherie der Stadt befinden.

21.019 Geschäft des Bundesrates

Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision

Einreichungsdatum: 24.09.2021

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24 September 2021 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

[BBI 2021 2363](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

[BBI 2021 2364](#)

10.05.2022	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
28.02.2023	Ständerat	Abweichung
01.06.2023	Nationalrat	Abweichung
06.06.2023	Ständerat	Abweichung
08.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1524](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.2006	Petition	Überarbeitung der Mehrwertsteuer zu Gunsten der AHV
19.2017	Petition	Bloody unfair - runter mit der Tampon-Steuer!

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



21.047 Geschäft des Bundesrates

Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Einreichungsdatum: 07.05.2021

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 18. Juni 2021 zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

[BBI 2021 1666](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

[BBI 2021 1667](#)

22.09.2022	Ständerat	Beginn der Debatte
29.09.2022	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
13.03.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
14.03.2023	Nationalrat	Fortsetzung
15.03.2023	Nationalrat	Abweichung
01.06.2023	Ständerat	Beginn der Debatte
08.06.2023	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



21.063 Geschäft des Bundesrates

Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag.

Einreichungsdatum: 17.09.2021

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. September 2021 zur Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Krankenversicherungsgesetzes)

BBI 2021 2383

Kommissionsberichte

06.09.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

15.06.2022 Nationalrat
Beginn der Debatte

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»

BBI 2021 2384

15.06.2022	Nationalrat	Beginn der Debatte
16.06.2022	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
16.06.2022	Nationalrat	Fristverlängerung Bis zum 03.10.2023.
26.09.2022	Ständerat	Fristverlängerung Bis zum 03.10.2023.

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Prämienverbilligung)

BBI 2021 2385

15.06.2022	Nationalrat	Beginn der Debatte
16.06.2022	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
30.11.2022	Ständerat	Nichteintreten
28.02.2023	Nationalrat	Eintreten
30.05.2023	Ständerat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)



Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**17.2018 Petition

Für einkommensabhängige Krankenkassenprämien

Behandlungskategorie

I/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

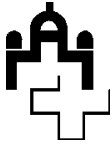
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



21.063 n Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag.

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 6. September 2022

Die eidgenössische Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien» (Prämien-Entlastungs-Initiative) wurde am 23. Januar 2020 mit 101 780 gültigen Unterschriften eingereicht. Gemäss Artikel 100 des Parlamentsgesetzes (ParlG) muss die Bundesversammlung innert 30 Monaten nach Einreichung beschliessen, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder zur Ablehnung empfiehlt. Unter Berücksichtigung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 20. März 2020 über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (SR 161.16) läuft diese Frist am 3. Oktober 2022 ab.

Gestützt auf Artikel 105 Absatz 1 ParlG kann die Bundesversammlung die Frist für die Behandlung einer Volksinitiative um ein Jahr verlängern, wenn ein Rat über einen Gegenentwurf oder über einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss gefasst hat. Der Nationalrat hat am 16. Juni 2022 einen indirekten Gegenentwurf in der Gesamtabstimmung angenommen und eine Fristverlängerung bis zum 3. Oktober 2023 beschlossen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 2 Stimmen, die Frist für die Behandlung der Prämien-Entlastungs-Initiative um ein Jahr, das heisst bis zum 3. Oktober 2023, zu verlängern.

Berichterstattung: Ettlín Erích

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlín

\$

21.083 Geschäft des Bundesrates

Notariatsdigitalisierungsgesetz

Einreichungsdatum: 17.12.2021

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Dezember 2021 zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat

[BBI 2022 143](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG)

[BBI 2022 144](#)

15.12.2022	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
06.03.2023	Nationalrat	Abweichung
05.06.2023	Ständerat	Abweichung
07.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1523](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



21.2054 Petition

Qualzucht stoppen!

Eingereicht von: Tier im Fokus
Einreichungsdatum: 26.11.2021
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



21.2054 **Petition Tier im Fokus. Qualzucht stoppen!**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 25. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 die Petition geprüft, die der gemeinnützige Verein «Tier im Fokus» am 26. November 2021 eingereicht hatte.

Die Petition verlangt vom Bundesrat «Qualzuchten» von Masthühnern zu verbieten und dafür zu sorgen, dass langsamer wachsende Rassen in der Hühnermast verwendet werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben, da sie keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Benedikt Würth

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petitionäre empfinden es als stossend, dass über 90 Prozent der Masthühner in der Schweiz von Hochleistungsrassen stammen und diese angeblich eine Mortalitätsrate von bis zu vier Prozent aufweisen. Daher sei die Verwendung von Hochleistungsrassen zu minimieren und stattdessen auf langsamer wachsende Rassen zu setzen, die mobiler sind und seltener vorzeitig sterben.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass die heutigen gesetzlichen Vorgaben zur Geflügelhaltung und deren Kontrolle in der Schweiz bereits deutlich strenger seien als in den meisten grossen Exportländern für Geflügel. Sie teilt die Einschätzung des Bundesrats, dass ein Verbot von schnell wachsendem Mastgeflügel in der Schweiz zu einer Verteuerung des einheimischen Geflügelfleisches führen würde und eine höhere Nachfrage nach kostengünstigerem importiertem Fleisch nach sich ziehen könnte. Die Kommission stellt fest, dass die Geflügelbranche auf privater Basis Strategien entwickle, um Mastmethoden mit semi-extensiven und extensiven Zuchtlinien besser zu vermarkten. Diese Alternativen stehen in Form von teurerem Freiland- oder Bio-Geflügel bereits heute zur Verfügung, werde aber von der Kundschaft noch nicht vollständig ausgenutzt.

21.311 Standesinitiative

Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs

Eingereicht von: Basel-Stadt
Einreichungsdatum: 27.04.2021
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihr nebenamtliches Parlamentsmandat wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren.

Begründung

Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung kann eine Frau nach der Geburt eines Kindes ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit verlieren, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubs ihre Parlamentstätigkeit wieder aufnimmt und die damit verbundenen Sitzungsgelder bezieht. Dies ist besonders stossend, da es sich nicht um die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit handelt, sondern um die Wahrnehmung eines vom Volk erteilten politischen Mandats.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, denen es Sorge zu tragen gilt und die bei Arbeitsverhältnissen nicht aufgeweicht werden dürfen. Parlamentstätigkeit ist aber nicht oder nur beschränkt mit Erwerbstätigkeit gleichzusetzen. Eine durch das Volk legitimierte Parlamentarierin hat einen anderen Auftrag zu erfüllen als eine Person in einem Arbeitsverhältnis. Die durch die parlamentarische Tätigkeit bedingten wenigen Absenzen bedeuten keine Gefährdung des Kindeswohls oder des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Parlamentarierinnen mit der Teilnahme an Parlamentssitzungen ihren Anspruch auf die gesamte Mutterschaftsentschädigung verlieren sollen. Es ist auch demokratiepolitisch höchst problematisch, wenn gewählte Parlamentarierinnen die Mütter werden, deswegen ihr Parlamentsmandat vorübergehend nur mit Einschränkungen oder gar nicht ausüben dürfen. Die heutige Situation ist somit nicht nur für die betroffenen Frauen unbefriedigend, sondern auch für die Institution Parlament und die Wählerinnen und Wähler. Mit der Idee unseres Milizsystems ist die bestehende Gesetzgebung nicht vereinbar. Deshalb ist es wichtig und notwendig, dass ein Systemwechsel vollzogen wird und die gesetzliche Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Mutterschaftsurlaub behoben wird. Dies muss aber national passieren, da es sich um Bundesgesetzgebung handelt (Art. 16d EOG, Art. 25 EOV).

Mit dieser Standesinitiative fordern wir die Anpassung der Bundesgesetzgebung. Frauen sollen künftig ihre politischen Parlamentsmandate (auf allen drei staatspolitischen Ebenen) während des Mutterschaftsurlaubs wahrnehmen können, ohne die Mutterschaftsentschädigung und den Mutterschutz zu verlieren.

Die Ziele des Mutterschaftsurlaubs – die Förderung einer engen Mutter-Kind-Bindung und die Verhinderung eines zu frühen Wiedereinstiegs in die Erwerbstätigkeit – sind nicht in Gefahr, wenn eine Mutter einige Stunden parlamentarische Tätigkeit ausübt.

Bericht und Entwurf der Kommission

[24.05.2023 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2023 1357\)](#)

[30.03.2023 - Bericht \(BBI 2023 934\)](#)

Chronologie

08.04.2022 Staatspolitische Kommission SR
Folge gegeben
30.06.2022 Staatspolitische Kommission NR
Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) (Mutterschaftsentschädigung von Parlamentarierinnen)



BBI 2023 935

08.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

<u>19.311</u>	Standesinitiative	Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung
<u>20.313</u>	Standesinitiative	Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs
<u>20.323</u>	Standesinitiative	Politikerinnen im Mutterschaftsurlaub

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

21.3354

 Motion

Beschaffungen von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schweiz zum Schutz der Bevölkerung

Eingereicht von: Glanzmann-Hunkeler Ida
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. – mitteln für Organisationen wie bspw. die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, den Nachrichtendienst des Bundes etc. welche für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, Schweizer Produzentinnen gegenüber ausländischen Anbietern zu bevorzugen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu schaffen oder anzupassen.

Begründung

Die Schweiz muss bei Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. – mitteln, welche unmittelbar oder mittelbar bei der Schweizer Armee zum Einsatz kommen, von ausländischen Produzenten oder Staaten unabhängig sein. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie stark die Schweiz vom Ausland abhängig ist und wie schwierig es in ausserordentlichen Lagen sein kann, rasch an erforderliche Mittel oder Ersatzteile zu gelangen.

Organisationen zum Schutz der Bevölkerung müssen auf Schweizer Technologie und Informations- und Kommunikationsmittel zurückgreifen können, um die Unabhängigkeit der Schweiz und die Cybersicherheit nachhaltig zu wahren. Diese Organisationen müssen sicher kommunizieren können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.05.2021

Unter der Voraussetzung, dass eine sicherheitsrelevante Technologie oder ein sicherheitsrelevantes System in der Schweiz hergestellt wird, können inländische Unternehmen bereits heute bevorzugt werden. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit im revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, festgehalten. Gemäss Art. 21 Abs. 3 Bst. a BöB kann ein Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung direkt an inländische Unternehmen vergeben werden, die für die Landesverteidigung wichtig sind. Weiter enthält das revidierte BöB in Art. 10 Abs. 4 Lit. die Ausnahme, dass das Gesetz keine Anwendung findet, wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird.

Wie der Bundesrat in seinen Grundsätzen für die Rüstungspolitik des VBS vom 24. Oktober 2018 festhielt, ist völlige Unabhängigkeit vom Ausland für die Schweiz aber kein realistisches Ziel. Dies gilt auch für Informations- und Kommunikationstechnologien. Für gewisse Systeme und Technologien sind in der Schweiz heute nur wenige oder keine Produzenten vorhanden. Für solche Beschaffungen ist die Schweiz daher auf ausländische Lieferanten angewiesen.

Das VBS ist sich der Wichtigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien im Sicherheitsbereich aber bewusst. Sie gehören zu den sogenannten sicherheitsrelevanten Schwerpunkttechnologien, die für die nationale Sicherheit zentral sind und in der Schweiz gestärkt werden sollen. Das VBS wird die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten entsprechend konsequent nutzen. Darüber hinaus ist das VBS bereit, im VBS bestehende Richtlinien und Verordnungen zu prüfen und, wenn nötig, anzupassen.

Antrag des Bundesrates vom 26.05.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

11.05.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

23.01.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates



24.10.2022 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates**Chronologie**

09.03.2022	Nationalrat Annahme
14.12.2022	Ständerat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln für Organisationen wie bspw. die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, den Nachrichtendienst des Bundes etc., welche für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, Schweizer Produzentinnen gegenüber ausländischen Anbietern im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu bevorzugen.
16.03.2023	Nationalrat Festhalten am ursprünglichen Wortlaut
12.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

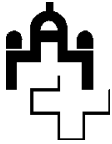
Candinas Martin, Fivaz Fabien, Gmür Alois, Grüter Franz, Heimgartner Stefanie, Hurter Thomas, Müller Leo, Paganini Nicolò, Porchet Léonore, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Riniker Maja, Romano Marco, Roth Franziska, Seiler Graf Priska, Tuena Mauro

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



21.3354 n Mo. Nationalrat (Glanzmann). Beschaffungen von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schweiz zum Schutz der Bevölkerung

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 11. Mai 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat sich an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2023 erneut mit der Motion 21.3354 befasst. Dies, nachdem der Nationalrat am 16. März 2023 beschlossen hatte, am Wortlaut, wie er am 18. März 2021 von Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler eingereicht und vom Nationalrat am 9. März 2022 angenommen worden war, festzuhalten. Der Ständerat hatte am 14. Dezember 2022 eine Änderung des Wortlauts der Motion verabschiedet.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen oder anzupassen, um bei der Beschaffung von Informationsmitteln für Organisationen, die für die Sicherheit der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind, Schweizer Anbietern den Vorzug gegenüber ausländischen Anbietern zu geben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen. Die Minderheit (Gmür-Schönenberger, Juillard, Minder, Vara, Zopfi) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates
- 5 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (*Differenzen*)
- 6 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln für Organisationen wie bspw. die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, den Nachrichtendienst des Bundes etc. welche für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, Schweizer Produzentinnen gegenüber ausländischen Anbietern zu bevorzugen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu schaffen oder anzupassen.

1.2 Begründung

Die Schweiz muss bei Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln, welche unmittelbar oder mittelbar bei der Schweizer Armee zum Einsatz kommen, von ausländischen Produzenten oder Staaten unabhängig sein. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie stark die Schweiz vom Ausland abhängig ist und wie schwierig es in ausserordentlichen Lagen sein kann, rasch an erforderliche Mittel oder Ersatzteile zu gelangen. Organisationen zum Schutz der Bevölkerung müssen auf Schweizer Technologie und Informations- und Kommunikationsmittel zurückgreifen können, um die Unabhängigkeit der Schweiz und die Cybersicherheit nachhaltig zu wahren. Diese Organisationen müssen sicher kommunizieren können.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021

Unter der Voraussetzung, dass eine sicherheitsrelevante Technologie oder ein sicherheitsrelevantes System in der Schweiz hergestellt wird, können inländische Unternehmen bereits heute bevorzugt werden. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit im revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, festgehalten. Gemäss Art. 21 Abs. 3 Bst. a BöB kann ein Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung direkt an inländische Unternehmen vergeben werden, die für die Landesverteidigung wichtig sind. Weiter enthält das revidierte BöB in Art. 10 Abs. 4 Lit. die Ausnahme, dass das Gesetz keine Anwendung findet, wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird.

Wie der Bundesrat in seinen Grundsätzen für die Rüstungspolitik des VBS vom 24. Oktober 2018 festhielt, ist völlige Unabhängigkeit vom Ausland für die Schweiz aber kein realistisches Ziel. Dies gilt auch für Informations- und Kommunikationstechnologien. Für gewisse Systeme und Technologien sind in der Schweiz heute nur wenige oder keine Produzenten vorhanden. Für solche Beschaffungen ist die Schweiz daher auf ausländische Lieferanten angewiesen.

Das VBS ist sich der Wichtigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien im Sicherheitsbereich aber bewusst. Sie gehören zu den sogenannten sicherheitsrelevanten Schwerpunkttechnologien, die für die nationale Sicherheit zentral sind und in der Schweiz gestärkt werden sollen. Das VBS wird die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten entsprechend konsequent nutzen. Darüber hinaus ist das VBS bereit, im VBS bestehende Richtlinien und Verordnungen zu prüfen und, wenn nötig, anzupassen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 9. März 2022 mit 147 zu 40 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.



4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates

Der Ständerat folgte am 14. Dezember 2022 dem Antrag der Sicherheitspolitischen Kommission und nahm die Motion ohne Gegenstimme mit folgenden Änderungen an:

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln für Organisationen wie bspw. die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, den Nachrichtendienst des Bundes etc., welche für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, Schweizer Produzentinnen gegenüber ausländischen Anbietern **im Rahmen der geltenden Bestimmungen** zu bevorzugen. ~~Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu schaffen oder anzupassen.~~

Während der Beratung wies der Berichterstatter der Kommission darauf hin, dass die gesetzlichen Grundlagen bereits existieren. So sehe das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) vor, dass ein Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung direkt an inländische Unternehmen vergeben werden kann, die für die Landesverteidigung wichtig sind, und dass eine Beschaffung nicht dem BöB unterliegt, wenn sie für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird. Folglich sei es bereits jetzt möglich, andere Kriterien als den Preis zu berücksichtigen. Es bestehe also keine Notwendigkeit, die Rechtsgrundlagen anzupassen oder neue zu schaffen. Wichtig sei auch, so weit wie möglich die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIB) zu erhalten und Schweizer Anbietern wenn immer möglich den Vorzug zu geben. Auf dieser Grundlage schloss sich die Vorsteherin des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) dem Antrag der SiK-S an und nahm der Ständerat die Motion in deren geänderten Fassung an.

5 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates (*Differenzen*)

Der Nationalrat hielt am 16. März 2023 mit 88 zu 86 Stimmen an seiner Position fest.

In den Beratungen wiesen die Berichterstattenden der SiK-N darauf hin, dass die Motionsanliegen, insbesondere die Beschaffung von Informationstechnologien bzw. -mitteln für sicherheitsrelevante Organisationen bei inländischen Anbietern, sofern solche bestehen, sowie die Gewährleistung eines raschen Zugangs zu den erforderlichen Mitteln oder zu Ersatzteilen, nach wie vor aktuell sind. Dazu wolle die Motion eine neue Rechtsgrundlage schaffen. Die Motion in der vom Ständerat angenommenen Fassung schreibe den Status quo fest und bringe keinen Mehrwert. Die von der Motion angestrebte Stärkung der Unabhängigkeit des Landes könne nur durch eine klare Bevorzugung von Schweizer Anbietern oder – in Bereichen, in denen es keine Schweizer Lieferanten gibt – von Lieferanten mit der grössten Wertschöpfung für die Schweizer Technologie- und Industriebasis erreicht werden. Zu diesem Zweck müssten die bestehenden rechtlichen Instrumente ergänzt werden.

Eine Minderheit beantragte, der vom Ständerat verabschiedeten Änderung zuzustimmen. Sie war der Ansicht, das Problem sei nicht der Mangel an Rechtsgrundlagen, sondern vielmehr deren Umsetzung. Folglich müssten vor allem die Beschaffungsprozesse angepasst werden, um in der Praxis, wo immer möglich, Schweizer Unternehmen zu bevorzugen. Entsprechend sollten die bestehenden Rechtsgrundlagen konsequent angewandt und der vorhandene Spielraum genutzt werden.

Schliesslich folgte der Nationalrat den Argumenten der Mehrheit und beschloss, die Motion in ihrer ursprünglichen Form anzunehmen.



6 Erwägungen der Kommission

Die SiK-S bedauert den Beschluss des Nationalrates.

Sie ist nach wie vor der Ansicht, dass mit den bestehenden Rechtsgrundlagen bereits heute Schweizer Unternehmen, die für die Landesverteidigung wichtig sind, bevorzugt werden können. Die Mehrheit nimmt davon Kenntnis, dass das VBS die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten konsequent nutzen wird. Ein erster Schritt wurde am 23. Februar 2023 bereits unternommen, und zwar mit dem Erlass einer Weisung, die festlegt, dass in Sektoren, die für die Sicherheit der Schweiz von wesentlicher Bedeutung sind, ein Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung direkt an einen inländischen Anbieter vergeben wird, wenn auf nationaler Ebene kein Wettbewerb herrscht. Aus Sicht der Mehrheit ist das Motionsanliegen damit erfüllt und es besteht folglich keine Notwendigkeit, die Rechtsgrundlagen anzupassen oder neue zu schaffen. Sie beantragt daher die Ablehnung der Motion.

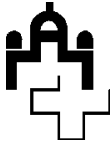
Die Minderheit ist der Auffassung, dass eine simple Ablehnung der Motion ein falsches Zeichen sendet. Die von der Motion angestrebte Stärkung der Unabhängigkeit des Landes könne nur durch eine klare Bevorzugung von Schweizer Anbietern oder – in Bereichen, in denen es keine Schweizer Lieferanten gibt – von Lieferanten mit der grössten Wertschöpfung für die Schweizer Technologie- und Industriebasis erreicht werden. Da die vom Ständerat angenommene Fassung vom Nationalrat abgelehnt wurde, sei die Motion anzunehmen.

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



21.3354 n Mo. Nationalrat (Glanzmann). Beschaffungen von Informations- und Kommunikationstechnologien in der Schweiz zum Schutz der Bevölkerung

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 24. Oktober 2022

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) hat an ihren Sitzungen vom 3. Mai 2022 und 24. Oktober 2022 die von Nationalrätin Ida Glanzmann am 18. März 2021 eingereichte und vom Nationalrat am 9. März 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen oder dahingehend anzupassen, dass bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) für Organisationen wie die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz oder den Nachrichtendienst des Bundes, die für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, Schweizer Hersteller gegenüber ausländischen Anbietern bevorzugt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion in der geänderten Fassung anzunehmen (siehe Ziff. 4 dieses Berichts).

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmänn

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission

§



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln für Organisationen wie bspw. die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, den Nachrichtendienst des Bundes etc., welche für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, Schweizer Produzentinnen gegenüber ausländischen Anbietern zu bevorzugen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu schaffen oder anzupassen.

1.2 Begründung

Die Schweiz muss bei Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln, welche unmittelbar oder mittelbar bei der Schweizer Armee zum Einsatz kommen, von ausländischen Produzenten oder Staaten unabhängig sein. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie stark die Schweiz vom Ausland abhängig ist und wie schwierig es in ausserordentlichen Lagen sein kann, rasch an erforderliche Mittel oder Ersatzteile zu gelangen. Organisationen zum Schutz der Bevölkerung müssen auf Schweizer Technologie und Informations- und Kommunikationsmittel zurückgreifen können, um die Unabhängigkeit der Schweiz und die Cybersicherheit nachhaltig zu wahren. Diese Organisationen müssen sicher kommunizieren können.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Mai 2021

Unter der Voraussetzung, dass eine sicherheitsrelevante Technologie oder ein sicherheitsrelevantes System in der Schweiz hergestellt wird, können inländische Unternehmen bereits heute bevorzugt werden. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit im revidierten Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), das am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, festgehalten. Gemäss Art. 21 Abs. 3 Bst. a BöB kann ein Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung direkt an inländische Unternehmen vergeben werden, die für die Landesverteidigung wichtig sind. Weiter enthält das revidierte BöB in Art. 10 Abs. 4 Lit. die Ausnahme, dass das Gesetz keine Anwendung findet, wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird.

Wie der Bundesrat in seinen Grundsätzen für die Rüstungspolitik des VBS vom 24. Oktober 2018 festhielt, ist völlige Unabhängigkeit vom Ausland für die Schweiz aber kein realistisches Ziel. Dies gilt auch für Informations- und Kommunikationstechnologien. Für gewisse Systeme und Technologien sind in der Schweiz heute nur wenige oder keine Produzenten vorhanden. Für solche Beschaffungen ist die Schweiz daher auf ausländische Lieferanten angewiesen.

Das VBS ist sich der Wichtigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien im Sicherheitsbereich aber bewusst. Sie gehören zu den sogenannten sicherheitsrelevanten Schwerpunkttechnologien, die für die nationale Sicherheit zentral sind und in der Schweiz gestärkt werden sollen. Das VBS wird die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten entsprechend konsequent nutzen. Darüber hinaus ist das VBS bereit, im VBS bestehende Richtlinien und Verordnungen zu prüfen und, wenn nötig, anzupassen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 9. März 2022 mit 147 zu 40 Stimmen bei 3 Enthaltungen an.



4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Motion wie folgt abzuändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologien bzw. -mitteln für Organisationen wie bspw. die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz, den Nachrichtendienst des Bundes etc., welche für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, Schweizer Produzentinnen gegenüber ausländischen Anbietern **im Rahmen der geltenden Bestimmungen** zu bevorzugen. ~~Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind zu schaffen oder anzupassen.~~

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission möchte, dass der Bundesrat beauftragt wird, bei der Beschaffung von IKT für Organisationen wie die Schweizer Armee, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz oder den Nachrichtendienst des Bundes, welche für die Sicherheit der Schweiz zentral sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen Schweizer Anbieter zu bevorzugen.

Die SiK-S ist wie der Bundesrat der Meinung, dass die Rechtsgrundlagen bereits vorhanden sind. Gemäss Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) kann ein Auftrag ohne öffentliche Ausschreibung direkt an inländische Unternehmen vergeben werden, die für die Landesverteidigung wichtig sind. Zudem sieht Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a BöB vor, dass eine Beschaffung nicht dem BöB unterliegt, wenn diese für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird. Zu guter Letzt heisst es in Artikel 41 BöB: «Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.» Folglich ist bereits jetzt möglich, andere Kriterien als den Preis zu berücksichtigen. Aus Sicht der Kommission müssen die Rechtsgrundlagen daher nicht geschaffen oder angepasst werden.

Dennoch zeigt die aktuelle Veränderung der Sicherheitslage in Europa, wie wichtig es ist, in Schlüsselbereichen so weit wie möglich die sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIB) zu erhalten, und die IKT gehören ganz eindeutig dazu. Die Kommission hält es deshalb für äusserst wichtig, dass wann immer möglich Schweizer Anbieter bevorzugt werden. Dies ist heute bereits grossteils der Fall, insbesondere beim Aufbau von Kommunikationsnetzwerken. Allerdings müssen die Bemühungen noch verstärkt werden. Die Kommission ist sich bewusst, dass es für bestimmte Produkte nur wenige oder gar keine Schweizer Anbieter gibt. Ist eine Vergabe an einen Schweizer Anbieter nicht möglich, so sollte nach Meinung der Kommission jedoch derjenige ausländische Anbieter den Zuschlag erhalten, dessen Angebot die grösste Wertschöpfung für die STIB verspricht.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission einstimmig, die Motion in der geänderten Fassung anzunehmen (siehe Ziff. 4 dieses Berichts).

21.4152

 Motion

Cell Broadcast. Gezielte Warnung bei Naturkatastrophen

Eingereicht von: Riniker Maja
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit mittels Cell Broadcast die Alarmierung der Bevölkerung bei drohenden Gefahren, insbesondere auch bei Naturkatastrophen so rasch als möglich eingeführt werden kann. Weiter soll der Bundesrat darlegen, wie er den Handlungsbedarf einschätzt, um Unwetterwarnungen zu verbessern. Die Kantone und alle betroffenen Parteien sind einzubeziehen.

Begründung

Im Jahr 2014 entschied sich das BABS aufgrund der damaligen technologischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für eine Alarmierung der Bevölkerung über eine Warn-App (Alertswiss). Zu jenem Zeitpunkt stellte Cell Broadcast nicht die optimalste Lösung dar. Dieser damalige Entscheid ist nachvollziehbar, jedoch haben sich die Rahmenbedingungen durch den technologischen Wandel verändert. Über die Alertswiss-App können heute bei Naturkatastrophen nur die Nutzerinnen und Nutzer alarmiert werden, welche die App auf ihrem Mobiltelefon installiert haben.

Dieses Defizit kann mit Cell Broadcast behoben werden. Dadurch können Alarmierungen und Informationen automatisch auf jedes Mobiltelefon gesendet werden, die sich im betroffenen Gebiet bzw. Funkzelle befinden. Als Tourismus- und Transitland ist es für die Schweiz in diesem Kontext zudem wichtig, dass auch ausländische Gäste im Ereignisfall rasch alarmiert werden können.

Antrag des Bundesrates vom 17.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

21.03.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

17.12.2021	Nationalrat Annahme
12.06.2023	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (57)

Aebischer Matthias, Andrey Gerhard, Bellaiche Judith, Binder-Keller Marianne, Bircher Martina,
Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Cattaneo Rocco,
Cottier Damien, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Farinelli Alex, Feller Olivier, Fischer Roland, Fivaz Fabien,
Flach Beat, Giacometti Anna, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Graf-Litscher Edith, Grüter Franz,
Gugger Niklaus-Samuel, Guggisberg Lars, Gutjahr Diana, Gössi Petra, Heimgartner Stefanie, Huber Alois,
Humbel Ruth, Hurter Thomas, Jauslin Matthias Samuel, Lüscher Christian, Marti Min Li, Mettler Melanie,
Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Paganini Nicolò, Pointet François, Portmann Hans-Peter,
Rechsteiner Thomas, Ritter Markus, Roth Franziska, Sauter Regine, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela,
Schneider-Schneiter Elisabeth, Seiler Graf Priska, Silberschmidt Andri, Streiff-Feller Marianne, Tuena Mauro,
Vincenz-Stauffacher Susanne, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, Zuberbühler David, de
Montmollin Simone, de Quattro Jacqueline

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



21.4152 n Mo. Nationalrat (Riniker). Cell Broadcast. Gezielte Warnung bei Naturkatastrophen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 21. März 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) hat an ihrer Sitzung vom 21. März 2023 die von Nationalrätin Maja Riniker am 30. September 2021 eingereichte und vom Nationalrat am 17. Dezember 2021 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass bei drohenden Gefahren, insbesondere auch bei Naturkatastrophen, die Bevölkerung so rasch wie möglich mittels Cell Broadcast alarmiert werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Crevoisier Crelier

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Adèle Thorens Goumaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit mittels Cell Broadcast die Alarmierung der Bevölkerung bei drohenden Gefahren, insbesondere auch bei Naturkatastrophen so rasch als möglich eingeführt werden kann. Weiter soll der Bundesrat darlegen, wie er den Handlungsbedarf einschätzt, um Unwetterwarnungen zu verbessern. Die Kantone und alle betroffenen Parteien sind einzubeziehen.

1.2 Begründung

Im Jahr 2014 entschied sich das BABS aufgrund der damaligen technologischen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für eine Alarmierung der Bevölkerung über eine Warn-App (Alertswiss). Zu jenem Zeitpunkt stellte Cell Broadcast nicht die optimalste Lösung dar. Dieser damalige Entscheid ist nachvollziehbar, jedoch haben sich die Rahmenbedingungen durch den technologischen Wandel verändert. Über die Alertswiss-App können heute bei Naturkatastrophen nur die Nutzerinnen und Nutzer alarmiert werden, welche die App auf ihrem Mobiltelefon installiert haben.

Dieses Defizit kann mit Cell Broadcast behoben werden. Dadurch können Alarmierungen und Informationen automatisch auf jedes Mobiltelefon gesendet werden, die sich im betroffenen Gebiet bzw. Funkzelle befinden. Als Tourismus- und Transitland ist es für die Schweiz in diesem Kontext zudem wichtig, dass auch ausländische Gäste im Ereignisfall rasch alarmiert werden können.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 17. Dezember 2021 ohne Gegenstimme an.

4 Erwägungen der Kommission

Cell Broadcast ist eine Technologie, mit der Warnungen und Informationen automatisch auf allen Mobiltelefonen in einem bestimmten geografischen Gebiet angezeigt werden. Mit dieser Technologie können in wenigen Sekunden mehrere Millionen Nutzerinnen und Nutzer erreicht werden, sofern das Betriebssystem der Mobiltelefone die Anzeige der Nachricht erlaubt. Dieses System wurde bereits in zahlreichen Ländern eingeführt, unter anderem in vielen europäischen Ländern. Für die Einrichtung eines zellularen Mobilfunkdienstes muss mit den Mobilfunkbetreiberinnen zusammengearbeitet werden.

Die Kommission anerkennt, wie wichtig ein leistungsfähiges Warnsystem – insbesondere bei Naturkatastrophen – ist. Die Schweiz verfügt bereits über ein Multikanal-Alarmierungssystem, das sich auf Sirenen, Radiodurchsagen und die App «Alertswiss» stützt. Anders als bei der «Alertswiss»-



App ist es bei der Cell-Broadcast-Technologie nicht nötig, eine spezielle App zu installieren oder persönliche Daten zu teilen. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass Cell Broadcast eine gute Ergänzung zu den bestehenden Kanälen zur Warnung der Bevölkerung wäre, und beantragt die Annahme der Motion. Sie möchte allerdings, dass das Warnsystem über Cell Broadcast in enger Abstimmung zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren, insbesondere dem Bundesamt für Meteorologie (MeteoSchweiz), dem VBS und dem UVEK, entwickelt wird. Darüber hinaus müssen die Modalitäten für die Auslösung einer Warnung, das heisst z. B. die Zuständigkeit der lokalen Behörden und die Kriterien für eine Alarmierung, in der entsprechenden Strategie detailliert festgelegt werden. Cell Broadcast darf ausschliesslich für die Warnung der Bevölkerung vor akuter Gefahr genutzt werden, nicht für die Verbreitung von weniger essenziellen Informationen, wie etwa Unwetterwarnungen.

21.4195

 Motion

Freigabe von Bildern des Bundes auf dem Portal für Open Government Data

Eingereicht von: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Bekämpfer: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in eigener Kompetenz Massnahmen zu ergreifen oder bei Bedarf eine Gesetzesrevision vorzulegen, damit Bilder des Bundes der Allgemeinheit besser zugänglich werden. Dies umfasst insbesondere:

1. Fotografien im Besitz des Bundes, bei denen der Urheberrechtsschutz abgelaufen ist oder nie gegolten hat, werden digitalisiert und der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern der Aufwand dafür nicht unverhältnismässig ist.
2. In Arbeitszeit entstandene Fotografien von Angestellten des Bundes werden der Allgemeinheit kostenlos und gemeinfrei (Public Domain) zur Verfügung gestellt, sofern der Aufwand dafür nicht unverhältnismässig ist. Alternativ kann eine freie Lizenz verwendet werden, die eine Quellenangabe verlangt, jedoch keine Einschränkung auf nichtkommerzielle Nutzung vorsieht.
3. Es wird eine gesetzliche Grundlage vorbereitet, die Fotografien im Auftrag des Bundes im Regelfall zur freien Nachnutzung ohne Einschränkungen freigibt.
4. Fotografien im Besitz des Bundes sind im Open Government Data Portal opendata.swiss aufzuführen.

Begründung

Nach den Vorbildern der USA und der Niederlande sollen auch in der Schweiz im Auftrag des Staates gemachte Fotografien für die Allgemeinheit freigegeben werden. Die USA stellen so z.B. Aufnahmen aus dem Weltall der Menschheit frei zur Verfügung.

In der Schweiz gibt es bisher die seltsame Situation, dass z.B. Fotos von Schweizer Persönlichkeiten nur dank deren Kontakten mit US-Behörden frei zugänglich werden. Gemäss Antwort des Bundesrats auf die Interpellation Weibel ([19.3247](#)) ist der Bundesrat grundsätzlich zur Freigabe von Bildern des Bundes bereit. Ausserdem ist gemäss Bundesratsantwort auf Anfrage Glättli ([19.1053](#)) vorgesehen, die Bilder im Open Government Verzeichnis opendata.swiss zu veröffentlichen.

Nach der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips für Akten der Bundesverwaltung und der Freigabe von Open Government Data sollen nun auch im Bereich der Bilder Schritte zu mehr Offenheit und Bürgerfreundlichkeit gemacht werden.

Antrag des Bundesrates vom 17.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

21.02.2023 - Staatspolitische Kommission des Ständerates



Chronologie

17.12.2021	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
15.03.2022	Nationalrat Annahme
31.05.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

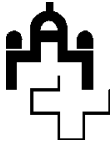
Bendahan Samuel, Brélaz Daniel, Dobler Marcel, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Grüter Franz, Kamerzin Sidney, Marti Min Li, Mäder Jörg, Roduit Benjamin, Schlatter Marionna, Wasserfallen Christian

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



21.4195 n Mo. Nationalrat (Andrey). Freigabe von Bildern des Bundes auf dem Portal für Open Government Data

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2023

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 8. November 2022 und vom 21. Februar 2023 die von Nationalrat Gerhard Andrey am 30. September 2021 eingereichte und vom Nationalrat am 15. März 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, damit Bilder des Bundes der Allgemeinheit besser zugänglich gemacht werden. Die Fotografien des Bundes sollen insbesondere digitalisiert und der Allgemeinheit kostenlos über das Portal «Open Government Data» zur Verfügung gestellt werden, sofern der Aufwand dafür nicht unverhältnismässig ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 4 Stimmen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Fässler Daniel

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in eigener Kompetenz Massnahmen zu ergreifen oder bei Bedarf eine Gesetzesrevision vorzulegen, damit Bilder des Bundes der Allgemeinheit besser zugänglich werden. Dies umfasst insbesondere:

1. Fotografien im Besitz des Bundes, bei denen der Urheberrechtsschutz abgelaufen ist oder nie gegolten hat, werden digitalisiert und der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern der Aufwand dafür nicht unverhältnismässig ist.
2. In Arbeitszeit entstandene Fotografien von Angestellten des Bundes werden der Allgemeinheit kostenlos und gemeinfrei (Public Domain) zur Verfügung gestellt, sofern der Aufwand dafür nicht unverhältnismässig ist. Alternativ kann eine freie Lizenz verwendet werden, die eine Quellenangabe verlangt, jedoch keine Einschränkung auf nichtkommerzielle Nutzung vorsieht.
3. Es wird eine gesetzliche Grundlage vorbereitet, die Fotografien im Auftrag des Bundes im Regelfall zur freien Nachnutzung ohne Einschränkungen freigibt.
4. Fotografien im Besitz des Bundes sind im Open Government Data Portal opendata.swiss aufzuführen.

1.2 Begründung

Nach den Vorbildern der USA und der Niederlande sollen auch in der Schweiz im Auftrag des Staates gemachte Fotografien für die Allgemeinheit freigegeben werden. Die USA stellen so z.B. Aufnahmen aus dem Weltall der Menschheit frei zur Verfügung.

In der Schweiz gibt es bisher die seltsame Situation, dass z.B. Fotos von Schweizer Persönlichkeiten nur dank deren Kontakten mit US-Behörden frei zugänglich werden. Gemäss Antwort des Bundesrats auf die Interpellation Weibel (19.3247) ist der Bundesrat grundsätzlich zur Freigabe von Bildern des Bundes bereit. Ausserdem ist gemäss Bundesratsantwort auf Anfrage Glättli (19.1053) vorgesehen, die Bilder im Open Government Verzeichnis opendata.swiss zu veröffentlichen.

Nach der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips für Akten der Bundesverwaltung und der Freigabe von Open Government Data sollen nun auch im Bereich der Bilder Schritte zu mehr Offenheit und Bürgerfreundlichkeit gemacht werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 17. November 2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat nahm die Motion am 15. März 2022 mit 139 zu 52 Stimmen an.



4 Erwägungen der Kommission

Nach der Präsentation der Stellungnahme des Bundesrates wünschte die Kommission weitere Informationen zu den praktischen Auswirkungen einer Annahme der Motion. Sie beauftragte das zuständige Bundesamt, ihr in einem Bericht darzulegen, wie viele Bilder von der Motion betroffen sein könnten, welche technischen, finanziellen und personellen Ressourcen für die Digitalisierung dieser Bilder und für ihre Bereitstellung für die Öffentlichkeit erforderlich wären und wie die betroffenen Bilder kategorisiert würden.

Nachdem die Kommission die gewünschten Präzisierungen erhalten hatte, kam sie zum Schluss, dass die Motion überflüssig ist.

Der Entwurf des Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG), das voraussichtlich in der Frühjahrsession 2023 von den Räten verabschiedet wird, sieht nämlich für die Verwaltung bereits die Pflicht vor, ihre Daten zu veröffentlichen, indem sie diese unentgeltlich und in einem offenen Format online zur Verfügung stellt (Art. 10). Die mit der Motion verlangte gesetzliche Grundlage wird somit gerade geschaffen. Ausserdem würde die Umsetzung der mit der Motion geforderten Massnahmen erhebliche personelle Ressourcen erfordern, da ungefähr 250 000 Bilder betroffen wären und es schätzungsweise 30 Minuten dauert, ein Bild zu digitalisieren und online zu stellen. Unter den aktuellen Umständen sind jedoch Ausgaben zu vermeiden, die nicht unbedingt notwendig sind.

21.4338	Motion
---------	--------

BVG. Ausweitung der Versicherungspflicht auf mehrere Teilzeitbeschäftigten

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 28.10.2021
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeiten, die Versicherungspflicht auf Arbeitnehmende auszuweiten, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, die BVG-Eintrittsschwelle aber nicht oder nur teilweise erreichen, zu prüfen und eine entsprechende Änderung des BVG vorzuschlagen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sind heute Arbeitnehmende, die bei einem einzelnen Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 510 Franken erzielen. Arbeitnehmende, die diese Eintrittsschwelle nur durch Zusammenzählen der Jahreslöhne aus mehreren Arbeitsverhältnissen erreichen, unterstehen der obligatorischen Versicherung nicht. Sie haben aber die Möglichkeit, sich freiwillig in der beruflichen Vorsorge zu versichern.

Die Frage eines Versicherungsobligatoriums für Mehrfacherwerbstätige, welche die Eintrittsschwelle nur durch Zusammenzählen mehrerer Löhne erreichen, wurde in der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats bei der Beratung der Reform BVG 21 bereits ausführlich behandelt. Die Kommission hat dem Anliegen Rechnung getragen, indem sie beschlossen hat, dass die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug auf 12 548 Franken gesenkt werden sollen (vgl. Medienmitteilungen der Kommission vom 20. August und 29. Oktober 2021). Diese beiden Massnahmen würden aus Sicht des Bundesrates zusammen die Vorsorge von Mehrfachbeschäftigten erheblich verbessern und es wären wesentlich mehr Mehrfacherwerbstätige obligatorisch versichert.

Gemäss Bundesamt für Statistik gehen rund 350'000 Erwerbstätige in der Schweiz mehr als einer Beschäftigung nach (7.8 Prozent der Erwerbstätigen). Rund drei Viertel dieser Arbeitnehmenden dürften bereits unter dem geltenden Recht zumindest für eine Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sein. Von der Senkung der Eintrittsschwelle auf 12 548 Franken würde ein weiterer Achtel der Mehrfacherwerbstätigen profitieren, indem sie neu zumindest bei einer Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert wären. Es verbleiben somit noch gut 10 Prozent der mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmenden, die trotz der Senkung der Eintrittsschwelle nicht obligatorisch versichert wären, sich aber freiwillig versichern können.

Als weitere einfache und für die Verbesserung der Versicherungsdeckung von Mehrfachbeschäftigten wirksame Massnahmen kommen die Abschaffung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzuges in Frage. Eine weitere Senkung der Eintrittsschwelle wäre jedoch mit einem hohen administrativen Aufwand für die Arbeitgeber und einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis verbunden. Dies deshalb, weil bereits auf kleinsten Einkommen Beiträge bezahlt werden müssten. Die Verwaltung solch kleiner Beträge verursacht für die Vorsorgeeinrichtungen und die Arbeitgeber den gleichen administrativen Aufwand wie höhere Beträge, die daraus resultierenden Leistungen sind jedoch gering. Hingegen wäre die Abschaffung des Koordinationsabzuges, also die Versicherung ab dem 1. Franken, bei gleichzeitiger Anpassung der Altersgutschriften sehr wirksam. Die Kommission hat diese Massnahme jedoch abgelehnt.

Für eine Umsetzung eines Versicherungsobligatoriums ohne diese Massnahmen müsste ein neues, sehr komplexes Durchführungs- und Kontrollsystem geschaffen werden. Dies wäre notwendig, um die Gesamtlohnsumme aus den verschiedenen Anstellungsverhältnissen fortlaufend zu berechnen und die Beiträge korrekt zu erheben. Dadurch würde die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmenden und für die Vorsorgeeinrichtungen wesentlich erschwert, was zu hohen Verwaltungskosten führen würde (vgl. hierzu den Bericht BSV "Berufliche Vorsorge bei Teilzeit und bei Arbeit bei mehreren Arbeitgebern", zu finden unter: www.parlament.ch > [20.089](#) > öffentliche Kommissionsunterlagen).

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Kommissionsberichte

18.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

08.12.2021	Nationalrat Annahme
15.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

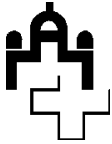
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



21.4338 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). BVG. Ausweitung der Versicherungspflicht auf mehrere Teilzeitbeschäftigten

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. April 2023

Die Kommission hat an ihren Sitzungen vom 30. März 2022 und 18. April 2023 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 28. Oktober 2021 eingereicht und der Nationalrat am 8. Dezember 2021 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Möglichkeiten zu prüfen, die Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge auf Arbeitnehmende auszuweiten, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, die BVG-Eintrittsschwelle aber nicht oder nur teilweise erreichen, und eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Ettlín Erích

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlín

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. November 2021
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Möglichkeiten, die Versicherungspflicht auf Arbeitnehmende auszuweiten, die für mehrere Arbeitgeber tätig sind, die BVG-Eintrittsschwelle aber nicht oder nur teilweise erreichen, zu prüfen und eine entsprechende Änderung des BVG vorzuschlagen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. November 2021

Obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sind heute Arbeitnehmende, die bei einem einzelnen Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 510 Franken erzielen. Arbeitnehmende, die diese Eintrittsschwelle nur durch Zusammenzählen der Jahreslöhne aus mehreren Arbeitsverhältnissen erreichen, unterstehen der obligatorischen Versicherung nicht. Sie haben aber die Möglichkeit, sich freiwillig in der beruflichen Vorsorge zu versichern.

Die Frage eines Versicherungsobligatoriums für Mehrfacherwerbstätige, welche die Eintrittsschwelle nur durch Zusammenzählen mehrerer Löhne erreichen, wurde in der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats bei der Beratung der Reform BVG 21 bereits ausführlich behandelt. Die Kommission hat dem Anliegen Rechnung getragen, indem sie beschlossen hat, dass die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug auf 12 548 Franken gesenkt werden sollen (vgl. Medienmitteilungen der Kommission vom 20. August und 29. Oktober 2021). Diese beiden Massnahmen würden aus Sicht des Bundesrates zusammen die Vorsorge von Mehrfachbeschäftigten erheblich verbessern und es wären wesentlich mehr Mehrfacherwerbstätige obligatorisch versichert.

Gemäss Bundesamt für Statistik gehen rund 350'000 Erwerbstätige in der Schweiz mehr als einer Beschäftigung nach (7.8% der Erwerbstätigen). Rund drei Viertel dieser Arbeitnehmenden dürften bereits unter dem geltenden Recht zumindest für eine Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sein. Von der Senkung der Eintrittsschwelle auf 12 548 Franken würde ein weiterer Achtel der Mehrfacherwerbstätigen profitieren, indem sie neu zumindest bei einer Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert wären. Es verbleiben somit noch gut 10% der mehrfachbeschäftigten Arbeitnehmenden, die trotz der Senkung der Eintrittsschwelle nicht obligatorisch versichert wären, sich aber freiwillig versichern können.

Als weitere einfache und für die Verbesserung der Versicherungsdeckung von Mehrfachbeschäftigten wirksame Massnahmen kommen die Abschaffung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzuges in Frage. Eine weitere Senkung der Eintrittsschwelle wäre jedoch mit einem hohen administrativen Aufwand für die Arbeitgeber und einem schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis verbunden. Dies deshalb, weil bereits auf kleinsten Einkommen Beiträge bezahlt werden müssten. Die Verwaltung solch kleiner Beträge verursacht für die Vorsorgeeinrichtungen und die Arbeitgeber den gleichen administrativen Aufwand wie höhere Beträge, die daraus resultierenden Leistungen sind jedoch gering. Hingegen wäre die Abschaffung des Koordinationsabzuges, also die Versicherung ab dem 1. Franken, bei gleichzeitiger Anpassung der Altersgutschriften sehr wirksam. Die Kommission hat diese Massnahme jedoch abgelehnt.

Für eine Umsetzung eines Versicherungsobligatoriums ohne diese Massnahmen müsste ein neues, sehr komplexes Durchführungs- und Kontrollsystem geschaffen werden. Dies wäre notwendig, um die Gesamtlohnsumme aus den verschiedenen Anstellungsverhältnissen fortlaufend zu berechnen und die Beiträge korrekt zu erheben. Dadurch würde die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Arbeitgeber und ihre Arbeitnehmenden und für die Vorsorgeeinrichtungen wesentlich erschwert, was zu hohen Verwaltungskosten führen würde (vgl. hierzu den Bericht BSV "Berufliche Vorsorge bei Teilzeit und bei Arbeit bei mehreren Arbeitgebern", zu finden unter: www.parlament.ch; 20.089; öffentliche Kommissionsunterlagen).



Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 8. Dezember 2021 mit 187 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich bei der Beratung der Reform der beruflichen Vorsorge (20.089) eingehend mit der Frage eines Versicherungsobligatoriums für Mehrfacherwerbstätige, welche die Eintrittsschwelle nur durch Zusammenzählen mehrerer Löhne erreichen, auseinandergesetzt. Sie nahm nach sorgfältiger Prüfung zur Kenntnis, dass die Umsetzung eines Versicherungsobligatoriums für die Arbeitgebenden und allenfalls auch für Arbeitnehmende sehr kompliziert würde und ein komplexes Durchführungs- und Kontrollsystem erfordere. Entsprechend kam sie zur Auffassung, dass die berufliche Vorsorge bei Mehrfachbeschäftigten am zweckmässigsten mit einer Senkung der Eintrittsschwelle sowie der relativen Ausgestaltung und Absenkung des Koordinationsabzuges verbessert wird. Diese beiden Elemente sind denn auch Teil der in der Frühjahrssession 2023 verabschiedeten BVG-Reform und würden dazu führen, dass 100 000 Menschen neu oder mit zusätzlichen Einkommen obligatorisch versichert sind. Die Kommission erachtet es vor diesem Hintergrund als nicht zielführend, den bereits intensiv geprüften Weg des Versicherungsobligatoriums für Mehrfachbeschäftigte weiter zu verfolgen.

Die Kommission weist zudem darauf hin, dass sich Mehrfacherwerbstätige mit einem kumulierten Einkommen oberhalb der Eintrittsschwelle freiwillig versichern können (bei der Pensionskasse ihres Arbeitgebers, falls diese eine entsprechende Möglichkeit vorsieht, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder - mit der BVG-Reform neu vorgesehen - bei der Pensionskasse ihres Berufsverbandes). Sie hält es für wichtig, dass die betroffenen Kreise über diese Möglichkeiten informiert werden und sich auch selber frühzeitig informieren. Die diesbezüglichen Bemühungen zur Sensibilisierung und Aufklärung gelte es auf breiter Ebene zu intensivieren.

21.4665 Motion

Stellenmeldepflicht. Wiedereinführung eines praxistauglichen Schwellenwertes

Eingereicht von: Ettlin Erich
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2021

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 53a Absatz 1 der Arbeitsvermittlungsverordnung (SR 823.111) in dem Sinne anzupassen, dass die Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absatz 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) in denjenigen Berufsarten nach der Schweizer Berufsnomenklatur gilt, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8 Prozent erreicht oder überschreitet.

Begründung

Nach drei Jahren Erfahrung mit der Stellenmeldepflicht ist deren Ausgestaltung zu optimieren. Die jährlichen Berichte zum Vollzugsmonitoring der Stellenmeldepflicht zeigen, dass die Anzahl der meldepflichtigen Berufe kontinuierlich gestiegen ist. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der per 1. Januar 2020 erfolgten Senkung des Schwellenwertes von 8 auf 5 Prozent, durch die sich die Anzahl der meldepflichtigen Berufe sukzessive von 26 auf 48 Berufsarten erhöht hat. Dieser starke Zuwachs steht im Widerspruch zur generell sinkenden Arbeitslosigkeit, die im Oktober 2021 bei 2,5 Prozent und somit 0,7 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert lag.

Der bei 5 Prozent festgesetzte Schwellenwert ist zu tief angesetzt und wirkt sich insbesondere in Fällen wirtschaftlicher Schwankungen zu stark auf die Anzahl meldepflichtiger Berufe aus, was im Jahr 2020 zeitweise gar zu einer Sistierung der Stellenmeldepflicht geführt hat, um Arbeitgeber sowie Behörden administrativ zu entlasten. Für die Erlangung einer Stabilisierung der Anzahl meldepflichtiger Berufe ist eine Erhöhung des Schwellenwertes essenziell.

Die Wiedereinführung des praxistauglichen Schwellenwertes von 8 Prozent drängt sich umso mehr auf, weil die Stellenmeldepflicht einen grossen administrativen Aufwand für die Unternehmen der betroffenen Branchen wie Landwirtschaft, Hotellerie, Gastronomie und Bauwirtschaft verursacht. So müssen die Arbeitgeber bei meldepflichtigen Stellen den gesuchten Beruf, die Tätigkeit einschliesslich spezieller Anforderungen, den Arbeitsort, das Arbeitspensum, das Datum des Stellenantritts, die Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet), eine Kontaktadresse sowie den Namen des Unternehmens angeben. Allein im Jahr 2020 fiel dieser hohe administrative Mehraufwand für die Arbeitgeber bei über 160 000 offenen Stellen an. Für die Jahre 2021 und 2022 sind angesichts der zusätzlichen meldepflichtigen Berufsarten je weit über 200 000 Meldungen zu erwarten.

Das ist ein bürokratischer Leerlauf. Damit das Instrument der Stellenmeldepflicht griffig bleibt, die Kosten für Staat und Wirtschaft nicht weiter steigen und generell das Instrument der Stellenmeldepflicht und deren Akzeptanz nicht nachhaltig geschädigt wird, müssen sich die Arbeitsmarktbehörden auf diejenigen Branchen fokussieren können, in welchen diese staatliche Unterstützung auch wirklich benötigt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.02.2022

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament die Revision des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) angenommen. Der darin enthaltene Artikel 21a AIG legt die Ausführungsbestimmungen der Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit fest. Damit soll das inländische Arbeitskräftepotenzial besser ausgeschöpft werden. Konkret soll mit einer Stellenmeldepflicht die Vermittlung von stellensuchenden Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111) geregelt.

Der Bundesrat hat nach vorgängiger Anhörung der Kantone und der Sozialpartner den Schwellenwert bestimmt. Nach einer Einführungsphase vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 mit einem



Schwellenwert von 8 Prozent gilt seit dem 1. Januar 2020 ein Schwellenwert von 5 Prozent.

Gemäss AVV veröffentlicht das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die jeweils für das Folgejahr gültige Liste der meldepflichtigen Berufsarten im Spätherbst. Die Arbeitslosenquote ist gemäss AIG das einzige Kriterium zur Festlegung der Liste. Die Ausgestaltung hat zur Folge, dass bei einer hohen Arbeitslosigkeit die Reichweite höher ist als bei einer tiefen Arbeitslosigkeit. Damit wird das inländischen Arbeitskräftepotential besser ausgeschöpft und die Arbeitslosigkeit bekämpft. Konkret heisst das aktuell, dass aufgrund des Covid-19-bedingten Anstiegs der Arbeitslosigkeit ab März 2020 im Jahr 2021 17 Berufsarten neu meldepflichtig wurden. Die durchschnittliche gesamtschweizerische Arbeitslosenquote im relevanten Berechnungszeitraum betrug 2,9 Prozent. Im Jahr 2022 sind weitere 5 Berufsarten meldepflichtig, da die Arbeitslosenquote in der jüngsten Referenzperiode mit 3,2 Prozent nochmals leicht höher lag. Seit Einführung der Stellenmeldepflicht lag die Schwelle von 5 Prozent jederzeit deutlich über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote. Damit befanden sich die meldepflichtigen Stellen durchgehend in Berufsarten mit spürbar überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit.

Die administrative Belastung für die Unternehmen konnte durch verschiedene Massnahmen in Grenzen gehalten werden. Zum einen hat das Bundesamt für Statistik (BFS) in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden die Schweizer Berufsnomenklatur (CH-ISCO-19) erarbeitet, die dazu beiträgt, die meldepflichtigen Berufsarten noch genauer auf die stellensuchenden Personen abzustimmen. Zum anderen hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Meldeprozesse ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden und mit den Vollzugsstellen effizient und digital gestaltet. Laut dem Vollzugsmonitoring wird die Stellenmeldepflicht gesetzeskonform und effizient umgesetzt. Die Prozesse und Abläufe bei den Arbeitgebern und dem Vollzug sind gut eingespielt. Die Stellen werden grossmehrheitlich digital gemeldet.

Die Monitoringevaluationen haben aufgezeigt, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren die Beziehungen zu Arbeitgebern aktiv pflegen.

Der Bundesrat ist an einer zielgerichteten und effizienten Umsetzung der Stellenmeldepflicht interessiert. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis zum 31. März 2024 eine Gesamtschau zur Umsetzung aller bereits ergriffenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zu erstellen. Die Berichterstattung soll eine Beurteilung beinhalten, inwieweit die verschiedenen Massnahmen in einer Gesamtsicht die Ziele der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials erfüllen und ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Antrag des Bundesrates vom 26.02.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

24.04.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

17.03.2022	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
14.06.2023	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



Mitunterzeichnende (4)

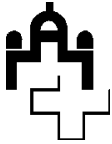
Chassot Isabelle, Reichmuth Othmar, Rieder Beat, Wicki Hans

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



21.4665 s Mo. Ettlín Eríh. Stellenmeldepflicht. Wiedereinführung eines praxistauglichen Schwellenwertes

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 24. April 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 24. April 2023 die von Ständerat Erich Ettlín am 17. Dezember 2021 eingereichte und ihr vom Ständerat am 17. März 2022 zur Vorberatung zugewiesene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Artikel 53a Absatz 1 der Arbeitsvermittlungsverordnung so anzupassen, dass die Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten gilt, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8 Prozent erreicht oder überschreitet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 1 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Bischof (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alex Kuprecht

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 53a Absatz 1 der Arbeitsvermittlungsverordnung (SR 823.111) in dem Sinne anzupassen, dass die Stellenmeldepflicht nach Artikel 21a Absatz 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) in denjenigen Berufsarten nach der Schweizer Berufsnomenklatur gilt, in denen die gesamtschweizerische Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8 Prozent erreicht oder überschreitet.

1.2 Begründung

Nach drei Jahren Erfahrung mit der Stellenmeldepflicht ist deren Ausgestaltung zu optimieren. Die jährlichen Berichte zum Vollzugsmonitoring der Stellenmeldepflicht zeigen, dass die Anzahl der meldepflichtigen Berufe kontinuierlich gestiegen ist. Dies steht in direktem Zusammenhang mit der per 1. Januar 2020 erfolgten Senkung des Schwellenwertes von 8 auf 5 Prozent, durch die sich die Anzahl der meldepflichtigen Berufe sukzessive von 26 auf 48 Berufsarten erhöht hat. Dieser starke Zuwachs steht im Widerspruch zur generell sinkenden Arbeitslosigkeit, die im Oktober 2021 bei 2,5 Prozent und somit 0,7 Prozentpunkte unter dem Vorjahreswert lag.

Der bei 5 Prozent festgesetzte Schwellenwert ist zu tief angesetzt und wirkt sich insbesondere in Fällen wirtschaftlicher Schwankungen zu stark auf die Anzahl meldepflichtiger Berufe aus, was im Jahr 2020 zeitweise gar zu einer Sistierung der Stellenmeldepflicht geführt hat, um Arbeitgeber sowie Behörden administrativ zu entlasten. Für die Erlangung einer Stabilisierung der Anzahl meldepflichtiger Berufe ist eine Erhöhung des Schwellenwertes essenziell.

Die Wiedereinführung des praxistauglichen Schwellenwertes von 8 Prozent drängt sich umso mehr auf, weil die Stellenmeldepflicht einen grossen administrativen Aufwand für die Unternehmen der betroffenen Branchen wie Landwirtschaft, Hotellerie, Gastronomie und Bauwirtschaft verursacht. So müssen die Arbeitgeber bei meldepflichtigen Stellen den gesuchten Beruf, die Tätigkeit einschliesslich spezieller Anforderungen, den Arbeitsort, das Arbeitspensum, das Datum des Stellenantritts, die Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet), eine Kontaktadresse sowie den Namen des Unternehmens angeben. Allein im Jahr 2020 fiel dieser hohe administrative Mehraufwand für die Arbeitgeber bei über 160 000 offenen Stellen an. Für die Jahre 2021 und 2022 sind angesichts der zusätzlichen meldepflichtigen Berufsarten je weit über 200 000 Meldungen zu erwarten.

Das ist ein bürokratischer Leerlauf. Damit das Instrument der Stellenmeldepflicht griffig bleibt, die Kosten für Staat und Wirtschaft nicht weiter steigen und generell das Instrument der Stellenmeldepflicht und deren Akzeptanz nicht nachhaltig geschädigt wird, müssen sich die Arbeitsmarktbehörden auf diejenigen Branchen fokussieren können, in welchen diese staatliche Unterstützung auch wirklich benötigt wird.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Februar 2022

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament die Revision des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) angenommen. Der darin enthaltene Artikel 21a AIG legt die Ausführungsbestimmungen der Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit fest. Damit soll das inländische Arbeitskräftepotenzial besser ausgeschöpft werden. Konkret soll mit einer Stellenmeldepflicht die Vermittlung von stellensuchenden Personen gefördert



werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111) geregelt. Der Bundesrat hat nach vorgängiger Anhörung der Kantone und der Sozialpartner den Schwellenwert bestimmt. Nach einer Einführungsphase vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 mit einem Schwellenwert von 8 Prozent gilt seit dem 1. Januar 2020 ein Schwellenwert von 5 Prozent.

Gemäss AVV veröffentlicht das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die jeweils für das Folgejahr gültige Liste der meldepflichtigen Berufsarten im Spätherbst. Die Arbeitslosenquote ist gemäss AIG das einzige Kriterium zur Festlegung der Liste. Die Ausgestaltung hat zur Folge, dass bei einer hohen Arbeitslosigkeit die Reichweite höher ist als bei einer tiefen Arbeitslosigkeit. Damit wird das inländischen Arbeitskräftepotential besser ausgeschöpft und die Arbeitslosigkeit bekämpft. Konkret heisst das aktuell, dass aufgrund des Covid-19-bedingten Anstiegs der Arbeitslosigkeit ab März 2020 im Jahr 2021 17 Berufsarten neu meldepflichtig wurden. Die durchschnittliche gesamtschweizerische Arbeitslosenquote im relevanten Berechnungszeitraum betrug 2,9 Prozent. Im Jahr 2022 sind weitere 5 Berufsarten meldepflichtig, da die Arbeitslosenquote in der jüngsten Referenzperiode mit 3,2 Prozent nochmals leicht höher lag. Seit Einführung der Stellenmeldepflicht lag die Schwelle von 5 Prozent jederzeit deutlich über der durchschnittlichen Arbeitslosenquote. Damit befanden sich die meldepflichtigen Stellen durchgehend in Berufsarten mit spürbar überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit.

Die administrative Belastung für die Unternehmen konnte durch verschiedene Massnahmen in Grenzen gehalten werden. Zum einen hat das Bundesamt für Statistik (BFS) in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden die Schweizer Berufsnomenklatur (CH-ISCO-19) erarbeitet, die dazu beiträgt, die meldepflichtigen Berufsarten noch genauer auf die stellensuchenden Personen abzustimmen. Zum anderen hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die Meldeprozesse ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberverbänden und mit den Vollzugsstellen effizient und digital gestaltet. Laut dem Vollzugsmonitoring wird die Stellenmeldepflicht gesetzeskonform und effizient umgesetzt. Die Prozesse und Abläufe bei den Arbeitgebern und dem Vollzug sind gut eingespielt. Die Stellen werden grossmehrheitlich digital gemeldet.

Die Monitoringevaluationen haben aufgezeigt, dass die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren die Beziehungen zu Arbeitgebern aktiv pflegen.

Der Bundesrat ist an einer zielgerichteten und effizienten Umsetzung der Stellenmeldepflicht interessiert. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartner bis zum 31. März 2024 eine Gesamtschau zur Umsetzung aller bereits ergriffenen Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials zu erstellen. Die Berichterstattung soll eine Beurteilung beinhalten, inwieweit die verschiedenen Massnahmen in einer Gesamtsicht die Ziele der Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials erfüllen und ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 17. März 2022 der WAK-S zur Vorberatung zugewiesen.



4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass das Instrument der Stellenmeldepflicht ein Kernelement der Zuwanderungskontrolle bleibt und mittlerweile ein zentrales Instrument der öffentlichen Arbeitsvermittlung darstellt. Sie sieht darin ein taugliches Mittel, um das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser auszuschöpfen.

Die Anzahl der von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) vermittelten Stellen mag relativ gering erscheinen. Das hängt in den Augen der Kommission unter anderem damit zusammen, dass die Massnahme der Stellenmeldepflicht noch jung ist. Weiter ist die Arbeitslosigkeit derzeit tief, und es gibt auch weniger offene Stellen. Zudem werden Stellen teilweise ohne Zutun des RAV besetzt, weil Arbeitgeber und Stellensuchende über die Plattform Job Room auch direkt miteinander in Kontakt treten können.

Das Instrument der Stellenmeldepflicht hat sich in vielen Kantonen bewährt, in Bezug auf die Vermittlungsquote gibt es allerdings deutliche regionale Unterschiede. In diesem Zusammenhang unterstreicht die Kommission die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit sowohl zwischen der Arbeitslosenversicherung und den RAV als auch unter den Kantonen.

Die Kommission geht davon aus, dass der Nutzen der Stellenmeldepflicht in Zukunft – gerade bei einem veränderten wirtschaftlichen Umfeld – weiter zunehmen wird. Würde die Schwelle für die Stellenmeldepflicht jetzt wieder erhöht, würde dies die Regelung ad absurdum führen. Aus diesem Grund beantragt die Kommission ihrem Rat die Ablehnung der Motion.

22.025 Geschäft des Bundesrates

Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Einreichungsdatum: 04.03.2022

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 4. März 2022 zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes)

[BBI 2022 737](#)

Kommissionsberichte

10.11.2022 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

[BBI 2022 738](#)

19.09.2022	Nationalrat	Beginn der Debatte
21.09.2022	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
13.06.2023	Ständerat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»

[BBI 2022 739](#)

19.09.2022	Nationalrat	Beginn der Debatte
21.09.2022	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
21.09.2022	Nationalrat	Fristverlängerung
14.12.2022	Ständerat	Fristverlängerung

Bis zum 08.03.2024.

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV



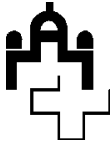
Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**22.025 n Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft
(Biodiversitätsinitiative). Volksinitiative und indirekter
Gegenvorschlag**

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 10. November 2022

Die eidgenössische Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» wurde am 8. September 2020 eingereicht. Gemäss Art. 100 Parlamentsgesetz (ParlG) hat die Bundesversammlung innert 30 Monaten nach Einreichung der Initiative – hier bis zum 8. März 2023 – zu beschliessen, ob sie die Initiative Volk und Ständen zur Annahme oder Ablehnung empfiehlt.

Gemäss Art. 105 Abs. 1 ParlG kann die Bundesversammlung die Behandlungsfrist um ein Jahr verlängern, wenn ein Rat über einen Gegenentwurf oder einen mit der Volksinitiative eng zusammenhängenden Erlassentwurf Beschluss gefasst hat. Am 21. September 2022 hat der Nationalrat einstimmig beschlossen, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr bis zum 8. März 2024 zu verlängern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr, das heisst bis zum 8. März 2024, zu verlängern.

Berichterstattung: Baume-Schneider

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Elisabeth Baume-Schneider

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Verhandlungen und Beschluss des Erstrats
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Ausgangslage

Die Initiantinnen und Initianten der Biodiversitätsinitiative wollen die Biodiversität fördern und die Landschaft und das baukulturelle Erbe besser von erheblichen Eingriffen schützen. Dazu sollen zusätzliche Schutzgebiete geschaffen werden und mehr finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Sie argumentieren, der Biodiversitätsverlust habe zu einem massiven Verlust an Artenvielfalt und Lebensräumen geführt. Dieser beeinträchtigt auch die Leistung der Biodiversität für Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. Der Bund verfolge zwar ähnliche Ziele, bei einer Annahme der Initiative würden jedoch die geltenden Kompetenzen sowie der bestehende Handlungsspielraum von Bund und Kantonen übermässig eingegrenzt. Der Bundesrat hat daher der Biodiversitätsinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt.

2 Beschluss des Erstrats

Der Nationalrat hat am 21. September 2022 den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Biodiversitätsinitiative mit 104 zu 83 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Gleichzeitig hat der Rat beschlossen, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr bis zum 8. März 2024 zu verlängern.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Überzeugung, dass für die Beratung des indirekten Gegenentwurfs ausreichend Zeit zur Verfügung stehen soll. Sie beantragt daher in Übereinstimmung mit dem Nationalrat, die Behandlungsfrist für die Volksinitiative um ein Jahr bis zum 8. März 2024 zu verlängern.

22.049 Geschäft des Bundesrates

ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge)

Einreichungsdatum: 10.06.2022

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 10. Juni 2022 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Unternehmensnachfolge)
BBl 2022 1637

Chronologie

Entwurf 1

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Unternehmensnachfolge)
BBl 2022 1638

15.06.2023 Ständerat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.054 Geschäft des Bundesrates

Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative). Volksinitiative

Einreichungsdatum: 22.06.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Juni 2022 zur Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

[BBI 2022 1711](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)

[BBI 2022 1712](#)

15.03.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
05.06.2023	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission
13.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1520](#)

Entwurf 2

Bundesbeschluss «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge: AHV-Schuldenbremse» (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge [Renteninitiative]») (Entwurf der Minderheit I Sauter der SGK-N vom 23.03.2023)

13.06.2023 Nationalrat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

I/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



22.064 Geschäft des Bundesrates

Güterverkehrsverlagerungsgesetz und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs; Änderung

Einreichungsdatum: 30.09.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. September 2022 zur Änderung des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes und zu einem Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs

[BBI 2022 2456](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG)

[BBI 2022 2457](#)

08.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Ständerat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1529](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstrasse)

[BBI 2022 2458](#)

08.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Ständerat	Zustimmung
		Wird im Bundesblatt veröffentlicht, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

22.065 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

Einreichungsdatum: 12.10.2022

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 12. Oktober 2022 zum Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts
[BBI 2022 2668](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts (BVVG)
[BBI 2022 2669](#)

07.03.2023	Ständerat	Eintreten
05.06.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.067 Geschäft des Bundesrates

Ausländer- und Integrationsgesetz. Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Einreichungsdatum: 19.10.2022

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 19. Oktober 2022 zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes
(Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss)

BBI 2022 2706

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss)

BBI 2022 2707

16.03.2023 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

05.06.2023 Ständerat Rückweisung an die Kommission

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.069 Geschäft des Bundesrates

Tabaksteuergesetz. Änderung (Besteuerung von E-Zigaretten)

Einreichungsdatum: 26.10.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. Oktober 2022 zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Besteuerung E-Zigaretten)

[BBI 2022 2752](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG)

[BBI 2022 2753](#)

08.03.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
08.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1525](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.071 Geschäft des Bundesrates

Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 02.11.2022

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. November 2022 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

BBI 2022 2991

Chronologie

Entwurf 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

BBI 2022 2992

15.06.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 2

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)

BBI 2022 2993

13.03.2023 Ständerat Eintreten

15.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.073 Geschäft des Bundesrates

Informationssicherheitsgesetz. Änderung (Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen)

Einreichungsdatum: 02.12.2022

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. Dezember 2022 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen)

[BBI 2023 84](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG)

[BBI 2023 85](#)

16.03.2023 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

01.06.2023 Ständerat Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.076 Geschäft des Bundesrates

Unterstützung von internationalen Sportgrossanlässen in den Jahren 2025–2029. Verpflichtungskredite

Einreichungsdatum: 02.12.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. Dezember 2022 über die Verpflichtungskredite zur Unterstützung internationaler Sportgrossanlässe der Jahre 2025–2029

[BBI 2023 11](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite zur Unterstützung internationaler Sportgrossanlässe der Jahre 2025–2029

[BBI 2023 12](#)

16.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Ständerat	Abweichung
14.06.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



22.077 Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Tadschikistan

Einreichungsdatum: 16.11.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. November 2022 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Tadschikistan

[BBI 2022 2960](#)

Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 23. Juni 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Tadschikistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

[BBI 2022 2962](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Tadschikistan

[BBI 2022 2961](#)

28.02.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
01.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1530](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



22.080 Geschäft des Bundesrates

Entsendegesetz. Revision

Einreichungsdatum: 02.12.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. Dezember 2022 zur Änderung des Entsendegesetzes

[BBI 2022 3190](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG)

[BBI 2022 3191](#)

06.03.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
30.05.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1526](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.082 Geschäft des Bundesrates

Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)

Einreichungsdatum: 09.12.2022

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 9. Dezember 2022 zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

[BBl 2023 166](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

[BBl 2023 167](#)

07.06.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.083 Geschäft des Bundesrates

Einführung einer Regulierungsbremse

Einreichungsdatum: 09.12.2022

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 9. Dezember 2022 zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)

[BBI 2023 168](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Regulierungsbremse)

[BBI 2023 169](#)

07.06.2023 Ständerat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Einführung einer Regulierungsbremse

[BBI 2023 170](#)

07.06.2023 Ständerat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



22.2001 Petition

Für ein modernes Bundesparlament

Eingereicht von: Roggen Ronald
Einreichungsdatum: 22.03.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

30.01.2023 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

18.11.2022 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

17.03.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben
15.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.2001 **Petition Roggen Ronald. Für ein modernes Bundesparlament**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 30. Januar 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2023 die von Ronald Roggen und der Petitionsgruppe für ein modernes Bundesparlament im März 2022 eingereichte Petition behandelt.

Die Petition verlangt die Aufhebung des Zweikammersystems. In einem Parlament mit einer Kammer sollen die von den Ratsmitgliedern abgegebenen Stimmen sowohl als Einzelstimmen wie auch als Stimme für ihren Kanton gezählt werden, wobei eine Art «Ständemehr» ermittelt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen ablehnt.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petitionäre sind der Ansicht, dass ein parlamentarisches Zweikammersystem effiziente Entscheide insbesondere in Notsituationen verhindert. Sie verlangen deshalb, dass National- und Ständerat zu einer Kammer fusionieren. Dem föderalen Element soll Rechnung getragen werden, indem bei den Abstimmungen im Rat analog zu Volksabstimmungen bei Verfassungsrevisionen zugleich ein «Volksmehr» und ein «Ständemehr» ermittelt wird.

2 Erwägungen der Kommission

Das Zweikammersystem hindert die Bundesversammlung nicht daran, rasche Entscheide zu fällen. Das Parlamentsrecht erlaubt, dass beide Kammern eine Vorlage in der gleichen Session behandeln (Art. 85 ParlG). Ebenso ermöglicht es das Instrument der gleichlautenden Kommissionsmotion, dass die beiden Räte innerhalb einer Session dem Bundesrat einen Auftrag erteilen (Art. 121 Abs. 5 ParlG). Wenn politische Mehrheiten vorhanden sind, erlaubt das parlamentsrechtliche Instrumentarium ein rasches Handeln. Dies haben die Räte schon verschiedentlich bewiesen. So hat z.B. eine Analyse der im Frühjahr und Sommer 2020 im Zusammenhang mit der Pandemie eingereichten Kommissionsmotionen gezeigt, dass diese z.T. mit beeindruckendem Tempo behandelt worden sind: So vergingen im Durchschnitt lediglich 11 Tage vom Einreichen einer gleichlautenden Kommissionsmotion bis zu deren Annahme durch die Räte. Im Herbst 2020 hat dann die Bundesversammlung innert kürzester Zeit die gesetzlichen Grundlagen für die Bewältigung der Covid-Krise geschaffen. Auch in anderen Fällen konnte die Bundesversammlung mit dem Instrument des dringlichen Bundesgesetzes rasch zur Lösung akuter Probleme beitragen. So wurde auch in der Herbstsession 2022 mit dem dringlichen Erlass von Gesetzesbestimmungen zur Bewältigung der Energiekrise beigetragen.

Es braucht also kein Einkammersystem, damit der Bundesgesetzgeber effizient handeln kann. Hingegen würde ein solches System eine Schwächung des föderalistischen Elements im Bundesstaat bedeuten. Das heutige Zweikammersystem ermöglicht die Beratung von Vorlagen durch ein Gremium, in welchem die Kantone unabhängig von ihrer Grösse in gleicher Weise vertreten sind. Parlamentarismus bedeutet nicht nur Abstimmen, sondern beinhaltet insbesondere auch die Beratung. Würde der Ständerat in den Nationalrat integriert, wäre diese unabhängige Beratung unter Standesvertreterinnen und –vertretern nicht mehr möglich. Die voneinander unabhängige Repräsentation von Volk und Ständen wäre nicht mehr gewährleistet.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im in der Petition angedachten System im gleichen Gremium (Rat) Parlamentarier mit unterschiedlicher Stimmkraft sitzen würden. So würde ein Vertreter eines kleinen Kantons alleine die «Standesstimme» abgeben, während die Vertreter grösserer Kantone ihre Standesstimme auf zahlreiche Ratsmitglieder verteilen würden. Das würde dazu führen, dass eine Ratsminderheit eine Vetomöglichkeit hätte, während im heutigen System in jedem Rat die Mehrheit entscheidet und es ein Differenzbereinigungsverfahren gibt, wenn sich die Räte nicht decken.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass dem Zweikammersystem nicht nur eine föderalistische Bedeutung zukommt. Das Zweikammersystem dient auch der Qualitätssicherung. Die Qualität der Entscheide steigt, wenn die Vorlagen von beiden Kammern unabhängig beraten und übereinstimmend beschlossen werden müssen. In zwei Kammern können die Vorlagen gründlicher geprüft und unter verschiedenen Gesichtspunkten beurteilt werden. Kantonsparlamente kennen das System einer zweiten Lesung, welche es erlaubt, Fehler zu korrigieren, welche sich in einer einzigen Beratung rasch einschleichen können. Eine solche zweite Lesung wäre wohl auf Bundesebene auch notwendig, wenn es nur eine Kammer gäbe.

22.2009 Petition

Asyl auch für russische Deserteure und Kriegsgegnerinnen und -gegner!

Eingereicht von: Schnebli Tobia

Einreichungsdatum: 13.05.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

30.03.2023 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

20.01.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

17.03.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

15.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**22.2009 Petition Schnebli Tobia. Asyl auch für russische Deserteure und
Kriegsgegner:innen!**

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 30. März 2023

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 30. März 2023 die von Tobia Schnebli am 13. Mai 2022 eingereichte Petition vorberaten.

Durch die Petition wird gefordert, dass die Schweiz russischen Deserteuren und Militärdienstverweigerern, sowie allen Personen, die sich in Russland öffentlich gegen den Krieg aussprechen, Asyl gewährt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, der Petition keine Folge zu geben, weil sie keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mathias Zopfi

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Der Petent fordert, dass die Schweiz dazu beiträgt, den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu stoppen, der Tod und Zerstörung über die Ukraine bringt und Millionen von Ukrainer:innen zur Flucht zwingt. Bundesrat und Parlament müssen russischen Deserteuren und Militärdienstverweigerern, sowie allen Personen, die sich in Russland öffentlich gegen den Krieg aussprechen, Asyl gewähren und sich öffentlich dazu verpflichten.

2 Erwägungen der Kommission

Auf Anfrage der Kommission hat das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), vertreten durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), zu den Forderungen der Petition wie folgt Stellung genommen:

«Russische Staatsangehörige, die ihr Heimatland verlassen müssen, haben die Möglichkeit, in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen. Im Asylverfahren gilt allgemein – so auch bei der Behandlung von Asylgesuchen russischer Staatsangehöriger – der Grundsatz der Einzelfallprüfung. Das SEM prüft demnach jedes Asylgesuch individuell und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände. Kommt es zum Schluss, dass eine Person in ihrem Heimatstaat eine individuelle Verfolgung aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen zu befürchten hat, wird sie als Flüchtling anerkannt und erhält in der Regel Asyl. Erfüllt eine Person die Flüchtlingseigenschaft nicht, wird geprüft, ob Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen. Erweist sich der Vollzug der Wegweisung im Einzelfall als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, wird die Person in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Die Verfolgung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren ist grundsätzlich flüchtlingsrechtlich nicht relevant (Art. 3 Abs. 3 des Asylgesetzes [AsylG]; SR 142.31), da eine mögliche Bestrafung rein militärstrafrechtlichen Charakter hat und nicht aus einem Grund nach Artikel 3 Abs. 1 AsylG erfolgt. Liegen in einem Einzelfall jedoch Hinweise vor, dass die Bestrafung nicht nur wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion erfolgt, sondern aus einem der in Artikel 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründen (z.B. politische Anschauung) entweder deutlich höher ausfällt als bei anderen Deserteuren und Kriegsdienstverweigerern oder unverhältnismässig streng ist und in keinem Verhältnis zur begangenen Straftat steht, können die Voraussetzungen von Artikel 3 AsylG erfüllt sein. In diesen Fällen wird einem Wehrdienstverweigerer oder Deserteur die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und er erhält Asyl, sofern keine Ausschlussgründe bestehen. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das SEM bei jedem Asylgesuch die Umstände des Einzelfalls individuell und sorgfältig prüft. Das SEM ist sich der schwierigen Situation insbesondere von Kriegsgegnern und Kriegsgegnerinnen, Deserteuren und Militärdienstverweigerern in Russland bewusst. Es beobachtet die aktuellen Entwicklungen genau. Die entsprechenden Erkenntnisse fliessen laufend in die Asyl- und Wegweisungspraxis ein.

Ziel des Asylverfahrens ist es, gefährdeten Personen in der Schweiz wirksamen Schutz zu gewähren. Das SEM erfüllt diesen Auftrag und erachtet es mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus heutiger Sicht nicht als angezeigt, die bewährte Einzelfallprüfung aufzugeben und allen russischen Kriegsgegnerinnen, Deserteuren und Wehrdienstverweigerern ungeachtet der individuellen Umstände Asyl zu gewähren, wie dies in der Petition gefordert wird. »

Die Kommission äusserst sich besorgt über das Schicksal von russischen Deserteuren und Wehrdienstverweigerern und insbesondere über die Retorsionsmassnahmen, die gegen die Familien der Betroffenen ergriffen werden. Sie teilt aber auch die Einschätzung des SEM und lehnt die Petition ab, weil sie keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht. Die durch die Petition geforderte Pauschallösung lehnt die Kommission ab. Sie möchte an der vom Gesetz vorgesehenen Einzelfallprüfung festhalten, da sie diese Einzelfallprüfung, wie sie aktuell vom SEM durchgeführt wird, als die beste Lösung erachtet. Die Kommission appelliert allerdings an das SEM, die eingereichten Asylgesuche sehr sorgfältig zu prüfen.

22.2020 Petition

Schluss mit der Gewalt an Legehennen!

Eingereicht von: Animal Rights Switzerland
Einreichungsdatum: 06.09.2022
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

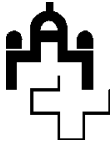
Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.2020 Petition Animal Rights Switzerland. Schluss mit der Gewalt an Legehennen!

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 25. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 die Petition geprüft, die der Verein Animal Rights Switzerland am 6. September 2022 eingereicht hatte.

Die Petition verlangt vom Bundesrat Massnahmen zu ergreifen, um die «Qualzucht» bei Legehennen zu verbieten; Produzierenden den Ausstieg aus der Eierproduktion zu erleichtern; die finanzielle Unterstützung der Eierproduktion zu senken und den Konsum von Eiern generell zu verringern

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben, weil sie keinen Handlungsbedarf sieht.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Benedikt Würth

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Animal Rights Switzerland stört sich daran, dass Legehennen in der Schweiz in zu grossen Gruppen lebten und ein Grossteil davon Brustbeinverletzungen aufweisen. Besonders stossend findet sie, dass die Eierproduktion und der Eiervertrieb durch den Bund finanziell stark gefördert werden. Animal Rights Switzerland fordert daher ein Verbot von Qualzuchten bei Legehennen und anderen Nutztieren, die Abschaffung von Subventionen für die Eierindustrie, sowie Unterstützung für Produzierende, um aus der Eierproduktion auszusteigen. Die Organisation verlangt darüber die gezielte Förderung der Entwicklung nicht-tierischer Eialternativen und Informationskampagnen über eine gesunde Ernährung ohne Ei.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Behörden und die Zuchtbetriebe die Problematik der Brustbeinverletzungen bei Legehennen bereits erkannt haben und entsprechende Massnahmen im Bereich der Zucht, Haltung und Fütterung ergriffen wurden. Eine Reduktion der Inlandproduktion von Eiern erachtet sie als nicht zweckdienlich, da dies angesichts der grossen Nachfrage auf dem Schweizer Inlandmarkt zu einem verstärkten Import von Eiern aus Ländern führen würde, die über niedrigere Nachhaltigkeits- und Tierschutzstandards als die Schweiz verfügen. Zudem habe der Bundesrat im Vorfeld der Beratung der AP22+ bereits die Aufhebung der Marktentlastungsmassnahmen für die inländische Eierproduktion zur Diskussion gestellt, aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten jedoch bewusst darauf verzichtet. Eine Förderung von nicht-tierischen Eialternativen ist nach Ansicht der Kommission nicht angebracht, da derartige Ersatzprodukte bereits auf dem Markt erhältlich seien. Zudem werde allgemein empfohlen, die Proteinquellen in einer ausgewogenen Ernährung zu variieren und dabei auch pflanzliche Quellen zu berücksichtigen.

22.2042 Petition

BVG-Revision. Auf Worte im Abstimmungskampf sollen Taten folgen

Eingereicht von: Campax
Einreichungsdatum: 15.12.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

18.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

02.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

17.03.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben
15.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.2042 Petition Campax. BVG-Revision. Auf Worte im Abstimmungskampf sollen Taten folgen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 die von Campax am 15. Dezember 2022 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert das Parlament auf, in der laufenden BVG-Reform eine substantielle Verbesserung der BVG-Renten für Frauen sicherzustellen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlín

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert mit Verweis auf den Abstimmungskampf zur AHV 21-Vorlage eine substantielle Verbesserung der BVG-Renten für Frauen, welche über die Senkung des Koordinationsabzuges hinausgeht. Konkret soll im Rahmen der laufenden BVG-Reform an folgenden Punkten angesetzt werden:

- unbezahlte Care- Arbeit und Kinderbetreuung soll wie in der AHV auch im BVG angerechnet werden, eine Möglichkeit dafür wären Betreuungs- und Erziehungsgutscheine.
- keine Renteneinbussen im Tief- und Niedriglohnbereich durch die Senkung des Umwandlungssatzes
- einen Rentenzuschlag für den Tieflohnbereich

2 Erwägungen der Kommission

Im Rahmen der in der in der Frühjahrsession 2023 verabschiedeten Reform der beruflichen Vorsorge ([20.089](#)) hat das Parlament im Tief- und Niedriglohnbereich Kompensationsmassnahmen für die von der Senkung des Umwandlungssatzes besonders betroffene Übergangsgeneration beschlossen. Für die Kommission sind Teile des Anliegens der Petition damit umgesetzt. Bei der Integration von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften ins System der zweiten Säule sieht die Kommission grundsätzliche Probleme. Sie verweist aber auf ihr im Rahmen der Beratung der Petition [21.2042](#) eingereichtes und vom Ständerat überwiesenes Postulat [22.3370](#) «Care-Arbeit. Erziehungs- und Betreuungsgutschriften aufwerten», welches den Bundesrat beauftragt eine Ausweitung und Aufwertung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften in der Altersvorsorge zu prüfen.

22.217 Geschäft des Parlaments

Vereidigung

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

30.05.2023 Ständerat
Frau Esther Friedli ist vereidigt.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro SR (Bü-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

22.301 Standesinitiative

Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts. Entsprechende Änderung des Erwerbssatzgesetzes

Eingereicht von: Waadt
Einreichungsdatum: 26.01.2022
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, den Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter zu verlängern und das Erwerbssatzgesetz (EOG), die Erwerbssatzordnung (EOV) sowie das Obligationenrecht (OR) wie folgt zu ändern:

Art. 16c EOG

3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

- a. die Mutter oder das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und
- b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Art. 16d EOG

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

Art. 24 EO: Titel: Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter (Art. 16c Abs. 3 EOG)

Der Nachweis, dass das Neugeborene oder die Mutter unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, ist durch ein Arztzeugnis zu erbringen.

Art. 329f OR

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

Begründung

1. Die Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes über den Erwerbssatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbssatzgesetz [EOG], SR 834.1) regeln den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Erwerbstätige Frauen haben während 98 Tagen nach der Niederkunft oder bis zur frühzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Anspruch auf Erwerbssatz, der in Taggeldern ausgerichtet wird und 80 Prozent des vor Beginn des Anspruchs erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens entspricht.

Bei längerem Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt (Art. 16c Abs. 2).

Der Beginn des Anspruchs kann aufgeschoben werden, wenn die Mutter entsprechend Antrag stellt und mit einem Arztzeugnis der Nachweis erbracht wird, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss (Art. 24 Abs. 1 EO; SR 834.11).

Die Verordnung präzisiert, dass die Ausrichtung der Entschädigung nur bis zum Tag aufgeschoben werden kann, an welchem das Neugeborene zur Mutter zurückkehrt.

2. Der Bundesrat verabschiedete am 20. April 2016 den Bericht "Einkommen der Mutter bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung infolge längeren Spitalaufenthalts des neugeborenen Kindes".



Er kündigte einen Entwurf an, mit dem das Gesetz dahingehend geändert werden soll, dass die Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängert wird, wenn ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt während mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss.

Das Parlament verabschiedete diese Gesetzesänderung am 18. Dezember 2020. Nach Ablauf der Referendumsfrist setzte der Bundesrat diese Bestimmung per 1. Juli 2021 in Kraft (siehe Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV]).

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Regelungen für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung blieben unverändert. Einen Anspruch auf eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen können allerdings nur Mütter geltend machen, die vorhaben, nach der Geburt wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Entschädigung wird höchstens 56 zusätzliche Tage ausgerichtet, was dem achtwöchigen Arbeitsverbot nach der Geburt entspricht, das im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorgesehen ist. Die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung wird in diesem Fall von 98 auf 154 aufeinanderfolgende Tage verlängert (Art. 16c Abs. 2–4). ["Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn: a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen."]

Ausserdem wurden im Obligationenrecht (Art. 329f Abs. 2 und 336c Abs. 1 Bst. C OR) die erforderlichen Anpassungen vorgenommen: Der Mutterschaftsurlaub und der Schutz vor Kündigung zur Unzeit wurden im selbem Masse verlängert wie die Anspruchsdauer.

3. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft vom 3. November 2018 zur Änderung des Erwerbssersatzgesetzes ("Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen", BBI 2019 141) fest, dass "einzig der Gesundheitszustand des Kindes und nicht jener der Mutter den Aufschub begründen kann, selbst wenn die Konsequenzen eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter die gleichen sind, nämlich, dass sie sich nicht um das Neugeborene kümmern kann. Doch in diesem Fall schliesst die Mutterschaftsentschädigung Taggeldzahlungen anderer Sozialversicherungen (z. B. Invalidenversicherung oder Unfallversicherung) aus. Die anderen Versicherungen kommen erst zum Tragen, wenn der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erloschen und die Mutter immer noch arbeitsunfähig ist."

Der Bundesrat präzisierte zudem, dass der "Lohnanspruch nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bei Verhinderung des Arbeitnehmers [...] im ersten Dienstjahr auf drei Wochen beschränkt" ist.

Ferner hielt er fest, dass die Variante, mit der Ungleichbehandlungen am ehesten verhindert werden könnten, die zudem am wenigsten kosten würde und bei welcher der Arbeitgeber nicht alleine für die Lohnfortzahlung aufkommen müsste, darin besteht, im EOG zu verankern, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung – der derzeit auf 98 Tage beschränkt ist – verlängert wird.

"Zudem besteht für Frauen, die sich dazu entschliessen, ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt zu unterbrechen, keine Notwendigkeit, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung zu verlängern, da sie nichts daran hindert, ihre Zeit auch nach Ablauf der 14 Wochen zu einem wesentlichen Teil beim Neugeborenen verbringen." (S. 147 der genannten Botschaft).

Zur Dauer der Verlängerung ist in der Botschaft des Bundesrates (S. 160) Folgendes zu lesen: "Es ist nicht wünschenswert, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung und den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub zeitlich unbegrenzt zu verlängern. Es gilt somit, einen angemessenen Zeitraum festzulegen, der die meisten Fälle abdeckt. Eine vollständige Übernahme aller Fälle ist nicht möglich, denn längere Spitalaufenthalte können bis zu einem Jahr oder mehr dauern. In solchen besonders schweren Fällen kann erwartet werden, dass andere Lösungen gefunden werden. Versicherungsleistungen zu gewähren, ohne eine Frist dafür festzulegen, würde überdies dem System der Taggeldversicherungen widersprechen."

Diese Argumente können sinngemäss auch auf die Verlängerung des Anspruchs auf Erwerbssersatz infolge eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter gelten. Die Unterscheidung zwischen einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und einem der Mutter ist denn auch nur schwer zu rechtfertigen.

4. Da keine Daten darüber vorliegen, wie viele Frauen schweizweit betroffen sind, ist nicht bekannt, wie viel die verlangte Änderung kosten würde bzw. ob der EO-Beitragssatz erhöht werden müsste. Fest steht jedoch, dass die Fallzahlen niedrig sind.

Für den Kanton Waadt liegen folgende Zahlen vor:

Anzahl Spitalaufenthalte von über zwei bzw. über drei Wochen bei einer Spitalgeburt im Kanton Waadt in den



Jahren 2017 und 2018:

	2017	2018	2017	2018
Aufenthalt von mindestens 14 Tagen	119	103	1,3 %	1,1 %
Aufenthalt von mindestens 21 Tagen	78	58	0,8 %	0,6 %

Vor diesem Hintergrund fordern der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Waadt die Bundesversammlung auf, das EOG, die EOV und das OR dahingehend zu ändern, dass der Anspruch auf Erwerbsersatz bei einem über zweiwöchigen Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt verlängert wird.

Um die Regelungen bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter zu harmonisieren, sollte der Erwerbsersatz auch bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter um bis zu 56 Tage verlängert werden. Auch sollten das OR (Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs) und die EOV entsprechend ergänzt werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am 154. Tag nach der Geburt bzw. mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter oder deren Tod.

Kommissionsberichte

14.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

06.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3015 Motion

Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**22.301 s Kt. Iv. VD. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren
Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts.
Entsprechende Änderung des Erwerbsersatzgesetzes**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. Februar 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Waadt am 26. Januar 2022 eingereicht hat.

Die Standesinitiative verlangt, das Erwerbsersatzgesetz und die weiteren rechtlichen Grundlagen so zu ändern, dass der Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter verlängert wird. Die Regelung ist dabei analog zur verlängerten Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen auszugestalten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Damian

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, den Mutterschaftsurlaub bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter zu verlängern und das Erwerbssersatzgesetz (EOG), die Erwerbssersatzordnung (EOV) sowie das Obligationenrecht (OR) wie folgt zu ändern:

Art. 16c EOG

3 Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

- a. die Mutter oder das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und
- b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Art. 16d EOG

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

Art. 24 EO: Titel: Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen oder der Mutter (Art. 16c Abs. 3 EOG)

Der Nachweis, dass das Neugeborene oder die Mutter unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss, ist durch ein Arztzeugnis zu erbringen.

Art. 329f OR

2 Bei Hospitalisierung des Neugeborenen oder der Mutter verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

1.2 Begründung

1. Die Artikel 16b ff. des Bundesgesetzes über den Erwerbssersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft (Erwerbssersatzgesetz [EOG], SR 834.1) regeln den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Erwerbstätige Frauen haben während 98 Tagen nach der Niederkunft oder bis zur frühzeitigen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit Anspruch auf Erwerbssersatz, der in Taggeldern ausgerichtet wird und 80 Prozent des vor Beginn des Anspruchs erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens entspricht.

Bei längerem Spitalaufenthalt des neugeborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt (Art. 16c Abs. 2).

Der Beginn des Anspruchs kann aufgeschoben werden, wenn die Mutter entsprechend Antrag stellt und mit einem Arztzeugnis der Nachweis erbracht wird, dass das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verbleiben muss (Art. 24 Abs. 1 EO; SR 834.11).

Die Verordnung präzisiert, dass die Ausrichtung der Entschädigung nur bis zum Tag aufgeschoben werden kann, an welchem das Neugeborene zur Mutter zurückkehrt.

2. Der Bundesrat verabschiedete am 20. April 2016 den Bericht "Einkommen der Mutter bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung infolge längeren Spitalaufenthalts des neugeborenen Kindes".



Er kündigte einen Entwurf an, mit dem das Gesetz dahingehend geändert werden soll, dass die Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung verlängert wird, wenn ein Neugeborenes unmittelbar nach der Geburt während mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss. Das Parlament verabschiedete diese Gesetzesänderung am 18. Dezember 2020. Nach Ablauf der Referendumsfrist setzte der Bundesrat diese Bestimmung per 1. Juli 2021 in Kraft (siehe Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV]).

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Regelungen für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung blieben unverändert. Einen Anspruch auf eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen können allerdings nur Mütter geltend machen, die vorhaben, nach der Geburt wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Entschädigung wird höchstens 56 zusätzliche Tage ausgerichtet, was dem achtwöchigen Arbeitsverbot nach der Geburt entspricht, das im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorgesehen ist. Die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung wird in diesem Fall von 98 auf 154 aufeinanderfolgende Tage verlängert (Art. 16c Abs. 2-4). ["Bei einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen verlängert sich die Dauer der Ausrichtung um die Dauer der Hospitalisierung, höchstens aber um 56 Tage, wenn: a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens zwei Wochen im Spital verweilt; und b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen."]

Ausserdem wurden im Obligationenrecht (Art. 329f Abs. 2 und 336c Abs. 1 Bst. C OR) die erforderlichen Anpassungen vorgenommen: Der Mutterschaftsurlaub und der Schutz vor Kündigung zur Unzeit wurden im selbem Masse verlängert wie die Anspruchsdauer.

3. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft vom 3. November 2018 zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes ("Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen", BBl 2019 141) fest, dass "einzig der Gesundheitszustand des Kindes und nicht jener der Mutter den Aufschub begründen kann, selbst wenn die Konsequenzen eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter die gleichen sind, nämlich, dass sie sich nicht um das Neugeborene kümmern kann. Doch in diesem Fall schliesst die Mutterschaftsentschädigung Taggeldzahlungen anderer Sozialversicherungen (z. B. Invalidenversicherung oder Unfallversicherung) aus. Die anderen Versicherungen kommen erst zum Tragen, wenn der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erloschen und die Mutter immer noch arbeitsunfähig ist." Der Bundesrat präziserte zudem, dass der "Lohnanspruch nach Artikel 324a des Obligationenrechts (OR) bei Verhinderung des Arbeitnehmers [...] im ersten Dienstjahr auf drei Wochen beschränkt" ist. Ferner hielt er fest, dass die Variante, mit der Ungleichbehandlungen am ehesten verhindert werden könnten, die zudem am wenigsten kosten würde und bei welcher der Arbeitgeber nicht alleine für die Lohnfortzahlung aufkommen müsste, darin besteht, im EOG zu verankern, dass der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung - der derzeit auf 98 Tage beschränkt ist - verlängert wird.

"Zudem besteht für Frauen, die sich dazu entschliessen, ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt zu unterbrechen, keine Notwendigkeit, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung zu verlängern, da sie nichts daran hindert, ihre Zeit auch nach Ablauf der 14 Wochen zu einem wesentlichen Teil beim Neugeborenen verbringen." (S. 147 der genannten Botschaft).

Zur Dauer der Verlängerung ist in der Botschaft des Bundesrates (S. 160) Folgendes zu lesen: "Es ist nicht wünschenswert, die Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung und den Anspruch auf Mutterschaftsurlaub zeitlich unbegrenzt zu verlängern. Es gilt somit, einen angemessenen Zeitraum festzulegen, der die meisten Fälle abdeckt. Eine vollständige Übernahme aller Fälle ist nicht möglich, denn längere Spitalaufenthalte können bis zu einem Jahr oder mehr dauern. In solchen besonders schweren Fällen kann erwartet werden, dass andere Lösungen gefunden werden. Versicherungsleistungen zu gewähren, ohne eine Frist dafür festzulegen, würde überdies dem System der Taggeldversicherungen widersprechen."



Diese Argumente können sinngemäss auch auf die Verlängerung des Anspruchs auf Erwerbsersatz infolge eines längeren Spitalaufenthalts der Mutter gelten. Die Unterscheidung zwischen einem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und einem der Mutter ist denn auch nur schwer zu rechtfertigen. 4. Da keine Daten darüber vorliegen, wie viele Frauen schweizweit betroffen sind, ist nicht bekannt, wie viel die verlangte Änderung kosten würde bzw. ob der EO-Beitragssatz erhöht werden müsste. Fest steht jedoch, dass die Fallzahlen niedrig sind. Für den Kanton Waadt liegen folgende Zahlen vor:

Anzahl Spitalaufenthalte von über zwei bzw. über drei Wochen bei einer Spitalgeburt im Kanton Waadt in den Jahren 2017 und 2018:

	2017	2018	2017	2018
Aufenthalt von mindestens 14 Tagen	119	103	1,3%	1,1%
Aufenthalt von mindestens 21 Tagen	78	58	0,8%	0,6%

Vor diesem Hintergrund fordern der Staatsrat und der Grosse Rat des Kantons Waadt die Bundesversammlung auf, das EOG, die EOv und das OR dahingehend zu ändern, dass der Anspruch auf Erwerbsersatz bei einem über zweiwöchigen Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt verlängert wird.

Um die Regelungen bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter zu harmonisieren, sollte der Erwerbsersatz auch bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter um bis zu 56 Tage verlängert werden. Auch sollten das OR (Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs) und die EOv entsprechend ergänzt werden. Der Anspruch erlischt in jedem Fall am 154. Tag nach der Geburt bzw. mit der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit der Mutter oder deren Tod.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2023 eine Delegation des Initiativkantons Waadt angehört. Sie stellt fest, dass heute ein längerer Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter unterschiedlich behandelt werden. Seit dem 1. Juli 2021 hat die Mutter Anspruch auf eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung, wenn das Neugeborene mindestens zwei Wochen unmittelbar nach der Geburt im Spital bleiben muss und die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (Art. 16c Abs. 3 EOG, Art. 329f Abs. 2 OR). Muss die Mutter wegen Komplikationen für eine längere Zeit im Spital bleiben, wird ihr Erwerbsausfall durch die Mutterschaftsentschädigung gedeckt. Der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Niederkunft. Sie wird dann an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ausgerichtet und geht den Taggeldern anderer Sozialversicherungen vor (Art. 16c Abs. 1 und 2, Art. 16g EOG sowie Art. 329f Abs. 1 OR).

Gemäss der Kommission soll diese Ungleichbehandlung behoben werden, sie hält es aber für zweckmässiger, den Bundesrat damit zu beauftragen. Infolge von überwiesenen Vorstössen ist die Verwaltung bereits daran, die Mutterschaftsentschädigung zu revidieren. Das Anliegen der Standesinitiative kann in diese Arbeiten aufgenommen und dabei umfassender analysiert werden. Die Kommission hat deshalb jeweils einstimmig beschlossen, der vorliegenden Standesinitiative keine Folge zu geben und die Motion [23.3015](#) «Längerer Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen» einzureichen.

22.302 Standesinitiative

Für eine angemessene Vergütung des ins Netz eingespeisten Stroms

Eingereicht von: Waadt
Einreichungsdatum: 02.03.2022
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das einschlägige Recht, namentlich das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), so anzupassen, dass Stromversorgungsunternehmen den Strom aus erneuerbaren Energien, der in ihr Netz eingespeist wird, angemessen vergüten.

Die Stromversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den von ihrer Kundschaft ins Netz eingespeisten Strom abzunehmen. Der Abnahmetarif beläuft sich auf mindestens 85 Prozent des Verkaufspreises für den Strom, der an die betreffende Kundschaft geliefert wird. Dieser Tarif schliesst den Herkunftsnachweis für den produzierten Strom ein.

Begründung

Die Ziele einer vernünftigen Energiepolitik sind allseits bekannt: Klimaschutz, Erhöhung der Versorgungssicherheit, Stärkung der Volkswirtschaft. Im Sinne dieser Ziele soll weniger auf fossile Energieträger wie Heizöl, Erdgas und Kohle gesetzt, sondern die Nutzung erneuerbarer, umweltfreundlicher und landschaftsschonender Energien gefördert werden. Das ist das Gebot der Stunde. Allerdings hapert es an der Umsetzung dieser Politik.

Derzeit stammen nur 2,25 Prozent des in der Schweiz produzierten Stroms aus Sonnenenergie. Eine stärkere Nutzung dieser Energie in der Schweiz wäre jedoch möglich und würde die Abhängigkeit von Stromimporten, namentlich von Kohlestrom, verringern.

Das Potenzial der Sonnenenergie ist enorm. Wenn alle ausreichend sonnenexponierten Dächer und Fassaden in der Schweiz mit Sonnenkollektoren ausgestattet werden, kann das Land 2050 den gesamten jährliche Warmwasserbedarf, einen Grossteil des Heizbedarfs und nahezu 40 Prozent des Strombedarfs mit Sonnenenergie decken. Leider wird dieses Potenzial kaum genutzt, da nur 5 Prozent der geeigneten Dächer und Fassaden mit Photovoltaikanlagen ausgestattet sind (Stand 2016).

Nach Schätzungen beträgt die Fläche der ausreichend sonnenexponierten Dächer und Fassaden jedoch 140 bzw. 55 km². Die durchschnittliche Sonneneinstrahlung auf diese Flächen entspricht 200 TWh pro Jahr, was nahezu dem aktuellen Gesamtenergiebedarf der Schweiz gleichkommt. Die Nutzung dieser Dächer und Fassaden für die Energiegewinnung hätte zudem keinerlei Auswirkungen auf das bestehende Bau- und Agrarland, die Fruchtfolgeflächen blieben somit erhalten.

Auch die Holzenergie stellt eine erneuerbare Energie mit erheblichem Potenzial dar. Dank der neuen Technologien kann Holz nicht nur für die Wärmeerzeugung, sondern auch für Stromproduktion verwendet werden. Holz ist wie Wasser eine Energiequelle, die gelagert und bedarfsabhängig genutzt werden kann.

Der Anteil der Holzenergie könnte in der Schweiz problemlos verdoppelt werden, ohne die Wälder zu schädigen. Ganz im Gegenteil: Dies würde dazu beitragen, die Gesundheit und die Vitalität der Wälder zu erhalten. Das Potenzial der Holzenergie in der Schweiz wird auf 16,1 TWh, sprich knapp 6 Millionen Kubikmeter, geschätzt. Für den Kanton Waadt beträgt das Potenzial 285 000 Tonnen Holz bzw. 1200 GWh. Gemäss dem jüngsten Bericht des Kantons Waadt entspricht die Holzenergie, welche die Waadtländer Wälder derzeit produzieren, 27,5 Millionen Litern Heizöl. Diese Menge könnte um das Äquivalent von mehr als 35 Millionen Litern Heizöl erhöht werden.

Wie bei der Sonnenenergie hätte die Nutzung der Holzenergie der Wälder keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Bau- und Agrarland und würde das Landschaftsbild nicht verändern.

Die jahreszeitabhängige Sonnenenergie bildet zusammen mit der winterfähigen Holzenergie einen idealen Energiemix. Der Ausbau dieser beiden erneuerbaren Energieträger kommt allerdings kaum voran, da diese nicht mit dem importierten Dumpingstrom konkurrieren können. Da der Abnahmepreis für den produzierten Strom zu niedrig ist, werden viele Projekte für Produktionsanlagen mangels Rentabilität gar nicht umgesetzt.

Die Abschaffung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) des Bundes hatte zur Folge, dass die



verschiedenen Subventionen für Privateigentümer eher den Selbstverbrauch als die Stromproduktion für die Gesamtbevölkerung fördern. Der Kanton Waadt fordert den Bund deshalb auf, ein System zu schaffen, gemäss dem die Stromversorgungsunternehmen einheimisch produzierten Strom aus erneuerbaren Energien der ins Netz eingespeist wird, angemessen zu vergüten haben.

Kommissionsberichte

03.05.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

08.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

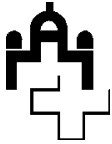
Ständerat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.302 s Kt. Iv. VD. Für eine angemessene Vergütung des ins Netz eingespeisten Stroms

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 3. Mai 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) hat an ihrer Sitzung vom 3. Mai 2023 die vom Waadtländer Grossrat am 18. Januar 2022 mit 111 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommene und der Bundesversammlung am 2. März 2022 überwiesene Standesinitiative des Kantons Waadt vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, das Energiegesetz (EnG) so anzupassen, dass die Stromversorgungsunternehmen verpflichtet sind, den von ihrer Kundschaft ins Netz eingespeisten Strom abzunehmen und zu einem Tarif zu vergüten, der sich auf mindestens 85 Prozent des Stromverkaufspreises beläuft.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Waadtländer Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Thorens Goumaz

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Adèle Thorens Goumaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das einschlägige Recht, namentlich das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), so anzupassen, dass Stromversorgungsunternehmen den Strom aus erneuerbaren Energien, der in ihr Netz eingespeist wird, angemessen vergüten.

Die Stromversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den von ihrer Kundschaft ins Netz eingespeisten Strom abzunehmen. Der Abnahmetarif beläuft sich auf mindestens 85 Prozent des Verkaufspreises für den Strom, der an die betreffende Kundschaft geliefert wird. Dieser Tarif schliesst den Herkunftsnachweis für den produzierten Strom ein.

1.2 Begründung

Die Ziele einer vernünftigen Energiepolitik sind allseits bekannt: Klimaschutz, Erhöhung der Versorgungssicherheit, Stärkung der Volkswirtschaft. Im Sinne dieser Ziele soll weniger auf fossile Energieträger wie Heizöl, Erdgas und Kohle gesetzt, sondern die Nutzung erneuerbarer, umweltfreundlicher und landschaftsschonender Energien gefördert werden. Das ist das Gebot der Stunde. Allerdings hapert es an der Umsetzung dieser Politik.

Derzeit stammen nur 2,25 Prozent des in der Schweiz produzierten Stroms aus Sonnenenergie. Eine stärkere Nutzung dieser Energie in der Schweiz wäre jedoch möglich und würde die Abhängigkeit von Stromimporten, namentlich von Kohlestrom, verringern.

Das Potenzial der Sonnenenergie ist enorm. Wenn alle ausreichend sonnenexponierten Dächer und Fassaden in der Schweiz mit Sonnenkollektoren ausgestattet werden, kann das Land 2050 den gesamten jährliche Warmwasserbedarf, einen Grossteil des Heizbedarfs und nahezu 40 Prozent des Strombedarfs mit Sonnenenergie decken. Leider wird dieses Potenzial kaum genutzt, da nur 5 Prozent der geeigneten Dächer und Fassaden mit Photovoltaikanlagen ausgestattet sind (Stand 2016).

Nach Schätzungen beträgt die Fläche der ausreichend sonnenexponierten Dächer und Fassaden jedoch 140 bzw. 55 km². Die durchschnittliche Sonneneinstrahlung auf diese Flächen entspricht 200 TWh pro Jahr, was nahezu dem aktuellen Gesamtenergiebedarf der Schweiz gleichkommt. Die Nutzung dieser Dächer und Fassaden für die Energiegewinnung hätte zudem keinerlei Auswirkungen auf das bestehende Bau- und Agrarland, die Fruchtfolgeflächen blieben somit erhalten.

Auch die Holzenergie stellt eine erneuerbare Energie mit erheblichem Potenzial dar. Dank der neuen Technologien kann Holz nicht nur für die Wärmeerzeugung, sondern auch für Stromproduktion verwendet werden. Holz ist wie Wasser eine Energiequelle, die gelagert und bedarfsabhängig genutzt werden kann.

Der Anteil der Holzenergie könnte in der Schweiz problemlos verdoppelt werden, ohne die Wälder zu schädigen. Ganz im Gegenteil: Dies würde dazu beitragen, die Gesundheit und die Vitalität der Wälder zu erhalten. Das Potenzial der Holzenergie in der Schweiz wird auf 16,1 TWh, sprich knapp 6 Millionen Kubikmeter, geschätzt. Für den Kanton Waadt beträgt das Potenzial 285 000 Tonnen Holz bzw. 1200 GWh. Gemäss dem jüngsten Bericht des Kantons Waadt entspricht die Holzenergie, welche die Waadtländer Wälder derzeit produzieren, 27,5 Millionen Litern Heizöl. Diese Menge könnte um das Äquivalent von mehr als 35 Millionen Litern Heizöl erhöht werden.

Wie bei der Sonnenenergie hätte die Nutzung der Holzenergie der Wälder keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Bau- und Agrarland und würde das Landschaftsbild nicht verändern.



Die jahreszeitabhängige Sonnenenergie bildet zusammen mit der winterfähigen Holzenergie einen idealen Energiemix. Der Ausbau dieser beiden erneuerbaren Energieträger kommt allerdings kaum voran, da diese nicht mit dem importierten Dumpingstrom konkurrieren können. Da der Abnahmepreis für den produzierten Strom zu niedrig ist, werden viele Projekte für Produktionsanlagen mangels Rentabilität gar nicht umgesetzt.

Die Abschaffung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) des Bundes hatte zur Folge, dass die verschiedenen Subventionen für Privateigentümer eher den Selbstverbrauch als die Stromproduktion für die Gesamtbevölkerung fördern. Der Kanton Waadt fordert den Bund deshalb auf, ein System zu schaffen, gemäss dem die Stromversorgungsunternehmen einheimisch produzierten Strom aus erneuerbaren Energien der ins Netz eingespeist wird, angemessen zu vergüten haben.

2 Erwägungen der Kommission

Diese Standesinitiative betrifft die in Artikel 15 EnG festgelegte Abnahme- und Vergütungspflicht für eigenproduzierte und ins Netz eingespeiste Elektrizität. Gemäss geltendem Recht sind die Netzbetreiber verpflichtet, Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten, der aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW stammt. Die Initiative verlangt, in Artikel 15 EnG eine Mindestvergütung von 85 Prozent des Stromverkaufspreises festzulegen. Zudem fordert sie, dass die Abnahmepflicht vielmehr für die Stromlieferanten denn für die Netzbetreiber gelten soll.

Die Kommission hat Verständnis für das Anliegen einer gerechten Vergütung des mithilfe erneuerbarer Energieträger hergestellten Stroms aus kleinen oder mittleren Anlagen und ist sich der Auswirkungen der Abnahmepflicht auf die Netzbetreiber bewusst. Sie hat sich mit dieser Thematik allerdings bereits im Rahmen der Beratung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (21.047) befasst. In diesem Zusammenhang hat sie eingehend über Artikel 15 EnG diskutiert und beschlossen, einen schweizweit harmonisierten Abnahmetarif festzulegen, der auf einem vierteljährlich gemittelten und veröffentlichten Marktpreis beruht. Unterschreitet der Marktpreis ein gewisses Niveau, findet ein Mindesttarif für die Abnahme des Stroms aus erneuerbaren Energieträgern Anwendung. Dieser Mindesttarif wird vom Bundesrat festgelegt und orientiert sich an der Anlagenamortisierung. Stände- und Nationalrat haben sich für einen schweizweit harmonisierten Abnahmetarif und einen vom Bundesrat festzulegenden Mindesttarif ausgesprochen. Stand 3. Mai 2023 bestanden lediglich noch Differenzen darüber, wie dieser Mindesttarif festgelegt wird.

Um das Anliegen des Kantons Waadt eingehend prüfen zu können, hat die Kommission das Bundesamt für Energie (BFE) ersucht, ihr in einem kurzen Bericht darzulegen, wie es sich auswirken würde, wenn die Abnahmepflicht für die Stromlieferanten und nicht für die Netzbetreiber gilt.¹ Die Kommission hat Kenntnis genommen vom Bericht und kommt zum Schluss, dass es angesichts der aktuellen Situation am Schweizer Strommarkt angemessen ist, dass es die Netzbetreiber sind, die zur Stromabnahme verpflichtet werden. Sie hält somit an den Beschlüssen fest, die sie bei der Beratung des Geschäfts 21.047 zu Artikel 15 des Energiegesetzes gefasst hat.

Das von der Kommission und den Räten gewählte Modell entspricht zwar nicht demjenigen der Standesinitiative, die Kommission ist aber der Ansicht, dass ihre Beschlüsse Anreize für den Bau von kleinen Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energieträgern bieten, den

¹ Verfügbar auf Curia Vista unter der [Geschäftsnummer 21.047](#) > «Öffentliche Kommissionsunterlagen» > «Bericht des BFE vom 9. Mai 2023 zuhanden der UREK-S: Fragen zur Abnahme- und Vergütungsregelung»



Eigentümerinnen und Eigentümern Investitionssicherheit verschaffen und gleichzeitig einen fairen Abnahmetarif für die gesamte Schweiz gewährleisten. Sie beantragt ihrem Rat deshalb einstimmig, der Standesinitiative des Kantons Waadt keine Folge zu geben.

22.304 Standesinitiative

N23 als Teil des Bundesbeschlusses über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen. Die Bodensee-Thurtal-Strasse gehört in das nächste Step!

Eingereicht von: Thurgau
Einreichungsdatum: 16.03.2022
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Die Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) ist als Erweiterungsprojekt der Nationalstrasse N23 in den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen im Rahmen des aktualisierten Strategischen Entwicklungsprogramms Nationalstrassen (STEP) aufzunehmen.

Begründung

Es war ein denkwürdiger Tag: Am 23. September 2012 nahm das Thurgauer Volk das Projekt Bodensee-Thurtal-Strasse (Netzbeschluss BTS/OLS) mit deutlicher Mehrheit an. Die BTS sieht eine neue Linienführung der N23 (vorher H14 und H474) vor, die Städte und Dörfer umfährt und über den Richtplan optimal in die kantonale Raumentwicklung eingebunden ist. Mit der kantonalen Oberlandstrasse (OLS) werden in Ergänzung zur BTS weitere Teile des Kantons vom Durchgangsverkehr entlastet.

Derzeit verbindet die N23 (als Nationalstrasse dritter Klasse) die Nationalstrassen N7 im Westen und N1/N13 im Osten. Sie bindet den Mittel- und Oberthurgau zwar an den übergeordneten Verkehr und insbesondere auch an den Metropolitanraum Zürich an, ihr Ausbaustandard und ihre Linienführung entsprechen aber demjenigen einer Kantonsstrasse aus den 60er/70er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Das ist sowohl verkehrs- als auch immissionsmässig völlig ungenügend, zumal der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) auf der Thurtalachse insbesondere für Ortsdurchfahrten sehr hoch ist (Amriswil Köpplishaus 22 209 Fahrzeuge pro Tag; Weinfelden Kreisel West 18 936) und auch weit höher ist als auf anderen Nationalstrassen (sogar auf solchen der ersten und zweiten Klasse).

Der Ausbau der N23 (BTS) ist für den Kanton Thurgau von grösster Bedeutung. Die BTS würde das wachsende Verkehrsaufkommen endlich kanalisieren und Dörfer wie Städte vom übermässigen Verkehr entlasten. Das ist bitter nötig, gehört der Thurgau doch zu einem der Kantone mit dem schweizweit höchsten Bevölkerungswachstum.

Nach dem klaren Volksentscheid hat der Kanton Thurgau das Projekt BTS gemäss Nationalstrassengesetzgebung und mit hohen eigenen Investitionen weiterentwickelt. Im Jahr 2019 wurde die Projektierung im Rahmen der Übertragung der Strasse in Bundeseigentum dem ASTRA als pfannenfertiges generelles Projekt übergeben.

Ziel des Projekts ist es, die N23 zu einer leistungsfähigen Nationalstrasse zweiter Klasse auszubauen, dies mit einer Richt-Geschwindigkeit zwischen 80 und 100 km/h ohne Langsamverkehr. Dem Langsamverkehr wird in paralleler Projektierung unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsplanungen sowie der Bestimmungen des neuen Veloweggesetzes Rechnung getragen. Insgesamt kann bei der Planung der BTS von einem integralen Verkehrs- und Raumentwicklungsprozess gesprochen werden.

Die Projektreife der BTS ist sehr hoch, weshalb sie der Nationalrat bereits im März 2019 in den Bundesbeschluss zum Ausbauschritt 2019 aufgenommen hat. Im Verlauf der Beratungen im eidgenössischen Parlament wurde die N23 aber wieder aus dem Beschluss gestrichen, dies weil sie angeblich zu früh komme und die Koordination in der Ostschweiz noch verbessert werden müsse.

Während den vergangenen vier Jahren konnten die offenen Fragen betreffend Planung, Projektierung und Finanzierung ausreichend geklärt werden. Zudem konnten eine Gesamtschau der Ostschweizer Nationalstrassenplanung vorgenommen und die verschiedenen Projekte koordiniert werden. Zwischenzeitlich ist sogar der Werkhof für den gesamten Abschnitt bereits in der Fertigstellung. Eine Überprüfung einzelner Projektabschnitte der N23 (BTS) steht einer Aufnahme in den Ausbauschritt 2023 nicht entgegen, im Gegenteil, die notwendige planerische Flexibilität ist eine Grundlage jeder Projektierung.

Vor diesem Hintergrund durfte der Kanton Thurgau nicht nur damit rechnen, sondern geradezu erwarten, dass die BTS vier Jahre später in den nächsten Ausbauschritt 2023 bzw. zumindest in das aktualisierte strategische Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (STEP) mit Realisierungshorizont 2030 aufgenommen wird. Am 26. Januar 2022 erteilte den Thurgau jedoch eine Hiobsbotschaft aus Bern: Gemäss Erläuterndem



Bericht (Vernehmlassung) zum nächsten Ausbauschritt 2023 will der Bundesrat die BTS vorerst nicht realisieren und "den Lösungsfächer noch einmal umfassend öffnen" und dabei "auch grundsätzliche Alternativen in die Überlegungen miteinbeziehen". Mit anderen Worten soll das Projekt auf die lange Bank geschoben werden, während 13 Milliarden Steuerfranken – auch aus dem Thurgau – andernorts in Strassenprojekte investiert werden.

Die Nichtberücksichtigung der BTS wäre ein Affront gegenüber dem Kanton Thurgau. Das Anliegen einer klaren Mehrheit des Thurgauer Volks darf nicht einfach übergangen werden. Die im Erläuternden Bericht genannten Argumente gegen die BTS sind nicht nachvollziehbar, der Handlungsbedarf auf der Thurtal-Achse ist offensichtlich. Mit einem Aufschub des Projekts geriete der Thurgau weiter in den Rückstand, denn eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur und gute Erreichbarkeiten sind für die Standortattraktivität und die Entwicklung des Kantons zentral. Umgekehrt würde die Zulieferung wichtiger Handels- und Industriegüter sowie landwirtschaftlicher Produkte in den Metropolitanraum Zürich zunehmend erschwert.

Die Aufnahme des Erweiterungsprojekts BTS in den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen ist für die Entwicklung des Kantons Thurgau, insbesondere der Osthälfte, von grösster Wichtigkeit. Damit wird eine Gesamtentwicklung von Raum, Mobilität, Wirtschaft, Landwirtschaft und Wohnen weiterverfolgt, die vor weit über zehn Jahren eingeleitet wurde und nun nicht einfach gestoppt und um Jahre oder Jahrzehnte verzögert werden darf. Es darf nicht sein, dass die Schweiz wirtschaftlich nach Winterthur aufhört und die östlichen Landesteile vergessen gehen!

Der Kanton Thurgau ist sich gewohnt, seine Probleme selbst zu lösen. In dieser Frage ist er indes auf die Hilfe und die Solidarität des Bundes angewiesen. Der Thurgau darf deshalb beim nächsten STEP nicht übergangen werden!

Kommissionsberichte

23.05.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.304 s Kt. Iv. TG. N23 als Teil des Bundesbeschlusses über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen. Die Bodensee-Thurtal-Strasse gehört in das nächste Step!

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 23. Mai 2023

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2023 die Initiative vorgeprüft, die der Kanton Thurgau am 16. März 2022 eingereicht hatte.

Mit der Standesinitiative wird die Aufnahme der Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) als Erweiterungsprojekt der Nationalstrasse N23 in den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 4 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Engler

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Wicki

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) ist als Erweiterungsprojekt der Nationalstrasse N23 in den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen im Rahmen des aktualisierten Strategischen Entwicklungsprogramms Nationalstrassen (STEP) aufzunehmen.

1.2 Begründung

Es war ein denkwürdiger Tag: Am 23. September 2012 nahm das Thurgauer Volk das Projekt Bodensee-Thurtal-Strasse (Netzbeschluss BTS/OLS) mit deutlicher Mehrheit an. Die BTS sieht eine neue Linienführung der N23 (vorher H14 und H474) vor, die Städte und Dörfer umfährt und über den Richtplan optimal in die kantonale Raumentwicklung eingebunden ist. Mit der kantonalen Oberlandstrasse (OLS) werden in Ergänzung zur BTS weitere Teile des Kantons vom Durchgangsverkehr entlastet.

Derzeit verbindet die N23 (als Nationalstrasse dritter Klasse) die Nationalstrassen N7 im Westen und N1/N13 im Osten. Sie bindet den Mittel- und Oberthurgau zwar an den übergeordneten Verkehr und insbesondere auch an den Metropolitanraum Zürich an, ihr Ausbaustandard und ihre Linienführung entsprechen aber demjenigen einer Kantonsstrasse aus den 60er/70er-Jahren des letzten Jahrhunderts. Das ist sowohl verkehrs- als auch immissionsmässig völlig ungenügend, zumal der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) auf der Thurtalachse insbesondere für Ortsdurchfahrten sehr hoch ist (Amriswil Köpplishaus 22 209 Fahrzeuge pro Tag; Weinfelden Kreisel West 18 936) und auch weit höher ist als auf anderen Nationalstrassen (sogar auf solchen der ersten und zweiten Klasse).

Der Ausbau der N23 (BTS) ist für den Kanton Thurgau von grösster Bedeutung. Die BTS würde das wachsende Verkehrsaufkommen endlich kanalisieren und Dörfer wie Städte vom übermässigen Verkehr entlasten. Das ist bitter nötig, gehört der Thurgau doch zu einem der Kantone mit dem schweizweit höchsten Bevölkerungswachstum.

Nach dem klaren Volksentscheid hat der Kanton Thurgau das Projekt BTS gemäss Nationalstrassengesetzgebung und mit hohen eigenen Investitionen weiterentwickelt. Im Jahr 2019 wurde die Projektierung im Rahmen der Übertragung der Strasse in Bundeseigentum dem ASTRA als pfannenfertiges generelles Projekt übergeben.

Ziel des Projekts ist es, die N23 zu einer leistungsfähigen Nationalstrasse zweiter Klasse auszubauen, dies mit einer Richt-Geschwindigkeit zwischen 80 und 100 km/h ohne Langsamverkehr. Dem Langsamverkehr wird in paralleler Projektierung unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsplanungen sowie der Bestimmungen des neuen Veloweggesetzes Rechnung getragen. Insgesamt kann bei der Planung der BTS von einem integralen Verkehrs- und Raumentwicklungsprozess gesprochen werden.

Die Projektreife der BTS ist sehr hoch, weshalb sie der Nationalrat bereits im März 2019 in den Bundesbeschluss zum Ausbauschritt 2019 aufgenommen hat. Im Verlauf der Beratungen im eidgenössischen Parlament wurde die N23 aber wieder aus dem Beschluss gestrichen, dies weil sie angeblich zu früh komme und die Koordination in der Ostschweiz noch verbessert werden müsse. Während den vergangenen vier Jahren konnten die offenen Fragen betreffend Planung, Projektierung und Finanzierung ausreichend geklärt werden. Zudem konnten eine Gesamtschau der Ostschweizer Nationalstrassenplanung vorgenommen und die verschiedenen Projekte koordiniert werden. Zwischenzeitlich ist sogar der Werkhof für den gesamten Abschnitt bereits in der Fertigstellung. Eine Überprüfung einzelner Projektabschnitte der N23 (BTS) steht einer Aufnahme in



den Ausbauschritt 2023 nicht entgegen, im Gegenteil, die notwendige planerische Flexibilität ist eine Grundlage jeder Projektierung.

Vor diesem Hintergrund durfte der Kanton Thurgau nicht nur damit rechnen, sondern geradezu erwarten, dass die BTS vier Jahre später in den nächsten Ausbauschritt 2023 bzw. zumindest in das aktualisierte strategische Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (STEP) mit Realisierungshorizont 2030 aufgenommen wird. Am 26. Januar 2022 erteilte den Thurgau jedoch eine Hiobsbotschaft aus Bern: Gemäss Erläuterndem Bericht (Vernehmlassung) zum nächsten Ausbauschritt 2023 will der Bundesrat die BTS vorerst nicht realisieren und "den Lösungsfächer noch einmal umfassend öffnen" und dabei "auch grundsätzliche Alternativen in die Überlegungen miteinbeziehen". Mit anderen Worten soll das Projekt auf die lange Bank geschoben werden, während 13 Milliarden Steuerfranken - auch aus dem Thurgau - andernorts in Strassenprojekte investiert werden.

Die Nichtberücksichtigung der BTS wäre ein Affront gegenüber dem Kanton Thurgau. Das Anliegen einer klaren Mehrheit des Thurgauer Volks darf nicht einfach übergangen werden. Die im Erläuternden Bericht genannten Argumente gegen die BTS sind nicht nachvollziehbar, der Handlungsbedarf auf der Thurtal-Achse ist offensichtlich. Mit einem Aufschub des Projekts geriete der Thurgau weiter in den Rückstand, denn eine bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur und gute Erreichbarkeiten sind für die Standortattraktivität und die Entwicklung des Kantons zentral. Umgekehrt würde die Zulieferung wichtiger Handels- und Industriegüter sowie landwirtschaftlicher Produkte in den Metropolitanraum Zürich zunehmend erschwert.

Die Aufnahme des Erweiterungsprojekts BTS in den Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen ist für die Entwicklung des Kantons Thurgau, insbesondere der Osthälfte, von grösster Wichtigkeit. Damit wird eine Gesamtentwicklung von Raum, Mobilität, Wirtschaft, Landwirtschaft und Wohnen weiterverfolgt, die vor weit über zehn Jahren eingeleitet wurde und nun nicht einfach gestoppt und um Jahre oder Jahrzehnte verzögert werden darf. Es darf nicht sein, dass die Schweiz wirtschaftlich nach Winterthur aufhört und die östlichen Landesteile vergessen gehen! Der Kanton Thurgau ist sich gewohnt, seine Probleme selbst zu lösen. In dieser Frage ist er indes auf die Hilfe und die Solidarität des Bundes angewiesen. Der Thurgau darf deshalb beim nächsten STEP nicht übergangen werden!

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat von der vom Kanton Thurgau dargelegten Ausgangslage betreffend die Bodensee-Thurtal-Strasse (BTS) Kenntnis genommen. Da der Ausbauschritt 2023 im Rahmen der *Botschaft des Bundesrates zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024–2027, zum Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen, zum Verpflichtungskredit und zur Änderung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (23.032)* derzeit von den Räten beraten wird, möchte die Kommission nicht gesondert von dieser Vorlage über einzelne Projekte befinden. Stattdessen sollen die Projekte anlässlich der Beratung der Vorlage 23.032 in einer Gesamtschau beraten werden. Aus diesem Grund beantragt die Kommission ihrem Rat, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

22.306 Standesinitiative

Einführung einer wirksamen Kerosinsteuer

Eingereicht von: Zürich
Einreichungsdatum: 06.04.2022
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Bund wird eingeladen, sich mit Nachdruck für die Einführung einer Kerosinsteuer für den Flugverkehr im Rahmen der EU-Staaten einzusetzen. Der Geltungsbereich soll sowohl für nationale wie auch für internationale Flüge definiert sein. Die Kerosinsteuer soll in ihrer Höhe eine Lenkungswirkung erzielen, die in der Folge eine wesentliche Reduktion des CO₂-Ausstosses bewirkt.

Begründung

Der Flugverkehr gehört zu den bedeutenden CO₂-Schleudern. Jedes Jahr werden neue Passagierrekorde geschrieben, so auch im Hitzesommer 2018. Eine Kerosinsteuer mit Lenkungswirkung ist eine wichtige Massnahme zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens.

Kommissionsberichte

20.03.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.306 s Kt. Iv. ZH. Einführung einer wirksamen Kerosinsteuer

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 20. März 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 20. März 2023 die vom Kanton Zürich am 6. April 2022 eingereichte Initiative vorberaten.

Die Initiative verlangt vom Bund, sich für eine Kerosinsteuer auf europäischer Ebene einzusetzen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission (Mazzone, Crevoisier Crelier, Thorens Goumaz) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Fässler Daniel

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Adèle Thorens Goumaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Zürich eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Der Bund wird eingeladen, sich mit Nachdruck für die Einführung einer Kerosinsteuer für den Flugverkehr im Rahmen der EU-Staaten einzusetzen. Der Geltungsbereich soll sowohl für nationale wie auch für internationale Flüge definiert sein. Die Kerosinsteuer soll in ihrer Höhe eine Lenkungswirkung erzielen, die in der Folge eine wesentliche Reduktion des CO₂-Ausstosses bewirkt.

1.2 Begründung

Der Flugverkehr gehört zu den bedeutenden CO₂-Schleudern. Jedes Jahr werden neue Passagierrekorde geschrieben, so auch im Hitzesommer 2018. Eine Kerosinsteuer mit Lenkungswirkung ist eine wichtige Massnahme zur Einhaltung des Pariser Klimaabkommens.

2 Erwägungen der Kommission

Der internationale Flugverkehr ist steuerbefreit. Dies zu ändern und Kerosin weltweit zu besteuern, hält die Kommission grundsätzlich für ein unterstützenswertes Anliegen. Sie ist der Meinung, dass die Luftfahrt ihre externen Kosten internalisieren und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sollte. Allerdings ist eine global koordinierte Steuer aktuell wenig realistisch, da es seit 1944 internationale Abkommen gibt, die Steuern auf internationalen Flügen verbieten.

Der Kanton Zürich schlägt nun als Zwischenlösung eine Kerosinsteuer im Rahmen der EU-Staaten vor. Wenn eine globale Lösung politisch nicht möglich scheine, solle zumindest auf europäischer Ebene eine Kerosinsteuer angestrebt werden. Diesen Ansatz eines europäischen Alleingangs erachtet die Kommission nicht als zielführend. Es käme zu Wettbewerbsnachteilen für europäische Fluggesellschaften, da eine Verlagerung auf aussereuropäische Interkontinental-Drehkreuze zu erwarten wäre. Die Kommission bevorzugt andere, schneller realisierbare Ansätze, um die Auswirkungen der Luftfahrt auf das Klima zu senken. Insbesondere prüft sie im Rahmen der aktuellen Revision des CO₂-Gesetzes eine Beimischquote für erneuerbare Flugtreibstoffe.

Eine Minderheit beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben. Es dürfe nicht sein, dass Kerosin steuerlich gegenüber anderen Energieträgern bevorzugt werde. Die Steuerbefreiung untergrabe die Klimaschutzanstrengungen der Schweiz. Deshalb solle sich die Schweiz sowohl auf globaler als auch auf europäischer Ebene für eine Kerosinsteuer einsetzen.

22.307 Standesinitiative

Erstattung der Behandlungskosten bei Fehlgeburt, Windei oder Eileiterschwangerschaft

Eingereicht von: Waadt
Einreichungsdatum: 13.04.2022
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wie folgt zu ändern:

Art. 64 Abs. 7 Bst. b (neu)

7 Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben:

- a. Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2;
- b. Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a, die ab der Empfängnis, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.

Begründung

1. Einleitung

Diese von Grossrätin Anne-Laure Botteron eingereichte Initiative verlangt im Wesentlichen, dass die Kosten für Leistungen bei Schwangerschaft ab der Empfängnis vollständig – ohne Franchise und Selbstbehalt – von der Krankenversicherung übernommen werden.

Nach geltendem Recht (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG) wird eine Schwangerschaft, die vor der 13. Woche endet, als Krankheit betrachtet, wodurch die übliche Kostenübernahme gilt. Folglich sind die Kosten für Arztbesuche, medizinische Analysen, Arzneimittel und die nötigen Eingriffe zur Entnahme des Embryos oder des toten Fötus bis zum Erreichen der Franchise oder des Selbstbehalts von der betroffenen Frau zu tragen. Die entsprechende Franchise ist im Übrigen häufig sehr hoch, da die betroffenen Frauen zumeist jung und gesund sind.

Die im KVG vorgesehene Regelung schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen, deren Schwangerschaft über die 13. Woche hinausgeht, und Frauen, bei denen dies nicht der Fall ist. Der Verlust eines Embryos oder eines Fötus kann ein sehr einschneidendes Erlebnis für eine Frau bzw. ein Paar sein. Wer damit konfrontiert ist, muss nicht nur diesen Verlust bewältigen, sondern auch noch erhebliche medizinische Kosten tragen.

Diese Initiative wurde am 15. März 2019 in der Gesundheitskommission des Grossen Rates vorgelegt. Diese empfahl dem Grossen Rat mit 14 zu 1 Stimmen, die Initiative anzunehmen und an den Staatsrat zu überweisen, was der Grosse Rat am 3. März 2020 mit 108 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen tat.

Die Grossratsmitglieder ersuchten den Kanton Waadt damit, gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 der Waadtländer Verfassung sein Initiativrecht auf Bundesebene wahrzunehmen. Die Standesinitiative verlangt, Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG so zu ändern, dass der Geltungsbereich dieses Artikels auf Fälle ausgedehnt wird, in denen die Schwangerschaft vor der 13. Woche endet.

2. Stellungnahme des Staatsrates

Das aktuelle System diskriminiert in der Tat Frauen, deren Schwangerschaft vor der 13. Woche endet. Diese sind doppelt gestraft, da ihre Schwangerschaft vorzeitig endet und sie zudem die damit verbundenen medizinischen Kosten zu tragen haben (Franchise und Selbstbehalt). In diesem Zusammenhang sei zudem darauf hingewiesen, dass es sich zumeist um junge und gesunde Frauen handelt, deren Krankenversicherungsfranchise sich üblicherweise auf 2500 Franken beläuft. Gemäss geltendem Recht werden die Leistungen, die bis zur 13. Schwangerschaftswoche erbracht werden, als Behandlung einer Krankheit betrachtet, was zur Folge hat, dass für die Versicherte die übliche Kostenbeteiligung anfällt. Diese Regelung wurde bei den gesetzgeberischen Arbeiten damit gerechtfertigt, dass "der Beginn der Schwangerschaft erst im Nachhinein festgestellt werden kann und der Versicherer allenfalls bereits Kostenbeteiligungen auf Behandlungen erhoben hat, wenn er von der Schwangerschaft erfährt" und die nachträgliche Befreiung von der Kostenbeteiligung auf Behandlungen während der ersten zwölf



Schwangerschaftswochen daher "zu unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand" führen würde (siehe Bericht der SGK-S vom 11. Februar 2013 zur parlamentarischen Initiative "Kostenbeteiligung bei Mutterschaft. Gleichbehandlung", BBI 2013 2459 2462). Als Hauptargument für die Begrenzung der vollen Kostenübernahme auf den Zeitraum ab der 13. Schwangerschaftswoche wird also der praktische Aufwand angeführt, den die Rückerstattung der ab der Empfängnis angefallenen Kosten verursacht.

Dieses Argument ist nicht haltbar. Die Frage der Kostenrückerstattung für Leistungen, für die von den Versicherten bereits eine Kostenbeteiligung verlangt wurde, stellt sich für die Versicherer unabhängig von dieser zeitlichen Begrenzung. Es ist schockierend, dass als Begründung für die geltende Regelung der Verwaltungsaufwand genannt wird; dies umso mehr, wenn man in Betracht zieht, dass es hier um die medizinischen Kosten für ein vorzeitiges Schwangerschaftsende geht!

Diese Regelung schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen, die ihr Kind vor der 13. Woche verlieren, und Frauen, die es später verlieren oder austragen können.

Die Erstattung der medizinischen Kosten bei Fehlgeburt oder Windei würde zu keinem Anstieg der Gesundheitskosten insgesamt führen, da es sich in der Regel nicht um optionale Behandlungen handelt, sondern diese für die Patientin und das medizinische Personal alternativlos sind. Ferner hätte diese Verlagerung privat zu tragender Kosten auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) nur geringfügige finanzielle Auswirkungen auf die OKP und somit auf die Krankenkassenprämien. Die zusätzlichen Kosten in der gesamten Schweiz werden auf 13 bis 18 Millionen Franken geschätzt, was rund 0,05 Prozent der Gesamtkosten zulasten der OKP entspricht.

3. Änderungsantrag

3.1 Geltendes Recht

Die Krankenpflegeversicherung ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 1996 universell und obligatorisch (Art. 1 KVG). Gemäss Artikel 24 und Artikel 34 Absatz 1 KVG übernimmt die OKP nach Massgabe der in den Artikeln 32–34 KVG festgelegten Voraussetzungen ausschliesslich die Kosten für die Leistungen, die in den Artikeln 25 bis 31 KVG abschliessend aufgeführt sind. Die Leistungen, die bei Mutterschaft übernommen werden, sind in Artikel 29 KVG geregelt (Stéphanie Perrenoud, *Les prestations de soins en cas de maternité – analyse des prestations dispensées en Suisse et à l'étranger, Réflexions romandes en droit de la santé*, 2016, S. 139/140).

Gemäss Artikel 29 Absatz 1 übernimmt die OKP neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft. Dabei handelt es sich gemäss Absatz 2 um die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft (Bst. a), die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einem Geburtshaus sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen (Bst. b), die notwendige Stillberatung (Bst. c) sowie die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält (Bst. d) (BGE 144 V 184 E. 3.1 und zitierte Verweise).

Artikel 64 Absatz 7 KVG wiederum bestimmt, dass der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben darf für Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2 KVG (Bst. a) und für Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden (Bst. b).

Mutterschaft im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe c KVG und Artikel 29 KVG bezieht sich auf einen gewöhnlichen Prozess des Lebens, der anders als eine Krankheit (Art. 3 ATSG) keine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellt. Mit den besonderen Leistungen bei Mutterschaft, die in Artikel 29 Absatz 2 KVG abschliessend aufgezählt und in den Artikeln 13 bis 16 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) präzisiert sind, soll der reibungslose Ablauf dieses Prozesses sichergestellt werden. Insbesondere die Kontrolluntersuchungen im Sinne von Artikel 13 KLV dienen der medizinischen Überwachung der Schwangerschaft und sollen Komplikationen, welche die Gesundheit der Mutter und/oder des Ungeborenen gefährden könnten, vermeiden. Es handelt sich dabei um prophylaktische Massnahmen, die je nach Stand der Schwangerschaft erfolgen und deren Kosten demnach ohne medizinische Indikation übernommen werden. Diese Untersuchungen sind besondere Leistungen bei Mutterschaft unabhängig davon, ob es sich um eine unkomplizierte Schwangerschaft oder eine Hochrisikoschwangerschaft der Versicherten handelt. Die medizinische Behandlung, die notwendig wird, wenn bei einer solchen Untersuchung eine Gesundheitsgefährdung festgestellt wird, fällt hingegen unter die Leistungen bei Krankheit im Sinne der Artikel 25 bis 29 Absatz 1 KVG mit der Folge, dass gemäss Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG eine Beteiligung an den entsprechenden Kosten fällig wird, wenn die Behandlung vor der 13. Schwangerschaftswoche erfolgt (BGE 144 V 184 E. 3.2 und zitierte Verweise).



Auch wenn die Mutterschaft nicht als Krankheit betrachtet wird, wird sie durch Artikel 29 Absatz 1 KVG leistungsrechtlich einer Krankheit gleichgestellt. Diese Gleichstellung bedeutet, dass die medizinischen Behandlungen, die bei Komplikationen nötig werden, wie Leistungen bei Krankheit betrachtet werden (man spricht dann von Hochrisikoschwangerschaft). Diese Behandlungen fallen dann (durch den Verweis in Art. 29 Abs. 1 KVG) unter die allgemeinen Leistungen bei Krankheit im Sinne von Artikel 25 KVG. Dies gilt z. B. für Behandlungen zur Vermeidung einer Früh- oder Fehlgeburt (BGE 144 V 184 E. 3.3 und zitierte Verweise).

Wie bereits erwähnt, ist die Unterscheidung zwischen besonderen Leistungen bei Mutterschaft (Art. 29 Abs. 2 KVG) und Leistungen bei Krankheit (Art. 25 und Art. 29 Abs. 1 KVG), die im Fall von Schwangerschaftskomplikationen erbracht werden, wesentlich für die Kostenbeteiligung.

Während bei den besonderen Leistungen bei Mutterschaft im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 KVG zu keiner Zeit eine Kostenbeteiligung erforderlich ist (Art. 64 Abs. 7 Bst. a KVG), gilt dies für Leistungen bei Krankheit nur dann, wenn sie ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden (Art. 64 Abs. 7 Bst. b KVG) (BGE 144 V 184 E. 3.4 und zitierte Verweise). Diese Regelung gilt seit dem 1. März 2014. Bis zum 28. Februar 2014 waren nur die besonderen Leistungen bei Mutterschaft (Art. 29 Abs. 2 KVG, Art. 13–16 KLV) von der Kostenbeteiligung ausgenommen, nicht aber die allgemeinen Leistungen bei Mutterschaft (Art. 25, 25a und 19 Abs. 1 KVG), bei denen Franchise und Selbstbehalt zu bezahlen waren (siehe Stéphanie Perrenoud, *Les prestations de soins en cas de maternité – analyse des prestations dispensées en Suisse et à l'étranger*, *Réflexions romandes en droit de la santé*, 2016, S. 145).

3.2 Auswirkungen der aktuellen Regelung

Wie bereits dargelegt, ist der Wortlaut von Artikel 64 Absatz 7 KVG klar und entspricht er dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, die Versicherte in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen nur hinsichtlich der besonderen Leistungen bei Mutterschaft im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 KVG von der Kostenbeteiligung zu befreien. Diese Ausnahme gilt folglich nicht für die Behandlungen im Zusammenhang mit Komplikationen wie dem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft oder einer Eileiterschwangerschaft, die vor der 13.

Schwangerschaftswoche erfolgen. Diese werden als Krankheitskosten angesehen (Anwendung von Art. 25 KVG durch Verweis von Art. 29 Abs. 1 KVG), was zur Folge hat, dass sich die Versicherte an den Kosten zu beteiligen hat (Art. 64 Abs. 7 Bst. b KVG) (BGE 144 V 184 E. 5.2). Daraus ergibt sich eine Diskriminierung, welche die Menschenwürde verletzt, umso mehr, als der Gesetzgeber zur Rechtfertigung lediglich administrative Gründe anführt.

3.3 Beantragte Änderungen

Um die im aktuellen Recht bestehende Diskriminierung von Frauen, deren Schwangerschaft nicht über die 13. Woche hinausgeht, zu beseitigen, wird beantragt, Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG so zu ändern, dass für Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a KVG ab der Empfängnis keine Kostenbeteiligung verlangt wird. Der Verweis auf die 13. Schwangerschaftswoche ist zu streichen.

Der Wortlaut von Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG wäre dann wie folgt:

"Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben:

- a. Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2 [unverändert];
- b. Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a, die ab der Empfängnis, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden."

Diese Änderung würde auch Anpassungen an der KLV erforderlich machen, namentlich an Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f und an Artikel 16. Es sei darauf hingewiesen, dass die beantragte Änderung im Sinne der Motionen [19.3070](#) (Kälin) und [19.3307](#) (Addor) ist, die vom Bundesrat angenommen wurden und im Parlament hängig sind.

Kommissionsberichte

[22.05.2023](#) - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

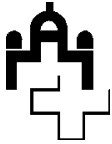
Ständerat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.307 s Kt. Iv. VD. Erstattung der Behandlungskosten bei Fehlgeburt, Windei oder Eileiterschwangerschaft

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Mai 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Waadt am 13. April 2022 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ([SR 832.10](#)) dahingehend zu ändern, dass allgemeine Leistungen bei Krankheit (Art. 25) sowie Pflegeleistungen bei Krankheit (Art. 25a) bereits ab der Empfängnis und nicht erst ab der 13. Schwangerschaftswoche von der Kostenbeteiligung befreit werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Dittli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) wie folgt zu ändern:

Art. 64 Abs. 7 Bst. b (neu)

7 Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben:

- a. Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2;
- b. Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a, die ab der Empfängnis, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden.

1.2 Begründung

1. Einleitung

Diese von Grossrätin Anne-Laure Botteron eingereichte Initiative verlangt im Wesentlichen, dass die Kosten für Leistungen bei Schwangerschaft ab der Empfängnis vollständig - ohne Franchise und Selbstbehalt - von der Krankenversicherung übernommen werden.

Nach geltendem Recht (Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG) wird eine Schwangerschaft, die vor der 13. Woche endet, als Krankheit betrachtet, wodurch die übliche Kostenübernahme gilt. Folglich sind die Kosten für Arztbesuche, medizinische Analysen, Arzneimittel und die nötigen Eingriffe zur Entnahme des Embryos oder des toten Fötus bis zum Erreichen der Franchise oder des Selbstbehalts von der betroffenen Frau zu tragen. Die entsprechende Franchise ist im Übrigen häufig sehr hoch, da die betroffenen Frauen zumeist jung und gesund sind.

Die im KVG vorgesehene Regelung schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen, deren Schwangerschaft über die 13. Woche hinausgeht, und Frauen, bei denen dies nicht der Fall ist. Der Verlust eines Embryos oder eines Fötus kann ein sehr einschneidendes Erlebnis für eine Frau bzw. ein Paar sein. Wer damit konfrontiert ist, muss nicht nur diesen Verlust bewältigen, sondern auch noch erhebliche medizinische Kosten tragen.

Diese Initiative wurde am 15. März 2019 in der Gesundheitskommission des Grossen Rates vorgelegt. Diese empfahl dem Grossen Rat mit 14 zu 1 Stimmen, die Initiative anzunehmen und an den Staatsrat zu überweisen, was der Grosse Rat am 3. März 2020 mit 108 zu 2 Stimmen bei 5 Enthaltungen tat.

Die Grossratsmitglieder ersuchten den Kanton Waadt damit, gestützt auf Artikel 109 Absatz 2 der Waadtländer Verfassung sein Initiativrecht auf Bundesebene wahrzunehmen. Die Standesinitiative verlangt, Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG so zu ändern, dass der Geltungsbereich dieses Artikels auf Fälle ausgedehnt wird, in denen die Schwangerschaft vor der 13. Woche endet.

2. Stellungnahme des Staatsrates

Das aktuelle System diskriminiert in der Tat Frauen, deren Schwangerschaft vor der 13. Woche endet. Diese sind doppelt gestraft, da ihre Schwangerschaft vorzeitig endet und sie zudem die damit verbundenen medizinischen Kosten zu tragen haben (Franchise und Selbstbehalt). In diesem Zusammenhang sei zudem darauf hingewiesen, dass es sich zumeist um junge und gesunde Frauen handelt, deren Krankenversicherungsfranchise sich üblicherweise auf 2500 Franken beläuft. Gemäss geltendem Recht werden die Leistungen, die bis zur 13. Schwangerschaftswoche erbracht werden, als Behandlung einer Krankheit betrachtet, was zur Folge hat, dass für die Versicherte die übliche Kostenbeteiligung anfällt. Diese Regelung wurde bei den gesetzgeberischen Arbeiten damit gerechtfertigt, dass "der Beginn der Schwangerschaft erst im Nachhinein festgestellt werden kann und der Versicherer allenfalls bereits Kostenbeteiligungen auf Behandlungen erhoben hat, wenn er



von der Schwangerschaft erfährt" und die nachträgliche Befreiung von der Kostenbeteiligung auf Behandlungen während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen daher "zu unverhältnismässigem Verwaltungsaufwand" führen würde (siehe Bericht der SGK-S vom 11. Februar 2013 zur parlamentarischen Initiative "Kostenbeteiligung bei Mutterschaft. Gleichbehandlung", BBl 2013 2459 2462). Als Hauptargument für die Begrenzung der vollen Kostenübernahme auf den Zeitraum ab der 13. Schwangerschaftswoche wird also der praktische Aufwand angeführt, den die Rückerstattung der ab der Empfängnis angefallenen Kosten verursacht.

Dieses Argument ist nicht haltbar. Die Frage der Kostenrückerstattung für Leistungen, für die von den Versicherten bereits eine Kostenbeteiligung verlangt wurde, stellt sich für die Versicherer unabhängig von dieser zeitlichen Begrenzung. Es ist schockierend, dass als Begründung für die geltende Regelung der Verwaltungsaufwand genannt wird; dies umso mehr, wenn man in Betracht zieht, dass es hier um die medizinischen Kosten für ein vorzeitiges Schwangerschaftsende geht! Diese Regelung schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Frauen, die ihr Kind vor der 13. Woche verlieren, und Frauen, die es später verlieren oder austragen können.

Die Erstattung der medizinischen Kosten bei Fehlgeburt oder Windei würde zu keinem Anstieg der Gesundheitskosten insgesamt führen, da es sich in der Regel nicht um optionale Behandlungen handelt, sondern diese für die Patientin und das medizinische Personal alternativlos sind. Ferner hätte diese Verlagerung privat zu tragender Kosten auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) nur geringfügige finanzielle Auswirkungen auf die OKP und somit auf die Krankenkassenprämien. Die zusätzlichen Kosten in der gesamten Schweiz werden auf 13 bis 18 Millionen Franken geschätzt, was rund 0,05 Prozent der Gesamtkosten zulasten der OKP entspricht.

3. Änderungsantrag

3.1 Geltendes Recht

Die Krankenpflegeversicherung ist in der Schweiz seit dem 1. Januar 1996 universell und obligatorisch (Art. 1 KVG). Gemäss Artikel 24 und Artikel 34 Absatz 1 KVG übernimmt die OKP nach Massgabe der in den Artikeln 32-34 KVG festgelegten Voraussetzungen ausschliesslich die Kosten für die Leistungen, die in den Artikeln 25 bis 31 KVG abschliessend aufgeführt sind. Die Leistungen, die bei Mutterschaft übernommen werden, sind in Artikel 29 KVG geregelt (Stéphanie Perrenoud, *Les prestations de soins en cas de maternité - analyse des prestations dispensées en Suisse et à l'étranger, Réflexions romandes en droit de la santé*, 2016, S. 139/140).

Gemäss Artikel 29 Absatz 1 übernimmt die OKP neben den Kosten für die gleichen Leistungen wie bei Krankheit die Kosten der besonderen Leistungen bei Mutterschaft. Dabei handelt es sich gemäss Absatz 2 um die von Ärzten und Ärztinnen oder von Hebammen durchgeführten oder ärztlich angeordneten Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft (Bst. a), die Entbindung zu Hause, in einem Spital oder einem Geburtshaus sowie die Geburtshilfe durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen (Bst. b), die notwendige Stillberatung (Bst. c) sowie die Pflege und den Aufenthalt des gesunden Neugeborenen, solange es sich mit der Mutter im Spital aufhält (Bst. d) (BGE 144 V 184 E. 3.1 und zitierte Verweise).

Artikel 64 Absatz 7 KVG wiederum bestimmt, dass der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben darf für Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2 KVG (Bst. a) und für Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a, die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden (Bst. b).

Mutterschaft im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 Buchstabe c KVG und Artikel 29 KVG bezieht sich auf einen gewöhnlichen Prozess des Lebens, der anders als eine Krankheit (Art. 3 ATSG) keine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellt. Mit den besonderen Leistungen bei Mutterschaft, die in Artikel 29 Absatz 2 KVG abschliessend aufgezählt und in den Artikeln 13 bis 16 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) präzisiert sind, soll der reibungslose Ablauf dieses Prozesses sichergestellt werden. Insbesondere



die Kontrolluntersuchungen im Sinne von Artikel 13 KLV dienen der medizinischen Überwachung der Schwangerschaft und sollen Komplikationen, welche die Gesundheit der Mutter und/oder des Ungeborenen gefährden könnten, vermeiden. Es handelt sich dabei um prophylaktische Massnahmen, die je nach Stand der Schwangerschaft erfolgen und deren Kosten demnach ohne medizinische Indikation übernommen werden. Diese Untersuchungen sind besondere Leistungen bei Mutterschaft unabhängig davon, ob es sich um eine unkomplizierte Schwangerschaft oder eine Hochrisikoschwangerschaft der Versicherten handelt. Die medizinische Behandlung, die notwendig wird, wenn bei einer solchen Untersuchung eine Gesundheitsgefährdung festgestellt wird, fällt hingegen unter die Leistungen bei Krankheit im Sinne der Artikel 25 bis 29 Absatz 1 KVG mit der Folge, dass gemäss Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG eine Beteiligung an den entsprechenden Kosten fällig wird, wenn die Behandlung vor der 13. Schwangerschaftswoche erfolgt (BGE 144 V 184 E. 3.2 und zitierte Verweise).

Auch wenn die Mutterschaft nicht als Krankheit betrachtet wird, wird sie durch Artikel 29 Absatz 1 KVG leistungsrechtlich einer Krankheit gleichgestellt. Diese Gleichstellung bedeutet, dass die medizinischen Behandlungen, die bei Komplikationen nötig werden, wie Leistungen bei Krankheit betrachtet werden (man spricht dann von Hochrisikoschwangerschaft). Diese Behandlungen fallen dann (durch den Verweis in Art. 29 Abs. 1 KVG) unter die allgemeinen Leistungen bei Krankheit im Sinne von Artikel 25 KVG. Dies gilt z. B. für Behandlungen zur Vermeidung einer Früh- oder Fehlgeburt (BGE 144 V 184 E. 3.3 und zitierte Verweise).

Wie bereits erwähnt, ist die Unterscheidung zwischen besonderen Leistungen bei Mutterschaft (Art. 29 Abs. 2 KVG) und Leistungen bei Krankheit (Art. 25 und Art. 29 Abs. 1 KVG), die im Fall von Schwangerschaftskomplikationen erbracht werden, wesentlich für die Kostenbeteiligung.

Während bei den besonderen Leistungen bei Mutterschaft im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 KVG zu keiner Zeit eine Kostenbeteiligung erforderlich ist (Art. 64 Abs. 7 Bst. a KVG), gilt dies für Leistungen bei Krankheit nur dann, wenn sie ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden (Art. 64 Abs. 7 Bst. b KVG) (BGE 144 V 184 E. 3.4 und zitierte Verweise). Diese Regelung gilt seit dem 1. März 2014. Bis zum 28. Februar 2014 waren nur die besonderen Leistungen bei Mutterschaft (Art. 29 Abs. 2 KVG, Art. 13-16 KLV) von der Kostenbeteiligung ausgenommen, nicht aber die allgemeinen Leistungen bei Mutterschaft (Art. 25, 25a und 19 Abs. 1 KVG), bei denen Franchise und Selbstbehalt zu bezahlen waren (siehe Stéphanie Perrenoud, *Les prestations de soins en cas de maternité - analyse des prestations dispensées en Suisse et à l'étranger, Réflexions romandes en droit de la santé*, 2016, S. 145).

3.2 Auswirkungen der aktuellen Regelung

Wie bereits dargelegt, ist der Wortlaut von Artikel 64 Absatz 7 KVG klar und entspricht er dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, die Versicherte in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen nur hinsichtlich der besonderen Leistungen bei Mutterschaft im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 KVG von der Kostenbeteiligung zu befreien. Diese Ausnahme gilt folglich nicht für die Behandlungen im Zusammenhang mit Komplikationen wie dem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft oder einer Eileiterschwangerschaft, die vor der 13. Schwangerschaftswoche erfolgen. Diese werden als Krankheitskosten angesehen (Anwendung von Art. 25 KVG durch Verweis von Art. 29 Abs. 1 KVG), was zur Folge hat, dass sich die Versicherte an den Kosten zu beteiligen hat (Art. 64 Abs. 7 Bst. b KVG) (BGE 144 V 184 E. 5.2). Daraus ergibt sich eine Diskriminierung, welche die Menschenwürde verletzt, umso mehr, als der Gesetzgeber zur Rechtfertigung lediglich administrative Gründe anführt.

3.3 Beantragte Änderungen

Um die im aktuellen Recht bestehende Diskriminierung von Frauen, deren Schwangerschaft nicht über die 13. Woche hinausgeht, zu beseitigen, wird beantragt, Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG so zu ändern, dass für Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a KVG ab der Empfängnis keine Kostenbeteiligung verlangt wird. Der Verweis auf die 13. Schwangerschaftswoche ist zu streichen. Der Wortlaut von Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG wäre dann wie folgt:

"Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben:



- a. Leistungen nach Artikel 29 Absatz 2 [unverändert];
b. Leistungen nach den Artikeln 25 und 25a, die ab der Empfängnis, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden."
- Diese Änderung würde auch Anpassungen an der KLV erforderlich machen, namentlich an Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f und an Artikel 16. Es sei darauf hingewiesen, dass die beantragte Änderung im Sinne der Motionen 19.3070 (Kälin) und 19.3307 (Addor) ist, die vom Bundesrat angenommen wurden und im Parlament hängig sind.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass das Anliegen der vorliegenden Standesinitiative bereits im Rahmen von mehreren parlamentarischen Geschäften berücksichtigt wird. So sieht der Entwurf des Bundesrates zum Massnahmenpaket 2 zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen ([22.062](#)) vor, dass keine Kostenbeteiligung erhoben werden darf ab dem mittels Ultraschall ärztlich bestimmten Beginn der Schwangerschaft. Die Befreiung von der Kostenbeteiligung soll dabei bis acht Wochen nach dem Ende der Schwangerschaft oder der Niederkunft gelten. Mit dieser Anpassung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung sollen die Motionen [19.3070](#) und [19.3307](#) umgesetzt werden, die am 30. November 2020 an den Bundesrat überwiesen worden sind. Ebenso ermöglicht die vorgeschlagene Anpassung auch, das Anliegen der Standesinitiative [19.308](#) des Kantons Genf aufzunehmen, welcher die beiden Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit Folge gegeben haben. Aktuell wird das Massnahmenpaket 2 von der nationalrätlichen Schwesterkommission beraten.

Die Kommission spricht sich weiterhin dafür aus, dass Leistungen bei Schwangerschaft schon vor der 13. Woche von der Kostenbeteiligung befreit werden. Sie beantragt aber, der vorliegenden Standesinitiative keine Folge zu geben, da ihr Anliegen im Rahmen des Massnahmenpakets 2 umgesetzt werden kann. Dies soll ermöglichen, die gesetzlichen Grundlagen möglichst rasch zu ändern. Zudem könnten der Wortlaut der Gesetzesänderung und Umsetzungsfragen direkt während der laufenden Beratungen im Detail geprüft und geklärt werden.

22.309 Standesinitiative

Mietverträge von über 65-Jährigen. Einschränkung des Kündigungsrechts der vermietenden Partei

Eingereicht von: Genf
Einreichungsdatum: 23.05.2022
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999,
Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002
und Artikel 156 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates des Kantons Genf vom 13. September 1985
(Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève)
sowie in Anbetracht

– der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und insbesondere ihres Artikels 7 zur Menschenwürde;
– des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911, in welchem in den Artikeln 253 ff. das Mietrecht geregelt ist;
fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf,
das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dahingehend anzupassen, dass Mietverträge von über 65-Jährigen nicht gekündigt werden dürfen, wenn die Kündigung einzig mit dem Ziel erfolgt, den Mietzins anheben zu können ("Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen").

Begründung

Ronald Zacharias erinnert daran, wie es zu dieser Standesinitiative kam. Er hat den Eindruck, dass die Immobilienverwaltung der Stadt Genf schrittweise alle Mietverträge kündigt. Vor diesem Hintergrund fragt er sich, ob diese Kündigungen moralisch vertretbar sind. Deshalb möchte er, dass sich die eidgenössischen Räte diesem Thema annehmen.

Aus Sicht von Ronald Zacharias sollte das Mietrecht in Sachen Kündigung angepasst werden. Es gehe nicht darum, den Mieterschutz bei allen Kündigungen zu überarbeiten. Er erachtet die Regelung bei Zahlungsrückständen als zufriedenstellend. Im Mietrecht seien auch andere Kündigungsgründe vorgesehen, die vorliegende Standesinitiative befasse sich aber einzig mit der Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen. Er erklärt diesen Begriff mit folgendem Beispiel: Eine ältere Person mietet eine Vierzimmerwohnung für 2200 Franken pro Monat. Der Eigentümer fragt sich, ob er diese Person nicht loswerden und die Wohnung danach teurer – für 2300 Franken pro Monat – vermieten könnte. Eine solche Kündigung ist grundsätzlich verboten und kann angefochten werden, wenn der von der vermietenden Partei angestrebte Mietzins missbräuchlich ist. Damit eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen rechtmässig ist, darf mit dem künftigen Mietzins kein übersetzter Ertrag erzielt werden. Die Standesinitiative betrifft somit nur einen klar umrissenen Sachverhalt. Nach Ansicht von Ronald Zacharias müssen ältere Menschen vor solchen Kündigungen geschützt werden.
Debatte im Grossen Rat des Kantons Genf

Ein Mitglied des Grossen Rates (Partei "Ensemble à Gauche") fragt sich, ob eine Verwaltung einen anderen Vorwand für eine Vertragskündigung anführen kann, wie die Tragbarkeit oder die Belegungsdichte.

Ronald Zacharias weist darauf hin, dass das Mietrecht einen starken Kündigungsschutz zugunsten der Mieterinnen und Mieter vorsieht. Die vermietende Partei könne versuchen, die Wohnung zu kündigen und sie der mietenden Partei zum Kauf anzubieten. Eine solche Kündigung sei jedoch anfechtbar, wenn nicht sogar nichtig. Er erläutert weiter, dass laut Mietrecht auch weitere Kündigungsgründe nicht zulässig sind.

Ein Grossrat (S) entgegnet Ronald Zacharias, er sei der Ansicht, dass Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen in der Praxis oft rückgängig gemacht werden. Deshalb hätte die Standesinitiative in seinen Augen nur eine sehr begrenzte Wirkung.

Derselbe Grossrat (S) ist der Meinung, dass alle Kündigungsgründe – oder zumindest jene, die in der Praxis am häufigsten zum Tragen kommen – überprüft werden müssen, wenn ältere Mieterinnen und Mieter richtig geschützt werden sollen. Als Beispiel nennt er die Mietvertragskündigung wegen angeblichem Eigenbedarf der vermietenden Partei. Bei diesem oft angeführten Grund könnten die Mieterinnen und Mieter in der Praxis



nichts unternehmen.

Ronald Zacharias erwidert, dass dies die Beobachtung eines praxisfremden Anwalts sei. Das Problem mit der Mietzinserrhöhung sei der Bumerangeffekt und die Angst, welche die Vermieterschaft aufgrund der Gesetzgebung und der aktuellen Praxis habe. Aufgrund der mietrechtlichen Vorschriften erhöhe in der Praxis kein Wohnungseigentümer bzw. keine Wohnungseigentümerin die Miete.

Eine Grossrätin (G) lobt die Absicht, ältere Personen zu schützen. Sie möchte von Ronald Zacharias wissen, wieso dieser Vorschlag nicht schon früher gemacht wurde. In ihren Augen ist es nicht die beste Lösung, diesen Vorschlag als Standesinitiative an die Bundesversammlung zu überweisen. Sie fragt sich, ob die Fraktionsvertretungen in der Bundesversammlung nicht über andere Druckmittel verfügen.

Laut Ronald Zacharias schliesst das eine das andere nicht aus. Diese Standesinitiative werde auf Resonanz stossen, da sie sinnvoll sei.

Kommissionsberichte

17.04.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

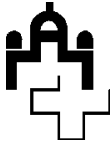
Ständerat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.309 s Kt. Iv. GE. Mietverträge von über 65-Jährigen. Einschränkung des Kündigungsrechts der vermietenden Partei

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. April 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 die vom Grossen Rat des Kantons Genf am 20. Mai 2022 mit 45 zu 39 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommene und der Bundesversammlung am 23. Mai 2022 überwiesene Genfer Standesinitiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert die Bundesversammlung auf, das Obligationenrecht dahingehend anzupassen, dass Mietverträge von über 65-Jährigen nicht gekündigt werden dürfen, wenn die Kündigung einzig mit dem Ziel erfolgt, den Mietzins anheben zu können (Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Mazzone, Sommaruga) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Bauer

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Carlo Sommaruga

Inhalt des Berichtes

\$



Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 und Artikel 156 des Geschäftsreglementes des Grossen Rates des Kantons Genf vom 13. September 1985 (Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève) sowie in Anbetracht

- der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und insbesondere ihres Artikels 7 zur Menschenwürde;
- des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911, in welchem in den Artikeln 253 ff. das Mietrecht geregelt ist;

fordert der Grosse Rat des Kantons Genf die Bundesversammlung auf, das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dahingehend anzupassen, dass Mietverträge von über 65-Jährigen nicht gekündigt werden dürfen, wenn die Kündigung einzig mit dem Ziel erfolgt, den Mietzins anheben zu können ("Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen").

1.2 Begründung

Ronald Zacharias erinnert daran, wie es zu dieser Standesinitiative kam. Er hat den Eindruck, dass die Immobilienverwaltung der Stadt Genf schrittweise alle Mietverträge kündigt. Vor diesem Hintergrund fragt er sich, ob diese Kündigungen moralisch vertretbar sind. Deshalb möchte er, dass sich die eidgenössischen Räte diesem Thema annehmen.

Aus Sicht von Ronald Zacharias sollte das Mietrecht in Sachen Kündigung angepasst werden. Es gehe nicht darum, den Mieterschutz bei allen Kündigungen zu überarbeiten. Er erachtet die Regelung bei Zahlungsrückständen als zufriedenstellend. Im Mietrecht seien auch andere Kündigungsgründe vorgesehen, die vorliegende Standesinitiative befasse sich aber einzig mit der Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen. Er erklärt diesen Begriff mit folgendem Beispiel: Eine ältere Person mietet eine Vierzimmerwohnung für 2200 Franken pro Monat. Der Eigentümer fragt sich, ob er diese Person nicht loswerden und die Wohnung danach teurer - für 2300 Franken pro Monat - vermieten könnte. Eine solche Kündigung ist grundsätzlich verboten und kann angefochten werden, wenn der von der vermietenden Partei angestrebte Mietzins missbräuchlich ist. Damit eine Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen rechtmässig ist, darf mit dem künftigen Mietzins kein übersetzter Ertrag erzielt werden. Die Standesinitiative betrifft somit nur einen klar umrissenen Sachverhalt.

Nach Ansicht von Ronald Zacharias müssen ältere Menschen vor solchen Kündigungen geschützt werden.

Debatte im Grossen Rat des Kantons Genf

Ein Mitglied des Grossen Rates (Partei "Ensemble à Gauche") fragt sich, ob eine Verwaltung einen anderen Vorwand für eine Vertragskündigung anführen kann, wie die Tragbarkeit oder die Belegungsdichte.

Ronald Zacharias weist darauf hin, dass das Mietrecht einen starken Kündigungsschutz zugunsten der Mieterinnen und Mieter vorsieht. Die vermietende Partei könne versuchen, die Wohnung zu kündigen und sie der mietenden Partei zum Kauf anzubieten. Eine solche Kündigung sei jedoch anfechtbar, wenn nicht sogar nichtig. Er erläutert weiter, dass laut Mietrecht auch weitere Kündigungsgründe nicht zulässig sind.



Ein Grossrat (S) entgegnet Ronald Zacharias, er sei der Ansicht, dass Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen in der Praxis oft rückgängig gemacht werden. Deshalb hätte die Standesinitiative in seinen Augen nur eine sehr begrenzte Wirkung.

Derselbe Grossrat (S) ist der Meinung, dass alle Kündigungsgründe - oder zumindest jene, die in der Praxis am häufigsten zum Tragen kommen - überprüft werden müssen, wenn ältere Mieterinnen und Mieter richtig geschützt werden sollen. Als Beispiel nennt er die Mietvertragskündigung wegen angeblichem Eigenbedarf der vermietenden Partei. Bei diesem oft angeführten Grund könnten die Mieterinnen und Mieter in der Praxis nichts unternehmen.

Ronald Zacharias erwidert, dass dies die Beobachtung eines praxisfremden Anwalts sei. Das Problem mit der Mietzinserhöhung sei der Bumerangeffekt und die Angst, welche die Vermieterschaft aufgrund der Gesetzgebung und der aktuellen Praxis habe. Aufgrund der mietrechtlichen Vorschriften erhöhe in der Praxis kein Wohnungseigentümer bzw. keine Wohnungseigentümerin die Miete.

Eine Grossrätin (G) lobt die Absicht, ältere Personen zu schützen. Sie möchte von Ronald Zacharias wissen, wieso dieser Vorschlag nicht schon früher gemacht wurde. In ihren Augen ist es nicht die beste Lösung, diesen Vorschlag als Standesinitiative an die Bundesversammlung zu überweisen. Sie fragt sich, ob die Fraktionsvertretungen in der Bundesversammlung nicht über andere Druckmittel verfügen.

Laut Ronald Zacharias schliesst das eine das andere nicht aus. Diese Standesinitiative werde auf Resonanz stossen, da sie sinnvoll sei.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates prüfte die Standesinitiative an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 erstmals vor.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich der seit vielen Jahren auf dem Genfer Wohnungsmarkt bestehenden Probleme bewusst, insbesondere der geringen Leerstandsquote, welche die Mietzinse nach oben treibt. Dadurch ist es für viele schwierig, in Genf eine Wohnung zu finden. Dennoch ist die Kommissionsmehrheit der Ansicht, dass die Standesinitiative ein Anliegen aufgreift, das spezifisch – wenn auch nicht ausschliesslich – den Kanton Genf betrifft, und die in der Initiative vorgeschlagene Lösung daher nicht für die gesamte Schweiz geeignet ist. So gibt es Regionen, in denen es keinen Wohnungsmangel gibt und Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen (d. h. zur Erhöhung des Mietzinses) äusserst selten vorkommen. Darüber hinaus würde ein Schutz von über 65-Jährigen vor Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen zu einer schwer zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung führen.

Die Kommissionsminderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, da sich die Frage des Schutzes von besonders gefährdeten Mieterinnen und Mieter vor Kündigungen aus wirtschaftlichen Gründen in ihren Augen nicht nur in Genf stellt und diese Frage eingehend erörtert werden sollte.

22.3163 Motion

Stärkung der digitalen Kompetenzen von Gesundheitsfachpersonen

Eingereicht von: Silberschmidt Andri
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Revision der Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, damit in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Gesundheitsfachpersonen (Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe) die in der Berufspraxis erforderlichen Kompetenzen im Bereich der digitalen Transformation gelehrt werden. Neben angemessenen Kenntnissen im Umgang mit digitalen Instrumenten sollen weitere damit verbundene Kompetenzen in den Bereichen interprofessionelle Zusammenarbeit, Kommunikation, Diagnostik, Monitoring von Patientinnen und Patienten und Wissensaneignung sichergestellt werden.

Begründung

Digitale Instrumente gewinnen rasch an Bedeutung in der Prävention, Diagnose, Therapie-Unterstützung, und der Nachsorge von Krankheiten. Mit der wachsenden Zahl von chronisch kranken Patientinnen und Patienten wird die interprofessionelle Zusammenarbeit immer wichtiger. Die interprofessionelle Zusammenarbeit ist auf digitale Instrumente angewiesen.

Die Verpflichtung zur Vermittlung digitaler Kenntnisse schafft die Voraussetzung, dass alle Gesundheitsfachpersonen sachgerecht mit digitalen Tools umgehen können. Im Fokus stehen der Einsatz digitaler Instrumente für die interprofessionelle Zusammenarbeit, der Umgang mit Big Data und künstlicher Intelligenz, der Einsatz digitaler Entscheidungshilfen in der ganzen Behandlungskette, die Cybersicherheit und der Datenschutz sowie der sichere Umgang mit Patientenapps. Zu lehren sind auch Fragen bezüglich der Sorgfaltspflicht und der Haftung beim Einsatz digitaler Instrumente.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen steht ausserdem im Einklang mit Ziel 2, Massnahme 2 der "gesundheitspolitische Strategie des Bundesrates 2020–2030". So schreibt der Bundesrat: "Die neuen Möglichkeiten in Prävention, Diagnostik und Therapie könnten aber dazu führen, dass Gesundheitsfachpersonen in Aufklärung und Beratung von gesunden und kranken Menschen künftig noch stärker gefordert sind.". Diese Erkenntnis sollte dazu führen, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden, damit die Lernzielkataloge entsprechend angepasst werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2022

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Digitalisierung den Berufsalltag aller Gesundheitsfachpersonen stark verändert bzw. verändern wird und damit die Aus-, Weiter- und Fortbildung entsprechende Kompetenzen vermitteln muss. Dies entspricht auch den in der Strategie Gesundheit 2030 dargelegten Zielen zur Förderung der digitalen Transformation. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, eine Bestimmung zur Förderung der Kompetenzen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation im Medizinal- und Psychologieberufegesetz aufzunehmen. Im Gesundheitsberufegesetz ist der Umgang mit digitalen Instrumenten bereits verankert. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, diese Bestimmung breiter zu fassen und analog zum MedBG und PsyG neu auf die Kompetenzen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation zu beziehen. Sämtliche Arbeiten sollen im Rahmen einer sachnahen anderen Revisionsvorlage aufgenommen werden. Die Bildungsinstitutionen und Fachgesellschaften werden gefordert sein, die Aus-, Weiter- und Fortbildungscurricula entsprechend den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.



Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

17.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

17.06.2022	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
27.09.2022	Nationalrat Annahme
06.06.2023	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

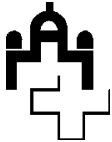
Dobler Marcel, Herzog Verena, Humbel Ruth, Mäder Jörg, Prelicz-Huber Katharina, Wasserfallen Flavia

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3163 n Mo. Nationalrat (Silberschmidt). Stärkung der digitalen Kompetenzen von Gesundheitsfachpersonen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 17. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. April 2023 die Motion geprüft, die Nationalrat Silberschmidt am 16. März 2022 eingereicht und der Nationalrat am 27. September 2022 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Rechtsgrundlagen anzupassen, damit in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Gesundheitsfachpersonen die in der Berufspraxis erforderlichen Kompetenzen im Bereich der digitalen Transformation gelehrt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 2 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Stöckli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettl

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Revision der Rechtsgrundlagen zu unterbreiten, damit in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Gesundheitsfachpersonen (Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe) die in der Berufspraxis erforderlichen Kompetenzen im Bereich der digitalen Transformation gelehrt werden. Neben angemessenen Kenntnissen im Umgang mit digitalen Instrumenten sollen weitere damit verbundene Kompetenzen in den Bereichen interprofessionelle Zusammenarbeit, Kommunikation, Diagnostik, Monitoring von Patientinnen und Patienten und Wissensaneignung sichergestellt werden.

1.2 Begründung

Digitale Instrumente gewinnen rasch an Bedeutung in der Prävention, Diagnose, Therapie-Unterstützung, und der Nachsorge von Krankheiten. Mit der wachsenden Zahl von chronisch kranken Patientinnen und Patienten wird die interprofessionelle Zusammenarbeit immer wichtiger. Die interprofessionelle Zusammenarbeit ist auf digitale Instrumente angewiesen.

Die Verpflichtung zur Vermittlung digitaler Kenntnisse schafft die Voraussetzung, dass alle Gesundheitsfachpersonen sachgerecht mit digitalen Tools umgehen können. Im Fokus stehen der Einsatz digitaler Instrumente für die interprofessionelle Zusammenarbeit, der Umgang mit Big Data und künstlicher Intelligenz, der Einsatz digitaler Entscheidungshilfen in der ganzen Behandlungskette, die Cybersicherheit und der Datenschutz sowie der sichere Umgang mit Patientenapps. Zu lehren sind auch Fragen bezüglich der Sorgfaltspflicht und der Haftung beim Einsatz digitaler Instrumente.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen steht ausserdem im Einklang mit Ziel 2, Massnahme 2 der "gesundheitspolitische Strategie des Bundesrates 2020-2030". So schreibt der Bundesrat: "Die neuen Möglichkeiten in Prävention, Diagnostik und Therapie könnten aber dazu führen, dass Gesundheitsfachpersonen in Aufklärung und Beratung von gesunden und kranken Menschen künftig noch stärker gefordert sind.". Diese Erkenntnis sollte dazu führen, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für Gesundheitsfachpersonen geschaffen werden, damit die Lernzielkataloge entsprechend angepasst werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2022

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Digitalisierung den Berufsalltag aller Gesundheitsfachpersonen stark verändert bzw. verändern wird und damit die Aus-, Weiter- und Fortbildung entsprechende Kompetenzen vermitteln muss. Dies entspricht auch den in der Strategie Gesundheit 2030 dargelegten Zielen zur Förderung der digitalen Transformation. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, eine Bestimmung zur Förderung der Kompetenzen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation im Medizinal- und Psychologieberufegesetz aufzunehmen. Im Gesundheitsberufegesetz ist der Umgang mit digitalen Instrumenten bereits verankert. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, diese Bestimmung breiter zu fassen und analog zum MedBG und PsyG neu auf die Kompetenzen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation zu beziehen. Sämtliche Arbeiten sollen im Rahmen einer sachnahen anderen Revisionsvorlage aufgenommen werden. Die Bildungsinstitutionen und Fachgesellschaften werden gefordert sein, die Aus-, Weiter- und Fortbildungscurricula entsprechend den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen.



Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 27. September 2022 mit 136 zu 50 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt das Ziel der Motion, die digitalen Kompetenzen von Gesundheitsfachpersonen zu fördern. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung im Gesundheitswesen seien Kenntnisse im Umgang mit digitalen Instrumenten zentral. Durch die Verankerung der Anforderungen im Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufegesetz soll sichergestellt werden, dass das Gesundheitsfachpersonal die nötigen Kompetenzen im Bereich der digitalen Transformation erwirbt und diese im Laufe des Bildungspfad es weiter vertieft. Für die Kommission ist ein koordiniertes Vorgehen dabei wichtig. Sie anerkennt, dass die Umsetzung in den Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen einen gewissen Aufwand verursachen könne, betont jedoch, dass nichts tun teurer zu stehen komme.

22.3236 Motion

Schaffung einer Taskforce für die Sperrung von russischen und belorussischen Oligarchengeldern

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst rasch eine Taskforce zu schaffen, deren Aufgabe es ist, Guthaben in der Schweiz von reichen russischen und belorussischen Staatsangehörigen, die auf der Liste der im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sanktionierten Personen stehen, aufzuspüren, zu sperren und gegebenenfalls zu konfiszieren.

Begründung

Die Vereinigten Staaten haben bereits eine eigene Taskforce "KleptoCapture" geschaffen. Sie setzt sich zusammen aus Untersuchungsrichterinnen und -richtern sowie Geldwäscherei- und Finanzfachleuten und sucht mithilfe der "modernsten Investigationstechnologie" nach Vermögen von Oligarchen. (vgl. www.justice.gov/opa/pr/attorney-general-merrick-b-garland-announces-launch-task-force-kleptocapture). Bis heute hat das SECO nur eine Deklarationspflicht eingeführt.

Von Beginn des Ukraine-Kriegs an hat die SP Schweiz die lückenlose Übernahme und Umsetzung der gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen und diplomatischen Massnahmen der EU gegen Putin und seine Verbündeten gefordert. Damit diese Massnahmen unverzüglich umgesetzt und Umgehungstaten verhindert werden, muss dringend wie in anderen Ländern eine Taskforce eingesetzt werden.

Die Schweiz könnte nach dem Vorbild der USA die Taskforce der Bundesanwaltschaft unterstellen.

Die Untersuchungen müssen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen in der Schweiz beantworten und alle Immobilien in der Schweiz abdecken, einschliesslich der Zollfreilager, die die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Oligarchen befinden, die auf der Sanktionsliste gegen Russland und Belarus aufgeführt sind. Gemäss Sanktionen der EU müssen sich die Untersuchungen auch auf den Rohstoffhandel erstrecken. Die Schweiz hat in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung. Sicherzustellen ist ebenfalls, dass die Kantone und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden in der Taskforce mit einbezogen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Die Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine stellen die involvierten Bundesstellen vor teilweise neue Herausforderungen. Dies ist der zeitlichen Dringlichkeit sowie der Fülle von Anfragen aus der Bevölkerung, von Unternehmen oder Medien geschuldet.

Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass die Prozesse zwischen den Bundesbehörden und privaten Unternehmen in der Schweiz gut eingespielt und effizient sind. Banken, Finanzdienstleister und andere Unternehmen, aber auch Behörden wissen über die Umsetzung der Sanktionen Bescheid. Die hohe Zahl an Meldungen und die – auch im internationalen Vergleich – hohe Summe an eingefrorenen Vermögenswerten zeigen, dass die Prozesse funktionieren.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatssekretariat für Wirtschaft) koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat. Es ist dabei in ständigem Austausch mit allen relevanten Akteuren im In- und Ausland. Die involvierten Bundesstellen – Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Eidgenössisches Finanzdepartement (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizei (fedpol), Staatssekretariat für Migration), Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Nachrichtendienst des Bundes) und Eidgenössische Finanzmarktaufsicht – arbeiten eng zusammen und tauschen sich regelmässig aus. Die in der Ständigen



Koordinationsgruppe Sanktionspolitik zusammengesetzten Ämter haben im Übrigen Focal Points (Kontaktpersonen) eingerichtet, um ihre Bemühungen zu koordinieren. Der Bundesrat erachtet daher zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung einer Task Force für nicht notwendig.

Im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens ist die Schweiz bereit, bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und wo sinnvoll verstärkt zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat hat von der Lancierung der multilateralen Task Force zum Austausch von Informationen und der Abstimmung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanktionen gegen russische Eliten ("REPO") Kenntnis genommen. Erste Kontakte haben bereits stattgefunden. Ob und wie die Schweiz sich einbringen kann, wird derzeit von den involvierten Bundesstellen geprüft.

Die Schweiz ist von der Europäischen Kommission im Rahmen der Taskforce "Freeze and Seize" eingeladen worden, am Austausch unter den Mitgliedstaaten und anderen gleichgesinnten Drittstaaten über die Umsetzung von Massnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten teilzunehmen. Bisher fanden drei Treffen auf Expertenebene in diesem Rahmen statt. Weitere Treffen sollen folgen. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgehalten, dass sie den Beitrag der Schweiz sehr begrüsst. Die Schweiz leistet somit ihren Beitrag, um die Wirksamkeit der Sanktionsdurchsetzung in ganz Europa zu stärken.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

Chronologie

14.06.2022	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
14.06.2023	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (4)

Carobbio Guscelli Marina, Herzog Eva, Stöckli Hans, Zanetti Roberto



Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3236 s Mo. Sommaruga Carlo. Schaffung einer Taskforce für die Sperrung von russischen und belorussischen Oligarchengeldern

22.3883 n Mo. Nationalrat (WAK-NR). Schaffung einer Taskforce für die Sperrung von russischen und belorussischen Oligarchengeldern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. Mai 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 14. Februar 2023 und 22. Mai 2023 zwei Motionen geprüft. Die Motion 22.3236 wurde von Carlo Sommaruga am 17. März 2022 eingereicht und der Kommission vom Ständerat am 14. Juni 2022 zur Vorberatung zugewiesen. Die Motion 22.3883, eingereicht im Nationalrat von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben am 15. August 2022, wurde vom Nationalrat am 14. Dezember 2022 angenommen.

Mit den beiden Motionen soll der Bundesrat mit der Schaffung einer Taskforce beauftragt werden, deren Aufgabe es ist, die Durchsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine zu gewährleisten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen

- die Motion 22.3236 (Sommaruga Carlo) abzulehnen
- die Motion 22.3883 (WAK-N) abzulehnen. Eine Minderheit (Sommaruga Carlo, Mazzone, Vara) beantragt, diese Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Bauer

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Philippe Bauer

\$



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 2022, 23. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[22.3236]

Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst rasch eine Taskforce zu schaffen, deren Aufgabe es ist, Guthaben in der Schweiz von reichen russischen und belarussischen Staatsangehörigen, die auf der Liste der im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sanktionierten Personen stehen, aufzuspüren, zu sperren und gegebenenfalls zu konfiszieren.

[22.3883]

Der Bundesrat wird beauftragt, so schnell wie möglich eine eigene Taskforce einzusetzen, um die internationalen Sanktionen gegen Russland und Belarus im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine umzusetzen und insbesondere die in der Schweiz gelagerten Vermögenswerte reicher russischer und belarussischer Staatsangehöriger, die auf der Liste der im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sanktionierten Personen stehen, aufzuspüren und bis zur zweifelsfreien Klärung zu sperren.

Eine Minderheit der Kommission (Schneeberger, Amaudruz, Burgherr, Hess Erich, Feller, Friedli Esther, Gössi, Graber, Lüscher, Matter Thomas, Regazzi, Tuena) beantragt, die Motion abzulehnen.

1.2 Begründung

[22.3236]

Die Vereinigten Staaten haben bereits eine eigene Taskforce "KlepoCapture" geschaffen. Sie setzt sich zusammen aus Untersuchungsrichterinnen und -richtern sowie Geldwäscherei- und Finanzfachleuten und sucht mithilfe der "modernsten Investigationstechnologie" nach Vermögen von Oligarchen. (vgl. Departement of Justice [DOJ](#)). Bis heute hat das SECO nur eine Deklarationspflicht eingeführt.

Von Beginn des Ukraine-Kriegs an hat die SP Schweiz die lückenlose Übernahme und Umsetzung der gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen und diplomatischen Massnahmen der EU gegen Putin und seine Verbündeten gefordert. Damit diese Massnahmen unverzüglich umgesetzt und Umgehungstaten verhindert werden, muss dringend wie in anderen Ländern eine Taskforce eingesetzt werden.

Die Schweiz könnte nach dem Vorbild der USA die Taskforce der Bundesanwaltschaft unterstellen. Die Untersuchungen müssen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen in der Schweiz beantworten und alle Immobilien in der Schweiz abdecken, einschliesslich der Zollfreilager, die die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Oligarchen befinden, die auf der Sanktionsliste gegen Russland und Belarus aufgeführt sind. Gemäss Sanktionen der EU müssen sich die Untersuchungen auch auf den Rohstoffhandel erstrecken. Die Schweiz hat in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung. Sicherzustellen ist ebenfalls, dass die Kantone und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden in der Taskforce mit einbezogen werden.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 2022, 23. November 2022

[22.3236]

Die Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine stellen die involvierten Bundesstellen vor teilweise neue Herausforderungen. Dies ist der zeitlichen Dringlichkeit sowie der Fülle von Anfragen aus der Bevölkerung, von Unternehmen oder Medien geschuldet.

Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass die Prozesse zwischen den Bundesbehörden und privaten Unternehmen in der Schweiz gut eingespielt und effizient sind. Banken, Finanzdienstleister und andere Unternehmen, aber auch Behörden wissen über die Umsetzung der Sanktionen Bescheid. Die hohe Zahl an Meldungen und die - auch im internationalen Vergleich - hohe Summe an eingefrorenen Vermögenswerten zeigen, dass die Prozesse funktionieren.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatssekretariat für Wirtschaft) koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat. Es ist dabei in ständigem Austausch mit allen relevanten Akteuren im In- und Ausland. Die involvierten Bundesstellen - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Eidgenössisches Finanzdepartement (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizei (fedpol), Staatssekretariat für Migration), Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Nachrichtendienst des Bundes) und Eidgenössische Finanzmarktaufsicht - arbeiten eng zusammen und tauschen sich regelmässig aus. Die in der Ständigen Koordinationsgruppe Sanktionspolitik zusammengeschlossenen Ämter haben im Übrigen Focal Points (Kontaktpersonen) eingerichtet, um ihre Bemühungen zu koordinieren. Der Bundesrat erachtet daher zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung einer Task Force für nicht notwendig. Im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens ist die Schweiz bereit, bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und wo sinnvoll verstärkt zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat hat von der Lancierung der multilateralen Task Force zum Austausch von Informationen und der Abstimmung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanktionen gegen russische Eliten ("REPO") Kenntnis genommen. Erste Kontakt haben bereits stattgefunden. Ob und wie die Schweiz sich einbringen kann, wird derzeit von den involvierten Bundesstellen geprüft.

Die Schweiz ist von der Europäischen Kommission im Rahmen der Taskforce "Freeze and Seize" eingeladen worden, am Austausch unter den Mitgliedstaaten und anderen gleichgesinnten Drittstaaten über die Umsetzung von Massnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten teilzunehmen. Bisher fanden drei Treffen auf Expertenebene in diesem Rahmen statt. Weitere Treffen sollen folgen. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgehalten, dass sie den Beitrag der Schweiz sehr begrüsst. Die Schweiz leistet somit ihren Beitrag, um die Wirksamkeit der Sanktionsdurchsetzung in ganz Europa zu stärken.

[22.3883]

Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf die Motionen Sommaruga (22.3236) und der Sozialdemokratischen Fraktion (22.3214) bereits erklärt hat, stellt die Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine die involvierten Bundesstellen vor teilweise neue Herausforderungen. Dies ist der zeitlichen Dringlichkeit sowie der Fülle von Anfragen aus der Bevölkerung, von Unternehmen oder Medien geschuldet. Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass die Prozesse zwischen den Bundesbehörden und den privaten Unternehmen in der Schweiz gut eingespielt und effizient sind. Banken, Finanzdienstleister und andere Unternehmen sowie Behörden wissen über die Umsetzung der Sanktionen Bescheid. Die hohe Zahl an Meldungen und die - auch im internationalen Vergleich - hohe Summe an eingefrorenen Vermögenswerten zeigen, dass die Prozesse funktionieren.



Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung bzw. das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat. Es ist dabei in ständigem Austausch mit allen relevanten Akteuren im In- und Ausland. Die involvierten Bundesstellen - das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Eidgenössische Finanzdepartement (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizei [fedpol], Staatssekretariat für Migration), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Nachrichtendienst des Bundes) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht - arbeiten eng zusammen und tauschen sich regelmässig aus. Die in der Ständigen Koordinationsgruppe "Sanktionspolitik" zusammengeschlossenen Ämter haben im Übrigen Focal Points eingerichtet (Kontaktpersonen), um ihre Bemühungen zu koordinieren. Der Bundesrat hält daher zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung einer Taskforce nicht für notwendig. Innerhalb des geltenden Rechtsrahmens ist die Schweiz bereit, bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und wo sinnvoll verstärkt zusammenzuarbeiten. Mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten tauscht sich die Schweiz bereits aus, beispielsweise im Rahmen der Taskforce "Freeze and Seize". Gegenwärtig wird überlegt, ob die internationale und nationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zusätzlich intensiviert werden soll, insbesondere angesichts neuer Diskussionsformate, wie etwa dem UK-CH Sanctions Dialogue, dessen erstes Treffen am 8. Juni 2022 stattfand.

[22.3236]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[22.3883]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion 22.3236 (Sommaruga) am 14. Juni 2022 an die zuständige Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

Der Nationalrat hat die Motion 22.3883 an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 mit 101 zu 84 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich an zwei Sitzungen ausführlich mit den Anliegen der beiden Motionen befasst. Sie hat sich vom Vorsteher des zuständigen Departements, Bundesrat Guy Parmelin, über die Anstrengungen informieren lassen, welche die Schweiz zur Durchsetzung der verschiedenen Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine unternimmt. Sie hat festgestellt, dass sowohl die interdepartementale Zusammenarbeit als auch der Austausch mit weiteren in- und ausländischen Stellen gut funktioniert und der Bundesrat auch ausreichend personelle Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben bereitstellt. Für die Kommission hätte die Schaffung einer Taskforce keinen zusätzlichen Mehrwert. Eine Minderheit der Kommission ist dagegen der Ansicht, dass der Bundesrat mit der Schaffung einer Taskforce die Anstrengungen der Schweiz im Bereich der Durchsetzung der Sanktionen bedeutend verstärken könnte. Sie ist der Ansicht, dass eine Taskforce ein bedeutend strategischeres und proaktiveres Handeln der Schweiz ermöglichen und damit auch ein wichtiges aussenpolitisches Signal aussenden würde. Sie beantragt die Annahme der Motion 22.3883 (WAK-NR).

22.3246

 Motion

Rechtsgrundlage für Triage-Entscheidungen beim Zugang zu intensivmedizinischen Behandlungen, insbesondere Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine rechtliche Grundlage für Triage-Entscheidungen zu schaffen, welche in den Schweizer Spitälern bei Ressourcenknappheit im intensivmedizinischen Bereich getroffen werden müssten. Er stellt insbesondere sicher, dass bei solchen Entscheidungen Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert werden.

Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat die Bedeutung von Triage-Entscheidungen ins öffentliche Bewusstsein gebracht und führte auch an den Spitälern zu schwierigen Diskussionen. Triage-Entscheidungen bei Ressourcenknappheit in der Intensivmedizin tangieren das Recht auf Leben derjenigen Personen, welche nicht behandelt werden. Als Folge von Artikel 118 Absatz 2 lit. b BV gehört es während einer Pandemie u.a. auch zu den Aufgaben des Bundes sicherzustellen, dass Triage-Entscheidungen nicht zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen führen (Art. 8 Abs. 2 und 4 BV).

In einem Urteil vom 16. Dezember 2021 hält das Deutsche Bundesverfassungsgericht gestützt insbesondere auf neue wissenschaftliche Studien sowie unterschiedlichen Stellungnahmen der Deutschen Ärzteschaft fest, dass "belastbare Anhaltspunkte dafür vor(liegen), dass für die Betroffenen ein konkretes Risiko besteht, wegen einer Behinderung bei der Verteilung knapper intensivmedizinischer Ressourcen benachteiligt zu werden." (Rz. 121). Es hat deshalb eine entsprechende Beschwerde von Menschen mit Behinderungen gutgeheissen.

Auf die Risiken von Triage-Entscheidungen für Menschen mit Behinderungen wurde auch in der Schweiz bereits im Dezember 2020 mit meinem Postulat [20.4404](#) aufmerksam gemacht. Darauf folgend und als Reaktion auf Kritik der Behindertenorganisationen, hatte die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMVV) Ende 2020 ihre Richtlinien angepasst. Dies mit dem Ziel, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen möglichst zu vermeiden. Dies ist begrüssenswert. Gleichzeitig können Richtlinien einer Fachgesellschaft keinen Ersatz für eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage bilden. Erstens sind sie nicht rechtsverbindlich. Zweitens bedarf es für solch existenzielle Entscheidungen von derart grosser Tragweite einer breiten Diskussion im Rahmen eines demokratischen Prozesses. So wurde auch bereits in der Diskussion zum Postulat [20.4404](#) auf das rechtsstaatliche Problem hingewiesen, dass Private Grundlagen schaffen, die dann im Rahmen der Intensivmedizin über Leben und Tod entscheiden können. (Amtliches Bulletin 8.3.2021)

Eine solche Rechtsgrundlage stellt auch eine Entlastung der Ärzteschaft dar: In Deutschland, wo ebenfalls Richtlinien der Ärzteschaft für Triage-Entscheidungen zur Anwendung kommen, forderte sogar die Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) eine gesetzliche Regelung der Triage Situation: Es ginge "um die Lebenschancen der Bürgerinnen und Bürger und um bundesweit konsistente und gerechte Zuteilungsentscheidungen. Bislang sei die Verteilung knapper medizinischer Güter im Pandemiefall nicht geregelt. (...) Für die Ärzteschaft sei diese Rechtsunsicherheit unerträglich." (Rz. 36 des Urteils). Der Schweizer Gesetzgeber hat seine Schutzpflicht vor Diskriminierung in diesem Bereich nach Artikel 11 und 25 UNO-Behindertenrechtskonvention sowie Artikel 8 Absatz. 2 und 4 der Bundesverfassung bisher nicht wahrgenommen: Er hat keine Vorkehrungen getroffen, die dem Risiko einer Benachteiligung von Menschen aufgrund einer Behinderung bei der Verteilung von knappen intensivmedizinischen Behandlungsressourcen wirksam begegnen. Hierzu reicht das allgemein gefasste verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot nicht. Das BehiG bringt die nötige Konkretisierung des Schutzes auch nicht; es dürfte zudem als Folge der



Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen bei Triage-Entscheiden nicht zur Anwendung kommen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Den bundesrechtlichen Rahmen für Triage-Entscheiden bei intensivmedizinischen Massnahmen geben das verfassungs- wie strafrechtlich geschützte Recht auf Leben sowie das Rechtgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot vor. Die Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen steht zudem unter der Aufsicht der Kantone.

Wie bereits in der Antwort auf das Postulat 20.4404 festgehalten, ist der Bundesrat der Ansicht, dass mit der aktuellen rechtlichen Regelung, die durch die – rechtlich unverbindlichen – Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) ergänzt wird, eine ausreichende und tragfähige Grundlage für allfällige Triage-Entscheiden in der Praxis gegeben ist. Hinzuweisen ist zudem auf die Verpflichtung der Behörden, mit allen zumutbaren Massnahmen dafür zu sorgen, dass intensivmedizinische Massnahmen allen Personen zukommen können, welche diese benötigen, der während der Covid-19-Pandemie mit verschiedenen Massnahmen entsprochen wurde.

Eine spezifische rechtliche Regelung von Triage-Entscheiden bei intensivmedizinischen Massnahmen, wie sie die Motion verlangt, müsste in den Gesamtkontext der Gesundheitsversorgung und der Kapazitätsplanung eingebettet sein. Die Gesundheitsversorgung, und damit auch die Zuständigkeit für eine allfällige gesetzliche Regelung von Triage-Entscheiden, ist jedoch in der Kompetenz der Kantone. Dies gilt auch im Kontext der Epidemienbekämpfung. Art. 118 Abs. 2 lit. b BV gibt dem Bund ausschliesslich die Kompetenz, Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten zu ergreifen; bei Triage-Entscheiden geht es jedoch immer auch um Patientinnen und Patienten mit anderen Erkrankungen.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

17.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

14.06.2022	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
30.05.2023	Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (13)

Bauer Philippe, Baume-Schneider Elisabeth, Carobbio Guscetti Marina, Chassot Isabelle, Engler Stefan, Gapany Johanna, Juillard Charles, Maret Marianne, Mazzone Lisa, Müller Damian, Stark Jakob, Stöckli Hans, Z'graggen Heidi

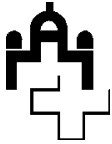


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3246 s Mo. Graf Maya. Rechtsgrundlage für Triage-Entscheidungen beim Zugang zu intensivmedizinischen Behandlungen, insbesondere Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderung nicht diskriminiert werden

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 17. April 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 14. Februar 2023 und 17. April 2023 die von Ständerätin Maya Graf am 17. März 2022 eingereichte Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine rechtliche Grundlage für Triage-Entscheidungen zu schaffen, welche im intensivmedizinischen Bereich der Schweizer Spitäler bei Ressourcenknappheit eventuell getroffen werden müssen. Der Bundesrat hat insbesondere dafür zu sorgen, dass bei solchen Entscheidungen Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Ettlín Erich (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlín

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 2022
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine rechtliche Grundlage für Triage-Entscheidungen zu schaffen, welche in den Schweizer Spitälern bei Ressourcenknappheit im intensivmedizinischen Bereich getroffen werden müssten. Er stellt insbesondere sicher, dass bei solchen Entscheidungen Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert werden.

1.2 Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat die Bedeutung von Triage-Entscheidungen ins öffentliche Bewusstsein gebracht und führte auch an den Spitälern zu schwierigen Diskussionen. Triage-Entscheidungen bei Ressourcenknappheit in der Intensivmedizin tangieren das Recht auf Leben derjenigen Personen, welche nicht behandelt werden. Als Folge von Artikel 118 Absatz 2 lit. b BV gehört es während einer Pandemie u.a. auch zu den Aufgaben des Bundes sicherzustellen, dass Triage-Entscheidungen nicht zu einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen führen (Art. 8 Abs. 2 und 4 BV). In einem Urteil vom 16. Dezember 2021 hält das Deutsche Bundesverfassungsgericht gestützt insbesondere auf neue wissenschaftliche Studien sowie unterschiedlichen Stellungnahmen der Deutschen Ärzteschaft fest, dass "belastbare Anhaltspunkte dafür vor(liegen), dass für die Betroffenen ein konkretes Risiko besteht, wegen einer Behinderung bei der Verteilung knapper intensivmedizinischer Ressourcen benachteiligt zu werden." (Rz. 121). Es hat deshalb eine entsprechende Beschwerde von Menschen mit Behinderungen gutgeheissen.

Auf die Risiken von Triage-Entscheidungen für Menschen mit Behinderungen wurde auch in der Schweiz bereits im Dezember 2020 mit meinem Postulat 20.4404 aufmerksam gemacht. Darauf folgend und als Reaktion auf Kritik der Behindertenorganisationen, hatte die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMVV) Ende 2020 ihre Richtlinien angepasst. Dies mit dem Ziel, Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen möglichst zu vermeiden. Dies ist begrüssenswert. Gleichzeitig können Richtlinien einer Fachgesellschaft keinen Ersatz für eine demokratisch legitimierte Rechtsgrundlage bilden. Erstens sind sie nicht rechtsverbindlich. Zweitens bedarf es für solch existenzielle Entscheidungen von derart grosser Tragweite einer breiten Diskussion im Rahmen eines demokratischen Prozesses. So wurde auch bereits in der Diskussion zum Postulat 20.4404 auf das rechtsstaatliche Problem hingewiesen, dass Private Grundlagen schaffen, die dann im Rahmen der Intensivmedizin über Leben und Tod entscheiden können. (Amtliches Bulletin 8.3.2021)

Eine solche Rechtsgrundlage stellt auch eine Entlastung der Ärzteschaft dar: In Deutschland, wo ebenfalls Richtlinien der Ärzteschaft für Triage-Entscheidungen zur Anwendung kommen, forderte sogar die Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) eine gesetzliche Regelung der Triage Situation: Es ginge "um die Lebenschancen der Bürgerinnen und Bürger und um bundesweit konsistente und gerechte Zuteilungsentscheidungen. Bislang sei die Verteilung knapper medizinischer Güter im Pandemiefall nicht geregelt. (...) Für die Ärzteschaft sei diese Rechtsunsicherheit unerträglich." (Rz. 36 des Urteils). Der Schweizer Gesetzgeber hat seine Schutzpflicht vor Diskriminierung in diesem Bereich nach Artikel 11 und 25 UNO-Behindertenrechtskonvention sowie Artikel 8 Absatz 2 und 4 der Bundesverfassung bisher nicht wahrgenommen: Er hat keine Vorkehrungen getroffen, die dem Risiko einer Benachteiligung von Menschen aufgrund einer Behinderung bei der Verteilung von knappen intensivmedizinischen Behandlungsressourcen wirksam begegnen. Hierzu reicht das allgemein gefasste verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot nicht. Das BehiG bringt die nötige Konkretisierung des



Schutzes auch nicht; es dürfte zudem als Folge der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen bei Triage-Entscheiden nicht zur Anwendung kommen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 2022

Den bundesrechtlichen Rahmen für Triage-Entscheide bei intensivmedizinischen Massnahmen geben das verfassungs- wie strafrechtlich geschützte Recht auf Leben sowie das Rechtgleichheitsgebot und das Diskriminierungsverbot vor. Die Berufsausübung der Gesundheitsfachpersonen steht zudem unter der Aufsicht der Kantone.

Wie bereits in der Antwort auf das Postulat 20.4404 festgehalten, ist der Bundesrat der Ansicht, dass mit der aktuellen rechtlichen Regelung, die durch die - rechtlich unverbindlichen - Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) ergänzt wird, eine ausreichende und tragfähige Grundlage für allfällige Triage-Entscheide in der Praxis gegeben ist. Hinzuweisen ist zudem auf die Verpflichtung der Behörden, mit allen zumutbaren Massnahmen dafür zu sorgen, dass intensivmedizinische Massnahmen allen Personen zukommen können, welche diese benötigen, der während der Covid-19-Pandemie mit verschiedenen Massnahmen entsprochen wurde.

Eine spezifische rechtliche Regelung von Triage-Entscheiden bei intensivmedizinischen Massnahmen, wie sie die Motion verlangt, müsste in den Gesamtkontext der Gesundheitsversorgung und der Kapazitätsplanung eingebettet sein. Die Gesundheitsversorgung, und damit auch die Zuständigkeit für eine allfällige gesetzliche Regelung von Triage-Entscheiden, ist jedoch in der Kompetenz der Kantone. Dies gilt auch im Kontext der Epidemienbekämpfung. Art. 118 Abs. 2 lit. b BV gibt dem Bund ausschliesslich die Kompetenz, Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten zu ergreifen; bei Triage-Entscheiden geht es jedoch immer auch um Patientinnen und Patienten mit anderen Erkrankungen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat beschloss am 14. Juni 2022, die Motion 22.3246 der zuständigen Kommission zur Vorberatung zuzuweisen.

4 Erwägungen der Kommission

Angesichts der ethischen, rechtlichen und medizinischen Auswirkungen dieser Motion hat sich die Kommission eingehend mit dem Thema befasst und Expertinnen und Experten aus den Bereichen Ethik, Intensivmedizin und Recht sowie Vertretungen von Organisationen für Menschen mit Behinderungen angehört.

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie schwierig Triage-Entscheidungen sind, die bei Ressourcenknappheit in der Intensivpflege getroffen werden müssen. Die Kommission ist einhellig der Meinung, dass dieses Thema eine ernsthafte Analyse verdient. Bevor jedoch in einem so heiklen Themenbereich eine rechtliche Grundlage geschaffen wird (was die Motion verlangt), braucht es eine eingehende Analyse dieser Problematik, damit die gesetzgeberische Arbeit in Kenntnis der Sachlage begonnen werden kann. Aus diesem Grund hat die Kommission einstimmig das Kommissionspostulat [23.3496](#) («Rechtsgrundlage und Diskriminierungsschutz bei Triage-Entscheidungen beim Zugang zu intensivmedizinischen Behandlungen») eingereicht.

22.3865 Motion

Freiwillige Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fördern

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum: 20.06.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit Rentnerinnen und Rentner, die nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, steuerlich begünstigt werden. Damit soll der Anreiz für eine Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters gesteigert werden.

Folgende Optionen sollen unter anderem überprüft werden:

1. Einführung eines Rentnerabzugs ab Erreichung eines festzulegenden (Mindest-) Arbeitspensums oder zu erreichenden Minimaleinkommens;
2. Befreiung der AHV-Altersrenten von der Einkommensteuer ab Erreichung eines festzulegenden (Mindest-) Arbeitspensums oder Minimaleinkommens;
3. Eine Senkung der Einkommenssteuer auf einen Teil oder die Gesamtsumme des mit der beruflichen Ausübung erwirtschafteten Einkommens.

Eine Minderheit der Kommission (Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Baumann, Bendahan, Glättli, Michaud Gigon, Paganini, Ritter, Ryser, Wermuth) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Heute fehlt ein steuertechnischer Anreiz nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin erwerbstätig zu sein. Eine steuerliche Begünstigung von erarbeitetem Einkommen von Rentnerinnen und Rentnern ist unter verschiedensten Gesichtspunkten wünschenswert.

Erstens begünstigen steuerliche Anreize die finanzielle Situation dieser erwerbstätigen Menschen über das ordentliche Rentenalter hinaus. Das Medianeinkommen sinkt ab Erreichen des Rentenalters von 57'595 CHF pro Jahr auf 43'768 CHF (2020, gemäss BFS). Geht man davon aus, dass die Medianmieten für Paarhaushalte beispielsweise in Bern 1'205 CHF kosten, würde eine geringere Einkommensbesteuerung besonders den Mieterinnen und Mietern zugutekommen.

Zweitens steigt mit der Verlängerung vom Übergang vom agilen zum fragilen Menschen im vierten Lebensalter die Notwendigkeit, sich ein finanzielles Polster zuzulegen, um den steigenden Betreuungskosten entgegenzuwirken. Falls dieses Polster nicht durch Eigeninitiative angelegt wird, müssten die anfallenden und durch den demographischen Wandel begünstigten Kosten durch die Allgemeinheit getragen werden.

Drittens ist eine erhöhte Arbeitsbeteiligung von Rentnerinnen und Rentnern ein wichtiger Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels. Dadurch können jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachhaltiger von der wertvollen Erfahrung dieser Menschen im Arbeitsprozess profitieren, da letztere länger im Arbeitsprozess involviert bleiben und ihr Wissen weitergeben können.

Viertens würde die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus die Sozialwerke und insbesondere die Altersvorsorge entlasten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Im Schweizer Steuersystem unterliegen grundsätzlich alle Einkünfte der Einkommenssteuer. Eine privilegierte Besteuerung von erwerbstätigen Rentenbezügerinnen und -bezügern würde die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrechen. Eine privilegierte Besteuerung müsste daher ausserfiskalisch begründet und gerechtfertigt werden.

Die Bevölkerungsstruktur der Schweiz wird sich in den kommenden Jahrzehnten aufgrund der demografischen Alterung massgeblich verändern. Zahlreiche gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bereiche stehen vor der Herausforderung, sich an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere auch den Arbeitsmarkt. Der bevölkerungsstärkste Jahrgang der Schweiz steht kurz



davor, das ordentliche Rentenalter zu erreichen. Damit sind verschiedene Risiken, wie etwa eine Akzentuierung des Fachkräftemangels und eine Reduktion des Potenzialwachstums, verbunden. Die bestmögliche Ausschöpfung des Potenzials älterer Arbeitnehmer – auch über das ordentliche Rentenalter (Referenzalter) hinaus – gewinnt deshalb zunehmend an Bedeutung. Dem Bundesrat ist es wichtig, Anreize für den Erhalt der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus zu schaffen. Die Reform AHV 21 beinhaltet bereits erste Schritte in diese Richtung.

Am 19. Juni 2019 wurde das Postulat Hegglin [19.3172](#) "Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters" überwiesen. Im Bericht werden auch die in der Motion erwähnten steuerlichen Anreize zur Förderung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter evaluiert werden. Der Bericht sollte Ende 2022 vom Bundesrat verabschiedet werden. Es wäre nicht zielführend über die Ergreifung von Massnahmen zu entscheiden, bevor der Bericht vorliegt.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

[27.03.2023](#) - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

26.09.2022	Nationalrat Annahme
31.05.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

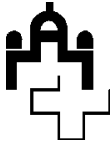


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3865 n Mo. Nationalrat (WAK-NR). Freiwillige Erwerbstätigkeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fördern

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. März 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 27. März 2023 die von ihrer Schwesterkommission am 20. Juni 2022 eingereichte und vom Nationalrat am 26. September 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu treffen, damit Rentnerinnen und Rentner, die nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, steuerlich begünstigt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Ettlín Erich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alex Kuprecht

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit Rentnerinnen und Rentner, die nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, steuerlich begünstigt werden. Damit soll der Anreiz für eine Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters gesteigert werden.

Folgende Optionen sollen unter anderem überprüft werden:

1. Einführung eines Rentnerabzugs ab Erreichung eines festzulegenden (Mindest-) Arbeitspensums oder zu erreichenden Minimaleinkommens;
2. Befreiung der AHV-Altersrenten von der Einkommensteuer ab Erreichung eines festzulegenden (Mindest-) Arbeitspensums oder Minimaleinkommens;
3. Eine Senkung der Einkommenssteuer auf einen Teil oder die Gesamtsumme des mit der beruflichen Ausübung erwirtschafteten Einkommens.

1.2 Begründung

Heute fehlt ein steuertechnischer Anreiz nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters weiterhin erwerbstätig zu sein. Eine steuerliche Begünstigung von erarbeitetem Einkommen von Rentnerinnen und Rentnern ist unter verschiedensten Gesichtspunkten wünschenswert.

Erstens begünstigen steuerliche Anreize die finanzielle Situation dieser erwerbstätigen Menschen über das ordentliche Rentenalter hinaus. Das Medianeinkommen sinkt ab Erreichen des Rentenalters von 57'595 CHF pro Jahr auf 43'768 CHF (2020, gemäss BFS). Geht man davon aus, dass die Medianmieten für Paarhaushalte beispielsweise in Bern 1'205 CHF kosten, würde eine geringere Einkommensbesteuerung besonders den Mieterinnen und Mietern zugutekommen.

Zweitens steigt mit der Verlängerung vom Übergang vom agilen zum fragilen Menschen im vierten Lebensalter die Notwendigkeit, sich ein finanzielles Polster zuzulegen, um den steigenden Betreuungskosten entgegenzuwirken. Falls dieses Polster nicht durch Eigeninitiative angelegt wird, müssten die anfallenden und durch den demographischen Wandel begünstigten Kosten durch die Allgemeinheit getragen werden.

Drittens ist eine erhöhte Arbeitsbeteiligung von Rentnerinnen und Rentnern ein wichtiger Beitrag zur Behebung des Fachkräftemangels. Dadurch können jüngere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachhaltiger von der wertvollen Erfahrung dieser Menschen im Arbeitsprozess profitieren, da letztere länger im Arbeitsprozess involviert bleiben und ihr Wissen weitergeben können.

Viertens würde die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus die Sozialwerke und insbesondere die Altersvorsorge entlasten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 2022

Im Schweizer Steuersystem unterliegen grundsätzlich alle Einkünfte der Einkommenssteuer. Eine privilegierte Besteuerung von erwerbstätigen Rentenbezügerinnen und -bezügern würde die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durchbrechen. Eine privilegierte Besteuerung müsste daher ausserfiskalisch begründet und gerechtfertigt werden.

Die Bevölkerungsstruktur der Schweiz wird sich in den kommenden Jahrzehnten aufgrund der demografischen Alterung massgeblich verändern. Zahlreiche gesellschaftliche und



volkswirtschaftliche Bereiche stehen vor der Herausforderung, sich an die sich verändernden Rahmenbedingungen anzupassen. Dies betrifft insbesondere auch den Arbeitsmarkt. Der bevölkerungsstärkste Jahrgang der Schweiz steht kurz davor, das ordentliche Rentenalter zu erreichen. Damit sind verschiedene Risiken, wie etwa eine Akzentuierung des Fachkräftemangels und eine Reduktion des Potenzialwachstums, verbunden. Die bestmögliche Ausschöpfung des Potenzials älterer Arbeitnehmer - auch über das ordentliche Rentenalter (Referenzalter) hinaus - gewinnt deshalb zunehmend an Bedeutung. Dem Bundesrat ist es wichtig, Anreize für den Erhalt der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus zu schaffen. Die Reform AHV 21 beinhaltet bereits erste Schritte in diese Richtung.

Am 19. Juni 2019 wurde das Postulat Hegglin 19.3172 "Förderung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Regelrentenalters" überwiesen. Im Bericht werden auch die in der Motion erwähnten steuerlichen Anreize zur Förderung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter evaluiert werden. Der Bericht sollte Ende 2022 vom Bundesrat verabschiedet werden. Es wäre nicht zielführend über die Ergreifung von Massnahmen zu entscheiden, bevor der Bericht vorliegt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 26. September 2022 mit 96 zu 79 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt die Motion ab und argumentiert, die Forderung der Motion, Personen im Rentenalter steuerlich zu begünstigen, verstosse gegen das Prinzip der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und sei somit nicht mit der Verfassung vereinbar. Sie ist der Meinung, Anreize zur Erhöhung der Erwerbstätigkeit im Rentenalter sollten im Sozialversicherungsrecht und nicht im Steuerrecht geschaffen werden. Ausserdem habe die Motivation zur Weiterarbeit nach Erreichen des Rentenalters weniger mit Steuern als mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt und dem familiären Kontext zu tun.

22.3866

 Motion

Keine überhöhten Entschädigungen für Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 23.06.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach die Entschädigung (inklusive 2. Säule und Nebenleistungen) von Geschäftsleitungsmitgliedern von Krankenversicherungen maximal 250 000 Franken pro Jahr beträgt. Für Verwaltungsratsmitglieder beträgt die maximale Entschädigung 50 000 Franken pro Jahr.

Eine Minderheit der Kommission (Silberschmidt, Dobler, Hess Lorenz, Humbel, Lohr, Mäder, Mettler, Nantermod, Sauter) beantragt, die Motion abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat hat sich zur Frage einer Lohnobergrenze für Leitungsorgane von Krankenversicherern bereits im Rahmen des Postulates der sozialdemokratischen Fraktion vom 17. Juni 2016 (16.3617, "Die Entschädigungen der Krankenkassenmanagerinnen und -manager begrenzen") sowie der gleichlautenden Motion der sozialdemokratischen Fraktion von 2018 (18.3442) ablehnend geäußert.

Der Bundesrat hat für das Anliegen der Motion Verständnis und kann die kritische Haltung betreffend einiger sehr hohen Entschädigungen nachvollziehen. Jedoch handelt es sich bei den Krankenkassen nicht um Bundesbetriebe, sondern um privatrechtliche Unternehmen, welche vom Bund eine Bewilligung für die Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erhalten haben. Somit verfügen sie bei der Festlegung der Löhne über eine grosse Autonomie und die Errichtung einer Höchstgrenze würde einen grossen Eingriff in die Unternehmungsfreiheit darstellen. Auch ist zu bedenken, dass man mit einer solchen Regelung zwar den Lohnanteil für den OKP-Bereich beschränken könnte, nicht aber die Gesamtvergütung, welche sich aus einem OKP-Anteil und einem Anteil aus dem Zusatzversicherungsgeschäft zusammensetzt. Es würde wohl einfach zu einer Verlagerung der Kosten in die weiteren Geschäftsfelder (Angebote nach Versicherungsvertragsgesetz [Krankenzusatzversicherungen], Unfallversicherung, etc.) kommen.

Eine Deckelung der maximalen Entlohnung würde auch ein Novum in der Sozialversicherungslandschaft darstellen. Andere Sozialversicherungen (zum Beispiel Versicherer welche Angebote für die berufliche Vorsorge oder die Unfallversicherung anbieten) kennen eine solche Beschränkung der Maximallöhne nicht.

Mit der Einführung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG; SR 832.12) und dem darin enthaltenen Artikel 21 werden die Versicherer verpflichtet, ihr Entschädigungssystem und die Entschädigungen der leitenden Organe sowie besonders des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu veröffentlichen. Mit dieser Vorgabe ist die Transparenz gewährleistet.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

14.09.2022	Nationalrat Annahme
06.06.2023	Ständerat Ablehnung



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

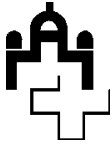
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3866 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Keine überhöhten Entschädigungen für Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Mai 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates am 23. Juni 2022 eingereicht und der Nationalrat am 14. September 2022 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit der die Entschädigung von Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder von Krankenversicherungen auf maximal 250 000 respektive 50 000 Franken pro Jahr beschränkt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 1 Stimmen bei 6 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Hegglin Peter

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlín

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, wonach die Entschädigung (inklusive 2. Säule und Nebenleistungen) von Geschäftsleitungsmitgliedern von Krankenversicherungen maximal 250 000 Franken pro Jahr beträgt. Für Verwaltungsratsmitglieder beträgt die maximale Entschädigung 50 000 Franken pro Jahr.

Eine Minderheit der Kommission (Silberschmidt, Dobler, Hess Lorenz, Humbel, Lohr, Mäder, Mettler, Nantermod, Sauter) beantragt, die Motion abzulehnen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022

Der Bundesrat hat sich zur Frage einer Lohnobergrenze für Leitungsorgane von Krankenversicherern bereits im Rahmen des Postulates der sozialdemokratischen Fraktion vom 17. Juni 2016 ([16.3617](#), "Die Entschädigungen der Krankenkassenmanagerinnen und -manager begrenzen") sowie der gleichlautenden Motion der sozialdemokratischen Fraktion von 2018 ([18.3442](#)) ablehnend geäußert.

Der Bundesrat hat für das Anliegen der Motion Verständnis und kann die kritische Haltung betreffend einiger sehr hohen Entschädigungen nachvollziehen. Jedoch handelt es sich bei den Krankenkassen nicht um Bundesbetriebe, sondern um privatrechtliche Unternehmen, welche vom Bund eine Bewilligung für die Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erhalten haben. Somit verfügen sie bei der Festlegung der Löhne über eine grosse Autonomie und die Errichtung einer Höchstgrenze würde einen grossen Eingriff in die Unternehmungsfreiheit darstellen. Auch ist zu bedenken, dass man mit einer solchen Regelung zwar den Lohnanteil für den OKP-Bereich beschränken könnte, nicht aber die Gesamtvergütung, welche sich aus einem OKP-Anteil und einem Anteil aus dem Zusatzversicherungsgeschäft zusammensetzt. Es würde wohl einfach zu einer Verlagerung der Kosten in die weiteren Geschäftsfelder (Angebote nach Versicherungsvertragsgesetz [Krankenzusatzversicherungen], Unfallversicherung, etc.) kommen. Eine Deckelung der maximalen Entlohnung würde auch ein Novum in der Sozialversicherungslandschaft darstellen. Andere Sozialversicherungen (zum Beispiel Versicherer welche Angebote für die berufliche Vorsorge oder die Unfallversicherung anbieten) kennen eine solche Beschränkung der Maximallöhne nicht.

Mit der Einführung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG; SR 832.12) und dem darin enthaltenen Artikel 21 werden die Versicherer verpflichtet, ihr Entschädigungssystem und die Entschädigungen der leitenden Organe sowie besonders des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu veröffentlichen. Mit dieser Vorgabe ist die Transparenz gewährleistet.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 14. September 2022 mit 113 zu 74 Stimmen angenommen.



4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat bei einer parlamentarischen Initiative mit ähnlicher Stossrichtung aber offenerer Formulierung ([21.453](#)) dem Folge geben ihrer Schwesterkommission zugestimmt, diese kann nun eine entsprechende Vorlage ausarbeiten. Die in der Motion genannten Höchstbeträge erachtet die Kommission hingegen als zu starr. Angesichts dieser Vorbehalte und um Doppelspurigkeiten mit der obengenannten parlamentarischen Initiative zu vermeiden, beantragt die Kommission, die vorliegende Motion abzulehnen.

22.3868

 Motion

Gender-Medizin. Schluss mit Frauen als Ausnahme in der Medizin

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 23.06.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Forschung in der Gendermedizin, vor allem bezogen auf Frauen, zu fördern. Dazu trifft er folgende Massnahmen:

- a. Lancierung eines nationalen Forschungsprogramms zur Gendermedizin;
- b. Berücksichtigung des Kriteriums Geschlecht als Voraussetzung, um Gelder beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) zu erhalten;
- c. Veranlassung einer markanten Erhöhung an Forschungen über Beschwerden und Krankheiten, die speziell oder vor allem Frauen betreffen.

Eine Minderheit der Kommission (Glärner, Aeschi Thomas, Herzog Verena, Röstli, Rüeeggler, Schläpfer) beantragt, Buchstaben a und c der Motion abzulehnen.

Eine Minderheit der Kommission (Sauter, Aeschi Thomas, Dobler, Herzog Verena, Glärner, Nantermod, Röstli, Rüeeggler, Schläpfer, Silberschmidt) beantragt, Buchstabe b der Motion abzulehnen.

Begründung

Die Gendermedizin fokussiert sich auf die geschlechtsspezifische Erforschung und Behandlung von Krankheiten. Hier zeigt sich: Das biologische und das soziokulturelle Geschlecht haben Auswirkungen auf Prävalenz, Präsentation, Verlauf, Therapie und Diagnostik von Krankheiten. Dazu tragen sowohl biologische Faktoren wie Geschlechtshormone und das in Erscheinung tretende der Gene bei als auch das soziokulturelle Geschlecht (kulturell und sozial bedingte Verhaltensweisen).

Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede werden in der Schweizer Forschung und in der klinischen Routine zu wenig wahrgenommen und berücksichtigt. Eine wachsende Anzahl von Studien belegen, dass ein vermeintlich geschlechtsneutrales Universalkonzept in der Erforschung und Behandlung von Krankheiten nicht sinnvoll ist. Eine fehlende Geschlechterperspektive in der Forschung birgt die Gefahr von verfehlten Diagnosen und Behandlungen.

Ein nationales Forschungsprogramm zur Gendermedizin soll den Paradigmenwechsel in der medizinischen Forschung vollziehen und die Forschung zu Gendermedizin voranbringen. Es trägt bei zu unverzerrtem, evidenzbasiertem Fachwissen und damit verbunden zu einer effizienteren Behandlung aller Patientinnen und Patienten, zur Bekämpfung von Ungleichheiten in der Medizin und zur Kostenreduktion im Gesundheitssystem durch Fehldiagnosen. Gendergerechte Forschungsprogramme und -instrumente gibt es bereits innerhalb und ausserhalb Europas, insbesondere in den USA.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Ein chancengerechtes Gesundheitssystem, welches allen Bevölkerungsgruppen adäquate Leistungen bietet, ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Der Bundesrat hat bereits in seinen Antworten auf die Motion Heim [19.3577](#) "Homo mensura. Der Mann, das Mass in Forschung und Medizin?" sowie auf das Postulat Fehlmann Rielle [19.3910](#) "Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten" dargelegt, dass es Hinweise gibt, dass in der Medizin geschlechterspezifischen Unterschieden nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der laufenden Arbeiten zum Postulat Fehlmann Rielle [19.3910](#) "Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten" wird analysiert, inwiefern solche geschlechterspezifischen Unterschiede in der medizinischen Forschung, Prävention und Versorgung vorhanden sind, welche Auswirkungen sie haben und wie ihnen begegnet werden könnte. Wie in der Antwort des Bundesrates auf das Postulat dargelegt, kann der Bericht verschiedenen Akteuren als Grundlage für allfällige konkrete Massnahmen dienen. Im Weiteren können darin die in der Motion Porchet [20.3092](#) "Geschlechterunterschiede als Thema in der medizinischen



Lehre und Forschung" angesprochenen Sachverhalte beleuchtet werden, namentlich die Frage nach einer verstärkten Berücksichtigung von Geschlechterunterschieden in der medizinischen Forschung als Thema in der Forschungsförderung (z.B. über den Schweizerischen Nationalfonds SNF oder die Innosuisse).

Was die Forschungsförderung betrifft, verweist der Bundesrat auf den Grundsatz des Bottom-up-Prinzips: die Forschenden aller Schweizer Hochschulforschungsstätten haben jederzeit die Möglichkeit, beim SNF oder bei der Innosuisse Mittel für die Durchführung wissenschaftlicher Projekte zu einer bestimmten Thematik zu beantragen. Weiter können interessierte Kreise Themenvorschläge für neue Nationale Forschungsprogramme (NFP) im Rahmen von NFP-Prüfrunden beim Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung / Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation einreichen. Die Fristen und Bedingungen für neue NFP-Vorschläge werden jeweils auf der Website kommuniziert (www.sbfi.admin.ch).

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

30.01.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

29.09.2022	Nationalrat Annahme der Buchstaben a und c. Ablehnung Buchstabe b.
14.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

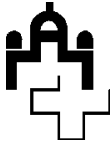


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3868 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Gender-Medizin. Schluss mit Frauen als Ausnahme in der Medizin

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 30. Januar 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2023 die von der SGK-NR am 23. Juni 2022 eingereichte und vom Nationalrat am 29. September 2022 mit den Punkten a und c angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Forschung in der Gendermedizin, vor allem bezogen auf Frauen, zu fördern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Eine Minderheit (Carobbio Guscetti, Crevoisier Crelier, Herzog Eva, Graf Maya) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Chassot

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Benedikt Würth

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Forschung in der Gendermedizin, vor allem bezogen auf Frauen, zu fördern. Dazu trifft er folgende Massnahmen:

- a. Lancierung eines nationalen Forschungsprogramms zur Gendermedizin;
- b. Berücksichtigung des Kriteriums Geschlecht als Voraussetzung, um Gelder beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF) zu erhalten;
- c. Veranlassung einer markanten Erhöhung an Forschungen über Beschwerden und Krankheiten, die speziell oder vor allem Frauen betreffen.

1.2 Begründung

Die Gendermedizin fokussiert sich auf die geschlechtsspezifische Erforschung und Behandlung von Krankheiten. Hier zeigt sich: Das biologische und das soziokulturelle Geschlecht haben Auswirkungen auf Prävalenz, Präsentation, Verlauf, Therapie und Diagnostik von Krankheiten. Dazu tragen sowohl biologische Faktoren wie Geschlechtshormone und das in Erscheinung tretende der Gene bei als auch das soziokulturelle Geschlecht (kulturell und sozial bedingte Verhaltensweisen). Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede werden in der Schweizer Forschung und in der klinischen Routine zu wenig wahrgenommen und berücksichtigt. Eine wachsende Anzahl von Studien belegen, dass ein vermeintlich geschlechtsneutrales Universalkonzept in der Erforschung und Behandlung von Krankheiten nicht sinnvoll ist. Eine fehlende Geschlechterperspektive in der Forschung birgt die Gefahr von verfehlten Diagnosen und Behandlungen. Ein nationales Forschungsprogramm zur Gendermedizin soll den Paradigmenwechsel in der medizinischen Forschung vollziehen und die Forschung zu Gendermedizin voranbringen. Es trägt bei zu unverzerrtem, evidenzbasiertem Fachwissen und damit verbunden zu einer effizienteren Behandlung aller Patientinnen und Patienten, zur Bekämpfung von Ungleichheiten in der Medizin und zur Kostenreduktion im Gesundheitssystem durch Fehldiagnosen. Gendergerechte Forschungsprogramme und -instrumente gibt es bereits innerhalb und ausserhalb Europas, insbesondere in den USA.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022

Ein chancengerechtes Gesundheitssystem, welches allen Bevölkerungsgruppen adäquate Leistungen bietet, ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Der Bundesrat hat bereits in seinen Antworten auf die Motion Heim 19.3577 "Homo mensura. Der Mann, das Mass in Forschung und Medizin?" sowie auf das Postulat Fehlmann Rielle 19.3910 "Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten" dargelegt, dass es Hinweise gibt, dass in der Medizin geschlechterspezifischen Unterschieden nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Im Rahmen der laufenden Arbeiten zum Postulat Fehlmann Rielle 19.3910 "Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten" wird analysiert, inwiefern solche geschlechterspezifischen Unterschiede in der medizinischen Forschung, Prävention und Versorgung vorhanden sind, welche Auswirkungen sie haben und wie ihnen begegnet werden könnte. Wie in der Antwort des Bundesrates auf das Postulat dargelegt, kann der Bericht verschiedenen Akteuren als Grundlage für allfällige konkrete Massnahmen dienen. Im Weiteren können darin die in der Motion Porchet 20.3092 "Geschlechterunterschiede als Thema in der medizinischen Lehre und Forschung"



angesprochenen Sachverhalte beleuchtet werden, namentlich die Frage nach einer verstärkten Berücksichtigung von Geschlechterunterschieden in der medizinischen Forschung als Thema in der Forschungsförderung (z.B. über den Schweizerischen Nationalfonds SNF oder die Innosuisse). Was die Forschungsförderung betrifft, verweist der Bundesrat auf den Grundsatz des Bottom-up-Prinzips: die Forschenden aller Schweizer Hochschulforschungsstätten haben jederzeit die Möglichkeit, beim SNF oder bei der Innosuisse Mittel für die Durchführung wissenschaftlicher Projekte zu einer bestimmten Thematik zu beantragen. Weiter können interessierte Kreise Themenvorschläge für neue Nationale Forschungsprogramme (NFP) im Rahmen von NFP-Prüfrunden beim Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung / Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation einreichen. Die Fristen und Bedingungen für neue NFP-Vorschläge werden jeweils auf der Website kommuniziert (www.sbf.admin.ch).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat am 29. September 2022 die Buchstaben a und c der Motion angenommen (mit 127 zu 54 Stimmen bei 2 Enthaltungen) und den Buchstaben b abgelehnt (mit 100 zu 83 Stimmen).

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bekräftigt ihren Willen, den geschlechtsspezifischen Blick in der Medizin zu verankern. An ihrer Sitzung vom 30. Januar hat sie sich neben der vorliegenden Motion 22.3868 auch mit der Motion 22.3869 auseinandergesetzt, welche beide auf Genderfragen in der Medizin fokussieren. Letztere, die Motion 22.3869 (Förderung von Forschung und Therapie für spezifische Frauenkrankheiten), hat die Kommission zur Annahme empfohlen. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, damit auch das Anliegen der vorliegenden Motion 22.3868 bereits ausreichend aufgenommen zu haben. Ausserdem will sie, auch wenn sie ein nationales Forschungsprogramm (NFP) zu Gendermedizin befürwortet, am Grundsatz festhalten, dass NFP bottom-up lanciert werden müssen, weshalb sie nicht in diesen Prozess eingreifen will. Ein nationales Forschungsprogramm zu Gendermedizin ist ohnehin in fortgeschrittenem Prüfungsstadium, wozu der Bundesrat voraussichtlich im Frühsommer 2023 den definitiven Entscheid über Anzahl, Inhalt und Finanzrahmen der NFP aus der aktuellen Prüfrunde fällen wird. Die Kommissionsmehrheit möchte, um über allfälligen Handlungsbedarf zu befinden, ausserdem den Bericht in Erfüllung des Postulates Fehlmann Rielle 19.3910 (Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten) abwarten. Dies im Besonderen, wenn auch das soziokulturelle Geschlecht berücksichtigt werden soll. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat, die Motion abzulehnen. Die Kommissionsminderheit beantragt, die Motion anzunehmen und damit den Bundesrat verpflichten, die Forschung über frauenspezifische Krankheiten zu verstärken. Sie weist darauf hin, dass das Parlament schon mehrfach im Prozess zur Ausgestaltung der NFP mitgewirkt hat.

22.3876

 Motion

Transparenz bezüglich der verwendeten und nicht verwendeten Mittel des Verpflichtungskredits "Horizon-Paket 2021-2027"

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum:	30.06.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament sprach im Jahr 2020 im Rahmen des Verpflichtungskredits "Horizon-Paket" 6,15 Milliarden Franken für die Teilnahme der Schweiz am EU-Programm "Horizon Europe" in den Jahren 2021–2027. Die Nicht-Assoziierung der Schweiz verändert jedoch die Finanzierungslogik grundsätzlich. Im Jahr 2021 entstanden Kreditreste von 665 Millionen Franken und fortlaufend gibt es Änderungen bei Zahlungskrediten im Rahmen der Forschungs- und Innovationsförderung. Es mangelt an Transparenz und Übersicht. Der Bundesrat wird beauftragt, mittels fortlaufend zu aktualisierendem Dashboard Transparenz herzustellen bezüglich der verwendeten und nicht verwendeten Finanzmittel.

Eine Minderheit der Kommission (Gutjahr, Fischer Benjamin, Gafner, Haab, Herzog Verena, Tuena, Wobmann) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Im Jahr 2020 sprach das Parlament 6,15 Milliarden Franken für die Beteiligung am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizon Europe 2021–2027". Aufgrund des Status eines nicht-assoziierten Drittstaates sind Forschende und Innovationsakteure aus der Schweiz von einem wesentlichen Teil des Programms ausgeschlossen. Der Bundesrat mandatierte den Schweizerischen Nationalfonds und Innosuisse im Rahmen von Übergangsmassnahmen damit, dem EU-Programm nachempfundene Förderinstrumente zu schaffen.

Die Nicht-Assoziierung der Schweiz verändert die Finanzierungslogik grundsätzlich. Aufgrund der nicht auszahlenden Pflichtbeiträge an die EU fallen hohe Kreditreste an. Stattdessen werden Projekte im Rahmen der Übergangsmassnahmen direkt durch das SBFJ finanziert.

Es mangelt an Transparenz und Übersicht bezüglich der Verpflichtungs- und Zahlungskredite. Es braucht deshalb ein fortlaufend zu aktualisierendes Dashboard, das folgende Elemente beinhaltet: angefallene Kreditreste; Verpflichtungskredite für Projektfinanzierungen in den kommenden Jahren; Finanzierung der Massnahmen, die von SNF und Innosuisse umgesetzt werden, allfällige zusätzliche Massnahmen.

Bereits in den Jahren 2014 bis 2016 gingen aufgrund der Schweizer Teilassoziiierung am EU-Programm "Horizon 2020" über 700 Mio. Franken an gesprochenen Mitteln verloren. Dieses Szenario darf sich nicht wiederholen. Der Innovations- und Forschungsstandort Schweiz ist angesichts des gegenwärtigen Ausschlusses auf finanzielle Klarheit und Weitsicht angewiesen, um im internationalen Wettbewerb attraktiv zu bleiben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Um die Folgen des aktuellen Drittland-Status der Schweiz beim Horizon-Paket 2021–2027 gezielt und effizient abzufedern, hat der Bundesrat für die Ausschreibungen der Jahre 2021 und 2022 Mittel für Übergangsmassnahmen in gleicher Höhe vorgesehen, wie sie dem Schweizer Forschungs- und Innovationsplatz gemäss bisherigen Erfahrungen bei einer Assoziierung zugeflossen wären (rund 1,2 Milliarden CHF). Die vom Parlament gesprochenen Mittel der Finanzierungsbotschaft für das Horizon-Paket 2021–2027 (Verpflichtungskredit) gehen damit nicht verloren; sie können für weitere Übergangsmassnahmen und für die späteren Pflichtbeiträge an die EU verwendet werden.

Die Auszahlungen des Bundes erfahren dadurch signifikante Verschiebungen: Bei einer Assoziierung würde der Bund der EU die jährlichen Pflichtbeiträge vorschüssig für die Finanzierung der jährlichen Ausschreibungen überweisen – und zwar für die gesamte Laufdauer der entsprechenden Projekte. Danach würde die Europäische Kommission den Forschenden die Beiträge nach Projektfortschritt ausbezahlen. Im Übrigen erhalten Schweizer Forschende aus diesem Grund trotz fehlender Assoziierung an Horizon Europe



weiterhin Beiträge aus zugesprochenen Projekten der letzten Programmgeneration (Horizon 2020).

Bei den Übergangsmassnahmen werden die Beiträge, wie das im Subventionsgesetz vorgesehen ist, nach Bedarf und damit ebenfalls nach Projektfortschritt ausgerichtet.

Die Forschenden erhalten demnach die Mittel zum gleichen Zeitpunkt wie dies bei einer Assoziierung der Fall wäre. Der Unterschied liegt also einzig beim Zeitpunkt des Geldabflusses beim Bund.

Ob der Bund bei einer Assoziierung sämtliche Mittel des bewilligten Verpflichtungskredites (Höchstbetrag) benötigt hätte, ist zudem offen. Da noch keine Verhandlungen mit der EU stattgefunden haben, ist auch der Beitragsschlüssel noch nicht ausgehandelt. Ausserdem würde die Beitragshöhe vom Eurokurs abhängen.

Um in völliger Transparenz aufzuzeigen, welche Mittel pro Jahr für die Übergangsmassnahmen eingesetzt werden, hat der Bundesrat einen spezifischen Voranschlagskredit geschaffen ("Übergangsmassnahmen Horizon-Paket 2021–2027", SBF/A231.0435). Aus diesem Kredit werden die Forschungs- und Innovationsakteure in der Schweiz vom Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation (SBFI) in all jenen Programmteilen direkt unterstützt, die im Drittstaatmodus zugänglich sind. Für die übrigen Programmteile hat das SBFI Förderinstitutionen (Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse, Europäische Weltraumorganisation) mit der Umsetzung von vergleichbaren Instrumenten beauftragt. Die dafür benötigten Mittel werden den Institutionen ebenfalls über diesen Voranschlagskredit ausgerichtet. In der Staatsrechnung werden zudem der Verpflichtungsstand und die zulasten des Verpflichtungskredits getätigten Zahlungen ausgewiesen.

Zusätzlich führt das SBFI eine detaillierte und fortlaufend aktualisierte Liste mit den pro Massnahme verpflichteten Mitteln, den jährlich geplanten Tranchen und den effektiven Ausgaben. Sämtliche Angaben über diese Massnahmen sind somit transparent vorhanden und können jederzeit im gewünschten Detaillierungsgrad abgerufen werden.

Das SBFI informiert zudem auf seiner spezifischen Horizon-Europe-Webseite (www.horizon-europe.ch) über die Übergangsmassnahmen generell und über jede Massnahme im Einzelnen. Es publiziert neu auch ein regelmässig aktualisiertes Diagramm, welches den Stand der Direktfinanzierung sowie die Höhe der an die Förderinstitutionen geflossenen Mittel für die Durchführung von Übergangsmassnahmen darstellt.

Sämtliche Angaben über diese Massnahmen sind somit transparent vorhanden und jederzeit verfügbar. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass damit das Anliegen der Motionärin bereits erfüllt ist.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

30.03.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

29.09.2022	Nationalrat Annahme
14.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

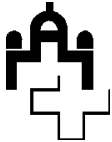


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3876 n Mo. Nationalrat (WBK-NR). Transparenz bezüglich der verwendeten und nicht verwendeten Mittel des Verpflichtungskredits "Horizon-Paket 2021-2027"

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 30. März 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-S) hat an ihrer Sitzung vom 30. März 2023 die von ihrer Schwesterkommission am 30. Juni 2022 eingereichte und vom Nationalrat am 29. September 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, mithilfe eines regelmässig aktualisierten Dashboards Transparenz über die verwendeten und nicht verwendeten Mittel des "Horizon Europe"-Pakets zu gewährleisten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Würth

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Benedikt Würth

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Parlament sprach im Jahr 2020 im Rahmen des Verpflichtungskredits "Horizon-Paket" 6,15 Milliarden Franken für die Teilnahme der Schweiz am EU-Programm "Horizon Europe" in den Jahren 2021-2027. Die Nicht-Assoziierung der Schweiz verändert jedoch die Finanzierungslogik grundsätzlich. Im Jahr 2021 entstanden Kreditreste von 665 Millionen Franken und fortlaufend gibt es Änderungen bei Zahlungskrediten im Rahmen der Forschungs- und Innovationsförderung. Es mangelt an Transparenz und Übersicht. Der Bundesrat wird beauftragt, mittels fortlaufend zu aktualisierendem Dashboard Transparenz herzustellen bezüglich der verwendeten und nicht verwendeten Finanzmittel.

1.2 Begründung

Im Jahr 2020 sprach das Parlament 6,15 Milliarden Franken für die Beteiligung am EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizon Europe 2021-2027". Aufgrund des Status eines nicht-assoziierten Drittstaates sind Forschende und Innovationsakteure aus der Schweiz von einem wesentlichen Teil des Programms ausgeschlossen. Der Bundesrat mandatierte den Schweizerischen Nationalfonds und Innosuisse im Rahmen von Übergangsmassnahmen damit, dem EU-Programm nachempfundene Förderinstrumente zu schaffen.

Die Nicht-Assoziierung der Schweiz verändert die Finanzierungslogik grundsätzlich. Aufgrund der nicht auszahlenden Pflichtbeiträge an die EU fallen hohe Kreditreste an. Stattdessen werden Projekte im Rahmen der Übergangsmassnahmen direkt durch das SBFI finanziert.

Es mangelt an Transparenz und Übersicht bezüglich der Verpflichtungs- und Zahlungskredite. Es braucht deshalb ein fortlaufend zu aktualisierendes Dashboard, das folgende Elemente beinhaltet: angefallene Kreditreste; Verpflichtungskredite für Projektfinanzierungen in den kommenden Jahren; Finanzierung der Massnahmen, die von SNF und Innosuisse umgesetzt werden, allfällige zusätzliche Massnahmen.

Bereits in den Jahren 2014 bis 2016 gingen aufgrund der Schweizer Teilassoziiierung am EU-Programm "Horizon 2020" über 700 Mio. Franken an gesprochenen Mitteln verloren. Dieses Szenario darf sich nicht wiederholen. Der Innovations- und Forschungsstandort Schweiz ist angesichts des gegenwärtigen Ausschlusses auf finanzielle Klarheit und Weitsicht angewiesen, um im internationalen Wettbewerb attraktiv zu bleiben.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 31. August 2022

Um die Folgen des aktuellen Drittland-Status der Schweiz beim Horizon-Paket 2021-2027 gezielt und effizient abzufedern, hat der Bundesrat für die Ausschreibungen der Jahre 2021 und 2022 Mittel für Übergangsmassnahmen in gleicher Höhe vorgesehen, wie sie dem Schweizer Forschungs- und Innovationsplatz gemäss bisherigen Erfahrungen bei einer Assoziierung zugeflossen wären (rund 1,2 Milliarden CHF). Die vom Parlament gesprochenen Mittel der Finanzierungsbotschaft für das Horizon-Paket 2021-2027 (Verpflichtungskredit) gehen damit nicht verloren; sie können für weitere Übergangsmassnahmen und für die späteren Pflichtbeiträge an die EU verwendet werden.

Die Auszahlungen des Bundes erfahren dadurch signifikante Verschiebungen: Bei einer Assoziierung würde der Bund der EU die jährlichen Pflichtbeiträge vorschüssig für die Finanzierung der jährlichen Ausschreibungen überweisen - und zwar für die gesamte Laufdauer der entsprechenden Projekte. Danach würde die Europäische Kommission den Forschenden die



Beiträge nach Projektfortschritt ausbezahlen. Im Übrigen erhalten Schweizer Forschende aus diesem Grund trotz fehlender Assoziierung an Horizon Europe weiterhin Beiträge aus zugesprochenen Projekten der letzten Programmgeneration (Horizon 2020).

Bei den Übergangsmassnahmen werden die Beiträge, wie das im Subventionsgesetz vorgesehen ist, nach Bedarf und damit ebenfalls nach Projektfortschritt ausgerichtet.

Die Forschenden erhalten demnach die Mittel zum gleichen Zeitpunkt wie dies bei einer Assoziierung der Fall wäre. Der Unterschied liegt also einzig beim Zeitpunkt des Geldabflusses beim Bund.

Ob der Bund bei einer Assoziierung sämtliche Mittel des bewilligten Verpflichtungskredites (Höchstbetrag) benötigt hätte, ist zudem offen. Da noch keine Verhandlungen mit der EU stattgefunden haben, ist auch der Beitragsschlüssel noch nicht ausgehandelt. Ausserdem würde die Beitragshöhe vom Eurokurs abhängen.

Um in völliger Transparenz aufzuzeigen, welche Mittel pro Jahr für die Übergangsmassnahmen eingesetzt werden, hat der Bundesrat einen spezifischen Voranschlagskredit geschaffen ("Übergangsmassnahmen Horizon-Paket 2021-2027", SBF/A231.0435). Aus diesem Kredit werden die Forschungs- und Innovationsakteure in der Schweiz vom Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation (SBFI) in all jenen Programmteilen direkt unterstützt, die im Drittstaatmodus zugänglich sind. Für die übrigen Programmteile hat das SBFI Förderinstitutionen (Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse, Europäische Weltraumorganisation) mit der Umsetzung von vergleichbaren Instrumenten beauftragt. Die dafür benötigten Mittel werden den Institutionen ebenfalls über diesen Voranschlagskredit ausgerichtet. In der Staatsrechnung werden zudem der Verpflichtungsstand und die zulasten des Verpflichtungskredits getätigten Zahlungen ausgewiesen. Zusätzlich führt das SBFI eine detaillierte und fortlaufend aktualisierte Liste mit den pro Massnahme verpflichteten Mitteln, den jährlich geplanten Tranchen und den effektiven Ausgaben. Sämtliche Angaben über diese Massnahmen sind somit transparent vorhanden und können jederzeit im gewünschten Detaillierungsgrad abgerufen werden.

Das SBFI informiert zudem auf seiner spezifischen Horizon-Europe-Webseite (www.horizon-europe.ch) über die Übergangsmassnahmen generell und über jede Massnahme im Einzelnen. Es publiziert neu auch ein regelmässig aktualisiertes Diagramm, welches den Stand der Direktfinanzierung sowie die Höhe der an die Förderinstitutionen geflossenen Mittel für die Durchführung von Übergangsmassnahmen darstellt.

Sämtliche Angaben über diese Massnahmen sind somit transparent vorhanden und jederzeit verfügbar. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass damit das Anliegen der Motionärin bereits erfüllt ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 29. September 2022 mit 133 zu 50 Stimmen (ohne Enthaltungen) angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt die Motion aus folgenden Gründen ab. Zwar seien die vom Bundesrat und der Verwaltung zur Verfügung gestellten Zahlen über die Verwendung der Mittel für die Übergangsmassnahmen zum Teil komplex und anspruchsvoll zu verstehen, die Transparenz sei aber gegeben. Sollten diese Informationen dennoch nicht genügen, sei die Kommission jederzeit in



der Lage, bei der Verwaltung zusätzliche Ausführungen zu verlangen. Ohne forschungspolitische Forderungen brauche es dazu keine Motion, mit einem Auftrag an den Bundesrat. Die Kommission weist ausserdem darauf hin, dass im EU-Dossier eine positive Dynamik erkennbar ist (vgl. Entscheid des Bundesrats vom 29. März 2023 zur Erarbeitung von Eckpunkten für ein Verhandlungsmandat). Für die Kommission ist die Vollasoziiierung am Horizon-Paket weiterhin das primäre Ziel. Mit dem Entscheid, die vorliegende Motion abzulehnen, will sie dem Bundesrat Unterstützung geben, das Dossier möglichst schnell voranzutreiben und auf eine Assoziierung hinzuwirken.

22.3883

 Motion

Schaffung einer Taskforce für die Sperrung von russischen und belorussischen Oligarchengeldern

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum:	15.08.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, so schnell wie möglich eine eigene Taskforce einzusetzen, um die internationalen Sanktionen gegen Russland und Belarus im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine umzusetzen und insbesondere die in der Schweiz gelagerten Vermögenswerte reicher russischer und belorussischer Staatsangehöriger, die auf der Liste der im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sanktionierten Personen stehen, aufzuspüren und bis zur zweifelsfreien Klärung zu sperren.

Eine Minderheit der Kommission (Schneeberger, Amaudruz, Burgherr, Hess Erich, Feller, Friedli Esther, Gössi, Graber, Lüscher, Matter Thomas, Regazzi, Tuena) beantragt, die Motion abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf die Motionen Sommaruga (22.3236) und der Sozialdemokratischen Fraktion (22.3214) bereits erklärt hat, stellt die Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine die involvierten Bundesstellen vor teilweise neue Herausforderungen. Dies ist der zeitlichen Dringlichkeit sowie der Fülle von Anfragen aus der Bevölkerung, von Unternehmen oder Medien geschuldet. Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass die Prozesse zwischen den Bundesbehörden und den privaten Unternehmen in der Schweiz gut eingespielt und effizient sind. Banken, Finanzdienstleister und andere Unternehmen sowie Behörden wissen über die Umsetzung der Sanktionen Bescheid. Die hohe Zahl an Meldungen und die – auch im internationalen Vergleich – hohe Summe an eingefrorenen Vermögenswerten zeigen, dass die Prozesse funktionieren.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung bzw. das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat. Es ist dabei in ständigem Austausch mit allen relevanten Akteuren im In- und Ausland. Die involvierten Bundesstellen – das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Eidgenössische Finanzdepartement (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizei [fedpol], Staatssekretariat für Migration), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Nachrichtendienst des Bundes) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht – arbeiten eng zusammen und tauschen sich regelmässig aus.

Die in der Ständigen Koordinationsgruppe "Sanktionspolitik" zusammengeschlossenen Ämter haben im Übrigen Focal Points eingerichtet (Kontaktpersonen), um ihre Bemühungen zu koordinieren. Der Bundesrat hält daher zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung einer Taskforce nicht für notwendig.

Innerhalb des geltenden Rechtsrahmens ist die Schweiz bereit, bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und wo sinnvoll verstärkt zusammenzuarbeiten. Mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten tauscht sich die Schweiz bereits aus, beispielsweise im Rahmen der Taskforce "Freeze and Seize". Gegenwärtig wird überlegt, ob die internationale und nationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zusätzlich intensiviert werden soll, insbesondere angesichts neuer Diskussionsformate, wie etwa dem UK-CH Sanctions Dialogue, dessen erstes Treffen am 8. Juni 2022 stattfand.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Ständerates



Chronologie

14.12.2022	Nationalrat Annahme
14.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

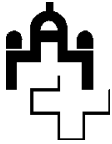
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3236 s Mo. Sommaruga Carlo. Schaffung einer Taskforce für die Sperrung von russischen und belorussischen Oligarchengeldern

22.3883 n Mo. Nationalrat (WAK-NR). Schaffung einer Taskforce für die Sperrung von russischen und belorussischen Oligarchengeldern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 22. Mai 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 14. Februar 2023 und 22. Mai 2023 zwei Motionen geprüft. Die Motion 22.3236 wurde von Carlo Sommaruga am 17. März 2022 eingereicht und der Kommission vom Ständerat am 14. Juni 2022 zur Vorberatung zugewiesen. Die Motion 22.3883, eingereicht im Nationalrat von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben am 15. August 2022, wurde vom Nationalrat am 14. Dezember 2022 angenommen.

Mit den beiden Motionen soll der Bundesrat mit der Schaffung einer Taskforce beauftragt werden, deren Aufgabe es ist, die Durchsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine zu gewährleisten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen

- die Motion 22.3236 (Sommaruga Carlo) abzulehnen
- die Motion 22.3883 (WAK-N) abzulehnen. Eine Minderheit (Sommaruga Carlo, Mazzone, Vara) beantragt, diese Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Bauer

Im Namen der Kommission
Der Vizepräsident:

Philippe Bauer



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 2022, 23. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[22.3236]

Der Bundesrat wird beauftragt, möglichst rasch eine Taskforce zu schaffen, deren Aufgabe es ist, Guthaben in der Schweiz von reichen russischen und belarussischen Staatsangehörigen, die auf der Liste der im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sanktionierten Personen stehen, aufzuspüren, zu sperren und gegebenenfalls zu konfiszieren.

[22.3883]

Der Bundesrat wird beauftragt, so schnell wie möglich eine eigene Taskforce einzusetzen, um die internationalen Sanktionen gegen Russland und Belarus im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine umzusetzen und insbesondere die in der Schweiz gelagerten Vermögenswerte reicher russischer und belarussischer Staatsangehöriger, die auf der Liste der im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sanktionierten Personen stehen, aufzuspüren und bis zur zweifelsfreien Klärung zu sperren.

Eine Minderheit der Kommission (Schneeberger, Amaudruz, Burgherr, Hess Erich, Feller, Friedli Esther, Gössi, Graber, Lüscher, Matter Thomas, Regazzi, Tuena) beantragt, die Motion abzulehnen.

1.2 Begründung

[22.3236]

Die Vereinigten Staaten haben bereits eine eigene Taskforce "KlepoCapture" geschaffen. Sie setzt sich zusammen aus Untersuchungsrichterinnen und -richtern sowie Geldwäscherei- und Finanzfachleuten und sucht mithilfe der "modernsten Investigationstechnologie" nach Vermögen von Oligarchen. (vgl. Departement of Justice [DOJ](#)). Bis heute hat das SECO nur eine Deklarationspflicht eingeführt.

Von Beginn des Ukraine-Kriegs an hat die SP Schweiz die lückenlose Übernahme und Umsetzung der gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen und diplomatischen Massnahmen der EU gegen Putin und seine Verbündeten gefordert. Damit diese Massnahmen unverzüglich umgesetzt und Umgehungstaten verhindert werden, muss dringend wie in anderen Ländern eine Taskforce eingesetzt werden.

Die Schweiz könnte nach dem Vorbild der USA die Taskforce der Bundesanwaltschaft unterstellen. Die Untersuchungen müssen Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Personen in der Schweiz beantworten und alle Immobilien in der Schweiz abdecken, einschliesslich der Zollfreilager, die die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von Oligarchen befinden, die auf der Sanktionsliste gegen Russland und Belarus aufgeführt sind. Gemäss Sanktionen der EU müssen sich die Untersuchungen auch auf den Rohstoffhandel erstrecken. Die Schweiz hat in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung. Sicherzustellen ist ebenfalls, dass die Kantone und gegebenenfalls ihre Strafverfolgungsbehörden in der Taskforce mit einbezogen werden.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 2022, 23. November 2022

[22.3236]

Die Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine stellen die involvierten Bundesstellen vor teilweise neue Herausforderungen. Dies ist der zeitlichen Dringlichkeit sowie der Fülle von Anfragen aus der Bevölkerung, von Unternehmen oder Medien geschuldet.

Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass die Prozesse zwischen den Bundesbehörden und privaten Unternehmen in der Schweiz gut eingespielt und effizient sind. Banken, Finanzdienstleister und andere Unternehmen, aber auch Behörden wissen über die Umsetzung der Sanktionen Bescheid. Die hohe Zahl an Meldungen und die - auch im internationalen Vergleich - hohe Summe an eingefrorenen Vermögenswerten zeigen, dass die Prozesse funktionieren.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Staatssekretariat für Wirtschaft) koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat. Es ist dabei in ständigem Austausch mit allen relevanten Akteuren im In- und Ausland. Die involvierten Bundesstellen - Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Eidgenössisches Finanzdepartement (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizei (fedpol), Staatssekretariat für Migration), Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Nachrichtendienst des Bundes) und Eidgenössische Finanzmarktaufsicht - arbeiten eng zusammen und tauschen sich regelmässig aus. Die in der Ständigen Koordinationsgruppe Sanktionspolitik zusammengeschlossenen Ämter haben im Übrigen Focal Points (Kontaktpersonen) eingerichtet, um ihre Bemühungen zu koordinieren. Der Bundesrat erachtet daher zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung einer Task Force für nicht notwendig. Im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens ist die Schweiz bereit, bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und wo sinnvoll verstärkt zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat hat von der Lancierung der multilateralen Task Force zum Austausch von Informationen und der Abstimmung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanktionen gegen russische Eliten ("REPO") Kenntnis genommen. Erste Kontakt haben bereits stattgefunden. Ob und wie die Schweiz sich einbringen kann, wird derzeit von den involvierten Bundesstellen geprüft.

Die Schweiz ist von der Europäischen Kommission im Rahmen der Taskforce "Freeze and Seize" eingeladen worden, am Austausch unter den Mitgliedstaaten und anderen gleichgesinnten Drittstaaten über die Umsetzung von Massnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten teilzunehmen. Bisher fanden drei Treffen auf Expertenebene in diesem Rahmen statt. Weitere Treffen sollen folgen. Die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgehalten, dass sie den Beitrag der Schweiz sehr begrüsst. Die Schweiz leistet somit ihren Beitrag, um die Wirksamkeit der Sanktionsdurchsetzung in ganz Europa zu stärken.

[22.3883]

Wie der Bundesrat in seinen Antworten auf die Motionen Sommaruga (22.3236) und der Sozialdemokratischen Fraktion (22.3214) bereits erklärt hat, stellt die Umsetzung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine die involvierten Bundesstellen vor teilweise neue Herausforderungen. Dies ist der zeitlichen Dringlichkeit sowie der Fülle von Anfragen aus der Bevölkerung, von Unternehmen oder Medien geschuldet. Der Bundesrat ist aber überzeugt, dass die Prozesse zwischen den Bundesbehörden und den privaten Unternehmen in der Schweiz gut eingespielt und effizient sind. Banken, Finanzdienstleister und andere Unternehmen sowie Behörden wissen über die Umsetzung der Sanktionen Bescheid. Die hohe Zahl an Meldungen und die - auch im internationalen Vergleich - hohe Summe an eingefrorenen Vermögenswerten zeigen, dass die Prozesse funktionieren.



Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung bzw. das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO koordiniert und überwacht den Vollzug von Sanktionen, die der Bundesrat gestützt auf das Embargogesetz (EmbG, SR 946.231) beschlossen hat. Es ist dabei in ständigem Austausch mit allen relevanten Akteuren im In- und Ausland. Die involvierten Bundesstellen - das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, das Eidgenössische Finanzdepartement (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit), das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz, Bundesamt für Polizei [fedpol], Staatssekretariat für Migration), das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Nachrichtendienst des Bundes) und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht - arbeiten eng zusammen und tauschen sich regelmässig aus. Die in der Ständigen Koordinationsgruppe "Sanktionspolitik" zusammengeschlossenen Ämter haben im Übrigen Focal Points eingerichtet (Kontaktpersonen), um ihre Bemühungen zu koordinieren. Der Bundesrat hält daher zum jetzigen Zeitpunkt die Schaffung einer Taskforce nicht für notwendig. Innerhalb des geltenden Rechtsrahmens ist die Schweiz bereit, bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und wo sinnvoll verstärkt zusammenzuarbeiten. Mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten tauscht sich die Schweiz bereits aus, beispielsweise im Rahmen der Taskforce "Freeze and Seize". Gegenwärtig wird überlegt, ob die internationale und nationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zusätzlich intensiviert werden soll, insbesondere angesichts neuer Diskussionsformate, wie etwa dem UK-CH Sanctions Dialogue, dessen erstes Treffen am 8. Juni 2022 stattfand.

[22.3236]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[22.3883]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion 22.3236 (Sommaruga) am 14. Juni 2022 an die zuständige Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

Der Nationalrat hat die Motion 22.3883 an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 mit 101 zu 84 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich an zwei Sitzungen ausführlich mit den Anliegen der beiden Motionen befasst. Sie hat sich vom Vorsteher des zuständigen Departements, Bundesrat Guy Parmelin, über die Anstrengungen informieren lassen, welche die Schweiz zur Durchsetzung der verschiedenen Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine unternimmt. Sie hat festgestellt, dass sowohl die interdepartementale Zusammenarbeit als auch der Austausch mit weiteren in- und ausländischen Stellen gut funktioniert und der Bundesrat auch ausreichend personelle Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben bereitstellt. Für die Kommission hätte die Schaffung einer Taskforce keinen zusätzlichen Mehrwert. Eine Minderheit der Kommission ist dagegen der Ansicht, dass der Bundesrat mit der Schaffung einer Taskforce die Anstrengungen der Schweiz im Bereich der Durchsetzung der Sanktionen bedeutend verstärken könnte. Sie ist der Ansicht, dass eine Taskforce ein bedeutend strategischeres und proaktiveres Handeln der Schweiz ermöglichen und damit auch ein wichtiges aussenpolitisches Signal aussenden würde. Sie beantragt die Annahme der Motion 22.3883 (WAK-NR).

22.3884

 Motion

Einführung eines Online-Preisrechners für Treibstoffe

Eingereicht von:	Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum:	15.08.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Plattform (Online-Rechner) nach österreichischem Vorbild einzuführen, auf der die Treibstoffpreise der Tankstellen in der Schweiz abgerufen werden können. Eine solche Plattform beruht auf dem Wirtschaftsprinzip des Wettbewerbs, ist wirksam (gegen Preiserhöhungen) und nicht teuer. Auch könnte deren Einführung mit den laufenden Arbeiten des Preisüberwachers zu den Margen auf dem Treibstoffmarkt koordiniert werden.

Eine Minderheit der Kommission (Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Haab, Tuena) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 steigen die Energiepreise stetig, allen voran diejenigen von Benzin. Der Preis für ein Barrel Rohöl lag mehrere Wochen lang über 100 US-Dollar und stieg sogar bis auf 120 bis 130 Dollar an. Bereits im Juni wies der Preisüberwacher darauf hin, dass die Preise an der Zapfsäule stärker steigen als der Rohölpreis. Dieser ist seit Juni wieder gefallen und liegt seit einigen Tagen erneut unter der Marke von 100 US-Dollar je Barrel. Der Benzinpreis hingegen ist nicht auf das Vorkrisenniveau gesunken.

Eine digitale Plattform für Treibstoffpreise ist eine effiziente Lösung, um den Wettbewerb in diesem Sektor spielen zu lassen, wie die mehrjährige Erfahrung Österreichs zeigt. Das österreichische Wirtschaftsministerium schaltete 2011 eine Website auf, auf der man die günstigsten Tankstellen und Ladestationen für einen bestimmten Ort finden kann. In Deutschland sind öffentliche Tankstellen seit 2013 verpflichtet, zwecks Preisüberwachung die Kraftstoffpreise in Echtzeit an die Markttransparenzstelle zu melden. In der Schweiz könnte man die in diesem Bereich bestehende Lücke mit einer digitalen Plattform schliessen und so den Wettbewerb zwischen den Tankstellen spielen lassen. Dadurch würden die Preise unter dem aktuellen Niveau bleiben.

Nationalrat Marco Romano (TI, Die Mitte) reichte im Mai 2022 eine ähnliche Motion ein, in welcher er die Grundsätze des österreichischen Online-Rechners erklärte.

Die Abschaffung der Mineralölsteuer und die Einführung von Benzincheques waren im Parlament nicht mehrheitsfähig. Dieser dritte Ansatz beruht auf dem Grundsatz des Wettbewerbs und der Transparenz und ist erwiesenermassen wirksam.

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.11.2022

Die Energiepreise sind international stark gestiegen, was auch in der Schweiz zu einem Anstieg der allgemeinen Teuerung geführt hat. Allerdings ist die Inflation verglichen mit anderen Ländern moderat. Im September 2022 lag sie bei 3,3 Prozent. Sie lag damit rund 6,7 Prozentpunkte unter dem Wert im Euroraum. Gründe hierfür sind der vergleichsweise tiefe Ausgabenanteil der Haushalte für Energie und die energieeffiziente Wirtschaft.

Die aktuelle Teuerungsprognose der Expertengruppe des Bundes vom 20. September liegt für das Gesamtjahr 2022 bei 3,0 Prozent. Im Jahr 2023 sollte die Teuerung im Jahresdurchschnitt auf 2,3 Prozent zurückgehen.

Im Allgemeinen ist die SNB für die Gewährung der Preisstabilität zuständig. Diese verfügt über Instrumente, um einem allfälligen weiteren Anstieg der Inflation in der Schweiz entgegenzuwirken. Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er sieht anhand der Ergebnisse der eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe der Departemente WBF, EFD, UVEK, und EDI derzeit jedoch keinen Bedarf für dringende Massnahmen.



Antrag des Bundesrates vom 02.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

27.03.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

14.12.2022	Nationalrat Annahme
15.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

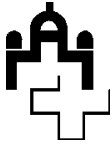
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3884 n Mo. Nationalrat (WAK-NR). Einführung eines Online-Preisrechners für Treibstoffe

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. März 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 27. März 2023 die von ihrer Schwesterkommission am 15. August 2022 eingereichte und vom Nationalrat am 14. Dezember 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Plattform nach österreichischem Vorbild einzuführen, auf der die Treibstoffpreise der Tankstellen in der Schweiz abgerufen werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Schmid Martin

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alex Kuprecht

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Plattform (Online-Rechner) nach österreichischem Vorbild einzuführen, auf der die Treibstoffpreise der Tankstellen in der Schweiz abgerufen werden können. Eine solche Plattform beruht auf dem Wirtschaftsprinzip des Wettbewerbs, ist wirksam (gegen Preiserhöhungen) und nicht teuer. Auch könnte deren Einführung mit den laufenden Arbeiten des Preisüberwachers zu den Margen auf dem Treibstoffmarkt koordiniert werden.

Eine Minderheit der Kommission (Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Haab, Tuena) beantragt, die Motion abzulehnen.

1.2 Begründung

Seit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 steigen die Energiepreise stetig, allen voran diejenigen von Benzin. Der Preis für ein Barrel Rohöl lag mehrere Wochen lang über 100 US-Dollar und stieg sogar bis auf 120 bis 130 Dollar an. Bereits im Juni wies der Preisüberwacher darauf hin, dass die Preise an der Zapfsäule stärker steigen als der Rohölpreis. Dieser ist seit Juni wieder gefallen und liegt seit einigen Tagen erneut unter der Marke von 100 US-Dollar je Barrel. Der Benzinpreis hingegen ist nicht auf das Vorkrisenniveau gesunken.

Eine digitale Plattform für Treibstoffpreise ist eine effiziente Lösung, um den Wettbewerb in diesem Sektor spielen zu lassen, wie die mehrjährige Erfahrung Österreichs zeigt. Das österreichische Wirtschaftsministerium schaltete 2011 eine Website auf, auf der man die günstigsten Tankstellen und Ladestationen für einen bestimmten Ort finden kann. In Deutschland sind öffentliche Tankstellen seit 2013 verpflichtet, zwecks Preisüberwachung die Kraftstoffpreise in Echtzeit an die Markttransparenzstelle zu melden. In der Schweiz könnte man die in diesem Bereich bestehende Lücke mit einer digitalen Plattform schliessen und so den Wettbewerb zwischen den Tankstellen spielen lassen. Dadurch würden die Preise unter dem aktuellen Niveau bleiben.

Nationalrat Marco Romano (TI, Die Mitte) reichte im Mai 2022 eine ähnliche Motion ein, in welcher er die Grundsätze des österreichischen Online-Rechners erklärte.

Die Abschaffung der Mineralölsteuer und die Einführung von Benzincheques waren im Parlament nicht mehrheitsfähig. Dieser dritte Ansatz beruht auf dem Grundsatz des Wettbewerbs und der Transparenz und ist erwiesenermassen wirksam.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. November 2022

Die Energiepreise sind international stark gestiegen, was auch in der Schweiz zu einem Anstieg der allgemeinen Teuerung geführt hat. Allerdings ist die Inflation verglichen mit anderen Ländern moderat. Im September 2022 lag sie bei 3,3 Prozent. Sie lag damit rund 6,7 Prozentpunkte unter dem Wert im Euroraum. Gründe hierfür sind der vergleichsweise tiefe Ausgabenanteil der Haushalte für Energie und die energieeffiziente Wirtschaft.

Die aktuelle Teuerungsprognose der Expertengruppe des Bundes vom 20. September liegt für das Gesamtjahr 2022 bei 3,0 Prozent. Im Jahr 2023 sollte die Teuerung im Jahresdurchschnitt auf 2,3 Prozent zurückgehen.

Im Allgemeinen ist die SNB für die Gewährung der Preisstabilität zuständig. Diese verfügt über Instrumente, um einem allfälligen weiteren Anstieg der Inflation in der Schweiz entgegenzuwirken.



Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er sieht anhand der Ergebnisse der eingesetzten interdepartementalen Arbeitsgruppe der Departemente WBF, EFD, UVEK, und EDI derzeit jedoch keinen Bedarf für dringende Massnahmen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 14. Dezember 2022 mit 91 zu 91 Stimmen bei 8 Enthaltungen und mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission lehnt die Motion ab und verweist auf die bereits bestehende Online-Plattform, die vom Touring Club Schweiz (TCS) betrieben wird. Mit dieser privaten Lösung sei der Bedarf abgedeckt und staatlicher Handlungsbedarf sei nicht mehr gegeben. Zwar sei der TCS-Preisrechner zum Teil unvollständig, er funktioniere aber gut und die Preise könnten autonom von privaten Benutzern kontrolliert und angepasst werden. Die Kommission ist der Meinung, es könne somit darauf verzichtet werden, Steuergelder auszugeben. Ausserdem will sie vermeiden, mit der Annahme der Motion einen Präzedenzfall zu schaffen, in dem der Staat Handlungsbedarf angemeldet, wenn eine private Software unvollständig oder veraltet scheint.

Der Nationalrat hatte in der Frühjahrsession 2023 eine ähnlich lautende Motion (22.3804) ebenfalls abgelehnt.

22.3885 Motion

Vorabklärung des Weko-Sekretariates bzw. Untersuchung der Weko zu Wettbewerbsproblemen bei Brenn- und Treibstoffen

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum: 15.08.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das WBF zu beauftragen, gemäss Art. 27 KG bei der Wettbewerbskommission eine Untersuchung zu möglichen Wettbewerbsproblemen auf den Energiemärkten, namentlich der fossilen Energien (Gas/Öl) bzw. deren Derivate auszulösen. Dabei ist mit dem Preisüberwacher zusammen zu arbeiten und die Arbeiten zu koordinieren.

Eine Minderheit der Kommission (Feller, Aeschi Thomas, Amaudruz, Dettling, Friedli Esther, Gössi, Haab, Schneeberger, Tuena) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine steigen die Energiepreise. Angesichts der derzeitigen Unsicherheit ist es verständlich, dass die Preise trotz des stabilen Angebots schwanken. Aktuell hat sich der Rohölpreis jedoch vom Benzin- und vom Dieselpreis abgekoppelt. Der Präsident des deutschen Bundeskartellamts Andreas Mundt sagte diesbezüglich: "Wenn man die Steuersenkung rausrechnet, ist der Preis an der Tankstelle seit Ende Mai stärker gestiegen als der Rohölpreis. Das wirft natürlich Fragen auf." Er meinte zudem: "Dieser grösser gewordene Abstand macht deutlich, warum wir uns eingehender mit der Raffinerieebene befassen müssen. Wir wollen wissen, warum die Preise phasenweise bei Raffinerie und Tankstelle gestiegen sind, obwohl der Rohölpreis nicht im selben Masse stieg."

Verschiedene europäische Nachbarländer – nicht nur Deutschland – haben deshalb wettbewerbsrechtliche Abklärungen eingeleitet. Das Bundeskartellamt ist sehr aktiv geworden und die deutsche Regierung hat unlängst angekündigt, das Kartellrecht zu stärken. In Grossbritannien hat die Regierung die Competition and Markets Authority (CMA) beauftragt, eine Untersuchung einzuleiten, also genau das, was diese Motion auch für die Schweiz verlangt.

In der Schweiz wäre das analoge Instrument zu denjenigen in Österreich und Deutschland wohl eine Vorabklärung von Wettbewerbsbeschränkungen durch die WEKO bzw. das WEKO-Sekretariat oder aber eine Untersuchung. Die Untersuchung kann jedoch nur vom WBF in Auftrag gegeben werden.

– Die Vorabklärung kann das Sekretariat von Amtes wegen, auf Begehren von Beteiligten oder auf Anzeige von Dritten hin durchführen (Art. 26 Abs. 1 KG).

– Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so kann das Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung eröffnen. Eine Untersuchung wird ausserdem eröffnet, wenn das Sekretariat von der WEKO oder vom WBF damit beauftragt wird (Art. 27. Abs. 1 KG)

Kartellrechtlich könnten potentiell folgende Sachverhalte betroffen sein:

– Unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG);

– Missbrauchstatbestände wie Diskriminierung gemäss Artikel 7 KG, insbesondere aber auch Missbrauch relativer Marktmacht gemäss dem seit 1. Januar 2022 geltenden neuen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g KG, namentlich der sogenannte "Schweiz-Zuschlag" bei Importgütern wie fossilen Produkten.

Mit dieser Motion soll ein gewisser Druck ausgeübt werden, damit die Gewinnmargen der Benzin- und Gaslieferanten im Lichte der Fakten und gestiegenen Endpreise untersucht werden. Angesichts der Debatte über die Kaufkraft und die Entspannung bei den Energiepreisen kommt dem Thema der Gewinnmargen eine grosse Bedeutung zu.



Stellungnahme des Bundesrates vom 02.11.2022

Die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat nehmen ihre Funktion als unabhängige Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen wahr. Sie eröffnen kartellrechtliche Verfahren, wenn ihnen genügend Hinweise vorliegen, dass Unternehmen gegen das Kartellgesetz (KG; SR 251) verstossen, beispielsweise bei Preisabreden und Gebietsaufteilungen oder einer missbräuchlichen Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens.

Das WEKO-Sekretariat beobachtet die Märkte auf allen Wertschöpfungsstufen laufend – auch im konkreten Fall der Brenn- und Treibstoffe. Hier unternimmt das WEKO-Sekretariat auch weitergehende Abklärungen. Der Bereich Gas bildet seit einigen Jahren einen Schwerpunkt in der Tätigkeit der Wettbewerbsbehörden. Aktuell hat das WEKO-Sekretariat Einsitz in der Task Force für die Winterversorgung 2022/2023 mit Gas. Dabei setzt es sich für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung der Massnahmen und deren Umsetzung ein. Im Jahr 2020 fällte die WEKO im Erdgasmarkt einen Entscheid von grosser Tragweite (siehe hierzu RPW 2020/4b, S. 1863 ff., Netzzugang EGZ und ewl): Sie verpflichtete Netzbetreiber in der Zentralschweiz im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung, die Durchleitung von Erdgas von Drittunternehmen zu erlauben. Die Endkundinnen und -kunden können seither ihren Erdgaslieferanten frei wählen. Der Entscheid ist von Bedeutung und unterstreicht die Wichtigkeit eines Gasversorgungsgesetzes auch im Hinblick auf einen geregelten Zugang zum Gasnetz. Darüber hinaus sind die Preise für den Bezug von Erdgas seit Jahren regelmässig Gegenstand von preisüberwachungsrechtlichen Abklärungen. Seit Beginn des Jahres 2022 gab es keine konkreten Hinweise, welche die Eröffnung einer kartellrechtlichen Untersuchung bzw. Vorabklärung gegen bestimmte Unternehmen rechtfertigen würden. Die in der Motion erwähnte Branchenuntersuchung der österreichischen Wettbewerbsbehörden ergaben auch keine unmittelbaren Hinweise auf Kartellbildung oder Marktmissbrauch auf den einschlägigen österreichischen Märkten.

Zudem stehen der Preisüberwacher und das Sekretariat der WEKO in Zusammenhang mit der aktuellen Preissituation auf den Energiemärkten in engem Austausch und koordinieren ihre Aktivitäten entsprechend ihrer jeweiligen Kompetenzen.

Die in der Begründung der Motion genannte Entkoppelung des Rohölpreises von den Preisen für Treibstoffen an Tankstellen kann einen Preismissbrauch darstellen, der in den Kompetenzbereich der Preisüberwachung fällt. Deshalb analysiert der Preisüberwacher derzeit die Margen der einzigen Schweizer Raffinerie sowie der grössten in der Schweiz tätigen Tankstellenbetreiber im Rahmen einer Marktbeobachtung.

Gemäss Artikel 27 Absatz 1 KG wird eine Untersuchung eröffnet, wenn Anhaltspunkte bestehen für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung. Das muss aus Sicht des Bundesrates aufgrund der gesetzlich garantierten Unabhängigkeit der WEKO und ihres Sekretariats auch dann gelten, wenn das WBF oder die Wettbewerbskommission das Sekretariat mit einer Untersuchung beauftragen. Das WBF, und damit auch der Bundesrat, übt seine Möglichkeiten, die WEKO mit einer Untersuchung zu beauftragen, deshalb nur zurückhaltend aus. Wie die vorhergehenden Ausführungen aufzeigen, liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vor. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die WEKO und ihr Sekretariat ihre Aufsichtstätigkeit mit der notwendigen Sorgfalt und Unabhängigkeit ausüben und ihre Instrumente korrekt anwenden.

Antrag des Bundesrates vom 02.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

27.03.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

14.12.2022	Nationalrat Annahme
15.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)



Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

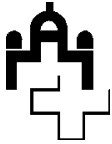
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3885 n Mo. Nationalrat (WAK-N). Vorabklärung des Weko-Sekretariates bzw. Untersuchung der Weko zu Wettbewerbsproblemen bei Brenn- und Treibstoffen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. März 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 27. März 2023 die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates beraten, welche am 15. August 2022 eingereicht und am 14. Dezember 2022 vom Nationalrat angenommen worden war.

Die Motion fordert den Bundesrat auf, die Wettbewerbskommission zu ersuchen, eine Untersuchung zu möglichen Wettbewerbsproblemen auf den Märkten der fossilen Energien zu eröffnen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion 22.3885 ihrer Schwesterkommission abzulehnen.

Berichterstattung: Kuprecht

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Alex Kuprecht

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das WBF zu beauftragen, gemäss Artikel 27 KG bei der Wettbewerbskommission eine Untersuchung zu möglichen Wettbewerbsproblemen auf den Energiemärkten, namentlich der fossilen Energien (Gas/Öl) bzw. deren Derivate auszulösen. Dabei ist mit dem Preisüberwacher zusammen zu arbeiten und die Arbeiten zu koordinieren.

1.2 Begründung

Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine steigen die Energiepreise. Angesichts der derzeitigen Unsicherheit ist es verständlich, dass die Preise trotz des stabilen Angebots schwanken. Aktuell hat sich der Rohölpreis jedoch vom Benzin- und vom Dieselpreis abgekoppelt. Der Präsident des deutschen Bundeskartellamts Andreas Mundt sagte diesbezüglich: «Wenn man die Steuersenkung rausrechnet, ist der Preis an der Tankstelle seit Ende Mai stärker gestiegen als der Rohölpreis. Das wirft natürlich Fragen auf.» Er meinte zudem: «Dieser grösser gewordene Abstand macht deutlich, warum wir uns eingehender mit der Raffinerieebene befassen müssen. Wir wollen wissen, warum die Preise phasenweise bei Raffinerie und Tankstelle gestiegen sind, obwohl der Rohölpreis nicht im selben Masse stieg.»

Verschiedene europäische Nachbarländer - nicht nur Deutschland - haben deshalb wettbewerbsrechtliche Abklärungen eingeleitet. Das Bundeskartellamt ist sehr aktiv geworden und die deutsche Regierung hat unlängst angekündigt, das Kartellrecht zu stärken. In Grossbritannien hat die Regierung die Competition and Markets Authority (CMA) beauftragt, eine Untersuchung einzuleiten, also genau das, was diese Motion auch für die Schweiz verlangt.

In der Schweiz wäre das analoge Instrument zu denjenigen in Österreich und Deutschland wohl eine Vorabklärung von Wettbewerbsbeschränkungen durch die WEKO bzw. das WEKO-Sekretariat oder aber eine Untersuchung. Die Untersuchung kann jedoch nur vom WBF in Auftrag gegeben werden.

- Die Vorabklärung kann das Sekretariat von Amtes wegen, auf Begehren von Beteiligten oder auf Anzeige von Dritten hin durchführen (Art. 26 Abs. 1 KG).

- Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so kann das Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung eröffnen. Eine Untersuchung wird ausserdem eröffnet, wenn das Sekretariat von der WEKO oder vom WBF damit beauftragt wird (Art. 27. Abs. 1 KG)

Kartellrechtlich könnten potentiell folgende Sachverhalte betroffen sein:

- Unzulässige Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG);

- Missbrauchstatbestände wie Diskriminierung gemäss Artikel 7 KG, insbesondere aber auch Missbrauch relativer Marktmacht gemäss dem seit 1. Januar 2022 geltenden neuen Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g KG, namentlich der sogenannte «Schweiz-Zuschlag» bei Importgütern wie fossilen Produkten.

Mit dieser Motion soll ein gewisser Druck ausgeübt werden, damit die Gewinnmargen der Benzin- und Gaslieferanten im Lichte der Fakten und gestiegenen Endpreise untersucht werden. Angesichts der Debatte über die Kaufkraft und die Entspannung bei den Energiepreisen kommt dem Thema der Gewinnmargen eine grosse Bedeutung zu.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. November 2022

Die Wettbewerbskommission (WEKO) und ihr Sekretariat nehmen ihre Funktion als unabhängige Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Kompetenzen wahr. Sie eröffnen kartellrechtliche Verfahren, wenn ihnen genügend Hinweise vorliegen, dass Unternehmen gegen das Kartellgesetz (KG; SR 251) verstossen, beispielsweise bei Preisabreden und Gebietsaufteilungen oder einer missbräuchlichen Verhaltensweise eines marktbeherrschenden Unternehmens.

Das WEKO-Sekretariat beobachtet die Märkte auf allen Wertschöpfungsstufen laufend - auch im konkreten Fall der Brenn- und Treibstoffe. Hier unternimmt das WEKO-Sekretariat auch weitergehende Abklärungen. Der Bereich Gas bildet seit einigen Jahren einen Schwerpunkt in der Tätigkeit der Wettbewerbsbehörden. Aktuell hat das WEKO-Sekretariat Einsitz in der Task Force für die Winterversorgung 2022/2023 mit Gas. Dabei setzt es sich für eine kartellrechtskonforme Ausgestaltung der Massnahmen und deren Umsetzung ein. Im Jahr 2020 fällte die WEKO im Erdgasmarkt einen Entscheid von grosser Tragweite (siehe hierzu RPW 2020/4b, S. 1863 ff., Netzzugang EGZ und ewl): Sie verpflichtete Netzbetreiber in der Zentralschweiz im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung, die Durchleitung von Erdgas von Drittunternehmen zu erlauben. Die Endkundinnen und -kunden können seither ihren Erdgaslieferanten frei wählen. Der Entscheid ist von Bedeutung und unterstreicht die Wichtigkeit eines Gasversorgungsgesetzes auch im Hinblick auf einen geregelten Zugang zum Gasnetz. Darüber hinaus sind die Preise für den Bezug von Erdgas seit Jahren regelmässig Gegenstand von preisüberwachungsrechtlichen Abklärungen. Seit Beginn des Jahres 2022 gab es keine konkreten Hinweise, welche die Eröffnung einer kartellrechtlichen Untersuchung bzw. Vorabklärung gegen bestimmte Unternehmen rechtfertigen würden. Die in der Motion erwähnte Branchenuntersuchung der österreichischen Wettbewerbsbehörden ergaben auch keine unmittelbaren Hinweise auf Kartellbildung oder Marktmissbrauch auf den einschlägigen österreichischen Märkten.

Zudem stehen der Preisüberwacher und das Sekretariat der WEKO in Zusammenhang mit der aktuellen Preissituation auf den Energiemärkten in engem Austausch und koordinieren ihre Aktivitäten entsprechend ihrer jeweiligen Kompetenzen.

Die in der Begründung der Motion genannte Entkoppelung des Rohölpreises von den Preisen für Treibstoffen an Tankstellen kann einen Preismissbrauch darstellen, der in den Kompetenzbereich der Preisüberwachung fällt. Deshalb analysiert der Preisüberwacher derzeit die Margen der einzigen Schweizer Raffinerie sowie der grössten in der Schweiz tätigen Tankstellenbetreiber im Rahmen einer Marktbeobachtung.

Gemäss Artikel 27 Absatz 1 KG wird eine Untersuchung eröffnet, wenn Anhaltspunkte bestehen für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung. Das muss aus Sicht des Bundesrates aufgrund der gesetzlich garantierten Unabhängigkeit der WEKO und ihres Sekretariats auch dann gelten, wenn das WBF oder die Wettbewerbskommission das Sekretariat mit einer Untersuchung beauftragen. Das WBF, und damit auch der Bundesrat, übt seine Möglichkeiten, die WEKO mit einer Untersuchung zu beauftragen, deshalb nur zurückhaltend aus. Wie die vorhergehenden Ausführungen aufzeigen, liegen derzeit keine konkreten Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vor. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die WEKO und ihr Sekretariat ihre Aufsichtstätigkeit mit der notwendigen Sorgfalt und Unabhängigkeit ausüben und ihre Instrumente korrekt anwenden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 14. Dezember 2022, mit 106 zu 81 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.



4 Erwägungen der Kommission

Nach Ansicht der Kommission gibt es keine konkreten Hinweise auf mögliche unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen. Die WEKO analysierte die Kostentreiber im Bereich der fossilen Energien und fand keine Hinweise auf Absprachen. Die Wettbewerbsbehörden Deutschlands und Österreichs kamen zu derselben Feststellung. Zu guter Letzt hält die Kommission fest, dass sich die Preissituation auf dem Brenn- und Treibstoffmarkt im Vergleich zum letzten Jahr ziemlich entspannt hat.

22.3888 Motion

Keine Kürzung der Hilflosenentschädigung für Kinder, deren Eltern die Kosten des Heimaufenthalts selber tragen

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 19.08.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen dahingehend zu ändern, dass Kinder mit Behinderungen Anspruch auf eine ungekürzte Hilflosenentschädigung (HE) haben, wenn sie in einem Heim übernachten und die Kosten für diesen Aufenthalt von ihren Eltern und nicht von der öffentlichen Hand bezahlt werden.

Eine Minderheit der Kommission (de Courten, Aeschi Thomas, Amaudruz, Glarner, Herzog Verena, Röstli, Schläpfer) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Externe Entlastungsangebote für Kinder mit Behinderungen fallen in vielen Fällen unter die Definition eines Heims (Art. 35ter der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV). Wird der Heimaufenthalt durch die öffentliche Hand finanziert, entfällt der Anspruch auf eine HE für die entsprechenden Tage. Gehen die Kosten zulasten der Eltern, behalten die Kinder ihren Anspruch auf die HE (Art. 35bis Abs. 2ter IVV). Dies ist auch richtig, da in diesem Fall die Eltern die Betreuung finanzieren und hierfür die HE einsetzen können.

Diese Logik, die auch in den Erläuterungen zur Verordnung über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (in der Folge "Verordnung") betont wird, steht im Widerspruch zur Anfang 2021 eingeführten Verwaltungspraxis, wonach die HE beim selbst finanzierten Heimaufenthalt auf einen Viertel gekürzt wird.

Diese Verwaltungspraxis hat der Bundesrat in der Antwort auf die Frage [22.7077](#) bestätigt. Das vom Bundesrat angeführte Argument der Gleichbehandlung (bei einer "HE leicht" für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte besteht bei einem Aufenthalt zum Zwecke von Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf einen Viertel der HE) greift allerdings nicht. Die Kürzung der HE bei selbstfinanzierten Heimaufenthalten ist nicht gerechtfertigt, tragen die Eltern dort – im Vergleich zu Eltern von Kindern in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen – doch die gesamten Kosten für Pflege und Betreuung. Somit kann hier keinesfalls von einer Gleichbehandlung gesprochen werden.

Hürden für die Nutzung von Entlastungsangeboten – wie diese substanzielle Kürzung der HE – sollten abgebaut werden. Entlastungsangebote unterstützen Eltern von Kindern mit Behinderungen darin, die anspruchsvolle Betreuung und Pflege im Alltag zu stemmen, schaffen Raum und Zeit für die Betreuung der Geschwister und sind eine äusserst wichtige Dienstleistung, um Eltern vor dem Ausbrennen zu bewahren. Langfristig können so auch die Erwerbsfähigkeit der Eltern aufrechterhalten und Dauerheimaufenthalte sowie Fremdplatzierungen der Kinder verhindert werden. Wie der Bundesrat in den Erläuterungen zur Verordnung selbst schreibt, sind die Mehrkosten tragbar. Für die betroffenen Familien sind die Entlastungsangebote und die Hilflosenentschädigung von grosser Bedeutung, weshalb die HE bei selbst finanzierten Heimaufenthalten ungekürzt ausgerichtet werden sollte.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

18.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates



Chronologie

15.12.2022	Nationalrat Annahme
06.06.2023	Ständerat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

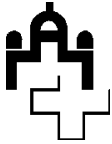
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.3888 n Mo. Nationalrat (SGK-NR). Keine Kürzung der Hilflosenentschädigung für Kinder, deren Eltern die Kosten des Heimaufenthalts selber tragen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 die Motion geprüft, welche die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) am 19. August 2022 eingereicht und der Nationalrat am 15. Dezember 2022 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die Rechtsgrundlagen dahingehend zu ändern, dass Kinder mit Behinderungen Anspruch auf eine ungekürzte Hilflosenentschädigung erhalten, wenn sie in einem Heim übernachten und die Kosten für diesen Aufenthalt von ihren Eltern und nicht von der öffentlichen Hand bezahlt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Graf Maya

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlin

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen dahingehend zu ändern, dass Kinder mit Behinderungen Anspruch auf eine ungekürzte Hilflosenentschädigung (HE) haben, wenn sie in einem Heim übernachten und die Kosten für diesen Aufenthalt von ihren Eltern und nicht von der öffentlichen Hand bezahlt werden.

Eine Minderheit der Kommission (de Courten, Aeschi Thomas, Amaudruz, Glarner, Herzog Verena, Röstli, Schläpfer) beantragt, die Motion abzulehnen.

1.2 Begründung

Externe Entlastungsangebote für Kinder mit Behinderungen fallen in vielen Fällen unter die Definition eines Heims (Art. 35ter der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV). Wird der Heimaufenthalt durch die öffentliche Hand finanziert, entfällt der Anspruch auf eine HE für die entsprechenden Tage. Gehen die Kosten zulasten der Eltern, behalten die Kinder ihren Anspruch auf die HE (Art. 35bis Abs. 2ter IVV). Dies ist auch richtig, da in diesem Fall die Eltern die Betreuung finanzieren und hierfür die HE einsetzen können.

Diese Logik, die auch in den Erläuterungen zur Verordnung über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (in der Folge "Verordnung") betont wird, steht im Widerspruch zur Anfang 2021 eingeführten Verwaltungspraxis, wonach die HE beim selbst finanzierten Heimaufenthalt auf einen Viertel gekürzt wird.

Diese Verwaltungspraxis hat der Bundesrat in der Antwort auf die Frage 22.7077 bestätigt. Das vom Bundesrat angeführte Argument der Gleichbehandlung (bei einer "HE leicht" für die Pflege gesellschaftlicher Kontakte besteht bei einem Aufenthalt zum Zwecke von Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf einen Viertel der HE) greift allerdings nicht. Die Kürzung der HE bei selbstfinanzierten Heimaufenthalten ist nicht gerechtfertigt, tragen die Eltern dort - im Vergleich zu Eltern von Kindern in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen - doch die gesamten Kosten für Pflege und Betreuung. Somit kann hier keinesfalls von einer Gleichbehandlung gesprochen werden.

Hürden für die Nutzung von Entlastungsangeboten - wie diese substanzielle Kürzung der HE - sollten abgebaut werden. Entlastungsangebote unterstützen Eltern von Kindern mit Behinderungen darin, die anspruchsvolle Betreuung und Pflege im Alltag zu stemmen, schaffen Raum und Zeit für die Betreuung der Geschwister und sind eine äusserst wichtige Dienstleistung, um Eltern vor dem Ausbrennen zu bewahren. Langfristig können so auch die Erwerbsfähigkeit der Eltern aufrechterhalten und Dauerheimaufenthalte sowie Fremdplatzierungen der Kinder verhindert werden. Wie der Bundesrat in den Erläuterungen zur Verordnung selbst schreibt, sind die Mehrkosten tragbar. Für die betroffenen Familien sind die Entlastungsangebote und die Hilflosenentschädigung von grosser Bedeutung, weshalb die HE bei selbst finanzierten Heimaufenthalten ungekürzt ausgerichtet werden sollte.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 15. Dezember 2022 mit 154 zu 23 Stimmen bei 7 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Mit der Hilflosenentschädigung in der Invalidenversicherung können Versicherte die Hilfe Dritter oder eine lebenspraktische Begleitung finanzieren. Bei einem Heimaufenthalt wird eine solche Hilfestellung bereits durch das Heim erbracht, weshalb die Hilflosenentschädigung auf einen Viertel der vollen Entschädigung gekürzt wird. Diese Kürzung gilt für Minderjährige wie auch für Erwachsene. Wie ihre Schwesterkommission stellt die Kommission aber fest, dass gerade für minderjährige Versicherte Angebote entstanden sind, mit welchen betreuende Eltern entlastet werden können, indem das Kind für eine kurze Zeit in einem Heim betreut wird. Bezahlen die Eltern ein solches Entlastungsangebot, rechtfertigt sich eine Kürzung der Hilflosenentschädigung aus Sicht der Kommission nicht. Die Eltern, welche die anspruchsvolle Aufgabe der Betreuung übernehmen, würden vielmehr bestraft. Folglich soll in den Augen der Kommission diese ungerechte Behandlung möglichst rasch behoben werden. Mit der Motion soll eine rechtliche Lücke geschlossen werden, da bei Heimaufhalten nicht unterschieden wird, wer den Aufenthalt bezahlt. Weiter weist die Kommission darauf hin, dass der Aufwand für die Umsetzung der geforderten Anpassung gering ist. So liess sich die Kommission informieren, dass in einem ersten Schritt die Weisungen entsprechend geändert werden könnten, bis eine revidierte Verordnung vorliegt. Weiter wurde basierend auf den Zahlen von Januar 2021 bis Juni 2022 der Mehraufwand auf 150 000 Franken zu den bereits ausbezahlten 50 000 Franken beziffert.

22.4341 Interpellation

Eidgenössische Qualitätskommission. Wie können Patientenbeteiligung und Qualität im Gesundheitswesen verbessert werden?

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Inkrafttreten der KVG-Änderung am 1. April 2021 erhielt der Bundesrat die Aufgabe, alle vier Jahre Ziele im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Qualität der Leistungen festzulegen (Art. 58 KVG). Damit und mit der Überprüfung der Zielerreichung kann der Bundesrat die Qualitätsentwicklung massgeblich stärken.

Das revidierte KVG enthält neue Instrumente, die dazu dienen, die Ziele des Bundesrates zu definieren, zu konkretisieren und umzusetzen. Dabei werden alle Ebenen angesprochen: Der Bundesrat agiert als strategisches Organ. Er setzt eine Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ein (Art. 58b KVG). Die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer schliessen gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung ab (Qualitätsverträge; Art. 58a KVG). Die Leistungserbringer haben sich an die Qualitätsverträge zu halten (Art. 58a Abs. 6 KVG).

Die EQK hat als unabhängige ausserparlamentarische Expertenkommission von 15 Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens ihren Betrieb im April 2021 aufgenommen. Sie steht unter der Leitung von Prof. Dr. med. Pierre Chopard (Präsident) und Prof. Dr. oec. Bernhard Güntert (Vizepräsident). Die Qualitätsstrategie und die Vierjahresziele des Bundesrates lagen bis Ende 2021 noch nicht final vor, so dass die Vorversionen für die EQK nur als provisorischer Orientierungsrahmen dienen konnten. Vom BAG sind das Budget und damit auch die Kompetenz, Subventionen zu gewähren, an die EQK übergegangen.

Am 21. Juni 2022 hat die EQK ihren ersten Jahresbericht und ihre Tätigkeiten präsentiert und erläutert. Aufgabe der EQK ist die Förderung der Qualitätsentwicklung im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes. Dies beinhaltet die Entwicklung von Qualitätsindikatoren und -messungen, die Stärkung des Datenmanagements, die systematische Verwendung von Qualitätsindikatoren in Qualitätsverbesserungsprozessen sowie den Aufbau von Qualitätsmanagementsystemen. Nicht zuletzt müssen Patientinnen und Patienten in ihrer Rolle gestärkt und die Patientenperspektive stärker in die Führung von Gesundheitseinrichtungen einbezogen werden. Die Aufgaben und Massnahmen der EQK sollen diejenigen der Krankenversicherer, der Leistungserbringer und der Verwaltung ergänzen und unterstützen.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat den Start und die Arbeit der EQK mit ihren 15 Mitgliedern? Was ist aus seiner Sicht positiv? Wo ortet er Verbesserungspotenzial?
2. Von den neun Jahreszielen 2021 konnte die EQK nur gerade drei erreichen, dies, obwohl insgesamt sieben Arbeitsgruppen tätig waren. Die restlichen Jahresziele mussten aufs Jahr 2022 verschoben werden (vgl. Jahresbericht, S. 6). Dies kann nicht nur mit dem verkürzten Geschäftsjahr begründet werden. Liegt es daran, dass der EQK vom Bundesamt für Gesundheit zusätzliche Aufgaben übertragen wurden, die nicht direkt im Aufgabenheft der EQK stehen?
3. Die EQK kooperiert gemäss ihren eigenen Aussagen eng mit der Stiftung für Patientensicherheit und unterstützt diese bei ihrer strategischen Neuausrichtung. Wie sieht diese Zusammenarbeit konkret aus und welche finanziellen Mittel werden dafür eingesetzt?
4. Ein Teil des Budgets der EQK wird für die finanzielle Unterstützung von Projekten aus der Praxis verwendet. Wie wird sichergestellt, dass diese einen direkten Einfluss auf die Qualität der Leistungen und damit auch einen direkten Nutzen für die Patientinnen und Patienten haben?



Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

1. / 2. Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) hat ihre Tätigkeit im April 2021 aufgenommen, und ihr Pflichtenheft ist seither unverändert. Der Bundesrat hat im Juni 2022 von ihrem ersten Jahresbericht Kenntnis genommen. Darin berichtet die EQK, dass sie ihre operativen Prozesse implementiert und mit grundlegenden Arbeiten begonnen hat. Gemäss Artikel 58c Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) berät die EQK die zuständigen Behörden und die verschiedenen Akteure hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und beauftragt zudem Dritte, nationale Programme zur Qualitätsentwicklung und systematische Studien und Überprüfungen durchzuführen sowie neue Qualitätsindikatoren zu entwickeln. Schliesslich gewährt sie Finanzhilfen zur Unterstützung nationaler oder regionaler Projekte zur Qualitätsentwicklung.

Die Aufgaben der EQK werden weitgehend auf partizipative Weise unter Einbezug zahlreicher Dritter wahrgenommen. Die EQK investiert viel Zeit und Energie in den Aufbau von konstruktiven Kontakten mit den nationalen Organisationen. Ziel dieser Kontakte ist es, spezifische Massnahmen zur Qualitätsentwicklung festzulegen, um die Ziele der EQK und des Bundesrates zu erreichen. Auch die Ermittlung von Dritten, welche die EQK im Rahmen ihrer Aufgaben beauftragen könnte, ist ein Prozess, der mehrere Wochen oder sogar Monate dauert. Der Bundesrat beurteilt die Arbeit der EQK angesichts der derzeit zu bewältigenden Herausforderungen positiv.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die EQK aufgefordert, in ihrem nächsten Bericht genügend Angaben zu machen, aufgrund derer sich der Grad der Zielerreichung und die Gründe für allfällige Verzögerungen beurteilen lassen. Der Bundesrat erwartet, dass die EQK in ihrem Bericht 2022 zum zweiten Jahr ihrer Tätigkeit diese Präzisierungen vornimmt.

3. Gemäss Artikel 58c Absatz 1 Buchstabe f KVG beauftragt die EQK Dritte mit entsprechender Erfahrung, nationale Programme zur Qualitätsentwicklung durchzuführen und die Identifikation und Analyse von Patientensicherheitsrisiken zu gewährleisten, Massnahmen zu deren Reduktion zu ergreifen und die Weiterentwicklung von Methoden zur Förderung der Patientensicherheit sicherzustellen. Die Stiftung Patientensicherheit ist diesbezüglich aufgrund ihrer Expertise eine geeignete Umsetzungspartnerin. Dies wurde auch im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zu diesem Artikel hervorgehoben. Eine Delegation der EQK trifft sich rund viermal jährlich zu einem Austausch auf strategischer Ebene mit der Stiftung Patientensicherheit. Für die Jahre 2022–2024 ist die EQK bisher Verpflichtungen von rund 3,5 Millionen Franken gegenüber der Stiftung Patientensicherheit eingegangen.

4. Die EQK hält sich bei der Beurteilung der eingegangenen Gesuche für die Unterstützung von nationalen und regionalen Projekten an die Vorgaben in Artikel 77e der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102). Dabei müssen die Projekte unter anderem einen Beitrag an die Qualitätsentwicklung im Rahmen der Ziele des Bundesrates leisten. Die EQK hat zudem Richtlinien über die Angaben und Unterlagen zu den Gesuchen erlassen (www.bag.admin.ch > Das BAG > Organisation > Ausserparlamentarische Kommissionen > Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) > Finanzhilfen für Qualitätsentwicklungsprogramme > Kriterien für Finanzhilfen).

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



22.4369 Interpellation

Kosteneinsparungspotenzial bei Direktzugang zur Physiotherapie

Eingereicht von: Stöckli Hans
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind dem Bundesrat die Möglichkeiten der Kosteneinsparungen bei Direktzugang zu ausgewählten Leistungen der Physiotherapie bekannt?
2. Ist ein Direktzugang zu ausgewählten Leistungen gemäss dem geltenden KVG möglich, sofern es wissenschaftlich erwiesen ist, dass ein Direktzugang Kosten spart?
3. Müsste die geltende ärztliche Anordnung als Verstoss gegen Artikel 32 KVG (WZW-Prinzip, Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) gewertet werden, sofern wissenschaftlich nachgewiesen werden kann, dass die geltende Lösung zu Mehrkosten (Ausstellen der ärztlichen Anordnung, bildgebende Verfahren) und gegebenenfalls zu unnötigen Leistungen (Medikamente, Operationen) führt? Falls ja, welche Massnahmen schlägt der Bundesrat vor?
4. Welches Gewicht haben die Empfehlungen von Smarter Medicine? Prüfen das EDI/BAG oder die eidg. Qualitätskommission, wie diese verbindlich umgesetzt werden können?

Begründung

Internationale Studien aus Grossbritannien, den Niederlanden und Norwegen zeigen, dass die Kosten für die Versicherer, die öffentliche Hand und die Versicherten reduziert werden können, wenn Patientinnen und Patienten bei ausgewählten Leistungen direkt zur Physiotherapie gehen. Sie benötigen durchschnittlich weniger Therapieeinheiten und geben häufiger an, ihr Therapieziel vollständig erreicht zu haben, verglichen mit Patientinnen und Patienten mit einer ärztlichen Überweisung.

Neben den Kosten für die Konsultation bei der Hausärztin oder dem Hausarzt entfallen auch Kosten für Schmerzmedikamente und teilweise unnötige bildgebende Verfahren, die vor dem Behandlungsstart der Physiotherapie verschrieben werden.

Laut Studien werden in der Schweiz über 85 Prozent der Patientinnen und Patienten mit unspezifischen Rückenschmerzen Schmerzmittel verschrieben. Davon erhalten 30 Prozent ein Opiat, obwohl bei diesen Medikamenten ein Suchtpotential besteht und diese gemäss Smarter Medicine bei unspezifischen Rückenschmerzen nicht eingesetzt werden sollen.

Wie von der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin SGAIM gefordert, wird beim Erstkontakt in der Physiotherapie tendenziell auch weniger bildgebende Diagnostik angeordnet und wie vom Swiss Medical Board gefordert, werden mit einer Stärkung der Physiotherapie weniger invasive Behandlungen durchgeführt. Auch kann dem Hausärztemangel entgegengewirkt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.02.2023

1.-3. Der Bundesrat hat sich mehrfach mit dem Thema Direktzugang zur Physiotherapie befasst ([12.3574](#) Po Carobbio Guscetti, [13.4110](#) Ip Fournier, [16.3201](#) Ip Grossen). Er teilt zwar das Bestreben, eine qualitativ hochwertige und für die Versicherten erschwingliche Versorgung – insbesondere mit physiotherapeutischen Leistungen – zu gewährleisten, hält die Einführung eines Direktzugangs zur Physiotherapie jedoch nicht für wünschenswert. In seiner Stellungnahme vom 29. August 2012 zum Postulat Carobbio Guscetti [12.3574](#) "Direkter Zugang zur Physiotherapie" wies der Bundesrat darauf hin, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) eine reine Kostenrückerstattungsversicherung ist. Dieses System basiert also auf dem Diagnose- und Anordnungsmonopol der Ärztinnen und Ärzte. Auch wenn in Ausnahmefällen der Direktzugang zu Leistungen im Rahmen der OKP möglich ist (Leistungen der Hebammen während der normalen Schwangerschaft und Geburt, Leistungen der Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren für ein eng umschriebenes Tätigkeitsgebiet), ist nach Ansicht des Bundesrates eine Erweiterung des Kreises der



Leistungserbringer mit Direktzugang für die Patientinnen und Patienten nicht angebracht und könnte zu erheblichen Mehrkosten ohne gesundheitlichen Mehrwert führen. Ausserdem verfügen die genannten Länder – mit Ausnahme der Niederlande – über staatliche Gesundheitssysteme oder Systeme mit starker zentraler Steuerung oder Globalbudgets. In den Niederlanden bezahlt die Grundversicherung zwar physiotherapeutische Leistungen ohne ärztliche Anordnung, allerdings nur bei chronischen Krankheiten. Zudem müssen die Versicherten die ersten zehn Behandlungen selber bezahlen.

Die Leistungen müssen – unabhängig davon, ob sie von Ärztinnen und Ärzten oder auf ärztliche Anordnung erbracht werden – stets den WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit) nach Artikel 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) entsprechen. In Bezug auf unnötige bildgebende Untersuchungen oder die unangemessene Verschreibung von Opiaten können klinische Richtlinien, Smarter-Medicine-Empfehlungen und Massnahmen zur Qualitätsentwicklung zu einer besseren Versorgung beitragen. Mit einem Direktzugang zur Physiotherapie liesse sich das Risiko einer Übermedikation nicht direkt angehen.

4. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation Hardegger [19.3351](#) "Unterstützung der medizinischen Fachgesellschaften durch den Bund bei der Erarbeitung von Choosing-Wisely-Empfehlungen" dargelegt hat, erachtet er die internationale Choosing-Wisely-Initiative sowie die Umsetzung im Rahmen von Smarter Medicine in der Schweiz als wichtigen Bottom-up-Ansatz zur Stärkung einer angemessenen medizinischen Versorgung. Der Umstand, dass es sich dabei um eine Initiative von Fachkreisen für Fachkreise handelt, ist ein zentraler Erfolgsfaktor dieses Ansatzes. Der Bund unterstützt die Kampagne Smarter Medicine auf konzeptioneller Ebene. Es ist jedoch in erster Linie Aufgabe der Fachgesellschaften, klinische Richtlinien zu erarbeiten und eine qualitativ gute und angemessene medizinische Versorgung zu fördern. Die Empfehlungen von Smarter Medicine sollen gerade dazu beitragen, die Situation in Bezug auf allfällige unnötige medizinische Bildgebungen zu verbessern. Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) kann den Verbänden der Leistungserbringer und der Versicherer Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung abgeben (Art. 58c Abs. 1 Bst. c KVG). Die Verbände berücksichtigen die Empfehlungen der EQK in den nach Artikel 58a Absatz 2 KVG aufgesetzten Qualitätsverträgen.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



22.4370 Interpellation

Booster für das elektronische Patientendossier

Eingereicht von: Stöckli Hans
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Kantone müssen ihre gesetzlichen Grundlagen anpassen, damit sie Finanzhilfen des Bundes erhalten können? Falls es in Kantonen eine Gesetzesrevision braucht, wie lange dauert es, bis diese in Kraft gesetzt werden kann? Gibt es entsprechende Erfahrungen aus der EPD-Anschubfinanzierung? Falls die Inkraftsetzung mehrere Jahre dauern sollte, kann dann das Ziel einer Übergangsförderung überhaupt erreicht werden?
2. Hat der Bundesrat geprüft, für die zeitnahe Zielerfüllung (2 Mio. EPDs in 2 Jahren) und zur Promotion von EPD-Eröffnungen einzig Bundesmittel einzusetzen?
3. Gibt es Gründe, die gegen eine rasche Verpflichtung der Leistungserbringer im Rahmen der ersten EPDG-Botschaft sprechen?
4. Wie beurteilt der Bundesrat den Vorschlag, die EPD-Verpflichtung der Leistungserbringer im Rahmen einer KVG-Teilrevision vorzuziehen und nicht auf eine der EPDG-Teilrevision zu warten?

Begründung

Der Bundesrat hat am 27. April 2022 die Eckdaten der EPDG-Revision kommuniziert. Er sieht zwei Botschaften vor. In der ersten Botschaft geht es um befristete Finanzhilfen an die Stammgemeinschaften. Die Kantone müssen sich gemäss dem Bundesrat an den Finanzhilfen beteiligen, um Bundesmittel beantragen zu können. Die Mehrheit der Kantone dürfte zuerst die notwendigen Rechtsgrundlagen schaffen müssen, um entsprechende Budgetanträge stellen zu können.

Die eigentliche EPDG-Revision wird in der zweiten Botschaft erfolgen, die gemäss Aussagen des BAG frühestens im Jahr 2027 in Kraft treten kann. Zentrales Element ist die Aufhebung der doppelten Freiwilligkeit (Verpflichtung Leistungserbringer, Opt-Out für BürgerInnen).

Der Austausch medizinischer Daten via elektronische Patientendossier ist die Voraussetzung für Interprofessionalität und Netzwerke zur koordinierten Versorgung. Funktionierende EPDs können einen Beitrag zu Qualitätssteigerungen und zu Kostendämpfungen leisten. Neu zugelassene Ärztinnen und Ärzte müssen sich bereits seit dem 1. Januar 2022 einer Stammgemeinschaft anschliessen und EPDs nutzen. Der System-Nutzen von EPDs verpufft, wenn die grosse Zahl der ambulanten Leistungserbringer erst ab 2027 zur Nutzung verpflichtet wird. Das Parlament hat dem Bundesrat mit der Annahme der Motion [19.3955](#) bereits am 8. März 2021 den Auftrag erteilt, Leistungserbringer zu verpflichten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

1. Es liegt in der Verantwortung der Kantone, den allfälligen Handlungsbedarf für eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und die Dauer für diese Anpassung einzuschätzen. Der Bund hat keine Kenntnis über den notwendigen Anpassungsbedarf. Er steht jedoch im regelmässigen Austausch mit den Kantonen und informiert sie über die Pläne und Entwicklungen betreffend die Revisionen des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1). Entsprechend haben die Kantone die Möglichkeit ihre Anliegen und Themen in diesem Rahmen einzubringen sowie – namentlich auch gestützt auf die am 25. Januar 2023 eröffnete Vernehmlassung – die notwendigen Vorbereitungen auf ihrer Seite zu treffen.
2. Der Bundesrat hat die erste Vernehmlassung zur Revision des EPDG eröffnet. Der Bund ist bereit, die Stammgemeinschaften in der Übergangsphase bis zur umfassenden Revision pro eröffnetes EPD finanziell zu unterstützen. Eine reine Bundesfinanzierung kommt nicht in Frage. Voraussetzung für die Finanzhilfe des Bundes ist eine mindestens gleich hohe finanzielle Beteiligung der Kantone. Eine namhafte Beteiligung der Kantone an Betrieb und Weiterentwicklung des EPD ist deshalb anzustreben, weil die Kantone für die



Gesundheitsversorgung zuständig sind. Entsprechend liegt mit der Motion 22.3015 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates "Elektronisches Patientendossier. Praxistauglich gestalten und finanziell sichern" auch seitens des Parlaments der Auftrag vor, unter Regelung der gegenseitigen Aufgaben und Verantwortung mit den Kantonen die Finanzierung der Einführung und des Unterhalts, Betriebs und der Weiterentwicklung des EPD und seiner Infrastruktur langfristig zu sichern.

3. Das Ziel der ersten Revision des EPDG ist die möglichst schnelle finanzielle Unterstützung der Stammgemeinschaften bis zur umfassenden Revision des EPDG. Weitere Massnahmen, wie die Ausweitung der Anschlusspflicht auf ambulante Leistungserbringer, werden im Rahmen der umfassenden Revision des EPDG geprüft und umgesetzt. Mit dieser stufenweisen Anpassung der Gesetzgebung verfolgt der Bundesrat das Ziel, die Verbreitung des EPD durch geeignete Sofortmassnahmen (z.B. Übergangsförderung und erleichteter Eröffnungsprozess) zu fördern und gleichzeitig die notwendigen Abklärungen in Bezug auf weitere Massnahmen vorzunehmen sowie den Einbezug der Stakeholder sicherzustellen. Es gilt zu vermeiden, dass zu viele Themen in die erste Teilrevision aufgenommen werden, damit mögliche Verzögerungen dieser Revision verhindert werden können.

Es zeigt sich zudem, dass die seit 2020 gesetzlich zum Anschluss an eine Stammgemeinschaft verpflichteten stationären Leistungserbringer ihrer Pflicht teilweise nur zögerlich nachkommen. Der Bund und die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren stehen diesbezüglich im Austausch mit den Kantonen und Leistungserbringern. Seit 1. Januar 2022 sind die neu zugelassenen Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sich einer Stammgemeinschaft anzuschliessen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine zeitnahe erneute Ausweitung des Obligatoriums noch nicht opportun ist. Es steht allen Leistungserbringenden frei, sich bereits heute einer Stammgemeinschaft anzuschliessen.

4. Der Bundesrat erachtet es als zielführender, die Verpflichtung aller Leistungserbringenden im Rahmen der umfassenden Revision des EPDG zu prüfen und anzugehen. Damit wird gewährleistet, dass die Ausweitung in den Kontext der Weiterentwicklung des EPD gestellt wird, womit die Vorteile des Systems für die Leistungserbringenden besser dargelegt werden kann.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.461 Parlamentarische Initiative

Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum: 22.09.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Energiegesetz (EnG) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 71b Übergangsbestimmung zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Speicherwasserkraftwerken

1 Für Speicherwasserkraftwerke nach Absatz 2 gilt bei ihrer Errichtung oder ihrer Erweiterung, dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. für sie keine Planungspflicht besteht;
- c. sie an geeigneten Gewässerstrecken standortgebunden sind;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

2 Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten für sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerkssystems insbesondere beim Vorhaben Trift, Kanton Bern, Gemeinde Innertkirchen: Neuer Speichersee Trift, neue Fassung Steingletscher, neue unterirdische Zentrale Trift, Einleitung in bestehendes Kraftwerks-System.

Art. 71c Übergangsbestimmung zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Windenergie-Anlagen

1 Für Windenergieanlagen von nationalem Interesse gilt bis zu einer zusätzlichen Gesamtproduktion von 1 TWh pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2021, dass rechtskräftige Nutzungspläne als Baubewilligungen gelten, wenn im Rahmen der Nutzungsplanung eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden hat.

2 Gegen die Bauausführung gemäss Nutzungsplan stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig geworden sind.

Bericht und Entwurf der Kommission

[03.03.2023 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2023 588\)](#)

[23.01.2023 - Bericht \(BBI 2023 344\)](#)

Chronologie

22.09.2022 Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten

24.10.2022 Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen (Änderung des Energiegesetzes und des Bundesgerichtsgesetzes)

[BBI 2023 345](#)



08.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Ständerat	Abweichung
06.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBl 2023 1522](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.491 | Parlamentarische Initiative

Frühinvaliden Bezügerinnen und Bezüger einer ausserordentlichen IV-Rente sollen den Anspruch darauf nicht verlieren, wenn sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen

Eingereicht von: Engler Stefan
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 14.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sind dahingehend anzupassen, dass wer eine ausserordentliche IV-Rente gemäss Artikel 39 IVG und Artikel 42 AHVG bezieht, den Anspruch darauf nicht verliert, wenn er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Dies bedingt eine Anpassung der IV- und ev.AHV-Gesetzgebung. Allenfalls ist der Anspruch auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger zu beschränken, falls vorhandene oder fehlende Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und/oder der Europäischen Union dies erfordern würden.

Begründung

Ausserordentliche Renten werden nur an Personen ausgerichtet, die nie während mindestens eines Jahres beitragspflichtig waren (Art. 39 IVG und Art. 42 AHVG). Diese Leistung weist einerseits sozialversicherungsrechtlichen Charakter auf, andererseits aber auch Merkmale der Sozialhilfe. Sie wird gewährt, um den Betroffenen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu garantieren und dies in Beziehung zum wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in der Schweiz. Aus diesem Grunde werden solche Leistungen heute grundsätzlich nur an Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet. In der IV betrifft dies ausschliesslich frühinvaliden Personen. Im Sinne einer Ausnahme von den allgemeinen Regeln etwa für die ordentlichen IV-Rente kann die ausserordentliche (beitragsbefreite) IV-Rente auch nicht in EU- und EFTA-Länder exportiert werden.

Diese Regelung führt zu einer krassen und als ungerecht empfundene Benachteiligung von Menschen mit einem Geburtsgebrechen. Fatal ist die geltende Regelung namentlich für Eltern, die sich für das Kindeswohl entscheiden, ins Ausland zu ziehen um dort von spezifischen Therapien profitieren zu können. Damit verbunden ist, dass keine Gesundheitskosten für Therapien und Heimaufenthalte in der Schweiz anfallen.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

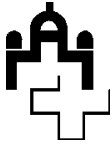


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



22.491 s Pa. Iv. Engler. Frühinvalidе Bezügerinnen und Bezüger einer ausserordentlichen IV-Rente sollen den Anspruch darauf nicht verlieren, wenn sie den Wohnsitz ins Ausland verlegen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 22. Mai 2023

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die von Ständerat Stefan Engler am 14. Dezember 2022 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass Bezügerinnen und Bezüger einer ausserordentlichen IV-Rente im Sinne von Artikel 39 IVG und Artikel 42 AHVG ihren Rentenanspruch nicht verlieren, wenn sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 5 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Graf Maya, Crevoisier Crelier Mathilde, Herzog Eva, Stöckli) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Müller Damian

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlın

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sind dahingehend anzupassen, dass wer eine ausserordentliche IV-Rente gemäss Artikel 39 IVG und Artikel 42 AHVG bezieht, den Anspruch darauf nicht verliert, wenn er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt. Dies bedingt eine Anpassung der IV- und ev. AHV-Gesetzgebung. Allenfalls ist der Anspruch auf Schweizer Bürgerinnen und Bürger zu beschränken, falls vorhandene oder fehlende Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und/oder der Europäischen Union dies erfordern würden.

1.2 Begründung

Ausserordentliche Renten werden nur an Personen ausgerichtet, die nie während mindestens eines Jahres beitragspflichtig waren (Art. 39 IVG und Art. 42 AHVG). Diese Leistung weist einerseits sozialversicherungsrechtlichen Charakter auf, andererseits aber auch Merkmale der Sozialhilfe. Sie wird gewährt, um den Betroffenen ein Mindesteinkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zu garantieren und dies in Beziehung zum wirtschaftlichen und sozialen Umfeld in der Schweiz. Aus diesem Grunde werden solche Leistungen heute grundsätzlich nur an Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet. In der IV betrifft dies ausschliesslich frühinvalide Personen. Im Sinne einer Ausnahme von den allgemeinen Regeln etwa für die ordentlichen IV-Rente kann die ausserordentliche (beitragsbefreite) IV-Rente auch nicht in EU- und EFTA-Länder exportiert werden.

Diese Regelung führt zu einer krassen und als ungerecht empfundene Benachteiligung von Menschen mit einem Geburtsgebrechen. Fatal ist die geltende Regelung namentlich für Eltern, die sich für das Kindeswohl entscheiden, ins Ausland zu ziehen um dort von spezifischen Therapien profitieren zu können. Damit verbunden ist, dass keine Gesundheitskosten für Therapien und Heimaufenthalte in der Schweiz anfallen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission beruft sich auf den internationalen Grundsatz, wonach besondere beitragsunabhängige Leistungen – wie ausserordentliche IV-Renten – vom Leistungsexport ins Ausland ausgeschlossen sind. Sie ist der Ansicht, dass der Export von ausserordentlichen Renten einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen würde, der eine Neuverhandlung aller bilateralen Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Drittländern zur Folge hätte. In diesem Zusammenhang könnten die Vertragsstaaten neue Forderungen stellen, etwa in Bezug auf die Ergänzungsleistungen. Die Mehrheit der Kommission befürchtet zudem einen «Invalidenversicherungstourismus», da die Möglichkeit des Exports von ausserordentlichen Renten die Versuchung erhöhen würde, in die Schweiz einzureisen, nur um eine Rente zu erhalten. Darüber hinaus erinnert sie daran, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland gegebenenfalls Anspruch auf besondere Leistungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften des Gastlands haben. Sie ist der Ansicht, dass das System nicht aufgrund bedauerlicher Einzelfälle überarbeitet werden sollte.

Die Kommissionsminderheit hingegen erachtet das Exportverbot für ausserordentliche Renten als ungerecht. In ihren Augen sollten die Bezügerinnen und Bezüger einer solchen Rente ebenfalls die Freiheit haben, ihren Lebensort selbst zu wählen. Darüber hinaus ist sie der Ansicht, dass das Exportverbot für Invalidenrenten auch aus finanzieller Sicht nicht gerechtfertigt ist.

23.001 Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht des Bundesrates 2022

Einreichungsdatum: 15.02.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 2022 vom 15. Februar 2023

[BBI 2023 581](#)

Chronologie

30.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Geschäftsbericht 2022 des Bundesrates

30.05.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

31.05.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.002 Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht 2022 des Bundesgerichtes

Einreichungsdatum: 20.02.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Geschäftsbericht 2022 des Bundesgerichts vom 20. Februar 2023

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Beschluss gemäss Entwurf

12.06.2023 Nationalrat
Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundesgericht (BGer)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.003 Geschäft des Bundesrates

Staatsrechnung 2022

Einreichungsdatum: 29.03.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. März 2023 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2022

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2022

31.05.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

01.06.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2022

31.05.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

01.06.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss III über die Rechnung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2022

31.05.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

01.06.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



23.005 Geschäft des Parlaments

Vorstösse im Zuständigkeitsbereich der Büros. Abschreibung und Stand der Arbeiten

Einreichungsdatum: 19.04.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

05.05.2023 - Büros des Nationalrates und des Ständerates

Chronologie

31.05.2023	Ständerat Kenntnisnahme
12.06.2023	Nationalrat Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro NR (Bü-NR)

Büro SR (Bü-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.006 Geschäft des Bundesrates

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2022. Bericht

Einreichungsdatum: 03.03.2023

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates vom 3. März 2023 über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahr 2022

[BBI 2023 870](#)

Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahr 2022. Auszug:
Kapitel I

[BBI 2023 870](#)

Chronologie

05.06.2023	Ständerat Kenntnisnahme
05.06.2023	Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf
12.06.2023	Nationalrat Kenntnisnahme
12.06.2023	Nationalrat Abweichung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.007 Geschäft des Bundesrates

Voranschlag 2023. Nachtrag I

Einreichungsdatum: 29.03.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. März 2023 über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2023

Botschaft vom 29. März 2023 über den Nachtrag Ib zum Voranschlag 2023

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss Ia über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2023

11.04.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.04.2023	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung
12.04.2023	Ständerat	Abweichung
12.04.2023	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Nachtrag Ia zum Voranschlag 2023

11.04.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.04.2023	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung
12.04.2023	Ständerat	Abweichung
12.04.2023	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss IIa über den Nachtrag Ib zum Voranschlag 2023

31.05.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Nationalrat	Abweichung
06.06.2023	Ständerat	Abweichung
08.06.2023	Nationalrat	Abweichung
13.06.2023	Ständerat	Abweichung
14.06.2023	Nationalrat	Abweichung
15.06.2023	Ständerat	Ablehnung des Antrages der Einigungskonferenz

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

Bundesbeschluss IIb über die Planungsgrössen im Nachtrag Ib zum Voranschlag 2023

31.05.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Nationalrat	Zustimmung



Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.009 Geschäft des Bundesrates

Aussenpolitischer Bericht 2022

Einreichungsdatum: 01.02.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Aussenpolitischer Bericht 2022 vom 1. Februar 2023

BBI 2023 507

Chronologie

14.03.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.010 Geschäft des Parlaments

Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation EFTA / Europäisches Parlament-V

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme
12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.011 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.012 Geschäft des Parlaments

Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation beim Europarat

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.013 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation bei der Interparlamentarischen Union

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.014 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

28.03.2023 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der Frankophonie

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



23.015 Geschäft des Parlaments

Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung des nordatlantischen Verteidigungsbündnisses (NATO)

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.017 Geschäft des Parlaments

Tätigkeiten der Delegationen für die Beziehungen zu den Nachbarstaaten.Jahresbericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

29.03.2023 - Tätigkeiten der Delegationen für die Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Jahresbericht

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.019 Geschäft des Parlaments

Parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD. Bericht

Einreichungsdatum: 11.01.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Ständige parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD-V

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme
12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



23.023 Geschäft des Bundesrates

Transplantationsgesetz. Änderung

Einreichungsdatum: 15.02.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. Februar 2023 zur Änderung des Transplantationsgesetzes

BBI 2023 721

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)

BBI 2023 722

08.06.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.024 Geschäft des Bundesrates

Eisenbahngesetz. Änderung (Umsetzung der technischen Säule des 4. EU-Eisenbahnpakets)

Einreichungsdatum: 22.02.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Februar 2023 zu einer Änderung des Eisenbahngesetzes (Umsetzung der technischen Säule des 4. EU-Eisenbahnpakets)

[BBI 2023 703](#)

Chronologie

Entwurf 1

Eisenbahngesetz (EBG) (Umsetzung der technischen Säule des 4. EU-Eisenbahnpakets)

[BBI 2023 704](#)

13.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.026 Geschäft des Bundesrates

Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG). Änderung (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen/Berufsbildner)

Einreichungsdatum: 15.02.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 15. Februar 2023 zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

[BBI 2023 577](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

[BBI 2023 578](#)

14.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.027 Geschäft des Bundesrates

BVG. Änderung (Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung)

Einreichungsdatum: 01.02.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. Februar 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung)

BBI 2023 391

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

BBI 2023 392

30.05.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
05.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
08.06.2023	Ständerat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
14.06.2023	Nationalrat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2023 1531

Referendumsfrist: 05.10.2023

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



23.028 Geschäft des Bundesrates

Standortförderung 2024-2027

Einreichungsdatum: 25.01.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 25. Januar 2023 zur Standortförderung 2024-2027

[BBI 2023 554](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Finanzierung der E-Government-Aktivitäten zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen für die Jahre 2024–2027

[BBI 2023 555](#)

14.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour) für die Jahre 2024–2027

[BBI 2023 556](#)

14.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Finanzhilfe an Schweiz Tourismus für die Jahre 2024–2027

[BBI 2023 557](#)

14.06.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 4

Bundesbeschluss über die Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024–2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik

[BBI 2023 558](#)

14.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 5

Bundesbeschluss über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung

[BBI 2023 559](#)

14.06.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat



Entwurf 6

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2024–2027

BBi 2023 560

14.06.2023 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Entwurf 7

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (Standortpromotion) für die Jahre 2024–2027

BBi 2023 576

14.06.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Ständerat

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.2001 Petition

Cyberattacken? Nicht mit uns!

Eingereicht von: Jugendsession 2022
Einreichungsdatum: 11.01.2023
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

21.03.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

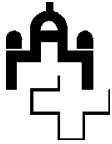
Ständerat

INTERN--INTERNE

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



23.2001 **Petition Jugendsession 2022. Cyberattacken? Nicht mit uns!**

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 21. März 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission hat an ihrer Sitzung vom 21. März 2023 die von der Jugendsession 2022 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert die Festlegung verbindlicher Datensicherheitsstandards für IT-Systeme von Unternehmen sowie eine staatliche Abwehrunterstützung, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden soll.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Gmür-Schönenberger

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert die Gewährleistung der nationalen Cybersicherheit durch Festlegung verbindlicher Datensicherheitsstandards für IT-Systeme von Unternehmen sowie eine staatliche Abwehrunterstützung, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Sicherheitsbedrohung durch Cyberangriffe nimmt stetig zu. Cyberangriffe sind gezielte Angriffe auf die IT-Infrastruktur zur Sabotage, Informationsgewinnung und Erpressung. Betroffen sind der Staat, Unternehmen und Privatpersonen. Dem nationalen Zentrum für Cybersicherheit werden pro Woche bis zu 1000 Fälle gemeldet. Das Schadenpotential, welches durch die Gesellschaft, Versicherungen und Unternehmen zu tragen ist, beträgt mehrere Milliarden Franken jährlich. Den Unternehmen kommt bei der Vermeidung solcher Schäden eine zentrale Rolle zu, weil sie über sensible Nutzerdaten verfügen. Deshalb braucht es verbindliche Datensicherheitsstandards für IT-Systeme von Unternehmen. Die Sicherheitsauflagen sind der Sensibilität der Nutzerdaten anzupassen. Die Parameter der geforderten Standards sollen durch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) festgehalten werden. Es ist klar, dass ohne das nötige Know-how und die spezifisch ausgebildeten Fachpersonen diese Forderung nicht umgesetzt werden kann. Der Bund soll beim Aufbau der Systeme behilflich sein, Fachkräfte ausbilden und die Ausbildung durch Dritte fördern. Dabei werden die eidgenössischen technischen Hochschulen, die Fachhochschulen, das Berufsbildungssystem und die Armee genutzt.

2 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 21. März 2023 behandelte die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) die Petition [23.2001](#) «Cyberattacken? Nicht mit uns!» gemeinsam mit dem Geschäft des Bundesrates [22.073](#) «Informationssicherheitsgesetz. Änderung (Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen)».

Die Kommission teilt die Einschätzung der Petition, dass Cyberbedrohungen eine grosse Herausforderung für unsere Sicherheit sind und dass die Unternehmen gemeinsam mit dem Staat diesen Bedrohungen entgegentreten müssen. Sie erachtet aber, dass die in der Petition enthaltenen Forderungen bereits weitgehend erfüllt sind.

Die Kommission verweist auf die Motion [23.3001](#), die in der Frühjahrsession 2023 vom Ständerat angenommen wurde. Damit wird der Bundesrat beauftragt, die Rechtsgrundlagen für den Schutz kritischer Infrastrukturen so zu überarbeiten, dass die Schutzwirkung klar verbessert wird und die Zuständigkeiten und Prozesse für den ordentlichen wie den Krisenfall geklärt sind. Auch durch das neue Datenschutzgesetz, welches im September 2023 in Kraft tritt, wird von allen Organisationen, welche Personendaten bearbeiten, die Einhaltung von technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz dieser Daten verlangt. Das Nationale Zentrum für Cybersicherheit ist gemeinsam mit den Regulatoren verschiedener Sektoren im Bereich der kritischen Infrastruktur (z. B. Betreibern von Kraftwerken oder Finanzdienstleistern) daran, Vorschriften für zusätzliche Massnahmen einzuführen. Mit der momentan im Parlament beratenen Meldepflicht für kritische Infrastrukturen ([22.073](#)), welche im Informationssicherheitsgesetz ergänzt werden sollen, würde zudem eine Grundlage für eine Unterstützung von angegriffenen Infrastrukturen geschaffen. Zur Sicherstellung des fachlichen Know-hows zeigt der Bundesrat in der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyberrisiken (NCS) auf, wie die Ausbildung von Fachkräften in der Schweiz weiter gefördert werden soll.

Die Kommission beantrag einstimmig, der Petition keine Folge zu geben, weil die darin angesprochenen Forderungen bereits in verschiedenen laufenden oder bereits abgeschlossenen legislativen Arbeiten berücksichtigt werden, bzw. wurden.

23.2006 Petition

Reform der zweiten Säule

Eingereicht von: Jugendsession 2022
Einreichungsdatum: 09.02.2023
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

18.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

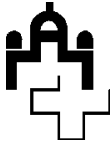
Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



23.2006 **Petition Jugendsession 2022. Reform der 2. Säule**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 18. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 die an der Jugendsession 2022 verabschiedete und am 9. Februar 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition fordert wesentliche Anpassungen in der 2. Säule, um die Benachteiligung von Teilzeitarbeitenden aufzuheben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Erich Ettlín

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert folgende Änderungen in der 2. Säule:

- Die obligatorische Eintrittsschwelle für die 2. Säule soll gesenkt werden.
- Es soll eine Eintrittsschwelle eingeführt werden, ab der ein Arbeitnehmender freiwillig in die Pensionskasse (PK) einzahlen kann (sog. "freiwillige Eintrittsschwelle"). Der Arbeitgeber (AG) zahlt auch mit (wie nach geltendem Recht gemäss BVG). Diese freiwillige Eintrittsschwelle soll tiefer als die obligatorische Eintrittsschwelle sein.

Des Weiteren:

- Der Koordinationsabzug (zwischen BVG und AHV) soll progressiv gesenkt werden, aber nicht abgeschafft werden.
- Der Koordinationsabzug soll tiefer sein als die freiwillige Eintrittsschwelle.

Zweck dieser Forderung ist, dass Teilzeitarbeitende - mehrheitlich Frauen - bereits ab einem tieferen Lohn in die berufliche Vorsorge (2. Säule oder Pensionskasse) einzahlen können.

Zurzeit müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (AN) erst ab einer Eintrittsschwelle von CHF 21'510 in die PK Beiträge leisten. Wir sind der Meinung, dass dieser Betrag zu hoch ist und den Realitäten des heutigen Arbeitsmarkts nicht mehr entspricht. Diese Problematik entsteht durch hybridere Berufsausübungen.

Wir fordern, dass diese (obligatorische) Eintrittsschwelle gesenkt wird, sowie die Einführung einer tieferen, freiwilligen Eintrittsschwelle, ab der AN in die PK einzahlen können. Mit einer freiwilligen Eintrittsschwelle überweisen auch die AG in die PK und zwar mindestens so viel wie die AN.

Des Weiteren verlangen wir, dass der Koordinationsabzug progressiv gesenkt wird.

Dieser Abzug verhindert eine doppelte, gleichzeitige Versicherung desselben Lohnes durch die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV/1. Säule) und die PK. Im heutigen System werden AN mit mehreren Teilzeitanstellungen benachteiligt im Vergleich zu AN mit Vollzeitanstellungen. Zwei Löhne unter dem Koordinationsabzug ergänzen sich für die Überwindung des Abzugs nicht, wohingegen ein einziges höheres Pensum leichter ausreicht. Eine progressive Absenkung ist wichtig, damit der Übergang reibungslos verläuft. Dabei soll der Koordinationsabzug kleiner als die freiwillige Eintrittsschwelle sein. Folglich kann vermieden werden, dass kleinere, unwesentliche Beiträge einbezahlt werden müssen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Anliegen der Petition mit der in der Frühjahrsession 2023 verabschiedeten Reform der beruflichen Vorsorge ([20.089](#)) im Wesentlichen umgesetzt wurden. So wurden die Eintrittsschwelle gesenkt und der Koordinationsabzug proportional ausgestaltet, womit bei einem Inkrafttreten der Reform 100 000 Menschen neu oder mit zusätzlichen Einkommen obligatorisch versichert wären.

Eine zusätzliche, freiwillige Eintrittsschwelle hält die Kommission nicht für sinnvoll. Eine solche könne zu Umsetzungsproblemen führen und die Prinzipien der Kollektivität und Gleichbehandlung verletzen. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass sich Mehrfacherwerbstätige mit einem kumulierten Einkommen oberhalb der regulären Eintrittsschwelle bereits heute freiwillig versichern können (bei der Pensionskasse ihres Arbeitgebers, falls diese eine entsprechende Möglichkeit vorsieht, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder - mit der BVG-Reform neu vorgesehen - bei der Pensionskasse ihres Berufsverbandes).

23.2008 Petition

Keine Änderung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial

Eingereicht von: Anor Albert
Einreichungsdatum: 24.02.2023
Stand der Beratung: Behandelt vom Ständerat

Kommissionsberichte

11.05.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

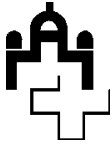
Parlament (Parl)

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



**23.2008 Petition Anor Albert. Keine Änderung des Bundesgesetzes über das
Kriegsmaterial**

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 11. Mai 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2023 die von Albert Anor am 24. Februar 2023 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, auf Änderungen des Kriegsmaterialgesetzes zu verzichten, welche die Wiederausfuhr von Schweizer Waffen in die Ukraine oder in andere Länder, die heute oder in Zukunft an einem Konflikt sind, erleichtern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Juillard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Sicherheitspolitischen Kommissionen des Parlaments (SiK-N und SiK-S) haben beschlossen, eine Motion (23.3005), und zwei parlamentarische Initiativen (23.401 und 23.402) zu unterbreiten, die eine Änderung der Wiederausfuhr von Kriegsmaterial verlangen.

Die Unterzeichner des Aufrufes: "Stoppt den Krieg; für die Beendigung des Krieges und einen sofortigen Waffenstillstand in der Ukraine" sind der Ansicht, dass diese Vorschläge der Kommissionen gegen die Bundesverfassung verstossen, insbesondere gegen Artikel 54, welcher der Aussenpolitik der Schweiz den ausdrücklichen Auftrag gibt, die Achtung der Menschenrechte zu fordern, die Demokratie zu begünstigen und zum friedlichen Zusammenleben der Völker beizutragen.

Waffenexporte im Allgemeinen und die geplante Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes, sind nicht im Sinne einer Beruhigung des Konflikts in der Ukraine und führen die Schweiz de facto auf eine der Seiten der Kriegsparteien.¹

Unserer Ansicht nach sollten die Parlamentarier stattdessen die notwendigen Initiativen ergreifen, um den Dialog zwischen den Kriegsparteien zu fördern und die guten Dienste des EDA, von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Waffenstillstand, als ersten Schritt zur Beendigung des Krieges anbieten. Verhandeln bedeutet nicht, sich vom ukrainischen Volk zu distanzieren oder irgendein demokratisches Prinzip zu hintergehen. Verhandeln bedeutet, Kompromisse auf beiden Seiten einzugehen, mit dem Ziel, weitere Hunderttausende von Toten und die noch schlimmere, nukleare Gefahr, zu verhindern. Das ist die Meinung eines Teils der Schweizer Bevölkerung. Es ist an der Zeit, ihr jetzt zuzuhören. Denn jeder Tag, der verstreicht, kostet bis zu 1000 weitere Leben und bringt uns einem dritten Weltkrieg näher.

Mit der Einreichung unserer Petition wollen wir der Stimme all deren Gehör verschaffen, die diesen Krieg ablehnen und die Ausrichtung, die eine kriegslüsternde Politik begünstigt. Dies geschieht auf Kosten der sozialen Bedürfnisse, was wir aufs Schärfste verurteilen. Die Änderung des KMG hintergeht die Verpflichtungen, die bei der Abstimmung über dieses Gesetz beschlossen wurden und ist eine Unterstützung für die Rüstungsindustrie. Was die Schweiz braucht, sind Gelder für Personaleinstellung im Pflegebereich, in unterversorgten öffentlichen und halböffentlichen Diensten, Massnahmen gegen Preissteigerungen, Krankenversicherungen inbegriffen, einen entschlossenen Kampf gegen Armut und unsichere Lebensumstände von Jugendlichen wie Senioren, und nicht die Fortsetzung einer kriegerischen Eskalation.

Wir senden Ihnen einen Alarmruf: Die Eskalation, zu der jede Lockerung des KMG beitragen würde, kann zu einer globalen Katastrophe führen. Wir werden uns nicht daran beteiligen. Wir rufen alle Parlamentarier dazu auf, ihre Kräfte zu bündeln, um diese tödliche Spirale und dieses Gemetzel zu stoppen und für die Beendigung des Krieges und einen sofortigen Waffenstillstand einzutreten!

Wir bitten Sie daher ausdrücklich, gegen die Vorschläge zu stimmen, die Ihnen unterbreitet werden, um das KMG zu ändern und die Wiederausfuhr von Schweizer Waffen in die Ukraine oder in andere Länder, die heute oder in Zukunft an einem Konflikt beteiligt sind, zu erleichtern.

¹ Die Haltung des neutralen Österreichs und des NATO-Mitglieds Ungarn zum Krieg in der Ukraine ist klar. Die Verteidigungsminister Österreichs und Ungarns erklärten am Montag, den 30. Januar in Budapest gemeinsam, dass ihre beiden Länder keine Waffen entsenden werden, um eine weitere kriegerische Eskalation zu verhindern.



2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2023 u.a. entschieden, dem Ständerat mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu beantragen, der Parlamentarischen Initiative 23.402 Folge zu geben (vgl. *Begründung der Mehrheits- und Minderheitsmeinung im entsprechenden Kommissionsbericht*).

Zudem hat die Kommission mit 8 zu 5 Stimmen entschieden, der Parlamentarischen Initiative 23.403 ihrer Schwesterkommission ebenfalls Folge zu geben. Dabei hat sie mit 10 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, der SiK-N zu beantragen, eine Regelung vorzusehen, bei welcher der Bundesrat bei Wiederausfuhrbewilligungen künftig keine Einzelfallentscheide mehr zu fällen braucht, vielmehr soll neu ein Automatismus verankert werden.

Mit ihren Beschlüssen zu den Parlamentarischen Initiativen 23.402 und 23.403 vertritt die Kommissionsmehrheit somit die Auffassung, dass bezüglich Wiederausfuhr von Kriegsmaterial Regelungsbedarf besteht. Entsprechend verzichtete die Kommission darauf, wie von der Petition gefordert, gegen die Vorschläge zu stimmen, um das KMG zu ändern und die Wiederausfuhr von Schweizer Waffen in die Ukraine oder in andere Länder, die heute oder in Zukunft an einem Konflikt beteiligt sind, zu erleichtern. Einzig bei der Motion 23.3005 sprach sich die Kommission für eine Ablehnung aus. Der Grund dafür liegt darin, dass der Nationalrat nur einen Teil der Motion angenommen hatte – nämlich den Teil, der im Vergleich zur heutigen Praxis des Bundesrates keine Änderung darstellt. Entsprechend kam die Kommission zum Schluss, dass die in der Motion 23.3005 vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht weiterverfolgt werden sollte.

Die konkrete Formulierung der Änderung des KMG wird im Rahmen der weiteren Arbeiten an den Parlamentarischen Initiativen erfolgen (sog. 2. Phase).

Aus den erwähnten Gründen beantragt die Kommission mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben.

23.211 Geschäft des Parlaments

Mitteilung des Kantons Appenzell Innerrhoden

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

Der Kanton Appenzell Innerrhoden teilt mit, dass Herr Daniel Fässler, in Appenzell, für die Amtsdauer 2023-2027 wiedergewählt wurde.

30.05.2023 Ständerat
Der Ständerat nimmt von der Mitteilung Kenntnis.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro SR (Bü-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

23.3005

 Motion

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Eingereicht von: Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum: 24.01.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 18 des Kriegsmaterialgesetzes wie folgt zu ergänzen und dem Parlament eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten:

Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärung; Ausnahmen

1 ...

2 ...

3 (neu) Der Bundesrat kann auf Gesuch einer ausländischen Regierung die Nichtwiederausfuhr-Erklärung für aufgehoben erklären, wenn sich die ersuchte Wiederausfuhr auf eine Situation bezieht, welche der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in einer Resolution als im Widerspruch zum völkerrechtlichen Gewaltverbot deklariert und wenn keine überwiegenden aussenpolitischen Interessen der Schweiz entgegenstehen.

4 (neu) Für den Fall, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund eines Vetos nicht zu einer Entscheidung kommt, muss vor der Umsetzung von Art. 18 Absatz 3 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Verstoss gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt worden sein.

Eine Minderheit der Kommission (Addor, Andrey, de Quattro, Fivaz, Guggisberg, Heimgartner, Hurter Thomas, Schlatter, Tuena, Walliser, Zuberbühler) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die Erfahrung des Angriffskrieges gegen die Ukraine zeigt, dass die Nichtwiederausfuhr-Erklärung nach Artikel 18 des Kriegsmaterialgesetzes KMG einer Präzisierung bedarf. Insbesondere soll eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, wenn eine Verletzung des Gewaltverbots nach Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen vorliegt. Wenn Regierungen eine Unterstützungsleistung an einen Staat leisten will, der in seiner territorialen Unversehrtheit angegriffen wurde, sollte die Möglichkeit der Aufhebung der Nichtwiederausfuhr-Genehmigung im KMG ergänzt werden.

Die Schweiz anerkennt und ist darauf angewiesen, dass alle Staaten nach Artikel 2 Abs. 4 der Charta der Vereinte Nationen die territoriale Unversehrtheit und das entsprechende Gewaltverbot respektieren. Wenn heute die Ukraine unter Anwendung von militärischer Gewalt in ihrer territorialen Unversehrtheit angegriffen wird, dann ist das mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar. Der Sicherheitsrat hat die Aufgabe, solche Völkerrechtsbrüche festzustellen. Die vom Sicherheitsrat verabschiedeten Massnahmen sind auch für die Schweiz bindend. Diese Ergänzung soll im Artikel 18 im Sinne einer völkerrechtsbasierten Ausnahme zur Aufhebung des Wiederausfuhrverbots im Einzelfall festgehalten werden. Im konkreten Fall der angegriffenen Ukraine kann aber aufgrund des Vetos Russlands der Sicherheitsrat keine Verletzung des Gewaltverbots feststellen. Es ist daher zweckmässig, im Kriegsmaterialgesetz zusätzlich eine Bestimmung einzufügen, wenn der Sicherheitsrat aufgrund eines Vetos nicht beschlussfähig ist.

Falls der Bundesrat eine Änderung des KMG aus anderen Gründen ablehnt, wäre es denkbar, der Bundesversammlung zur Klärung der Situation im Selbstverteidigungsfall der Ukraine eine sinngemäss Parlamentsverordnung vorzuschlagen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beurteilte die bisherigen Anfragen von europäischen Staaten für die Weitergabe von aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial an die Ukraine anhand des Neutralitätsrechts gemäss der 5. Haager Konvention von 1907 (SR 0.515.21) und Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a des Kriegsmaterialgesetzes (KMG; SR 514.51).



Das Neutralitätsrecht regelt die Frage der Wiederausfuhr nicht explizit. Aus dem Neutralitätsrecht folgt einzig, dass Kriegsmaterial nicht mit der Absicht an Drittstaaten geliefert werden darf, um es an eine bestimmte Kriegspartei weiterzuleiten. Wenn ein Staat die Schweiz aber aufgrund einer Nichtwiederausfuhr-Erklärung um Erlaubnis für die Wiederausfuhr von aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial anfragen muss, greift das neutralitätsrechtliche Gleichbehandlungsgebot, weil dann letztendlich die Schweiz entscheidet, ob das Kriegsmaterial an eine Kriegspartei geliefert wird. In diesem Fall besteht ein Konnex zwischen Wiederausfuhr und Neutralität. Würde der Bundesrat der Wiederausfuhr von Kriegsmaterial in die Ukraine zustimmen, wären auch Ersuchen für die Weitergabe von Kriegsmaterial an Russland zu genehmigen.

Länder müssen sich anlässlich der Beschaffung von aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial mittels Nichtwiederausfuhr-Erklärung verpflichten, dieses nicht ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der Schweiz weiterzugeben. Sinn und Zweck dieser Nichtwiederausfuhr-Erklärung und der darin enthaltenen Verpflichtung ist zu verhindern, dass aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial in ein Land gelangt, in welches eine Ausfuhr gestützt auf die Kriegsmaterialgesetzgebung nicht bewilligt werden könnte. Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung dient damit dem gleichen Zweck wie Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a KMG, mit welchem der Gesetzgeber verhindern will, dass aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial in Konfliktgebiete ausgeführt wird oder dort auftaucht. Aus diesem Grund beurteilte der Bundesrat die Anfragen um Zustimmung zur Wiederausfuhr anhand der gleichen Kriterien wie eine Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz. Da eine Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz in die Ukraine gestützt auf Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a KMG nicht bewilligungsfähig wäre, beantwortete der Bundesrat auch die Anfragen um Zustimmung zur Weitergabe von Kriegsmaterial an die Ukraine abschlägig.

Die von der Motion vorgeschlagenen Ergänzungen in Artikel 18 KMG würden indessen wirkungslos bleiben:

1. Mit Absatz 3 würde eine Ausnahme geschaffen, die in vergleichbarer Form bereits heute existiert. Wenn der Sicherheitsrat in einer Resolution gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta militärische Massnahmen anordnet bzw. autorisiert, sind diese völkerrechtlich verbindlich und das Neutralitätsrecht kommt nicht zur Anwendung. Läge eine solche Resolution vor, könnte der Bundesrat schon heute die Weitergabe von Kriegsmaterial an einzelne Konfliktparteien erlauben, wie dies Artikel 22a Absatz 4 KMG ermöglicht. Für den Konflikt in der Ukraine ist keine solche Resolution zustande gekommen.
2. Bei Absatz 4 stellt sich das Problem, dass Beschlüsse der Generalversammlung der Vereinten Nationen völkerrechtlich nicht verbindlich sind – und zwar unabhängig vom Quorum, mit dem sie angenommen worden sind. Solche Beschlüsse vermögen an der Anwendung des Neutralitätsrechts nichts zu ändern. Würde die Schweiz das Kriterium in Absatz 4 einseitig festlegen und anwenden, würde sie das Gleichbehandlungsgebot und damit die neutralitätsrechtlichen Pflichten verletzen.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

11.05.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

08.03.2023	Nationalrat Punkt 3 angenommen; Punkt 4 abgelehnt.
07.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

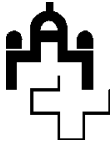
Nationalrat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



23.3005 n Mo. Nationalrat (SiK-NR). Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 11. Mai 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat an ihren Sitzungen vom 20./21. März und vom 11. Mai 2023 die von der Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates am 24. Januar 2023 eingereichten und vom Nationalrat am 8. März 2023 teilweise angenommene Motion vorberaten.

Die Motion, in der vom Nationalrat angenommenen Fassung, beauftragt den Bundesrat, Artikel 18 des Kriegsmaterialgesetzes so zu ändern, dass der Bundesrat die Nichtwiederausfuhr-Erklärung des Landes, das Schweizer Kriegsmaterial gekauft hat, für aufgehoben erklären kann, wenn sich die Wiederausfuhr auf eine Situation bezieht, die gemäss Resolution des UNO-Sicherheitsrates im Widerspruch zum völkerrechtlichen Gewaltverbot steht (vgl. Absatz 3 neu).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Juillard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Februar 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

§



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 18 des Kriegsmaterialgesetzes wie folgt zu ergänzen und dem Parlament eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten:

Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärung; Ausnahmen

1 ...

2 ...

3 (neu) Der Bundesrat kann auf Gesuch einer ausländischen Regierung die Nichtwiederausfuhr-Erklärung für aufgehoben erklären, wenn sich die ersuchte Wiederausfuhr auf eine Situation bezieht, welche der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in einer Resolution als im Widerspruch zum völkerrechtlichen Gewaltverbot deklariert und wenn keine überwiegenden aussenpolitischen Interessen der Schweiz entgegenstehen.

4 (neu) Für den Fall, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund eines Vetos nicht zu einer Entscheidung kommt, muss vor der Umsetzung von Art. 18 Absatz 3 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt worden sein.

1.2 Begründung

Die Erfahrung des Angriffskrieges gegen die Ukraine zeigt, dass die Nichtwiederausfuhr-Erklärung nach Artikel 18 des Kriegsmaterialgesetzes KMG einer Präzisierung bedarf. Insbesondere soll eine Ausnahmeregelung geschaffen werden, wenn eine Verletzung des Gewaltverbots nach Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen vorliegt. Wenn Regierungen eine Unterstützungsleistung an einen Staat leisten will, der in seiner territorialen Unversehrtheit angegriffen wurde, sollte die Möglichkeit der Aufhebung der Nichtwiederausfuhr-Genehmigung im KMG ergänzt werden.

Die Schweiz anerkennt und ist darauf angewiesen, dass alle Staaten nach Artikel 2 Abs. 4 der Charta der Vereinte Nationen die territoriale Unversehrtheit und das entsprechende Gewaltverbot respektieren. Wenn heute die Ukraine unter Anwendung von militärischer Gewalt in ihrer territorialen Unversehrtheit angegriffen wird, dann ist das mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar. Der Sicherheitsrat hat die Aufgabe, solche Völkerrechtsbrüche festzustellen. Die vom Sicherheitsrat verabschiedeten Massnahmen sind auch für die Schweiz bindend. Diese Ergänzung soll im Artikel 18 im Sinne einer völkerrechtsbasierten Ausnahme zur Aufhebung des Wiederausfuhrverbots im Einzelfall festgehalten werden. Im konkreten Fall der angegriffenen Ukraine kann aber aufgrund des Vetos Russlands der Sicherheitsrat keine Verletzung des Gewaltverbots feststellen. Es ist daher zweckmässig, im Kriegsmaterialgesetz zusätzlich eine Bestimmung einzufügen, wenn der Sicherheitsrat aufgrund eines Vetos nicht beschlussfähig ist.

Falls der Bundesrat eine Änderung des KMG aus anderen Gründen ablehnt, wäre es denkbar, der Bundesversammlung zur Klärung der Situation im Selbstverteidigungsfall der Ukraine eine sinngemässe Parlamentsverordnung vorzuschlagen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Februar 2023

Der Bundesrat beurteilte die bisherigen Anfragen von europäischen Staaten für die Weitergabe von aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial an die Ukraine anhand des Neutralitätsrechts gemäss der 5. Haager Konvention von 1907 (SR 0.515.21) und Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a des Kriegsmaterialgesetzes (KMG; SR 514.51).

Das Neutralitätsrecht regelt die Frage der Wiederausfuhr nicht explizit. Aus dem Neutralitätsrecht folgt einzig, dass Kriegsmaterial nicht mit der Absicht an Drittstaaten geliefert werden darf, um es an



eine bestimmte Kriegspartei weiterzuleiten. Wenn ein Staat die Schweiz aber aufgrund einer Nichtwiederausfuhr-Erklärung um Erlaubnis für die Wiederausfuhr von aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial anfragen muss, greift das neutralitätsrechtliche Gleichbehandlungsgebot, weil dann letztendlich die Schweiz entscheidet, ob das Kriegsmaterial an eine Kriegspartei geliefert wird. In diesem Fall besteht ein Konnex zwischen Wiederausfuhr und Neutralität. Würde der Bundesrat der Wiederausfuhr von Kriegsmaterial in die Ukraine zustimmen, wären auch Ersuchen für die Weitergabe von Kriegsmaterial an Russland zu genehmigen. Länder müssen sich anlässlich der Beschaffung von aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial mittels Nichtwiederausfuhr-Erklärung verpflichten, dieses nicht ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung der Schweiz weiterzugeben. Sinn und Zweck dieser Nichtwiederausfuhr-Erklärung und der darin enthaltenen Verpflichtung ist zu verhindern, dass aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial in ein Land gelangt, in welches eine Ausfuhr gestützt auf die Kriegsmaterialgesetzgebung nicht bewilligt werden könnte. Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung dient damit dem gleichen Zweck wie Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a KMG, mit welchem der Gesetzgeber verhindern will, dass aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial in Konfliktgebiete ausgeführt wird oder dort auftaucht. Aus diesem Grund beurteilte der Bundesrat die Anfragen um Zustimmung zur Wiederausfuhr anhand der gleichen Kriterien wie eine Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz. Da eine Kriegsmaterialausfuhr aus der Schweiz in die Ukraine gestützt auf Artikel 22a Absatz 2 Buchstabe a KMG nicht bewilligungsfähig wäre, beantwortete der Bundesrat auch die Anfragen um Zustimmung zur Weitergabe von Kriegsmaterial an die Ukraine abschlägig. Die von der Motion vorgeschlagenen Ergänzungen in Artikel 18 KMG würden indessen wirkungslos bleiben:

1. Mit Absatz 3 würde eine Ausnahme geschaffen, die in vergleichbarer Form bereits heute existiert. Wenn der Sicherheitsrat in einer Resolution gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta militärische Massnahmen anordnet bzw. autorisiert, sind diese völkerrechtlich verbindlich und das Neutralitätsrecht kommt nicht zur Anwendung. Läge eine solche Resolution vor, könnte der Bundesrat schon heute die Weitergabe von Kriegsmaterial an einzelne Konfliktparteien erlauben, wie dies Artikel 22a Absatz 4 KMG ermöglicht. Für den Konflikt in der Ukraine ist keine solche Resolution zustande gekommen.
2. Bei Absatz 4 stellt sich das Problem, dass Beschlüsse der Generalversammlung der Vereinten Nationen völkerrechtlich nicht verbindlich sind - und zwar unabhängig vom Quorum, mit dem sie angenommen worden sind. Solche Beschlüsse vermögen an der Anwendung des Neutralitätsrechts nichts zu ändern. Würde die Schweiz das Kriterium in Absatz 4 einseitig festlegen und anwenden, würde sie das Gleichbehandlungsgebot und damit die neutralitätsrechtlichen Pflichten verletzen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat behandelte die Kommissionenmotion der SiK-N am 8. März 2023. Am Ende der Debatte wurde die Motion mit folgenden Änderungen angenommen:

«Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 18 des Kriegsmaterialgesetzes wie folgt zu ergänzen und dem Parlament eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten:

Art. 18 Nichtwiederausfuhr-Erklärung; Ausnahmen

1 ...

2 ...

3 (neu) Der Bundesrat kann auf Gesuch einer ausländischen Regierung die Nichtwiederausfuhr-Erklärung für aufgehoben erklären, wenn sich die ersuchte Wiederausfuhr auf eine Situation bezieht, welche der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in einer Resolution als im Widerspruch zum



völkerrechtlichen Gewaltverbot deklariert und wenn keine überwiegenden aussenpolitischen Interessen der Schweiz entgegenstehen.

~~4 (neu) Für den Fall, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgrund eines Vetos nicht zu einer Entscheidung kommt, muss vor der Umsetzung von Art. 18 Absatz 3 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Verstoss gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt worden sein.»~~

Dabei wurde Absatz 3 (neu) KMG mit 98 zu 96 Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen. Hingegen wurde Absatz 4 (neu) KMG mit 78 zu 117 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Dieser Absatz 4 sah vor, dass falls der UNO-Sicherheitsrat aufgrund eines Vetos nicht zu einer Entscheidung kommt, Art. 18 Abs. 3 KMG angewendet werden kann, sofern die UNO-Generalversammlung ein Verstoss gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 der UNO-Charta mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt hat.

4 Erwägungen der Kommission

Da der Nationalrat nur einen Teil der Motion angenommen hat – nämlich den Teil, der im Vergleich zur heutigen Praxis des Bundesrates keine Änderung darstellt – ist die Kommission der Meinung, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht weiterverfolgt werden soll.

Wie auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2023 in Erinnerung ruft, sind militärische Massnahmen, die der Sicherheitsrat gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta mittels Resolutionen anordnet bzw. autorisiert, völkerrechtlich verbindlich und das Neutralitätsrecht kommt nicht zur Anwendung. Läge eine solche Resolution vor, könnte der Bundesrat schon heute die Weitergabe von Kriegsmaterial an einzelne Konfliktparteien erlauben.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Kommission einstimmig, die Motion abzulehnen.

23.3010

 Motion

Die Chance der Realisierung des multifunktionalen Grimselfunnels erhalten

Eingereicht von: Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR
Einreichungsdatum: 02.02.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat erhält den verpflichtenden Auftrag, im Rahmen der Botschaft zum Stand der Ausbauprogramme Bahninfrastruktur und Perspektive 2050

- den multifunktionalen Grimselfunnel in die Ausbauprogramme aufzunehmen,
- die erforderlichen Kredite für die Projektierung einzustellen und
- den Projektierungsfortschritt des Bahntunnels mit demjenigen des Netzprojektes abzustimmen, damit der Realisierungsentscheid zur Verkabelungsvariante parallel mit dem Entscheid zum Bahnprojekt getroffen werden kann.

Begründung

Das Projekt eines multifunktionalen Grimselfunnels ist per Ende 2022 baureif. Der neue Tunnel sieht einen einspurigen Bahntunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald vor. Mit dem Bau des Tunnels wird gleichzeitig die neue Grimsel-Höchstspannungsleitung unterirdisch verlegt (verkabelt). Der multifunktionale Grimselfunnel weist zahlreiche Vorzüge und Modellcharakter auf:

- Erstmalig werden Bahn und Hochspannungsleitungen über eine längere Strecke (22 km) gebündelt. Damit wird ein Auftrag des Bundesrates aus dem Jahr 2019 zur Bündelung von Infrastrukturen umgesetzt und das Projekt wird Vorbildcharakter haben für weitere Bündelungsprojekte.
- Durch die unterirdische Linienführung und Bündelung werden der Bodenverbrauch reduziert und Eingriffe ins Landschaftsbild sogar rückgängig gemacht, so wie es auch den Zielsetzungen der Perspektive Bahn 2050 entspricht.
- Dank den Synergien zwischen Verkabelung und Bahntunnel entsteht ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Mit dem Bau des Grimselfunnels wird erstmals das Schmalspurnetz nördlich und südlich der Berner Alpen zusammengeschlossen und es entsteht ein neues, attraktives touristisches Produkt welches auch die Erreichbarkeit der am Streckennetz liegenden Ortschaften wesentlich verbessert und so regionalökonomische Impulse im zentralen Alpenraum auslösen kann.
- Die bautechnischen Risiken sind minim, da die Geologie an der Grimsel bestens bekannt ist.

Für die Verkabelung der Höchstspannungsleitung besteht eine zeitliche Dringlichkeit. Das entsprechende Sachplanverfahren wurde im Sommer 2022 durchgeführt. Seitens der betroffenen Stellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie der weiteren interessierten Akteure wird diese Verkabelung in Kombination mit dem gleichzeitigen Bau des Grimselfunneltunnels klar favorisiert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Die Prüfung des Projektes eines multifunktionalen Grimselfunnels soll mit der Botschaft zum Stand der Ausbauprogramme Bahninfrastruktur und Perspektive 2050 dem Parlament zum Entscheid unterbreitet werden. Dazu ist der Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2019 zu ergänzen, was auch die Finanzierung der Projektierung erlauben würde. Vor einem Realisierungsentscheid sind verschiedene offene Fragen zum Projekt (u.a. Baureife des Projekts, Wirtschaftlichkeit des Bahnbetriebs) bis zur Botschaft für einen nächsten Ausbauschritt im Jahr 2026 zu klären. Dies gefährdet die mögliche Umsetzung eines multifunktionalen Tunnels für die Verkabelung der Übertragungsleitung und eines Bahnbetriebs nicht.

Die Annahme der Motion präjudiziert in keiner Art und Weise die Aufnahme in das nächste Ausbauprogramm.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



Kommissionsberichte

23.05.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

20.03.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

- 09.03.2023 Ständerat
Annahme
- 03.05.2023 Nationalrat
Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen:
Der Bundesrat erhält den Auftrag, im Rahmen der Botschaft zum Stand der Ausbauprogramme Bahninfrastruktur und Perspektive 2050 - die Aufnahme des multifunktionalen Grimseltunnels in die Ausbauprogramme zu prüfen, - das Projekt zu vertiefen, um die Realisierbarkeit und die Kostenfolgen genauer abschätzen und den Realisierungsentscheid vorbereiten zu können, - den Projektierungsfortschritt des Bahntunnels mit demjenigen des Netzprojektes abzustimmen, damit der Realisierungsentscheid zur Verkabelungsvariante parallel mit dem Entscheid zum Bahnprojekt getroffen werden kann.
- 08.06.2023 Ständerat
Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

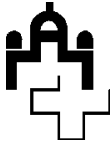
Ständerat

Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



23.3010 s Mo. Ständerat (KVF-SR). Die Chance der Realisierung des multifunktionalen Grimseltunnels erhalten

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 23. Mai 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. Mai 2023 die von ihr am 2. Februar 2023 eingereichte Kommissionsmotion geprüft, welche der Ständerat am 9. März 2023 angenommen und der Nationalrat am 3. Mai 2023 abgeändert hatte.

Die Kommissionsmotion fordert vom Bundesrat, bis im Sommer 2023 die Kredite zur Projektierung des multifunktionalen Grimseltunnels zu beantragen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der vom Nationalrat beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Berichterstattung: Maret Marianne

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Hans Wicki

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Februar 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Verhandlungen und Beschluss des Zweirates
- 5 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat erhält den verpflichtenden Auftrag, im Rahmen der Botschaft zum Stand der Ausbauprogramme Bahninfrastruktur und Perspektive 2050

- den multifunktionalen Grimseltunnel in die Ausbauprogramme aufzunehmen,
- die erforderlichen Kredite für die Projektierung einzustellen und
- den Projektierungsfortschritt des Bahntunnels mit demjenigen des Netzprojektes abzustimmen, damit der Realisierungsentscheid zur Verkabelungsvariante parallel mit dem Entscheid zum Bahnprojekt getroffen werden kann.

1.2 Begründung

Das Projekt eines multifunktionalen Grimseltunnels ist per Ende 2022 baureif. Der neue Tunnel sieht einen einspurigen Bahntunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald vor. Mit dem Bau des Tunnels wird gleichzeitig die neue Grimsel-Höchstspannungsleitung unterirdisch verlegt (verkabelt). Der multifunktionale Grimseltunnel weist zahlreiche Vorzüge und Modellcharakter auf:

- Erstmals werden Bahn und Hochspannungsleitungen über eine längere Strecke (22 km) gebündelt. Damit wird ein Auftrag des Bundesrates aus dem Jahr 2019 zur Bündelung von Infrastrukturen umgesetzt und das Projekt wird Vorbildcharakter haben für weitere Bündelungsprojekte.
- Durch die unterirdische Linienführung und Bündelung werden der Bodenverbrauch reduziert und Eingriffe ins Landschaftsbild sogar rückgängig gemacht, so wie es auch den Zielsetzungen der Perspektive Bahn 2050 entspricht.
- Dank den Synergien zwischen Verkabelung und Bahntunnel entsteht ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis.
- Mit dem Bau des Grimseltunnels wird erstmals das Schmalspurnetz nördlich und südlich der Berner Alpen zusammengeschlossen und es entsteht ein neues, attraktives touristisches Produkt welches auch die Erreichbarkeit der am Streckennetz liegenden Ortschaften wesentlich verbessert und so regionalökonomische Impulse im zentralen Alpenraum auslösen kann.
- Die bautechnischen Risiken sind minim, da die Geologie an der Grimsel bestens bekannt ist.
- Für die Verkabelung der Höchstspannungsleitung besteht eine zeitliche Dringlichkeit. Das entsprechende Sachplanverfahren wurde im Sommer 2022 durchgeführt. Seitens der betroffenen Stellen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie der weiteren interessierten Akteure wird diese Verkabelung in Kombination mit dem gleichzeitigen Bau des Grimselbahntunnels klar favorisiert.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Februar 2023

Die Prüfung des Projektes eines multifunktionalen Grimseltunnels soll mit der Botschaft zum Stand der Ausbauprogramme Bahninfrastruktur und Perspektive 2050 dem Parlament zum Entscheid unterbreitet werden. Dazu ist der Bundesbeschluss über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2019 zu ergänzen, was auch die Finanzierung der Projektierung



erlauben würde. Vor einem Realisierungsentscheid sind verschiedene offene Fragen zum Projekt (u.a. Baureife des Projekts, Wirtschaftlichkeit des Bahnbetriebs) bis zur Botschaft für einen nächsten Ausbauschritt im Jahr 2026 zu klären. Dies gefährdet die mögliche Umsetzung eines multifunktionalen Tunnels für die Verkabelung der Übertragungsleitung und eines Bahnbetriebs nicht.

Die Annahme der Motion präjudiziert in keiner Art und Weise die Aufnahme in das nächste Ausbauprogramm.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Kommissionsmotion am 9. März 2023 oppositionslos angenommen.

4 Verhandlungen und Beschluss des Zweitrates

Auf Antrag der Kommission vom 20. März 2023 hat der Nationalrat am 3. Mai 2023 mit 91 zu 75 Stimmen bei 18 Enthaltungen beschlossen, den Text der Motion wie folgt abzuändern:

Der Bundesrat erhält den Auftrag, im Rahmen der Botschaft zum Stand der Ausbauprogramme Bahninfrastruktur und Perspektive 2050

- die Aufnahme des multifunktionalen Grimseltunnels in die Ausbauprogramme zu prüfen,
- das Projekt zu vertiefen, um die Realisierbarkeit und die Kostenfolgen genauer abschätzen und den Realisierungsentscheid vorbereiten zu können,
- den Projektierungsfortschritt des Bahntunnels mit demjenigen des Netzprojektes abzustimmen, damit der Realisierungsentscheid zur Verkabelungsvariante parallel mit dem Entscheid zum Bahnprojekt getroffen werden kann.

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat am 2. Februar 2023 im Rahmen der Beratung der Motion 22.4121 (Multifunktionaler Grimseltunnel. Chance jetzt nutzen!) die vorliegende Kommissionsmotion beschlossen. Diese entspricht nach Ansicht der Kommission auch mit der Änderung des Nationalrates weiterhin der beabsichtigten Stossrichtung, den Bundesrat zu beauftragen, das Projekt noch in diesem Jahr weiterzuplanen, damit eine vertiefte Prüfung durch das Parlament möglich wird. Die Änderung des Nationalrates umfasst die Streichung des Adjektivs «verpflichtenden» im ersten Satz und Änderungen am ersten und zweiten Punkt des Motionstextes. Im ersten Punkt enthält die Änderung anstelle der Forderung der Aufnahme des Projektes in die Ausbauprogramme die Forderung der Prüfung der Aufnahme. Im zweiten Punkt umfasst sie anstelle des Auftrages, die Kredite zur Projektierung einzustellen, den Auftrag zur Vertiefung des Projektes, um die Realisierbarkeit und die Kostenfolgen genauer abschätzen und den Realisierungsentscheid vorbereiten zu können. Die Kommission unterstreicht des Weiteren die Dringlichkeit der Motion und des damit einhergehenden Auftrages und beantragt ihrem Rat, der Änderung zuzustimmen.

23.3012 Motion

Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
Einreichungsdatum: 13.02.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer zu unterbreiten, sodass die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt.

Begründung

Mit der Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes vom 24. September 2021 hat der Bundesrat dem Parlament die Plattformbesteuerung für den Versandhandel vorgeschlagen. Für Plattformen, die Dienstleistungen erbringen, ist hingegen bloss eine Auskunftspflicht vorgesehen. Bei der Beratung der Vorlage kam die WAK-S zu Schluss, dass die Plattformbesteuerung wohl auch auf elektronische Dienstleistungen ausgedehnt werden sollte, jedoch nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise. Bei elektronischen Dienstleistungen handelt es sich vor allem um den Download und das Streaming von Software, Apps, Filmen und Musik. Nicht der Anbieter oder die Anbieterin soll diese elektronischen Dienstleistungen versteuern, sondern die Plattform, über die sie erbracht werden. Diese soll deshalb mittels einer gesetzlichen Fiktion als Erbringerin der elektronischen Dienstleistungen bezeichnet werden. Dadurch kann die Anzahl potenziell steuerpflichtiger Personen reduziert werden, was den Vollzug erleichtert. Durch die umfassendere Besteuerung werden zudem mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen reduziert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Mit der Umsetzung der Motion würde die steuerliche Gleichbehandlung der elektronischen Dienstleistungen verbessert. Es ist allerdings festzuhalten, dass der Handlungsbedarf aus Sicht des Vollzugs der Mehrwertsteuer bei den elektronischen Dienstleistungen im Vergleich zu den Warenlieferungen der ausländischen Versandhändler deutlich geringer ist. Auch wäre die Umsetzung der Plattformbesteuerung für elektronische Dienstleistungen in der Praxis nicht problemlos. Insbesondere dann, wenn die Plattform ihren Sitz im Ausland hat, wäre es schwierig festzustellen, ob sie die Erbringung elektronischer Dienstleistungen an Kunden oder Kundinnen in der Schweiz ermöglicht und ob es sich dabei um Steuerpflichtige handelt oder nicht. Auch aus Sicht der WAK-S sollte eine Ausdehnung der Plattformbesteuerung nicht ohne Konsultation der betroffenen Kreise erfolgen. Der Bundesrat ist bereit, die Umsetzbarkeit einer Ausdehnung in der Praxis zu prüfen, und darauf gestützt eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3014 Motion

Nationaler Krebsplan

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum: 15.02.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen nationalen Krebsplan auf Basis der nationalen Strategie gegen Krebs 2014–2020 zu erarbeiten. In die Entwicklung des Krebsplans sollen der Bund, die Kantone sowie relevante Organisationen, Expertinnen und Experten einbezogen werden.

Begründung

Die WHO fordert ihre Mitgliedsstaaten in ihrer Resolution "Cancer prevention and control in the context of an integrated approach" vom Mai 2017 dazu auf, einen Krebsplan zu entwickeln. Andere Länder wie Deutschland und Frankreich haben bereits einen nationalen Krebsplan aufgebaut, auf europäischer Ebene wurde der "Europe Beating Cancer Plan" erarbeitet.

Die steigende Zahl von Krebserkrankungen und die verbesserten Überlebenschancen durch neue Therapien (Cancer Survivors) stellen die Schweiz vor Herausforderungen. Um diesen zu begegnen, ist eine gemeinsame Herangehensweise nötig.

Seit die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK) 2020 ausgelaufen ist, gibt es in der Schweiz keine koordinierte Strategie gegen Krebs mehr. Das Oncosuisse Forum führt die Arbeit der Nationalen Strategie Krebs weiter. Es hat die Aufgabe, die Koordination unter den Akteuren, insbesondere den Krebsorganisationen, zu fördern. Bund und Kantone sind am Oncosuisse Forum jedoch nicht beteiligt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Dialog Nationale Gesundheitspolitik hat am 23. November 2017 entschieden, die Nationale Strategie gegen Krebs (NSK) nach einer Verlängerung im Jahr 2017 ab 2020 nicht mehr weiterzuführen.

Zum einen ist diese Entscheidung darauf zurückzuführen, dass einige der heute geltenden allgemeinen nationalen Strategien bereits die wichtigsten Herausforderungen im Bereich der Krebsbekämpfung abdecken. So befasst sich die Nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) mit den Herausforderungen der Prävention, während die Qualitätsstrategie des Bundes für das schweizerische Gesundheitswesen auf eine systematische und strukturierte Verbesserung der Qualität der Leistungen abzielt. Zum anderen wurde mit der gestaffelten Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG, SR 818.33) per 1. Juni 2018 (Art. 31 und Art. 33) und 1. Januar 2020 (restliche Bestimmungen) ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Datenlage umgesetzt.

Darüber hinaus übernimmt das Oncosuisse Forum seit 2020 die Koordination der relevanten Projekte und Aktivitäten unter den Akteuren und führt somit die Arbeit der NSK weiter. Das Oncosuisse Forum hat sich von Anfang an als zuständige Netzwerkorganisation gut etabliert. Es bietet Themenplattformen an, organisiert nationale Netzwerkanlässe und arbeitet aktuell am Masterplan 2030. Dieser soll eine praktische Bestandsaufnahme der Aktivitäten und Herausforderungen im Bereich Krebs in der Schweiz beinhalten und als Diskussions- und Handlungsgrundlage für die zukünftigen Aktivitäten des Oncosuisse Forums dienen. Die Koordinationsarbeit des Oncosuisse Forums wird von den involvierten Akteuren als gut beurteilt.

Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass über die genannten Aktivitäten und Arbeiten hinaus aktuell kein weiterer Koordinationsbedarf auf politischer Ebene besteht.

Antrag des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Ständerat
Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

23.3015 Motion

Längeren Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt beim Mutterschaftsurlaub und bei der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigen

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum: 15.02.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass ein längerer Spitalaufenthalt der Mutter kurz nach der Geburt des Kindes beim Mutterschaftsurlaub und der Mutterschaftsentschädigung angemessen berücksichtigt wird. Der Bundesrat soll dazu verschiedene Varianten prüfen, wie das Anliegen umgesetzt werden kann und den diversen Situationen nach der Geburt Rechnung tragen, in denen Komplikationen auftreten können.

Begründung

Bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen haben Mütter seit dem 1. Juli 2021 Anspruch auf eine verlängerte Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. Muss das Neugeborene während mindestens zwei Wochen unmittelbar nach der Geburt im Spital bleiben, wird der Mutterschaftsurlaub um die Dauer des Spitalaufenthalts verlängert, höchstens aber um acht Wochen. Auf diese Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sein werden.

Im Gegensatz dazu ist ein längerer Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt nicht spezifisch geregelt. Die Mutter hat ab dem Tag der Geburt Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterschaftsurlaub endet nach 14 Wochen. Muss die Mutter wegen Komplikationen längere Zeit im Spital bleiben, wird ihr Erwerbsausfall folglich durch die Mutterschaftsentschädigung abgedeckt. Eine Möglichkeit zur Verlängerung oder Sistierung der Entschädigung besteht nicht. Die Mutterschaftsentschädigung geht den Taggeldern anderer Sozialversicherungen vor. Diese kommen erst dann zum Tragen, wenn der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung erloschen und die Mutter immer noch arbeitsunfähig ist.

Ein längerer Spitalaufenthalt des Neugeborenen und der Mutter werden folglich nicht gleichbehandelt. Mit einer Gesetzesänderung soll diese Ungleichbehandlung behoben werden. Damit soll das Anliegen der Standesinitiative des Kantons Waadt 22.301 in einer allgemeineren Form aufgenommen werden. Bei der Erarbeitung der gesetzlichen Änderungen soll so der Bundesrat verschiedene Varianten prüfen, wie der längere Spitalaufenthalt adäquat im heutigen System berücksichtigt werden kann. Neben einer Regelung analog zur Verlängerung bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen soll auch die Möglichkeit einer Sistierung der Mutterschaftsentschädigung mit separater Lohnfortzahlung geprüft werden. Ebenso sollen neben dem Spitalaufenthalt direkt nach der Geburt auch weitere, ähnliche Situationen betrachtet werden. So sollen auch Spitalaufenthalte nach einer Hausgeburt oder im Geburtshaus miteinbezogen werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Mutter unter Umständen das Krankenhaus rasch nach der Geburt verlassen kann, aber später wieder eintreten muss. Schliesslich ist das Anliegen in den laufenden Revisionen im Bereich der Erwerbsersatzordnung aufzunehmen und damit zu koordinieren.

Antrag des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)



Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

22.301 Standesinitiative Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei schweren Komplikationen nach der Geburt um die Dauer des Spitalaufenthalts. Entsprechende Änderung des Erwerbsersatzgesetzes

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3018 Motion

Problematischen Einsatz von Nutri-Score unterbinden

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR
Einreichungsdatum: 21.02.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Nutri-Score so zu legen, dass die problematischen Effekte von Nutri-Score vermieden werden.

Begründung

Scoring ist im Trend. Das führt zu reduktionistischen Systemen. Die Parametrierung der Scores ist letztlich entscheidend. Das wird vollständig den "Fachkreisen" und Verwaltungen überlassen. So entstehen "anerkannte Standards". Entscheidend für die Gesundheit ist aber eine ausgewogene Ernährung und nicht der isolierte Blick auf ein einzelnes Produkt. Darum ist die Schweizer Lebensmittelpyramide immer noch das wichtigste Instrument der Konsumenteninformation.

Bei Nutri-Score schneiden hochverarbeitete Produkte mit vielen Ersatz- und Zusatzstoffen unter Umständen besser ab als Naturprodukte. Der Nutri-Score ist zu stark vereinfacht, er berücksichtigt Verarbeitungsgrad, Zusatzstoffe, Nachhaltigkeit, Produktionsmethode und Herkunft nicht oder zu wenig. Zudem werden nicht einmal alle ernährungsphysiologisch relevanten Aspekte abgebildet (z.B. Wertigkeit der Proteine, Vitamingehalt, gesättigte vs. ungesättigte Fettsäuren). Das alles führt am Ende zu problematischen Effekten im Markt. Gesetzliche Klärungen sind notwendig. Die anstehende Revision des Lebensmittelgesetzes bietet sich an, Präzisierungen vorzunehmen.

Dabei sollen folgende Eckpunkte massgebend sein:

- Der Einsatz von Nutri-Score auf den einzelnen Lebensmitteln ist auch in Zukunft freiwillig.
- Die Verwendung von Nutri-Score ist Sache der Marktakteure und nicht des Bundes, auch in finanzieller Hinsicht.
- Die Informationstätigkeit des Bundes basiert weiterhin auf dem Prinzip der ausgewogenen Ernährung (Schweizer Lebensmittelpyramide, Stärkung der Ernährungskompetenz der Bevölkerung) – insbesondere bei den Jugendlichen – und nicht auf der Verwendung von Nutri-Score. Der Registrierungsprozess auf Ebene des Bundes bleibt gemäss aktueller Praxis bestehen.
- Die wettbewerbsrechtliche Konformität des Einsatzes von Nutri-Score, insbesondere unter Berücksichtigung des Prinzips der Nicht-Diskriminierung, ist sichergestellt.
- Der Bund sorgt dafür, dass die Parameter von Nutri-Score offengelegt werden, damit alle interessierten Kreise sich in die Diskussion einbringen können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Nutri-Score informiert die Konsumentinnen und Konsumenten mit einer Skala von A grün (= ausgewogen) bis E rot (= unausgewogen) über die Nährwertqualität eines Produkts. Er basiert auf einem Algorithmus, dessen Parameter wissenschaftlich validiert und öffentlich zugänglich sind.

Der Nutri-Score ist keine Ernährungsempfehlung, sondern ein Informationsmittel für Konsumentinnen und Konsumenten, um bewusstere Kaufentscheide treffen zu können. Er ist eine Ergänzung zur Schweizer Lebensmittelpyramide, die die Ernährungsempfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) grafisch darstellt. Deshalb wird der Bund die Bevölkerung weiterhin informieren, um ihre Ernährungskompetenzen zu stärken, und er wird die unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Instrumente präzisieren.

Der Nutri-Score ist eine Kennzeichnung im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung, die die Unternehmen freiwillig verwenden. Der Einsatz von Nutri-Score ist Sache der Unternehmen, muss aber nach den Bedingungen von Santé Publique France erfolgen, der die Marke gehört. Würde die Schweiz abweichende Regelungen festlegen, so könnte der Nutri-Score in der Schweiz nicht mehr verwendet werden.

Der Bundesrat spricht sich für eine freiwillige Einführung durch die Unternehmen aus. Die Schweiz ist im



internationalen Lenkungsausschuss vertreten und kann dort die Anliegen und Fragen der Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen zur Berechnung oder Anpassung des Algorithmus einbringen. So reichte das BLV im Jahr 2021 eine Liste mit verschiedenen Eingaben ein, darunter jene des "Schweizer Bauernverbands" und des "Schweizer Obstverbands / Verbands Schweizer Gemüseproduzenten".

Gestützt auf den Bericht des wissenschaftlichen Komitees und die Forderungen der betroffenen Kreise wurde im Juli 2022 die Weiterentwicklung des Nutri-Score-Algorithmus für Lebensmittel beschlossen (www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Ernährung > Nutri-Score > Internationale Zusammenarbeit > Aktuell > Medienmitteilung: Transnationale Verwaltung des Nutri-Score: Die sieben beteiligten Länder beschliessen einen verbesserten Algorithmus für Lebensmittel) und die Weiterentwicklung des Algorithmus für Getränke im April 2023. Die neuen Algorithmen ermöglichen unter anderem eine bessere Klassifizierung von Lebensmitteln und Getränken im Einklang mit den wichtigsten Ernährungsempfehlungen. Sie treten ab Ende 2023 in Kraft.

In Bezug auf bestimmte Kritikpunkte haben in Frankreich und in der Schweiz durchgeführte Studien gezeigt, dass der Nutri-Score herkömmliche Produkte wie Käse im Vergleich zu anderen Produkten der gleichen Lebensmittelgruppe nicht benachteiligt (www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Ernährung > Nutri-Score > Weitere Informationen > Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3913 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 26. Juni 2020: Verbesserung der Wirksamkeit des Nutri-Score [S. 17–18]).

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3031 Motion

Intervention in Brüssel, damit Italien endlich das Dublin-Abkommen einhält

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 27.02.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Seit Anfang Dezember 2022 nimmt Italien keine Überstellungen im Rahmen des Dublin-Abkommens mehr an. Damals handelte es sich um 184 betroffene Asylbewerber oder Flüchtlinge. Italien verlängerte jedoch die Aussetzung des Dublin-Abkommens. Die Asylsituation in der Schweiz war damals angespannt und ist es immer noch. Dennoch hält sich die Schweiz strikt an das Dublin-Abkommen.

Daher wird der Bundesrat aufgefordert:

1. Das Parlament über die genaue Anzahl der Asylsuchenden oder Flüchtlinge, die aufgrund des Unterbruchs der Dublin-Rückführungen durch Italien, nicht nach Italien zurückgeschickt werden konnten, zu informieren.
2. Die Staaten des Dublin-Abkommens zu suchen, die bereit sind, sich gemeinsam mit der Schweiz in Brüssel dafür einzusetzen, dass Italien seinen Verpflichtungen im Rahmen des Dublin-Abkommens nachkommt;
3. Sobald Verbündete gefunden sind, wird die Schweiz formell beim Rat der Justiz- und Innenministerinnen und -ministern der EU (JI-Rat) intervenieren, um eine Diskussion über die Einhaltung des Dublin-Abkommens durch Italien zu fordern.
4. In der Sitzung des JI-Rats wird die Schweiz die Europäische Kommission auffordern, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit Italien das Dublin-Abkommen einhält.

Begründung

An Weihnachten 2022 wurde bekannt gegeben, dass Italien am 5. Dezember die Übernahme von Dublin-Fällen stoppte. Damit gemeint sind Geflüchtete, die zwar in der Schweiz einen Asylantrag stellten, für die aber nach den Regeln des europäischen Flüchtlingsabkommens Italien zuständig ist. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bestätigte gegenüber der NZZ am Sonntag, dass es von Italien über den Stopp informiert wurde.

Italien hat alle Teilnehmerstaaten des Dublin-Abkommens über den Stopp informiert. Demnach machte Italien "plötzlich aufgetauchte technische Gründe, die mit fehlenden Aufnahmekapazitäten Zusammenhängen", geltend. In Italien kamen wieder viele Bootsflüchtlinge an.

Das SEM erwartete, dass der Stopp "nach der Weihnachtspause" wieder aufgehoben werde. Diese Erwartung hätten auch andere Dublin-Staaten. Leider war dies nicht der Fall. Das SEM hütete sich davor, darüber zu informieren, ob die Dublin-Rückführungen nach Italien wiederaufgenommen werden würden oder nicht.

Der Stopp erfolgte zu einem ungünstigen Zeitpunkt für die Kantone. Die kantonalen Asylstrukturen waren bereits stark belastet. Auch die Zentren des Bundes waren voll. So, dass das SEM viele Asylsuchende früher an die Kantone zuweisen musste. Die Kantone mussten die vom SEM zugeteilte Flut von Asylsuchenden selbst unterbringen.

Ein Artikel in der Sonntagspresse liess vermuten, dass angesichts der kritischen Lage bei der Unterbringung von Asylsuchenden in der Schweiz das Errichten von Zelten für Asylbewerber kein Tabuthema mehr sei ("Asylsuchende sollen ins Zelt" – NZZ am Sonntag 05.02.2023).

Es scheint, dass es nicht das erste Mal ist, dass Italien die Rückführung im Rahmen des Dublin-Abkommens aussetzt. Zudem wurde Italien während des Zustroms von Asylsuchenden im Jahr 2014 verdächtigt, nicht von allen Migranten in Italien, Fingerabdrücke zu erfassen. Diese schwerwiegenden Verstösse von Italien gegen das Dublin-Abkommen dürfen nicht weitergehen. Die Schweiz muss handeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat teilt das Anliegen des Motionärs.



Aufgrund der hohen Anlandungszahlen über die zentrale Mittelmeerroute hat Italien am 11. April 2023 den nationalen Ausnahmezustand erklärt. Dieser soll gemäss Angaben der Regierung voraussichtlich sechs Monate dauern und ermöglicht es, besondere Massnahmen zur Steuerung der Migration zu ergreifen und zu finanzieren, z.B. Ausbau von Einrichtungen für die Rückführung von Personen, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus in Italien haben (sogenannte Centri di permanenza per i rimpatri, CPR) oder schnellere Aufnahme- und Unterbringungsverfahren.

In der Schweiz warten derzeit 307 Personen auf ihre Überstellung nach Italien. Da die Frist für die Überstellung von Dublin-Fällen jedoch grundsätzlich erst nach sechs Monaten abläuft und aufgrund einer Beschwerde oder im Falle von Untertauchen verlängert werden kann, könnten diese Asylsuchenden teilweise auch zu einem späteren Zeitpunkt noch überstellt werden. Zwischen Januar und März 2023 mussten 36 Personen wegen der Aussetzung in das nationale Asylverfahren überführt werden (Stand 11.04.2023) weil die Überstellungsfristen abgelaufen waren.

Die Schweiz engagiert sich seit der Verkündung der Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch die zuständigen italienischen Behörden aktiv auf bilateraler und multilateraler Ebene, damit die Überstellungen wieder aufgenommen werden können. Gemeinsam mit anderen Dublin-Staaten (u.a. Deutschland, Österreich, Frankreich, der Niederlande, Belgien und Dänemark) ist die Schweiz bei der Europäischen Kommission auf verschiedenen Niveaus mit der Forderung vorstellig geworden, um gegenüber Italien auf eine Wiederaufnahme der Überstellungen hinzuwirken. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat diese Thematik zudem auch auf Ministerstufe im Rahmen der Justiz- und Innenminister-Räte in Brüssel angesprochen. Auf bilateraler Ebene steht das Staatssekretariat für Migration SEM mit den zuständigen italienischen Behörden ebenfalls in Kontakt. Darüber hinaus wurde das Thema vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bei seinem jüngsten Besuch in Rom mit seinem italienischen Amtskollegen erörtert. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wird bei einem geplanten Besuch in Italien vor der Sommerpause dasselbe tun.

Das Anliegen des Motionärs ist entsprechend bereits umgesetzt.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.06.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Bauer Philippe, Chiesa Marco, Dittli Josef, Germann Hannes, Minder Thomas, Schmid Martin, Wicki Hans



23.3032 Motion

Rückführungen nach Algerien. Forcierung der Zusammenarbeit im Bereich der Rückkehr dank der Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 27.02.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Seit Jahren kooperiert Algerien nicht bei der Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen, wenn es um zwangsweise Rückführungen geht. Die kantonalen Behörden stehen vor immensen Problemen, da die Rückführungen nach Algerien nicht funktionieren.

Obwohl die Schweiz und Algerien ein gültiges Rückübernahmeabkommen unterzeichnet haben, lehnt Algerien zwangsweise Rückführungen per Sonderflug ab. Somit können algerische Staatsangehörige, die sich weigern, in ihr Heimatland zurückzukehren, de facto in der Schweiz bleiben. Diese Situation muss sich ändern.

Der Bundesrat wird aufgefordert:

1. In Brüssel bei einem der nächsten Treffen des JI-Rates, an dem die Schweiz teilnimmt, zu intervenieren;
2. Formell die Anwendung von Artikel 25a des Schengener Kodex auf Algerien zu beantragen. Dieser Artikel zielt darauf ab, Massnahmen gegen Länder zu ergreifen, die im Bereich der Rückkehr nicht kooperieren.

Begründung

Trotz des Besuchs der Vorsteherin des EJPD im März 2021 in Algerien und den Versprechungen der Algerier sind im Bereich der zwangsweisen Rückführungen mit Algerien keine Fortschritte zu verzeichnen.

Beide Räte nahmen die Motion 20.4477 im Jahr 2021 an, die den Bundesrat dazu verpflichtet, Rückführungen auf dem Seeweg nach Algerien zu organisieren. Bisher wurde der Motionär nie über den Erfolg einer solchen Rückführungsaktion nach Algerien informiert.

Die jüngsten Zahlen des SEM zeigen, dass die Zahl der hängigen Fälle im Bereich der Rückführung nach Algerien steigen. Am 31. Januar 2023 warteten 618 algerische Staatsangehörige auf ihre Rückkehr, während es am 31. Dezember 2022 597 algerische Staatsangehörige waren.

Auch die Asylanträge von algerischen Staatsangehörigen nehmen stark zu. So gab es im Dezember 2022 121 Asylgesuche gegenüber 198 neuen Asylgesuchen von algerischen Staatsangehörigen im Januar 2023. Im Jahr 2022 hat das SEM 1362 Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen registriert, während es im Jahr 2021 1012 Asylgesuche von algerischen Staatsangehörigen gab (+350 Asylgesuche). (Quelle: SEM-Asylstatistiken).

Eine passive Haltung des Bundesrates gegenüber einem Drittstaat, der sich weigert, bei der Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen zu kooperieren, ist nicht länger akzeptabel.

In jüngster Zeit ist Algerien, gemäss Medienberichten, sogar noch restriktiver geworden, da sich seine nationale Fluggesellschaft weigert, begleitete zwangsweise rückgeführte algerische Staatsangehörige zu akzeptieren. Dies stellt einen weiteren Rückschritt in der Zusammenarbeit mit diesem Land dar.

"Zwar gibt es seit letztem Jahr wieder einen direkten Linienflug aus der Schweiz nach Algerien (während der Corona-Pandemie war der Direktflug gestrichen worden). Aber im Mai 2022 akzeptieren die algerischen Behörden gemäss SEM nur freiwillige Rückkehrer auf diesen Flügen, keine polizeilich begleiteten Zwangsrückführungen".

So hat die Schweiz als assoziierter Staat des Schengen-Abkommens die Möglichkeit, die Europäische Kommission über Probleme mit einem Land gemäss Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu informieren:

Artikel 25a, Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)

Die Mitgliedstaaten können der Kommission auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Indikatoren



melden, dass sie bei der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat bei der Rückübernahme irregulärer Migranten erheblichen und anhaltenden praktischen Problemen gegenüberstehen. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat unmittelbar über eine derartige Mitteilung.

Angesichts der mangelnden Kooperation Algeriens im Bereich der zwangsweisen Rückführung muss der Bundesrat die Aktivierung von Sanktionen bei der Europäischen Kommission beantragen, wie es die Verordnung Nr. 810/2009 es erlaubt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Bereich der Rückkehr ist ein wichtiger Pfeiler der Schweizer Migrationspolitik. Gleichzeitig spricht sich die Schweiz auch für eine europäische Koordination aus, um die Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Rückkehr zu verbessern. Artikel 25a des Visakodex ist eines der Instrumente dieser Zusammenarbeit. Der erwähnte Artikel enthält einen Mechanismus, um im Schengen-Raum gemeinsame Massnahmen zur Beschränkung oder Erleichterung der Erteilung von Schengen-Visa zu ergreifen, die von der Kooperation der Drittstaaten bei der Rückkehr abhängen. Die Schweiz unterstützt die Anwendung dieses Mechanismus und bringt ihre Position im Rahmen der Beratungen der europäischen Justiz- und Innenminister (JI-Rat) jeweils aktiv ein.

Den Forderungen des Motionärs liegt die Annahme zugrunde, Algerien kooperiere im Bereich der Rückkehr nicht. Diese Annahme trifft nicht zu. Die Zusammenarbeit mit Algerien im Rückkehrbereich funktioniert mittlerweile nicht nur zufriedenstellend, sondern sehr gut. 2022 wurden zwei bilaterale Migrationsdialoge zwischen der Schweiz und Algerien durchgeführt. Die entsprechenden Verhandlungen, die bereits vor der Pandemie aufgenommen worden waren, führten zu konkreten Ergebnissen. So konnte das SEM seither Ausreisen auf allen Vollzugsstufen vollziehen. Freiwillige Ausreisen und Rückführungen auf Linienflügen können zudem neu auch über Direktflüge ab Basel-Mulhouse sowie auch mittels Transitflügen organisiert werden. Diese Entwicklungen finden auch statistisch ihren Niederschlag: 2022 waren 462 kontrollierte Ausreisen nach Algerien zu verzeichnen (351 freiwillig, 111 zwangsweise). Das sind mit Abstand die höchsten Rückkehrwerte, die für Algerien je registriert wurden. Damit ist Algerien, sieht man von der Ukraine ab, der Drittstaat, in den 2022 die meisten Ausreisen aus der Schweiz erfolgten.

Angesichts dieser Entwicklungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die vom Motionär vorgebrachten Forderungen im Widerspruch stehen zur derzeit positiven Dynamik zwischen der Schweiz und Algerien im Migrationsbereich.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.06.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Bauer Philippe, Chiesa Marco, Dittli Josef, Germann Hannes, Minder Thomas, Schmid Martin, Wicki Hans



23.3038 Motion

Vorlegung des UNRWA-Schulmaterials

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, vor jeder Genehmigung der finanziellen Unterstützung für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) jeweils ein Exemplar der aktuell verwendeten Schulmaterialien der UNRWA der zuständigen Kommission vorzulegen. Die zuständige Kommission soll daraufhin die Materialien auf ihren Inhalt prüfen, insbesondere, inwiefern die Inhalte (Text, Bilder, Grafiken) in Einklang mit der Schweizer Nahost-Politik stehen. In Fällen, wo die Inhalte gegen diese Politik verstossen, wird der Bundesrat beauftragt, die sofortige Anpassung zu veranlassen und der Kommission die entsprechenden Evidenzen darzulegen.

Begründung

In seinem Bericht zum Postulat Nantermod 18.3557 zur UNRWA vom 14. Juni 2018 hält der Bundesrat fest: "Schulmaterialien, die dem Geist einer Zweistaatenlösung zuwiderlaufen, Gewalt verherrlichen, Rassismus und Antisemitismus schüren oder Verletzungen des Völkerrechts verharmlosen, sind nicht im Einklang mit der Schweizer Nahost-Position und werden von der Schweiz verurteilt. Die Schweiz wird sich weiterhin für geeignete Schulmittel einsetzen und unterstützt eine laufende Überprüfung des Unterrichtsmaterials". Eine unabhängige Studie der IMPACT-Se zum von der UNRWA produzierten Schulmaterial – sogenannte Beiblätter – zeigt aber auf, dass diese Materialien an vielen Stellen nicht mit der Schweizer Nahost-Position in Einklang stehen.

Ende 2022 hat der Bundesrat eine erneute Finanzierung der UNRWA für weitere zwei Jahre gutgeheissen. Es kann also als logische Konsequenz angesehen werden, dass der Bundesrat den entsprechenden Kommissionen beider Räte einen direkten und regelmässigen Einblick in das Schulmaterial der UNRWA gewährt bzw. veranlasst.

Im Januar 2023 besuchten einige Mitglieder der Bundesversammlung die UNRWA-Schule in Bethlehem mit dem Ziel, selbst Einsicht in die UNRWA Schulbücher bzw. Beiblätter zu erhalten. Obwohl das Treffen durch das DEZA aufgegleist und der UNRWA das Begehren der Delegation klar kommuniziert wurde, erhielt die Delegation vor Ort keine Einsicht in irgendein Schulmaterial. Dieses Erlebnis suggeriert stark den Eindruck, die UNRWA habe etwas zu verbergen.

In den neuesten Terroranschlägen in Israel und den palästinensischen Gebieten (Januar und Februar 2023) bestürzt der Umstand, dass immer mehr palästinensische Jugendliche und Kinder in Terroranschläge gegen Israelis direkt involviert sind. Diese Jugendlichen und Kinder besuchen entweder eine Schule der palästinensischen Autonomiebehörde (PA) oder der UNRWA. Nebst dem Elternhaus, dem politischer Einfluss der PA oder der Hamas formen auch die Schulen die Einstellung der palästinensischen Kinder und Jugendlichen. Eine Verbindung zwischen der gewaltbereiten Einstellung von palästinensischen Kindern und Jugendlichen und dem vermittelten Inhalt an den Schulen lässt sich daher stark vermuten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat verfolgt mit allen UNO-Organisationen, einschliesslich der UNRWA, eine Politik der Transparenz, der guten Regierungsführung und der Achtung der Prinzipien und Werte der Schweiz und der UNO.

Seit dem 1. August 2018 hat das EDA einen "Code of Conduct" für alle seine Vertragspartner, einschliesslich der UNO-Organisationen, in Kraft gesetzt. Bei Verstössen gegen diesen Verhaltenskodex kann das EDA Massnahmen ergreifen, darunter die Aussetzung von Zahlungen oder die Auflösung des Vertrags.

Der Bundesrat erachtet Schulmaterial, das Gewalt verherrlicht, zu Rassismus und Antisemitismus aufruft, Verletzungen des Völkerrechts und der Menschenrechte verharmlost oder dem Geist einer



Zweistaatenlösung zuwiderläuft, als inakzeptabel. Er nimmt diese Frage sehr ernst und thematisiert sie systematisch mit der Palästinensischen Autonomiebehörde.

Die UNRWA stellt keine Schulbücher her: Bildung ist eine Frage der nationalen Souveränität und fällt in den Zuständigkeitsbereich der Aufnahmeländer. Im Libanon, in Jordanien und in Syrien verwendet die UNRWA libanesische, jordanische und syrische Schulbücher. Die Schulbücher, die in den UNRWA-Schulen im Westjordanland und im Gazastreifen verwendet werden, werden von der Palästinensischen Autonomiebehörde erstellt. Auf diese Weise soll die soziale und wirtschaftliche Integration der Flüchtlinge in dem spezifischen Land gefördert werden.

Bei den Schulbüchern der Palästinensischen Autonomiebehörde handelt es sich um neun Zyklen mit jeweils zwei Semestern und fünf bis sieben Fächern pro Semester, d. h. 127 Bücher. Die Schulbücher sind in arabischer Sprache, mit Ausnahme der Fremdsprachenlehrbücher. Für das Schuljahr 2022–2023 handelt es sich um 13'149 Seiten.

Der Bundesrat ist sich der Probleme im Zusammenhang mit den Schulbüchern der Palästinensischen Autonomiebehörde bewusst. Er kann den aussenpolitischen Kommissionen diese von der UNRWA verwendete Schulbücher zur Verfügung stellen. Er überlässt es dem Parlament zu prüfen, ob eine Analyse dieser Bücher mit den Möglichkeiten und dem Mandat einer parlamentarischen Kommission vereinbar ist. Ein solches Verfahren hätte zudem keine Auswirkungen auf die Veröffentlichung dieser Bücher in den betroffenen Ländern. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass – in Zusammenarbeit mit den Geberländern – ein anhaltender Druck auf die UNRWA und die Palästinensische Autonomiebehörde, damit das Schulmaterial den UNO-Prinzipien entspricht, der vielversprechendste Weg ist.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3054 Interpellation

Sprachgebietszuteilung ist Sache des Kantons!

Eingereicht von: Engler Stefan
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 06.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist der Bundesrat bereit, bei einer künftigen Publikation der Sprachgebiete die kantonale Besonderheit der rätoromanischen Sprachsituation zu berücksichtigen?
2. Ist der Bundesrat bereit, künftig das Sprachgebiet des Rätoromanischen auf der Karte der Sprachgebiete primär so abzubilden, dass es mit der kantonalen Gebietszuweisung und den Amtssprachen der Gemeinden übereinstimmt? Allfällige Abweichungen aufgrund der statistischen Erhebung könnten auf einer zweiten begleitenden Karte vermerkt werden.
3. Ist der Bundesrat bereit, durch das Bundesamt für Statistik und in Absprache mit dem Kanton Graubünden eine Broschüre erstellen zu lassen, die detailliert die Sprachsituation in den bündnerischen Gemeinden bezüglich der jeweiligen Amtssprache sowie der jeweiligen sprachlichen Bevölkerungsanteile abbildet?

Begründung

Kurz vor dem Jahreswechsel hat das Bundesamt für Statistik mit der Publikation "Die Sprachgebiete der Schweiz" die aktuellen Ergebnisse zur Sprachenzugehörigkeit der Schweizer Gemeinden vorgestellt. Aus den eigenen Strukturhebungen kam die Publikation zum Schluss: "Die Neuberechnungen führen zu zwei Gebietsänderungen. Die beiden Bündner Gemeinden Surses und Muntogna da Schons werden nicht mehr der rätoromanischen, sondern der deutschen Schweiz zugeordnet". In Graubünden und namentlich in den betroffenen Gemeinden sorgte diese Ankündigung für Unverständnis und Missmut. Dies deswegen, weil nach bündnerischem Sprachengesetz und gelebter Wirklichkeit die fraglichen Gemeinden eindeutig dem rätoromanischen Territorium zugehören. Die durch das Bundesamt für Statistik aufgrund eigener statistischer Erhebungen neu gezeichnete Sprachenlandkarte führte damit (verständlicherweise) zu Fehlinterpretationen bezüglich der rechtlichen Verbindlichkeit des statistischen Sprachgebiets.

Eine solche undifferenzierte Kommunikation verursacht den Bestrebungen zum Erhalt und zur Förderung des Rätoromanischen beträchtlichen Schaden. Eine künftige Abbildung der Schweizerischen Sprachgebiete insbesondere des rätoromanischen Territoriums hat deshalb zwingend die kantonalen Besonderheiten prioritär zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

Die Gliederung der Schweiz in ihre Sprachgebiete gehört zu den am häufigsten für Analysen genutzten Regionalisierungen des Bundesamtes für Statistik (BFS). Es handelt sich dabei um eine der ältesten nicht-institutionellen Gliederungen der Schweizer Statistik. Die Sprachgebiete werden nur zu statistischen Zwecken definiert.

Das BFS stützt sich bei der Festlegung dieser Analyseregionen bisher auf die einfachen Mehrheitsverhältnisse der Bevölkerung in den Gemeinden. Mit der Modernisierung der Volkszählung ab 2010, welche als Grundlage für die Festlegung der Sprachgebiete dient, können die befragten Personen mehrere Hauptsprachen angeben. Mit der nun vorliegenden Datenbasis ist eine differenziertere Abbildung der gelebten Realität der Mehrsprachigkeit möglich geworden. Diese Daten finden bereits heute Einfluss in zahlreichen Publikationen des Bundes.

1. Der Bundesrat achtet in seinen Publikationen mit kantonalen Auswertungen immer auf eine angemessene Berücksichtigung der kantonalen Besonderheiten. So publiziert etwa das BFS regelmässig Berichte zur Sprachenlandschaft in der Schweiz. In diesen werden auch kantonale Besonderheiten berücksichtigt.
2. Das BFS plant bis Ende 2023 die bestehende Karte der Sprachgebiete zu ergänzen. Neu sollen auch die regionalen Unterschiede gemäss kantonalen und kommunalen Gesetzgebungen gezeigt werden. Die dazu



benötigten Listen nach Amtssprachen müssen die Kantone dem BFS zur Verfügung stellen. Das BFS ist diesbezüglich bereits in Kontakt mit dem Kanton Graubünden.

3. Das BFS kann keine Publikationen zu einzelnen Kantonen erstellen. Dies zu tun ist Aufgabe der kantonalen und regionalen Statistikstellen. Das BFS kann dem Kanton Graubünden aber die notwendigen Grundlagen bereitstellen, damit der Kanton eine solche Broschüre veröffentlichen kann.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (1)

Schmid Martin

23.3055 Interpellation

Städte an den Verhandlungstisch! Einbezug der Städte in die Verhandlungen mit der Europäischen Union

Eingereicht von: Herzog Eva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik leben 85 Prozent der Schweizer Bevölkerung in städtischen Gebieten. 53 Prozent der Arbeitsstätten und 76 Prozent der Schweizer Grossunternehmen befinden sich auf städtischem Boden (Statistik der Schweizer Städte 2022). Gleichzeitig sind die Städte jene Gebiete, die über vielfältige Beziehungen am stärksten mit dem unmittelbaren Ausland verbunden sind. Ihr wirtschaftlicher Erfolg ist dabei stark vom Austausch mit den umliegenden Staaten abhängig. Eine gewichtige Rolle bei dieser Interaktion spielen die zehn grössten Schweizer Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern, die nachfolgend unter "grosse Kernstädte" zusammengefasst werden.

Städtische Gebiete sind aber nicht nur Wohn- und Arbeitsort für die Mehrheit der Bevölkerung sondern auch die Innovationstreiber des Landes. So spielen urbane Zentren eine massgebliche Rolle als Universitätsstandorte und Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Dafür sind die städtischen Innovationsstandorte auch auf den direkten Austausch und die Kooperation mit dem Ausland angewiesen.

Während die Kantone gemäss dem "Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes" (BGMK) SR 138.1 an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheidungen mitwirken können, werden die grossen Kernstädte hier aussen vor gelassen. Dies obschon ihre Zuständigkeiten und Interessen betroffen sind und der Bund laut Artikel 50 BV Absatz 3 "Rücksicht auf die besondere Situation der Städte" zu nehmen hat. Damit diese Gebiete weiterhin ihre für das Wohlergehen des Landes zentrale Rolle als Wirtschaftsmotoren wahrnehmen können, müssen sie dringend stärker in aussenpolitische Entscheidungen miteinbezogen werden, im Besonderen in der EU-Politik.

Der Bundesrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden die Interessen der grossen Kernstädte in die Verhandlungen mit der EU eingebunden und wenn ja in welcher Weise?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, die grossen Kernstädte der Schweiz als eigenständige Akteure in die Verhandlungen mit der EU miteinzubeziehen und so ihre Anliegen stärker zu berücksichtigen?
3. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, die grossen Kernstädte in ein permanentes politisches Leitorgan zum Informationsaustausch (zum Beispiel in den Europadialog zwischen Bund und Kantonen) miteinzubeziehen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Der Bundesrat hat anlässlich einer europapolitischen Klausursitzung am 23. Februar 2022 die Stossrichtung für ein Verhandlungspaket mit der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Mit diesem Ansatz wird der Spielraum für Lösungen vergrössert und es kann besser auf die Interessen der Schweiz – und somit auch der grossen Kernstädte – eingegangen werden. Derzeit befindet sich die Schweiz in der Sondierungsphase zum Paketansatz. Der Bundesrat wird ein Verhandlungsmandat erst erarbeiten, wenn eine ausreichende gemeinsame Basis vorliegt und er zur Ansicht gelangt, dass ein ausgewogenes Verhandlungsergebnis möglich ist, welches die Interessen der gesamten Schweiz wahrt. Im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Konsultationen würde der Bundesrat auch die Struktur der Verhandlungen definieren.

2. Am 31. August 2022 hat der Bundesrat entschieden, zur Stärkung der politischen und inhaltlichen Steuerung der Sondierungsgespräche mit der EU eine Projektorganisation einzusetzen. Um die wichtigsten innenpolitischen Interessenvertreter/innen einzubinden, hat er ein sogenanntes Sounding Board geschaffen, in dem die Kantone, die Sozialpartner und die Wirtschaft Einsitz nehmen. Zudem pflegt der Bundesrat sowie die mit den Sondierungen beauftragte Staatssekretärin des EDA regelmässig den Dialog mit weiteren entscheidenden Akteuren/innen. In diesem Rahmen wäre ein Austausch mit dem Städteverband möglich.



3. Der Bundesrat bezieht in der jetzigen Phase alle relevanten innenpolitischen Akteure in die Aussenpolitik des Bundes ein. Die Aussenpolitischen Kommissionen der beiden Räte werden durch den Vorsteher des EDA regelmässig über europapolitische Fragestellungen informiert und gegebenenfalls dazu konsultiert. Die Parteipräsident/innen und Fraktionsspitzen der Regierungsparteien werden vier Mal pro Jahr im Rahmen der Von-Wattenwyl-Gespräche über aktuellen Entwicklungen, informiert. Für den Austausch mit den Kantonen findet seit 2012 der politische Dialog Bund-Kantone zu Europafragen ("Europadialog") sechs Mal im Jahr statt. Die Kantone vertreten in diesem Gremium die Interessen ihrer Gemeinden, insofern auch der Kernstädte. Gemäss Vereinbarung nehmen der Vorsteher des EDA und des WBF sowie der Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), begleitet durch eine Delegation des Leitenden Ausschusses der KdK daran teil. Eine punktuelle Erweiterung des Kreises der Teilnehmenden bedarf einer gegenseitigen Absprache.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3056 Motion

Unterstützungsplan für die Ukraine. Gesetzliche Grundlage und fünf Milliarden Franken zur Unterstützung von humanitärer Hilfe, zum Schutz der Zivilbevölkerung und Wiederaufbau der Infrastruktur

Eingereicht von: Zopfi Mathias
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Unterstützungsprogramm für die Ukraine vorzulegen. Dies mit folgenden Bestandteilen:

1. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Ukraine geschaffen werden. In dieser gesetzlichen Grundlage sind die Rahmenbedingungen des Unterstützungsprogramms zu regeln.
2. Das Unterstützungsprogramm soll einen Umfang von fünf Milliarden Franken für die nächsten fünf bis zehn Jahre haben.
3. Die finanziellen Mittel sollen der Ukraine insbesondere für die humanitäre Hilfe, den Schutz der Zivilbevölkerung und den Wiederaufbau der Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Begründung

Der brutale und völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands hat bereits zehntausenden Menschen das Leben gekostet und zur Vertreibung von Millionen von Menschen geführt. Im Kampf gegen die Ukraine schreckt die russische Armee wiederholt auch vor Kriegsverbrechen, wie etwa im Kiewer Vorort Butscha, sowie vor massiven und gezielten Angriffen auf zivile Einrichtungen wie Wohnhäuser oder der Energieinfrastruktur nicht zurück.

Der Krieg ist noch immer im Gange. Die Ukraine ist auf Unterstützung in erheblichem Umfang angewiesen, etwa für humanitäre Hilfe, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Minenräumung oder die Stärkung der zivilen Infrastruktur. Es ist bereits heute absehbar, dass die Ukraine riesige Beträge allein für die humanitäre Hilfe und den Wiederaufbau der Infrastruktur benötigen wird.

Die Schweiz leistet heute, auch unter Einbezug des neusten Hilfspakets des Bundesrates, weniger Hilfe an die Ukraine als andere vergleichbare Staaten. Norwegen hat der Ukraine beispielsweise ein Hilfspaket von rund 7,5 Milliarden Euro für die nächsten fünf Jahre zugesagt. Eine Erhöhung der Unterstützung ist jedoch aufgrund der unhaltbaren humanitären Situation geboten und liegt auch im aussenpolitischen Interesse der Schweiz.

Mit der vorliegenden Motion wird der Bundesrat daher aufgefordert, ein Unterstützungsprogramm zur kurz- und mittelfristigen Unterstützung der Ukraine vorzulegen. Dazu sollen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die eine Unterstützung der Ukraine ermöglichen und die Rahmenbedingungen der Unterstützung festlegen.

Der Unterstützungsplan soll sich an den folgenden Eckpunkten orientieren: Fünf Milliarden Franken verteilt über die nächsten fünf bis zehn Jahre. Dieses mehrjährige Engagement soll der Ukraine mehr Sicherheit in Bezug auf die Deckung ihres Bedarfs in den kommenden Jahren geben. Es sollen insbesondere Projekte der humanitären Hilfe, des Schutzes der Zivilbevölkerung und des Wiederaufbaus der Infrastruktur unterstützt werden und es soll dem Bundesrat obliegen, jährlich die Zuweisung des Betrages für das nächste Jahr zu beantragen, wobei er sich nach der Entwicklung des Konflikts und dem Bedarf zu richten hat. Die Ausgaben sollen die bestehenden Verpflichtungen und Kreditlinien im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und der humanitären Hilfe ergänzen. Es ist im Rahmen der Umsetzung der Motion zudem aufzuzeigen, wo Kompensationen der Ausgaben erfolgen könnten und ob Bedingungen vorliegen, dass die Ausgaben ausserordentliche Ausgaben darstellen. Auch aus diesem Grund soll die Umsetzung mit einer separaten gesetzlichen Grundlage erfolgen.



Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat ist überzeugt, dass der von der militärischen Aggression Russlands stark betroffenen ukrainischen Bevölkerung Perspektiven geboten werden müssen. Neben den verschiedenen Hilfspaketen, die er bereits freigegeben hat und weiterhin bereitstellen wird, will er sich auch für den Wiederaufbau des Landes einsetzen.

Deshalb richtete die Schweiz im Juli 2022 in Lugano die Ukraine Recovery Conference aus, die den politischen Prozess zum Wiederaufbau des Landes lanciert hat. Die "Lugano-Prinzipien" fördern die Transparenz und die demokratische Teilhabe, sichern die Fortsetzung der Reformen in der Ukraine und dienen der internationalen Gemeinschaft als Referenz, um gemeinsam mit den ukrainischen Behörden den Wiederaufbau des Landes zu planen.

Der Bundesrat hat vorgesehen, im Rahmen der Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2025–2028 weitere 1,5 Milliarden Franken für die Ukraine und die Region bereitzustellen. Zusammen mit den 300 Millionen Franken, die für die Jahre 2023/24 vorgesehen sind, will er die Ukraine und die Region in den nächsten sechs Jahren demnach mit insgesamt 1,8 Milliarden Franken unterstützen. Die Schweiz leistet damit einen substanziellen Beitrag zur Unterstützung und zum Wiederaufbau der Ukraine. Es ist absehbar, dass die Kosten für den Wiederaufbau der Ukraine dereinst sehr hoch ausfallen werden. Der Beitrag des Bundes an den Wiederaufbau der Ukraine wird nicht vollumfänglich aus dem IZA-Budget erfolgen können. Aus diesem Grund hat der Bundesrat eine Interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüfen soll, welcher institutionelle Rahmen zur Begleitung des langfristigen Wiederaufbauprozesses erforderlich ist. Der Bundesrat hält es für verfrüht, zum heutigen Zeitpunkt einen verbindlichen Betrag oder eine konkrete zeitliche Frist für die Schweizer Unterstützung festzulegen, da diese vom noch schwer abzuschätzenden Bedarf einerseits und vom Zustand der Bundesfinanzen andererseits abhängen wird. Die interdepartementale Arbeitsgruppe befasst sich derzeit mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Finanzierungsoptionen, den Modalitäten der Beteiligung des Bundes und der Beteiligung des Privatsektors. Der Bundesrat wird die Ergebnisse dieser Arbeiten sowie die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage in den kommenden Monaten diskutieren.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Engler Stefan, Français Olivier, Hefti Thomas, Mazzone Lisa, Stark Jakob, Zanetti Roberto

23.3082 Motion

Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern

Eingereicht von: Salzmann Werner
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Oktober 2023 ein Konzept vorzulegen, wie die Zahl der Rückführungen und Ausweisungen in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, sind weitere Rücknahmeabkommen abzuschliessen. Ebenso muss die Förderung der freiwilligen Rückkehr vorangetrieben werden. Sodann sind die Sanktionen für nicht kooperative Herkunftsländer zu verstärken bzw. zu vollziehen (Kürzung der Entwicklungshilfe, Sanktionen bei Visa etc.). Auch die Einsetzung eines Sonderbeauftragten für Rückführungen ist zu erwägen.

Begründung

Die aktuelle Rechtspraxis und Migrationspolitik erlaubt die Zuwanderung in die Schweiz über den Asylweg auch ohne Asylgrund. Selbst ein negativer Asylentscheid bedeutet nicht, dass der Betroffene die Schweiz verlassen muss. "Vorläufig Aufgenommene" haben zwar ein abgewiesenes Asylgesuch, dürfen aber meist in der Schweiz bleiben. Die Zahl vorläufig Aufgenommener beträgt heute gegen 45 000 Personen und hat sich in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt (2013: 22 639 Personen mit Status F).

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe). Namentlich das Kriterium der Unzumutbarkeit wurde schrittweise erweitert und umfasst heute auch Aspekte des Kindeswohls oder des Gesundheitszustands des Betroffenen.

Der Bund muss diese Praxis dringend überdenken. Einerseits sind die Kriterien zu hinterfragen und strenger zu fassen. Andererseits sind die einzelnen Fälle häufiger zu überprüfen, denn das Staatssekretariat für Migration kann die vorläufige Aufnahme jederzeit aufheben, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.

Auch andere Länder haben diese Pendenz längst an die Hand genommen. So haben die deutschen Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag eine "Rückführungsoffensive" vereinbart, um die Ausreisepflicht konsequenter umzusetzen. Insbesondere Straftäter und Gefährder sollen verstärkt abgeschoben werden. Auch der deutsche Finanzminister Christian Lindner spricht sich für mehr Konsequenz aus im Umgang mit "Migranten, die kein Aufenthaltsrecht haben" (FAZ vom 22.2.2023): Die irreguläre Einreise von Migranten müsse "wirksamer unterbunden" werden, zudem brauche es "mehr Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber". Derzeit wird die Berufung eines Sonderbeauftragten für die Rückführung von Migranten diskutiert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bereich der Rückkehr ist ein Schlüsselement einer glaubwürdigen Asylpolitik. Der Bundesrat betreibt deshalb eine konsequente Rückkehrpolitik. Die Schweizer Vollzugsquote (2022: 57%) liegt deutlich über europäischen Vergleichswerten, weshalb die Schweiz zu den vollzugsstärksten Staaten Europas zählt.

Die Schweiz betreibt zudem eine aktive Migrationsausserpolitik und verhandelt laufend Migrationspartnerschaften und andere Migrationsabkommen. So hat die Schweiz alleine 65 Abkommen abgeschlossen, welche die Rückkehrzusammenarbeit mit anderen Staaten regeln.

Dank der intensiven Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten und der engen Kooperation mit den für den Vollzug zuständigen Kantonen konnte die Anzahl der Ausreisen im Jahr 2022 nach dem pandemiebedingten Rückgang 2020 und 2021 deutlich gesteigert werden. Die Gesamtzahl der Ausreisen (ohne Ukraine), d.h. die freiwilligen und zwangsweisen Ausreisen, nahm von 3'755 im Jahr 2021 auf 4'803 im letzten Jahr zu (+28%). Die Anzahl der hängigen Vollzugsfälle wurde dadurch trotz der deutlichen Zunahme der Asylgesuche um



7 Prozent gesenkt. Die Zahl der Rückkehrpendenzen in der Schweiz ist damit mit derzeit rund 4'000 Fällen im internationalen Vergleich sehr tief.

Die freiwillige Rückkehr ist einer der wichtigsten Pfeiler der Schweizer Rückkehrpolitik. Seit der institutionalisierten Einführung der Rückkehrhilfe im Jahr 1997 haben fast 100'000 Personen die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen. Asylsuchende Personen werden in den Bundesasylzentren von Beginn weg und fortlaufend über das Rückkehrhilfeangebot informiert. Um die Aufenthaltsdauer in den Zentren zu senken, erhalten seit der Asylgesetzrevision im Jahr 2019 zudem Personen, die ihr Asylgesuch zurückziehen und rasch ausreisen, höhere Leistungen (degressiver Ansatz). In den Kantonen betreuen die durch den Bund finanzierten Rückkehrberatungsstellen die transferierten Personen und informieren regelmässig über die Rückkehrhilfe.

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach Visamassnahmen in gewissen Kontexten ein wirksames Instrument im Bereich der Rückkehrpolitik sein können. Der Bundesrat unterstützt deshalb die in Art. 25a Visakodex auf europäischer Ebene vorgesehenen Massnahmen im Visumbereich. Der Bundesrat ist hingegen nicht der Meinung, dass Kürzungen bei der Entwicklungshilfe die Effektivität des Wegweisungsvollzugs erhöhen. Er setzt, gerade auch im Rahmen der flexiblen Mittel der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), auf einen partnerschaftlichen Ansatz in der Zusammenarbeit mit Herkunftsländern und auf ein Engagement vor Ort.

Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass es sich bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme nicht um ausreisepflichtige Personen handelt. Die vorläufige Aufnahme stellt eine Ersatzmassnahme dar, wenn sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erweist.

Die grosse Mehrheit der vorläufigen Aufnahmen wurde gestützt auf Artikel 83 Absatz 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) verfügt, wonach der Vollzug unzumutbar ist, wenn die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist, beispielsweise in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Erst wenn als Ergebnis des Asyl- und Wegweisungsverfahrens ein Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, kommen die Rückübernahmeabkommen zur Anwendung. Deshalb hat die Anzahl der Rückübernahmeabkommen keinen Einfluss auf die Anzahl der vorläufig aufgenommenen Personen. Zwischen 2011 und 2021 hat das SEM zudem in 13'198 Fällen überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorläufigen Aufnahmen noch gegeben waren. In 534 Fällen wurde die vorläufige Aufnahme aufgehoben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Strategien und Konzepte der Schweizer Rückkehrpolitik greifen und erachtet deshalb weitere Massnahmen derzeit als nicht zielführend. Besondere Massnahmen, wie sie etwa in Deutschland eingeleitet wurden, lassen sich durch die unterschiedliche Lage im Rückkehrbereich erklären: Während sich die Rückkehrpendenzen in der Schweiz Ende 2022 auf 4'119 beliefen, wies Deutschland zum selben Zeitpunkt insgesamt 304'308 Ausreisepflichtige aus.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3073 Motion Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern



Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)Chiesa Marco, Germann Hannes, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Minder Thomas, Stark Jakob

23.3083 Motion

Diskriminierung von Hilfsorganisationen. Entwicklungshilfe suspendieren

Eingereicht von: Minder Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
parteilos

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Finanzierung von Entwicklungshilfe in jenen Ländern und Regionen vorübergehend zu suspendieren, wenn Hilfsorganisationen respektive ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort durch den Staat respektive das lokale Regime diskriminiert werden. Nötigenfalls sei der Bundesversammlung hierzu eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Begründung

Das Taliban-Regime in Afghanistan hat seit der Machtübernahme im August 2021 die Rechte der Frauen und Mädchen immer mehr eingeschränkt. Seit Ende 2022 ist den Frauen und Mädchen der Besuch der Schule ab der siebten Klasse und der Universität nicht mehr gestattet. Ebenso haben die radikalislamischen Machthaber ab Ende des vergangenen Jahres ein Beschäftigungsverbot für Frauen bei nationalen und internationalen Hilfsorganisationen erlassen. Das Regime begründet das Verbot damit, dass sich Mitarbeiterinnen bei Hilfswerken nicht an die strenge Kleiderordnung gehalten hätten. Der Uno-Sicherheitsrat hat daraufhin die Taliban aufgerufen, den Ausschluss der Frauen von den Universitäten sowie das Arbeitsverbot bei NGO zu widerrufen.

Diverse NGO und ihre Geldgeber können und möchten dieser Diskriminierung der Frauen nicht tatenlos zusehen und haben seither ihre Arbeit vorläufig eingestellt, um Druck auf die Islamisten auszuüben, ihren Beschluss zu überdenken. Auch die deutsche Regierung suspendierte umgehend ihre Hilfszahlungen für Afghanistan. Es ist wichtig, dass auch die Schweiz den internationalen Druck auf das Taliban-Regime verstärkt, insbesondere auf den radikalen, ideologischen Flügel der Regierung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.04.2023

Gemäss Art. 2, Abs. 4 der Bundesverfassung setzt sich die Eidgenossenschaft für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung ein. Gemäss Art. 54, Abs. 2 BV trägt der Bund zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz (IZA) ist auftragsgemäss oft in Kontexten tätig, wo Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen häufig sind.

Eine strikte negative Konditionalität, wie sie von der Motion gefordert wird, entspräche nicht der humanitären Tradition der Schweiz und wäre kontraproduktiv. Der Bundesrat verweist im Zusammenhang auf seine Stellungnahme zur Motion 19.4074 Aeschi "Sofortiger Stopp der Entwicklungshilfe für unkooperative Staaten". Eine Suspendierung der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit würde vor allem die notleidende lokale Bevölkerung treffen.

Im konkreten Fall Afghanistans teilt der Bundesrat die Sorge, die in der Motion zum Ausdruck kommt. Er ist aber aus den oben genannten Gründen der Ansicht, dass eine Suspendierung der IZA nicht der richtige Weg ist. Wie er in seiner Antwort auf die Interpellation 22.3679 Binder-Keller "Kontrolle über Hilfsgelder in Afghanistan. Wie gelangen sie gezielt an Frauen und Notleidende und nicht an die Taliban?" darlegt, verfügt die Schweiz über die nötigen Kontrollinstrumente um sicherzustellen, dass Hilfsgelder tatsächlich die Verletzlichsten erreichen. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Partnerorganisationen der Schweizer IZA in Afghanistan ihre Programme weiterführen, auch mit ihren weiblichen Angestellten. Die Projekte wurden an die neuen Gegebenheiten angepasst und werden durch regelmässige Besuche vor Ort überwacht.

Darüber hinaus hat der Bundesrat die Taliban verschiedentlich dazu aufgerufen, die Menschenrechte und Grundrechte von Frauen und Mädchen zu respektieren. So zuletzt Anfang März im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (<https://www.aplusforpeace.ch/open-debate-women-peace-and-security>) oder anlässlich



des Internationalen Tages der Frau gemeinsam mit den Aussenministern von 27 anderen Staaten (eda.admin.ch > Aktuell > Newsübersicht > Statements > Stellungnahme Afghanistan).

Antrag des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3084 Postulat

Fehlende Schwankungstauglichkeit im Asylwesen. Lösungsvorschläge präsentieren

Eingereicht von: Minder Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
parteilos

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht zu erstatten, in welchem die Schwankungstauglichkeit im Asylwesen evaluiert und Lösungsvorschläge aufgezeigt werden.

Begründung

Seit jeher unterliegt die Anzahl Asylgesuche und die soziodemografische und geografische Zusammensetzung der Gesuche starken Schwankungen. Eine wichtige Bedingung der Neustrukturierung des Asylbereichs mit der Änderung des Asylgesetzes 2015 war daher insbesondere die Schwankungstauglichkeit der neuen Bundesasylzentren. Gemäss ursprünglicher Umsetzungsplanung kann der Bund mit den 5000 Plätzen Schwankungen im Bereich von 15 000 bis 29 000 Asylgesuchen pro Jahr auffangen und die vorgesehenen Verfahrensabläufe einhalten.

Im vergangenen Jahr 2022 suchten etwa 100 000 Flüchtlinge die Schweiz auf, aufgrund des Kriegs in der Ukraine davon etwa 75 000 ukrainische Flüchtlinge. Um den Geflüchteten aus der Ukraine schnell und möglichst unbürokratisch Schutz zu gewähren, hat der Bundesrat erstmals den Schutzstatus S aktiviert. Ohne diesen Schritt hätten über 40 000 Personen aus der Ukraine in relativ kurzer Zeit das reguläre Asylverfahren auf sich nehmen müssen, was zu einer massiven Überlastung der Bundes-Infrastrukturen geführt hätte.

Nach einigen Jahren Erfahrung mit der letzten Asylgesetzrevision, insbesondere den Bundesasylzentren, und der letztjährigen sehr hohen Anzahl an Flüchtlingen, erscheint nun der ideale Zeitpunkt, um die Schwankungstauglichkeit des Asylwesens auf Bundesebene einer kritischen Evaluation zu unterziehen und Verbesserungsvorschläge zu präsentieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Seit der Neustrukturierung des Asylbereichs per 1. März 2019 kam es bereits zu mehreren Schwankungen: zuerst aufgrund der Covid-Pandemie, dann den vielen Schutzsuchenden aus der Ukraine und seit Herbst 2022 dem starken Anstieg der Asylgesuche. Angesichts diverser Konflikte und globaler Herausforderungen ist damit zu rechnen, dass es auch künftig Phasen mit sehr hohen Asylgesuchseingängen geben wird.

Aufgrund dieser Tendenz hat das SEM in der Vergangenheit bereits mehrere Analysen in Sache Schwankungstauglichkeit durchgeführt und Massnahmen definiert. Mit den daraus resultierenden Erkenntnissen und den Erfahrungen des vergangenen Jahres ist eine neue Analyse der heutigen Massnahmen sowie weiteren möglichen Handlungsoptionen bei kurz- oder langfristigen Gesuchsschwankungen sinnvoll. Um die Verbundsaufgabe im Asylbereich als Gesamtsystem nachhaltig zu bewältigen, sind für die Analyse der Einbezug weiterer Stellen des Bundes – etwa des VBS –, der Kantone sowie der kommunalen Ebene zwingend notwendig. Aktuell sind die erwähnten Akteure noch daran, die aktuellen Herausforderungen zu bewältigen, welche durch die hohen Zahlen der Asyl- und Schutzgesuche im Jahr 2022 entstanden. Weiter wird die erwartete erneute Zunahme der Asylgesuche im Sommer / Herbst 2023 vorbereitet. Eine gemeinsame Analyse der Schwankungstauglichkeit kann daher ab Winter 2023 / 2024 in Angriff genommen werden.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Annahme



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

23.3085 Motion

Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 55 des Asylgesetzes sowie Artikel 25 ff. des Schengener Grenzkodex, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Bremsung des Zustroms von Asylsuchenden sowie die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an die Hand zu nehmen.

Begründung

Der Schengener Grenzkodex hält in Artikel 29 fest, dass in Fällen, wo "schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Aussengrenzen" festgestellt werden, die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gerechtfertigt ist. Als weitere Gründe werden die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit festgehalten (Art. 25).

Die steigenden Asylzahlen, aber vor allem auch die hohe Anzahl illegaler Migranten haben direkt mit den Abkommen von Schengen und Dublin zu tun, aufgrund derer die Schweiz ihre Grenzen nicht mehr systematisch kontrollieren darf. Dass die illegale Zuwanderung an der Schengen-Aussengrenze abgewehrt werden kann, hat sich als gefährliche Illusion entpuppt.

Die Kontrollen an der Schengen-Aussengrenze funktionieren erwiesenermassen nicht. Zudem halten sich gewisse EU-Staaten nicht an das Dubliner Abkommen und deklarieren dies auch öffentlich. Von der vielerorts ungeschützten Schengen-Aussengrenze profitieren skrupellose Schlepper und Menschenhändler. Der massive Anstieg von Aufgriffen illegaler Ausländer an den Grenzen spricht Bände: Seit 2020 (11 043 Aufgriffe) bis Ende 2022 (52 077) hat sich diese Zahl nahezu verfünffacht. Auch die Tatsache, dass die meisten illegal Aufgegriffenen aus Afghanistan und Marokko stammen, zeigt: Der Schutz der Schengen-Aussengrenze funktioniert in keiner Weise.

Die Schweiz kommt vor diesem Hintergrund nicht umhin, den Schutz der Grenzen wieder selber an die Hand zu nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Über die Westbalkanroute und über die zentrale Mittelmeerroute sind in den letzten Monaten vermehrt Migrantinnen und Migranten in die Schweiz und in unsere Nachbarstaaten gelangt. Viele dieser Personen reisen dabei durch andere Schengen-Staaten oder haben bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt. Zahlreiche Personen wollen die Schweiz nur transitieren und stellen kein Asylgesuch. Weil die irreguläre Migration nur durch die internationale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden kann, unterstützt die Schweiz gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene. Sie hat zudem mit Deutschland und Österreich Aktionspläne zur Verhinderung von Sekundärmigration ausgearbeitet. Diese enthalten neben grenzpolizeilichen Massnahmen auch solche gegenüber Drittstaaten.

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Diese Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen sind heute nicht gegeben. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Dabei wird rechtswidrig eingereisten Personen, die kein Asylgesuch in der Schweiz stellen, eine ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung ausgestellt. Die Einführung von systematischen Kontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend



Grenzübertritten pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Auch bei einer Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen würde die Schweiz weiterhin verpflichtet bleiben, ein Asylverfahren durchzuführen, wenn eine gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann. Bereits heute wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Zudem zeigt beispielsweise gerade der Blick auf die von irregulärer Sekundärmigration betroffenen Länder auf der Balkanroute, dass die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen kein wirksames Mittel zur Eindämmung dieses Phänomens darstellt. So haben auch unsere Nachbarstaaten Deutschland und Österreich im letzten Jahr einen starken Anstieg der irregulären Migration zu verzeichnen, zudem sind in diesen Ländern auch die Asylgesuchszahlen stark angestiegen.

Das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) enthält eine Regelung zu Ausnahmesituationen: In Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, bei Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes oder bei einem ausserordentlich grossen Zustrom von Asylsuchenden in Friedenszeiten wird die Möglichkeit vorgesehen, nur solange Asyl zu gewähren, als dies gemäss den Umständen möglich ist (Art. 55 Abs. 1 AsylG). Die Aufnahme von Flüchtlingen findet ihre objektiven Schranken dort, wo die faktischen Möglichkeiten des Asylstaates erschöpft sind. In einer solchen Ausnahmesituation kann der Bundesrat, in Abweichung vom Gesetz, die Voraussetzungen für die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge einschränken und besondere Verfahrensbestimmungen aufstellen. Trotz der vergleichsweise hohen Asylgesuchszahlen sind die Voraussetzungen für einen Rückgriff auf diese Bestimmung aktuell nicht gegeben. Selbst bei der Anwendung von Art. 55 AsylG wäre zudem insbesondere der Grundsatz der Nichtrückweisung von Flüchtlingen zu wahren.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3074 Motion Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Germann Hannes, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Minder Thomas, Salzmann Werner, Stark Jakob



23.3086

 Motion

Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Grenzkantonen an den Landesgrenzen mehrere Transitzonen mit Unterkünten und den notwendigen Verfahrens- und Verwaltungsräumen zu erstellen oder bestehende Bauten und Gelände als solche zu bezeichnen und künftig sämtliche Verfahren ausschliesslich und sinngemäss nach Artikel 22 des AsylG durchzuführen. Artikel 22 soll entsprechend angepasst werden, damit die Einreise ausschliesslich nach einem positiven Asylentscheid bewilligt wird.

Asylgesuche sollen ausschliesslich in diesen Transitzonen gestellt werden können. Für Asylbewerber sind diese Transitzonen nur vom Ausland her erreichbar. Somit kann künftig zweifelsfrei festgestellt werden, aus welchem sicheren Drittstaat die Bewerber kommen. Auf anderweitig und andernorts gestellte Gesuche wird nicht mehr eingetreten.

Die Asylbewerber verbleiben bis zum endgültigen Entscheid in einer dieser Transitzonen und werden nach einem negativen Entscheid an das Land, aus welchem sie eingereist sind, zurück überstellt.

Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

Die entsprechenden Artikel des AsylG, von Verordnungen und weitere Bestimmungen, welche dem Ziel dieses Vorstosses entgegenstehen, sind anzupassen.

Begründung

Die Schweiz wird seit längerem von einer nie dagewesenen Welle von echten Flüchtlingen und leider auch von reinen Wirtschaftsflüchtlingen überrollt. Viele Asylbewerber erhalten zwar kein Asyl – können aber aus den verschiedensten Gründen nicht zurück- oder ausgeschafft werden. Somit erhalten diese ein Bleiberecht, welches ihnen nicht zusteht.

Asylbewerber gewisser Staaten wie Eritrea erreichen eine 89-Prozent-Schutzquote – es besteht also eine faktische Personenfreizügigkeit mit Eritrea und auch mit weiteren Staaten.

Dies belastet unsere bestehenden Strukturen enorm – die Gemeinden und Kantone sind heillos überfordert. Dies nicht nur hinsichtlich der Unterkünte, der Schulen, der Spitäler, der Infrastrukturen – auch finanziell geraten die Gemeinden und Kantone an die Grenze des Zumutbaren.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss Paragraph 8 AsylG ist es jedem Gesuchssteller zumutbar, sein Gesuch an einem von der Schweiz bezeichneten Ort zu stellen.

Die Schweiz muss sich nun gegen diesen gigantischen Missbrauch wehren! Selbstverständlich soll echten Flüchtlingen nach wie vor humanitäre Aufnahme gewährt werden – jeglicher Missbrauch ist aber künftig entschieden zu bekämpfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme vom 15.02.2023 zur inhaltlich vollständig identischen Motion [22.4397 Glarner](#), Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG, vom 14.12.2022, welche inhaltlich nach wie vor ihre Gültigkeit hat.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Germann Hannes, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Minder Thomas, Salzmann Werner, Stark Jakob

23.3087

 Postulat

Öffentlicher und privater Arbeitsmarkt. Analyse der Bedingungen und Bekämpfung von unlauteren Praktiken des öffentlichen Sektors

Eingereicht von: Bauer Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Arbeitsbedingungen im öffentlichen, halböffentlichen und privaten Sektor für vergleichbare Stellen auf Bundes- und Kantonsebene miteinander zu vergleichen. Neben dem Lohn sollen hierbei auch nicht lohnabhängige Leistungen (Ferien, Arbeitszeiten, Rente usw.) berücksichtigt werden.

Dieser Bericht soll sich insbesondere auf die Bundesangestellten, die Angestellten der vom Bund kontrollierten Unternehmen und die Kantonsangestellten beziehen. Die Folgen des Wettbewerbs durch den öffentlichen Sektor sollen untersucht und Lösungsansätze zur Bekämpfung jeglicher Form von Dumping oder unlauterem Wettbewerb sollen ausgearbeitet werden.

Begründung

Laut einer Studie der Universität Luzern werden Staatsangestellte oft besser bezahlt als Personen mit gleichen Eigenschaften in der Privatwirtschaft. Dieser Lohnunterschied hat Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Privatunternehmen stehen in der Personalanwerbung in direktem Wettbewerb mit dem öffentlichen Sektor, verfügen dabei aber in der Regel nicht über die gleich umfangreichen Mittel wie der Staat. Das gilt insbesondere für KMUs.

Ausserdem ist es besonders schockierend, dass die Privatwirtschaft im dualen Bildungssystem einen erheblichen Teil des Personals ausbildet und dass dieses Personal dann zu wettbewerbsschädigenden Bedingungen von staatlichen Stellen angestellt wird.

Dadurch wird der drastische Arbeitskräftemangel, der mittlerweile viele Wirtschaftszweige trifft, noch verschärft. Die Folgen eines solchen Wettbewerbs können dramatisch sein: Inflation, Verlust der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen, Wachstumsbremse.

Unter diesen Umständen erscheint es notwendig, sicherzustellen, dass der Bund und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre Position nicht ausnutzen, um auf dem Arbeitsmarkt unlauteren Wettbewerb zu betreiben. Denn in diesem Wettbewerb kann der Privatsektor nicht mithalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat ist bereit, den im Postulat angeregten Vergleich aus Sicht der Arbeitgeberin Bundesverwaltung durchzuführen. Welche Konsequenzen dieser haben wird, bleibt abzuwarten und hängt vom Ergebnis des Vergleichs ab.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)Chiesa Marco, Français Olivier, Gapany Johanna, Juillard Charles, Noser Ruedi, Wicki Hans

23.3094 Interpellation

Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung. Verfassungsmässigkeit und Rechtsgrundlage?

Eingereicht von: Bauer Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Kanton Neuenburg hat im Rahmen der Vernehmlassung, die durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) durchgeführt wird, zur Änderung der Maturitäts-Anerkennungsverordnung Stellung genommen.

Bei dieser Gelegenheit hat er mitgeteilt, dass er Artikel 9 des Entwurfs (Mindestdauer des Lehrgangs von vier Jahren) entschieden ablehnt – dies unter der Erwägung, dass die Rechtsgrundlage, die für die Einführung dieser Dauer herangezogen wird, unzureichend ist und die Eigenständigkeit der Kantone verletzt.

Ich persönlich frage mich, ob diese Änderung überhaupt verfassungsmässig ist. Denn eigentlich betrifft Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung, der offensichtlich für dieses Unterfangen herangezogen worden ist, lediglich die Harmonisierung der Dauer der obligatorischen Schule und lässt sich nicht auf die Harmonisierung der nachobligatorischen Schule übertragen.

Die Harmonisierung der Dauer des gymnasialen Maturitätslehrgangs allein, ohne Berücksichtigung der Dauer der obligatorischen Schulzeit, stellt zudem die gesamtheitliche Auffassung der Bildung in Frage. Im Kanton Neuenburg dauert die obligatorische Schulzeit 11 Jahre und der gymnasiale Maturitätslehrgang 3 Jahre (11+3). In vielen Kantonen folgt ein vierjähriger gymnasialer Maturitätslehrgang auf 10 Jahre in der obligatorischen Schule (10+4). Die Dauer der Ausbildung ist letztlich dieselbe, was wohl auch erklärt, warum die Neuenburger Gymnasiastinnen und Gymnasiasten exzellente Resultate in den anschliessenden Bildungsgängen erzielen.

Es sei daran erinnert, dass nach Artikel 164 der Bundesverfassung alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen in der Form des Bundesgesetzes erlassen werden müssen. In diese Richtung gingen auch die Erläuterungen des Bundesrats im Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 21. Mai 2006, in deren Rahmen Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung eingeführt worden ist: "Für den Fall, dass die Kantone die genannten Eckwerte nicht von sich aus harmonisieren können, sind neu zwei Instrumente vorgesehen: Der Bund kann beschliessen, dass bestimmte Verträge zwischen einzelnen Kantonen für alle Kantone gelten; dazu braucht es allerdings einen Antrag interessierter Kantone (Art. 48a). Oder der Bund erlässt von sich aus die notwendigen einheitlichen Vorschriften (Art. 62 Abs. 4, Art. 63a Abs. 5). Diese werden im Rahmen des üblichen Gesetzgebungsverfahrens durch das Bundesparlament erarbeitet [...]". "Dabei haben allfällige Bundeslösungen den bewährten demokratischen Weg zu nehmen – die Mitsprache aller betroffenen gesellschaftlichen Kreise, der Kantone und des Volkes ist garantiert".

Nun scheint es, wenn meine Informationen korrekt sind, dass der Bundesrat vorschlägt, die wichtige Frage der Harmonisierung der Dauer des gymnasialen Maturitätslehrgangs in der Maturitäts-Anerkennungsverordnung zu regeln. Diese stützt sich – und das könnte ebenfalls Fragen aufwerfen – einzig auf Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes und auf Artikel 80 des Medizinalberufegesetzes. Es mag zwar vertretbar sein, die Mindestanforderungen, die am Ende des gymnasialen Maturitätslehrgangs erreicht werden müssen, auf dem Verordnungsweg zu harmonisieren, doch dies gilt nicht für die Kompetenzen der Kantone, die Ausbildung so zu gestalten (Dauer des Lehrgangs), dass diese Anforderungen erreicht werden. Mit anderen Worten: Der Bund darf zwar bestimmen, wer in seine Schulen kommt, aber der Wert der Kandidierenden darf nicht einfach von der Anzahl der Schuljahre abhängen. Es ist deshalb festzuhalten, dass die vorgeschlagene Änderung sich nicht auf Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung stützen kann und dass sie folglich Gegenstand einer formellgesetzlichen Grundlage und damit eines demokratischen Prozesses sein müsste, wie es der Bundesrat im Rahmen der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 garantiert hat.

In Anbetracht dieser Überlegungen bedanke ich mich beim Bundesrat, dass er die folgenden Fragen beantwortet:



Beabsichtigt der Bundesrat effektiv, eine Verordnung zu erlassen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kantone eingreift, indem er namentlich eine Mindestdauer von vier Jahren für den gymnasialen Maturitätslehrgang festlegt? Falls ja, wie rechtfertigt der Bundesrat die Einmischung in den Zuständigkeitsbereich der Kantone, namentlich die Organisation der Bildung, indem er deren Dauer regelt? Falls der Bundesrat effektiv beabsichtigt, in diesen Zuständigkeitsbereich einzugreifen: Wie rechtfertigt er es, keine formellgesetzliche Grundlage zu schaffen, womit er sich über die Souveränität der Kantone, der gesellschaftlichen Gruppierungen, des Volks sowie den demokratischen Prozess, wie er durch Artikel 164 der Bundesverfassung garantiert wird, hinwegsetzt?

Es muss daran erinnert werden, dass die Verfassungsartikel zur Bildung zwar die Kompetenz für eine mögliche Harmonisierung beinhalten, jedoch keinesfalls für eine Vereinheitlichung. Wie rechtfertigt der Bundesrat seine Absicht, das System zu vereinheitlichen, indem er sich einzig auf die Dauer der gymnasialen Bildung konzentriert, ohne die Dauer der obligatorischen Schulzeit zu berücksichtigen, wohingegen Artikel 62 Absatz 4 der Bundesverfassung, gemäss Lehrmeinung, spezifisch die Dauer des obligatorischen Unterrichts betrifft?

Wenn der Bundesrat effektiv beabsichtigt, die Dauer des gymnasialen Maturitätslehrgangs per Verordnungsweg zu vereinheitlichen und auf 4 Jahre festzusetzen: Hat er die Auswirkung seiner Entscheidung auf die Wirtschaft, die Familien und die mit der Umsetzung beauftragten die Kantone evaluiert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bund ist zuständig für die Zulassung zu den Ausbildungen und Prüfungen, die verfassungsgemäss in seine Regelungskompetenz fallen.

Der Bund stützt sich bei der laufenden Revision der Rechtsgrundlagen für die gymnasiale Maturität nicht wie vom Interpellanten angenommen auf Art. 62 Abs. 4 BV. Relevant sind vielmehr, wie bis anhin, namentlich die Rechtsgrundlagen für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH, Art. 63a Abs 1 BV) sowie die Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung für Berufe der medizinischen Grundversorgung (Art. 117a Abs. 2 Bst. a BV). In Artikel 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes (SR 414.110) und Artikel 60 des Medizinalberufegesetzes (SR 811.11) wird der Bundesrat ermächtigt, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Er hat für die Zulassung zu den Ausbildungen und Prüfungen bestimmte Anforderungen an die gymnasiale Maturitätsausbildung gestellt. Diese Anforderungen sind in der Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV, SR 413.11) geregelt.

Wie vom Interpellanten vorgebracht, sind für das Schulwesen und damit auch für die Schulen, die zu einer gymnasialen Maturität führen, gemäss Artikel 62 BV die Kantone zuständig. Sie sind Träger der Gymnasien und damit zuständig für deren Organisation und Führung sowie die Eintrittsbedingungen und die Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen. Sie haben das Reglement der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR, www.edk.ch > Themen > Gymnasium > Rechtsgrundlagen und Liste der anerkannten Maturitätsschulen) erlassen.

Um sicherzustellen, dass gymnasiale Maturitätszeugnisse den Zugang zu den ETH sowie den universitären und pädagogischen Hochschulen schweizweit gewährleisten, wurden 1995 die MAV und das MAR parallel durch den Bundesrat respektive die EDK erlassen. Die beiden Rechtsgrundlagen sind betreffend Regelungsgegenstand sowie Wortlaut weitgehend identisch. Der Bundesrat und die EDK stellen damit sicher, dass der Bund und die Kantone untereinander die gleichen Maturitätsausweise als gleichwertig anerkennen. Dieses Vorgehen ist in der Verwaltungsvereinbarung von 1995 über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen (www.edk.ch > Themen > Gymnasium > Rechtsgrundlagen und Liste der anerkannten Maturitätsschulen) explizit vorgesehen. Damit wird für die Anerkennung von Maturitätszeugnissen eine einheitliche gesamtschweizerische Lösung getroffen. Klar ist, dass beide Partner nur ihren je eigenen Zuständigkeitsbereich regulieren können (vgl. Ingress der Verwaltungsvereinbarung von 1995).

An dieser bewährten Lösung wird auch im Rahmen der anstehenden Totalrevision der Rechtsgrundlagen der gymnasialen Maturität festgehalten. Die Rechtstexte werden im Rahmen des seit 2018 gemeinsam durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die EDK geführten Projekts "Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität" vorbereitet. Die Inkraftsetzung ist für den 1. August 2024 vorgesehen.

Inhaltlich verfolgt das Projekt unter anderem das gemeinsame Ziel, die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse zu stärken. Seit Beginn fällt darunter auch die Einführung einer einheitlichen Mindestdauer der gymnasialen Ausbildung von vier Jahren. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass eine Anpassung der Dauer der gymnasialen Ausbildung sowohl finanzielle

als auch organisatorische Auswirkungen auf die betroffenen Kantone Bern, Jura, Neuenburg und Waadt haben wird. Darüber wird zusammen mit der EDK und unter Wahrung der kantonalen Zuständigkeiten gemeinsam entschieden. Die Beschlüsse des Bundes sind jeweils denjenigen der Kantone zeitlich nachgelagert. Damit ist sichergestellt, dass die Kantone beschliessen können, ohne dass der Bundesrat Entscheide vorwegnehmen würde.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3095 Interpellation

Opferhilfe. Durchsetzung der Ansprüche von Opfern verbessern

Eingereicht von: Würth Benedikt
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Opferhilfegesetz (OHG) werden alle Personen unterstützt, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind. Das OHG sieht verschiedene Arten von Leistungen vor. Insbesondere entschädigt der Staat das Opfer bis zu einem gewissen Umfang für den aus der Straftat entstandenen Schaden in Fällen, in denen dieser nicht vom Täter (z. B. weil er zahlungsunfähig ist) oder einem anderen Dritten übernommen wurde. Wenn der Täter später finanziell wieder besser gestellt ist, stellt sich die Frage, inwiefern das Opfer seine verbleibenden Ansprüche beim Täter geltend machen kann.

Im OHG gilt für die erbrachte staatliche Opferhilfe-Leistung vorab das Subsidiaritätsprinzip (Art. 4 OHG). Das heisst, dass die Opferhilfe-Leistung gegenüber Leistungen, die aus einer andern Quelle (z.B. IV) erbracht werden, nachgelagert ist. Soweit aus OHG Genugtuung und Entschädigung durch den Kanton an das Opfer erbracht werden, so gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über (Subrogation, Art. 7 Abs. 1 OHG). Ähnlich verhält es sich bei Leistungen die durch Sozialversicherungen erbracht werden. Auch die damit verbundenen Regressrechte gehen vom Opfer auf den Sozialversicherungsträger über. Weder die Opferhilfe noch der Sozialversicherungsträger decken dem Opfer aber seinen vollen zivilrechtlichen Schaden, sondern immer nur einen Teil davon. Ein Teil des Schadens bleibt für das Opfer ungedeckt. Anders als für Leistungen der Sozialversicherungen (IVG, UVG etc.), welche das Quotenvorrecht des Opfers zu beachten haben (Quotenvorrecht des Opfers, Art. 72/73 ATSG), hat nach OHG der Kanton ein Quotenvorrecht (Art. 7 Abs. 2 OHG). So kann das Opfer vom Täter erst Schadenersatz erhalten, wenn der Kanton befriedigt ist.

Leistungen aus Opferhilfe sind betraglich stark eingeschränkt und können dem Opfer nie zu vollem Schadenersatz verhelfen (Art. 20 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 2 OHG). Das Opfer ist darauf angewiesen, in geeigneten Fällen Schadenersatz vom Täter zu erhalten. Wenn der Täter finanzielle Mittel hat, kann es zur unbefriedigenden Situation kommen, dass das Opfer diesen nicht zivilrechtlich belangen kann, solange der Kanton finanziell noch nicht befriedigt ist bzw. sein Anspruch besteht (Art. 7 Abs. 2 OHG).

Halbwegs hat der Gesetzgeber darauf reagiert, indem in Artikel 7 Absatz 3 OHG festgehalten wird, dass der Staat auf die Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Täter verzichtet, "wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden".

Diese Bestimmung ist in verschiedener Hinsicht unklar. Einerseits stellt sich die Frage, wie weit der Ermessensspielraum des Kantons überhaupt geht, andererseits verzichtet der Staat bei der Anwendung dieser Bestimmung nur auf die Geltendmachung des Anspruchs, nicht aber auf den Anspruch selbst. Dieses Ergebnis hindert das Opfer nach wie vor, gegen den Täter vorzugehen, selbst wenn der Staat gegen den Täter nicht oder nicht mehr weiter vorgeht. Im Ergebnis ist dies unbefriedigend. Opfer von Gewalttaten können ihre zivilen Schadenersatzansprüche in der Praxis nicht geltend machen. Zudem sind gerade solche Opfer auf Schadenersatzleistungen des Täters so angewiesen, wie Arbeitnehmende auf den Lohn.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass im Ergebnis Artikel 7 Absatz 3 OHG nicht befriedigen kann, weil de facto das Opfer in der Durchsetzung seiner Ansprüche gegenüber dem Täter in aller Regel blockiert bleibt?
2. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass im Falle einer OHG-Revision, die Rechtsstellung des Opfers bei der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter verbessert werden muss, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die wirtschaftliche Resozialisierung des Täters mit erheblichen staatlichen Mitteln unterstützt wurde?
3. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass das Quotenvorrecht des Kantons nach Artikel 7 Absatz 2 OHG



seinen Zweck verfehlt, insbesondere dann, wenn staatliche Stellen bei der Einforderung der praktisch bevorschussten Genugtuung und Schadenersatzleistungen aus OHG untätig bleiben?

4. Verschiedene Vorstösse und insbesondere auch die Evaluation des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern vom 21. Dezember 2015 werfen verschiedene mögliche Revisionspunkte auf, befassen sich aber kaum mit dem hier genannten Problembereich. Bundesrat und Nationalrat haben die Motion 19.3040 (Umsetzung der Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes. Stärkung der Stellung der Opfer) abgelehnt. Ist der Bundesrat generell bereit, die Notwendigkeit einer OHG-Revision zumindest unter diesen Gesichtspunkten nochmals zu prüfen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die vorliegende Interpellation wirft die Frage auf, was geschieht, wenn der Täter oder die Täterin zu neuem Vermögen kommt, nachdem der Staat das Opfer mit Leistungen gemäss Opferhilfegesetz unterstützt hat (OHG; SR 312.5). Es geht namentlich um Fälle, bei denen die Entschädigung nicht den ganzen Schaden deckt und folglich sowohl dem Opfer wie dem Kanton noch Ansprüche zustehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten das Opfer hat, von der Täterschaft eine Wiedergutmachung des nicht vom OHG abgedeckten Schadens zu erlangen.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 OHG gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über. Gemäss Artikel 7 Absatz 2 OHG haben diese Ansprüche Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person. Dabei handelt es sich um einen zentralen Aspekt des Opferhilfegesetzes. Dieser staatliche Vorrang verwirklicht einerseits den Grundsatz der Subsidiarität, wonach Leistungen der Opferhilfe nur endgültig gewährt werden, wenn keine oder keine genügende Leistung aus anderen Rechtsgründen erbracht wird (Art. 4 OHG). Andererseits wird dadurch die Gleichbehandlung der Opfer sichergestellt, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum alten Opferhilfegesetz ausführt (BBl 1990 II 993): Es gilt "zu vermeiden, dass Opfer, die nach dem Entscheid über die Entschädigung noch Leistung von dritter Seite erhalten, besser gestellt werden als solche, die die Leistungen von Dritten vor dem Entscheid über die Entschädigung erhalten haben und denen sie daher von der Entschädigung abgezogen wurden."

1./3. Gemäss Artikel 7 Absatz 3 OHG hat der Kanton darauf zu verzichten, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden. Dieser Grundsatz war bereits im Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 vorgesehen (Art. 14 Abs. 3). Dies ermöglicht es dem Kanton, die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen, insbesondere sein eigenes Interesse auf Geltendmachung seiner Rückgriffsrechte und das Interesse des Täters oder der Täterin auf soziale Wiedereingliederung.

In den seltenen Fällen, in denen der Kanton auf die Geltendmachung der durch Forderungsübergang erworbenen Ansprüche verzichtet, bleibt es dem Opfer unbenommen, seine verbleibenden Ansprüche bei der Täterschaft einzufordern. Der Vorrang kommt nämlich nur dann zum Tragen, wenn beide Gläubiger ihre konkurrierenden Ansprüche geltend machen. Falls der Kanton als vorrangiger Gläubiger auf die Geltendmachung seiner Ansprüche verzichtet, kann das Opfer als nachrangiger Gläubiger seine eigenen einfordern. Diese Lösung ist sogar dann gerechtfertigt, wenn der Kanton im Interesse der Wiedereingliederung auf die Geltendmachung seiner Ansprüche verzichtet. Denn die Wiedereingliederung ist zwar ein Grundsatz des schweizerischen Strafrechts, doch die Umsetzung ist in erster Linie Sache des Staates. Das OHG bezweckt den wirksamen Schutz des Opfers. So gesehen scheint es widersprüchlich, wenn vom Opfer verlangt wird, die Anwendung des Grundsatzes der Wiedereingliederung mitzutragen. Bleibt der Kanton z. B. aus verfahrensökonomischen Gründen untätig, kann das Opfer nachfragen, ob der Staat seine Ansprüche geltend zu machen gedenkt.

Für den Bundesrat handelt es sich im Endeffekt um eine Umsetzungsfrage, über welche die Vollzugsbehörden und in letzter Instanz das Bundesgericht zu befinden haben.

2./4. Aufgrund der obigen Ausführungen ist der Bundesrat der Meinung, dass es sich erübrigt, die Notwendigkeit einer OHG-Revision unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen. Artikel 7 OHG stützt sich auf zentrale Grundsätze des Opferhilfesystems, insbesondere den Grundsatz der Subsidiarität und der Gleichbehandlung. Es haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben, wonach der gesetzgeberische Willen bei der Verabschiedung des Opferhilfegesetzes in Frage zu stellen wäre.

Chronologie

05.06.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (2)

Chassot Isabelle, Rieder Beat

23.3096 Motion

Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25

Eingereicht von: Germann Hannes
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das zweijährige Resettlement-Programm 2024–2025 auszusetzen.

Begründung

Nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa befindet sich in der grössten Flüchtlings- und Migrationskrise seit dem 2. Weltkrieg. Allein 2022 kamen 100 000 Personen auf dem Asylweg in die Schweiz. Der Schutzstatus S ist bis mindestens März 2024 aktiv. Das Dublin-System ist faktisch ausser Kraft. Bereits zwei Kantone haben den Asylnotstand ausgerufen. Die Infrastrukturen sind völlig am Anschlag. Bereits musste in verschiedenen Gemeinden Schweizer Mietern gekündigt werden, um Platz für Migranten zu schaffen.

Auch aus Sicht der Kantone ist es ein Anliegen, das laufende Resettlement-Programm zu stoppen. Solche Programme dürfen dann bewilligt werden, wenn in der Schweiz entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

In der Zeitperiode 2024–2025 werden Kantone und Gemeinde praktisch ausschliesslich damit beschäftigt sein, die Personen aus 2022 und 2023 zu integrieren. Gemäss den beiden Evaluationsberichten sind Personen aus Resettlement-Programmen viel zeitintensiver, da sie Mehrfachproblematiken mitbringen. Wird das System nun mit einem zusätzlichen Resettlement-Programm belastet, geht das in erster Linie zu Lasten der bereits hier wohnhaften Flüchtlinge und Schutzsuchenden: Die Ressourcen sind sowohl im Bereich der Infrastrukturen, der Betreuung, der Integration sowie der Schulen beschränkt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Am 29. Mai 2019 hat der Bundesrat das Konzept zur Planung und Steuerung der Aufnahme von anerkannten Flüchtlingsgruppen (Umsetzungskonzept Resettlement) verabschiedet und sich damit für eine Verstärkung der Schweizer Beteiligung an den Resettlement-Aktivitäten des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) ausgesprochen. Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ihm gestützt auf das Umsetzungskonzept Resettlement alle zwei Jahre ein zweijähriges Resettlement-Programm zur Genehmigung vorzulegen, das eine Aufnahme innerhalb der Bandbreite von 1'500 bis maximal 2'000 Flüchtlingen umfasst. Wie im Umsetzungskonzept Resettlement vorgesehen, wird jeder Vorschlag für ein zweijähriges Resettlement-Programm mit der Begleitgruppe Resettlement konsultiert. Diese Begleitgruppe setzt sich aus Vertretern der Kantone, Städte und Gemeinden, des Bundes (EJPD/EDA), der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM), der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und des UNHCR zusammen. Zusätzlich informiert das zuständige EJPD die Staatspolitischen Kommissionen des National- und Ständerates über den Vorschlag an den Bundesrat.

Das für die Umsetzung zuständige EJPD berücksichtigt die Situation im Asylbereich fortwährend und kann bei Bedarf die Resettlement-Einreisen temporär suspendieren. Zuletzt hat das EJPD am 30. November 2022 auf Empfehlung des Sonderstabs Asyl (SONAS) eine solche temporäre Suspendierung der Resettlement-Einreisen beschlossen und damit der schwierigen Situation im Asylbereich Rechnung getragen. Diese Suspendierung ist noch in heute in Kraft und wird es so lange bleiben, wie es die Situation im Asyl- und Unterbringungsbereich erfordert.

Der Bundesrat wird demnächst über den Antrag des EJPD für ein Resettlement-Programm 2024/2025 entscheiden. Bei dieser Entscheidung wird der Bundesrat die Lage im Asylbereich berücksichtigen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3072 Motion Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (4)

Chiesa Marco, Knecht Hansjörg, Salzmann Werner, Stark Jakob

23.3114

 Interpellation

Haben Finma-Auflagen Kostenfolgen für die Kantone und die OKP?

Eingereicht von: Hegglin Peter
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die FINMA sieht im Zusatzversicherungsbereich umfassenden Handlungsbedarf bei den Leistungsabrechnungen der Spitäler und erwartet von den Versicherern ein umfassendes Controlling und eine Verbesserung der Verträge mit den Spitalern. Die FINMA hat entsprechende Massnahmen eingeleitet und wird die Aufsicht über die Leistungsabrechnung, deren Controlling und Transparenz auch für die kommenden Jahre als Schwerpunkt setzen. In einer Medienmitteilung vom 17. Dezember 2020 wird darauf hingewiesen, dass dieser Prozess Folgen auf das Gesamtsystem im Gesundheitsbereich haben wird. Deswegen sei die FINMA auch in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Gesundheit und dem Eidgenössischen Finanzdepartement. Zudem bestehe ein Kontakt zu verschiedenen Akteuren im Gesundheitsbereich. Insbesondere werden die von der FINMA eingeleiteten Massnahmen dazu führen, dass die von den Spitalern aktuell der Zusatzversicherung belasteten Kosten künftig zumindest teilweise der Grundversicherung nach KVG belastet werden. Damit droht eine zusätzliche Kostensteigerung und folglich auch eine weitere Prämienhöhung im Bereich der Grundversicherung, dies, nachdem die Prämien gerade erst um durchschnittlich 6,6 Prozent gestiegen sind. Sollten die von der FINMA eingeleiteten Massnahmen nicht zu einer Verlagerung in die Grundversicherung führen, sondern zu reduzierten Einnahmen bei den Spitalern, wird dies zwangsläufig bei zahlreichen Spitalern zu Finanzierungsproblemen führen und dementsprechend ihre Existenz bedrohen. Exponiert sind dabei insbesondere Spitäler, deren Finanzierung bereits durch die Covid-19-Pandemie geschwächt ist. Das von der FINMA verlangte Controlling der Leistungsabrechnung ist zeitlich eng terminiert und mit einem grossen administrativen Aufwand bei den Spitalern und bei den Krankenversicherern verbunden.

Diese Entwicklungen führen zu folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. In welchem Umfang ist mit einer Verlagerung der Kosten von der Zusatzversicherung in die Grundversicherung zu rechnen?
2. Mit welcher Auswirkung auf die Prämien der Grundversicherung ist zu rechnen?
3. Welche Kostenfolgen erwartet der Bundesrat für die Kantone in Form von steigenden Beiträgen an die stationären Spitalaufenthalte im Rahmen der dualen Spitalfinanzierung?
4. Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat, um eine Verlagerung der Kosten von der Zusatzversicherung in die Grundversicherung zu vermeiden?
5. Kann der Bundesrat schon abschätzen, wieviele Spitäler aufgrund der von der FINMA eingeleiteten Massnahmen in ihrer Existenz bedroht sein könnten und in letzter Konsequenz geschlossen werden müssen?
6. Erwartet der Bundesrat, dass die Kantone zur Sicherstellung der stationären Spitalversorgung gezwungen sein werden, Spitäler mit Finanzproblemen mit einer Defizitdeckung oder anderweitigen Zuschüsse zu unterstützen?
7. Kann der Bundesrat abschätzen, wie hoch die Kosten insgesamt für den zusätzlichen administrativen Aufwand sind, die letztendlich ebenfalls vom Prämienzahler bezahlt werden müssen?
8. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, wenn die Versicherungen die von der FINMA geforderten Ziele nicht einhalten können und sie allenfalls sanktioniert werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Bereits 2017 hatte die Expertengruppe Diener die Verhinderung von missbräuchlichen Zusatzversicherungstarifen als Massnahme 28 in ihrem Bericht "Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung" gefordert. Im Bericht heisst es: "Im Zusammenhang mit den Zusatzversicherungstarifen kann grundsätzlich das Problem der Übertarifierung



geortet werden." Nach Einschätzung der FINMA werden ihre Interventionen allerdings nicht dazu führen, dass bei den Leistungserbringern ungedeckte Kosten bei der Erstellung der Mehrleistungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entstehen. Sowohl auf Basis der Daten des Vereins Spitalbenchmark als auch auf der Basis des normativen Abzugs gemäss der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) ergeben sich für die Leistungserbringer deutliche Margen in der Zusatzversicherung zur OKP.

2. und 4. Der Preisüberwacher hat in 2021 im Rahmen seiner Analyse der Mehrleistungen zur OKP erkannt, dass starke Indizien bestehen, dass die Tarife in der Zusatzversicherung zur OKP in der Schweiz flächendeckend überhöht sind und den Befund der FINMA von Ende 2020 klar bestätigt (Bericht "Akutstationäre Spitaltarife im Zusatzversicherungsbereich- Ein nationaler Tarif- und Kostenvergleich" vom Oktober 2021). Eine Reduktion der Kosten in der Krankenzusatzversicherung geht nicht zwingend mit einer Verlagerung von Kosten aus der Zusatzversicherung in die OKP einher.

Der Preisüberwacher setzt sich im Rahmen seiner Tätigkeit für die Dämpfung der Spitaltarife sowohl zu Lasten der OKP als auch zu Lasten der Krankenzusatzversicherung (KZV) ein. Tiefere Zusatzversicherungstarife führen zu weniger Eingriffen und entlasten damit auch die OKP, welche aufgrund des dualen Systems jeden Eingriff mitfinanziert. Im Bereich der KZV besteht bereits ein formalisierter Austausch mit der FINMA mit dem Ziel, überhöhte Spitaltarife in der KZV zu identifizieren. Der Preisüberwacher ist bereit, zum Schutz der Versicherten die diesbezüglichen Arbeiten zu intensivieren. Dies kann allerdings mit einem zusätzlichen Ressourcenbedarf verbunden sein.

3. und 5. Das KVG sieht vor, dass sich die Tarife für stationäre Spitalbehandlungen an jenem Spital zu orientieren haben, welches die obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringt. Es besteht daher grundsätzlich kein Anspruch auf kostendeckende Tarife. Die Förderung des Wettbewerbs zwischen den Spitälern, um das Kostenwachstum im stationären Spitalbereich einzudämmen, ohne die Qualität der Gesundheitsversorgung zu beeinträchtigen, war ein erklärtes Ziel der Revision des KVG im Bereich der Spitalfinanzierung im Jahr 2009.

Der Bundesrat geht nicht davon aus, dass sich aus den eingeleiteten Massnahmen Spitalschliessungen ergeben, auch wenn der Druck auf Spitäler ansteigen könnte, welche bisher überhöhte Zusatzversicherungstarife abgerechnet haben. Inwiefern die Kantone ihre Spitäler finanziell unterstützen, liegt grundsätzlich in deren Kompetenz. Aus Sicht des KVG muss dabei aber sichergestellt sein, dass allfällige Zuschüsse nicht in die Berechnung der Tarife einfließen. Ansonsten würde der gesetzlich geforderte Effizienzvergleich verzerrt.

6. Gemäss Art. 39 KVG ist die Spitalplanung und die daraus resultierende Erstellung einer Spitalliste als kantonale Aufgabe festgelegt. Die GDK hat im Mai 2022 im Dokument "Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung" die Kantone angehalten, die Wirtschaftlichkeit im Sinne einer effizienten Leistungserbringung zu berücksichtigen. Im Weiteren müssen die Kantone neben den ausgewiesenen Kosten der einzelnen Betriebe auch das prospektive Optimierungspotenzial angemessen berücksichtigen, das mit der Konzentration zusammenhängender Leistungsbereiche auf eine reduzierte Zahl von Leistungserbringern erreicht werden kann.

7. Der Bundesrat geht nicht davon aus, dass im Bereich der OKP ein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Gemäss einer Studie, welche die santésuisse beim Institut für Wirtschaftsstudien Basel (IWSB) in Auftrag gegeben hatte, wären im 2016 die Prämien in der OKP ohne Rechnungscontrollen um 10.5 Prozent höher ausgefallen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Existenz von transparenten Abrechnungen auch im Bereich der Zusatzversicherungen zur OKP einen sinnvollen Beitrag zur Kostendämpfung bietet.

Die FINMA erwartet sodann von den Krankenzusatzversicherern gestützt auf das Prinzip der einwandfreien Geschäftsführung (Art. 14 und 46 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz / VAG), dass diese ihre Vergütungen an die Leistungserbringer nur aufgrund von Rechnungen vornehmen, die transparent ausgestaltet sind und Mehrleistungen zulasten der Zusatzversicherung nachvollziehbar ausweisen. Damit soll verhindert werden, dass unbegründete Leistungselemente in die Rechnung einfließen, welche die Prämien für Zusatzversicherungen zur OKP auf missbräuchliche Weise belasten könnten. Dieser Missbrauchsschutz (Art. 38 VAG) ist in der Zusatzversicherung zur OKP gerade im Hinblick auf ältere und/oder kranke Versicherte zentral, da diese bei Prämienhöhungen in der Regel den Versicherer nicht mehr wechseln können.

8. Die von der FINMA an die Adresse der Krankenzusatzversicherer im Dezember 2020 formulierten inhaltlichen Erwartungen hinsichtlich der Verträge mit Leistungserbringern (Transparenz, Nachvollziehbarkeit der Mehrleistungen, keine Doppelverrechnungen) haben einen mehrjährigen Prozess angestoßen. Sollte im Verlauf dieses Prozesses festgestellt werden, dass ein Anbieter diesen Anforderungen nicht nachkommt, würde die FINMA die Ergreifung geeigneter Massnahmen (Art. 51 VAG) zu prüfen haben. Dabei ist allerdings



zu beachten, dass sich die Aufsichtskompetenz der FINMA lediglich auf die ihr unterstellten Krankenzusatzversicherer, nicht jedoch auf die medizinischen Leistungserbringer, erstreckt.

Ob und inwieweit sich für den Bundesrat Handlungsbedarf ergeben könnte, ist von den Auswirkungen der konkreten aufsichtsrechtlichen Massnahmen der FINMA abhängig. Zurzeit können dazu keine Aussagen gemacht werden.

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (2)

Engler Stefan, Ettlin Erich

23.3115 Interpellation

Staatliche Subventionen und öffentliches Beschaffungswesen. Wie wird der Wettbewerb nicht verzerrt?

Eingereicht von: Juillard Charles
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Grössere Aufträge der Schweizer Gemeinwesen unterliegen den strengen Regelungen des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen. Diese Regelungen wurden ausgearbeitet, um einen gesunden Wettbewerb zwischen den verschiedenen Wirtschaftsakteuren und Gleichbehandlung zu gewährleisten, unabhängig davon, in welchem Land ein Auftrag vergeben wird und woher die Unternehmen kommen, die eine Offerte einreichen.

Es ist gleichzeitig zu beobachten, dass einige Länder die Grenzen der staatlichen Subventionen ausloten. Die Subventionen werden in den einzelnen Ländern innerhalb und ausserhalb der Europäischen Union sehr unterschiedlich gehandhabt. Die EU verurteilt gewisse Praktiken in Ländern ausserhalb ihrer Grenzen schnell. Gleichzeitig und insbesondere im Rahmen der EU-Osterweiterung hat sie Unternehmen, die sich in osteuropäischen Ländern niederlassen wollten, sehr stark unterstützt, indem sie beispielsweise die gesamte Produktionsinfrastruktur finanzierte. Mit einer solchen Unterstützung können diese Unternehmen natürlich konkurrenzlos günstige Preise anbieten. In diesem Zusammenhang kann es schwierig sein, die Chancengleichheit von Anbieterinnen und Anbietern zu gewährleisten.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Abgesehen von Rüstungsaufträgen, die vom WTO-Übereinkommen ausgenommen sind, vergibt der Bund gemäss den Regelungen für das öffentliche Beschaffungswesen Aufträge im Ausland? In welchen Wirtschaftssektoren? Wie hoch sind die jährlichen Beträge?
2. In Anbetracht der Unterstützung, die gewissen Unternehmen teilweise von EU-Staaten und teilweise sogar von der EU selbst gewährt wird: Wie wird diese Unterstützung bei der Bewertung der Offerten berücksichtigt?
3. Die gleiche Frage stellt sich bei Schweizer Anbieterinnen und Anbietern, die die gesamte oder einen Teil der Produktion, die Gegenstand der Offerte im Rahmen der öffentlichen Beschaffung ist, an Tochtergesellschaften oder Niederlassungen des Unternehmens im Ausland auslagern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Ja, der Bund vergibt öffentliche Aufträge auch an ausländische Unternehmen, dies in Anwendung des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB SR 172.056.1 und VöB SR 172.056.11). Im Jahr 2021 flossen 8 Prozent (550 Millionen Franken) der Beschaffungszahlungen der Bundesverwaltung an Unternehmen mit Sitz im Ausland. Im 2020 waren es 12 Prozent (886 Millionen Franken) und im 2019 9 Prozent (559 Millionen Franken) der Beschaffungszahlungen. Diese Werte umfassen die gesamten Beschaffungszahlungen, auch jene für Rüstungsaufträge. Die Zahlungen verteilen sich auf die folgenden Beschaffungskategorien:

Jahre	2019	2020	2021
	Beträge in 1'000 CHF		



	Beschaffungskategorie	559'030	886'389	550'169
01	Nahrungsmittel und Getränke	1'445	879	664
02	Textilien und Bekleidung	19'451	47'079	70'040
03	Heizöl, Benzin, Treibstoffe, Chemie	3'577	3'047	3'033
04	Maschinen, Rüstungsgüter, Waffen, Schutz- und Verteidigungseinrichtungen	126'351	118'313	96'330
05	Medizinische Produkte und Pharmabereich	1'421	140'869	17'699
06	Transportdienstleistungen (Güter- und Personentransporte) sowie Hotels	1'325	1'754	1'327
07	Kraftfahrzeuge, Fahrzeugteile, Transportmittel	160'959	226'283	89'978
08	Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Erholung	417	433	386
09	Publikationen, Drucksachen und Informationsträger des Bundes	1'101	2'094	1'123
10	Bürotechnik	212	18	77
11	Kopiertechnik			65
12	Büro- und Raumausstattung zivile Verwaltung	14	158	277
13	Büromaterial und allgemeines Verbrauchs- und Hausdienstmaterial	392	128	79
14	Post- und Kurierdienstleistungen	10	12	9
15	Informatik und Telekommunikationsmittel	18'893	27'281	18'596
16	Informatik und Telekommunikationsmittel für die Führungs- und Einsatzsysteme der Armee	106'405	190'642	129'237
17	Dienstleistungen, die für die Bereitstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Güter notwendig sind	2'203	1'006	1'116
18	Dienstleistungen	80'267	94'209	95'658
19	Zivile Bauten	14'132	8'326	4'288
20	Militärische Bauten	1'328	1'831	1'575
21	Bauten Nationalstrassen (ASTRA)	11'725	11'893	8'311
22	Güter für spezifische Anwendungsbereiche	7'402	10'117	10'285
#	Nicht zugeordnet	0	17	16

2. und 3. Staatliche Beihilfen, welche anbietende Unternehmen – auch Schweizer Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Niederlassungen im Ausland – von der EU, von EU-Staaten oder auch von anderen Staaten erhalten haben, werden vom Bund bei der Bewertung von Angeboten im Rahmen der öffentlichen Beschaffung nicht berücksichtigt.

Der Bundesrat verweist zu den Themen "Staat und Wettbewerb" sowie möglichen wettbewerbsverzerrenden staatlichen Beihilfen auf die folgenden Vorstösse: [17.3402](#), [15.3387](#), [13.3175](#). Der Bundesrat hat sich vor Kurzem auch zur neuen EU-Verordnung 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation) in seiner Antwort zur Interpellation [22.3565](#) geäußert.

Im Übrigen beobachtet der Bundesrat die Situation betreffend staatliche Beihilfen weiterhin – auch im Kontext aktueller Entwicklungen.



Chronologie

31.05.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

23.3128 Interpellation

Welche Auswirkungen hat oder wird die Elektrifizierung des Fahrzeugbestandes auf den Strassenlärm haben?

Eingereicht von: Juillard Charles
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Lärm ein wichtiger Faktor für die Gesundheit der Bevölkerung ist. Ob in der Stadt oder auf dem Land, Lärm ist ein störender Einfluss, und die Bekämpfung seiner Ausbreitung ist eine Frage der öffentlichen Gesundheit. Die Bundesgesetzgebung regelt die Lärmproblematik auf rigide Weise. Dies führt zu enormen finanziellen Kosten, vor allem für die öffentliche Hand, die die in Programmen des Bundes vorgesehenen Normen zur Lärmbekämpfung unverzüglich erfüllen muss. So werden beispielsweise Lärmschutzwände entlang von Bahnstrecken, viel befahrenen Strassen und Autobahnen errichtet.

Technologische Fortschritte haben es möglich gemacht, Lärm dort zu bekämpfen, wo er entsteht: in Motoren, bei der Reibung mit der Luft oder dem Boden. Spezielle schallabsorbierende Beläge ersetzen den bisher verwendeten Asphalt oder Beton. Immer mehr Geschwindigkeitsbegrenzungen mit immer tieferen Grenzwerten führen zu Verbesserungen. Auch die Zusammensetzung der Gummimischung von Reifen trägt zur Lärminderung bei. Die Lärmsanierung im Strassenverkehr ist im Gange, benötigt aber mehr Zeit und finanzielle Mittel als erwartet.

Der Ersatz von Eisenbahnschwellen aus Holz durch neue Schwellen, die oft aus Metall oder Beton bestehen, hat allerdings einen völlig gegenteiligen Effekt und erhöht den Lärm vor allem in den Bahnhöfen erheblich.

Die Energiestrategie 2050, die derzeit umgesetzt wird, zielt auf eine vollständig elektrifizierte Fahrzeugflotte ab mit Motoren, die kaum noch Lärm verursachen.

Meine Fragen lauten daher wie folgt:

1. Wie weit sind wir mit der Lärmsanierung bei Strassen und Autobahnen?
2. Wie wirkt sich die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte auf den Strassenlärmkataster aus?
3. Kann diese Entwicklung (positive) Auswirkungen auf den materiellen, technischen und finanziellen Bedarf für die Strassenlärmsanierung haben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1) Die entlang von Kantons- und Gemeindestrassen umgesetzten Massnahmen unterscheiden sich von jenen an Nationalstrassen, wo die hohe Verkehrsbelastung ein intensiveres Einwirken beim Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände) erfordert.

Kantons- und Gemeindestrassen: Die Anzahl der vor Lärm geschützten Personen entlang von Kantons- und Gemeindestrassen steigt seit 10 Jahren konstant an und konnte um den Faktor 4 auf gegenwärtig 218 700 erhöht werden. Ausserdem kam rund 400 000 Menschen eine wahrnehmbare Lärminderung (> 1 dB) zugute. Die Investitionen entlang von Kantons- und Gemeindestrassen belaufen sich aktuell auf ca. 1,3 Milliarden Franken, und weitere mindestens 2 Milliarden werden noch benötigt. Die Kosten, um eine Person vor Lärm zu schützen, betragen durchschnittlich zwischen 6000 und 9000 Franken. Diese positive Entwicklung ist das Ergebnis der Priorisierung von Massnahmen an der Quelle wie lärmarmen Belägen und Geschwindigkeitsreduktionen.

Nationalstrassen: Bisher wurden 95 Prozent des Nationalstrassennetzes saniert. Bei den verbleibenden Abschnitten handelt es sich hauptsächlich um Kantonsstrassen, die am 1. Januar 2020 als NEAT-Strecken in den Besitz des Bundes übergegangen sind. Mit den bereits umgesetzten Massnahmen konnte die Zahl der von übermässigem Strassenlärm betroffenen Personen entlang von Nationalstrassen auf etwa 120 000 halbiert werden. Dank den noch geplanten Massnahmen soll die Anzahl Betroffener weiter abnehmen, sodass schlussendlich rund 67 Prozent geschützt sind. Ca. 900 000 Personen profitieren zudem von den bereits realisierten Lärmschutzmassnahmen entlang von Nationalstrassen.



Bisher wurden Lärmschutzmassnahmen entlang von Nationalstrassen im Gesamtwert von 3,3 Milliarden Franken umgesetzt, und weitere Massnahmen im Umfang von etwa 745 Millionen Franken sind noch vorgesehen.

2) Bei Personenwagen wird das Rollgeräusch der Reifen auf der Fahrbahn je nach Reifenbreite zwischen 20 und 25 km/h problematisch, und zwar unabhängig von der Antriebsart des Autos. Im Vergleich zu Autos mit Verbrennungsmotor hat das Verschwinden des Motorgeräuschs bei Elektrofahrzeugen daher bei niedriger Geschwindigkeit und normaler Fahrweise einen signifikanten Effekt. Das Potenzial zur Senkung der Anzahl Personen, die in der Schweiz übermässigem Strassenlärm ausgesetzt sind, durch eine vollständige Elektrifizierung der Fahrzeugflotte liegt bei rund 10 Prozent.

3) Die Elektrifizierung der Fahrzeugflotte allein wird die Daueraufgabe der Bekämpfung des Strassenlärms nicht lösen. Eine nachhaltige Verringerung der Anzahl Menschen, die übermässigem Strassenlärm ausgesetzt sind, kann nämlich nur durch eine Kombination von Massnahmen an der Quelle und Massnahmen am Ausbreitungsweg (Lärmschutzwände oder -dämme) erreicht werden.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3129 Postulat

Zukunftsfähige Wälder sind nur mit gesetzeskonformem Wildverbiss möglich

Eingereicht von: Reichmuth Othmar
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen eines Berichtes darzulegen:

- a. Mit welchen konkreten Massnahmen der Wildeinfluss auf die Waldverjüngung innert weniger Jahren flächendeckend auf ein gesetzeskonformes Mass reduziert werden kann.
- b. Wie ein fundiertes und aussagekräftiges Controlling des Wildeinflusses auf den Schweizer Wald ausgestaltet sein muss, welches neben forstlichen und jagdlichen Indikatoren und Erfassungsmethoden auch konkrete und terminierte (Zwischen-)Ziele enthält.

Begründung

Der Wald erbringt unverzichtbare Leistungen für die Schweiz. Dies gilt ganz besonders für die Schutzwälder. Die Anpassung des Waldes an den Klimawandel ist eine sehr grosse Herausforderung. Die Baumarten-Zusammensetzung muss sich grossflächig und rasch verändern. Ein zentrales Hemmnis für diese Anpassung ist der vielerorts deutlich zu starke Wildverbiss an den Jungbäumen. Fakt ist, dass ein Grossteil der klimafitten Baumarten vom Schalenwild bevorzugt abgefressen wird. Das Waldgesetz legt fest, dass der Bundesrat Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung von Waldschäden erlässt. Die Kantone sind beauftragt, den Erfordernissen des naturnahen Waldbaus Rechnung zu tragen und die minimale Pflege der Schutzwälder sicherzustellen. Im Wald- wie im Jagdgesetz ist festgelegt, dass der Wildbestand so zu regeln sei, dass die Verjüngung des Waldes ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Weiter fordert das Subventionsgesetz, dass der Bund sicherstellt, dass die in den Wald investierten Steuergelder effizient und wirksam eingesetzt werden.

Der tatsächliche Wildeinfluss auf die Wälder ist jedoch v.a. im Alpenraum grossflächig und teilweise seit Jahrzehnten viel zu hoch und eindeutig nicht gesetzeskonform. Ein Teil der mit Beiträgen unterstützten Massnahmen erreicht ihre Ziele nicht. Dies ist die unmissverständliche Fachmeinung von zentralen Gremien wie dem Verbund Waldbau Schweiz und der Schweizerischen Gebirgswaldpflegegruppe. Die dadurch verursachten volkswirtschaftlichen Kosten sind immens, wie Studien an der Rigi oder im Kanton Graubünden aufzeigen. Die Fachwelt fordert daher eindringlich rasche und konsequente Verbesserungen. Auch das Landesforstinventar erkennt keinerlei Trendumkehr, sondern berichtet von stark steigendem Wildverbiss. In der aktuellen Waldpolitik des Bundes und dem kürzlich veröffentlichten Bericht des Bundesrates zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel werden die wildbedingten Verjüngungsprobleme zwar genannt, die Ziele des Waldgesetzes wiederholt und Verbesserungen gefordert. Für die konkrete Umsetzung wird aber lediglich auf die Kantone verwiesen und bestehende Lösungsansätze aufgelistet, welche seit Jahren insgesamt nicht erfolgreich sind, bzw. weitere Verschlechterungen nicht verhindern konnten. Dringend notwendig sind jedoch substantielle Veränderungen im forstlichen und v.a. jagdlichen Vollzug des Bundes und der Kantone sowie klare Zwischenziele, um den Wildeinfluss auf den Schweizer Wald rasch und deutlich zu reduzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Kantone haben gemäss Jagdgesetz (SR 922.0) und Waldgesetz (SR 921.0) den Auftrag, den Wildbestand so zu regeln, dass die Erhaltung des Waldes und seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten ohne Schutzmassnahmen sichergestellt ist. Wo dies nicht möglich ist, treffen sie Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Der Vollzug im Bereich Wald-Wild liegt in der Kompetenz und Verantwortung der Kantone. Sie sind in der Pflicht, die gesetzlichen Aufträge nach Massgabe ihrer kantonalen Vorgaben umzusetzen (Art. 25 JSG und Art. 50 WaG). Der Bund unterstützt und berät die Kantone bei ihrer Aufgabe; unter anderem hat er dazu die Vollzugshilfe Wald-Wild zusammen mit den Kantonen erarbeitet. Diese Vorgehensweise ist nach wie vor situationsgerecht; es existieren regional



Wald-Wild-Probleme, jedoch nicht schweizweit. Basierend auf den rechtlich festgelegten Zuständigkeiten erkennt der Bundesrat keinen Handlungsbedarf für weitergehende Massnahmen oder einen Bericht auf Stufe Bund.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (3)

Dittli Josef, Fässler Daniel, Stark Jakob

23.3130 Interpellation

Lehrbetriebsverbände. Könnte man dieses Modell, das die Wirtschaft durch die Ausbildung von qualifiziertem und lokalem Nachwuchs unterstützt, flexibilisieren?

Eingereicht von: Bauer Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die unter anderem unter Artikel 16 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes erwähnten Lehrbetriebsverbände haben zum Ziel, dass sich einzelne Betriebe zusammenschliessen, um die berufliche Grundbildung zu ermöglichen und dabei Ressourcen gemeinsam zu nutzen. So können z. B. auch spezialisierte Unternehmen Lernende ausbilden.

Mit Hilfe von Lehrbetriebsverbänden können zudem neue Lehrstellen geschaffen und bestehende Lehrstellen erhalten werden; sie ermöglichen es, den Kompetenzerwerb zu optimieren, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern und die Risiken auf mehrere Unternehmen zu verteilen.

Schliesslich begleiten, unterstützen, entlasten und koordinieren sie die Bildung in beruflicher Praxis, indem sie die methodische, pädagogische und organisatorische Qualität gewährleisten und sicherstellen, dass die Ziele des Bildungsplans erreicht werden. Die Lehrbetriebsverbände sorgen auch dafür, dass die Unternehmen ein Umfeld und Infrastrukturen bieten, die der Berufsbildung förderlich sind. Sie sind also ein Garant für die Ausbildungsqualität, was die Erfolgsquote der Lernenden bestätigt.

Heute umfasst die Vereinigung Lehrbetriebsverbände Schweiz aktive Verbände in den Kantonen Aargau, Zug, Zürich, Freiburg und Neuenburg.

In den Verordnungen des SBFI über die berufliche Grundbildung ist das Modell der Lehrbetriebsverbände jedoch in den Mindestanforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Art. 44 Abs. 1 Bst. a und b BBV) nicht enthalten. Auch berücksichtigen sie die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft nicht.

1. Sollten die geltenden Vorschriften nicht dahingehend ergänzt werden, dass bei der Begleitung einer oder eines Lernenden durch einen Verbund besondere Regeln gelten?
2. Könnten die kantonalen Behörden nicht mehr Spielraum erhalten, wenn es darum geht, eine Bildungsbewilligung in Zusammenarbeit mit einem Lehrbetriebsverbund zu erteilen?
3. Eine Berufsbildnerin oder ein Berufsbildner mit einem den Anforderungen der Verordnung entsprechenden Titel, der zu 80 Prozent arbeitet und von einem Lehrbetriebsverbund begleitet wird, erhält heute keine Bildungsbewilligung. Dies stellt für viele Unternehmen, die Lernende ausbilden möchten, ein Hindernis dar. Wäre es nicht an der Zeit, die Anforderungen anzupassen und auch Teilzeitarbeit und Jobsharing zuzulassen, zumal diese Modelle es effektiv ermöglichen, Lernende auszubilden, die sowieso nicht jeden Tag im Unternehmen sind?
4. Derzeit entspricht der Name des Unternehmens, der auf dem EFZ oder dem EBA steht, dem Namen des Lehrbetriebsverbunds. Die Ausbildung gilt nicht als in dem Betrieb absolviert, in dem die Bildung in beruflicher Praxis stattgefunden hat. Die Sichtbarkeit und Anerkennung des Engagements der Berufsbildnerinnen und -bildner für die duale Grundbildung ist jedoch entscheidend. Warum also in den Titeln nicht den Namen des Lehrbetriebs und des Verbunds erwähnen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Für die Umsetzung der Lehrbetriebsverbände sind die Unternehmen und die Kantone zuständig; letzteren obliegt bei der Umsetzung der beruflichen Grundbildung die Aufsicht. Die Verordnungen über die berufliche Grundbildung (nachfolgend Bildungsverordnungen) regeln die Berufe und die Umsetzung der dualen Bildung. Bei den Lehrbetriebsverbänden handelt es sich lediglich um eine Form der Umsetzung der Ausbildung und des Inhalts der Bildungsverordnungen. Eine Aufnahme des Modells der Lehrbetriebsverbände als Mindestanforderung an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner würde zu einer Überregulierung führen,



welche die Flexibilität der Kantone bei der Umsetzung einschränken würde.

Für die Berufsentwicklung wie auch die Schaffung neuer beruflicher Grundbildungen sind in erster Linie die Organisationen der Arbeitswelt zuständig. Die beruflichen Grundbildungen werden regelmässig überprüft und den Bedürfnissen und Veränderungen der Arbeitswelt angepasst. Damit sind sie auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen ausgerichtet. Die Organisationen der Arbeitswelt setzen sich zudem dafür ein, in den Unternehmen genügend Lehrstellen bereitzustellen. Die Schaffung von Lehrbetriebsverbänden ist eine mögliche Ausbildungsform.

Der Bund kann gemäss Art. 54 Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) und Art. 63 Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) die ersten vier Jahre eines Lehrvertriebsverbands mitfinanzieren. In den vergangenen fünf Jahren wurden vier Verbände mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von 1,3 Millionen Franken unterstützt.

1. Es besteht kein Bedarf für besondere Regelungen, denn die Lehrbetriebsverbände sind lediglich eine spezifische Form der Organisation der beruflichen Grundbildung. Für die Verbände sollen die in den Verordnungen festgelegten Anforderungen gelten, ohne dass sie zusätzliche Vorschriften einhalten müssen.
2. Die Bewilligungen für Lehrbetriebsverbände sind an keine besonderen oder strengeren Regeln gebunden als jene für einzelne Lehrbetriebe. Die kantonale Behörde verfügt über den vollen Spielraum, den ihr das Gesetz bei ihrer Aufsicht gewährt.
3. Die Bildungsverordnungen berücksichtigen seit Jahren die Möglichkeit von Teilzeit und Jobsharing bei Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. Je nach Arbeitsmarktsituation des jeweiligen Berufs können die Verordnungen auch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zulassen, welche 80 Prozent arbeiten. In diesem Fall organisieren die Betriebe die Arbeitszeit der teilzeitarbeitenden Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder der Fachkräfte so, dass die Lernenden im Lehrbetrieb stets von einer qualifizierten Person betreut werden.
4. Findet die Grundbildung in einem Lehrbetriebsverbund statt, wird der Lehrvertrag gemäss Artikel 8 BBV zwischen dem Leitbetrieb oder der Leitorganisation sowie der lernenden Person abgeschlossen. Die Betriebe und die Kantone verfügen diesbezüglich über die nötige Flexibilität. Der Lehrvertrag ist eine besondere Art eines Arbeitsvertrags (Art. 319 ff. und Art. 344f. des Obligationenrechts); es ist rechtlich nicht vorgesehen, einen Vertrag mit mehreren Arbeitgebern abzuschliessen. Auf dem Lehrvertrag steht der Lehrbetrieb, der den Vertrag abgeschlossen hat, auch wenn ein Teil der Ausbildung im Rahmen eines Lehrverbands vermittelt wird.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.3131

 Postulat

Nato-Kooperation im Verteidigungsbereich verstärken, ohne dem Bündnis beizutreten!

Eingereicht von: Dittli Josef
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie – ohne Bündnisbeitritt und unter Wahrung des Neutralitätsrechts – eine vertiefte, institutionalisierte Kooperation im Verteidigungsbereich mit der NATO erreicht werden kann.

Der Bericht soll die verschiedenen Möglichkeiten der Verteidigungskooperation aufzeigen, sowie Antworten geben, welche Mehrwerte die Schweiz in eine solche Kooperation einbringen kann und welches die möglichen Forderungen und Erwartungen der NATO gegenüber der Schweiz sind.

Auch soll dargelegt werden, welches die vorausgesetzten militärischen Fähigkeiten für die verschiedenen möglichen Projektteilnahmen sind (inkl. Abschätzung der damit verbundenen Kosten).

Der allfällige gesetzgeberische Handlungsbedarf ist aufzuzeigen.

Begründung

Dank des langen Friedens in Europa profitierte die Schweiz während Jahrzehnten von einer Friedensdividende und hat dadurch ihre eigene Verteidigungsfähigkeit vernachlässigt. Mit dem russischen Überfall auf die Ukraine und der damit einhergehenden Zäsur der europäischen Sicherheitspolitik stellt sich auch für die Schweizer Armee die Frage: quo vadis – wohin des Weges?

Studien zeigen deutlich auf, dass im heutigen Zeitalter eine eigenständige Verteidigung nur noch zeitlich und räumlich eng begrenzt möglich ist. Die Kosten für eine grössere und technologisch auf Spitzenniveau operierende eigene Armee, welche dem Konzept der konventionellen Abschreckungsstrategie genügt, ist für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft kaum tragbar.

Im Gegensatz hierzu erlebt die vormals als "hirntot" verschriene NATO mit dem Ausbruch des Ukrainekrieges ein Revival und wird auch in Zukunft ein zentraler Pfeiler der europäischen Sicherheit bleiben. Wie in der Studie dargelegt, führt die einzige Möglichkeit eine moderne, realitätsnahe Sicherheitspolitik zu betreiben über eine Vertiefung der bestehenden und gut funktionierenden Kooperation mit der NATO. Auch im Zusatzbericht des Bundesrates zum Sicherheitspolitischen Bericht 2021 über die Folgen des Krieges in der Ukraine wird diese Haltung grundsätzlich bestätigt. Mit einem Ausbau der Teilnahme der Schweiz an NATO-Programmen im Verteidigungsbereich wird es der Schweiz möglich, im Kriegsfall interoperabel mit der NATO zu arbeiten. Somit wird die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Schweiz gestärkt.

Klar ist, dass mit der Vertiefung der Kooperation auch ein Mehrwert für die NATO einhergehen muss und die Grenzen des Neutralitätsrecht, insbesondere der Nichteintritt in ein Militärbündnis gewahrt werden müssen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)Bauer Philippe, Burkart Thierry, Hefti Thomas, Michel Matthias, Müller Damian, Noser Ruedi, Wicki Hans

23.3132 Postulat

Neuregelung der Mehrwertsteuer im Bereich der Gesundheit. Vereinfachung, Wettbewerbsneutralität und Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten

Eingereicht von: Noser Ruedi
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, das Mehrwertsteuergesetz wie folgt anzupassen:

1. Alle Ausnahmen in Artikel 21 MVVSTG, die den Gesundheitsbereich betreffen, werden aufgehoben.
2. Versicherungsgesellschaften werden berechtigt, auf allen Behandlungskosten, die sie im Bereich der obligatorischen (und allenfalls auch der überobligatorischen) Kranken- und Unfallversicherung übernehmen/decken, den Vorsteuerabzug vorzunehmen.

Er soll dazu ein umfassender Prüfbericht vorlegen, insbesondere soll aufgezeigt werden wie die MWSt Entlastung zu Gunsten der Prämienzahler gesichert werden kann.

Begründung

Ziel vieler heutigen Ausnahmen im Mehrwertsteuerrecht ist die Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten in Bereichen, denen sie nicht ausweichen können (sog. "Pflichtkonsum"). Dies trifft namentlich für den Bereich des Gesundheitswesens zu.

Die heutige Lösung der Steuerausnahme für die Gesundheitsleistungen mit dem gleichzeitigen Verbot, bei der Erbringung von ausgenommenen Leistungen den vollen Vorsteuerabzug vorzunehmen, führt zu einer Schattensteuer (Taxe occulte) bei den Gesundheitsunternehmen. Aufgrund der Taxe occulte entstehen bei diesen Anbietern Unternehmensrisiken namentlich im Bereich der Vorsteuer sowie Mehrkosten bei der Administration und durch den erhöhten Beratungsaufwand.

Das Gesundheitswesen leistet heute erhebliche Beiträge an die Mehrwertsteuer. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes von 2010 wurden die Einnahmen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen auf jährlich 1,1 Milliarden Franken geschätzt (Bericht Spori, Teil 2). Die Einnahmen resultieren teils auf steuerbaren Leistungen, vor allem werden diese Einnahmen aber über die Taxe occulte generiert.

Die Neuordnung des Gesundheitswesens (EFAS) bietet Anlass, die Behandlung dieses Sektors bei der Mehrwertsteuer neu zu ordnen. Vorrangige Ziele sind die Vereinfachung und damit verbundene Kostensenkungen sowie der Abbau von Wettbewerbsverzerrungen. Solche sind heute im Gesundheitswesen bei der Mehrwertsteuer zahlreich vorhanden. Die dem Bundesrat in Auftrag gegebene Gesetzesanpassung sieht folgendes vor: Alle Ausnahmen in Artikel 21 MWSTG, die den Gesundheitsbereich betreffen, werden aufgehoben. Im Gegenzug wird eine neue Spezialbestimmung geschaffen, welche den Versicherungsgesellschaften (namentlich den Krankenkassen und den Unfallversicherungsanbietern) erlaubt, auf allen Kosten, die sie – zumindest im Bereich der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung – tragen, den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Dabei gilt – im Sinne einer neu zu schaffenden Sonderbestimmung – als unerheblich, dass die Versicherungsgesellschaften diese Leistungen nicht für eigene unternehmerische Zwecke verwenden, sondern dass diese Leistungen von den Versicherten "verwendet" werden. Die Gesetzesanpassung hat folgende Effekte:

1. Durch die Abschaffung der Ausnahmebestimmungen werden alle Leistungen, welche die Gesundheitsunternehmen erbringen, der Mehrwertsteuer unterworfen. Aufgrund der Überwälzung der Mehrwertsteuer führt dies in einem ersten Schritt zu betragsmässig höheren Rechnungen. Indem die Gesundheitsunternehmen den Vorsteuerabzug vornehmen können, reduziert sich ihr Aufwand. Bei einem Steuersatz von 8 Prozent kann die Aufwandreduktion nach einer groben Schätzung etwa 4 Prozent betragen. Damit bewirkt diese Umstellung bei den Gesundheitsunternehmen jährlich wiederkehrende substantielle Kostenreduktionen.

Allerdings werden durch die Umstellung Gesundheitsunternehmen, die bisher nicht nnehrwertsteuerpflichtig



waren, neu mit zusätzlichen Abrechnungspflichten belastet; dieser Zusatzaufwand erfolgt im Alltag aber weitgehend automatisiert und sollte in einem überblickbaren Rahmen bleiben. Dies namentlich, weil keine ausgenommenen Leistungen mehr vorliegen und damit grundsätzlich alle Leistungen bei der Mehrwertsteuer gleichbehandelt werden können und der volle Vorsteuerabzug (ohne Korrekturen) vorgenommen werden darf. Umgekehrt werden bei vielen heute bereits steuerpflichtigen Gesundheitsunternehmen Administrativ- und Beratungskosten sinken. Gleichzeitig werden Wettbewerbsverzerrungen (z. B. aufgrund von unterschiedlichen kantonalen Regelungen hinsichtlich der Berufsausübungsbewilligungen) beseitigt.

Gegenüber ausländischen Patienten würden die Leistungen verteuert, weil gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG Heilbehandlungen am Tätigkeitsort besteuert werden; dieser Nachteil könnte bei Bedarf durch eine Anpassung von Artikel 8 MWSTG beseitigt werden.

Die Gesetzesanpassung bewirkt beim Bund einen einmaligen Mittelabgang aufgrund der Einlageentsteuerung, die von den Gesundheitsunternehmern bei der Systemumstellung geltend gemacht werden könnten. Die nachträgliche Geltendmachung von früher bezahlten, aber nicht zum Abzug gebrachten Vorsteuern entlastet die Anbieter von Gesundheitsleistungen und ermöglicht zusätzliche Investitionen in die Personalentwicklung und für den Ausbau von Infrastrukturen. Der einmalige finanzielle Effekt beim Bund ist die Folge einer Systemanpassung und kann darum als ausserordentlicher Aufwand behandelt werden (analog Einmaleffekte bei der Einführung der NFA).

2. Indem den Versicherungsgesellschaften (namentlich den Krankenkassen und den Unfallversicherungen) im obligatorischen Bereich der Krankenversicherung die Vornahme des Vorsteuerabzugs – wirtschaftlich betrachtet – stellvertretend für ihre Versicherten gestattet wird, werden die Gesundheitskosten in diesem Bereich echt von der Mehrwertsteuer befreit. Dem Bund entgehen in der Folge Einnahmen aus der Taxe occulte, die Konsumentinnen und Konsumenten werden jedoch stärker entlastet als im heutigen System.

Die Neuregelung sollte idealerweise so ausgestaltet werden, dass sie auch für Rechnungen gilt, die in den Bereich der Franchisen fallen.

Soll die Abschaffung der Ausnahmen auf den Bereich der Alterspflege und der Spitex ausgedehnt werden, müssten vergleichbare Ansätze auf der Ebene der Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat anerkennt im Grundsatz das Anliegen des Postulats und unterstützt die Aufhebung von Steuerausnahmen, wo dies technisch möglich und steuersystematisch richtig ist. Er hat bereits im Rahmen der vom Parlament zurückgewiesenen Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes (08.053) die Aufhebung der Steuerausnahmen im Gesundheitsbereich vorgeschlagen, um die Mehrwertsteuer zu vereinfachen und den Einheitssatz entsprechend senken zu können. Er macht aber darauf aufmerksam, dass die Lösung, die das Postulat vorschlägt, je nach Ausgestaltung grob geschätzt zu Mindereinnahmen zwischen 700 Millionen und 1,7 Milliarden Franken für den Bund führen würde. Hinzu kämen einmalige Mindereinnahmen im Einführungsjahr aufgrund der Einlageentsteuerung, die bis zu 2 Milliarden Franken betragen könnten. Angesichts des hohen Bereinigungsbedarfs im Staatshaushalt aufgrund von steigenden sowie neuen, nicht gegenfinanzierten Ausgaben, erachtet der Bundesrat eine Prüfung des Vorschlags derzeit nicht als zielführend.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



Mitunterzeichnende (5)

Dittli Josef, Engler Stefan, Germann Hannes, Wicki Hans, Zanetti Roberto



23.3173 Interpellation

KVV/KLV-Revision. Weiss man, was man tut?

Eingereicht von: Stöckli Hans
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) / und Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Bundesrat die Empfehlungen der beiden SGK zur KVV/KLV-Revision aktiv zur Kenntnis genommen, insbesondere was eine geforderte vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung betrifft, die über die bereits vorhandene Abschätzung beim Referenzpreissystem hinausgeht? Wie und wann gedenkt er, auf diese einzugehen?
2. Hat der Bundesrat geprüft, wie sich die Massnahmen der KVV-/KLV-Revision konkret auf die Qualität, Versorgungssicherheit, Rechtsgleichheit der Patient:innen und auf die administrativen Aufwände für die betroffenen Akteure im Gesundheitswesen auswirken?
3. Wie hoch beziffert er die gesamthafte Kosteneinsparung für die OKP aus der geplanten Revision KVV/KLV?
4. Welche Auswirkungen hat die Revision auf die Prämienentwicklung?
5. Kann er angeben, wie hoch momentan die OKP-Ausgaben unter Einzelfallvergütung KVV 71 sind und wie hoch Einsparungen mit der geplanten Änderung sind?
6. Hat der Bundesrat eine entsprechende Güterabwägung vorgenommen zwischen Einsparungspotenzial für die OKP vs. Versorgung von Patient:innen?
7. Kann er in einem Vorher- Nachhervergleich angeben, wie viele Patient:innen insgesamt von der Revision betroffen wären? Konkret: wie viele Patient:innen mit Krebs oder seltenen Erkrankungen werden nach der neuen Regelung überhaupt noch mit Medikamenten über die Einzelfallvergütung behandelt werden können?
8. Hat der Bundesrat geprüft, inwiefern die weitgehenden, komplexen Massnahmen der KVV/KLV-Revision das KVG und somit die Kompetenz des Parlaments tangieren könnten? Zu welchem Schluss kommt er?
9. Wie weit respektiert der Bundesrat mit der Substitutionsausnahmeliste den Willen des Parlaments, welches sich im Rahmen des Kostendämpfungspaket 1 gegen ein Referenzpreissystem ausgesprochen hat?

Begründung

Der vorliegende Verordnungstext der KVV- und KLV-Revision fokussiert auf die Kosten und vernachlässigt die Qualität. So jedenfalls lautet das Urteil auch der Organisationen, welche sich für eine Verbesserung der Versorgungsqualität von chronisch kranken Menschen in der Schweiz einsetzen.

Bemühungen zur Stabilisierung und Dämpfung der Gesundheitskosten sind zu begrüßen, sofern sie denn sachlich begründet, beziffert und umsetzbar sind. Ebenso zu unterstützen sind die Generikaförderung, Stärkung der Versorgungssicherheit sowie der schnelle Zugang zu neuen Arzneimitteln sowie eine angemessene Abgeltung.

Allerdings sind viele Zweifel vorhanden, dass diese Ziele mit der vorliegenden Revision erreichbar sind. Zudem sind keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Einsparpotenzial möglich, da keine vertiefte Regulierungsfolgeabschätzung vorgelegt wurde, obwohl die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit diese empfohlen hat. Stattdessen werden sogar zum Teil neue Fehlanreize gesetzt und die Administration erhöht. Auch scheint keine Güterabwägung vorgenommen worden zu sein, wie die vorgeschlagenen Kosteneinsparungs-Massnahmen die Versorgungsqualität der Patient:innen beeinflussen.

Immer mehr kostengünstige, lebenswichtige Arzneimittel werden ausser Handel gezogen (Bsp. Bactrim/Antibiotika generell, Digoxin). Schon heute sind 4 Prozent der SL-Medikamente sowie mehr als 9 Prozent aller Medikamente nicht lieferbar. Zudem gibt es bereits jetzt grosse Verzögerungen z.B. beim Zugang zu Arzneimitteln, obwohl die Preise kontinuierlich gesenkt werden (3-Jahresüberprüfungen). Es sollte



ausserdem eine Koordination zwischen der vorliegenden Vorlage und dem Kostendämpfungspaket 2 stattfinden, da auch letzteres auf Anpassungen der KVV und KLV hinweist. Wenn Bestimmungen, die durch die vorliegende Revision angepasst werden, im Zuge einer allfälligen Umsetzung des zweiten Kostendämpfungspakets bereits wieder revidiert werden müssen, erhöht sich die Gefahr, dass die Versorgungssicherheit leidet und dass es zu einer Ungleichbehandlung der Patient:innen kommt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. / 2. / 6. / 7. Der Bundesrat hat vom 3. Juni 2022 bis am 30. September 2022 Änderungen der KVV und KLV im Arzneimittelbereich in die Vernehmlassung gegeben (kostensenkende Massnahmen, Vergütung im Einzelfall und Massnahmen zur Erhöhung der Rechtssicherheit; vgl. Vernehmlassungsvorlage 2021/74). Nach Abschluss der Vernehmlassung erfolgten Empfehlungen der Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) im Zusammenhang mit den Massnahmen im Arzneimittelbereich. Der Bundesrat hat diese zur Kenntnis genommen und ist der Empfehlung zur Durchführung von Gesprächen mit den betroffenen Akteuren bereits nachgekommen. Derzeit werden verschiedene Anpassungen der Vorlage basierend auf den Rückmeldungen der Akteure geprüft. Unter Berücksichtigung dieser Anpassungsvorschläge erfolgt eine erneute Abschätzung der Auswirkungen in Form eines Verwaltungsberichts, der vor der erneuten Anhörung in der SGK Ende 2. Quartal 2023 vorliegen wird. Die Erstellung einer zusätzlichen, extern durchgeführten Regulierungsfolgenabschätzung würde die dringenden, auch vom Parlament verlangten Anpassungen im patentabgelaufenen Bereich und bei der Vergütung im Einzelfall erheblich verzögern.

Der Bundesrat geht nicht davon aus, dass mit der Vorlage die Versorgung mit bestehenden oder der Zugang zu neuen Arzneimitteln eingeschränkt wird. Im Gegenteil: Durch die Förderung der Generikaabgabe und Verbesserung der Gleichbehandlung bei der Vergütung im Einzelfall werden Zugang zu Arzneimitteln und Qualität der Versorgung gestärkt.

3. / 4. / 5. / 6. Die Kosten für die Einzelfallvergütung machten entsprechend der Evaluation des BAG aus dem Jahr 2020 im Jahr 2019 160 Millionen Franken resp. 2.2 Prozent der Arzneimittelausgaben aus. Es war nie das primäre Ziel der Vorlage, bei der Einzelfallvergütung Einsparungen zu erzielen oder den Zugang einzuschränken. Die wichtigsten Einsparungen der Vorlage sind im patentabgelaufenen Bereich zu erwarten. Die Einsparungen im patentabgelaufenen Bereich betragen gemäss Berechnungen des BAG maximal 250 Millionen Franken, was bei Gesamtausgaben von 36 Milliarden Franken die Kosten um 0.7 Prämienprozente dämpfen würde. Auf die Versorgung mit bestehenden, kostengünstigen Therapien wurde bei der Ausarbeitung der Vorlage besonders geachtet: Einsparungen sind gemäss der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage nur bei in der Schweiz besonders teuren patentabgelaufenen Arzneimitteln mit sehr breitem Angebot vorgesehen, dank der Förderung der Abgabe von Generika und Biosimilars anstelle von Originalpräparaten.

8. Die Prüfung der Legitimation des Ordnungsgebers ist Teil jeder Ordnungsrevision. Die gesetzlich festgelegten Aufträge der Stärkung von Zugang und Qualität und der Aufrechterhaltung der Finanzierbarkeit werden vom Bundesrat sehr ernst genommen. Die Vorlage enthält auch verschiedene Massnahmen, die vom Parlament selbst gefordert wurden. Die betroffenen Akteure wurden vor, während und nun auch nach der Vernehmlassung angehört und einbezogen. Es werden möglichst einvernehmliche Lösungen angestrebt und sehr umstrittene Massnahmen werden bei Bedarf zurückgestellt.

9. Der erhöhte Selbstbehalt für teure Originalpräparate und die Regelung, dass dieser nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen nicht zur Anwendung kommt, ist bereits seit Jahren Teil der geltenden Ordnungsbestimmungen und entspricht nicht einem Referenzpreissystem. Der Bundesrat sieht vor, analog zum Ausland und basierend auf medizinischer Evidenz nach Rücksprache und mit Empfehlung der Eidgenössischen Arzneimittelkommission eine Liste mit Wirkstoffen zu definieren, bei denen eine Substitution nicht empfohlen wird. Dies vor dem Hintergrund, dass aktuell zu viele Originalpräparate und zu wenig austauschbare Generika abgegeben werden. Der Anteil der Kosten von teuren Originalpräparaten im Vergleich zu Generika beträgt in der Schweiz mehr als die Hälfte des generikafähigen Marktes. Zudem werden in der Schweiz im Gegensatz zum Ausland nur selten Biosimilars eingesetzt.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

23.3174 Interpellation

Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

Eingereicht von: Noser Ruedi
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bundesrat und Kantone haben am 29. Juni 2022 einmal mehr ihre positive Grundhaltung zum Thema einer neuen Landesausstellung bekräftigt. Der Bundesrat hat festgehalten, dass er im Jahr 2023 einen Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung verabschieden wird. Dieser soll die Rollen und Aufgaben von Bund, Kantonen und Trägerschaften, rechtliche Grundlagen für eine Bundesbeteiligung sowie wichtige Prozesse vertiefen.

Allerdings gibt es Anzeichen, dass der Prozess zur Definition der Rahmenbedingungen seitens Bundes ins Stocken gerät, möglicherweise sogar sistiert werden soll.

Wir sind besorgt und erlauben uns, folgende Fragen an den Bundesrat zu stellen:

- Bekräftigt der Bundesrat seine Grundhaltung zugunsten einer neuen Landesausstellung?
- Bestätigt der Bundesrat, dass er in Erfüllung der aktuellen Legislaturziele bis Ende Legislatur den Bericht zu den Rahmenbedingungen veröffentlichen wird und darin mindestens den Prozess bis und mit der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen definieren wird?
- Anerkennt der Bundesrat, dass angesichts der gesellschaftlichen Spaltungen infolge der Gesundheitskrise, des Kriegs in Europa, der angespannten Energie- und Wirtschaftslage, etc. eine Landesausstellung mehr denn je Sinn machen würde, um den nationalen Zusammenhalt zu fördern?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Initiativen langjährige und kostspielige Bestrebungen unternommen haben und diese im Hinblick auf den auf Ende 2023 versprochenen Bericht intensiviert haben?
- Ist der Bundesrat über den Dialog zwischen den Trägerschaften der vier Initiativen informiert?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass eine allfällige, abrupte Sistierung des Vorbereitungsprozesses sämtliche Initiativen stoppen würde, die bisher geleistete Arbeit vernichten würde, womit die Idee einer Landesausstellung für ein weiteres Jahrzehnt fallen gelassen würde?
- Ist der Bundesrat bereit, dieses Thema in die Legislaturplanung 2024–27 wieder aufzunehmen, und die laufenden Vorbereitungsarbeiten nicht zu unterbrechen?

Begründung

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen haben in ihrer Positionierung vom Juni 2022 die Durchführung einer nächsten Landesausstellung mit folgenden Aussagen klar begrüsst:

"Landesausstellungen...

...haben in der Schweiz Tradition und sind im kollektiven Bewusstsein verankert.

...können als Generationenprojekte eine identitätsstiftende Funktion zwischen den Menschen, Kulturen und Sprachen der Schweiz erfüllen und zum inneren Zusammenhalt beitragen.

...fördern eine Diskussion über die Zukunftsperspektiven der Schweiz und bieten die Möglichkeit, sich gegen innen und aussen zu präsentieren.

...können einen kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzen für die ganze Schweiz generieren".

In Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Vorstösse der letzten Jahre (siehe insbesondere Ip. Julliard, [22.3611](#)) hat der Bundesrat konsequent diese Haltung vertreten. Er soll bis spätestens Ende 2023 einen "Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung" verabschieden. Er begrüsst einen Dialog zwischen den verschiedenen Trägerschaften mit dem Ziel, eine Zusammenführung der bestehenden Projekte anzustreben. Sonst würde er ein Auswahlverfahren spätestens in seinem Bericht festlegen. Er nimmt Kenntnis vom angestrebten Zielpunkt 2027, kann aber keine genaue Einschätzung zum allfälligen



Realisierungsjahr geben.

Darauf basierend wurde der gewünschte Dialog unter den Trägerschaften der vier Initiativen aufgenommen, und die Vorbereitungsarbeiten haben einen neuen Schub erhalten im Hinblick auf die angegebenen Termine für die Einreichung der Projekte. Gleichzeitig signalisieren die Initianten ihre Flexibilität was den Realisierungspunkt anbelangt. Eine weitere Aufschiebung des Prozesses zur Klärung der Rahmenbedingungen würden die Projektinitiativen nicht überleben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat hat in seiner gemeinsamen Positionierung mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 29. Juni 2022 eine zukünftige Expo begrüsst, eine bundesseitige ideelle Unterstützung und Begleitung des Planungsprozesses zugesichert sowie einen Entscheid zu einer allfälligen finanziellen Unterstützung des Bundes, welche durch das Parlament zu beschliessen ist, in Aussicht gestellt.

– Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage beim Bund und den Kantonen drängte sich die Frage auf, ob der Bundesrat an seinem Bekenntnis von Mitte 2022 festhält: Mit seinem Beschluss vom 29. März 2023, die bundesseitigen Vorbereitungen und die Prozessbegleitung für eine allfällige Landesausstellung weiterzuführen, hat er seine positive Grundhaltung bekräftigt.

Der Bundesrat hat Ende März 2023 aber auch beschlossen, dass er sich derzeit nicht zu einem allfälligen bundesseitigen finanziellen Engagement äussern kann. Aufgrund der finanziellen Lage, der prognostizierten Entwicklung des Bundeshaushaltes bis 2027, aber auch darüber hinaus, sowie angesichts der nötigen Sparanstrengungen ist es aus Sicht des Bundesrates aktuell nicht möglich, eine bundesseitige finanzielle Beteiligung in Aussicht zu stellen. Der Bundesrat wird sich daher frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement (Art, Höhe, Zeitpunkt etc.) äussern können. Folglich ist die Durchführung einer Landesausstellung mit Bundesbeteiligung vor 2030 nicht realistisch.

– Der Bundesrat wird die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung bis Ende 2023 klären. Der Bundesrat thematisiert in diesem Kontext auch die Rechtsgrundlagen für die Unterstützung einer Expo durch den Bund sowie allfällig notwendige Prozesse zu deren Erarbeitung.

– Der Bundesrat anerkennt gemäss seiner Positionierung vom 29. Juni 2022, dass eine Landesausstellung in absehbarer Zukunft sinnvoll sein kann, um den nationalen Zusammenhalt zu stärken und um Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zu diskutieren.

– Dem Bundesrat ist bekannt, dass die Initiativen teilweise bereits fortgeschritten sind bezüglich ihrer Vorbereitungen. Diese Vorinvestitionen liegen allerdings im Ermessen und in der Verantwortung der Trägerschaften.

– Der Bundesrat ist über den laufenden Dialog zwischen den Trägerschaften der vier Initiativen informiert und begrüsst dessen Weiterführung.

– Der Bundesrat hat am 29. März 2023 beschlossen, die Vorbereitungen und Prozessbegleitung einer allfälligen Landesausstellung bundesseitig fortzusetzen. Auf-grund der hohen Defizite im Bundeshaushalt muss er sich jedoch den Spielraum bewahren, ob, wie und wann der Bund eine Expo finanziell unterstützen kann.

– Der Bundesrat hat noch nicht über die Legislaturplanung 2023–2027 entschieden. Er wird zu gegebener Zeit darüber befinden, ob und wie das Thema Landesausstellung aufgenommen wird.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.3163 Interpellation Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

23.3164 Interpellation Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

23.3181 Interpellation Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (1)

Stöckli Hans

23.3175 Interpellation

Bekämpfung der Straflosigkeit. Für eine wirksamere internationale Zusammenarbeit bei Verbrechen in der Ukraine und in anderen Ländern

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

An der diplomatischen Konferenz vom 15. bis 26. Mai 2023 in Ljubljana, Slowenien (Diplomatic Conference for the Adoption of the Convention on International Cooperation in the Investigation and Prosecution of Genocide, Crimes against Humanity, War Crimes and other International Crimes), soll ein Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen internationalen Verbrechen ausgehandelt werden. Die Schweiz gehört zu den Staaten, die die Aufnahme von Verhandlungen über diesen neuen multilateralen Vertrag über die internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung der schwersten internationalen Verbrechen unterstützt haben.

Der aktuelle Vertragsentwurf enthält auch eine Reihe wichtiger Bestimmungen, die für die Stärkung der internationalen Strafjustiz von grundlegender Bedeutung sind. Diese Bestimmungen betreffen – unter anderem – die Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (aut dedere aut judicare) und die Rechte der Opfer auf Zugang zu einer umfassenden und wirksamen Wiedergutmachung.

In früheren Konsultationen schien die Schweiz jedoch den weitaus restriktiveren Ansatz einer reinen Rechtshilfe und Auslieferung zu verfolgen: den Ansatz der sogenannten "pure Mutual Legal Assistance and Extradition". Sie hatte nämlich ein Übereinkommen mit zwischenstaatlicher Zusammenarbeit als Schwerpunkt unterbreitet und am 12. März 2020 einen schriftlichen Vertragsentwurf dazu in Konsultation gegeben. Eine solch restriktive Haltung würde dem Engagement der Schweiz im Kampf gegen die Straflosigkeit bei schwersten Verbrechen widersprechen. Dies ist umso offensichtlicher im gegenwärtigen internationalen Kontext, der stark für den Aufbau einer soliden internationalen Rechtsordnung spricht, die eine wirksame Verfolgung von internationalen Verbrechen ermöglicht.

Der Bundesrat wird somit gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat sich die Haltung der Schweiz gegenüber dem Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung und Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen internationalen Verbrechen seit 2020 verändert?
2. Wenn ja, wird sich die Schweiz an der diplomatischen Konferenz im Mai 2023 in Ljubljana für den aktuellen Vertragsentwurf einsetzen, mit dem die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Straflosigkeit deutlich wirksamer gestaltet wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Vor über zehn Jahren tat sich eine Staatengruppe (Niederlande, Belgien, Argentinien, Slowenien, Senegal und Mongolei; Core Group) zusammen, um die Erarbeitung eines Völkerrechtsinstruments vorzuschlagen, das die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Untersuchung und Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und anderen Völkerrechtsverbrechen vorsieht (sog. MLA Initiative). Bislang besteht keine entsprechende multilaterale Rechtsgrundlage zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Verfolgung dieser Verbrechen. Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Römer Statut; SR 0.312.1) definiert zwar die Verbrechenstatbestände und auferlegt die primäre Strafverfolgungsverpflichtung den Mitgliedstaaten. Wollen die Staaten nicht Gefahr laufen, diese primäre Zuständigkeit zu verlieren, so müssen sie dafür sorgen, dass die Verbrechen, über die der Gerichtshof Gerichtsbarkeit hat, in ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung unter Strafe gestellt werden. Das Römer Statut enthält aber nur eine "vertikale" Zusammenarbeitsverpflichtung der Mitgliedstaaten gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof. Die "horizontale" Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten, wenn diese selbst ihre Strafverfolgungsverpflichtung wahrnehmen, regelt das Statut nicht.



Während die Schweiz gestützt auf das Rechtshilfegesetz (IRSG; SR 351.1) bei Völkerrechtsverbrechen grundsätzlich mit allen Staaten sowie mit internationalen Strafinstitutionen umfassend zusammenarbeiten kann, bedürfen viele Staaten dazu einer bi- oder multilateralen Grundlage. Diese Lücke will die MLA Initiative schliessen. Im Sinne ihres Engagements für den Frieden und zur Beseitigung der Straflosigkeit unterstützt die Schweiz daher das Ansinnen der MLA Initiative. Obschon die Schweiz nicht zur Core Group gehört, verfolgt sie die Entstehung der MLA Initiative seit dem Beginn und gehört seit November 2016 zu den offiziellen Unterstützerstaaten. Sie nahm überdies in den letzten Jahren aktiv an verschiedenen Vorbereitungstreffen teil.

Im Jahr 2019 präsentierte die Core Group erstmals ihren Textentwurf. Dieser ging über technische Bestimmungen zur zwischenstaatlichen Rechtshilfe hinaus, indem er u. a. Definitionen von Straftaten sowie Verpflichtungen in Bezug auf die Kriminalisierung und Verfolgung dieser Straftaten enthielt. Von Beginn weg brachte die Schweiz die Überlegung ein, dass ein reiner Rechtshilfevertrag hingegen eine maximale Ratifikationsbasis ermöglichen würde. Staaten, die (noch) nicht alle Völkerrechtsverbrechen kriminalisiert haben, würden eine solche Konvention wohl eher mittragen. Je mehr Staaten Vertragspartei werden, desto höher ist der praktische Nutzen des Abkommens: Auch die Schweizer Strafverfolgungsbehörden sind im Bereich des Völkerstrafrechts vielfach auf eine wirksame Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden mittels der internationalen Rechtshilfe angewiesen. Daher schlug die Schweiz vor, dass sich das neue Instrument auf den Aspekt der Zusammenarbeit (Rechtshilfe und Auslieferung) konzentriert. Konkret sah der Schweizer Vorschlag vor, die durch die Konvention abgedeckten Straftaten ohne Definitionen aufzulisten und von einer Kriminalisierungsverpflichtung abzusehen. Ob der ersuchte Staat Rechtshilfe leisten kann, bestimmt sich dann nach dem in der Rechtshilfe geltenden Prinzip der doppelten Strafbarkeit, d. h. nach der Frage, ob der im Ersuchen umschriebene Sachverhalt auch im ersuchten Staat strafbar ist. Verhindert werden sollte insbesondere, dass Staaten, die dem Römer Statut aufgrund einzelner Verbrechendefinitionen nicht beigetreten sind, von einer Ratifizierung des neuen Instruments absehen. Dass die Schweiz mit ihrem Ansinnen nicht alleine ist, zeigt die Tatsache, dass eine beachtliche Zahl von Staaten den Vorschlag eines reinen Rechtshilfevertrags unterstützte – so z. B. auch die Ukraine. Trotz dieser Interventionen entschied sich die Core Group in Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile, an ihrem umfassenderen Entwurf festzuhalten.

Zusammenfassend verfolgte die Schweiz mit ihrem Vorschlag nicht einen restriktiven Ansatz, sondern das Ziel, im Sinne einer pragmatischen Lösung für möglichst viele Staaten eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen und dadurch eine maximale Ratifikationsbasis zu erreichen. Die Schweiz unterstützt die Initiative weiterhin und sieht auch im aktuellen Entwurf der Kerngruppe einen Mehrwert. Sie setzt sich konstruktiv für das Zustandekommen des multilateralen Rechtshilfeinstruments ein.

2. Die Schweiz wird an den Verhandlungen an der diplomatischen Konferenz in Ljubljana im Sinne eines möglichst guten Resultats teilnehmen. Die Schweizer Delegation wird sich für die Einhaltung des bestehenden Völkerrechts einsetzen, im Besonderen die Instrumente und Prinzipien des internationalen Strafrechts, die Grundsätze der Souveränität und Territorialität sowie die Rechtstaatlichkeit und Verfahrensgarantien. Die Schweiz wird sich zudem für ein qualitativ hochwertiges Instrument engagieren, das die Ratifizierung durch möglichst viele Staaten ermöglicht, dabei aber keine behindernde, sondern eine vermittelnde Rolle einnehmen. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass sie like minded Staaten unterstützen wird, welche die Aufnahme von materiellen Strafbestimmungen in Frage stellen. Die Schweiz wird die Annahme eines Instruments unterstützen, sofern dies mit dem geltenden Völkerrecht, insbesondere dem bestehenden System und den Verbrechendefinitionen des Römer Statuts, und den Grundsätzen des schweizerischen Rechts vereinbar ist.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.3176 Motion

Rückführung von Eritreern, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Lancierung eines Pilotprojekts in einem Drittstaat

Eingereicht von: Müller Damian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Seit Jahren können abgewiesene Asylsuchende aus Eritrea nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden. Dies liegt daran, dass ihr Heimatland eine zwangsweise Rückführung ablehnt. So bleiben abgewiesene Asylsuchende in der Schweiz auf Kosten der Sozialhilfe unseres Landes.

Diese Situation ist unhaltbar, denn einerseits benötigen diese eritreischen Staatsangehörigen keinen Schutz durch die Schweiz. Andererseits belegen sie Unterkunftsplätze für Flüchtlinge, die den internationalen Schutz der Schweiz im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 benötigen.

So wird der Bundesrat beauftragt, ein Pilotprojekt zu lancieren, das es ermöglicht, abgewiesene Asylsuchende in ein Drittland zurückzuschicken.

Dazu muss der Bundesrat:

- Rasche Identifizierung eines Drittstaates, der bereit ist, abgelehnte eritreische Staatsangehörige aufzunehmen (z. B. Ruanda oder ein anderes Land, das bereit ist, sie aufzunehmen);
- einen Mechanismus für die Rückführung in dieses Drittland einrichten, indem dem aufnehmenden Drittstaat eine finanzielle Entschädigung gewährt wird;
- dem Parlament nach einem Jahr einen Evaluierungsbericht über dieses Pilotprojekt vorlegen.

Begründung

Vorweg sei zu unterstreichen, dass diese Motion nicht die Auslagerung des Schweizer Asylverfahrens ins Ausland fordert. Die Rechtsgrundlagen sind nämlich nicht ausreichend geklärt, um eine solche Auslagerung zu verlangen, auch wenn das UNO-Flüchtlingswerk (UNHCR) bereits eine Auslagerung der Asylverfahren in Niger und Ruanda für Asylsuchende aus Libyen vornimmt. Als das UNHCR in Afrika nach willigen Aufnahmeländern suchte, hat sich anscheinend Ruanda freiwillig gemeldet. Bereits über tausend Menschen wurden nach Ruanda geflogen.

So ist es notwendig zu betonen, dass die Staatsangehörigen, die von diesem Pilotprojekt betroffen sind, was die Motion fordert, einen negativen Asylentscheid von den Schweizer Behörden, bzw. vom SEM, erhalten haben. Somit ist die Schweiz der Ansicht, dass diese betroffenen eritreischen Staatsangehörigen keinen internationalen Schutz benötigen. Sie sollten die Schweiz umgehend verlassen und in ihr Heimatland zurückkehren.

Leider bleiben die meisten Eritreer in der Schweiz, obwohl sie keinen Schutz benötigen, da ihr Heimatstaat Eritrea die zwangsweise Rückführung seiner eigenen Staatsangehörigen ablehnt. Dies ist eine ungerechte Situation gegenüber anderen abgewiesenen Asylsuchenden, die zwangsweise zurückgeführt werden, wenn sie unser Land nicht freiwillig verlassen.

Derzeit gibt es 328 ausreisepflichtige eritreische Staatsangehörige (Stand 31.01.2023 gemäss Asylstatistik des SEM – Total Bestand Rückkehrunterstützung).

Der Bundesrat kann frei entscheiden, mit welchem Drittland er dieses Pilotprojekt starten möchte. Ruanda hat jedoch bereits sein Interesse an dieser Art von Aufnahme bekundet. Tatsächlich erklärte ein Vertreter der ruandischen Regierung: "Wenn Europa Flüchtlinge loswerden will, kein Problem. Wir in Ruanda sind hier, um zu helfen" (10 vor 10 Bericht vom 01.09.2022).

Das Vereinigte Königreich hat bereits ein Abkommen mit diesem Land geschlossen, auch wenn der von Grossbritannien eingeführte Mechanismus viel weiter gefasst ist als die vorliegende Motion.

Denn anders als Grossbritannien, die das Asylverfahren auslagern möchte, verlangt diese Motion nicht, dass



das Asylverfahren in einem Drittland durchgeführt wird. Das Asylverfahren wird weiterhin von den Schweizer Behörden in der Schweiz, durch das SEM, durchgeführt. Dies ist hier ein wichtiger Unterschied, da nur abgewiesene eritreische Staatsangehörige in ein Drittland zurückgeführt werden.

Rechtlich gesehen sollte es kein Problem sein, abgelehnte Asylsuchende in ein Drittland zurückzuschicken. Tatsächlich hatte der Bundesrat 2003 versucht, ein Transitabkommen mit Senegal abzuschliessen. Letzteres Land hat sich schliesslich geweigert, das Abkommen zu unterzeichnen.

Am 10. März 2003 präzisierte Bundesrätin Ruth Metzler diesbezüglich in ihrer Antwort auf eine im Nationalrat eingereichte Frage im Namen des Bundesrates: "Ich habe bereits erklärt, dass die Anstrengungen weitergeführt werden sollen, sowohl um Rückübernahme- wie auch Transitabkommen mit Herkunftsstaaten abzuschliessen und um den Migrationsdialog weiterzuführen. Diese Abkommen bilden Teile einer kohärenten Rückkehrpolitik". Somit geht der Motionär davon aus, dass die Rechtmässigkeit der Rückführung von abgewiesenen Asylsuchenden in ein Drittland bereits geprüft wurde.

Sobald sie sich in diesem Drittland befinden, haben eritreische Staatsangehörige mehrere Möglichkeiten:

- Rückkehr aus dem Drittland in ihr Herkunftsland (z.B. Rückkehr von Ruanda nach Eritrea);
- sich in dem Drittland zu integrieren;
- sich in einem anderen Land in der Region niederlassen (z. B. im Fall von Ruanda in Uganda, wo es eine grosse eritreische Gemeinschaft gibt).

Selbstverständlich wird die Rückführung in ein Drittland eine ultima ratio Lösung darstellen. Die freiwillige Rückkehr muss immer Vorrang vor einer zwangsweisen Rückführung in ein Drittland haben. Aber, diese neue Möglichkeit mit einem Drittstaat wird jedoch dazu führen, dass viele abgewiesene eritreische Staatsangehörige die Schweiz freiwillig verlassen werden.

Sollte dieses Pilotprojekt erfolgreich sein, würde es den Weg zu einem effizienteren Schweizer Asylsystem öffnen, in dem abgewiesene Asylsuchende nicht mehr mit der Komplizenschaft ihres Herkunftsstaates (wie im Fall von Eritrea) in der Schweiz bleiben und die sozialen Leistungen missbrauchen können.

Dazu könnten Straftäter, die ihre Strafe verbüsst haben, endlich ausgeschafft werden, auch wenn ihr Heimatstaat sich weigert, sie wieder aufzunehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Dem Bundesrat ist bewusst, dass die vom Motionär beschriebene Situation der fehlenden Rückkehrperspektive abgewiesener eritreischer Asylsuchender nicht zufriedenstellend ist. Am 31. März 2023 befanden sich 313 ausreisepflichtige eritreische Staatsangehörige aus dem Asylbereich in der Schweiz. Am 30. Juni 2022 waren es 348 und am 31. Dezember 2022 308. Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten lediglich Nothilfe für den unmittelbaren Erhalt des Lebens (Art. 82 Asylgesetz, AsylG, SR 142.31). Die Bezugsquote für Nothilfe der ausreisepflichtigen eritreischen Staatsangehörigen beträgt rund 53 Prozent, wovon lediglich ein kleiner Teil langfristig in der Schweiz verbleibt. Eine Umsetzung der Motion würde somit einen vergleichsweise kleinen Personenkreis betreffen.

Das vom Motionär geforderte Pilotprojekt lässt sich aus Sicht des Bundesrates aus rechtlichen und praktischen Gründen derzeit nicht umsetzen. Der zwangsweise Vollzug in einen Drittstaat würde eine formelle Prüfung des Wegweisungs vollzugs in diesen Staat erfordern. Das AsylG lässt die Anordnung des Wegweisungs vollzugs in einen Drittstaat jedoch nur zu, wenn die Person einen Bezug zu diesem Staat hat, z.B. wenn sie dort über einen Aufenthaltstitel verfügt (vgl. Art. 31a AsylG). Für die Finanzierung eines Auslagerungsmechanismus, selbst in der Form eines Pilotprojekts, fehlen zudem die gesetzlichen Grundlagen. Auch die in Art. 93 AsylG vorgesehene Rückkehrhilfe betrifft lediglich die Förderung der freiwilligen Rückkehr. Somit gibt es keine rechtlich vorgesehene Finanzierungsquelle, mit welcher das vom Motionär vorgeschlagene Pilotprojekt umgesetzt werden könnte.

Der Bundesrat erachtet den vom Motionär vorgeschlagenen Mechanismus auch aus praktischer Sicht als nicht realistisch. So müsste die Schweiz in Anlehnung an den Bericht des Bundesrates zur "Neukonzeption von Schengen/Dublin, europäische Koordination und burden sharing" vom Mai 2017 in Erfüllung des Postulats 15.3242 Pfister Gerhard auch bei einer Auslagerung des Vollzugs der Rückführung in einen Drittstaat die Einhaltung menschenrechtlicher Standards sicherstellen. Dazu müssten von einem Drittstaat Garantien eingeholt werden, dass entsprechende Standards eingehalten und die Menschenrechte gewahrt würden. In der Vergangenheit haben jedoch afrikanische Staaten, die solche Standards einhalten, auf entsprechende Ersuchen europäischer Staaten dezidiert ablehnend reagiert.

Die Partnerschaftsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda wurde bis jetzt



insbesondere aus juristischen Gründen noch nicht umgesetzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Mitte Juni 2022 eine vorsorgliche Massnahme gegenüber dem Vereinigten Königreich erlassen (gem. Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR; SR 0.101.2), um eine erste geplante Abschiebung von Asylsuchenden nach Ruanda aufzuhalten (EGMR, N.S.K. v. the United Kingdom, no. 28774/22, 14. Juni 2022). Nachdem die individuellen Abschiebungsentscheide im Dezember 2022 durch den Londoner High Court aufgehoben wurden, überprüft derzeit der Britische Court of Appeal (England and Wales) die Rechtmässigkeit der Auslagerungspolitik. Infolgedessen erachtete der EGMR die angeordneten vorsorglichen Massnahmen als gegenstandslos. Darüber hinaus hat das Vereinigte Königreich Ruanda im Rahmen des Abkommens zur "Partnerschaft für Migration und wirtschaftliche Entwicklung" über 120 Mio. Britische Pfund allein für die Entwicklungshilfe sowie zusätzliche Beiträge für die Übernahme der Verfahrenskosten und ein umfangreiches Integrationspaket für jede betroffene Person zugesichert.

Das vom Motionär erwähnte Transitabkommen mit Senegal stimmt inhaltlich nicht mit den Zielsetzungen der Motion überein. Gegenstand war seinerzeit nicht die Rückkehr in einen Drittstaat, sondern lediglich die Durchbeförderung ausreisepflichtiger, abgewiesener Asylsuchender, die nicht direkt in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland zurückgeführt werden können. So verpflichtete sich die Schweiz, die Personen zurückzunehmen, sollte eine Weiterreise ins Zielland nicht möglich sein. Obwohl das Abkommen lediglich den Transit vorsah, wurde es in der Schweiz und in Senegal von verschiedenen Seiten stark kritisiert, weshalb es auch nie in Kraft trat. Das Vorhaben der Motion würde einen wesentlichen Schritt weitergehen und de facto eine Umsiedlung in einen Drittstaat bedeuten, da Eritrea keine unfreiwillige Rückkehr akzeptiert. Zudem verfolgt kein europäischer Staat eine solche Praxis der Umsiedlung in einen Drittstaat.

Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber und die Schweizer Asylbehörden in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen getroffen haben, um die freiwillige Rückkehr zu fördern. Seit der institutionalisierten Einführung der Rückkehrhilfe im Jahr 1997 haben fast 100'000 Personen die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

05.06.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (8)

Bauer Philippe, Chiesa Marco, Dittli Josef, Germann Hannes, Minder Thomas, Rieder Beat, Schmid Martin, Wicki Hans



23.3177

 Motion

Optimierung der Belegung der Wohnfläche von Mietwohnungen. Wohnraumaustausch durch gegenseitige Übertragung von Mietverhältnissen für Wohnraum ermöglichen

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, durch dringliche Massnahmen oder eine ordentliche Gesetzesänderung die notwendige gesetzliche Grundlage für Wohnraumaustausch durch gegenseitige Übertragung von Mietverhältnissen für Wohnraum zu schaffen. Er soll beurteilen, ob die gegenseitige Übertragung von Mietverhältnissen nur bei Wohnungsnot oder immer erlaubt ist. Entsprechend der Praxis der gegenseitigen Übertragung von Mietverhältnissen für Geschäftsräume soll er die Leitplanken für die gegenseitige Übertragung von Mietverhältnissen für Wohnraum festlegen.

Begründung

Mit der parlamentarischen Initiative [11.421](#) Sommaruga Carlo "Förderung des Wohnraumaustauschs" ging das Parlament die Frage des Wohnraumaustauschs zwischen Mieterinnen und Mietern ohne Kündigung der betreffenden Mietverhältnisse an und beantragte eine Änderung des Obligationenrechts (OR). Dieser Antrag wurde vom Nationalrat abgelehnt. Mehr als zehn Jahre später verschärft sich die Wohnungsnot und erfasst das ganze Land. Es ist somit angebracht, das Thema erneut aufzugreifen und den Bundesrat zum Handeln aufzufordern.

Während nach geltendem Recht (Artikel 263 OR) Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumen unter bestimmten Vorbehalten ihr Mietverhältnis übertragen können, ist dies für Mieterinnen und Mietern von Wohnräumen nicht möglich. Dies verhindert somit den Wohnraumaustausch durch eine gegenseitige Übertragung von zwei Mietverhältnissen. Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumen hingegen können ihre Geschäftsräume tauschen.

Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumen und jene von Wohnraum werden ungleich behandelt, was objektiv betrachtet in keiner Weise gerechtfertigt ist und verschiedene negative Auswirkungen auf den Mietwohnungsmarkt hat.

Die Erfahrung zeigt, dass bei einem Wohnraumaustausch durch die Kündigung der beiden Mietverhältnisse und den Abschluss zweier neuer Mietverhältnisse die Mieten für beide Wohnungen erhöht werden. Dies führt dazu, dass Mieterinnen und Mieter von Wohnungen, die nicht mehr ihren Bedürfnissen entsprechen, keine andere Wohnung beziehen. Für Mieterinnen und Mieter, die in zu grossen, aber billigen Wohnungen wohnen, besteht schliesslich kein Anreiz, eine kleinere, geeignetere Wohnung zu übernehmen, die sie aber plötzlich mehr kostet. Eine grosse, billige Wohnung, die von einer Einzelperson bewohnt wird, könnte nun aber mehreren Bewohnerinnen oder Bewohnern von kleineren Wohnungen zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel einem Paar, das am Anfang seiner Karriere steht, zusammenzieht und eine billige Wohnung sucht, oder jungen Leuten, die auf der Suche nach nicht zu teurem gemeinsamem Wohnraum. Weil die gegenseitige Übertragung von Mietverhältnissen ohne Kündigung nicht möglich ist, werden die Wartelisten verlängert: Zu jenen Mieterinnen und Mietern, die auf eine erschwingliche Wohnung in Neubauten hoffen, kommen Mieterinnen und Mieter von zu kleinen Wohnungen.

Die parlamentarische Initiative aus dem Jahr 2011 zielte darauf ab, die gegenseitige Übertragung von Mietverhältnissen für Wohnraum dauerhaft im OR zu verankern. Mit der vorliegenden Motion kann der Bundesrat erstens diese Möglichkeit auf Situationen beschränken, in denen im Kanton oder in der Agglomeration Wohnungsnot herrscht. Zweitens kann er eine dringliche Massnahme ergreifen oder eine ordentliche Gesetzesänderung veranlassen. So kann die Möglichkeit für die gegenseitige Übertragung von Mietverhältnissen für Wohnraum durch einen dringlichen Bundesbeschluss nach dem Modell des 1972 vom Parlament verabschiedeten Bundesbeschlusses über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen oder durch eine ordentliche Änderung des OR geschaffen werden.



Ausserdem müssen, wie bei der Übertragung des Mietverhältnisses für Geschäftsräume in Artikel 263 OR, rechtliche Leitplanken festgelegt werden. So muss zum Beispiel für die beiden Vermieterinnen oder Vermieter die Möglichkeit bestehen, die Zustimmung aus einem wichtigen Grund zu verweigern. Es ist nicht sinnvoll, Vermieterinnen oder Vermietern Mieterinnen oder Mieter aufzuzwingen, mit denen sie in Konflikt stehen. Ebenso würde die Einführung einer zeitlich begrenzten solidarischen Haftung beider Mietparteien, wie bei der Übertragung von Mietverhältnissen für Geschäftsräume, die Vermieterinnen oder Vermieter vor verschlechterter Zahlungsfähigkeit der Mieterinnen oder Mieter schützen.

Zum Schluss braucht es gegen Missbrauch ein Verbot von Koppelungsgeschäften, die Mieterinnen und Mieter untereinander oder Mietparteien und Vermieterinnen oder Vermieter miteinander abschliessen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Grundsätzlich anerkennt der Bundesrat, dass es Fälle gibt, in denen die Bewohnerschaft aufgrund der nicht mehr optimalen Belegung Interesse an einem Wohnungswechsel hat, so beispielsweise nachdem die Kinder aus der Familienwohnung ausgezogen sind. Er ist jedoch der Meinung, dass die in der Motion vorgeschlagenen Massnahmen nicht zur Entschärfung der Situation beitragen würden, sondern sie sogar zu zusätzlichen Schwierigkeiten führen könnten: Dies würde nämlich einen erheblichen Eingriff ins Eigentumsrecht darstellen, da die Vermieterschaft die Mieterinnen und Mieter nicht mehr frei wählen könnte, und die Möglichkeiten zur Anpassung der Mieten an den Marktpreis würden ebenfalls eingeschränkt. Zudem stellen sich Fragen in Bezug auf die praktische Umsetzbarkeit eines solchen Modells, da sich die an einem Wohnungstausch beteiligten Parteien in zahlreichen Punkten einig sein müssten (z. B. Zeitpunkt für den Tausch, Grösse der Wohnung). Ausserdem könnten die vorgeschlagenen Massnahmen für Mieterinnen und Mieter negative Auswirkungen haben, da einige Vermieterinnen und Vermieter ihren Wohnraum womöglich nicht mehr am Markt anbieten würden, um das Risiko zu vermeiden, die Mieterschaft nicht frei wählen oder den Mietzins nicht wie geplant anpassen zu können. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass die Regelung für die Übertragung einer Miete auf einen Dritten wie sie Artikel 263 OR für Geschäftsräume kennt, nicht analog bei einem Wohnungstausch angewandt werden kann. Höchst problematisch wäre dabei vor allem die vorgesehene Solidarhaftung. Sie könnte dazu führen, dass nach einem eingegangenen Wohnungstausch jemand plötzlich zwei Mietzinse zu bezahlen hätte, dann nämlich, wenn der Tauschpartner seinen Mietzins nicht oder nicht mehr bezahlt.

Nach Ansicht des Bundesrates ist es sinnvoller, bei den aktuellen Regeln zu bleiben, d. h. das Mietverhältnis für eine zu gross gewordene Wohnung aufzulösen und einen neuen Mietvertrag für eine kleinere Wohnung abzuschliessen. Deshalb appelliert er an die Vermieterschaft, solche Änderungen von Mietverhältnissen wenn möglich innerhalb ihres eigenen Mietwohnungsbestands oder in Zusammenarbeit mit anderen Vermieterinnen und Vermietern, die über freien Wohnraum verfügen, zu vollziehen. Denkbar wäre auch, zu diesem Zweck digitale Wohntausch-Plattformen einzurichten.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (4)

Carobbio Guscetti Marina, Crevoisier Crelier Mathilde, Herzog Eva, Zanetti Roberto



23.3205 Postulat

Haben wir ein Problem mit Jugendkriminalität?

Eingereicht von: Engler Stefan
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem detaillierten Bericht eine Bestandesaufnahme zu den Themen Jugendkriminalität,

Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionen und Prävention vorzunehmen.

Er prüft insbesondere folgende Fragen:

- nehmen die von Minderjährigen in der Schweiz begangenen Straftaten und bezüglich welcher Delikte zu?
- in wievielen Fällen kommt es zu Verurteilungen und welche sind die ausgesprochenen Sanktionen (Strafen und Schutzmassnahmen)?
- werden Täter und Täterinnen immer jünger?
- lässt sich aus der Statistik eine Tendenz zunehmender Jugendgewalt auch in der Form von Cybermobbing, von Drogendelikten und von in Gruppen begangenen Straftaten herauslesen?
- wieso werden Jugendliche straffällig? Was für eine Rolle spielen Faktoren wie soziale Schicht, Urbanität, Geschlecht und Herkunft, Bildung und Arbeit und das Freizeitverhalten?
- wie wirken sich jugendstrafrechtliche Sanktionen hinsichtlich der Verhinderung zukünftiger Straftaten aus?
- welche sozialpolitischen Massnahme wirken präventiv? Bestehen Lücken in der Prävention?
- die Zusammenführung von jugendrichterlichen Aufgaben mit jenen des Kinderschutzes?
- besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf? Falls ja, in welchen Bereichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) zeigt, dass die Entwicklung der Anzahl polizeilich registrierter Beschuldigter unter 18 Jahren je nach Kriminalitätsbereich sehr unterschiedlich ist, demnach hat die Jugendkriminalität in den letzten Jahren aber nicht generell zugenommen. Mit der Publikation "Statistischer Rückblick auf die Jugendstrafurteile 1999–2019" des Bundesamtes für Statistik (BFS) (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Strafjustiz > Jugendurteile) steht eine umfassende Analyse der statistischen Daten zur Entwicklung und Struktur der in diesen 20 Jahren ausgesprochenen Urteilen zur Verfügung. Mit der Zürcher Jugendbefragung 2021 (www.jacobscenter.uzh.ch > Forschung > z-proso Gruppe > Die Zürcher Jugendbefragung) liegen zudem aktuelle Dunkelfelddaten zu Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999–2021 vor. Nachdem zwischen den beiden vorangehenden Befragungen 2007 und 2014 deutlich rückläufige Trends festgestellt wurden, steigt die Gewalterfahrung der Jugendlichen inzwischen wieder an.

Der im Auftrag des Bundesamtes für Justiz (BJ) von der Berner Fachhochschule erstellte Bericht "Evaluation der Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes" (www.bfh.ch > Forschung + Dienstleistungen > Publikationen) hebt hervor, dass das Jugendstrafrecht von der Praxis als sehr gutes Instrument eingestuft wird und kein weiterer gesetzgeberischer Bedarf besteht. Aktuell wird der Vorschlag des Bundesrates zur Motion Caroni ([16.3142](#) "Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen") in den Räten diskutiert. Auch im Rahmen dieses Prozesses haben die Jugendgerichte ihre Zufriedenheit mit dem bestehenden Jugendstrafrecht hervorgehoben. Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) finanzierte Studie zu "Wirksamer Gewaltprävention" (www.bsv.admin.ch > Sozialpolitische Themen > Kinder- und Jugendpolitik > Jugendschutz > Nationales Programm Jugend und Gewalt 2011–2015 > Handbuch Wirksame Gewaltprävention) beschreibt die aktuelle Praxis in der Schweiz und macht ebenfalls Aussagen zur Wirksamkeit jugendstrafrechtlicher Massnahmen. Insbesondere wird auf die positive Entwicklung beim Einsatz von kognitiv-verhaltenstherapeutischen Massnahmen verwiesen. Weiter hat auch die ZHAW in den letzten Jahren verschiedene Studien zu diesen Themen veröffentlicht (www.zhaw.ch > Departement wählen >



Soziale Arbeit > Institute und Zentren > Institut für Delinquenz und Kriminalprävention).

Die Zusammenarbeit zwischen der Jugendstrafrechtspflege und des Zivilrechts ist auf rechtlicher Ebene in Artikel 20 des Jugendstrafgesetzes (SR 311.1) bereits geregelt. Jugendstrafrechtlich verurteilte und zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche werden bereits heute gemeinsam in Einrichtungen stationär betreut, da im Jugendstrafrecht die Behandlung "des Täters, der Täterin" in den Mittelpunkt gestellt wird. Die entsprechenden Erfahrungen aus der Praxis sind positiv.

Im Bereich der Prävention von Jugendkriminalität hat der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Städten und Gemeinden von 2011 bis 2015 das gesamtschweizerische Programm "Jugend und Gewalt" durchgeführt. Mittels der Evaluation von bestehenden Massnahmen und der Unterstützung neuer Forschungsarbeiten und Modellprojekte im Bereich der Jugendgewalt konnte der Bund wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Gewaltprävention auf kantonaler und kommunaler Ebene geben. Nach Abschluss des Programms hat sich der Bund aus seiner unterstützenden Rolle zurückgezogen, da die Gewaltprävention eine Aufgabe von Kantonen, Städten und Gemeinden ist.

Angesichts der bereits bestehenden umfassenden Statistiken, dem Vorliegen diverser Studien zur Wirksamkeit der Sanktionen und der Prävention, der umfangreichen Aktivitäten des Bundes in der Gewaltprävention sowie der Zufriedenheit der Praxis mit den aktuellen Möglichkeiten im Jugendstrafrecht erachtet es der Bundesrat als nicht angezeigt, eine zusätzliche Bestandesaufnahme zu Jugendkriminalität zu erstellen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (3)

Fässler Daniel, Rieder Beat, Z'graggen Heidi

23.3206

 Interpellation

Die Erfolgchancen von Energiegrossprojekten in der Schweiz erhöhen

Eingereicht von: Français Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Infrastrukturgrossprojekte für Eisenbahn und Strassen werden dem Parlament zum Entscheid vorgelegt. Sie sind das Ergebnis einer Koordination auf Bundes-, Kantons- und manchmal gar auf Gemeindeebene. Die Energiegrossprojekte sind für die Versorgungssicherheit in unserem Land zentral, denn sie garantieren die Einhaltung der Verpflichtungen, die die Schweiz mit der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens eingegangen ist, und setzen die Energiestrategie 2050 für die Energiewende um. Die ehrgeizigen Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien und die angespannte Lage auf den internationalen Energiemärkten machen es notwendig, die Effektivität und die Effizienz der Umsetzung grosser Energieprojekte zu hinterfragen.

An Energieprojekten sind zahlreiche Akteure beteiligt, insbesondere in den Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden, aber auch in Unternehmen, Vereinigungen und Organisationen der Zivilgesellschaft oder Einzelpersonen. Träger solcher Projekte sind denn auch oft lokale oder regionale Akteure, was auf das ganze Gebiet der Schweiz gesehen grosse Unterschiede bei der Planung, der Realisierung und der Koordination verursachen kann. Im Vorfeld der Projektentwicklung koordinieren die verschiedenen Akteure ihre Arbeiten nicht immer. Dies kann zu Doppelspurigkeiten in den Projekten, zu kaum wirksamen Investitionen und zu einer ineffizienten Nutzung der Ressourcen führen. Darüber hinaus kann eine solch schlechte Planung und Koordination rechtliche und administrative Probleme sowie lokale Widerstände verstärken. Um unsere Energiesicherheit und eine wirksame Energiewende zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, wo nötig die Steuerung und die Koordination grosser Energieprojekte sowohl auf rechtlicher als auch auf finanzieller Ebene zu verbessern.

Angesichts dessen bitte ich den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Wie werden die an einem Grossprojekt beteiligten Parteien identifiziert und in den gesamten Prozess involviert?
2. Welche Massnahmen werden getroffen, um die Koordination aller an einem Grossprojekt beteiligter Parteien sicherzustellen?
3. Werden die einzusetzenden Mittel regional evaluiert?
4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Erfolgchancen besonders grosser Projekte zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf rechtlich-administrative Probleme?
5. Was wurde in den letzten fünf Jahren unternommen, um die Durchführung von Grossprojekten zu verbessern?
6. Welche anderen Wege wurden oder werden erforscht, um die Umsetzung von Grossprojekten zu beschleunigen?
7. Wie wird ein Grossprojekt evaluiert, wenn es abgeschlossen ist oder suspendiert oder abgebrochen wird?
8. Welche Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Erkenntnisse aus jedem Grossprojekt zum Nutzen künftiger Projekte einfließen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung und Speicherung, Bereitstellung, Transport, Übertragung sowie Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr. Sie ist primär Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann. Ein wichtiges Element ist dabei das Subsidiaritätsprinzip, wonach primär diejenigen Aufgaben hoheitlich geregelt werden, welche durch die



Elektrizitätswirtschaft nicht selber im Gesamtinteresse wahrgenommen werden.

1. Für die Bewilligungsverfahren für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien sind die Kantone zuständig. Bei grossen Projekten der Geothermie, der Photovoltaik, der Wasserkraft und der Windenergie ist in der Regel der Projektant für die Gesamtplanung und den Einbezug aller Stakeholder zuständig. Bei grossen Projekten gibt es oft Begleitgruppen, in denen alle Betroffenen inklusive der kantonalen Fachstellen vertreten sind. Im Weiteren eröffnen die Verfahren nach dem Raumplanungsrecht (Nutzungsplanung und allfällige Richtplanung) allen Interessierten die Möglichkeit zur Mitwirkung. Die Kantone sind auch für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig. Bei den Windenergieprojekten gibt das Konzept Windenergie des Bundes eine Hilfestellung für den Einbezug der Bundesinteressen. Windenergieanlagen brauchen angesichts ihrer Höhen zudem praktisch immer eine luftfahrtrechtliche Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL), wobei die Bundesinteressen einfließen und eine Interessenabwägung stattfindet.

2. Bei der Wasserkraft ist der Projektant in der Regel für den Einbezug der Stakeholder vor dem formellen Konzessions- oder Baubewilligungsverfahren (vor Einreichung eines Gesuches) zuständig. Für die Koordination während des formellen Verfahrens (nach Einreichung eines Gesuches) ist die verfahrensleitende Behörde zuständig. Die Verfahren sind im kantonalen Recht geregelt. Für die Grenzgewässer hingegen erteilt das UVEK in einem konzentrierten Konzessions- und Baubewilligungsverfahren alle notwendigen Bewilligungen und koordiniert die am Verfahren beteiligten Behörden. Bei der Windenergie übernimmt der Guichet Unique die Koordination der Abklärungen der Bundesinteressen. Die Koordination im luftfahrtrechtlichen Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen findet durch das verfahrensleitende BAZL statt.

3. Bei der Wasserkraft sind die Kantone nach Artikel 10 des Energiegesetzes (EnG) verpflichtet im Richtplan geeignete Gewässerstrecken festzusetzen. Bei Windenergie haben ebenfalls die Kantone einen entsprechenden Auftrag für die Richtplanung. Sie arbeiten dabei insbesondere eng mit den Regionen zusammen. Bei den Photovoltaik-Anlagen erarbeitet der Bund zurzeit eine Potenzialstudie für Freiflächenanlagen.

4, 5 und 6. Mit dem ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 wurde mit Artikel 12 des Energiegesetzes (EnG) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse eingeführt. Im Rahmen des im Parlament hängigen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sind in Artikel 9bis des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Vereinfachungen für Projekte nach Anhang 1 des StromVG vorgesehen. Seit dem 1. Februar 2023 werden Einmalvergütungen für grosse Photovoltaik-Anlagen ohne Eigenverbrauch mittels einer Auktion vergeben.

Mit dem neu geschaffenen Artikel 71a des Energiegesetzes (EnG) wird der Bau von Photovoltaik-Grossanlagen sowie deren Anschlussleitungen gefördert und beschleunigt. Die Änderung des Energiegesetzes zu dringlichen Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter vom 30. September 2022 beinhaltet vorübergehend Erleichterungen für die Bewilligung von Photovoltaik-Grossanlagen. Diese gesetzlichen Grundlagen für grosse Photovoltaik-Grossanlagen gelten bis zu einem Zubau von 2 TWh.

Mit dem dringlichen Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft (22.461 pa. iv. UREK-N) sollen die derzeit langwierigen Bewilligungsverfahren im Bereich Windenergie kurzfristig und zeitlich beschränkt beschleunigt werden. Dies, indem die kantonalen Behörden für Windenergieprojekte mit rechtskräftiger Nutzungsplanung die Baubewilligung erteilen und nur noch eine Beschwerdeinstanz beim oberen kantonalen Gericht besteht. Der Weiterzug ans Bundesgericht ist nur zur Klärung von Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung möglich. Diese beschleunigten Verfahren gelten für Anlagen von nationalem Interesse mit einer Jahresproduktion von 20 GWh oder mehr. Und sie gelten bis zur Erreichung des definierten Zubauziels von 600 MW installierter Leistung.

Das UVEK ist im Übrigen daran, eine Botschaft des Bundesrates für die Beschleunigung der Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren für Anlagen von nationalem Interesse zur Nutzung von erneuerbaren Energien vorzubereiten.

7 und 8. Bei der Wasserkraft ist der Bund ausser bei den Grenzkraftwerken nicht Konzessions- und Baubewilligungsbehörde und unterstützt in der Regel auch keine Evaluationen von Dritten. Bei den Grenzkraftwerken findet in der Regel keine formelle Evaluation statt. Bei den grossen Geothermie-, Photovoltaik- und Windenergieprojekten ist der Bund ebenfalls nicht Planungs- und Bewilligungsbehörde (ausgenommen die vorgenannte luftfahrtrechtliche Bewilligung bei Windenergieanlagen). Der Bund kann



Evaluationsprojekte von Dritten finanziell unterstützen. Weiter unterstützt der Bund Branchenverbände, welche die Gründe für gescheiterte Energiegrossprojekte in ihrem Tätigkeitsfeld evaluieren.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Bauer Philippe, Engler Stefan, Juillard Charles, Kuprecht Alex, Michel Matthias, Müller Damian, Rieder Beat

23.3207 Postulat

Artikel 64 AHVG. Zwingende Einhaltung der zugeteilten Rollen durch die kantonalen Ausgleichskassen

Eingereicht von: Burkart Thierry
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die AHV-Gesetzgebung durchgesetzt werden kann, damit die kantonalen Ausgleichskassen ihre Rolle als Auffangeinrichtungen zwingend einhalten.

Begründung

Gemäss Artikel 64 Absatz 2 AHVG werden den kantonalen Ausgleichskassen alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die keinem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angehören, ferner die Nichterwerbstätigen und die versicherten Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber. Den kantonalen Kassen kommt damit die Funktion von Auffangeinrichtungen zu, was mit Absatz 5 noch bestätigt wird. Gemäss diesem haben sich Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Nichterwerbstätige und versicherte Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, bei der kantonalen Ausgleichskasse zu melden.

Als Ausgleich für diese Funktion als Auffangeinrichtung erhalten die kantonalen Ausgleichskassen explizit Zuschüsse an die Verwaltungskosten (vgl. "Verordnung über die Verwaltungskostenzuschüsse an die kantonalen Ausgleichskassen der AHV", SR 831.143.42).

Den Verbandsausgleichskassen werden im Gegensatz dazu alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden angeschlossen, die einem Gründerverband angehören. Zudem besteht ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Verbandsausgleichskassen, wenn ein Arbeitgeber Mitglied in mehreren Gründerverbänden von verschiedenen Ausgleichskassen ist.

Die Erfahrungen betreffend der Auslegung dieses Gesetzesartikels und die gelebte Praxis zeigen, dass der Gesetzesartikel seitens der kantonalen Ausgleichskassen nicht konsequent eingehalten und unterschiedlich interpretiert wird. Dies teilweise mit fatalen Folgen für die Trägerverbände. So fordern einige kantonalen Ausgleichskassen die Mitglieder der Trägerverbände auf, die Mitgliedschaften bei ihren Verbänden zu kündigen, um so einem Anschluss an eine Verbandskasse zu umgehen. Der daraus resultierende Arbeits- und Aufklärungsaufwand und die finanziellen Folgen für die Verbände sind enorm. Die kantonalen Ausgleichskassen behindern damit eine vom Gesetz explizit vorgesehene Möglichkeit, sich als Arbeitgeber einem Verband und einer Verbandskasse anzuschliessen. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass Unternehmen nicht im Clinch mit kantonalen Behörden stehen möchten, ist ein solch offensives Vorgehen von kantonalen Ausgleichskassen stossend.

Es ist deshalb zwingend, dass die kantonalen Ausgleichskassen die ihnen zugedachte Rolle als Auffangeinrichtungen konsequent leben und dass sie Arbeitgeber, die Mitglied bei einem Gründerverband werden, nicht am Kassenwechsel zu hindern versuchen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die AHV-Gesetzgebung zur Anschlusspflicht an eine Verbands- oder eine kantonale Ausgleichskasse ist klar und sie wird von Ausgleichskassen auch eingehalten. Arbeitgeberverbände, die sich neu an eine Verbandsausgleichskasse anschliessen, müssen ihre davon betroffenen Verbandsmitglieder allerdings selber ermitteln, informieren und zum Kassenwechsel auffordern. Dies ist nicht Aufgabe der kantonalen Ausgleichskassen.

Der Bundesrat hat Kenntnis eines einzigen Falles, in dem nach dem Anschluss eines Verbandes an eine Verbandsausgleichskasse und dem sich daraus ergebenden Wechsel von Verbandsmitgliedern zu dieser Verbandsausgleichskasse gewisse Probleme aufgetreten sind. Diese waren jedoch darin begründet, dass der betroffene Verband seine Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kassenwechsel nicht wahrgenommen hat,



sondern sie an die kantonale Ausgleichskassen delegieren wollte.
Es besteht deshalb kein Handlungsbedarf für den Bundesrat.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3208 Interpellation

Entsorgt der Bund Waffensysteme, die er neutralitätsrechtlich korrekt auch dem Herstellerland zurückgeben könnte?

Eingereicht von: Caroni Andrea
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienberichten (z.B. NZZaS vom 12.3.2023) ist Armasuisse daran, das Fliegerabwehrsystem "Rapier" ausser Dienst zu stellen und zu entsorgen, ohne es zuvor dem Herstellerland Grossbritannien zur Rücknahme angeboten zu haben.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Bestätigt der Bundesrat den beschriebenen Sachverhalt?
2. Wäre es rechtlich (insbesondere neutralitätsrechtlich) zulässig gewesen, dieses System andern Staaten, namentlich Grossbritannien, anzubieten?
3. Falls ja, weshalb hat der Bundesrat das System den möglichen Empfängerstaaten, namentlich Grossbritannien, nicht angeboten?
4. Gibt es weitere vergleichbare Fälle, und wie ging der Bund dort vor?
5. Wie gedenkt der Bundesrat in Zukunft vorzugehen, wenn im Ausland beschaffte Systeme ausser Dienst gestellt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Das Rapier-System hat nach über 30-jährigem Einsatz sein Nutzungsende erreicht und kann heutigen Bedrohungen aus der Luft nicht mehr wirksam entgegenhalten. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in der Armeebotschaft 2020 dem Parlament beantragt, das System ausser Dienst zu stellen. Das Parlament hat der Ausserdienststellung des Rapier-Systems zugestimmt.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Bundesrat wie folgt:

1./3. Der Sachverhalt in der Medienberichterstattung ist nur teilweise zutreffend. Nach dem Entscheid durch das Parlament hat armasuisse den britischen Hersteller 2021 über die geplante Ausserdienststellung informiert. Damals hat dieser kein Interesse am Rückerwerb gemeldet. Im April 2022 hat sich der Hersteller bei armasuisse nach der Anzahl der einsatzbereiten Systeme erkundigt, aber kein Interesse gemeldet. Anfang 2023 hat armasuisse die Entsorgung der Systeme in die Wege geleitet. Nach Erkundungen durch das Herstellerland wurde die Entsorgung vorerst sistiert; seither sind Abklärungen im Gang. Ein Gesuch zum Rückerwerb ist bislang nicht eingetroffen.

2. Neutralitätsrechtlich ist es grundsätzlich zulässig, dass ausserdienstgestelltes Kriegsmaterial aus den Beständen der Schweizer Armee in erster Wahl an das Herstellerland – im vorliegenden Fall Grossbritannien – bzw. den Originalhersteller zurück verkauft oder diesem kostenlos und ohne Auflagen überlassen wird. Voraussetzung ist, dass das Bestimmungsland nicht Kriegspartei in einem internationalen bewaffneten Konflikt ist. In jedem Fall ist für die Ausfuhr von Waffensystemen eine Bewilligung der zuständigen Stellen im WBF, gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen, erforderlich.

4./5. Der Prozess der Ausserdienststellung ist wie folgt geregelt: Die Ausserdienststellung von grossen Waffensystemen werden der Bundesversammlung unterbreitet (Art. 109a Abs. 4 Militärgesetz, SR 510.10). Weiter regelt die Materialverordnung VBS (Art. 14 MatV, SR 514.20) die Ausserdienststellung von Armeematerial. Die Wahl der Art der Ausserdienststellung erfolgt nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Waffensysteme werden nach der Ausserdienststellung üblicherweise dem Herstellerland bzw. dem Originalhersteller angeboten. Beispielsweise wurden 22 F-5 Kampfflugzeuge, die mit der Genehmigung der Armeebotschaft 2018 ausser Dienst gestellt wurden, an das Herstellerland USA zurückverkauft.



Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

23.3209 Postulat

Beschaffung von Drohnen für den militärischen Einsatz. Besteht Handlungsbedarf?

Eingereicht von: Dittli Josef
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Ist-Situation des Drohneneinsatzes und den allfälligen Handlungsbedarf für die weitere Beschaffung und den Einsatz von Drohnen in der Schweizer Armee vorzulegen. Insbesondere soll aufgezeigt werden, wie Drohnen- und Drohnenabwehrtechnologie für die Schweizer Armee, in Zusammenarbeit mit der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis (STIB) und Hochschulen der Schweiz, entwickelt werden könnte und welche Chancen, Kosten und Risiken damit verbunden wären. Auch soll aufgezeigt werden, welche Voraussetzungen es für einen Erfolg braucht, z.B. wie durch kürzere Beschaffungs- und Einführungsprozesse der technologische Rückstand aufgeholt werden kann und wie allenfalls die Exportgesetzgebung anzupassen ist. Zudem sind alternative Finanzierungsmodelle wie Leasing zu prüfen.

Begründung

Drohnen haben in den Konflikten der letzten Jahre zunehmend an Bedeutung gewonnen. Sei es in Form von Sensoren, um ein detailliertes Lagebild zu gewinnen, als Effektoren in Form bewaffneter Drohnen oder um die Präzision bestehender Wirksysteme zu erhöhen. Der Ukrainekrieg ist der erste Krieg, in welchem beide Seiten Drohnen im vollen Spektrum einsetzen. Es zeigt sich, dass der Einsatz von Drohnen für Streitkräfte unerlässlich geworden ist und noch an Wichtigkeit gewinnen wird.

Die technologische Entwicklung von Drohnen, Robotik und künstlicher Intelligenz verläuft rapide. Die Schweizer Armee setzt zwar bereits Drohnen verschiedener Grössen als Sensoren ein, im Ländervergleich zeigt sich aber, dass die Schweiz im Bereich der militärischen Drohnentechnologie bereits in Rückstand geraten ist. Auch haben sich die bestehenden Beschaffungsprozesse bei der rasanten Entwicklung dieser Technologie als zu langsam herausgestellt. Eine Studie für die systematische Entwicklung weiterer Möglichkeiten, namentlich bewaffneter Drohnen und Loitering Munition, besteht nicht. Handlungsbedarf ist angezeigt: Durch die rasche technologische Entwicklung wird die Einstiegsschwelle bei weiterem Abwarten immer höher.

Die Voraussetzungen für die Schweiz wären sehr gut: Die Schweiz ist führend in ziviler Drohnentechnologie dank ihrer Hochschulen und hiesigen Startups. Eine Entwicklung von Fähigkeiten für die Armee ergäbe Synergien für den Technologiestandort Schweiz. Im Gegenzug könnte die Armee als Auftraggeberin ihre Waffenplätze für den sicheren Test von neuen Entwicklungen anbieten.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat



23.3210 Interpellation

Wie kann eine Versorgungslücke bei Kindern mit Geburtsgebrechen verhindert werden?

Eingereicht von: Michel Matthias
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit den medizinischen Massnahmen der IV werden die Behandlungskosten von Kindern mit Geburtsgebrechen finanziert. Diese Kinder haben oft seltene Krankheiten mit komplexen Verläufen. Bisher hat die IV das berücksichtigt und entsprechende Behandlungen finanziert. Ursprünglich wollte der Bundesrat die medizinischen Massnahmen der IV möglichst stark dem KVG anpassen. Das Parlament korrigierte dies aber insofern, als dass es bei der Behandlung der "Weiterentwicklung der IV" einige Korrekturen zu Gunsten der medizinischen Versorgung von Kindern mit Geburtsgebrechen eingebracht hat. So wurde bei in Artikel 14 Absatz 2 IVG festgehalten, dass bei der Prüfung der Kriterien Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit im Falle von seltenen Krankheiten die Häufigkeit des Auftretens einer Krankheit berücksichtigt werden muss. Insbesondere hat das Parlament explizit auch den weitreichenden Artikel 14ter Absatz 2 IVG gestrichen und weiter bei den Arzneimitteln explizit festgehalten, dass sich die Versorgungslage für die entsprechenden Kinder nicht verschlechtern darf. Auf Stufe Verordnung hat der Bundesrat dann aber in Artikel 3novies Absatz 1 Bst. d IVV geregelt, dass Mittel und Gegenstände nur noch nach der Mittel- und Gegenständeliste des KVG (MiGeL) finanziert werden sollen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches ist die gesetzliche Grundlage für den Verweis auf MiGeL in Artikel 3novies Absatz 1 Buchstabe d IVV, nachdem die Delegationsnorm aus der Botschaft des Bundesrates in Artikel 14ter Absatz 2 des Entwurfs zum IVG vom Parlament bewusst gestrichen wurde, um eine Verschlechterung für Kinder mit Geburtsgebrechen zu verhindern?
2. Die MiGeL deckt den medizinischen Bedarf von Kindern mit Geburtsgebrechen vielfach nicht. Wie geht der Bundesrat mit gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c ärztlich verordneten Geräten und Verbrauchsmaterialien um, die entweder nicht auf der MiGeL aufgeführt sind oder nicht in der spezifisch erforderlichen und daher aus medizinischen Gründen unpassenden Ausführung? Und wie regelt der Bundesrat die Situation von Kindern, die nachgewiesenermassen mehr Verbrauchsmaterial benötigen als in der MiGeL vorgesehen, weil diese Kinder in der Regel bisher über das IVG liefern und sich die jährlichen Kostenlimits an Erwachsenen orientieren?
3. Die bisherigen Vergütungen der IV enthielten auch Kostenbestandteile für Beratung, Wartung und Notfalllieferung bei defekten, lebensnotwendigen Geräten. Bei der MiGeL fehlen solche Dienstleistungen nun teilweise. Wer soll aus Sicht des Bundesrats die Beratung in solchen Fällen übernehmen? Und wie will der Bundesrat verhindern, dass Kinder bei defekten Geräten und fehlendem 24-Stunden-Service hospitalisiert werden müssen oder jeder Familie standardmässig ein Ersatzgerät verordnet werden muss?
4. Das Kreisschreiben KSME braucht weiterhin den Begriff des Behandlungsgeräts. Ist deshalb und aufgrund der fehlenden Delegationsnorm und der Besitzstandesgarantie im Votum des Kommissionsprechers davon auszugehen, dass Behandlungsgeräte und Verbrauchsmaterial im bisherigen Umfang übernommen werden?
5. Wie kann der Bundesrat trotz dieser aktuellen Entwicklungen einerseits garantieren, dass alle Kinder mit Geburtsgebrechen eine gleich gute medizinische Versorgung erhalten, wie unter der früheren Regelung und andererseits verhindern, dass der bürokratische Aufwand wegen Einzelfallregelungen stark ansteigt und Eltern wegen der unklaren Kostenübernahme lange in Ungewissheit schweben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Die aufgeworfene Fragestellung hat den Bundesrat dazu veranlasst, eine vertiefte Überprüfung der Delegationsnorm des Artikels 3novies Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) vorzunehmen. Diese Überprüfung hat ergeben, dass der Verweis auf die Mittel- und



Gegenständeliste (MiGeL) in der IVV, die der Bundesrat am 3. November 2021 verabschiedet hat, als gesetzliche Grundlage nicht genügt. Es ist zwar gerechtfertigt, dass die MiGeL den IV-Stellen als Referenz dient, wenn sie gestützt auf Artikel 27bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) prüfen, ob ein Antrag auf Kostenübernahme für Mittel oder Gegenstände die WZW-Kriterien (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit) erfüllt. Auf Basis von Artikel 3novies Absatz 1 Buchstabe d IVV kann eine Leistung aber nicht ohne Einzelfallprüfung verweigert werden. Aufgrund der Ergebnisse dieser Überprüfung wird der Bundesrat Artikel 3novies Absatz 1 IVV so rasch als möglich gesetzeskonform anpassen. Die Versorgung der betroffenen Kinder soll nicht gefährdet und die Situation der Familien weder finanziell noch qualitativ verschlechtert werden.

2.-5. Die Familien von Kindern mit Geburtsgebrechen, die in den letzten Wochen Rechnungen für Leistungen erhalten haben, die bis dahin von der IV bezahlt wurden, werden durch die IV-Stellen informiert, dass keine zusätzlichen Kosten entstehen und die nötigen Behandlungen und Untersuchungen weiterhin vollumfänglich von der IV bezahlt werden. Bereits durch die Familien bezahlte Kosten werden zurückerstattet. Die Ergebnisse der rechtlichen Analyse verlangen, dass die Massnahmen, die das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) am 14. April 2023 gegenüber den IV-Stellen erlassen hat, weitergeführt werden. Das bedeutet, dass in medizinisch begründeten Fällen auch weiterhin die Kosten für Mittel und Gegenstände, Dienstleistungen und Verbrauchsmaterial übernommen werden, die nicht auf der MiGeL aufgeführt sind. Die IV unterstützt zudem die Betroffenen darin, zu einem Anbieter zu wechseln, der die notwendigen Leistungen wirtschaftlich anbietet, damit Zusatzkosten für die IV vermieden werden. Das BSV steht im Austausch mit dem Bundesamt für Gesundheit, um die Frage bezüglich einer lückenhaften Abdeckung für IV-Bezügerinnen und Bezüger in der MiGeL zu prüfen. Im Rahmen von runden Tischen sollen die betroffenen Akteurinnen und Akteure (Fachgesellschaften, Leistungserbringende, Abgabestellen, Patientenorganisationen) in diese Abklärungen involviert werden. Ausserdem prüft das BSV, ob mit einem Tarifvertrag zusätzlich Klarheit geschaffen werden könnte.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3211 Motion

Stopp dem Asylchaos. Zurück zum Rechtsstaat und zu geordneten Verhältnissen gemäss internationalem Recht und dem Dubliner Flüchtlingsabkommen

Eingereicht von: Stark Jakob
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat sicherzustellen, dass das Dubliner Asylabkommen vertragsgemäss durchgesetzt wird. Entsprechend darf bei jeder Einreichung eines Asylgesuchs nicht auf das Gesuch eingetreten werden, es sei denn, der Asylsuchende macht glaubhaft, dass er nicht über ein angrenzendes Land eingereist ist. Die Schweiz ist an allen Landesgrenzen von sicheren Drittstaaten umgeben. Die Schweiz muss im Asylbereich endlich zurück zu rechtsstaatlichen Zuständen, die auch mit dem internationalen Recht in Einklang stehen.

Begründung

Die Schweiz leidet unter einem akuten Asylchaos. Es äussert sich in einer Überlastung der Aufnahmeinfrastruktur, steigender Kriminalität unter Asylbewerbern, wachsenden Sozialkosten, schwerwiegenden Integrationsproblemen in Gemeinden und Schulen. Es zeigen sich kriminelle Unverträglichkeiten zwischen Asylbewerbergruppen, was zudem die Frage aufwirft, ob tatsächlich dankbare Schutzbedürftige oder an Leib und Leben bedrohte Personen Asylansprüche geltend gemacht haben. Grund dafür ist, dass sich gegen den Sinn und materiellen Gehalt des Dublin-Abkommens in Europa eine Art Asyl-à-la-carte-Migration ausgebreitet hat. Asylmigranten reisen über mehrere sichere Drittstaaten an die Schweizer Grenze, um dort, längst nicht mehr an Leib und Leben oder durch Krieg bedroht, ihren Antrag zu stellen, was einen eklatanten Verstoss gegen Dublin bedeutet. Eine buchstabengetreue Umsetzung des Abkommens erscheint auch vor dem Hintergrund zwingend, dass Dublin-Vertragstaaten wie Italien oder Österreich zum Schaden der Schweiz (Stichwort: verweigerte Rücknahme) ihre Pflichten nicht mehr ernst nehmen oder gar aussetzen. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommen auch Länder wie Österreich oder die Niederlande, deren Regierungen in diesem Zusammenhang Dublin bereits als "institutionell gescheitert" bezeichnet haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Bereits heute wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b Asylgesetz; AsylG, SR 142.31). Die Schweiz ersucht einen anderen Dublin-Staat konsequent um die Übernahme einer Person, wenn dies gestützt auf das Dublin-Assoziierungsabkommen (SR 0.142.392.68) möglich ist. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn die Person bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert wurde (beispielsweise mit Fingerabdrücken in der Eurodac-Datenbank), sondern auch wenn andere Hinweise auf die Zuständigkeit dieses Dublin-Staates bestehen (wie beispielsweise verwandtschaftliche Beziehungen, Dokumente oder Aussagen der Asylsuchenden). Die blossе Durchreise durch einen Dublin-Staat führt hingegen nicht automatisch zu dessen Zuständigkeit.

Personen, auf deren Asylgesuch im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nicht eingetreten wird, erhalten nach Rechtskraft des Nichteintretensentscheids nur Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Diese ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die Sozialhilfe (Art. 82 Abs. 4 AsylG). Bei ausreisepflichtigen weggewiesenen Personen sind die Anreize zum Verbleib in der Schweiz somit bereits heute minim (vgl. Stellungnahme des Bundesrates auf die Motion [22.4398](#) Glarner vom 15.02.2023 "Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin-Abkommen ratifiziert haben").

Die Schweiz pflegt mit all ihren Nachbarstaaten und somit auch mit Italien und Österreich seit Jahren enge bilaterale Beziehungen und steht mit den Behörden in regelmässigem Austausch. Aufgrund der hohen Anlandungszahlen über die zentrale Mittelmeerroute hat Italien am 11. April 2023 den nationalen



Ausnahmestand erklärt. Dieser soll gemäss Angaben der Regierung voraussichtlich sechs Monate dauern und ermöglicht es, besondere Massnahmen zur Steuerung der Migration zu ergreifen, z.B. Ausbau von Einrichtungen für die Rückführung von Personen, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus in Italien haben (sogenannte Centri di permanenza per i rimpatri, CPR) oder schnellere Aufnahme- und Unterbringungsverfahren. Der Ausnahmestand wird mit einer Finanzierung von fünf Millionen Euro unterstützt. Seit der Verkündung der Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch Italien hat die Schweiz bilateral mit den zuständigen italienischen Behörden wie auch auf multilateraler Ebene das Thema angesprochen, damit die Überstellungen wieder aufgenommen werden können. So hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bei seinem jüngsten Besuch in Rom seinen italienischen Amtskollegen darauf angesprochen. Auch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wird während ihres Italienbesuchs vor der Sommerpause auf das Thema zurückkommen. Gemeinsam mit anderen Dublin-Staaten (u.a. Deutschland, Österreich, Frankreich, die Niederlande, Belgien und Dänemark) ist die Schweiz bei der Europäischen Kommission auf verschiedenen Niveaus vorstellig geworden. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat diese Thematik zudem auch auf Ministerstufe im Rahmen der Justiz- und Innenminister-Räte in Brüssel angesprochen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3200 Motion Stopp dem Asylchaos. Zurück zum Rechtsstaat und zu geordneten Verhältnissen gemäss internationalem Recht und dem Dubliner Flüchtlingsabkommen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Chiesa Marco, Germann Hannes, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Minder Thomas, Salzmann Werner



23.3212

 Motion

AHV-Renten für die bedürftigen Rentnerinnen und Rentner erhöhen

Eingereicht von: Rieder Beat
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen.

1. Für bedürftige Rentnerinnen und Rentner wird eine Rentenerhöhung ausgerichtet.
2. Dazu wird eine Verbesserung der AHV-Rentenformel vorgenommen, mit einer vorteilhafteren Komponente für tiefe Einkommen.
3. Damit die Massnahme nicht primär die EL entlastet, sondern effektive Verbesserungen in den Rentenhaushalten von bedürftigen Personen bewirkt, sollen entsprechende Anpassungen in der EL vollzogen werden.
4. Der Finanzierungsbedarf darf 2 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV, respektive der IV nicht übersteigen.

Begründung

Die Finanzierung der AHV ist eine dauernde Herausforderung und eine Anpassung der AHV kann daher nur gezielt und moderat vorgenommen werden.

Die Ungleichheit der tatsächlichen finanziellen Situation in Rentenhaushalten ist aber sehr gross. Während ein grosser Teil der Rentenhaushalte auf hohe Renteneinkommen und Einkommen aus Vermögen zurückgreifen kann, besteht bei den ärmsten Rentenhaushalten erheblicher Handlungsbedarf.

Aufgrund der äusserst grossen Ungleichheit bezüglich der finanziellen Möglichkeiten in Rentenhaushalten ist die Anpassung der Rentenformel der zielführende Weg. So kann mit wenig Streuverlust und wenig administrativem Aufwand am effizientesten Wirkung erzielt werden, dort, wo sie gebraucht wird. Die Anpassung der Rentenformel und falls sinnvoll Mindestrente führt zu tatsächlicher Wirkung in den betroffenen Rentenhaushalten.

Die Massnahme ermöglicht, etablierte Kanäle pragmatisch zu nutzen, ohne zusätzlichen administrativen Mehraufwand zu generieren, und ohne neue Ungleichheiten bei der Umsetzung in Kantonen und Gemeinden zu schaffen.

Mit der Kopplung des Finanzierungsaufwands an die jährlichen Ausgaben von AHV und IV wird sichergestellt, dass die Finanzierung dieser Massnahme die langfristigen Finanzperspektiven nicht übermässig belastet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Übertritt ins Rentenalter mit einer erheblichen Einkommensverminderung verbunden sein kann und es neben der materiell gut abgesicherten Mehrheit auch Personen im Rentenalter gibt, die nicht im Wohlstand leben. Reichen Rente und Einkommen nicht zur Deckung der minimalen Grundkosten, besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mit der Motion [21.3462](#) "Auftrag für die nächste AHV-Reform" hat das Parlament den Bundesrat damit beauftragt, ihm bis Ende 2026 eine Vorlage für die nächste AHV-Reform zu unterbreiten. Diese Reform wird zum Ziel haben, die AHV-Finzen für die Zeit von 2030 bis 2040 zu stabilisieren. Massnahmen, die das Rentensystem grundlegend ändern, sollten nicht ausserhalb einer umfassenden Reform thematisiert werden.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

06.06.2023 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (12)

Chassot Isabelle, Engler Stefan, Ettlin Erich, Fässler Daniel, Graf Maya, Hefti Thomas, Herzog Eva,
Juillard Charles, Kuprecht Alex, Maret Marianne, Stöckli Hans, Würth Benedikt

23.3213 Motion

Nach dem Ja zur AHV 21 ist es an der Zeit, die Lohngleichheit umzusetzen

Eingereicht von: Herzog Eva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz so anzupassen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, für das betreffende Jahr eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen.

Eine Stelle des Bundes soll regelmässig Kontrollen organisieren.

Begründung

Gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung haben "Mann und Frau [...] Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit". Diese Bestimmung fand 1981 Eingang in die Verfassung. 40 Jahre später verdienen Frauen durchschnittlich immer noch 15 Prozent weniger als Männer.

Im Dezember 2018 hat das Parlament das Gleichstellungsgesetz revidiert. Aber die Reichweite des Gesetzes ist nach wie vor sehr schwach. Es betrifft lediglich eine Minderheit der Unternehmen, 0,8 Prozent, und auch nur eine Minderheit der Arbeitsstellen, rund 46 Prozent. Zudem sieht das Gesetz kaum Kontrollen und keine Sanktionen im Fall von Lohnungleichheit vor.

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgeschlagen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, zur Durchführung von Lohngleichheitsanalysen zu verpflichten. Auch so wurde diese Verpflichtung nur für 2 Prozent der Unternehmen gelten, aber 54 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen. Es scheint nur logisch, dass sich ein derart wichtiges Gesetz auf die Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auswirkt.

Diese Motion nimmt also den ersten Entwurf des Bundesrates wieder auf, den das damalige Parlament anlässlich der Beratungen zur Revision des Gleichstellungsgesetzes abgeschwächt hatte, indem es die erforderliche Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht hatte.

Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind bereits heute dazu verpflichtet, alle zwei Jahre an der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung teilzunehmen. Zudem findet sich diese Untergrenze auch in anderen Regelungen wie dem Mitwirkungsgesetz oder der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz.

Anlässlich der Debatten zur AHV-21-Reform haben Vertreterinnen und Vertreter rechter Parteien, insbesondere Frauen, ihrer grossen Unzufriedenheit angesichts dieser offensichtlichen Ungleichheit Ausdruck verliehen. Sie versprachen, diese Ungleichheit unverzüglich korrigieren zu wollen. Nun ist der Moment gekommen, in dem sie beweisen können, dass das keine leeren Versprechungen waren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Mit der Änderung vom 14. Dezember 2018 des Gleichstellungsgesetzes (GIG, SR 151.1; AS 2019 2815), die am 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, wurden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, eine Lohngleichheitsanalyse in ihrem Betrieb durchzuführen, sofern sie 100 oder mehr Arbeitnehmende beschäftigen. Die Analyse muss von einer unabhängigen Stelle überprüft werden. Anschliessend sind die Arbeitnehmenden über das Ergebnis der Analyse schriftlich zu informieren.

Der Entwurf des Bundesrates vom 5. Juli 2017 (BBI 2017 5553) sah in der Tat vor, dass die Analysepflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereits ab 50 Arbeitnehmenden gelten soll. Das Parlament entschied allerdings, den Schwellenwert für die Analysepflicht auf 100 Arbeitnehmende zu erhöhen. Bevor eine Anpassung des Schwellenwerts auf Gesetzesstufe in Erwägung gezogen wird, sollte die Zwischenbilanz über die Wirksamkeit der Änderung des Gleichstellungsgesetzes abgewartet werden. Dasselbe gilt für die Einführung von staatlichen Kontrollen. Diese Zwischenbilanz hat der Bundesrat in Beantwortung



verschiedener parlamentarischer Vorstösse (z. B. [21.3944](#) Mo. Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" oder [21.4315](#) Ip. Piller Carrard "Das Gleichstellungsgesetz wirksamer gestalten") für das Jahr 2025 in Aussicht gestellt.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Ständerat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (9)

[Carobbio Guscetti Marina](#), [Crevoisier Crelier Mathilde](#), [Graf Maya](#), [Maret Marianne](#), [Mazzone Lisa](#), [Sommaruga Carlo](#), [Vara Céline](#), [Zanetti Roberto](#), [Zopfi Mathias](#)

23.3214 Motion

175 Jahre Bundesverfassung - Bleibendes schaffen! Fonds zur historischen Aufarbeitung der Neutralitätsdebatte in der Schweiz an grossen Konfliktpunkten der Geschichte seit 1848 bis heute

Eingereicht von: Z'graggen Heidi
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zum 175-Jahr-Jubiläum der Bundesverfassung einen Fonds von 10 Millionen Schweizer Franken für 10 Jahre einzurichten. Mit den Mitteln des Fonds soll als ein Hauptschwerpunkt die öffentliche Debatte zur Neutralität im Vergleich mit den offiziellen Verlautbarungen des Bundesrates und des Parlamentes an verschiedenen historischen Konfliktpunkten der Geschichte seit 1848 aufgearbeitet werden. Die Ergebnisse dieser Forschung sind der Öffentlichkeit mit geeigneten Gefässen, Anlässen, Ausstellungen, Debatten zugänglich zu machen. Darüber hinaus sollen weitere Forschungslücken z. B. der schweizerischen Verfassungsgeschichte identifiziert und geschlossen werden.

Begründung

Die Bundesversammlung hat 1991 als Beitrag des Parlamentes zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft "etwas von bleibendem Wert, namentlich für die kommenden Generationen" schaffen wollen. Sie hat dazu, zunächst für zehn Jahre, einen Fonds zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften eingerichtet, mit 50 Millionen Franken dotiert und ganz bewusst als "von der Bundesverwaltung losgelöstes" Förderinstrument ausgestaltet

Das Jahr 1848 markiert für die Schweiz ebenfalls einen wichtigen Meilenstein. In diesem Jahr wurde die Verfassung verabschiedet, welche das Fundament der modernen Schweiz bildete. Auch dieses Jubiläum ist mit einem bleibenden Wert zu verbinden, der zur Kohäsion unseres Landes beitragen soll. Ein selbstbewusstes Land und eine selbstbewusste Bevölkerung muss sich immer wieder mit seinen historischen Grundlagen auseinandersetzen. Ein ausgeprägtes Verständnis für Geschichte ist für die gesellschaftliche und politische Kohäsion in der Schweiz entscheidend, um heutige und zukünftige Herausforderungen in ihrer historischen Dimension zu verstehen.

Es ist unbestritten, dass die Neutralität ein identitätsstiftendes Merkmal der Eidgenossenschaft ist und in der Bevölkerung sehr hohe Zustimmung erfährt. Auf diesem Aspekt soll ein Hauptschwerpunkt der Forschung liegen. Die erste offizielle Neutralitätserklärung der Tagsatzung stammt von 1674. Sie erklärt 1674 erstmals offiziell: "... dass wir uns als ein Neutral Standt halten und wohl versorgen wollen!"

Doch schon die Tagsatzungsgesandten im 17. und 18. Jahrhundert stritten um die richtige Auslegung ihrer Neutralität.

1847 verzichtete die Tagsatzung darauf, im Zweckartikel der Bundesverfassung (BV) die Neutralität festzuschreiben. Vielmehr definierte sie diese als ein "Mittel zum Zweck", als eine zur Zeit "angemessen erscheinende Massregel, um die Unabhängigkeit der Schweiz zu sichern". Sie wollte nicht ausschliessen, dass die Neutralität unter anderen Umständen "im Interesse der eigenen Selbständigkeit verlassen werden müsse". Dementsprechend war die "Behauptung der Neutralität" in den Kompetenzartikeln der Bundesversammlung und des Bundesrats enthalten (historisches Lexikon der Schweiz).

Die aktuelle, intensiv geführte Debatte um die Schweizerische Neutralität ist nichts Neues. Immer an grossen Konfliktpunkten und Ereignissen der europäischen Geschichte (Weltkriege, Kalter Krieg, nach dem Fall der Berliner Mauer usw.) entbrannte in der Öffentlichkeit die Debatte zur "richtigen" Auslegung der schweizerischen Neutralität. Das 175-Jahr-Jubiläum der Bundesverfassung ist geeignet, um das Geschenk der Reflektion der Neutralitätsgeschichte an die Öffentlichkeit zu stiften.

Der Fonds wird mit Bundesmitteln von 10 Millionen Schweizer Franken geäuft. Die Dauer ist auf 10 Jahre zu befristen. Die Fondsverwaltung und die Vergabe der Mittel wird von einer unabhängigen Fachkommission, bzw. einem Fachbeirat wahrgenommen (analog Fonds Landschaft Schweiz). Der Fonds unterstützt (private)



Forschung und Publikationen, Dissertationen, Ausstellungen, usw. zur Schweizerischen Neutralitätsgeschichte unter besonderen Augenmerk des öffentlichen Diskurses an zu bestimmenden Konfliktpunkten seit 1848. Die Ergebnisse sollen sodann über die Zeit vergleichend analysiert und der Öffentlichkeit in geeigneter Art zugänglich gemacht werden. Daneben kann die Fachkommission, bzw. der Fachbeirat weitere Forschungsschwerpunkte z. B. in der Verfassungsgeschichte oder der politischen Geschichte definieren können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Auf der Grundlage der beiden gleichlautenden Motionen [21.3227](#) Motion Stöckli und [21.3373](#) Motion Flach "Jubiläum 175 Jahre Bundesverfassung" finden unter der Gesamtleitung der Parlamentsdienste der Bundesversammlung und unter dem Patronat des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) unter dem Motto "1848 – eine unglaubliche Geschichte" verschiedene Jubiläumsaktivitäten statt.

Der Bundesrat teilt die Meinung der Motionärin, dass ein selbstbewusstes Land und eine selbstbewusste Bevölkerung sich immer wieder mit seinen historischen Grundsätzen auseinandersetzen sollte. Ein Verständnis für Geschichte ist ein wichtiger Faktor für die politische und gesellschaftliche Kohäsion und kann helfen, heutige und zukünftige Herausforderungen in ihrer historischen Dimension zu verstehen. Die Neutralität ist ein Aspekt der historischen Auseinandersetzung mit der Geschichte der Schweiz.

Forschung und Lehre zur Allgemeinen Geschichte der Schweiz findet an allen Schweizer Universitäten statt, hervorzuheben sind die Abteilung Schweizer Geschichte an der Universität Bern sowie l'Unité d'histoire Suisse an der Universität Genf. 2005 hat der Schweizerische Nationalfonds (SNF) mit dem Nationalen Forschungsschwerpunkt "Demokratie. Herausforderungen an die Demokratie im 21. Jahrhundert" die Erforschung der Grundlagen der modernen Schweiz umfassend gefördert, aus dem das Zentrum für Demokratie Aarau hervorgegangen ist.

Zur Auseinandersetzung mit Neutralitätsgeschichte der Schweiz finden im Rahmen des 175-Jahr-Jubiläums der Bundesverfassung diverse Veranstaltungen statt: Neben einer Ringvorlesung "1848 – die Schweiz. Voraussetzungen und Folgen einer unwahrscheinlichen Integration" werden verschiedene Lehrveranstaltungen zur Neutralitätsgeschichte angeboten, beispielsweise an den Universitäten Neuchâtel und Bern. Darüber hinaus bietet die Datenbank der Forschungsstelle Diplomatische Dokumente der Schweiz (Dodis), das Kompetenzzentrum für schweizerische Aussenpolitik und internationalen Beziehungen der Schweiz seit Gründung des Bundesstaates 1848, Zugang zu zentralen Quellen der Schweizer Geschichte und führt auch einen thematischen Schwerpunkt zur "Neutralitätspolitik". 2023 findet im Landesmuseum Zürich die Ausstellung statt "Zum Geburtstag viel Recht. 175 Jahre Bundesverfassung", die sich unter anderem auch mit der Neutralitätsgeschichte auseinandersetzt. Vom SNF wurde zudem eine digitale Publikation gefördert von Peter Lehmann "Die Umdeutung der Neutralität. Eine politische Ideengeschichte der Eidgenossenschaft vor und nach 1815" (publiziert 2019).

Ein befristetes Forschungsprogramm zur Neutralitätsgeschichte der Schweiz, finanziert über einen Fonds, und die Einsetzung einer unabhängigen Fachkommission für die Vergabe von Mitteln für Forschung, Publikationen und Ausstellungen ist sehr aufwändig, dies auch im Verhältnis zu der bereits lancierten Forschung in diesem Bereich. Das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (SR 420.1 FIFG) bietet keine Grundlage dazu.

Die Forschenden haben ausreichend Möglichkeiten, über bestehende Fördergefässe Forschungsprojekte durchzuführen. Der Bundesrat sieht bezüglich der Initiierung weiterer Untersuchungen zu den Herausforderungen der Neutralität in der Schweiz keinen Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (8)

Chassot Isabelle, Dittli Josef, Engler Stefan, Ettlin Erich, Fässler Daniel, Herzog Eva, Rieder Beat,
Stark Jakob

23.3215 Interpellation

Wie kann vermieden werden, dass die von der Armeepothek verwalteten Schutzmasken das Ablaufdatum erreichen?

Eingereicht von: Juillard Charles
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Während der Covid-19-Krise musste der Bund Schutzmasken insbesondere deshalb vernichten, weil sie das Ablaufdatum überschritten hatten; an einigen Masken zeigten sich sogar schon Spuren von Schimmel. In der gleichen Zeit kaufte die Bevölkerung rasch den Markt leer, und es war schwierig, sich mit Masken zu versorgen.

Um im Falle einer Pandemie den Bedarf zu decken und eine erneute Mangellage zu vermeiden, hat der Bund neue Masken in grosser Zahl gekauft und deren Verwaltung der Armeepothek übertragen. Offenbar haben nun einige dieser Masken bereits ihr Ablaufdatum erreicht.

Pandemien sind natürlich nur sehr schwer vorhersehbar, und es ist absolut verständlich, dass die Bundesbehörden vorsorgliche Massnahmen treffen, um nicht erneut in eine Mangellage zu geraten, falls der Bedarf wieder steigt. Dennoch erstaunt es, dass schon wieder Masken ihr Ablaufdatum erreicht haben.

Ich bitte deshalb den Bundesrat um Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Behörde evaluiert den Bedarf und entscheidet über den Erwerb von Schutzmasken?
- Diese Masken sind im Falle einer Pandemie von vorrangiger Bedeutung. Kann nicht eine regelmässige Erneuerung ihrer Bestände organisiert werden?
- Könnte nicht das BAG den Bestand regelmässig auffrischen, indem es die Masken den Gesundheitsdiensten des Landes zum Einstandspreis überlässt und so gewährleistet, dass die in Reserve gehaltenen Masken jederzeit verwendbar sind?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Die Beschaffung von medizinischen Gütern im Rahmen der Covid-19 Verordnung 3 erfolgte im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) durch die Armeepothek.

2. Bei den oben genannten Beschaffungen ging es darum, die im Frühjahr 2020 herrschende Mangellage an wichtigen medizinischen Gütern im Gesundheitswesen Schweiz aufzufangen und kurzfristig zu überbrücken, bis sich wieder eine normale Versorgungslage einstellt. Es war nicht die Absicht, eine langfristige Lagerstrategie für künftige Bedürfnisse und Pandemien zu verfolgen, sondern um die gezielte kurzfristige und rasche Behebung einer Mangellage im Auftrag des BAG.

Am 22.06.2022 hat der Bundesrat entschieden, dass auf eine weitere subsidiäre Beschaffung von Sanitätsmaterial für das zivile Gesundheitswesen zu verzichten sei, und hat somit den Beschaffungsauftrag aufgehoben.

Die Armeepothek verwaltet nun das eingelagerte Material im Auftrag der Interdepartementalen Arbeitsgruppe (IDAG) "Medizinische Güter". Beschaffungen werden keine mehr getätigt.

Im Auftrag des Bundesrates wird aktuell in verschiedenen Projekten in Bezug auf die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit geprüft, in welcher Form welche medizinischen Güter künftig zu bevorraten sind.

Im Projekt "Umsetzung Bericht Versorgungsengpässe mit Humanarzneimitteln in der Schweiz" wird die Bevorrattung in normalen Lagen gemeinsam mit der wirtschaftlichen Landesversorgung und den Stakeholdern der Branche untersucht und es sollen dem Bundesrat konkrete Umsetzungsvorschläge bis spätestens Ende 2024 vorgeschlagen werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Berichts der Bundeskanzlei zur Auswertung des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie (Versorgungssicherheit mit medizinischen Gütern in der Krisenlage) wird hingegen



spezifisch die Versorgungssicherheit bei Ausbruch und während einer gesundheitlichen Krisenlage (z. B. Pandemie) betrachtet. In diesem Fall spielt die Bevorratung als präventives Element eine wichtige Rolle.

3. Das Schutzmaterial, welches im Rahmen der Covid-19-Pandemie beschafft wurde, wird nach Möglichkeit in Umlauf gebracht. Solange die entsprechenden Güter auf dem Markt frei erhältlich sind, ein Bedarf besteht, und der Vertrieb mit verhältnismässigem Aufwand abgewickelt werden kann, gibt der Bund diese zu den jeweiligen Marktpreisen ab. Dazu wurde eigens das Projekt "MERCATO" gestartet, über welches interessierte Institutionen überzähliges Pandemieschutzmaterial kaufen können. Je näher ein Artikel am Verfalldatum ist, desto tiefer ist der spezifische Marktpreis und desto günstiger kann er erworben werden. Damit soll einerseits sichergestellt werden, dass der Bund zumindest einen Teil der Einkaufskosten vergütet erhält, ohne dass es zu übermässigen marktverzerrenden Eingriffen kommt. Andererseits soll damit verhindert werden, dass Güter aufgrund abgelaufener Haltbarkeitsdaten vernichtet werden müssen, und es zu einer vollständigen Abschreibung des investierten Kapitals und zusätzlichen Entsorgungskosten kommt.

Die Armeeapotheke verwaltet das eingelagerte Schutzmaterial im Auftrag der IDAG "Medizinische Güter". Innerhalb der IDAG wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, welche sich mit Themen einer alternativen Verwertung auseinandersetzt. In dieser Arbeitsgruppe sind Vertreter innen und Vertreter aus dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie der Logistikbasis der Armee (Armeeapotheke und Sanität) vertreten. Es ist vorgesehen, dass die Armeeapotheke Schutzmaterial, welches aus regulatorischen Gesichtspunkten (Ablauf des Haltbarkeitsdatums) nicht mehr eingesetzt werden darf, der Arbeitsgruppe meldet, welche über die weitere Verwendung entscheidet und die Armeeapotheke mit der Ausführung beauftragt. Seit Kurzem gibt es ein spezielles Recyclingverfahren für Produkte, die Polypropylen enthalten. Dieses ermöglicht es, aus Hygienemasken ein Polypropylengranulat zu gewinnen, welches dann in den Lifecycle zurückgegeben werden kann. Sollte ein Produkt die Voraussetzungen für eine Verfalldatenverlängerung oder ein Recycling nicht erfüllen, muss es via thermische Verwertung entsorgt werden.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3217 Motion

Finanzplatz Schweiz. Die Too-big-to-fail-Problematik nachhaltig lösen

Eingereicht von: Minder Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
parteilos

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur nachhaltigen Lösung der "Too big to fail"-Problematik im Schweizer Bankwesen zu unterbreiten. Kein privates Finanzinstitut soll mehr vom Bund oder der Nationalbank mit ausserordentlichen Sondermassnahmen vor dem Konkurs gerettet werden.

Begründung

Auch ein gutes Jahrzehnt nach der Finanzkrise ist die Problematik des "Too big to fail" im Schweizer Bankwesen keineswegs nachhaltig gelöst. Zwar mussten seither keine weiteren Banken vom Staat unterstützt oder gar gerettet werden. Das potentielle Risiko besteht aber weiterhin, aktuell insbesondere bei der zweitgrössten Schweizer Bank, der Credit Suisse.

Vor zwei Jahren bereits belastete der Zusammenbruch des US-Hedgefonds Archegos die involvierte Credit Suisse (CS) mit rund 4,4 Milliarden Franken. Die Schweizer Grossbank musste ihr Kapitalpolster mittels zweier Pflichtwandelanleihen aufstocken; die Finanzmarktaufsicht Finma leitete in diesem Kontext ein Verfahren gegen die Credit Suisse ein. Für das letzte Geschäftsjahr 2022 vermeldet die Credit Suisse nun gar einen Verlust von rund 7 Milliarden Franken. Die Schweizer Grossbank räumt Versäumnisse bei den internen Kontrollen über das Finanz-Reporting 2021 und 2022 ein. Im aktuellen Geschäftsbericht ist zu lesen: "Die Geschäftsleitung hat keinen wirksamen Risikobewertungsprozess entwickelt und aufrechterhalten, um das Risiko wesentlicher falscher Angaben in den Jahresabschlüssen zu ermitteln und zu analysieren". Auch die Revisionsstelle (PwC) spart nicht mit Kritik an der Credit Suisse-Führung. Sie weist auf Mängel bei den internen Kontrollen der Grossbank hin, für die das Management die letzte Verantwortung trage. Die Führungsebene habe dadurch nur einen unvollständigen Überblick über nicht zahlungswirksame Posten in der konsolidierten Kapitalflussrechnung gehabt. Solche Einschätzungen und Vorwürfe lassen mehr als aufhorchen. Nebst dem CS-Verwaltungsrat, seinem "Risk Committee", dem Risikomanagement, der Revisionsstelle, der Finma, den Ratingagenturen und Analysten wurden alle Experten überrascht. Nach dem massiven Kursverlust hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) der CS am 15. März 2023 angeboten, mit Liquidität auszuhelfen. Bereits wenige Stunden später hat die CS das Angebot angenommen und einen Kredit über 50 Milliarden Franken beantragt. Gleichzeitig unterbreitet der Verwaltungsrat ein neues Bonusprogramm: Die Geschäftsleitung soll in den nächsten Jahren mit einem "einmaligen aufgeschobenen aktienbasierten Transformations Award", also Boni in der Höhe von 70 Millionen Franken belohnt werden für die Umstrukturierung.

Zu beachten ist weiter, dass sich die weltweiten Finanzmärkte seit der Finanzkrise vor 15 Jahren noch stärker und engmaschiger verknüpft haben. Die globalen Interdependenzen im Finanzwesen sind so hoch wie nie, wie der aktuelle Konkurs der US-amerikanischen Silicon Valley Bank illustriert: Er sorgt in kürzester Zeit für negative Aktienkurse bei Finanzinstituten weltweit; US-Präsident Joe Biden musste bereits mit einer Stellungnahme die verunsicherte Bevölkerung beruhigen.

Nebst der Credit Suisse, hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) auch die UBS, die Raiffeisen Gruppe, die Zürcher Kantonalbank und die PostFinance als systemrelevante Banken designiert. Als systemrelevante Institute müssen diese fünf Finanzinstitute zwar über erhöhte Kapital- und Liquiditätspuffer sowie über eine Stabilisierungs- und Notfall-Planung verfügen. Über eine implizite Staatsgarantie verfügen sie aber dennoch weiterhin, wie auch der neuerliche "Fall CS" zeigt. Die Anforderungen der Finma an Kapital und Liquidität genügen nicht. Das Risiko, dass der Staat oder die SNB erneut eine systemrelevante Grossbank vor dem Konkurs retten muss, ist noch immer vorhanden – und akuter denn je. Mit der vorliegenden Motion soll der Bundesrat daher beauftragt werden, Lösungsansätze zur Reduktion des "Too big to fail" im Schweizer Finanzplatz zu erarbeiten.



Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat teilt die Meinung, dass eine sorgfältige Analyse der geltenden "Too-big-to-fail" Bestimmungen vor dem Hintergrund der Geschehnisse um die Credit Suisse angezeigt ist. Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Wirksamkeit der Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen zur Reduktion des TBTF-Risikos von systemrelevanten Banken angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3218 Motion

Sicherstellung der medizinischen Versorgung in allen Landesteilen. Stopp den Zentralisierungsbestrebungen bei medizinischen Leistungen, die nicht hochspezialisiert sind

Eingereicht von: Schmid Martin
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung so zu ändern, dass die Kantone bei der ihnen im Bereich der hochspezialisierten Medizin obliegenden gesamtschweizerischen Planung die Zugänglichkeit der Patientinnen und Patienten innert ihnen zumutbarer Frist zwingend zu berücksichtigen haben. Es sollen nur medizinische Bereiche als hochspezialisiert definiert werden, welche selten sind, international als hochspezialisiert gelten und nachgewiesen ist, dass die Zentralisierung zu einer besseren Qualität und einer besseren Wirtschaftlichkeit unter Beibehaltung der medizinischen Versorgungssicherheit der Bevölkerung in allen Landesteilen führt.

Begründung

Die aktuelle Praxis des gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) für die Zuteilung von Leistungsbereichen zur hochspezialisierten Medizin und für die Zuteilung der entsprechenden Leistungsbereiche an die Spitäler zuständigen Beschlussorgans führt dazu, dass Zentrumsspitäler, die sich ausserhalb von Universitätskantonen befinden, je länger je mehr keine spezialisierten medizinischen Leistungen mehr anbieten können, weil der Katalog der hochspezialisierten Bereiche stark ausgedehnt wird.

Immer mehr werden medizinische Leistungen durch das Beschlussorgan der IVHSM als hochspezialisiert bezeichnet, die nicht dieser Qualifikation entsprechen. Damit wird der Zugang für die Bevölkerung in vielen Kantonen erheblich erschwert, ohne dass Kostenvorteile oder Qualitätsverbesserungen durch die Zentralisierung nachgewiesen wären. Immer mehr werden medizinische Eingriffe unter Ausschluss einer politischen Diskussion als hochspezialisiert eingestuft, die nicht diesen Kriterien entsprechen.

Gleichzeitig fehlen in den anderen Spitälern, welche diese Behandlungen aufnehmen müssten, oft die notwendigen Ressourcen, um überhaupt alle Leistungen erbringen zu können, wie zum Beispiel in der Kindermedizin. Dies hat weiter zur Folge, dass Einwohnerinnen und Einwohner ausserhalb dieser Kantone teilweise lange Anreise- und Wartezeiten für entsprechende Behandlungen in Kauf nehmen müssen – wie zum Beispiel bei relativ häufig vorkommenden Risikoschwangerschaften – und dass für diese Einwohnerinnen und Einwohner – was noch schwerer wiegt – auch die Behandlung bei Notfällen und generell für spezialisierte Leistungen wegen der fehlender spezialisierten Fachkräfte nicht mehr gewährleistet ist.

Die Gesundheitsversorgung in unserem Land wird somit durch die aktuelle Praxis des Beschlussorgans der IVHSM ernsthaft beeinträchtigt. Dieser Praxis ist durch den Gesetzgeber Einhaltung zu gebieten. Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung ist entsprechend die versorgungspolitische Vorgabe aufzunehmen, dass die Kantone bei der ihnen im Bereich der hochspezialisierten Medizin obliegenden gesamtschweizerischen Planung die Zugänglichkeit der Patientinnen und Patienten innert ihnen zumutbarer Frist zwingend zu berücksichtigen haben. Es sollen nur seltene, sehr teure und medizinische hochkomplexe Operationen und Behandlungen als hochspezialisiert bezeichnet werden dürfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat versteht das Anliegen des Motionärs. In drei aufeinanderfolgenden Berichten, von denen der letzte am 24. August 2022 erschienen ist ("Planung der hochspezialisierten Medizin: Umsetzung durch Kantone und subsidiäre Kompetenz des Bundesrates", zweite Aktualisierung des Berichts des Bundesrates vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulats SGK-N 13.4012), hat er den Stand der Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) durch die Kantone geprüft (Bericht unter: www.bag.admin.ch > Das BAG



> Publikationen > Bundesratsberichte).

Was die gesetzlichen Grundlagen anbelangt, so sieht Artikel 58b Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) vor, dass die Kantone bei der Bestimmung des auf der Spitalliste zu gewährleistenden Angebotes insbesondere den Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist berücksichtigen. In einem Grundsatzurteil vom 26. November 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) bestätigt, dass auch die Planung der HSM dieser Bestimmung unterliegt, wobei diese Planung zweistufig auszugestalten ist: Zuerst erfolgt die Zuordnung eines Leistungsbereichs zur HSM, dann die Planung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch die Erteilung eines Auftrags an die Leistungserbringer (C-6539/2011, Erw. 5.9, 6.4.1–7.3 und 8).

Die Kantone haben in der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) Kriterien festgelegt, anhand derer sich bestimmen lässt, wann ein Leistungsbereich von der kantonalen in die interkantonale Kompetenz zur Planung der HSM übergeht. Gemäss Artikel 1 IVHSM sind die Bereiche und Leistungen der HSM durch ihre Seltenheit, ihr hohes Innovationspotenzial, einen hohen personellen oder technischen Aufwand oder komplexe Behandlungsverfahren gekennzeichnet. Mindestens drei der genannten Kriterien müssen erfüllt sein, wobei das Kriterium der Seltenheit stets gegeben sein muss. Zudem sieht die IVHSM vor, dass das HSM-Beschlussorgan für den Entscheid über die Zuteilung eines HSM-Leistungsauftrags namentlich die Verfügbarkeit von hochqualifiziertem Personal und Teambildung sowie die Verfügbarkeit der unterstützenden Disziplinen berücksichtigt (Art. 3 Abs. 5 und Art. 4 Abs. 4 IVHSM).

Die Ziele der Motion werden daher durch den aktuellen Rechtsrahmen bereits im Wesentlichen erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (8)

Bauer Philippe, Dittli Josef, Engler Stefan, Germann Hannes, Hefti Thomas, Stark Jakob, Wicki Hans, Würth Benedikt



23.3219 Postulat

Wäre eine vorgezogene Kohlenstoff-Entsorgungsgebühr bei Kunststoffen zeitgemäss?

Eingereicht von: Reichmuth Othmar
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht folgende Fragen zu beantworten und Lösungsmöglichkeiten darzulegen:

1. Welche Formen der Gebührenerhebung auf Kunststoffen wären einfach umsetzbar und würden möglichst alle Kunststoffproduzenten und -importeure, sowie relevante Importprodukte aus Kunststoffen erfassen, damit die Gebühr wettbewerbsneutral ist?
2. Wie sieht das Mengengerüst des in KVA verbrannten Kunststoffes aus? Wieviel davon kommt aus Haushalt, Gewerbe und Industrie, wieviel stammt aus kurzlebigen resp. langlebigen Produkten?
3. Wie hoch müsste die Gebühr sein, damit die erwarteten Kosten für CCS und Recycling gedeckt werden können?
4. Was wäre zu beachten bzgl. Aufbau des Fondsvermögens und Auszahlungen? Sollen sich die Auszahlungen auf Betriebsbeiträge (inkl. Abscheidung, CO₂-Logistik und Speicherung) beschränken oder auch Investitionsbeiträge oder Darlehen beinhalten?
5. Welche weiteren Finanzierungsinstrumente wären denkbar und wie hoch wären die Aufschläge für verschiedene Akteure (Kunststoffproduzent/-importeur, Käufer von Konsumprodukten mit Kunststoffanteil, öffentliche Hand, Anlieferartarife KVA, Sackgebühr-Kunden)?
6. Welche gesetzlichen Grundlagen wären auf Ebene Bund oder/und Kantone zu schaffen?

Begründung

Die Vielzahl verschiedener Kunststoffe verursachen praktisch vollständig die fossilenergiebedingten CO₂-Emissionen in der schweizerischen Kehrichtverbrennung. Die CO₂-Emissionen von Kehrichtverbrennungsanlagen müssen – wie in allen Sektoren – drastisch reduziert werden. Gemäss Einschätzung der Branche und der langfristigen Klimastrategie des Bundes spielt dabei die Abscheidung und Langfristspeicherung von CO₂ (CCS) eine wichtige Rolle. Diese sich rasant entwickelnde Technologie verursacht erhebliche Kosten, welche die KVA-Dienstleistung deutlich verteuert.

Wir bitten deshalb den Bundesrat zu prüfen, welche Finanzierungsoptionen hier bestehen. Es soll dabei insbesondere auch eine verursachergerechte Kohlenstoff-Entsorgungsgebühr auf Kunststoffe geprüft werden. Dies hat den Vorteil, dass das Finanzierungsinstrument an der Quelle ansetzt und damit auch lenkend wirkt. Das eingenommene Geld könnte zweckgebunden als Beispiele für folgende Massnahmen eingesetzt werden:

- Erhöhung der Kunststoffrecycling-Quote
- Struktureneutrale Finanzierung neuer Kunststoffrecycling-Systeme (Motion [20.3695](#) am 26.8.2020 vom Bundesrat zur Annahme beantragt)
- Bevorzugung von Kunststoffen aus biologischem Ursprung die recycelbar sind und sogar negative Emissionen generieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Es gibt eine Vielzahl verschiedener Kunststoffe, die in unzähligen, völlig unterschiedlichen Anwendungen und Kombinationen eingesetzt werden (z.B. Textilien, Schuhe, Kinderspielzeug, Folien (z.B. im Agrarbereich), Verpackungen jeglicher Art, Bauprodukte, etc.).

Der Bundesrat hat denn auch bereits verschiedene Berichte bezüglich Herstellung und Verwertung von Kunststoffen erstellt. Beispielsweise den Bericht "Kunststoffe in der Umwelt" vom 23. September 2022 in



Erfüllung der Postulate [18.3196](#) Thorens Goumaz, [18.3496](#) Munz, [19.3818](#) Flach und [19.4355](#) CVP-Fraktion oder den Bericht "Weniger Kehrrechtverbrennung, mehr Recycling" vom 29. März 2023 in Erfüllung des Postulates [19.4183](#) Chevalley. Des Weiteren verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zur Motion [21.3217](#) Gysin "Vorgezogener Recyclingbeitrag oder vorgezogene Entsorgungsgebühr auf allen Kunststoffen" (der Nationalrat hat die Motion im Juni 2021 abgelehnt) oder auf die Parlamentarische Initiative [20.433](#) "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrats.

Ferner hat sich der Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) in einer Vereinbarung mit dem Bund verpflichtet, bis 2030 bei Kehrrechtverbrennungsanlagen mindestens eine CO₂-Abscheidungsanlage mit einer nominellen Jahreskapazität von mindestens 100 000 Tonnen CO₂ in Betrieb zu nehmen. Im Gegenzug sind die Kehrrechtverbrennungsanlagen von der Teilnahme am Emissionshandelssystem ausgenommen. Wie der VBSA dieser Verpflichtung nachkommt und wie er die Umsetzung finanziert, liegt in der Verantwortung des VBSA.

Der Bundesrat hat am 18. Mai 2022 den Bericht "CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) und Negativemissionstechnologien (NET). Wie sie schrittweise zum langfristigen Klimaziel beitragen können" gutgeheissen. Der Bericht zeigt Massnahmen und Rahmenbedingungen auf, damit Carbon Capture and Storage (CCS) und Negativemissionstechnologien bis 2050 im erforderlichen Umfang ausgebaut werden können. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat angekündigt, bis Ende 2024 konkrete Vorschläge für eine langfristige und möglichst verursachergerechte Finanzierung von CCS und NET zu prüfen und dabei auch die Rollen von Bund, Kantonen und Privatwirtschaft zu klären.

Aufgrund der bereits bestehenden, zahl- und umfangreichen Grundlagen und der laufenden Arbeiten sieht der Bundesrat keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Bericht.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

[Chassot Isabelle](#), [Engler Stefan](#), [Noser Ruedi](#), [Rieder Beat](#), [Stark Jakob](#), [Zanetti Roberto](#), [Zopfi Mathias](#)



23.3220

 Postulat

Unterstützung der Pflege und Nutzung des Waldes in der Periode 2020-2024

Eingereicht von: Fässler Daniel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zur Umsetzung der Motion 20.3745, Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes, bis zur Herbstsession 2023 Bericht zu erstatten. Dabei ist insbesondere aufzuzeigen,

- wie die Motion für eine erste 4-Jahres-Programmperiode (2020–2024) umgesetzt wurde,
- wie die mit den Kantonen bestehenden Programmvereinbarungen angepasst wurden,
- welche zusätzlichen Bundesmittel je Kanton für die Programmperiode 2020–2024 eingesetzt werden, und welche Äquivalenzbeiträge die Kantone ihrerseits je zur Verfügung stellen,
- wie die mit der Motion geforderten zusätzlichen Massnahmen (Stabilitäts-Waldpflege, Sicherheitsholzschläge und klimaangepasste Waldverjüngung) umgesetzt werden,
- wo und in welchem Umfang nach Ablauf der ersten 4-Jahres-Periode seitens des Bundes, der Kantone bzw. der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer im Bereich der Waldpflege und -nutzung oder der Waldverjüngung) voraussichtlich weiterhin oder zusätzlicher Handlungs- und Unterstützungsbedarf besteht.

Begründung

Die am 18. Juni 2020 eingereichte Motion 20.3745, Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes, wurde am 17. September 2020 mit 29 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen. Der Nationalrat hiess die Motion am 10. März 2021 mit einer geringfügigen Änderung oppositionslos gut. Am 1. Juni 2021 stimmte der Ständerat der durch den Nationalrat vorgenommenen Änderung ebenfalls zu. Nationalrat und Ständerat fassten in der Folge die für die Finanzierung der mit der Motion geforderten Finanzbeschlüsse. Die zuständige Bundesverwaltung und die Kantone nahmen danach die konkrete Umsetzung der Motion unverzüglich und zielstrebig an die Hand. Dabei bestätigte sich das von den Kantonen schon früher bestätigte grosse Bedürfnis für eine zusätzliche Unterstützung der Pflege und Nutzung des Waldes.

Die gestützt auf die Motion 20.3745 beschlossenen und finanzierten Massnahmen werden Ende 2024 auslaufen. Um rechtzeitig über die nötigen Grundlagen zu verfügen, um über eine allfällige Verlängerung beraten und beschliessen zu können, ist es wichtig, dass der Bundesrat über die Umsetzung der Motion in der ersten 4-Jahres-Programmperiode Bericht erstattet.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.3221 Motion

Planung städtischer Agglomerationen forcieren. Vorhandene Gelder des Bundes ausschöpfen

Eingereicht von: Wicki Hans
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass bei Agglomerationsprogrammen (4. und 5. Generation) nicht nur eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr für einzelne Projekte gemacht werden, sondern die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in erster Linie für Orts-, städtische Agglomerations- sowie Stadtplanungen eingesetzt werden. Priorität soll dabei die innere Siedlungsentwicklung (Verdichtung gemäss RPG) haben. Agglomerationen sind etW städteplanerisch als Wirtschafts-, Lebens- und Kulturräume zu gestalten. Mobilitätsbedürfnisse sind in Abhängigkeit dieser Prinzipien zu planen.

Begründung

Die künftigen Bedürfnisse der Bevölkerungsmehrheit in der Schweiz sind nur durch einen Paradigmenwechsel in der städtischen Planung – auch in Agglomerationen – zu bewältigen. Dieser verlangt eine Priorisierung der Stadtentwicklung. Es geht um die ganzheitliche Gestaltung der heutigen und vor allem der absehbaren künftigen Bedürfnisse im verdichteten Raum.

Notwendig ist eine neue Stadtplanung sowie eine städtische Agglomerationsplanung. Sie fördert vor allem die Potenziale der städtischen Regionen im Umfeld der traditionellen Städte. Die qualitätsvolle und nachhaltige städtische Entwicklung an bereits gut erschlossenen Orten, die verdichtet werden müssen (15-Minuten-Stadt), steht im Vordergrund.

Gegenwärtig kann die Aufgabe der umfassenden Orts-, Stadt- und Agglomerationsplanung von den Gemeinden aufgrund des Ressourcenmangels, trotz des grossen Engagements der Behörden, nicht in ausreichendem Masse wahrgenommen werden. Es fehlen dafür die finanziellen Mittel. Anstelle der öffentlichen Hand übernehmen häufig privatwirtschaftliche Bauträger, die eigentlich öffentliche Aufgabe der Stadtplanung. Dabei wird über Sondernutzungsplanungen eine Verdichtung angestrebt. So wird Stadtplanung zur Parzellenbebauungsplanung, die an den Grundstücksgrenzen der nicht öffentlichen Eigentümer endet. Hinzu kommt, dass aufgrund politischer und rechtlicher Risiken die Bereitschaft privater Investoren abnimmt, sich umfassenden städtebauplanerischen Aufgaben anzunehmen.

Diese problematische Entwicklung gilt es, in eine nachhaltige und umfassende Planung städtischer Funktions- und Lebensräume mit zukunftsfähigen Potenzialen auch für künftige Generationen zu leiten. Dafür sind den Städten und Agglomerationsgemeinden finanzielle Mittel aus dem Budget des Bundesamts für Raumentwicklung ARE zur Verfügung zu stellen. Die dafür an sich vorhandenen Mittel werden vom Bundesamt für Raumplanung ARE bisher offenbar ungenügend ausgeschöpft.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) beteiligt sich der Bund finanziell an Verkehrsprojekten von Städten und Agglomerationen. Von Bundesbeiträgen profitieren Agglomerationen, die mit ihren Agglomerationsprogrammen eine Gesamtplanung machen und die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen. Damit fördert der Bund bereits heute eine kohärente Verkehrs- und Siedlungsplanung in den Agglomerationen. Auf diesem Weg wird die Siedlungsentwicklung nach innen über kommunale, kantonale und nationale Grenzen hinweg gefördert, und das Verkehrsangebot dort ausgebaut, wo ausgewiesener Bedarf besteht.

Finanziert werden die Beiträge an die Verkehrsprojekte aus dem Fonds für Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehr (NAF), den das Volk und die Stände 2017 angenommen haben. Gemäss Artikel 86 der Bundesverfassung können aus dem NAF ausschliesslich Beiträge zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur finanziert werden. Der Bund verfügt weder über eine Rechtsgrundlage noch über ein



Budget, um Planungsaufgaben von Kantonen und Städten mitzufinanzieren. Der Bundesrat erachtet es auch nicht als notwendig eine solche zu schaffen, da im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr genügend Anreize bestehen, gut koordinierte Planungen auf Agglomerationsebene zu erstellen.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (4)

Michel Matthias, Müller Damian, Salzmann Werner, Schmid Martin

23.3222

 Motion

Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung

Eingereicht von: Carobbio Guscetti Marina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Crevoisier Crelier Mathilde
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Kantonen und den Akteuren der Zivilgesellschaft (subventionierte Organisationen) eine nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung auszuarbeiten. Dabei berücksichtigt er sowohl die sozialpolitische Dimension als auch den Gesundheitsaspekt.

Begründung

Durch die demografische Entwicklung, die Entwicklungen in der Betreuung älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen, die Kosten für Pflege und Unterstützung in Institutionen oder zu Hause sowie die Erwartungen der Betroffenen (Recht auf Selbstbestimmung) kommt dem Wohnen und der Betreuung zu Hause eine zentrale Bedeutung zu. Verschiedene Organisationen aus dem Alters- und dem Behindertenbereich befassen sich mit diesem Anliegen und suchen nach konkreten Lösungen. So fordern sie, die Betreuung zu Hause auszubauen und den betroffenen Personen eine echte Wahlmöglichkeit zu bieten. Dies verlangt auch die UNO-Behindertenrechtskonvention, der die Schweiz 2014 beigetreten ist.

Mehrere parlamentarische Vorstösse thematisieren die Betreuung zu Hause und das Wohnen (parlamentarische Initiative Lohr [12.409](#) zum Assistenzbeitrag der IV, Motion [18.3716](#) "Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen"). Gegenwärtig laufen Diskussionen über die Hilflosenentschädigung. Die Kantone (SODK) haben die Arbeit an diesem Thema aufgenommen. In der im März 2023 vom Bundesrat verabschiedeten Behindertenpolitik 2023–2026 bildet das Wohnen eines der Schwerpunktprogramme. Dabei soll der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen besonderes Augenmerk geschenkt werden.

Angesichts der Vielfalt an Überlegungen und Initiativen (aus Politik und von privaten Organisationen) ist es wichtig, sich einen Gesamtüberblick zu verschaffen, um daraus koordinierte und kohärente Aktionen zu entwickeln. Es ist also notwendig, eine Bestandsaufnahme vorzunehmen, die die Verteilung der Zuständigkeiten zu analysieren und die Finanzströme zu ermitteln und dabei die Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene zu berücksichtigen. In diesem komplexen Kontext braucht es eine nationale Strategie, die vom Bund gesteuert werden muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass Betreuung und Wohnen in den Bereichen Alter und Behinderung Aspekte sind, die in den nächsten Jahrzehnten an Bedeutung gewinnen und durch den demografischen Wandel, insbesondere durch die Alterung der Bevölkerung beeinflusst werden. Der Bundesrat ist hingegen der Ansicht, dass zur Bewältigung dieser Problematik nicht eine neue nationale Strategie erforderlich ist, die vom Bund koordiniert wird. Die laufenden Arbeiten und die bestehenden Institutionen ermöglichen dies bereits. So beabsichtigt der Bundesrat im Rahmen der Behindertenpolitik 2023–2026 ein Schwerpunktprogramm zum Thema Wohnen zu erstellen. Dabei soll die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung beim Wohnen gefördert sowie bedarfsgerechte und individuell gewählte Unterstützung beim Wohnen ermöglicht werden. Das Programm leistet einen Beitrag an die Koordination der Massnahmen von Bund und Kantonen und schafft Grundlagen für eine kohärente Weiterentwicklung des Wohnens und des selbstbestimmten Lebens. Zudem ergeben sich aus der Bearbeitung der Motion [18.3716](#) "Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen" konkrete Antworten auf die hier vorliegende Fragestellung. Daneben sind die Kantone mit der Initiative der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und



Sozialdirektoren (SODK) in dieser Thematik aktiv. Die SODK hat 2018 ein entsprechendes Projekt lanciert, welches das betreute und begleitete Wohnen fördern soll. Die Einführung einer zusätzlichen Strategie würde das Risiko bergen, dass mehr Verwirrung in einem bereits sehr komplexen Bereich geschaffen würde womöglich noch verbunden mit Mehrausgaben. Die Frage des Verbleibs in der eigenen Wohnung betrifft ausschliesslich kantonales Recht. Artikel 112c der Bundesverfassung (SR 101) legt fest, dass die Kantone für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause sorgen. Eine nationale Strategie unter Federführung des Bundes ist angesichts der Hauptzuständigkeit der Kantone in diesem Bereich nicht gerechtfertigt. Der Bundesrat hat diesen Aspekt in seinen Stellungnahmen zu verschiedenen Vorstössen (u.a. Motion [18.3716](#) "Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen" oder Postulat [22.4262](#) "Ambulant vor stationär für Menschen mit Behinderung nach Erreichen des AHV-Alters durch Zugang zu Assistenzbeiträgen") deutlich hervorgehoben. Angesichts der klaren Kompetenzverteilung und der zahlreichen bereits ergriffenen Massnahmen, die in diesem Bereich unternommen werden, besteht für den Bundesrat kein Anlass zur Entwicklung einer nationalen Strategie.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.04.2023	Wird übernommen
06.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[23.3366](#) Motion Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (10)

[Chassot Isabelle](#), [Crevoisier Crelier Mathilde](#), [Graf Maya](#), [Herzog Eva](#), [Maret Marianne](#), [Mazzone Lisa](#), [Sommaruga Carlo](#), [Stöckli Hans](#), [Vara Céline](#), [Zanetti Roberto](#)

23.3223 Motion

Verankerung der Prävention gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in der beruflichen Grundbildung und in der Ausbildung zur gymnasialen Maturität

Eingereicht von: Carobbio Guscetti Marina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Herzog Eva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Aufklärung und die Prävention gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in der Grundausbildung und in der Ausbildung zur gymnasialen Maturität obligatorisch werden.

Begründung

Nach den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen stellt sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ein grundlegendes und verbreitetes Problem dar. Zu diesem Schluss kommt auch der Bundesrat in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Reynard (18.4048). Um gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz vorzugehen müssen verschiedene Massnahmen kombiniert werden: Das Gleichstellungsgesetz, das Obligationenrecht, das Arbeitsgesetz und die einschlägigen Verordnungen und Richtlinien regeln verschiedene Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Angestellten. Die Erfahrung zeigt, dass die Angestellten in Bezug auf sexuelle Belästigungen frühzeitig sensibilisiert werden müssen, damit verhindert werden kann, dass die Belästigungsmuster sich in der Unternehmenskultur verfestigen. Dies hält auch der Bundesrat in den Schlussfolgerungen des Berichts zur Erfüllung des erwähnten Postulats fest (vgl. S. 15). Daher muss der Schwerpunkt auf die Präventionsarbeit gelegt werden.

Der Bund soll dafür sorgen, dass die Aufklärung und die Prävention gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz fester Bestandteil der beruflichen Grundausbildung werden, z. B. indem er Artikel 15 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend ergänzt. In Bereichen, in denen der Bund nur beschränkt zuständig ist, beispielsweise bei der Ausbildung zur gymnasialen Maturität, soll er mit anderen Mitteln eingreifen, damit das Ziel auch dort erreicht wird. So könnte er in Absprache mit den Kantonen beispielsweise eine Änderung der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung oder anderer einschlägiger Richtlinien vorsehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur gleichlautenden Motion 22.3736 Piller Carrard festgehalten hat, werden die Themen der sexuellen Gesundheit und der Prävention von sexueller Gewalt auf der Sekundarstufe II im Sexualkundeunterricht sowie im Rahmen der fächerübergreifenden Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) behandelt. Die BNE umfasst insbesondere auch die Dimensionen Geschlechtergleichstellung und Gesundheit.

Die Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wird in verschiedenen Gefässen der Berufsbildung behandelt. Die Bildungsinhalte werden von den Organisationen der Arbeitswelt festgelegt, um eine Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu gewährleisten. Je nach Bedarf können entsprechende Themen somit in den berufskundlichen Unterricht aufgenommen werden. Die Aspekte der Identität und der Sexualität werden im allgemeinbildenden Unterricht der beruflichen Grundbildung thematisiert. Im allgemeinbildenden Unterricht werden grundlegende Kompetenzen vermittelt, die den Lernenden als Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft dienen und sie bei der Bewältigung von beruflichen und privaten Herausforderungen unterstützen. Er zielt insbesondere auf die Entwicklung der Persönlichkeit und die Integration in die Gesellschaft ab (siehe Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht, www.sbf.admin.ch > Bildung > Berufliche Grundbildung > Allgemein bildender Unterricht). Die Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung dient als Hilfsmittel zum



Verständnis der mehrdimensionalen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung in der Berufsbildung, insbesondere der Förderung gerechter und inklusiver Arbeitsweisen. Im Rahmen der Projektförderung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) können Beitragsgesuche für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse eingereicht werden (Artikel 55 Berufsbildungsgesetz BBG; SR 412.10) eingereicht werden. Ferner haben die Kantone, die für die Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Lehrbetrieben zuständig sind, ein Merkblatt herausgegeben, um die Verantwortlichen sowie Expertinnen und Experten der Berufsbildung für das Thema der sexuellen Belästigung zu sensibilisieren (<https://www.berufsbildung.ch/download/mb209.pdf>).

Die gymnasiale Maturität liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Kantonen; für den Rahmenlehrplan (RLP) für die Maturitätsschulen sind die Kantone zuständig. Gemäss aktuellem RLP sind die Schulen allgemein aufgefordert, die Kompetenzen der Jugendlichen in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit zu fördern. Dies beinhaltet auch Fragen betreffend Identität, Sexualität, psychische und physische Gesundheit, wozu der Biologieunterricht einen Beitrag leistet.

Mit dem laufenden Projekt "Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität" (<https://matu2023.ch/de/>) sollen die Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV), das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR), die Verwaltungsvereinbarung von 1995 und der RLP revidiert werden. Das Vernehmlassungsverfahren wurde im Herbst 2022 abgeschlossen. Der Bund und die EDK finalisieren derzeit die Texte im Hinblick auf eine Verabschiedung im Sommer 2023. Danach kann der RLP revidiert werden. Alle revidierten Rechtstexte sollen im August 2024 in Kraft treten.

Der Bundesrat erachtet diese Massnahmen als ausreichend und das Anliegen der Motion damit als erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.04.2023	Wird übernommen
14.06.2023	Ständerat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (9)

Crevoisier Crelier Mathilde, Graf Maya, Herzog Eva, Mazzone Lisa, Sommaruga Carlo, Stöckli Hans, Vara Céline, Zanetti Roberto, Zopfi Mathias

23.3224 Motion

Institutionelle Reform der Wettbewerbskommission

Eingereicht von: François Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Die Zivilgesellschaft erhebt scharfe Kritik an der Funktionsweise der Wettbewerbskommission (WEKO); insbesondere äussert sie Kritik an der Kommunikation, der Zurückhaltung in Verdachtsfällen, der Nichteinhaltung der Unschuldsvermutung gegenüber Verdächtigen, der Dauer der Verfahren, der Bereitschaft usw. Darum ist es notwendig, die Struktur der Kommission, ihre Vorrechte und auch ihre Mittel zu überprüfen. Eine funktionale Trennung ihrer Rollen als Anklägerin und als Richterin ist sicherzustellen.

Begründung

Die Botschaft vom 22. Februar 2012 zur Änderung des Kartellgesetzes und zum Bundesgesetz über die Organisation der Wettbewerbsbehörde sah eine institutionelle Reform der Wettbewerbsbehörde vor. Der Entwurf wurde damals vom Nationalrat zurückgewiesen, sah aber unter anderem vor, dass ein unabhängiges Gericht erstinstanzliche Entscheide über Kartellsanktionen fällen sollte.

Die bereits damals erkannte institutionelle Schwäche der WEKO ist bis heute geblieben, und auch bei der Verfahrensdauer (durchschnittlich 10 Jahre) ist keinerlei Verbesserung festzustellen. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Anzahl der Untersuchungen und deren Komplexität nicht zu vernachlässigende Auswirkungen auf die Arbeit der Mitglieder der WEKO haben, zumal einige Dossiers sehr umfangreich sind. Obendrein werden die verdächtige Person und ihr Unternehmen durch die öffentliche Bekanntgabe der Untersuchungen und das Fehlen der Unschuldsvermutung in der Öffentlichkeit an den Pranger gestellt, was dazu führen kann, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit und seine Entwicklung nicht fortsetzen kann.

Das rechtsstaatliche Verbesserungspotenzial besteht weiterhin. Man könnte sich an den Strukturen in anderen Ländern (Österreich und Grossbritannien) inspirieren, die zeigen, dass ein spezialisiertes Wettbewerbsgericht eine Lösung im Einklang mit dem internationalen Recht sein könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 17. März 2023 beauftragt, ihm im ersten Quartal 2024 die Stossrichtung für eine Reform der Wettbewerbsbehörden zu unterbreiten. Das WBF wird verschiedene Reformmöglichkeiten vorab umfassend prüfen und dazu eine unabhängige Expertenkommission einsetzen.

Diese Kommission wird bis Ende 2023 verschiedene Optionen bewerten und dazu breite Kreise anhören. Die Forderungen der Motion sind damit direkt adressiert.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Ständerat
Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)



Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (9)

Bauer Philippe, Gapany Johanna, Hefti Thomas, Juillard Charles, Rieder Beat, Schmid Martin, Stöckli Hans,
Vara Céline, Wicki Hans

23.3225 Motion

Steuerabzug der Kosten für die Installation von Ladeinfrastrukturen in Gebäuden

Eingereicht von: Maret Marianne
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit die Installation von Ladeinfrastrukturen zu steuerlichen Abzügen berechtigt. Dadurch sollen die Eigentümerinnen und Eigentümer der Gebäude dazu bewegt werden, Ladestationen einzurichten, und die Entwicklung der elektrischen Mobilität soll so beschleunigt werden.

Begründung

Das Fehlen von Ladeinfrastrukturen ist ein wesentliches Hindernis für den Wechsel zu Fahrzeugen, die nicht mit fossiler Energie betrieben werden. Es führt dazu, dass heute noch viele Personen, die ihr Fahrzeug ersetzen wollen, darauf verzichten, auf ein Elektrofahrzeug zu wechseln.

Der Bundesrat hat die Wichtigkeit dieser Frage erkannt und schlägt deshalb im Rahmen der Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 vor, die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen und auf öffentlichen Parkplätzen im Zeitraum von 2025 bis 2030 mit 180 Millionen Franken zu fördern. Diese Gelder sollen mehrheitlich für öffentliche Parkplätze reserviert werden.

Da Elektrofahrzeuge hauptsächlich zuhause aufgeladen werden, hängt die Entscheidung für den Wechsel zur Elektromobilität davon ab, ob dort Ladeinfrastrukturen vorhanden sind. Für die rund zwei Drittel der Schweizer Bevölkerung, die zur Miete wohnen, setzt der Entscheid für den Kauf eines Elektrofahrzeugs voraus, dass sich die Vermieterinnen und Vermieter für die Installation von Ladestationen entschieden haben. Ein zusätzlicher Anreiz zu deren Installation würde die Zahl der Fälle vermindern, in denen mangels einer Ladestation im Wohngebäude auf ein Elektrofahrzeug verzichtet wird.

Aus klimapolitischer Sicht wird der Anreiz, ein altes Fahrzeug durch ein Fahrzeug zu ersetzen, das nicht mit fossiler, sondern elektrischer Energie betrieben wird, umso stärker, je mehr Ladestationen so rasch wie möglich installiert werden. Kommen zu den bereits vorgesehenen Subventionen noch steuerliche Abzüge für die Installation von Ladestationen in den Gebäuden hinzu, so kann dieser Wechsel noch beschleunigt werden. Diese Möglichkeit wurde übrigens schon in der Vernehmlassung zur Revision des CO₂-Gesetzes ins Spiel gebracht. Sie wurde aber im Rahmen jener Reform nicht weiter diskutiert, da mit Artikel 32 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer bereits eine gesetzliche Grundlage für einen solchen Abzug besteht. Der Bundesrat hat also schon heute die Kompetenz, die mit der Installation von Ladestationen verbundenen Kosten steuerlich zum Abzug zuzulassen – nur hat er davon bisher nicht Gebrauch gemacht. Eine solche Massnahme könnte sehr schnell umgesetzt werden und den Hauseigentümerinnen und -eigentümern ein klares und starkes Signal senden.

Die Verordnung des EFD über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien umschreibt im Einzelnen die Massnahmen, die zu einem steuerlichen Abzug der Kosten berechtigen. Sie ist seit 1995 in Kraft und wurde seither noch nie geändert. Sie stammt also aus einer Zeit, in der die Entwicklung der Elektromobilität zweifellos noch nicht dieselbe Bedeutung hatte wie heute. Nun soll sie im Sinne der vorliegenden Motion revidiert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Gesetzgeber hat im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) Investitionen bei Liegenschaften im Privatvermögen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt (Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz DBG). Konkretisiert wird dieser Grundsatz in zwei Ausführungserlassen: in der Liegenschaftskostenverordnung des Bundesrates (SR 642.116) und in der Verordnung des EFD über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung



erneuerbarer Energien (SR 642.116.1). Die zum Abzug berechtigten Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Die Installation von Ladestationen wird nicht explizit erwähnt.

Im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) ist die inhaltlich gleiche Regelung als Kann-Vorschrift formuliert (Art. 9 Abs. 3 Bst. a StHG). Inzwischen machen hiervon sämtliche Kantone Gebrauch. Wird die steuerliche Förderung des Energiesparens und des Umweltschutzes auch im kantonalen Recht verankert, sind die bundesrechtlichen Vorgaben massgebend.

Es gibt bei der Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in bestehenden Gebäuden noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Die kantonalen Praxen fallen unterschiedlich aus. Die einen vertreten die Sichtweise, wonach die Ladestationen keinen Einfluss auf die Energieeffizienz der Liegenschaft haben. Andere zielen darauf ab, dass die Kosten für die Installation von Ladestationen nur in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zum Abzug zugelassen werden. Entscheidend ist somit, dass das Elektrofahrzeug mit grünem Strom geladen wird.

Da keine gefestigte Praxis zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Installation von Ladestationen besteht, ist das EFD bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und dem UVEK eine Prüfung vorzunehmen und gegebenenfalls die oben genannte EFD-Verordnung zu revidieren, sollte das Ergebnis dieser Prüfung positiv ausfallen. Der Bundesrat würde im Zweitrat eine entsprechende Änderung beantragen, falls der Ständerat die Motion annimmt.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (6)

Bischof Pirmin, Chiesa Marco, Juillard Charles, Mazzone Lisa, Rieder Beat, Vara Céline



23.3226 Motion

Arbeitszeit verkürzen!

Eingereicht von: Crevoisier Crelier Mathilde
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Massnahmen zu ergreifen, um die Erwerbsarbeitszeit mittelfristig zu senken. Dabei sind den Branchen und Unternehmen verschiedene Modelle zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Reduktion der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden oder die 4-Tage-Woche. Für tiefe und mittlere Löhne soll ein voller Lohnausgleich angestrebt werden. Bei der Erarbeitung und Umsetzung sind die Sozialpartner einzubeziehen.

Begründung

In der Schweiz leisten die Erwerbstätigen in Vollzeitstellen aktuell etwa 41 Stunden wöchentliche Erwerbsarbeitszeit (2017). Diese Erwerbsarbeitszeit ist allerdings sehr ungleich verteilt. Gemäss Auswertungen des Bundesamtes für Statistik möchten 40 Prozent der Männer und 30 Prozent der Frauen weniger bezahlte Arbeit leisten, als sie das heute tun. 25 Prozent der Erwerbstätigen leidet an Stress, Tendenz zunehmend (Job-Stress-Index Gesundheitsförderung Schweiz). Burnouts koste der Schweiz mindestens 6 Milliarden Franken – jedes Jahr. Dazu kommt die Ungleichverteilung der Last der unbezahlten, privat geleisteten Care-Arbeit in den Haushalten. 61,3 Prozent davon wird nach wie vor von Frauen erbracht – der Wert dieser Arbeit beträgt jährlich beinahe 250 Milliarden Franken. Eine tiefere, wöchentliche Erwerbsarbeitszeit würde innerhalb der Lohnarbeit und im Verhältnis von Erwerbsarbeit zu unbezahlter Care- und Haushaltsarbeit für mehr Ausgleich und eine bessere Gleichstellung der Geschlechter sorgen.

Verschiedene neuere Studien zeigen, dass die Vorurteile gegenüber einer geplanten Senkung der Arbeitszeit falsch sind. Besonders interessant für den Vergleich mit der Schweiz ist Island. Dort wurde über drei Jahre die 4-Tage-Woche getestet, bei vollem Lohnausgleich. Die Resultate sind überaus positiv. Die Produktivität der Wirtschaft ging nicht zurück und wurde teilweise sogar besser, die Steuereinnahmen blieben stabil. Dafür sind die Isländer:innen gesünder und glücklicher geworden. Inzwischen konnten 86 Prozent der isländischen Bevölkerung ihre Erwerbsarbeitszeit reduzieren. Zu guter Letzt zeigen Studien, dass eine Senkung der Arbeitszeit positive Effekte aufs Klima hat. So würde eine 4-Tage Woche z. B. den Individualverkehr und somit den CO₂-Ausstoss reduzieren. Dieser Effekt ist stärker, wenn der Lohnausgleich gedeckelt wird, um Luxuskonsum zu vermeiden. Diese Schwelle sollte nach Berechnungen der Uni Bern bei etwa 150 000 Franken Haushaltsäquivalenzeinkommen liegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Motion entspricht inhaltlich weitgehend den gleichlautenden Motionen [21.4642](#) Funciello und [21.4644](#) Prezioso vom 17. Dezember 2021, die vom Parlament noch nicht behandelt worden sind. Die vorliegende Motion ist etwas offener formuliert als die genannten Motionen, welche die Ergreifung von Massnahmen zur Reduktion der Erwerbsarbeitszeit auf maximal 35 Stunden pro Woche innert zehn Jahren verlangen, dies ebenfalls bei vollem Lohnausgleich für tiefe und mittlere Löhne. Sie weist aber dieselben Nachteile auf.

Die Arbeitszeit wird in der Schweiz auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch Gesamtarbeitsverträge festgelegt. Die Arbeitszeit ist in der Schweiz bereits rückläufig. Gemäss der Arbeitsvolumenstatistik des Bundesamtes für Statistik ist die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten in der Schweiz von 44,1 Stunden im Jahr 1991 auf 41,8 Stunden im Jahr 2021 zurückgegangen. Berücksichtigt man zusätzlich die zunehmende Zahl an Teilzeitbeschäftigten, ging die wöchentliche Normalarbeitszeit aller Beschäftigten im Schnitt von 35,9 Stunden im Jahr 1991 auf 32,7 Stunden im Jahr 2021 zurück. Die Löhne sind in diesem Zeitraum kontinuierlich gestiegen, der Reallohnindex hat zwischen 1991 und 2021 um 15,9 Prozent zugenommen.

Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik zeichnet sich durch einen grossen Spielraum für Verhandlungslösungen und dezentrale Entscheide innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus. Eine bedeutende Rolle spielen die



Gesamtarbeitsverträge, in denen die Sozialpartner die Lohn- und Arbeitsbedingungen verbindlich regeln. Den Anliegen betreffend Gesundheitsschutz kann durch die bestehenden Vorschriften zu maximalen Arbeitszeiten und minimalen Ruhezeiten gebührend Rechnung getragen werden. Der flexible Rahmen bietet gute Rahmenbedingungen für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen, für ein hohes Produktivitäts- und Lohnniveau sowie für eine starke Arbeitsmarktpartizipation und -integration und letztlich ein hohes Wohlstandsniveau.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Entscheidung, wie allgemeine Produktivitätsgewinne den Arbeitnehmenden zu Gute kommen sollen, sei es in Form geringerer Arbeitszeit, höherer Löhne oder tieferer Preise, zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln ist. Sie sind am besten in der Lage, die im jeweiligen Kontext relevanten Faktoren (Situation des Unternehmens, der Branche sowie Konjunkturlage) in angemessener Weise zu berücksichtigen. Zudem belässt der aktuelle arbeitsrechtliche Rahmen den Vertragsparteien eine hohe Flexibilität und Wahl bei der Entscheidung über das Arbeitsangebot. Eine Regelung, wie sie in der Motion vorgeschlagen wird, ist daher nicht notwendig und könnte unnötig einschränkend oder sogar kontraproduktiv sein.

Die Annahme der Motion würde eine Abkehr von zentralen Elementen der Schweizer Arbeitsmarktpolitik bedeuten und grundsätzliche Fragen der Durchsetzbarkeit und der volkswirtschaftlichen Effizienz aufwerfen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3248 Motion Arbeitszeit verkürzen!

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Carobbio Guscetti Marina, Herzog Eva, Mazzone Lisa, Sommaruga Carlo, Stöckli Hans, Vara Céline, Zanetti Roberto

23.3227 Postulat

Die Schweizer Metropolitanregionen und Wirtschaftszentren brauchen Entwicklungsperspektiven und die grenzüberschreitende Vernetzung

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie er die Entwicklungsdynamik der Schweizer Metropolitanregionen und Wirtschaftszentren durch die Teilnahme an europäischen Projekt- und Programmpartnerschaften optimal unterstützen kann. Konkret geht es um Initiativen und Programme, die grenzüberschreitende Themen behandeln, die die Zusammenarbeit zwischen der EU und Drittstaaten fördern und/oder sie bei der Entwicklung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften unterstützen.

Begründung

Schweizer Metropolitanregionen sind in Interreg, Espon oder Urbact bereits sehr aktiv, die Binnenmarktprogramme stehen der Schweiz aber aufgrund der blockierten Verhandlungssituation nicht offen. Der Bundesrat wird gebeten darzulegen, wie er konkret die Vernetzung und Zusammenarbeit in den folgenden Initiativen fördern kann, an denen die Schweiz auch ohne Abkommen teilnehmen könnte, und zwar unabhängig vom aktuellen Stand der Verhandlungen mit der EU.

- Enterprise Europe Network: Das Netzwerk unterstützt besonders KMU bei Innovation und Wachstum auf internationaler Ebene.
- Creative Europe: Im Rahmen der Kulturbotschaft 2021–2024 hat der Bundesrat angekündigt, die Teilnahme zu prüfen und ein Verhandlungsmandat auszuarbeiten. Wo stehen wir hier bezüglich der Angleichung der Schweizer Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über die audiovisuellen Mediendienste?
- EU4health: Die Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die Abstimmung der nationalen Gesundheitssysteme im Rahmen von EU4health wäre. Für den Lifescience Standort Nordwestschweiz ist es wichtig, dass wir mit den EU-Staaten bei der Arzneimittelversorgung, der Versorgung mit krisenrelevanten Produkten, der Krebsvorbeugung, Pandemiebekämpfung der Digitalisierung der Gesundheitssysteme eng zusammenarbeiten.
- Dasselbe gilt für die Vernetzung bei Digital-Europe.

Den rechtlichen Rahmen für wichtige Kooperationen wie Elena (Übergang zu einer nachhaltigen europäischen Energieversorgung) bilden Abkommen, die absehbar nicht erneuert werden können. Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat sich in der Vergangenheit als sehr stabil und wertvoll erwiesen, wie die Region Nordwestschweiz zeigt. Daher ist zu prüfen, welche konkreten Projektpartnerschaften mit Blick auf die Wachstums- und Entwicklungsperspektive der Schweizer Metropolitanregionen auf Bundesebene gefördert werden können und wie der Bundesrat die Vernetzung für Schweizer Metropolitanregionen, für Private und Institutionen in den nächsten Jahren erleichtern kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft ist für den Bundesrat sehr wichtig. Neben dem Sicherstellen guter Rahmenbedingungen für die Wirtschaft ist unter anderem die im Postulat erwähnte grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Interreg, ESPON und URBACT ein wichtiges und erfolgreiches Instrument. Der Bund fördert in diesen Bereichen über die Neue Regionalpolitik (NRP) gemeinsam mit den Kantonen konkrete Projekte mit Partnern in den EU-Mitgliedstaaten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der regionalen sowie grenzüberschreitenden Wertschöpfung. Die Programme sind vor Kurzem in eine neue Förderperiode (2021–2027) gestartet. Die Schweizer Metropolitanregionen sind in den Programmen Interreg, ESPON und URBACT sehr aktiv.

Auch im Rahmen der weiteren, genannten Programme sind Schweizer Partner soweit möglich eingebunden und werden unterstützt. Folgend eine Übersicht der aktuellen Entwicklungen in den im Vorstoss genannten



Bereichen:

- Enterprise Europe Network (EEN): Das EEN wurde 2008 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen und ist mit mehr als 600 Mitgliedsorganisationen innerhalb und ausserhalb der EU das grösste europäische Unterstützungsnetzwerk für KMU. Obwohl die Schweiz nicht Teil der EU-Binnenmarktprogramme ist, beteiligt sich das Konsortium EEN Switzerland als "International Partner" am Netzwerk und bietet Schweizer KMU Unterstützung mit dem Ziel, ihr Geschäfts- und Innovationspotenzial im EU-Binnenmarkt zu entfalten und auszuschöpfen. Das Schweizer Konsortium bietet mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung und mit Innosuisse im Bereich Forschung, Innovation und Technologie an. Diese bestehen unter anderem aus Informationen zu Exportfragen, der Unterstützung bei der Identifizierung von potenziellen internationalen Partnern, um an internationalen Forschungsprogrammen teilzunehmen oder um neue Wertschöpfungsketten aufzubauen und im internationalen Kontext weiter zu wachsen. Euresearch hilft dem Konsortium EEN Switzerland als Netzwerkpartner dabei, konkrete Anfragen aus dem Netzwerk bei potentiell interessierten Schweizer Akteuren bekannt zu machen.
- Creative Europe: Die Schweiz nimmt am aktuellen EU-Programm "Kreatives Europa 2021–2027" nicht teil. Das aktuelle EU-Kulturprogramm "Kreatives Europa 2021–2027" umfasst drei sogenannte Aktionsbereiche (KULTUR, MEDIA und spartenübergreifender Aktionsbereich). Die Teilnahme der Schweiz am Aktionsbereich MEDIA ist seit 2014 und bis auf weiteres ausgesetzt. Die geforderte Angleichung an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie, Richtlinie 2010/13/EU) sowie der fehlende Abschluss eines institutionellen Abkommens bzw. der Lösung der institutionellen Fragen standen seitens der EU einer erfolgreichen Assoziierung bisher entgegen. Seit 2014 bestehen nationale Ersatzmassnahmen im Filmbereich, welche die Nichtteilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm der EU teilweise abfedern. Die Schweiz prüft weiterhin regelmässig Möglichkeiten für eine Assoziierung an das Programm "Kreatives Europa".
- EU4health: Die Schweiz strebt ein bilaterales Abkommen mit der EU zur Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit (GesA) an. Eine Beteiligung am mehrjährigen EU-Gesundheitsprogramm ist ohne ein solches Abkommen nicht möglich. Momentan läuft in der EU das Programm EU4Health für den Zeitraum 2021–2027. Das GesA ist Teil des Paketansatzes, den der Bundesrat am 23. Februar 2022 beschlossen hat und zu dem derzeit Sondierungsgespräche mit der EU-Kommission stattfinden.
- Digital Europe: Die Schweiz gilt seit Juni 2021 in Bezug auf das Horizon-Paket, inklusive "Digital Europe Programme (DEP)", als nicht assoziiertes Drittland. Die EU betrachtet die Frage der Assoziierung der Schweiz im Gesamtkontext der bilateralen Beziehungen Schweiz-EU. Die Schweiz lehnt diese politische Verknüpfung ab. Schweizer Akteure können gemäss Teilnahmebedingungen der Europäischen Kommission in Ausnahmefällen am DEP teilnehmen, wenn ihre Teilnahme zur Erreichung der Programmziele von der Europäischen Kommission als "essentiell" eingestuft wird. Sie werden in diesem Fall vom Bund direkt finanziert. Zusätzlich hat der Bund Übergangsmassnahmen eingeleitet, um unzugängliche Ausschreibungen und Finanzierungen zu überbrücken. Eine möglichst rasche Assoziierung der Schweiz an das Horizon-Paket 2021–2027 bleibt das erklärte Ziel des Bundesrates.

Ferner sind die Schweizer Agglomerationsprogramme zu nennen, mit denen der Bund Gemeinden und Kantone bei der Finanzierung ihrer Verkehrsinfrastrukturen unterstützt. Von den Bundesmitteln können auch grenzüberschreitende Verkehrsprojekte sowie Verkehrsprojekte im grenznahen Ausland profitieren, wenn ein massgeblicher Nutzen in der Schweiz anfällt. Heute sind 227 ausländische Gemeinden beitragsberechtigt. Insbesondere für die grossen Agglomerationen wie Basel oder Genf stellen die Agglomerationsprogramme ein zentrales Instrument für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dar.

Die Ausführungen zeigen, dass bei allen genannten Gefässen die Schweiz entweder bereits dabei ist oder Klärungen laufen. Der Bundesrat sieht daher zurzeit keine Notwendigkeit zum Verfassen eines Berichts.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Ständerat
Annahme



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (10)

Carobbio Guscetti Marina, Crevoisier Crelier Mathilde, Herzog Eva, Juillard Charles, Mazzone Lisa,
Michel Matthias, Müller Damian, Noser Ruedi, Sommaruga Carlo, Stöckli Hans

23.3228 Interpellation

Wichtige Erkenntnisse aus dem neusten Erdbebenrisikomodell für die Schweiz. Was tut der Bundesrat?

Eingereicht von: Graf Maya
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, aufgrund der neuesten Studie zum Erdbebenrisiko in der Schweiz, welches im Auftrag des Bundes durch den Erdbebendienst SED und der ETH Zürich erarbeitet wurde, folgende Fragen zu den Erkenntnissen und geplanten Massnahmen zur Erdbebenvorsorge zu beantworten.

1. 80 Prozent der Gebäude in der Schweiz wurden vor 2003 gebaut, sie sind aktuell nicht erdbebensicher. Wie gedenkt der Bundesrat die Einhaltung der 2003 eingeführten Erdbebennorm schweizweit zu überprüfen?
2. Welche Massnahmen plant er, um besonders gefährdete Gebäude unter Berücksichtigung ihrer Belegungsdichte anhand der jüngsten Erkenntnisse schweizweit erdbebensicher nachzurüsten?
3. Das europäische Modell bestätigt die Schweizer Risikoanalyse darin, dass die Region Basel der Ort mit dem landesweit höchsten Erdbebenrisiko ist. Hier kommen alle relevanten Aspekte zusammen: eine hohe Dichte an Einwohner:innen und Sachwerten, hohe Erdbebengefährdung, viele verletzliche Gebäude, risikoreicher Produktionsstandort. Welche Vorsorge plant der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Nordwestschweizer Kantone speziell für den Schutz dieser Region?
4. Häuser, die auf Sedimenten wie im Schweizer Mittelland gebaut sind, sind 10 bis 20 Mal gefährdeter als Häuser auf Gestein. Welche Vorsorge plant der Bundesrat hier?
5. Plant er auf Basis der neuen Erkenntnisse über die Bedeutung des Untergrundes einen entsprechend aktualisierten Sicherheitsnachweis in Bezug auf die europaweit ältesten Schweizer Atomkraftwerke?
6. Mögliche sekundäre Auswirkungen sind im Erdbebenrisikomodell noch nicht berücksichtigt. Plant der Bundesrat auch die zunehmenden Umweltfolgen des Klimawandels, also fragilere Böden, mehr Hochwasser und instabile Hänge in das Modell einzubauen?

Begründung

Die zentrale neue Erkenntnis des bisher fundiertesten Erdbebenrisikomodells des Bundes: Unsere Wirtschaftszentren stehen auf Untergrund, der Erdbebenwellen verstärkt. Auf die Kantone Basel-Stadt, Bern, Wallis, Zürich, Waadt entfallen mit ca. 25 Milliarden Schweizer Franken mehr als die Hälfte der zu erwartenden finanziellen Verluste durch Gebäudeschäden in einem Zeitraum von 100 Jahren. Etwa 150 bis 1600 Personen verlören ihr Leben und etwa 40 000 bis 175 000 würden obdachlos. Hinzu kommen noch nicht modellierte Infrastrukturschäden und Sekundärverluste, die um die fragileren Bedingungen aus dem Klimawandels ergänzt werden müssen. Die Studie erfordert zudem eine entsprechend angepasste Sicherheitsprüfung der ältesten AKW Europas. Wir müssen die Erdbebenvorsorge rasch verbessern, es geht nicht mehr länger darum, ob wir ein starkes Beben haben werden, sondern nur wann.

Link zur Studie der ETH: <http://www.seismo.ethz.ch/de/home/>

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1) Der Bund ist für das erdbebengerechte Bauen in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Er prüft sowohl bei seinen eigenen Bauvorhaben wie auch bei den Infrastrukturprojekten, die ihm von den Inhabern (z.B. SBB) zur Genehmigung unterbreitet werden, ob die Erdbebennormen eingehalten werden.

Der Bund hat jedoch keine Kompetenz, den Kantonen im Bereich des erdbebengerechten Bauens Vorschriften zu machen. Die Baugesetzgebung und das Baubewilligungsverfahren liegen im Zuständigkeitsbereich der Kantone. Die Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich beschränkt sich auf den Erlass allgemeiner Grundsätze (Art. 75 BV). Die Umsetzung der gültigen Erdbebenvorschriften im Rahmen der Baunormen bei Neubauten und bei Umbauten liegt in der Verantwortung der öffentlichen und privaten



Eigentümerschaften und deren beauftragten Fachplanerinnen und Fachplanern.

Die Erdbebensicherheit im Baubewilligungsverfahren wird bei einer Minderheit der Kantone und in unterschiedlicher Weise geregelt. Zur Verbesserung dieser Situation hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) am 9. März 2023 eine Empfehlung zur Berücksichtigung der Erdbebensicherheit in der Baugesetzgebung und dem Baubewilligungsverfahren verabschiedet.

2) bis 4) Seit 2004 gibt es eine Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereines (SIA) für die Überprüfung der Erdbebensicherheit von Gebäuden. Seither wurden Gebäude, die nicht oder nach älteren Erdbebenvorschriften erstellt wurden, auf ihre Erdbebensicherheit hin überprüft und falls erforderlich verbessert. Die Überprüfung und Umsetzung erfolgt in Eigenverantwortung der Eigentümerschaften, in der Regel im Rahmen geplanter grösserer Instandsetzungen oder Umbauten. Der Aspekt des Baugrundes ist in den Baunormen des SIA seit 2003 berücksichtigt. Fünfzehn Kantone haben Karten der seismischen Baugrundklassen als Hilfestellung für Fachplaner und Fachplanerinnen erstellt. Auch die Vorbereitung auf allfällige Ereignisse liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Kantone. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft setzen Massnahmen zur Erdbebenvorsorge auf kantonaler Ebene um. Es findet ein regelmässiger fachlicher Austausch mit der Koordinationsstelle für die Erdbebenvorsorge des Bundes beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) statt. Die Bewältigung eines Schadenbebens ist Aufgabe der Kantone. Bei schwerwiegenden Ereignissen kann der Bund die Kantone subsidiär unterstützen (bspw. mittels Armeeeinsätzen) sowie gewisse Aspekte der Ereignisbewältigung koordinieren (z.B. internationale Hilfe, Ressourcenmanagement Bund, Lagedarstellung). Dazu erarbeitet das BAFU mit einer Vielzahl von Partnern (darunter der Kanton Basel-Stadt) zurzeit die nationale Vorsorgeplanung Erdbeben.

5) Die Schweizer Kernkraftwerke (KKW) sind im neuen Erdbebenrisikomodell des Schweizerischen Erdbebendienstes nicht abgebildet. Sie unterliegen einem kernenergiespezifischen Regelwerk und der Aufsicht des ENSI. Die Sicherheit der KKW muss für ein so starkes Erdbeben nachgewiesen sein, wie es sich nur einmal alle 10 000 Jahre ereignet. Seit dem Unfall von Fukushima im Jahr 2011 wurde dieser Sicherheitsnachweis von den Betreiberinnen der KKW zweimal erbracht. Dem zweiten Nachweis lagen die im Jahr 2016 in Kraft gesetzten Erdbebengefährdungsannahmen "ENSI-2015" zugrunde. Die Bedeutung des Baugrundes ist in den Erdbebengefährdungsannahmen "ENSI-2015" im Detail erfasst. Die Sicherheitsnachweise der Schweizer Kernkraftwerke werden durch das neue Erdbebenrisikomodell für die Schweiz somit nicht in Frage gestellt.

6) In der Weiterentwicklung des Erdbebenrisikomodells Schweiz ist vorgesehen, die durch Erdbeben ausgelösten sekundären Ereignisse wie Massenbewegungen, Bodenverflüssigung sowie See-Tsunamis und deren Folgen zu berücksichtigen.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Carobbio Guscelli Marina, Crevoisier Crelier Mathilde, Herzog Eva, Mazzone Lisa, Rieder Beat, Vara Céline, Zopfi Mathias



23.3229 Interpellation

Rolle der Schweiz im Ukraine-Krieg

Eingereicht von: Würth Benedikt
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Aktuelle Entscheide und Positionen der Schweiz im Zusammenhang mit dem Ukraine Krieg können wie folgt zusammengefasst werden: Restriktive Auslegung der Neutralität, humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung, diplomatische Anstrengungen (beispielsweise mit den Lugano-Prinzipien). Neuerdings soll offenbar auch eine Offensive in Bezug auf Verhandlungen gestartet werden. Gleichzeitig fordert der Bundesrat in verschiedenen Stellungnahmen (so bereits am 24. Februar 2022) Russland auf, seine Truppen unverzüglich von ukrainischem Boden zurückzuziehen. Schliesslich hat die Schweiz aktuell als Mitglied des UNO-Sicherheitsrates eine besondere Rolle bei der Wahrung der kollektiven Sicherheit. Weil mit Russland eine Vetomacht des Sicherheitsrats einen Angriffskrieg führt, ist dieses System der kollektiven Sicherheit faktisch stillgelegt. Vor diesem Hintergrund verstärkt sich die Diskussion um die Uniting for Peace Verfahren innerhalb der UNO.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches Konzept verfolgt der Bundesrat, wenn er zu Friedensverhandlungen aufruft. Soll die Schweiz eine aktive Rolle einnehmen?
2. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass Grundvoraussetzung für Verhandlungen die Bereitschaft der Regierungen von Ukraine und Russland ist?
3. Gibt es seitens des Bundesrats nach wie vor die Bereitschaft, für die Ukraine ein Schutzmachtmandat zu übernehmen, auch wenn Russland die Schweiz als "unfriendly state" bezeichnet?
4. Sind für den Bundesrat die OSZE-Prinzipien wie Achtung der Souveränität, Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, Unverletzlichkeit der Grenzen, territoriale Integrität der Staaten, friedliche Regelung von Streitfällen, Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker verhandelbar?
5. Was macht der Bundesrat – auch als Mitglied des UNO-Sicherheitsrates – in Bezug auf die völkerrechtliche Etablierung der Uniting for Peace Verfahren? Teilt er die Auffassung, dass dadurch das System der kollektiven Sicherheit im aktuellen Umfeld gestärkt werden könnte?
6. Der Bundesrat hält in seinem Neutralitätsbericht (Postulat [22.3385](#)) fest, dass die Neutralität der Schweiz als sicherheits- und aussenpolitisches Instrument nur nützt, wenn sie international anerkannt und respektiert wird. Ist nach Auffassung des Bundesrates das Verständnis für die aktuell verfolgte Neutralitätspolitik im Rahmen der OSZE gegeben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. und 2. Die Schweiz ist bereit, Verhandlungen zwischen den Kriegsparteien zu faszilitieren und ruft dies regelmässig in Erinnerung. Sie stellt dafür auch das internationale Genf zur Verfügung. Für Verhandlungen müssen gewisse Voraussetzungen vorhanden sein, wie etwa die Bereitschaft beider Parteien zu verhandeln.
3. Der Bundesrat ist nach wie vor bereit, ein Schutzmachtmandat für die Ukraine in Russland zu übernehmen. Dazu braucht es das Einverständnis beider Seiten. Bisher hat das russische Aussenministerium dieses nicht erteilt.
4. Die Schweiz, wie auch die Ukraine und Russland, sind Teilnehmerstaaten der OSZE. Die 1975 in der Helsinki-Schlussakte festgelegten Grundprinzipien, u.a. Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt, Unverletzlichkeit der Grenzen, territoriale Integrität der Staaten, sind die Basis für die Zusammenarbeit in Fragen der europäischen Sicherheit.
5. Am 27. Februar 2022 übertrug der UNO-Sicherheitsrat im Einklang mit der "Uniting for peace"-Resolution der UNO-Generalversammlung die Befassung mit der Situation im Zusammenhang mit der Ukraine und rief damit die 11. dringliche Sondersession der UNO-Generalversammlung ein. Die Schweiz konnte damals als



Nicht-Mitglied des UNO-Sicherheitsrats nicht darüber abstimmen. In dieser weiterhin laufenden Sondersession wurden bislang sechs Resolutionen verabschiedet, welche die Schweiz unterstützt hat. Mit der "Uniting for Peace"-Resolution wurde bezüglich der in der UNO-Charta vorgesehenen Kompetenzverteilung festgehalten, dass sich die UNO-Generalversammlung einer Angelegenheit im Bereich Frieden und Sicherheit in einer spezifischen Situation annehmen kann, wenn der Sicherheitsrat seine Hauptverantwortung in diesem Fall nicht wahrnehmen kann. Insofern stärkt das seit 1950 bestehende "Uniting for Peace"-Verfahren das System der UNO zur Wahrung des internationalen Friedens.

6. Die Schweiz äussert ihre Position zur militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine im Rahmen der OSZE regelmässig, u.a. im Ständigen Rat. Neutralität bedeutet nicht Gleichgültigkeit. Die Schweiz verurteilt die Aggression Russlands gegen die Ukraine scharf. Als Reaktion auf die schwerwiegenden Völkerrechtsverletzungen durch Russland hat die Schweiz die EU-Sanktionen gegen Russland übernommen und weitere Massnahmen ausserhalb des militärischen Bereichs ergriffen. Dies ist mit der Neutralität kompatibel und wird von den anderen Teilnehmerstaaten anerkannt und respektiert. Russland stellt die Neutralität der Schweiz hingegen in Frage.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (3)

Bischof Pirmin, Chassot Isabelle, Gmür-Schönenberger Andrea

23.3426 Interpellation

Anstellung von pflegenden Angehörigen durch Spitex und private Organisationen. Wie positioniert sich der Bundesrat zu dieser Entwicklung?

Eingereicht von: Germann Hannes
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Thema Pflege und Betreuung im Alter befassen sich die meisten Menschen erst, wenn Angehörige oder sie selbst durch Alter, Unfall oder Krankheit in eine entsprechende Situation kommen. In den meisten Fällen übernehmen Spitex-Organisationen mit Leistungsauftrag diese Pflegeleistungen. Nun haben aber immer mehr private Firmen die Anstellung von pflegenden Angehörigen als Geschäftsmodell für sich entdeckt und kassieren diese Pflegeleistungen bei den Gemeinden und den Krankenversicherern ein.

Gemäss einer Bundesgerichtsentscheid von 2019 ist überdies für die Anstellung von Familienangehörigen durch die Spitex oder durch private Organisationen keine pflegerische Fachausbildung nötig (BGE 145 V 161). Dies steht konträr zu den Administrativverträgen zwischen den Spitex-Verbanden und Krankenversicherern, welche als Mindestqualifikation für die Erbringung von Leistungen in der Grundpflege durch Spitex-Angestellte einen Kurs in Pflegehilfe vorschreiben.

In einer Situation, in der das Kostenwachstum in der Pflege erwiesenermassen seit Jahren zulasten der Restfinanzierer geht, erhalten nun Gemeinden vermehrt Restkostenabrechnungen solcher Organisationen, teilweise auch gleichzeitig noch Abrechnungen der Spitex Organisation, für die gleiche Person. Pflegende Angehörige können nicht immer alle Dienste erfüllen und benötigen für pflegerische Tätigkeiten, für die es eine medizinische Ausbildung braucht, in Ergänzung anerkannte Organisationen. Besonders störend: die privaten Firmen kassieren dabei für die Anstellung einen wesentlichen Teil der Einnahmen und zahlen teilweise lediglich einen kleineren Teil den angestellten Familienangehörigen für ihre Dienste aus.

Hier ist eine Entwicklung im Gange, die neben Kantonen, Gemeinden und Spitex auch die Krankenkassen (OKP) und die Wirtschaft betrifft: Wenn pflegende Angehörige sich anstellen lassen, fehlen sie als Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt. Unbestritten ist, dass die Arbeit von pflegenden Angehörigen für die Gesellschaft sehr wichtig ist. Sie übernehmen einen bedeutenden Teil der Pflege und Betreuung kranker und pflegebedürftiger Personen und entlasten damit das gesamte Gesundheitssystem. Bundesrat und Parlament haben sich deshalb mit dem neuen Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen (AS 2020 4525) auch für eine Verbesserung der Situation von betreuenden Angehörigen eingesetzt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat das entstehende Geschäftsmodell, Angehörige zu günstigen Konditionen anzustellen und über die Krankenkassen und Restfinanzierer hohe Mägen zu erwirtschaften?
2. Laufen diese Entwicklungen nicht dem vom Parlament beschlossenen und kürzlich in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen zuwider, das eine Entlastung der pflegenden Angehörigen zum Ziel hat?
3. Welche Möglichkeiten haben die Restfinanzierer im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben bei Leistungen von privaten Firmen ohne Leistungsauftrag?
4. Erkennt der Bundesrat einen Handlungsbedarf und mit welchen Massnahmen ist er bereit, dieser offensichtlich unerwünschten Entwicklung entgegenzuwirken?
5. Hat der Bundesrat eine Vorstellung über die Gesamtsituation durch diese Entwicklung (höhere ambulante Kosten, Belastung Restfinanzierer, steuerliche Auswirkungen sowohl bei Einnahmen als auch Ausgaben)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Die Differenz zwischen den vergüteten Beiträgen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und den Lohnzahlungen an die pflegenden Angehörigen entspricht nicht dem Reingewinn für die anstellende



Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause. Neben dem ausbezahlten Lohn fallen weitere Kosten an, wie Lohnnebenkosten, Verwaltungsaufwand oder Lohnkosten des diplomierten Pflegefachpersonals, das die notwendige Überwachung und Begleitung der pflegenden Angehörigen übernimmt. Liegt die Vergütung systematisch über den Gestehungskosten, können die Kantone eine differenzierte Restfinanzierung vorsehen.

2. Aus Sicht des Bundesrates besteht kein grundsätzlicher Konflikt zwischen der Anstellung von pflegenden Angehörigen bei einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause und den Massnahmen, die mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eingeführt wurden. Weil die Entschädigung für die Pflege von Angehörigen beschränkt ist, bleibt der Anreiz bestehen, die angestammte Erwerbstätigkeit trotzdem weiterzuführen. Ausserdem leisten pflegende Angehörige einen essenziellen Beitrag an die Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Personen und helfen damit, den Fachkräftemangel in der Pflege zu reduzieren.

3. Im Rahmen der Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der OKP sind die Kantone dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind und die Qualität in jedem Fall gewährleistet werden kann. Mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BBI 2022 3205) setzt die Zulassung von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause zudem stets einen kantonalen Leistungsauftrag voraus. Der Kanton kann darin insbesondere die zu erbringenden Pflegeleistungen, den zeitlichen und örtlichen Tätigkeitsbereich sowie die zu erbringenden Ausbildungsleistungen festlegen.

4. Das geltende Recht beinhaltet qualitätssichernde Kriterien für die Pflege durch Angehörige und setzt der Abrechnung dieser Leistungen zulasten der OKP Schranken.

5. Mangels Daten ist es nicht möglich, genaue Angaben zu den Kostenwirkungen zu machen. Davon ausgehend, dass die Kosten für die von Angehörigen erbrachten Pflegeleistungen mit dem OKP-Beitrag zumeist grösstenteils abgegolten sind, dürfte dies für die Kantone aufgrund geringer Restfinanzierung tendenziell entlastend sein. Bei den Steuern ist grundsätzlich nur von geringen Auswirkungen auszugehen. Die Vergütung von bisher unbezahlter Arbeit erhöht einerseits das Steuervolumen, gleichzeitig kann sie bei Personen mit vergleichsweise geringem Einkommen den Anreiz erhöhen, das Erwerbsspensum zu reduzieren. Angesichts der limitierten Vergütung durch die OKP ist dieser Anreiz eher gering.

Im Allgemeinen sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf. Wie er jedoch in seiner Antwort auf die Interpellation Roduit [23.3191](#) erklärt hat, wird er einen Bericht ausarbeiten, um bestimmte Fragen zu vertiefen und die Praxis zu analysieren.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (3)

[Dittli Josef](#), [Salzmann Werner](#), [Stark Jakob](#)



23.3428 Interpellation

Illegale Besetzung Palästinas. Gewalttaten israelischer Siedlerinnen und Siedler im Westjordanland. Handelt die Schweiz, damit Israel seinen Verpflichtungen als Besatzungsmacht nachkommt?

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Gewalt, die von israelischer Seite im besetzten palästinensischen Gebiet im Westjordanland gegen die palästinensische Bevölkerung ausgeübt wird, nimmt alarmierende Ausmasse an. Am 26. Februar verübten Hunderte von Bewohnerinnen und Bewohnern der illegalen israelischen Zivilsiedlungen im besetzten palästinensischen Gebiet Angriffe im Gouvernement Nablus, insbesondere im Dorf Huwara. Die Siedlerinnen und Siedler griffen die palästinensische Zivilbevölkerung an, die Folge waren ein Toter und 400 Verletzte. Dutzende Fahrzeuge, Wohnhäuser und landwirtschaftliche Felder, die Palästerinnen und Palästinensern gehörten, wurden in Brand gesetzt.

In der Zone B im Westjordanland, in der sich Huwara befindet, sollte die Besatzungsarmee eigentlich den Schutz der palästinensischen Bevölkerung gewährleisten. Mehrere Zeugenaussagen deuten jedoch darauf hin, dass sich die israelischen Soldatinnen und Soldaten einmal mehr passiv gegenüber den Handlungen der Siedlerinnen und Siedler verhielten. Die führende israelische Menschenrechtsorganisation B'Tselem bezeichnete die Taten als "Pogrom" und beschrieb ihren Ablauf als wohlbekannte Mechanik: Die Siedler führen den Angriff an, die Armee sichert ihn, die Politiker unterstützen ihn. Dabei greife ein richtiggehender Synergieeffekt.

In diesem Zusammenhang schüren Minister der israelischen Regierung, beispielsweise Bezalel Smotrich und Itamar Ben-Gvir, den Hass gegen die palästinensische Bevölkerung. Nach den Ereignissen erklärte Finanzminister Bezalel Smotrich, der auch für zivile Angelegenheiten in den israelischen Siedlungen zuständig ist, im Fernsehen, dass das Dorf Huwara "ausgelöscht" werden und dass der Staat Israel dafür besorgt sein müsse.

Diese Minister sind Teil einer Regierung, die seit Anfang des Jahres vermehrt Gesetzesinitiativen ergriffen hat, welche den Rechtsstaat und die Sicherheit der palästinensischen Bevölkerung schwächen. Beispiele dafür sind die Polizeiverordnung und das Gesetz über polizeiliche Ermittlungen, die der politischen Macht, vertreten durch das Ministerium für nationale Sicherheit, weitreichende polizeiliche Befugnisse einräumen; ein weiteres Beispiel ist die Wiedereinführung der Todesstrafe für Morde an israelischen Staatsbürgerinnen und -bürgern oder für jene, die dem israelischen Staat oder der "Wiedergeburt des jüdischen Volkes in seinem Heimatland" schaden. Die Expertengruppe für Sonderverfahren des UN-Menschenrechtsrats bezeichnet das Gesetz als "rückschrittlich" und betont, dass mit ihm im Hinblick auf das Strafrecht eine Trennung zwischen jüdischen und palästinensischen Bürgerinnen und Bürgern Israels und des besetzten palästinensischen Gebiets eingeführt wird.

Die Genfer Konventionen sind in dieser Hinsicht jedoch eindeutig: Gemäss der IV. Konvention ist der israelische Staat als Besatzungsmacht verpflichtet, das Volk unter Besatzung zu schützen. Seit Jahresbeginn wurden jedoch 93 Palästerinnen Palästinenser von den israelischen Besatzungstruppen oder Siedlern getötet, darunter 13 Kinder; dies alles geschah nach dem besonders mörderischen Jahr 2022, in dem die Vereinten Nationen 621 Angriffe auf die palästinensische Bevölkerung im Westjordanland verzeichneten.

Ich stelle dem Bundesrat in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen:

1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass der Internationale Gerichtshof in Den Haag in einem Gutachten aus dem Jahr 2004 darauf hingewiesen hat, dass jeder Staat die Pflicht hat, gegenüber Staaten, die die Genfer Konventionen verletzen, tätig zu werden, damit diese Staaten die Konventionen einhalten?
2. Was hat der Bundesrat in den Jahren 2022 und 2023 unternommen, um einerseits Israel an seine aus den Genfer Konventionen resultierende Verpflichtung zu erinnern, die palästinensische Zivilbevölkerung im besetzten palästinensischen Gebiet vor den Aktionen der Siedler und der israelischen Armee zu schützen,



die das humanitäre Völkerrecht verletzen, und andererseits Israel dazu zu bringen, seine Pflichten aufgrund des humanitären Völkerrechts zu erfüllen?

3. Welche Demarchen hat der Bundesrat bei der israelischen Regierung unternommen, um gegen die jüngsten, als "Pogrom" bezeichneten Handlungen in Huwara zu reagieren?

4. Mit ihrer Resolution A/HRC/RES/S-30/1 vom 27. Mai 2021 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine unabhängige und ständige internationale Kommission ernannt und ihr den Auftrag erteilt, in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschliesslich Ost-Jerusalems, und in Israel alle mutmasslichen Menschenrechtsverletzungen, die seit dem 13. April 2021 begangen wurden, zu untersuchen. Welche Massnahmen hat der Bundesrat ergriffen, und welche beabsichtigt er zu ergreifen, um die Kommission darin zu unterstützen, vor Ort die Fakten zu ermitteln, die den Tatbestand der Verletzung des humanitären Rechts und der Menschenrechte gegenüber der Zivilbevölkerung in den palästinensischen Autonomiegebieten, insbesondere während der Ereignisse in Huwara, erfüllen?

5. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass die seit Jahrzehnten andauernde Gewalt der Siedler und der israelischen Armee gegen das palästinensische Volk die Hauptursache ist für den tiefen und verständlichen Groll der Palästinenserinnen und Palästinenser aller Altersgruppen gegenüber dem Staat Israel, seiner Armee und seinen Siedlern – ein Groll, der sich durch die gesamte palästinensische Gesellschaft zieht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Der Bundesrat hat Kenntnis von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004. Er erinnert im Übrigen daran, dass die Verpflichtung der Hohen Vertragsparteien, die Genfer Konventionen einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen, aus Artikel 1 dieser Konventionen hervorgeht (RO 1951 184). In dieser Eigenschaft bemüht sich die Schweiz, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts in konkreten Situationen eines bewaffneten Konflikts durchzusetzen.

2–3. Die Schweiz setzt sich bilateral und in multilateralen Gremien für die Einhaltung des Völkerrechts durch alle Parteien ein. Sie ruft diese regelmässig dazu auf, auf einseitige Massnahmen zu verzichten, die die Friedensbemühungen beeinträchtigen. Die Schweizer Vertretung in Ramallah nahm am 3. März an einem diplomatischen Besuch in Huwara teil und veröffentlichte gemeinsam mit 18 Staaten eine Pressemitteilung, in der sie die von Siedlern verübten Gewaltakte in dieser Stadt verurteilte. Das EDA fordert Israel auf, im Einklang mit seinen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Palästinenser vor der Gewalt der Siedler zu schützen, und dafür zu sorgen, dass die Täter vor Gericht gestellt werden. Dies wurde insbesondere auf multilateraler Ebene in der Erklärung der Schweiz an den UNO-Sicherheitsrat zu diesem Kontext am 22.03.2023 thematisiert.

4. Die Schweiz ruft alle Parteien dazu auf, konstruktiv mit dem Menschenrechtsrat, seinen Sonderverfahren und seinen Untersuchungsmechanismen zusammenzuarbeiten.

5. Der Bundesrat verurteilt die von allen Parteien begangenen Gewaltakte. Er ruft die israelische und die palästinensische Führung auf, von Provokationen oder entzündlichen Äusserungen abzusehen, die den Konflikt anheizen könnten. Gewalt ist unmissverständlich zu verurteilen.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.3429 Postulat

Bedarf geschlechtsspezifisch berechnen

Eingereicht von: Mazzone Lisa
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die geschlechtsspezifische Preisdifferenzierung in der Schweiz.

Dieser Bericht soll insbesondere:

1. das Ausmass der geschlechtsspezifischen Preisdifferenzierung quantifizieren;
2. die Bereiche ermitteln, in denen Massnahmen getroffen werden müssen, damit in den Gesetzen und anderen Vorschriften sowie in der Praxis solche Preisunterschiede angemessen berücksichtigt werden.

Begründung

Als "Pink Tax" bezeichnet man das Phänomen, dass Produkte, die speziell für Frauen vermarktet werden, teurer sind als die entsprechenden Produkte für Männer.

In verschiedenen Studien wurden in den letzten 10 Jahren grosse Preisunterschiede nachgewiesen. Diese liegen zwischen 7 und 37 Prozent je nach Produktkategorie und untersuchtem Land. Praktisch alle Bereiche, in denen es nach Geschlecht differenzierte Produkte gibt, sind von diesem Phänomen betroffen: Kinderspielzeug, Kosmetika, Hygieneprodukte, Kleidung, Accessoires und Dienstleistungen wie Coiffeur- oder Textilreinigungsdienstleistungen.

Die Theorien dazu, warum es eine solche geschlechtsspezifische Diskriminierung gibt, sind zwar unterschiedlich, doch in allen durchgeführten Studien wurde die Existenz dieses Phänomens nachgewiesen. Als Folge davon geben Frauen im Lauf ihres Lebens Tausende von Franken mehr für ihren Grundbedarf aus – nur weil sie Frauen sind. So kommt eine weitere geschlechtsabhängige Diskriminierung zu anderen hinzu, etwa zur Lohn- und Rentenungleichheit.

In einer liberalen Wirtschaft ist ein direktes Eingreifen des Staates zur Beseitigung dieser Diskriminierung schwierig. Es ist hingegen offensichtlich, dass man ihr in vielen verschiedenen Bereichen Rechnung tragen müsste. Da die Produkte des Grundbedarfs für die Frauen teurer sind, scheint es beispielsweise offensichtlich, dass das Existenzminimum je nach Geschlecht unterschiedlich berechnet werden müsste. Dasselbe gilt für die Berechnung des Grundbedarfs für die Festlegung der Alimente bei einer Trennung oder Scheidung oder auch für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV: Der Grundbedarf der Frauen ist höher – nicht weil sie dies so wollen, sondern weil dies der (Un-)Logik des Marktes entspricht.

Daher wird der Bundesrat beauftragt, die "Pink Tax" zu quantifizieren, alle Bereiche zu ermitteln, in denen der Staat diese angemessen berücksichtigen muss, sowie die erforderlichen Anpassungen von Gesetzen und anderen Vorschriften und Praxisänderungen aufzulisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Wortlaut des vorliegenden Postulates ist identisch mit dem [Po. Gysin 22.3082](#) "Bedarf geschlechtsspezifisch berechnen". Die Haltung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2022 vertrat, hat sich nicht geändert.

Dem Bundesrat ist bekannt, dass geschlechtsspezifisch gestaltete und vermarktete Produkte und Dienstleistungen unterschiedliche Preise aufweisen können (siehe seine Stellungnahme zum [Po 16.3190 Schwaab](#)). Die Gründe für solche Unterschiede können vielfältig und von Sektor zu Sektor verschieden sein (z.B. Produktgestaltung, Infrastruktur, Werbekosten, Beratungsaufwand, Kundenexpertise, aber auch unterschiedliche Präferenzen und Zahlungsbereitschaft).

Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass Frauen systematisch oder aggregiert mehr bezahlen als Männer. Die Preise hängen stark vom Differenzierungsgrad der Produkte ab, wobei in vielen Fällen auch



Standard-Produkte zu tieferen Preisen erhältlich wären. Hier zeigt sich auch die Problematik, dass viele geschlechtsspezifisch gestaltete Produkte und Dienstleistungen nicht 1:1 vergleichbar sind. Zu diesem Schluss kommt auch ein auf einer repräsentativen Umfrage basierender Bericht der französischen Regierung von 2015 zuhanden des Parlamentes (vgl.

https://www.economie.gouv.fr/files/files/PDF/rapport_parlement_woman-tax.pdf). Der Bericht hält fest, dass systematische Mehrkosten für Frauen nicht erwiesen seien. Preisdifferenzen zwischen den Geschlechtern je nach Produkt könnten sowohl zum Nachteil der Männer als auch zum Nachteil der Frauen ausfallen. Unter dem Strich sei eine abschliessende Beurteilung aufgrund der Komplexität des Themas nicht möglich. Zudem ist festzuhalten, dass geschlechtsspezifisch gestaltete Produkte und Dienstleistungen nicht prägend sind für die gesamten Konsumausgaben und somit für die Bestreitung des Lebensunterhalts. Eine Studie aus Deutschland im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2017 zeigt, dass der überwiegende Teil der Produkt- und Dienstleistungsvarianten in Deutschland für beide Geschlechter preisgleich angeboten wird (vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_preisdifferenzierung_nach_geschlecht.pdf). Deshalb ist auch nicht davon auszugehen, dass die Deckung der Grundbedürfnisse für ein Geschlecht mit massgeblich höheren Kosten verbunden ist als für das andere Geschlecht.

Der geforderte Bericht könnte dem Anliegen der Postulantin kaum nachkommen. Es wird kaum möglich sein, Preisunterschiede für verschiedene Produkte und Dienstleistungen geschlechtsspezifisch zu aggregieren und zweckmässig zu verrechnen. Somit sind auch keine klaren Aussagen zu Unterschieden im Lebensbedarf von Frauen und Männern zu erwarten. In der EU zielt die für alle Mitgliedstaaten verbindliche Richtlinie 2004/113/EG zwar darauf ab, Männer und Frauen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gleichzustellen, bei der Thematik "pink tax" wird jedoch auf die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten gesetzt.

Aufgrund dieser Erwägungen sieht der Bundesrat keinen Bedarf, die Fragestellung weiter zu vertiefen. Das übergeordnete Ziel der Gleichstellung der Geschlechter wird durch die breit abgestützte Gleichstellungsstrategie 2030 gefördert. Diese konzentriert sich auf effektivere Hebel zur Förderung der Gleichstellung.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.3430 Interpellation

Register der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen

Eingereicht von: Mazzone Lisa
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat beauftragte am 12. Oktober 2022 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), eine Gesetzesvorlage zur Einführung eines zentralen Registers zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten. Das Register solle für einschlägige Behörden, jedoch nicht öffentlich zugänglich sein.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass der Zugriff von Unternehmen, insbesondere von KMU, auf das zu schaffende Register die Geldwäscherei- und Korruptionsprävention und Due Diligence-Analyse der Partner- und Kundenbeziehungen für diese Unternehmen auf kosteneffiziente Weise erleichtern würde?
- Wie beurteilt der Bundesrat die potenziellen Vorteile, die der Zugriff von Medienschaffenden, Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft auf das zu schaffende Register haben könnte, in Bezug auf die Datenqualität des Registers (z.B. mittels Unstimmigkeitsmeldungen) sowie in Bezug auf die Analyse, Entdeckung, Strafverfolgung und Prävention von Korruption und Geldwäscherei?
- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass Akteure, die gemäss Geldwäschereigesetz verpflichtet sind, selbst Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen ihrer Kundenbeziehungen erheben zu müssen, den Behörden sollten melden können oder müssen, wenn sie allfällige Unstimmigkeiten gegenüber den Angaben im vorgesehenen Register entdecken sollten?
- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Aufnahme von solchen Unstimmigkeitsmeldungen die Datenqualität des vorgesehenen Registers erhöhen würde?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Dem Bundesrat ist der Schutz des Finanzplatzes vor Missbrauch ein zentrales Anliegen. Die vorgesehene Vorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen – insbesondere die Einführung eines zentralen Registers – wird wesentlich zum diesbezüglichen Dispositiv beitragen. Das Register soll den relevanten Behörden sowie Finanzintermediären zugänglich sein, die gemäss Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) Sorgfaltspflichten unterliegen. Für Unternehmen, die diesen Bestimmungen nicht unterliegen, ist kein Zugang vorgesehen. Vorgesehen ist hingegen, dass Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Vereine, welche sich ins Handelsregister einzutragen haben, die wirtschaftlich berechtigten Personen dem Register melden.

Der Bundesrat strebt ein möglichst einfaches, wirksames und verhältnismässiges Vorgehen an. Zentral ist, dass das Register den einschlägigen Behörden zugänglich sein wird. Diese sind für die Analyse der im Register enthaltenen Daten, die Prävention sowie die Strafverfolgung zuständig. Dies sind hoheitliche Aufgaben. Zudem hat sich die Erstellung eines zentralen Registers naturgemäss auch an den Grundsätzen des Schutzes von Personendaten und deren Missbrauch zu orientieren.

Der Bundesrat stimmt darin überein, dass die Meldung von Diskrepanzen zwischen der Feststellung wirtschaftlich Berechtigter aufgrund der im GwG vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten und Einträgen im Register wichtig für ein vollständigeres Informationsbild und die Wirksamkeit des Dispositivs zur Wahrung der Integrität des Finanzplatzes ist. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Pflicht einzuführen.

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass mit der Meldung von Diskrepanzen auch die Datenqualität erhöht wird.



Chronologie

31.05.2023 Ständerat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Ständerat

23.3431 Interpellation

Schützt das Schweizer Recht "Dirty Diesel"-Geschäfte von Rohstoffhändlern?

Eingereicht von: Mazzone Lisa
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2016 wurde aufgedeckt, dass Schweizer Händler via Niederlande extrem schwefelhaltige und damit gesundheitsschädliche Treibstoffe nach Afrika exportieren, die in Europa unverkäuflich wären. 2020 haben die Minister der Ecowas-Staaten beschlossen die Grenzwerte gemäss UNEP-Empfehlungen massiv zu verschärfen. Die Umsetzung verläuft aber schleppend. Der Bundesrat hielt in Antwort auf Interpellation [16.3686](#) fest, dass die Schweiz zu solchen Standards und deren Umsetzung in Entwicklungsländern einen Beitrag "leisten kann und muss". In diesem Sinne haben die Niederlande – gestützt auf eine Sorgfaltspflicht im Umweltmanagementgesetz – entschieden, ab 2022 nur noch schwefelarme Treibstoffexporte in Entwicklungsländer zu erlauben.

Schweizer Rohstoffhändler zeigten bisher keinen Willen freiwillig zu handeln.

So behauptete Trafigura 2016, unilateral bessere Qualität zu liefern als vom Importland vorgeschrieben sei "simply not possible", während Shell genau dies seit Herbst 2021 tut.

Doch nun gehen Schweizer Rohstoffhändler laut Tages-Anzeiger noch einen Schritt weiter und verweigern niederländischen Behörden mit Verweis auf Artikel 271 StGB die benötigten Auskünfte zur Treibstoffqualität. Vitol zweifelt gar rundweg die Rechtmässigkeit der Regulierung an.

1. Stellen Auskünfte über den Schadstoffgehalt von Treibstoffmischungen, die via den Niederlanden exportiert werden, strafbare Handlungen im Sinne von Artikel 271 StGB dar?
2. Gibt es gesetzliche Bestimmungen, etwa Amts- oder Rechtshilfebestimmungen, welche die Erteilung der geforderten Informationen erlauben? Gibt es alternativ die Möglichkeit, gestützt auf Artikel 31 RVOV eine Einzelfall- oder Pauschalbewilligung zu erwirken?
3. Sind bei den zuständigen Stellen entsprechende Gesuche eingereicht worden?
4. Wenn ja: Wie viele bei wem und mit welchem Ergebnis?
5. Falls es zu Ablehnungen kam: besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
6. Gibt es in der Schweiz eine ähnliche gesetzliche Sorgfaltspflicht wie in den Niederlanden auf deren Basis spezifische Einschränkungen zum (Transit-)Handel mit "Dirty Diesel" erlassen werden könnten?
7. Vor 10 Jahren hielt der Bundesrat in seinem Grundlagenbericht zum Rohstoffhandelsplatz fest, dass dieser "grundsätzlich keiner Marktaufsicht unterworfen" ist. Teilt er die Einschätzung, dass diese Situation, auch angesichts der geopolitischen Lage, nicht vollständig befriedigend ist?
8. Sieht der Bundesrat eine Gefahr, dass das Verhalten der Schweizer Rohstoffhändler als Problem für den Ruf der Schweiz auf europäischer Ebene wird? Oder dass es zu diplomatischem Schaden führt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1, 2, 3 und 4: Den Bundesbehörden ist nicht bekannt, dass ausländische Behörden bei schweizerischen Firmen Auskünfte zu Geschäften mit Treibstoffen verlangt haben. Deshalb kann keine Aussage gemacht werden, ob allenfalls verbotene ausländische Amtshandlungen in der Schweiz gemäss Art. 271 des Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) vorliegen. Es kann auch nicht beurteilt werden, welche Rechtshilfebestimmungen zwischen der Schweiz und den Niederlanden zur Anwendung kommen könnten. Den niederländischen Behörden steht es frei, beim zuständigen Departement gestützt auf Art. 31 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV, SR 172.010.1) eine Bewilligung zu beantragen.

5: Der Bundesrat sieht keinen legislatorischen Handlungsbedarf. Die Anwendung der Strafnorm von Art. 271 StGB ist auf Handlungen beschränkt, die eine Ausübung hoheitlicher Gewalt darstellen.



6, 7 und 8: Es besteht keine Gesetzesgrundlage, die den Handel mit Treibstoffen, welche nicht in die Schweiz importiert oder aus der Schweiz exportiert werden, einschränkt. Entsprechend besteht keine Marktaufsicht.

Seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" am 1. Januar 2022 ist eine Berichterstattungspflicht zu Nachhaltigkeitsfragen in den Bereichen Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruption (Art. 964b des Obligationenrechts (OR, SR 220)) für grosse Schweizer Unternehmen vorgesehen sowie eine Sorgfaltsprüfung (inkl. Berichterstattung) in den Bereichen Konfliktminerale und Kinderarbeit (Art. 964j OR).

Damit der Treibstoff rechtmässig importiert und vertrieben werden kann, müssen die regulatorischen Vorschriften des Importlandes, einschliesslich der Grenzwerte für Schwefelstoff, eingehalten werden. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die lokalen Behörden zuständig. Der Bundesrat erwartet zudem, dass die in der Schweiz ansässigen Unternehmen die international anerkannten Standards und Richtlinien zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen im In- und Ausland entlang der gesamten Wertschöpfungskette anwenden. Dazu gehören die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Der Bundesrat hat 2016 den ersten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien veröffentlicht. In diesem Rahmen sensibilisieren WBF und EDA Unternehmen für verantwortungsvolle Geschäftsführung und insbesondere für die Einhaltung der Menschenrechte durch Workshops, detaillierte Leitfäden und einer spezifischen Internetplattform.

Darüber hinaus unterstützt die Schweiz die Initiative des UNO-Umweltprogramms (UNEP), die Standards für schwefelarmen Treibstoff in Afrika zu harmonisieren.

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3432

 Interpellation

Ein virtuelles Reservekraftwerk für die Schweiz

Eingereicht von: Bauer Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat plant die Errichtung eines virtuellen Reservekraftwerks, das aus Notstromaggregaten besteht. Diese Anlagen befinden sich bei privaten und öffentlichen Organisationen und könnten in einem Pool zusammengefasst werden. Notstromaggregate (NSG) können für die Versorgungssicherheit im Winter eine wichtige Säule darstellen und dazu beitragen, einen möglichen Strommangel zu verhindern. Das Bundesamt für Energie prüft derzeit diese Option.

Der Bundesrat wird deshalb um Antwort auf folgende Fragen gebeten:

- Welche Priorität hat die Errichtung einer virtuellen Reserve?
- Welche Hindernisse könnten der Einführung einer virtuellen Reserve im Wege stehen, und wie will sie der Bundesrat kostengünstig beseitigen?
- Was gedenkt die Regierung zu tun, damit die Winterreserve möglichst kostengünstig betrieben werden kann?
- Nach welchen Kriterien werden die Reservekraftwerke ausgeschrieben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Errichtung eines virtuellen Reservekraftwerks, welches aus Notstromaggregaten in der ganzen Schweiz gebildet wird, besitzt nach Auffassung des Bundesrates hohe Priorität. Diese Massnahme ist Teil der Vorkehrungen, die der Bundesrat für den Winter 2022/23 getroffen hat. Wie die Reserve genutzt wird, ist in der Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV; SR 734.722) geregelt.
2. Es wurden mehrere Hindernisse für die Teilnahme an der Reserve identifiziert. Im Rahmen seiner verfassungsmässigen Kompetenzen prüft der Bund, ob und wie er diese Hindernisse aus dem Weg räumen kann. Im Falle von Unternehmen, die am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen, werden die CO₂-Emissionen in der Unternehmensbilanz verbucht und kompensiert. Dies könnte für das Image der betreffenden Unternehmen problematisch sein. Zudem untersucht der Bundesrat, ob Notstromaggregate zu stationären Motoren umgebaut werden können. Aus verschiedenen Gründen können gewisse Notstromaggregate derzeit noch nicht ans Stromnetz angeschlossen werden. Der Bundesrat prüft ausserdem, ob die Bedingungen für die Teilnahme an der Reserve angepasst werden müssen, damit genügend Notstromaggregate in die Reserve eingebunden werden können. Im Hinblick auf eine dauerhafte Einbindung der Notstromaggregate in die Reserve ist auch die Versorgung der Aggregate mit Brennstoff eine Herausforderung und muss gegebenenfalls koordiniert werden. Diesbezüglich evaluiert der Bundesrat, wie die Versorgung mit Brennstoff subsidiär gesichert werden kann.
3. Im Rahmen der Ausschreibung wird der Bundesrat ein ökonomisches Kriterium für die Dimensionierung der Reserve gemäss der Winterreserververordnung und für deren Betrieb festlegen.
4. Die (nicht abschliessenden) Kriterien für eine mittelfristige Verpflichtung der Reservekraftwerke werden im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibung definiert, die das UVEK voraussichtlich Ende Juni 2023 publizieren wird.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

23.3433 Interpellation

Ist das Legalitätsprinzip bei der Übernahme des achten Sanktionen-Paketes der EU gegenüber Russland gemäss Beschluss des Bundesrates vom 23. November 2022 bei allen Sanktionen gewahrt?

Eingereicht von: Rieder Beat
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat entschieden, das 8. Sanktionspaket Ukraine der EU auf dem Verordnungsweg umzusetzen und hat dieses am 23. November 2022 in Kraft gesetzt. Der Medienmitteilung des Seco ist zu entnehmen, dass die Rechtsstaatlichkeit dabei vollständig gewahrt sei. We kommt der Bundesrat zu dieser Schlussfolgerung?

Experten machen geltend, dass eine telquel Übernahme rechtsstaatlich problematisch sei. Unklarheit besteht insbesondere infolge der Unschärfe einiger Dispositionen auch bezüglich der konkreten Umsetzung.

In diesem Zusammenhang wurde im 8. Sanktionspaket insbesondere Einschränkungen bei der Rechtsberatung beschlossen (vgl. u.a. Art. 28e Zweite Ukraine Verordnung). Diesbezüglich lässt das Seco verlauten, dass der Zugang zum Schweizer Recht gewahrt und die Rechtsstaatlichkeit vollständig gewährleistet wird.

Auch das Abtun der Frage, ob sich die bisher auf dem Verordnungsweg in Kraft gesetzten Sanktionen ganz generell auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, mittels Verweis auf eine large Ausnahmepaxis muss aufhorchen lassen. Die Kompetenz geht damit weg vom Gesetzgeber hin zur Verwaltung, die durch ihre Praxis bestimmt, was genau gilt. Das ist problematisch hinsichtlich der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit.

Der Zugang zum Recht kann nicht davon abhängen, ob ein Verfahren bereits hängig ist oder nicht. Zugang zum Recht kann nicht Zugang zum Prozessrecht meinen. Gemäss der Verordnung wäre Rechtsberatung, die darauf ausgerichtet ist, ein Verfahren gerade zu vermeiden, unzulässig. Rechtsstaatlich scheint ein Verbot von Rechtsberatung höchst problematisch. Das SECO argumentiert zur Begründung der Zulässigkeit primär mit der Handels- und Gewerbefreiheit und der Zulässigkeit ihrer Einschränkung. Das kann man natürlich tun, doch geht es am eigentlichen Problem vorbei. Durch ein Verbot der Rechtsberatung zentral verletzt wird nämlich der Anspruch auf rechtliches Gehör. Es geht dabei also – einmal mehr – nicht um die Rechte der Anwältinnen und Anwälte, sondern diejenigen der Rechtssuchenden. Für einen derart massiven Grundrechtseingriff bedürfte es zumindest einer gesetzlichen Grundlage, eine Verordnung kann nicht ausreichen.

Die vorstehenden Bemerkungen wollen weder die Sanktionen in Frage stellen, noch ihre Legitimation hinterfragen, noch die sehr schwierige Arbeit des SECO angreifen. Sie wollen einzig darauf hinweisen, dass gutes Recht immer genaues Recht ist. Hierfür steht ein funktionierender Rechtsstaat in der Pflicht.

Daher folgende Fragen:

- Erachtet der Bundesrat das Embargo-Gesetz als genügende gesetzliche Grundlage für diese Sanktionen, insbesondere beim Verbot der Rechtsberatung?
- Wird die Qualifikation der gegenwärtigen Rechtslage als ungenügend präzise anerkannt, insbesondere beim Verbot der Rechtsberatung?
- Ist geplant, die gegenwärtige Rechtslage in irgendeiner Art zu klären und zu präzisieren, auf dass Rechtssicherheit hergestellt werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72, nachfolgend "Verordnung") stützt sich mehrheitlich auf das Embargogesetz (EmbG; SR 946.231). Gemäss Artikel 1 Absatz 1 EmbG kann der Bund Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die



u.a. von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen wurden und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen. In der Praxis werden die wichtigsten Handelspartner mit der EU gleichgesetzt. Die möglichen Zwangsmassnahmen werden beispielhaft in Artikel 1 Absatz 3 EmbG aufgelistet. Solche Zwangsmassnahmen können namentlich auch den Dienstleistungsverkehr unmittelbar oder mittelbar beschränken (Bst. a).

Neben zahlreichen anderen Massnahmen hat die EU am 6. Oktober 2022 auch die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von Dienstleistungen unter anderem im Bereich der Rechtsberatung für die Regierung Russlands oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verboten (Verordnung 2022/1904 des Rates vom 6. Oktober). Es handelt sich dabei um eine unmittelbare Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs gemäss Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a EmbG. Der Bundesrat ist demnach gesetzlich ermächtigt, ein Verbot für Rechtsberatungsdienstleistungen im Rahmen der Verordnung zu erlassen.

Verbote für bestimmte Dienstleistungen – wie vorliegend für Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung – stellen eine häufig verhängte Zwangsmassnahme in den verschiedenen Sanktionsverordnungen der Schweiz dar. So verbot die Verordnung bereits vor Erlass des Artikel 28e Absatz 1bis beispielsweise die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, einschliesslich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung, sowie Unternehmens- und Public-Relations-Beratung für die russische Regierung oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Unternehmen oder Organisationen. Diese Verbote blieben unbestritten. Für den Bundesrat rechtfertigt sich eine Sonderbehandlung für Rechtsberatungsdienstleistungen im Vergleich zu diesen sachlich verwandten Dienstleistungen nicht.

Der Bundesrat hat im Vorfeld seines Entscheides das SECO in Zusammenarbeit mit dem EJPD beauftragt, allfällige rechtsstaatlichen Bedenken bzgl. des Artikel 28e Absatz 1bis zu untersuchen und Möglichkeiten zu prüfen, wie der Kritik im Rahmen der Verordnung zu begegnen ist. Keine der in diesem Rahmen geprüften Alternativen vermag die Bedenken aus Anwaltskreisen, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung von anwaltschaftlicher Vertretung und Beratung vollständig zu entkräften.

Das SECO hat die Rechtslage wiederholt wie folgt klargestellt: In enger Anlehnung an die Erwägungen der EU ist die Rechtsberatung für Mandanten in nichtstreitigen Angelegenheiten eine verbotene Rechtsberatungstätigkeit. Dazu zählen bspw. Handelsgeschäfte, bei denen es um die Anwendung oder Auslegung von Rechtsvorschriften geht, die Teilnahme mit oder im Namen von Mandanten an Handelsgeschäften, Verhandlungen und sonstigen Geschäften mit Dritten, sowie die Ausarbeitung, Ausfertigung und Überprüfung von Rechtsdokumenten in nichtstreitigen Angelegenheiten.

Rechtsdienstleistungen, die erforderlich sind, um das Recht auf Verteidigung in einem Gerichtsverfahren oder das Recht auf eine wirksame Beschwerde wahrzunehmen, sind weiterhin zulässig. Dasselbe gilt für die Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in der Schweiz, einem EWR-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich. Ferner gilt dies auch für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus der Schweiz, einem EWR-Mitgliedstaat oder dem Vereinigten Königreich. Darunter fällt – entgegen den Ausführungen des Motionärs – auch die Beratung darüber, ob ein Rechtsanspruch besteht und ein Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren angestrengt werden soll.

Der Bundesrat erachtet die Rechtslage als mit derjenigen vergleichbarer Staaten identisch und genügend präzise und sieht keinen diesbezüglichen Handlungsbedarf.

Chronologie

15.06.2023 Ständerat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.3434 Postulat

Artikel 121a der Bundesverfassung. Wie weiter mit dem toten Buchstaben der Verfassung?

Eingereicht von: Minder Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
parteilos

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament in einem Bericht neue Lösungsansätze zur Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung aufzuzeigen.

Begründung

Der mit Annahme der Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" am 9. Februar 2014 angenommene Verfassungsartikel 121a verlangt, dass die Schweiz die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig steuert (Abs. 1) und zu diesem Zweck namentlich die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente begrenzt (Abs. 2). Die Schweiz darf keine völkerrechtlichen Verträge abschliessen, die gegen diesen Artikel verstossen (Abs. 4). Bestehende Verträge, die Artikel 121a BV widersprechen, sind innerhalb von drei Jahren neu zu verhandeln und anzupassen (Art. 197 Ziff. 11 Abs. 1 BV). Innert der gleichen Frist ist die Ausführungsgesetzgebung in Kraft zu setzen, andernfalls der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu erlassen hätte (Art. 197 Ziff. 11 Abs. 2 BV).

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a BV verabschiedet; es ist am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Damit wurde der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung von Artikel 121a BV formell abgeschlossen. Der Titel dieses Ausführungsgesetzes ("Steuerung der Zuwanderung und Vollzugsverbesserungen bei den Freizügigkeitsabkommen") darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Wesentlichen lediglich die Einführung einer Stellenmeldepflicht für Berufssparten mit erhöhter Arbeitslosigkeit erlassen wurde. Der Gesetzgeber hat sich damit für eine Regelung entschieden, die zwar mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU (FZA) vereinbar ist, dafür aber Artikel 121a BV klar verletzt.

Verfassungsmässige Gesetzgebungsaufträge sind ganz allgemein als Daueraufgabe der Legislative zu verstehen. Ist ein Anlauf gescheitert, sei es bereits in der Vernehmlassungsphase, später in der Bundesversammlung oder zuletzt aufgrund einer Referendumsabstimmung, so entbinden solche Rückschläge keineswegs, weiterhin nach einer verfassungskonformen Umsetzung zu suchen. Die längst abgelaufene Frist von drei Jahren in den Übergangsbestimmungen ändert daran nichts – im Gegenteil. Auch Verfassungsrechtler Biagini plädiert dafür, die aktuelle, rechtlich unbefriedigende Situation zu bereinigen: "Nicht korrekt wäre es hingegen, wenn die Bundesversammlung es bei der Lösung, die aus dem jetzt laufenden Umsetzungsprozess hervorgehen wird und als provisorisch verstanden werden muss, belassen würde. Die Bundesversammlung ist vielmehr verpflichtet, ohne Verzug das in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf die Beseitigung des (mit der Umsetzungsgesetzgebung nicht beseitigten) Widerspruchs zwischen Verfassungsvorgaben (Gebot B) und völkerrechtlichen Verpflichtungen (Gebot A) hinzuwirken". (Giovanni Biagini, Zur Umsetzung von Artikel 121a BV durch die Bundesversammlung, ZBI 117/2016 S. 588 ff.)

Schliesslich ist nach einigen Jahren Erfahrung mit der Stellenmeldepflicht ernüchtert festzustellen, dass diese Art "Umsetzung" ohnehin untauglich ist, die Zuwanderung adäquat zu steuern, geschweige denn zu reduzieren. In einer Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO (George Sheldon/Conny Wunsch, Wirkungsevaluation der Stellenmeldepflicht II, Bern 2021) wurde die Wirkung der Stellenmeldepflicht auf die Zuwanderung empirisch untersucht. Trotz des sehr umfangreichen Datenmaterials und des Einsatzes mehrerer statistischer Verfahren konnten kein statistisch erhärteter Beweis, dass sich die Stellenmeldepflicht auf die Arbeitslosigkeit bzw. die Zuwanderungen in den meldepflichtigen Berufen ausgewirkt hat, erbracht werden. Das negative Ergebnis sei jedoch keine Folge einer etwaig mangelhaften Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Vielmehr scheint das Grundkonzept der Stellenmeldepflicht untauglich und damit die erhoffte Wirkung auf die Zuwanderungen ganz grundsätzlich missglückt zu sein.



Aus diesen Gründen sei der Bundesrat aufgefordert, ergebnisoffen nach neuen Lösungsmöglichkeiten zu suchen und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das Parlament hat sich bei der Umsetzung von Artikel 121a der Bundesverfassung (BV, SR 101) für eine Steuerung entschieden, welche darauf abzielt, das inländische Arbeitskräftepotential besser zu nutzen. Die Stellenmeldepflicht ist eine der umgesetzten Massnahmen. Es handelt sich dabei um eine Lösung, die mit dem Freizügigkeitsabkommen (FZA, SR 0.142.112.681) vereinbar ist und eine Weiterführung des bilateralen Weges sicherstellt. Mit der Ablehnung der Begrenzungsinitiative im September 2020 hat sich die Schweizer Stimmbevölkerung deutlich für den Erhalt der Personenfreizügigkeit im Rahmen des bilateralen Wegs ausgesprochen.

In Bezug auf die Wirkung der ergriffenen Massnahmen ist der Bundesrat gestützt auf Artikel 21a Absatz 8 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) aufgefordert, der Bundesversammlung nach Anhörung der Kantone und Sozialpartnerinnen und Sozialpartner zusätzliche Massnahmen zu unterbreiten, falls die Bestrebungen zur Förderung und Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials und die Stellenmeldepflicht nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Zusätzlich beauftragt die Motion [16.4151](#), Monitoring über die Wirkung der Umsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative, den Bundesrat, die Wirkung der Umsetzungsgesetzgebung von Artikel 121a BV zu beobachten und dem Parlament bei ausbleibender Wirkung weitere arbeitsmarktbezogene Massnahmen oder Abhilfemassnahmen zu unterbreiten.

Der Bundesrat hat die Ergebnisse der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebenen externen Evaluationen der Stellenmeldepflicht für die Einführungsphase (1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019) am 11. Juni 2021 zur Kenntnis genommen. Zur Beurteilung, ob die bisher ergriffenen Massnahmen in einer Gesamtsicht die Ziele der Förderung und Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials erfüllen und ob zusätzliche Massnahmen erforderlich sind, hat er gleichentags das EJPD beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF und unter Einbezug der Kantone und Sozialpartnerinnen und Sozialpartner, bis zum 31. März 2024 eine Gesamtschau vorzulegen. Das EJPD (SEM) hat die diesbezüglichen Arbeiten, in enger Zusammenarbeit mit dem WBF (SECO, SBFI), aufgenommen.

Aufgrund der laufenden Arbeiten besteht zum heutigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit, einen zusätzlichen Bericht zu erstellen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

05.06.2023 Ständerat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.3435 Motion

Das Isos soll die bauliche Entwicklung und Verdichtung lenken, aber nicht verhindern

Eingereicht von: Stark Jakob
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Botschaft zur Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zu unterbreiten, das die Bestimmungen über die Inventare von Objekten von nationaler Bedeutung so anpasst, dass ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne der Inventare bei der Erfüllung einer kantonalen oder kommunalen Aufgabe in Erwägung gezogen und nach erfolgter Interessenabwägung bei ausgewiesenem öffentlichem Interesse auch bewilligt werden kann. Die Inventare sollen zudem auch auf Begehren einer Planungsbehörde überprüft werden können.

Begründung

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wurde auf der Grundlage von Artikel 5 vom Bundesrat als Inventar von nationaler Bedeutung ins Leben gerufen und stellt zweifellos eine ausgezeichnete Dokumentation vieler schöner Ortsbilder der Schweiz dar, deren Erhaltung wichtig ist.

Allerdings ist das ISOS heute viel mehr als ein Inventar. Es ist, nicht zuletzt auch durch die Bundesgerichtsrechtsprechung und die Verwaltungspraxis, sozusagen zum unverrückbaren Axiom geworden, das in sämtlichen Planungsprozessen als gegeben und unantastbar vorgegeben wird. Aufgrund der heutigen rechtlichen Grundlagen ist das auch ein Stück weit nachvollziehbar, denn wie sollten kommunale oder kantonale Planungen vor Ort einem Inventarbefund vorgehen, der auf einem nationalen Interesse beruht?

Nötig ist deshalb eine Anpassung des NHG, welches das nationale Interesse an einem Ortsbild insofern relativiert, als dass das ausgewiesene öffentliche Interesse von Gemeinden, Städten und Kantonen als ebenso bedeutend taxiert wird, sodass eine Interessenabwägung auf "Augenhöhe" erfolgen kann mit sinnvollen Kompromissen, welche erwünschte kommunale oder kantonale Entwicklungsprojekte ermöglichen. Hierbei sei insbesondere verwiesen auf die nötige bauliche Innenentwicklung und Verdichtung in den Städten und Dörfern, aber auch andere Anliegen in diversen Bereichen wie zum Beispiel beim öffentlichen Grünraum, beim Gewässerraum, beim Lärmschutz, bei der Produktion erneuerbarer Energie, bezüglich Naturgefahren oder auch beim Langsamverkehr.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Bundesinventare nach Artikel 5 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) sind Fachinventare, die bei Interessenabwägungen als Manifestation eines öffentlichen nationalen Interesses zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet aber nicht, dass sie per se höher zu gewichten sind als andere Interessen. Von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts kann bei kantonalen und kommunalen Aufgaben abgewichen werden, wenn andere, auch kantonale oder gar lokale Interessen überwiegen und dies in einer umfassenden Interessenabwägung gemäss Artikel 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) korrekt ermittelt und dargelegt wird.

Um die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu stärken, hat der Bundesrat im Rahmen der Botschaft zur Volksinitiative "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft" (Biodiversitätsinitiative) und zum indirekten Gegenvorschlag (Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes) die entsprechende Regelung von der Verordnungsebene (Art. 10 der Verordnung vom 13. November 2019 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz; SR 451.12) auf die Gesetzesebene angehoben (Artikel 12h E-NHG, BBl 2022 737). Den grundsätzlichen Anliegen der Motion trägt der Bundesrat somit schon Rechnung.

Artikel 5 Absatz 2 NHG hält schliesslich bereits fest, dass die Kantone von sich aus eine Überprüfung der Bundesinventare verlangen können.



Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (1)

Salzmann Werner

23.3448 Motion

Systemrelevante Unternehmen. Entscheidungen im Interesse der Schweiz gewährleisten

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Verwaltungsräte von systemrelevanten Unternehmen Entscheidungen im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Interessen der Schweiz fällen. Dabei soll folgende Vorgabe gelten: Die Mehrheit der Verwaltungsräte von als systemrelevant definierten Unternehmen müssen das Schweizer Bürgerrecht innehaben und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Begründung

Nachhaltiges Wachstum, verantwortungsvoller Umgang mit den Angestellten und der Beitrag zu einer stabilen Wirtschaft bilden wichtige Voraussetzungen zur Erbringung kritischer (systemrelevanter) Dienstleistungen oder bei der Produktion von Schlüsselgütern. Es muss sichergestellt werden, dass bei systemrelevanten Unternehmen auch die Schweiz und die Stabilität unserer Volkswirtschaft bei Entscheiden mitberücksichtigt werden. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Entscheidungs- und Verantwortungsträger, nämlich die Verwaltungsräte auch mit der Schweiz identifizieren und abschätzen können, welche Auswirkungen strategische Entscheidungen für unser Land und unsere Bevölkerung haben können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat erachtet es von zentraler Bedeutung, dass die Schweizer Unternehmen stark und nachhaltig bleiben. Dies gilt umso mehr, wenn sie systemrelevant sind. Zu diesem Zweck sieht das Bundesrecht eine breite Palette unterschiedlicher Schutzmassnahmen für systemrelevante Unternehmen vor. Die Massnahmen betreffen beispielsweise die Eigenkapitalanforderungen, die staatliche Beteiligung am Kapital und an unternehmerischen Entscheidungen oder die Beaufsichtigung des Unternehmens.

Dieser Rechtsrahmen wurde ständig weiterentwickelt; in den letzten Monaten wurden zudem zahlreiche neue Vorschläge unterbreitet.

Was die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Massnahme – ein Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernis für den Verwaltungsrat – betrifft, so ist der Bundesrat nicht überzeugt, dass sie geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. So gibt es keinerlei Hinweise, dass die Schweizer Nationalität bzw. der Wohnsitz der Verwaltungsratsmitglieder in der Schweiz zu einer besseren Governance führt und die Risiken begrenzt, die systemrelevante Unternehmen einzugehen geneigt sind. Unter diesen Umständen erscheint diese Einschränkung bei der Auswahl von qualifizierten Expertinnen und Experten für den Verwaltungsrat der betroffenen Unternehmen nicht gerechtfertigt.

Der Bundesgesetzgeber hat im Übrigen mit der Änderung vom 16. Dezember 2005 des Obligationenrechts (AS 2007 4791), in Kraft seit dem 1. Januar 2008, eine identische Anforderung für alle Aktiengesellschaften (Art. 708 aOR) abgeschafft, insbesondere aufgrund der Diskriminierung ausländischer Staatsangehöriger und der Tatsache, dass sie den internationalen Verpflichtungen der Schweiz widersprach (vgl. Gutachten der Prof. Cottier, Krafft, Locher und von Büren, "Sind Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernisse für Gesellschaftsorgane mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar?" Rechtsgutachten erstattet dem Bundesamt für Justiz Bern und Lausanne, 3. November 2003, in: REPRAX 1/2004, S. 1 ff.). Die in der vorliegenden Motion vorgeschlagene Massnahme steht dabei im Widerspruch zum Freizügigkeitsabkommen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3455 Motion Systemrelevante Unternehmen. Entscheidungen im Interesse der Schweiz gewährleisten

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

23.3449

 Motion

Keine Schweizer Too-big-to-fail-Banken mehr

Eingereicht von: Chiesa Marco
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung eine Gesetzesrevision zu unterbreiten, die sicherstellt, dass keine Schweizer Bank mehr "zu gross ist, um unterzugehen" (too big to fail, TBTF).

Sollte dies nicht möglich sein, sind die "Too big to fail"-Banken zu verpflichten, ihre Bankteile, die sie "too big to fail" machen, zu veräussern oder stillzulegen.

Begründung

Es liegt im Gesamtinteresse der Schweiz, dass keine Bank mehr so gross ist, dass sie der Staat und somit der Steuerzahler aufgrund ihrer Systemrelevanz im Krisenfall retten muss. "Too big to fail"-Banken müssen zukünftig auf eine Grösse redimensioniert werden, bei denen die betroffenen Banken nicht mehr die internationalen Finanzmärkte und die Stabilität der Schweiz als solches gefährden. Zukünftig können Banken, welche in Schieflage geraten, durch andere Akteure im freien Markt gerettet werden, ohne dass dafür Steuergelder oder Staatsgarantien aufzuwenden sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen angezeigt sind, um das TBTF-Risiko von systemrelevanten Banken zu minimieren. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3456 Motion

Keine Schweizer Too-big-to-fail-Banken mehr



Erstbehandelnder Rat
Ständerat



23.3450

 Postulat

Die Unabhängigkeit der externen Revision bei Too-big-to-fail-Banken sicherstellen

Eingereicht von: Z'graggen Heidi
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei, wie die Unabhängigkeit der externen Revision bei Too-big-to-fail-Banken (TBTF) gestärkt werden kann.

Begründung

Der Fall CS hat gezeigt, dass auch die vielen Kontrollmechanismen mit interner und externer Revision ungenügend greifen. Wenn die externe Revision von der Bank, die sie analysieren soll, das Honorar bezieht, führt dies offensichtlich zu Interessenkonflikten und Befangenheit. Deshalb ist zu prüfen, wie die Unabhängigkeit der externen Revision gestärkt werden kann. Ein möglicher Ansatz ist, dass die Auswahl der Revisionsstelle nicht mehr durch die zu kontrollierende Bank, sondern durch die FINMA erfolgt. Der Wahlvorschlag der Revisionsstelle geht nach wie vor an die Generalversammlung, die die externe Revision dann wählt. Finanziert wird die externe Revision nach wie vor von der betroffenen Bank allerdings via die FINMA.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Revisionsstellen von systemrelevanten Banken angezeigt sind.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.3451

 Motion

Organmitglieder und "risk takers" systemrelevanter Banken. Angemessene variable Lohnbestandteile

Eingereicht von: Minder Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
parteilos

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Ergänzung des Bankengesetzes zu unterbreiten, so dass die variablen Lohnbestandteile der Organmitglieder und der besonderen Risikonehmer systemrelevanter Banken nicht mehr als das doppelte des jeweiligen Fixlohns betragen dürfen.

Begründung

Die nicht nachhaltigen Vergütungssysteme der Banken haben nicht nur 2007/2008 zur globalen Finanzkrise bis hin zur Rettung der UBS durch den Bund geführt, sondern sie stehen auch wieder im Zentrum der aktuellen Bankenkrise rund um die Credit Suisse. Die grossen Finanzinstitute müssen seither zwar verschärften Anforderungen an Kapital- und Liquiditätspuffer genügen und eine Stabilisierungs- und Notfall-Planung vorweisen. Hinsichtlich Vergütungssysteme haben die Banken aber weiterhin weitestgehend freie Hand, quantitativ und qualitativ.

Problematisch sind insbesondere Vergütungsstrukturen, die hauptsächlich oder gar ausschliesslich auf variablen Lohnbestandteilen fussen. Es ist offensichtlich, dass hier Fehlanreize entstehen können. Analog zur EU-Eigenkapitalrichtlinie (Richtlinie 2013/36/EU/Capital Requirements Directive [CRD IV]), die seit der Finanzkrise Vorgaben zum maximalen Verhältnis von variablen und fixen Lohnbestandteilen macht, soll auch die Schweiz nachziehen und eine ähnliche Vorgabe ins Bankengesetz aufnehmen. Demnach sollen die variablen Entschädigungen der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) und der besonderen Risikonehmer der systemrelevanten Banken nicht mehr als das Doppelte der fixen Entschädigung betragen.

Unter Risikonehmern werden jene Mitarbeitenden bezeichnet, die das Risikoprofil des Finanzinstituts unter Umständen erheblich beeinflussen können. Bei der Credit Suisse beispielsweise sind grob 1400 Personen als "Risk Takers" zu bezeichnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Vergütungen von systemrelevanten Banken angezeigt sind, um auch aus stabilitätsbezogener Sicht zielführende Anreize zu setzen. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht dazu äussern, ob die formelhaft vorgeschlagene Massnahme in diesem Bereich eine zielführende oder die zielführendste wäre, und ob er sich zu deren Umsetzung verpflichten lassen will.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

23.3452 Motion

Limitierung der Vergütungen im Bankenwesen

Eingereicht von: Stark Jakob
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Bundesversammlung einen Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) und allfälliger weiterer gesetzlicher Grundlagen vorzulegen, um die Vergütungen ("total compensation") im Bankenwesen zu limitieren. Die Vergütung pro Jahr darf 3–5 Millionen Franken nicht überschreiten.

Begründung

Die Vergütungen der Grossbanken für ihre Topleute haben ein Ausmass erreicht, das in keinem Verhältnis mehr steht zur erbrachten Arbeitsleistung. Eine Regulierung ist gerechtfertigt, weil die gleichen Institute aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für allfällige gravierende Fehler nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden können, sondern vom Staat im Notfall unterstützt und gerettet werden müssen. Dies wiederum wird von der Bevölkerung, aber auch von vielen Unternehmen jeder Grösse mit viel Unmut aufgenommen, die ihre Steuern korrekt bezahlen, ihren Verpflichtungen nachkommen, im Notfall aber nur die gesetzlich vorgesehenen Instrumente beanspruchen können. Mit einer Limitierung der Vergütungen (sämtliche Bezüge im Sinne einer "total compensation") ist deshalb ein Korrektiv zu schaffen, das dazu führt, die Akzeptanz der geltenden allgemeinen Ordnung und die "Volksmoral" zu bewahren und zu schützen.

Die vorgeschlagene Limite von 3–5 Millionen Franken, die im Gesetzgebungsprozess justiert werden soll, ist immer noch grosszügig, jedoch nötig, um im (internationalen) Arbeitsmarkt ausreichend konkurrenzfähig zu sein. Entsprechend dieser Limite für die grössten Institute werden sich die Vergütungen für die anderen Banken gemäss ihrer Bilanzsumme und ihrer spezifischen Geschäftsfelder anpassen, sollte es denn überhaupt nötig sein. Auch die Vergütungen für die Mitglieder der Verwaltungsräte würden sich entsprechend anpassen.

Die Ausgestaltung der Vergütungen soll weiterhin den einzelnen Banken überlassen bleiben. Die Limitierung stellt aber sicher, dass auch allfällige variable Vergütungsanteile wie beispielsweise Boni nicht zu einer Überschreitung der Obergrenze von 3–5 Millionen Franken führen. Exzessive Vergütungen bis zu 90 Millionen Franken pro Jahr, wie sie in der Vergangenheit erfolgten, wären ganz einfach nicht mehr möglich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Vergütungen von systemrelevanten Banken angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu dieser konkreten Massnahme in diesem Bereich verpflichten.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (5)

Chiesa Marco, Germann Hannes, Knecht Hansjörg, Minder Thomas, Salzmann Werner

23.3494 Motion

Keine Bonuszahlungen bei systemrelevanten Banken

Eingereicht von: Sommaruga Carlo
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die systemrelevanten Banken so anzupassen, dass an das oberste Organ und an für die Geschäftsführung (operativ/und oder strategisch) verantwortliche Personen – u.a. CEO, VR-Präsidium, aber auch Risk-Management etc. – keine Bonuszahlungen erfolgen dürfen.

Begründung

Das dramatische Ende der CS beweist einmal mehr, wie bonusgetriebene Anreizsysteme eine aggressive und völlig verantwortungslose Risikokultur fördern, in der Risk- und Compliancesysteme komplett vernachlässigt werden. Die Jagd auf Renditen und Boni führt bei global systemrelevanten Banken dazu, dass die nationale und internationale Stabilität des Wirtschafts- und Finanzsystems auf fahrlässige Art und Weise aufs Spiel gesetzt werden und der Staat bzw. die Steuerzahler einspringen und die Risiken übernehmen müssen. Letztendlich tragen so die Bürgerinnen und Bürger das finanzielle Risiko. Für Banken, die eine direkte oder indirekte Staatsgarantie für sich beanspruchen können, muss daher die Vergütungspolitik massiv eingeschränkt werden.

Die Finma hat grosse Schwierigkeiten, in diesem Bereich der Anreizstrukturen aktiv zu werden. Dabei ist es ein Irrtum, zu glauben, Boni motivierten Manager zu höheren Leistungen. Es gibt keine einzige Studie weltweit, die eine dauerhafte Leistungssteigerung durch Bonussysteme nachgewiesen hätte. Boni fördern sogar unethisches Verhalten, wie gerade die CS zeigt. Vor allem, wenn der Druck auch sonst relativ hoch ist. Dieser führt zur Erschöpfung, und wer erschöpft ist, geht zu grosse Risiken ein. Boni verdrängen zudem die praktische Klugheit und die innere Motivation. Wer nur noch aufs Geld schaut, vergisst die anderen Qualitäten des Jobs. Zudem ziehen Boni Söldner an, die für Geld auch wieder gehen. Meistens fahren sie noch übermässig die Ellbogen aus und vergiften das Klima.

Tatsächlich geht es auch ohne Boni, wie die jüngsten Entwicklungen bei einzelnen Banken zeigen. Gemäss Berichten bezahlen sowohl die Migros Bank als auch die Raiffeisen Schweiz neu keine variablen Vergütungen mehr. Laut Prof. Mathias Binswanger (Sonntagsblick vom 23. Mai 2021) erfolgten die grossen Skandale der Banken erst nach Einführung der Bonuskultur. Es sei richtig, diese Fehlentwicklung rückgängig zu machen. International wurde etwa die ING von den Niederlanden angehalten, auf solche Boni-Praktiken zu verzichten und funktioniert sehr gut. Die Svenska Handelsbanken in Schweden hat noch nie mit Boni gearbeitet und ein relativ egalitäres Lohnsystem. Übrigens: Früher arbeiteten CS, Bankverein und andere auch ohne Boni. Das kam erst mit der Übernahme der Credit Suisse First Boston und Investmentbanken.

Aus diesen Gründen ist es dringend angezeigt, die Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass bei Banken mit direkten oder indirekter Staatsgarantie Bonuszahlungen untersagt sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Vergütungen von systemrelevanten Banken angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
 Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (5)

Crevoisier Crelier Mathilde, Herzog Eva, Jositsch Daniel, Stöckli Hans, Zanetti Roberto

23.3495 Motion

Regelung über variable Vergütungen

Eingereicht von: Noser Ruedi
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: An die Kommission zur Vorberatung zugewiesen

Eingereichter Text

Das Aktienrecht ist wie folgt zu ändern. Der variable Teil der Vergütung aller Mitarbeiter, die der Verwaltungsrat in eigener Kompetenz beschliessen kann, darf nicht grösser als 15 Prozent des ausgewiesenen Reingewinnes sein. Will der Verwaltungsrat eine höhere variable Gesamtvergütung, muss er diese an der Generalversammlung beantragen und begründen. Insbesondere soll er transparent darlegen, wie der höhere Betrag auf die verschiedenen Stufen der Mitarbeiter zugeteilt wird. Bei systemrelevanten Unternehmen muss der grosse Teil der variablen Vergütung langfristig, und zwar abgestuft, aufgeschoben werden. Dieser Aufschub soll für das untere Kader mindestens 3 Jahre betragen, und dann gestuft bis zur Geschäftsleitung erhöht werden, bei der es mindesten 10 Jahre sein müssen. Bei einer Sanierung verfallen alle aufgeschobenen variablen Vergütungen, die länger als 3 Jahre aufgeschoben sind.

Begründung

Die variable Entschädigung darf nicht zu einer Selbstbedienung des Managements verkommen. Diese Gefahr besteht überall wo es ein Ungleichgewicht zwischen Management und Aktionären gibt. Mit dieser Ergänzung soll ab einer bestimmten Summe das Management Transparenz schaffen müssen über die variablen Vergütungen in einem Unternehmen. Insbesondere in der Finanzindustrie ist diese Stärkung der Aktionäre und der Transparenz wichtig. Bei systemrelevanten Unternehmen hat auch die Öffentlichkeit ein Interesse, dass die variablen Vergütungen langfristig gebunden sind und nur bei einem langfristigen Erfolg des Unternehmens wirklich ausbezahlt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das EFD wird – unter Einbezug externer Gutachten – einerseits die Umstände gründlich analysieren, die das Massnahmenpaket vom 16. und 19.3.2023 nötig machten, und andererseits auch die Too-big-to-fail-Regulierung umfassend evaluieren. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrats zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Dieser Bericht wird sich auch vertieft mit der Frage auseinandersetzen, welche Massnahmen im Bereich der Vergütungen bei systemrelevanten Banken angezeigt sind. Daher kann sich der Bundesrat zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu konkreten Massnahmen in diesen Bereichen verpflichten.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Ständerat
Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

Mitunterzeichnende (3)Engler Stefan, Müller Damian, Rieder Beat

23.3496 Postulat

Rechtsgrundlage und Diskriminierungsschutz bei Triage-Entscheidungen beim Zugang zu intensivmedizinischen Behandlungen

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR
Einreichungsdatum: 17.04.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie gesetzliche Grundlagen für Triage-Entscheidungen ausgestaltet werden könnten, welche in den Schweizer Spitälern bei Ressourcenknappheit im intensivmedizinischen Bereich – u.a. anlässlich einer Pandemie – getroffen werden müssten. Dabei soll er insbesondere prüfen, wie der gesetzliche Schutz ausgestaltet werden sollte, um sicherzustellen, dass insbesondere Menschen mit Behinderung bei solchen Triage-Entscheidungen nicht diskriminiert werden (Art. 8 Abs. 2 und 4 BV).

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Die Gewährleistung des für alle Menschen diskriminierungsfreien Zugangs zur Gesundheitsversorgung ist auch für den Bundesrat von elementarer Bedeutung.

Wie bereits in den Stellungnahmen zum Postulat 20.4404 Graf Maya und zur Motion 22.3246 Graf Maya dargelegt, hält der Bundesrat jedoch an der Ablehnung einer gesetzlichen Regelung zu Triage-Entscheidungen fest. Dies aus mehreren Gründen:

Sollten in Notsituationen Triage-Entscheidungen notwendig werden, sind die massgeblichen grundrechtlichen Ansprüche (Recht auf Leben, Schutz vor Diskriminierung, namentlich aufgrund einer Behinderung oder des Alters) verbindlich. Eine Behinderung darf weder explizit noch implizit ein Triagekriterium sein. Dies wäre ein Verstoß gegen diese verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte. Die erwähnten grundrechtlichen Vorgaben werden durch die medizin-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften (SAMW) ergänzt. Obschon rechtlich unverbindlich, bieten diese nach Ansicht des Bundesrates eine ausreichende und tragfähige Grundlage für allfällige Triage-Entscheidungen in der Praxis. So sind gemäss SAMW-Richtlinien die zur Verfügung stehenden Ressourcen ohne Diskriminierung zu verteilen. Patientenmerkmale wie u.a. eine Behinderung dürfen nicht als Triagekriterien herangezogen werden (SAMW, Triage in der Intensivmedizin bei ausserordentlicher Ressourcenknappheit, 23. September 2021). Der Bundesrat begrüsst, dass die SAMW unabhängig und basierend auf medizin-ethischen Erwägungen ihre Kriterien erarbeitet und so zu einer diskriminierungsfreien Triage im Fall einer Ressourcenknappheit beiträgt.

Des Weiteren verfügt der Bund über keine bundesrechtlichen Kompetenzen, umfassende Vorgaben zu Triage-Entscheidungen zu erlassen, welche die Nicht-Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung betreffen. Sowohl für die Gesundheitsversorgung als auch die hierzu notwendige Kapazitätsplanung einschliesslich der intensivmedizinischen Behandlungen sind gemäss Bundesverfassung die Kantone zuständig. Der Bund kann einzig in Bereichen wie der Organallokation in der Transplantationsmedizin, in denen ihm eine spezifische und umfassende Regelungskompetenz zukommt, Zuteilungsregeln erlassen.

Ebenfalls erscheint dem Bundesrat eine gesetzliche Regelung zu Triage-Entscheidungen, in denen die grundrechtlichen Ansprüche sachgerecht konkretisiert werden, angesichts der Vielfalt potentieller Situationen als schwierig: So müssten die Vorgaben hinreichend abstrakt bleiben, um der Vielfalt potentieller Situationen gerecht werden zu können. Umgekehrt wären ausreichend konkrete, über allgemeine Grundsätze hinausgehende Vorgaben gefordert, um eine allfällige Ungleichbehandlung in der Praxis effektiv verhindern zu können.

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Bundesrat als nicht zielführend, die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungsmöglichkeiten zu Triage-Entscheidungen vertieft zu prüfen. Vielmehr muss aus seiner Sicht alles daran gesetzt werden, dass ressourcenbedingte Einschränkungen der Gesundheitsversorgung vermieden werden und die Versorgungskapazitäten mit einer zielgerichteten Planung so ausgestaltet werden, dass Triage-Entscheidungen wenn immer möglich vermieden werden können.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

30.05.2023 Ständerat
 Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

23.402 Parlamentarische Initiative

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Eingereicht von: Sicherheitspolitische Kommission SR
Einreichungsdatum: 03.02.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Ständerat

Eingereichter Text

Das Kriegsmaterialgesetz wird dahingehend angepasst, wonach bei Lieferungen an Staaten, die unseren Werten verpflichtet sind und über ein Exportkontrollregime verfügen, das dem unsern vergleichbar ist (KMV-Anhang 2-Länder), die Nichtwiederausfuhr-Erklärung dann auf 5 Jahre befristet wird, wenn sich das Bestimmungsland in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung verpflichtet, das Kriegsmaterial nach Ablauf der Frist nur unter folgenden Bedingungen weiterzugeben:

- Das Bestimmungsland ist nicht in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Fall, wenn das Bestimmungsland von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch macht.
- Das Bestimmungsland verletzt nicht in schwerwiegender Weise die Menschenrechte.
- Es besteht kein Risiko, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Nichtwiederausfuhr-Erklärungen, die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durch Länder des Anhangs 2 der Kriegsmaterialverordnung unterzeichnet worden sind, werden vom Bundesrat für aufgehoben erklärt.

Kommissionsberichte

11.05.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

03.02.2023	Sicherheitspolitische Kommission SR Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
03.02.2023	Sicherheitspolitische Kommission SR Folge gegeben
21.02.2023	Sicherheitspolitische Kommission NR Keine Zustimmung
11.05.2023	Sicherheitspolitische Kommission SR Folge gegeben
07.06.2023	Ständerat Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat
Ständerat

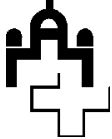


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



23.402 s Pa. Iv. SiK-SR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 11. Mai 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) hat an ihren Sitzungen vom 20./21. März und vom 11. Mai 2023 die parlamentarische Initiative 23.402 vorgeprüft, die sie am 3. Februar 2023 eingereicht hatte.

Die Initiative verlangt, das Kriegsmaterialgesetz (KMG) so zu ändern, dass die Geltungsdauer von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen für Länder, die Schweizer Kriegsmaterial kaufen, auf fünf Jahre begrenzt wird. Diese Regelung würde nur für Länder gelten, die in Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung (KMV) aufgeführt sind. Ausserdem würden strenge Kriterien gelten, damit kein Schweizer Kriegsmaterial in Konflikten zur Anwendung kommen soll. Die Wiederausfuhr von Kriegsmaterial in ein Land, in dem Krieg herrscht, wäre jedoch möglich, wenn dieses Land von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch macht. Nichtwiederausfuhr-Erklärungen, die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durch KMV-Anhang 2-Länder unterzeichnet wurden, würden aufgehoben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 4 Stimmen und 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Die Minderheit (Zopfi, Jositsch, Vara, Minder) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Juillard

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Werner Salzmann

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text

Das Kriegsmaterialgesetz wird dahingehend angepasst, wonach bei Lieferungen an Staaten, die unseren Werten verpflichtet sind und über ein Exportkontrollregime verfügen, das dem unsern vergleichbar ist (KMV-Anhang 2-Länder), die Nichtwiederausfuhr-Erklärung dann auf 5 Jahre befristet wird, wenn sich das Bestimmungsland in der Nichtwiederausfuhr-Erklärung verpflichtet, das Kriegsmaterial nach Ablauf der Frist nur unter folgenden Bedingungen weiterzugeben:

- Das Bestimmungsland ist nicht in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt. Ausgenommen von dieser Einschränkung ist der Fall, wenn das Bestimmungsland von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch macht.

- Das Bestimmungsland verletzt nicht in schwerwiegender Weise die Menschenrechte.

- Es besteht kein Risiko, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Nichtwiederausfuhr-Erklärungen, die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durch Länder des Anhangs 2 der Kriegsmaterialverordnung unterzeichnet worden sind, werden vom Bundesrat für aufgehoben erklärt.

2 Stand der Vorprüfung

Die SiK-S beschloss diese parlamentarische Initiative am 3. Februar 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen im Rahmen der Diskussion über die Wiederausfuhr von Kriegsmaterial einzureichen. Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) stimmte diesem Beschluss am 21. Februar 2023 mit 16 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen nicht zu.

Aufgrund des Entscheids der SiK-N prüfte die SiK-S die Initiative an ihren Sitzungen vom 20./21. März und vom 11. Mai 2023 erneut und beschloss mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, ihrem Rat zu beantragen, der Initiative Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist überzeugt, dass die geltende Regelung von Nichtwiederausfuhr-Erklärungen zu restriktiv ist und Handlungsbedarf besteht. Sie vertritt die Auffassung, dass die Regelung von Wiederausfuhren nationales Recht betrifft und nicht das Neutralitätsrecht, sofern der Bundesrat künftig keine Einzelfallentscheide mehr zu fällen hat, sondern – wie in dieser Pa. Iv. vorgesehen – neu ein Automatismus verankert wird. Bezüglich des Zeitpunkts der Gesetzesänderung weist die Kommissionmehrheit darauf hin, dass auf der Welt leider immer irgendwo Krieg herrscht und somit das KMG unabhängig von laufenden Kriegen jederzeit angepasst werden kann. Zudem benötige eine Gesetzesänderung bis zur Inkraftsetzung viel Zeit und unterliege dem fakultativen Referendum. Im Ausland werde die Schweizer Neutralität respektiert, hingegen werde die zu restriktive Regelung von Wiederausfuhren immer weniger verstanden, was sich negativ auf die Schweiz auswirke.

Die vorgeschlagene Lockerung soll ausserdem die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Rüstungsindustrie stärken. Aus Sicht der Mehrheit wird ein zu restriktives Wiederausfuhrregime auch Länder, die Schweizer Werten verpflichtet sind und über ein vergleichbares Exportkontrollregime verfügen (KMV-Anhang 2-Länder) davon abhalten, Kriegsmaterial in der Schweiz zu kaufen. Die Schweiz brauche jedoch eine sicherheitsrelevante Technologie- und Industriebasis (STIB), wenn sie ihre Verteidigung weiterhin eigenständig sicherstellen wolle. Für die Mehrheit trägt die Lockerung der Wiederausfuhrbedingungen zum Erhalt einer starken STIB bei.

Die Kommissionsminderheit unterstreicht, dass die Neutralität der Schweiz in der Verfassung verankert ist. Sie ist der Ansicht, dass diese Änderung des Wiederausfuhrregimes nicht mit dem Neutralitätsrecht vereinbar ist, zumal diese während eines laufenden zwischenstaatlichen Krieges erfolgen würde. Der Unterschied zwischen Export und Wiederausfuhr von Kriegsmaterial sei für die Betroffenen vor Ort nicht erkenntlich. Das bis heute exportierte Kriegsmaterial sei zudem auf der Basis des



geltenden KMG erfolgt. Anpassungen vorzunehmen, die rückwirkend auf bereits erfolgte Exporte angewandt würden, schade der Rechtssicherheit. Weiter betont die Kommissionsminderheit, dass das Wiederausfuhrregime bewusst restriktiv ausgestaltet wurde, um zu verhindern, dass Schweizer Kriegsmaterial an unerwünschten Orten zum Einsatz kommt. Diese Errungenschaft dürfe nicht aufgegeben werden. Schliesslich betont die Minderheit, dass der neutralen Schweiz, auch als Depositarstaat der Genfer Konventionen, bei bewaffneten Konflikten eine andere Rolle zukommt als direkt oder indirekt militärische Unterstützung zu leisten.

23.404 Parlamentarische Initiative

Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder

Eingereicht von: Büro SR
Einreichungsdatum: 27.02.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 des Parlamentsressourcengesetzes soll der Bundesversammlung ein Verordnungsentwurf unterbreitet werden, damit die Einkommen, Entschädigungen und Beiträge angemessen der Teuerung angepasst werden können.

Begründung

Gemäss Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen wird zu Beginn jeder Legislaturperiode des Nationalrates mit einer Verordnung der Bundesversammlung auf den Einkommen, Entschädigungen und Beiträgen gemäss diesem Gesetz ein angemessener Teuerungsausgleich ausgerichtet.

An ihrer Sitzung vom 10. Februar hat die Verwaltungsdelegation einstimmig entschieden, das Büro des Ständerates zu ersuchen, eine entsprechende Kommissionsinitiative zu ergreifen, da die Teuerung seit den letzten Anpassungen der Entschädigungen in den Jahren 2010, respektive 2012 über 3 Prozent betrug. Das Büro des Ständerates hat dementsprechend an seiner Sitzung vom 27. Februar mit fünf zu einer Stimme entschieden, eine Kommissionsinitiative zu ergreifen.

Bericht und Entwurf der Kommission

17.05.2023 - Bericht (BBI 2023 1383)

Chronologie

27.02.2023 Büro SR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
02.03.2023 Büro NR
Zustimmung

Entwurf 1

Verordnung der Bundesversammlung über den Teuerungsausgleich für die Einkommen und Entschädigungen der Ratsmitglieder

BBI 2023 1384

31.05.2023 Ständerat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro SR (Bü-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



23.427 Parlamentarische Initiative

Einsetzung einer PUK zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten der Behörden und Organe rund um die Notfusion der Credit Suisse mit der UBS

Eingereicht von: Büro NR
Einreichungsdatum: 27.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht das Büro des Nationalrates folgende parlamentarische Initiative ein:

Gemäss Artikel 163 Absatz 1 ParlG wird eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten der Behörden und Organe rund um die Credit Suisse Notfusion mit der UBS eingesetzt.

Bericht und Entwurf der Kommission

02.06.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 1368)

30.05.2023 - Bericht (BBI 2023 1366)

Chronologie

27.03.2023 Büro NR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
17.05.2023 Büro SR
Zustimmung

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Untersuchung der Geschäftsführung der Behörden im Zusammenhang mit der Notfusion der Credit Suisse mit der UBS

BBI 2023 1367

07.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf
08.06.2023 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBI 2023 1369

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro NR (Bü-NR)
Büro SR (Bü-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

